Freiburger

Diöceſan-Archiv.

Organ

des kirchlich-hiſtoriſchen Vereins

für

Geſchichte, Alterthumskunde und chriſtliche Kunſt

der

Erzdiöceſe Freiburg

mit Berückſichtigung der angrenzenden Diöceſen.

Einundzwanzigſter Band.

Freiburg im Breisgau.
Herder'ſche Verlagshandlung.
1890.
Zweigniederlaſſungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Ueberſicht des Inhalts.

Vorwort III

Mitgliederverzeichniß . . . . . V—XVII

Die verſtorbenen Mitglieder XVII

Die Vereine des Schriftenaustauſches . XVIII

Inhaltsangabe des XXI. Bandes XIX

Freiburger

Diöceſan-Archiv.

Organ

des kirchlich-hiſtoriſchen Vereins

für

Geſchichte, Alterthumskunde und chriſtliche Kunſt

der

Erzdiöceſe Freiburg

mit Berückſichtigung der angrenzenden Diöceſen.

Einundzwanzigſter Band.

Freiburg im Breisgau.
Herder'ſche Verlagshandlung.
1890.
Zweigniederlaſſungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden 21. Bande beginnt das Diöcesan-Archiv das dritte Jahrzehnt seines Bestandes und zwar unter befriedigenden Auspicien: die dermalige Mitgliederzahl ist die höchste, welche die Zeitschrift bisher erreicht hat.

Wir dürfen darin die Anerkennung finden, daß das Archiv seiner Aufgabe, soweit möglich, nachgekommen ist und daß durch das bisher Geleistete es gelang, bei dem zunächst in Betracht kommenden Leserkreis ein reges Interesse für die Sache selbst zu wecken. Dabei soll nicht vergessen bleiben, daß mehrere der verehrten Mitglieder persönlich in regster Weise für die weitere Verbreitung des Vereines bemüht waren und noch bemüht sind. Allen diesen sei hiermit wiederholt der verdiente Dank ausgesprochen!

Infolge der zahlreichen Neuanmeldungen sieht sich die Redaction in der angenehmen Lage, zur Kentniß zu bringen, daß die im Vorwort zum letzten (20.) Bande in Aussicht gestellte Erhöhung des Jahresbeitrages zur Zeit nicht nothwendig ist, da die durch den Zuwachs gewonnenen Mittel ausreichen, um die Zeitschrift für den bisherigen billigen Jahresbeitrag auch weiterhin den Mitgliedern liefern zu können.

Dem nächsten Band soll eine Uebersicht über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben des Vereines sowie über einzelne demselben gemachte Schenkungen beigelegt werden.

Ein seit längerer Zeit andauerndes Unwohlsein des Unterzeichneten möge es entschuldigen, wenn der gegenwärtige Band etwas verspätet zur Ausgabe gelangt.

Freiburg im October 1890.

Professor Dr. **König.**

Verzeichniß

der Mitglieder im Jahre 1890.

Protectoren.

S. Excellenz der hochwürdigste Erzbischof Dr. Johannes Christian Roos zu Freiburg.

S. Durchlaucht der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg.

S. Durchlaucht der Fürst Karl von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Ehrenmitglied.

Der hochwürdigste Herr
Dr. Karl Joseph v. Hefele, Bischof von Rottenburg.

Comité-Mitglieder.

Herr Dr. F. L. Baumann, f. f. Archivar in Donaueschingen.
„ R. Behrle, Domcapitular in Freiburg.
„ H. Ehrensberger, Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim.
„ Dr. Al. Kaufmann, fürstl. Archivar in Wertheim.
„ Dr. J. König, Professor an der Universität Freiburg, erzb. Geistl. Rath.
„ Dr. J. Kössing, Domcapitular in Freiburg.
„ K. Reinfried, Pfarrer in Moos.
„ Dr. H. Rolfus, Pfarrer in Sasbach am Rhein, erzb. Geistl. Rath.
„ E. Schnell, fürstl. Archivar in Sigmaringen.

Ordentliche Mitglieder.

Herr L. Albert, Geiſtl. Lehrer in Karlsruhe.
„ P. J. Albert, Decan in Doſſenheim.
„ A. Albicker, Pfarrer in St. Märgen.
„ J. B. Albrecht, Pfarrer in Unterſimonswald.
„ Alph. Allgaier, Pfarrer in Todtmoos.
„ G. Amann, Pfarrer zu Waldkirch bei Waldshut.
„ J. Amann, Stadtpfarrer von Villingen, z. Z. in Oberhauſen (Endingen).
„ Ad. Anna, Pfarrverweſer in Unteralpfen.
„ O. Anſelm, Pfarrer in Schutterwald.
„ W. Anſelm, Pfarrer in Bamlach.
„ E. Armbruſter, Oberbürgermeiſter in Bruchſal.
„ W. Baden, Pfarrer in Zimmern.
„ R. Bader, Pfarrer in Zeuthern.
„ G. Balzer, Pfarrer in Nordrach.
„ H. v. Bank, Pfarrer in Herdwangen.
„ Joſ. Barth, Pfarrer in Dittwar.
„ Bened. Bauer, Pfarrer in Lichtenthal.
„ C. Bauer, Pfarrer in Reichenbach.
„ J. Bauer, Pfarrer in Veringendorf (Hohenzollern).
„ K. J. Bauer, Präfect im Knabenſeminar in Freiburg.
„ P. Bauer, Pfarrer und Decan in Schwörſtetten.
„ Fr. Baumann, Pfarrer in Bodman.
„ W. Baumann, Pfarrer in Kupprichhauſen.
„ W. Baumann, Pfarrer in Orſingen.
„ Fl. Baumgärtner, Pfarrer in Schönenbach.
„ A. Baur, Pfarrer in St. Trudpert.
„ P. J. B. Baur im Kapuzinerkloſter zu Brixen (Tirol).
„ S. Beck, Pfarrer in Mühlenbach.
„ J. Beierſtettel, Pfarrer in Wolterdingen.
„ K. Benz, Decan und Stadtpfarrer in Karlsruhe.
„ Dr. J. Berberich, Geiſtl. Lehrer in Tauberbiſchofsheim.
„ Max Berger, Stadtpfarrer in Heitersheim.
„ W. Berger, Pfarrer in Prinzbach bei Lahr.
„ W. Beuchert, Pfarrer in Rothweil.
„ F. Beutter, Dompräbendar in Freiburg.
„ K. Beyerle, Anwalt in Conſtanz.
„ P. Beyerle, Pfarrer in Zuzenhauſen.
Bibliothek des Capitels Biberach (Württemberg).
„ der Heiligenpflege Billafingen (Hohenzollern).
„ des Capitels Breiſach.
„ „ Capitels Bruchſal in Heidelberg.
„ „ Capitels Buchen.
„ „ Capitels Conſtanz in Allensbach.
„ „ Bened.-Stiftes Einſiedeln.
„ „ Bened.-Stiftes Engelberg.
„ „ Capitels Engen in Mauenheim.
„ „ Capitels Ettlingen.
„ „ ſtädtiſchen Archivs in Freiburg.
„ „ Capitels Geiſingen.
„ „ Capitels Gernsbach.
„ „ Capitels Gmünd (Württemberg).
„ „ Capitels Haigerloch in Haigerloch.
„ „ Capitels Hechingen in Groſſelfingen.
„ „ Capitels Hegau in Gottmadingen.
„ der Verbindung Hercynia in Freiburg.
„ des Capitels Horb in Altheim (Württemberg).
Großh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe (2 Exempl.).

Bibliothek des Großh. General-Landes-Archivs in Karlsruhe.
" " kath. Oberſtiftungsraths in Karlsruhe.
" " Capitels Lahr in Lahr.
" " Capitels Lauda in Grünsfeld.
" " Capitels St. Leon.
" " Kloſters Lichtenthal.
" " Capitels Linzgau in Salem.
" " Capitels Mergentheim in Mergentheim.
" " Capitels Meßkirch.
" " Capitels Mühlhauſen in Neuhauſen, A. Pforzheim.
" " Capitels Neuenburg.
" " Capitels Oberndorf (Württemberg).
" " Capitels Offenburg.
" " Capitels Ottersweier in Oberachern.
" " Capitels Philippsburg in Oberhauſen.
" " Gr. Gymnaſiums in Raſtatt.
" " Capitels Ravensburg (Württemberg).
" " Capitels Riedlingen (Württemberg).
" der Bisthumspflege in Rottenburg.
" des Capitels Rottweil (Württemberg).
" " Vereins „Schau ins Land" in Freiburg.
" " Capitels Schömberg in Schömberg (Württemberg).
" " Capitels Sigmaringen in Tafertsweiler.
" der fürſtl. Hofbibliothek in Sigmaringen.
" des Capitels Spaichingen (Württemberg).
" " Domcapitels Speier.
" " Bened.-Stiftes zu St. Bonifaz in München.
" " erzb. Seminars in St. Peter.
" " Capitels Stockach in Bodman.
" der Univerſität Straßburg.
" des Capitels Stühlingen.
" " Capitels Stuttgart zu Cannſtatt (Württemberg).
" " Gymnaſiums in Tauberbiſchofsheim.
" " Kantons Thurgau (in Frauenfeld).
" " Capitels Triberg.
" " Wilhelmſtiftes in Tübingen.
" der Leop.-Soph.-Stiftung in Ueberlingen.
" des Capitels Ulm in Söflingen (Württemberg).
" " Capitels Veringen in Trochtelfingen.
" " Capitels Villingen in Löffingen.
" " Lehrinſtituts St. Urſula in Villingen.
" " Capitels Waibſtadt.
" " Capitels Waldſee in Unteressendorf (Württemberg).
" " Capitels Wiblingen bei Ulm in Wiblingen (Württemberg).
" " fürſtl. Archivs zu Wolfegg, O.-A. Waldſee (Württemberg).
" " Capitels Wurmlingen in Nendingen, O.-A. Tuttlingen (Wrtbg.).
Herr J. E. Birk, Pfarrer in Großſchaffhauſen, O.-A. Laupheim (Württemberg).
" J. Birk, Pfarrer in Oensbach.
" A. Birkenmayer, Landgerichtsrath in Waldshut.
" M. Birkler, Decan und Pfarrer in Obermarchthal, O.-A. Ehingen (Wrtbg.).
" J. Blank, Pfarrrector in Weingarten.
" J. Blattmann, Pfarrverweſer in Kappelrodeck.
" A. Boch, Pfarrer in Dörlesberg.
" A. Bock, Pfarrer in Salem.
" Freiherr J. Fr. v. Bodman zu Bodman.
" M. Bölle, Pfarrer in Petersthal.
" Joſ. Bollian, Cooperator an St. Martin in Freiburg.
" Chr. Boſch, Pfarrer in Windſchläg.
" Wunib. Boſch, Pfarrverweſer in Untermettingen.
" V. Both, Profeſſor am Gymnaſium in Heidelberg.
" Wilh. Both, Vicar in Limbach.

Herr Camill Brandhuber, Pfarrverweſer in Pforzheim.
„ Adolf Braun, Pfarrer in Ilmſpan.
„ G. Braun, Pfarrer in Liggeringen.
„ J. Braun, Pfarrer in Eiſenthal.
„ Th. Braun, Pfarrer in Wagshurſt.
„ A. Brengartner, Pfarrer in Eichſel.
„ A. Brettle, Pfarrer in Glotterthal.
„ C. Brettle, Vicar in Karlsruhe.
„ A. Breunig, Profeſſor in Raſtatt.
„ H. Breunig, Profeſſor in Tauberbiſchofsheim.
„ F. Brommer, Pfarrer in Sasbachwalden.
„ G. Brugier, Geiſtlicher Rath und Münſterpfarrer in Conſtanz.
„ J. Brunner, Pfarrer in Iffezheim.
„ J. Buck, Stadtpfarrer in Breiſach.
„ Dr. A. Bühler, Profeſſor an der Univerſität Zürich.
„ S. Bürgenmaier, Pfarrer in Berghaupten.
„ X. Buhl, Pfarrer in Kappel, O.-A. Ravensburg (Württemberg).
„ L. Bundſchuh, Stadtpfarrer zu St. Stephan in Conſtanz.
„ K. Bunkofer, Pfarrer in Bimbuch.
„ Jul. Burbach, Pfarrer in Unterwittighauſen.
„ C. Burger, Pfarrer in Güttingen.
„ M. Burger, Pfarrer in Kreenheinſtetten.
„ Th. Burger, Stadtpfarrer in Gengenbach.
„ Dr. X. Burkhart, Pfarrer in Ottersweier.
„ Ph. Butz, Pfarrer in Freudenberg.
„ A. Chriſtophel, Pfarrer in Ballenberg.
„ J. Chriſtophel, Pfarrer in Oſterburken.
„ V. Dahl, Pfarrer in Neibsheim.
„ E. Damal, Pfarrer in Steinach.
„ D. Danner, Stadtpfarrer in Säckingen.
„ S. Dauß, Beneficiat in Weinheim.
„ A. Degen, Pfarrer in Gutenſtein.
„ L. Degen, Stadtpfarrer ad b. Virgin. in Bruchſal.
„ F. Deubel, Pfarrverweſer in Horben.
„ Jos Dieterle, Pfarrer in Dogern.
„ J. Dietmaier, Kaplaneiverweſer in Säckingen.
„ A. Dietrich, Pfarrer in Niederrimſingen.
„ J. Chr. Diez, Decan und Stadtpfarrer in Walldürn.
„ N. Diez, Geiſtl. Rath und Stadtpfarrer in Stockach.
„ D. Diſch, Pfarrer in Ottersdorf.
„ J. Döbele, Pfarrer in Görwihl.
„ J. G. Dold, Pfarrer in Schutterthal
„ Mart. Doos, Decan in Schliengen.
„ A. Dreher, Pfarrer in Binningen.
„ Dr. Th. Dreher, Religionslehrer am Gymnaſium in Hedingen.
„ A. Dreier, Pfarrer in Hugſtetten.
„ F. Dreſel, Vicar in Hemsbach.
„ A. Dürr, Pfarrer in Unterbalbach, A. Biſchofsheim.
„ V. Duttlinger, Pfarrer in Hecklingen.
„ F. W. Eckert, Decan und Pfarrer in Königheim.
„ J. Eckert, Pfarrverweſer in Reichenau-Münſter.
„ Aug. Eckhard, Pfarrer in Niederwihl.
„ E. Eckhard, Pfarrer in Lautenbach.
„ J. Edelmann, Pfarrer in Weier bei Offenburg.
„ F. Eggmann, Pfarrer und Schulinſpector in Bergatreute, O.-A. Waldſee.
„ G. Eglau, Pfarrer in Unzhurſt.
„ Mart. Ehrat, Pfarrer in Siegelau.
„ A. Eicheler, Pfarrverweſer in Stühlingen.
„ J. Einhart, Pfarrer in Roggenbeuren.
„ Aug. Eiſele, Pfarrer in Friedenweiler.
„ Eug. Eiſele, Pfarrer in Limbach.

Herr Dr. F. Eiſele, Hofrath, Profeſſor an der Univerſität Freiburg.
" F. Eiſen, Stadtpfarrer in Ueberlingen.
" L. Eiſen, Pfarrer in Bermatingen.
" Fr. Elble, Pfarrer in Großſchönach.
" St. Engert, Pfarrer in Waldmühlbach.
" J. B. Engeſſer, Caplan in Neudingen.
" F. S. Engeſſer, Vicar in Michelbach.
" J. Englert, Pfarrer in Altdorf.
" G. Epp, Pfarrer in Poppenhauſen.
" J. G. Erdrich, reſ. Pfarrer in Ulm.
" C. Falchner, Pfarrer in Neuweier.
" B. Falk, Pfarrer in Amoltern.
" B. Feederle, Pfarrer in Weilheim.
" E. Faulhaber, Pfarrer in Oos.
" K. Fehrenbach, Pfarrer in Gündelwangen.
" K. Fehrenbach jun., Pfarrer in Weiler bei Radolfzell.
" K. F. Fehrenbach, Pfarrer in Erlach.
" J. Fehrenbacher, Pfarrer in Hagnau.
" G. Fink, Pfarrer in Oberlauchringen.
" R. Fink, Pfarrer in Forchheim.
" Dr. K. Fiſcher, Beneficiat am Münſter in Freiburg.
" C. Flum, Pfarrer in Böhringen.
" A. Fräßle, Decan und Pfarrer in Gurtweil.
" A. Frank, Pfarrer in Hundheim.
" O. v. Frank, Pfarrer in Straßberg.
" W. Frech, Vicar in Riedern.
" J. Frey, Pfarrer in Appenweier.
" F. Fricker, Pfarrer in Neſſelwangen.
" W. Friedrich, Pfarrer in Bilchband.
" K. Fritz, Pfarrer in Speſſart, Decanat Ettlingen.
" K. Fröhlich, Pfarrer in Bühl, Decanat Klettgau.
" C. Fuchs, Pfarrer in Oberwinden.
" Frz. Fünfgeld, Pfarrer in Birndorf.
" H. Gänshirt, Pfarrer in Eppingen.
" Dr. F. Gagg, prakt. Arzt in Meßkirch.
" J. M. Gaiſer, Gymnaſiums-Rector in Ellwangen (Württemberg).
" P. Gampp, Pfarrer in Bernau.
" J. A. Gehr, Corrector in Freiburg.
" F. Gehri, Pfarrer in Ettenheimmünſter.
" M. Gehrig, Pfarrer in Großrinderfeld.
" A. Geier, Pfarrer in Schönau.
" E. Geiger, Pfarrer in Hohenthengen.
" Th. Geiſelhart, erzb. Geiſtl. Rath in Sigmaringen.
" J. Geißer, Pfarrer in Degernau.
" A. George, Geiſtl. Rath und Pfarrer in Lottſtetten.
" Ph. Gerber, Pfarrer in Frieſenheim.
" F. Gießler, Pfarrer in Oppenau.
" L. Glasſtetter, Pfarrer in Häg.
" Friedr. Görgen, Pfarrverweſer in Moosbrunn.
" H. Göring, Pfarrer in Schwarzach.
" S. Göſer, Pfarrer in Ahlen, O.-A. Biberach (Württemberg).
" V. Götzinger, Decan und Pfarrer in St. Leon.
" P. Bened. Gottwald, im Bened.-Stift Engelberg (Schweiz).
" K. Graf, Pfarrcurat in Mühlburg.
" R. Graf, Pfarrer in Gailingen.
" L. Gramlich, Pfarrer in Au am Rhein.
" F. A. Grimm, Pfarrer in Grießen.
" L. Grimm, Pfarrer in Erſingen.
" P. Grimm, Decan und Pfarrer in Leutershauſen.
" R. Grimmer, Pfarrer in Schönfeld.
" K. Gröber, Pfarrer in Wieden.

Herr G. Groß, Pfarrer in Rohrbach bei Triberg.
„ R. Groß, Pfarrer in Watterdingen.
„ J. Güntner, Vicar in Staufen.
„ A. Gugert, Stadtpfarrer in Rastatt.
„ W. Gustenhoffer, Pfarrer in Eschbach.
„ Th. Gutgesell, Pfarrer in Niederschopfheim.
„ A. Guth, Pfarrer in Riedheim.
„ J. Guth, Pfarrer in Riegel.
„ Dr. J. Gutmann, Pfarrer in Merzhausen.
„ Aug. Haas, Pfarrer in Beuren a. d. A.
„ Fr. J. Haas, Pfarrer in Ladenburg.
„ O. Haberkorn, Stadtpfarrer in Zell a. H.
„ S. Haberstroh, Decan und Pfarrer in Kiechlinsbergen.
„ A. Hämmerle, Pfarrer in Bohlingen.
„ Fl. Hämmerle, Pfarrer in Lauf.
„ W. Hämmerle, Pfarrer in Bettmaringen.
„ C. Hättig, Pfarrer in Nußbach, d. Z. Pfarrverweser in Steinmauern.
„ B. Hafen, Pfarrer in Stettfeld.
„ Dr. G. Hafner, prakt. Arzt in Klosterwald.
„ J. B. Hagg, Domcapitular, Generalsuperior in Brixen.
„ A. Halbig, Stadtpfarrer und Camerer in Lauda.
„ O. Halter, Pfarrer in Leimen.
„ K. Hamm, Pfarrer in Hubertshofen.
„ Hch. Handtmann, Pfarrer in Welschingen.
„ J. Hanser, Decan und Pfarrer in Bleichheim.
„ Dr. H. Hansjakob, Stadtpfarrer von St. Martin in Freiburg.
„ F. X. Hauenstein, Pfarrer in Zunsweier.
„ H. Haug, Pfarrer in Hochdorf bei Freiburg.
„ A. Haury, Pfarrer in Lienheim.
„ G. Hauser, Geistl. Rath und Dompräbendar in Freiburg.
„ L. Hauser, Decan und Pfarrer in Ehingen bei Engen.
„ A. Heffner, Pfarrer und Camerer in Winzenhofen.
„ M. Hehn, Pfarrer in Waldstetten.
„ S. Heilig, Pfarrer von Dallau, z. Z. Pfarrverweser in Reicholzheim.
„ Dr. F. Heiner, Professor an der Universität Freiburg.
„ B. Heitzmann, Pfarrer in Leibertingen.
„ G. Heizmann, Pfarrer in Obersimonswald.
„ J. Hemberger, Pfarrer in Kronau.
„ M. Hennig, Pfarrer in Kappel a. Rh.
„ Ed. Herbold, Pfarrer in Unterschüpf.
„ H. v. Hermann, Kaufmann in Freiburg.
„ Thad. Hierholzer, Pfarrer in Riedböhringen.
„ W. Hinger, Pfarrer in Salmendingen.
„ F. Hiß, Stadtpfarrer in Ettenheim.
„ F. Hitschler, Pfarrer in Stetten a. k. M.
„ Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg.
„ M. Hochweber, Stadtpfarrer in Engen.
„ B. Höferlin, Decan, Geistl. Rath und Pfarrer in Allensbach.
„ J. Hößle, Pfarrer in Hoppetenzell.
„ Dr. Hofele, Pfarrer in Ummendorf (Württemberg).
„ L. Hoferer, Pfarrer in Eschbach bei Staufen.
„ J. Th. Chr. Hofmann, Geistl. Rath und Pfarrer in Hemsbach.
„ B. Holzmann, Pfarrer in Pfaffenweiler.
„ J. Honikel, Pfarrer in Bretzingen.
„ F. Honold, Stadtpfarrer in Bonndorf.
„ A. Hopp, Pfarrer und Schulinspector in Wehingen.
„ L. Hoppensack, Geistl. Rath, Pfarrer in Schuttern.
„ J. E. Hornstein, Pfarrverweser in Seelbach.
„ O. Hornung, Pfarrer in Rast.
„ J. Huber, Pfarrer in Sinzheim.
„ F. Hug, Stiftungsverwalter in Constanz.

Herr A. Huhn, Stadtpfarrer in Bühl.
„ K. Hummel, Pfarrer in Ebnet.
„ F. Hund, Stadtpfarrer in Elzach.
„ K. Hund, Pfarrverweser in Sölden.
„ F. Hutterer, Pfarrer in Untergrombach.
„ M. Jäger, Pfarrer in Kirchzarten.
„ Ad. Jerger, Pfarrer von Wagenstadt, z. Z. Pfarrverweser in Rust.
„ F. K. Jester, Vicar in Karlsruhe.
„ W. Jörger, Pfarrer in Bietigheim.
„ Jos. Isele, Pfarrer in Oberlackingen.
„ E. Jung, Pfarrverweser in Wiehre.
„ L. Jung, z. Z. in Neusatzeck.
„ A. Käpplein, Pfarrer in Hammereisenbach.
„ Dr. Engelb. Käser, Cooperator an St. Martin in Freiburg.
Graf H. v. Kageneck'sche Majoratsverwaltung in Munzingen bei Freiburg.
Herr Graf Max v. Kageneck in Freiburg.
„ Js. Kaiser, Pfarrer in Herrischried.
„ A. Kamm, resign. Pfarrer in Gengenbach.
„ E. Karcher, Ordinariats-Secretär in Freiburg.
„ E. Karlein, Pfarrer in Käserthal.
„ K. J. Karlein, Stadtpfarrer in Grünsfeld.
„ Dr. Fr. Kayser, Stadtpfarrer in Weinheim.
„ A. Keim, Pfarrer in Flehingen.
„ Gg. Keller, Decan und Stadtpfarrer in Hausach.
„ Dr. J. A. Keller, Pfarrer in Gottenheim.
„ J. N. Keller, Pfarrer in Oberweier bei Rastatt.
„ M. Keller, erzbischöfl. Registrator in Freiburg.
„ O. Keller, Pfarrer in Breitnau.
„ J. B. Kempter, Pfarrer in Winterspüren.
„ A. Kern, Pfarrer in Oberharmersbach.
„ W. Kernler, Pfarrer in Dietershofen (Hohenzollern).
„ J. Keßler, Pfarrer in Herdern.
„ L. Kiefer, Domcapitular in Freiburg.
„ J. Kilsperger, Pfarrer in Scherzingen.
„ M. Kinzinger, Pfarrer in Klepsau.
„ C. Kißling, Stadtpfarrer in Zell im Wiesenthal.
„ C. Klaiber, Decan und Stadtpfarrer in Mengen (Württemberg).
„ J. Klee, Alumnus im Clericalseminar zu Eichstätt.
„ A. Klein, Pfarrer in Ortenberg.
„ K. Klein, Pfarrer in Heiligkreuzsteinach.
„ E. Kleiser, Pfarrer in Göschweiler.
„ J. Kloster, Pfarrer in Messelhausen.
„ Dr. F. J. Knecht, Domcapitular in Freiburg.
„ F. J. Knieriem, pens. Pfarrer in Freiburg.
„ J. P. Knittelmaier, Lehrer in Moosbach in Niederbayern.
„ C. Knöbel, Caplaneiverweser in Waldkirch.
„ Dr. A. Knöpfler, Professor an der Universität München.
„ A. Knörzer, Pfarrer in Kuppenheim.
„ C. Koch, Stadtpfarrer, Geistl. Rath in Mannheim.
„ D. Koch, Pfarrer in Steinhausen (Württemberg).
„ A. Köhler, Pfarrer in Zußdorf bei Ravensburg (Württemberg).
„ Dr. Köhler, prakt. Arzt in Königshofen.
„ A. König, Pfarrer in Seckach.
„ B. König, Pfarrer in Heckfeld.
„ A. Kollefrath, Pfarrer in Wyhl.
„ J. G. Kollmann, Decan und Pfarrer in Unterkochen, O.-A. Aalen (Wrtbg.).
„ Max Kollofrath, Kaufmann in Ettenheim.
„ J. Krämer, Pfarrverweser in Walldorf.
„ B. Kräutle, Pfarrer in Fulgenstadt, O.-A. Saulgau (Württemberg).
„ Dr. F. X. Kraus, Geh. Hofrath, Professor an der Universität Freiburg.
„ P. Kraus, Decan und Pfarrer in Denkingen, O.-A. Spaichingen.

Herr M. A. Krauth, Monsignore, Geistlicher Rath in Freiburg.
„ J. Krebs, Banquier in Freiburg.
„ Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg.
„ Dr. F. X. Kriegstötter, Stadtpfarrer in Munderkingen, O.-A. Ehingen (Wrtbg.).
„ J. K. Krizowsky, Pfarrer in St. Georgen.
„ F. J. Krotz, Vicar in Heidelberg.
„ J. Krug, Pfarrer in Neckarhausen, A. Ladenburg.
„ K. Krug, Pfarrer in Gamburg
„ Dr. K. Künstle, Kaplaneiverweser in Endingen.
„ G. Künze, Pfarrer in Epfenhofen.
„ H. Kuttruff, Decan, Geistl. Rath und Pfarrer in Kirchen.
„ F. Landherr, Pfarrer in Münchweier.
„ Alb. Landolt, Pfarrer in Hinterzarten.
„ Alb. Laub, Pfarrer in Wertheim.
„ L. Laubis, Geh. Hofrath in Freiburg.
„ A. Lauchert, Decan und Stadtpfarrer in Sigmaringen.
„ R. Lauer, Pfarrer von Hilsbach, z. Z. Pfarrverweser in Oberhausen bei Philippsburg.
„ F. M. Lederle, Pfarrer in Wehr.
„ K. A. Lehmann, Pfarrverweser in Feudenheim.
„ C. Leiber, Pfarrer in Höchenschwand.
„ Aug. Leibinger, Stadtpfarrer in St. Blasien.
„ Ph. J. Leiblein, Decan und Pfarrer in Oberwittstadt.
„ F M. Lemp, Decan und Stadtpfarrer in Gerlachsheim.
„ F. X. Lender, Geistl. Rath, Decan und Pfarrer in Sasbach.
„ Fr. Lengle, Vicar in Bellingen.
„ H. Leo, Dompräbendar in Freiburg.
„ M. Letzgus, Decan und Stadtpfarrer in Möhringen.
„ O. Liehl, Pfarrer in Jechtingen.
„ A. Lienhard, Pfarrer in Weiher bei Bruchsal.
„ J. Lindau, Kaufmann in Heidelberg.
„ Dr. Lindauer, Divisionspfarrer in Kassel.
„ J. Link, Pfarrer in Menzenschwand.
„ A. Lipp, Vicar in Mannheim.
„ K. Löffel, pens. Pfarrer in Heimbach (Freiburg).
„ L. Löffler, Pfarrer in Zell a. A.
„ J. Löhle, Professor in Constanz.
„ E. Löw, Kaplan in Radolfzell.
„ K. Lorch, Pfarrverweser in Renchen
„ A. Lorenz, Curatieverweser in Hierbach.
„ J. G. Lorenz, Pfarrer in Neusatz.
„ M. Lotter, Definitor und Pfarrer in Krautheim.
„ W. Lumpp, pens. Pfarrer in Breisach.
„ Dr. H. Maas, erzb. Officialatsrath in Freiburg.
„ J. Mader, Oberstiftungsrath in Karlsruhe.
„ E. Maier, Pfarrer in Grosselfingen (Hohenzollern).
„ J. G. Maier, Kaplaneiverweser in Riegel.
„ J. Mamier, Studiendirector in Sasbach.
„ L. Marbe, Anwalt in Freiburg.
„ Dr. W. Martens, Professor in Constanz.
„ F. Martin, Pfarrer in Steinbach.
„ H. Martin, Vicar in Karlsruhe.
„ Th. Martin, päpstl. Geheimkämmerer und f. f. Hofcaplan in Heiligenberg.
„ A. Matt, Vicar in Donaueschingen.
„ J. Matt, Pfarrer in Fautenbach.
„ F. Mattes, Vicar in Kirchhofen.
„ K. Maurer, Pfarrer in Wöschbach.
„ C. Mayer, Domcustos und Superior in Freiburg.
„ G. Mayer, Domcapitular in Chur (Schweiz).
„ Dr. J. Mayer, Repetitor im theol. Convict in Freiburg.
„ K Mayer, Pfarrer in Billigheim.

Herr J. Mayland, pens. Pfarrer in Uissigheim (Würzburg).
„ L. Meidel, Pfarrer in Schweinberg.
„ Greg. Meisel, Vicar in St. Trudpert.
„ A. Melos, Pfarrer in Bollschweil.
„ Seb. Merkert, Pfarrverweser in Herrenwies.
„ J. Meschenmoser, Pfarrer in Schluchsee.
„ A. Metz, Stadtpfarrer in Bräunlingen.
„ Joh. Metz, Pfarrer in Windischbuch.
„ M. Metz, Pfarrer und Decan in Fützen.
„ F. Meyer, Pfarrer in Rauenberg bei Wiesloch.
„ F. X. Miller, Stadtpfarrer in Gamertingen.
„ K. Mohr, Pfarrer in Leipferdingen.
„ Dr. F. Mone, Gymnasialprofessor a. D. in Karlsruhe.
„ St. Moser, Pfarrverweser in Hochsal.
„ F. X. Mühlhaupt, Pfarrverweser in Hindelwangen.
„ Chr. Mühling, Pfarrer in Hofsgrund.
„ A. Müller, Pfarrer in Limpach.
„ A. Müller in Grafenhausen.
„ B. Müller, Pfarrer in Riedern.
„ Fr. Müller, Kaplan in Scheer, O.-A. Saulgau.
„ Th. Müller, Pfarrer in Merdingen.
„ D. Münch, Pfarrer in Schelingen.
„ L. Murat, Stadtpfarrer in Kenzingen.
„ J. Mury, Pfarrer in Schlettstadt.
„ Dr. F. Mutz, Repetitor in St. Peter.
„ G. Nägele, Pfarrer in Waltersweier.
„ J. Nahm, Pfarrer in Mauenheim, Bez. Engen.
„ R. Nenning, Pfarrer in Oberried.
„ G. Neugart, Pfarrer in Singen.
„ B. Nillius, Pfarrer in Horn.
„ M. Noe, Pfarrer in Giersheim.
„ Fr. Nörbel, Stadtpfarrer in Külsheim.
„ Dr. K. Nörber, Klosterseelsorger in Baden-Baden.
„ E. Nopper, Pfarrer in Welschensteinach.
„ J. E. Nothhelfer, Pfarrer in St. Ulrich.
„ Arn. Nüscheler-Usteri, Secretär der Finanzdirection in Zürich.
„ N. Obergföll, Pfarrer in Dillendorf.
„ G. Oberle, Stadtpfarrer zu St. Paul in Bruchsal.
„ K. A. Oberle, Pfarrer in Hofweier.
„ R. Odenwald, Vicar in Baden-Baden.
„ H. Oechsler, Pfarrer in Haslach.
„ St. Oexle, Pfarrer in Sipplingen.
„ W. Ott, Pfarrer in Wollmatingen.
„ A. Otter, Pfarrer in Ichenheim.
„ E. Otter, Decan und Pfarrer in Mühlingen.
„ Dr. S. Otto, Regens in St. Peter.
„ H. Pfändler, Pfarrer in Mösbach.
„ M. Pfaff, Professor am Gymnasium in Donaueschingen.
„ S. Pfeiffer, Geistl. Rath und Stadtpfarrer in Achern.
„ F. Pfetzer, Pfarrer in Thannheim.
„ F. X. Pfirsig, Geistl. Rath, emer. Decan und Pfarrer in Ebersweier.
„ F. Pfister, Pfarrer in Betra (Hohenzollern).
„ Fr. Pfister, Pfarrer in Nußloch.
„ J. Pfleghar, Repetitor im Convict in Freiburg.
„ E. Pyhrr „zum Kopf" in Freiburg.
„ R. Rauber, Stadtpfarrer in Hüfingen.
„ H. Reetz, Pfarrer von Herrenwies, z. Z. Kaplaneiverweser in Stetten a. k. M.
„ K. Reich, Stadtpfarrer und Decan in Schönau.
„ A. Reinold, Pfarrer in Schwandorf, z. Z. Pfarrverweser in Röthenbach.
„ Graf P. v. Reischach, päpstl. Hausprälat in Donauwörth.
„ E. Reuschling, Beneficiat und Pfarrverweser in Offenburg.

Herr Alb. Reiſer, Pfarrer in Rippoldsau.
„ K. Graf Reuthner von Weyl in Achſtetten, O.-A. Laupheim (Württemberg).
„ Fr. A. Rexter, Pfarrer in Griesheim bei Heitersheim.
„ G. Rieder, Pfarrer in Wolfach.
„ C. Rieg, Pfarrer in Schweighauſen.
„ M. Riegelsberger, Pfarrer in Elgersweier.
„ F. J. Ries, Pfarrer in Werbachhauſen.
„ Th. Ries, Pfarrer in Durbach.
„ M. A. Rieſer, Pfarrer in Niederwaſſer.
„ B. Rieſterer, Pfarrer in Elchesheim.
„ A. Rimmele, Pfarrer in Bombach.
„ H. v. Rink, Freiherr, in Freiburg.
„ M. v. Rink, Freiherr, Diviſions-Pfarrer in Raſtatt.
„ E. Ritzenthaler, Kloſterbeichtvater in Offenburg.
„ W. H. R. Rochels, Decan und Stadtpfarrer in Buchen.
„ Dr. Chr. Roder, Profeſſor in Villingen.
„ J. Röderer, Pfarrer in Stein am Kocher.
„ A. Roth, Seminariſt in St. Peter.
„ J. Rothenhäusler, Pfarrer in Laimnau, O.-A. Tettnang.
„ K. Rothenhäusler, Pfarrer in Egesheim, O.-A. Spaichingen.
„ F. Rudolf, Domcapitular in Freiburg.
„ Dr. K. Rückert, Profeſſor an der Univerſität und am Gymnaſium in Freiburg.
„ Dr. A. v. Rüpplin, Beneficiat in Ueberlingen.
„ E. Ruf, Pfarrer in Immendingen.
„ Ph. Ruppert, Profeſſor am Gymnaſium in Conſtanz.
„ O. Ruth, Pfarrer in Heddesheim.
„ J. Sachs, Pfarrer in Biethingen.
„ M. A. Sack, Pfarrverweſer in Eubigheim.
„ J. G. Sambeth, Pfarrer in Ailingen (Württemberg).
„ K. Sauer, Pfarrer in Hettingen.
„ P. Sauer, Stadtpfarrer in Furtwangen.
„ Dr. J. G. Sauter, Stadtpfarrer und Schulinſpector in Laupheim.
„ R. Sauter, Pfarrer in Obereggingen.
„ B. Sauter, Pfarrer in Hauſen a. A. (Hohenzollern).
„ L. Sayer, Decan und Stadtpfarrer in Meßkirch.
„ J. M. Schad, Präfect am Knabenconvict in Conſtanz.
„ D. Schäfer, Pfarrcurat in Waldhof.
„ J. Schäfer, Pfarrer in Jungingen (Hohenzollern).
„ Dr. K. F. Schäfer, Pfarrer in Ottenheim.
„ P. Schäfer, Pfarrer in Schriesheim.
„ J. N. Schäffner, Pfarrer in Heimbach.
„ O. Schäffner, Pfarrer in Schönwald.
„ M. Schäfle, Pfarrer in Grafenhauſen.
„ L. Schanzenbach, Gymnaſialprofeſſor in Freiburg.
„ L. Schappacher, Pfarrer in Menningen.
„ A. Schauber, Pfarrer in Boll bei Meßkirch.
„ A. Schele, reſign. Pfarrer von Gündlingen in Oberkirch.
„ F. Schell, Pfarrer in Steinbach (Walldürn).
„ J. Schellhammer, Pfarrer in Kappel bei Freiburg.
„ J. Schellhammer, Pfarrer in Laiz (Hohenzollern).
„ P. Schenk, Kreisſchulrath in Tauberbiſchofsheim.
„ A. Schenz, Pfarrer in Roth a. d. R. (Württemberg).
„ A. Scherer, Stadtpfarrer in Todtnau.
„ J. Scherer, Pfarrverweſer in Villingen.
„ C. Scheu, Diviſionspfarrer in Conſtanz.
„ Dr. A. Schill, Director und außerordentl. Profeſſor in Freiburg.
„ A. Schill, Decan und Stadtpfarrer in Thiengen.
„ A. Schilling, Caplan in Biberach (Württemberg).
„ A. Schilling, Inſpector in Stuttgart.
„ Dr. H. Schindler, Geiſtl. Lehrer in Sasbach.
„ J. Schlatterer, Pfarrverweſer in Lörrach.

Herr K. Schlee, Decan und Pfarrer in Arlen bei Singen.
„ V. Schlotter, Pfarrer in Melchingen.
„ A. Schmalzl, Pfarrer in Heudorf, A. Stockach.
„ Dr. Schmid, Pfarrer in Lommis (Schweiz).
„ K. Schmid, Pfarrer in Steinhilben.
„ Kl. Schmieder, Dompräbendar in Freiburg.
„ J. Schmiederer, Pfarrer in Durmersheim.
„ Dr. J. Schmitt, Domcapitular in Freiburg.
„ J. Schmitt, Pfarrverweser in St. Roman.
„ Chr. Schneiberhan, Pfarrer in Steißlingen.
„ M. Schnell, Decan und Stadtpfarrer in Haigerloch.
„ F. Schober, Beneficiat und Rector in Constanz.
„ J. N. Schöttle, Pfarrer in Oberrimsingen.
„ A. Schott, Vicar in Mannheim.
„ J. A. Schott, Stadtpfarrer und Camerer in Tauberbischofsheim.
„ L. Schrieder, Pfarrer in Bonndorf, Cap. Stockach.
„ W. Schroff, Pfarrer in Todtnauberg.
„ J. Schuler, Pfarrer in Istein.
„ J. Schulz, Pfarrer in Oberweier bei Lahr.
„ K. Schwab, Pfarrer in Schienen.
„ M. Schwarz, Pfarrer in Wenkheim.
„ Dr. F. Schweitzer, Pfarrer in Wiehre, z. Z. in Gündlingen.
„ K. Seeger, Pfarrer in Raithaslach.
„ J. Sieber, Kaplaneiverweser in Steißlingen.
„ A. Siebold, Pfarrer von Röthenbach, z. Z. in Hattingen.
„ K. Siegel, Ministerialrath und Landescommissär in Freiburg.
„ F. Späth, Pfarrer in Forbach.
„ A. Spiegel, Decan und Stadtpfarrer in Mosbach.
„ Cl. Sprich, Pfarrer in Dürrheim.
„ F. Sprich, Pfarrer in Hilzingen.
„ Dr. F. Sprotte, Religionslehrer am Gymnasium in Oppeln (Schlesien).
„ J. Staiger, Pfarrer in Reichenbach.
„ W. Stalf, pens. Pfarrer in Königshofen.
„ J. Stapf, Pfarrer in Impfingen.
„ J. Stapf, Pfarrer in Altheim, Cap. Walldürn.
„ E. Stark, Pfarrer in Assamstadt.
„ P. Staudenmaier, Pfarrer in Sulz.
„ M. Stauß, Stadtcaplan und Schulinspector in Rottweil (Württemberg).
„ H. Steiert, Professor an der höhern Mädchenschule in Freiburg.
„ O. Steiger, Pfarrer in Kirchhofen.
„ Dr. A. Steinam, Curatieverweser in Schopfheim.
„ V. Steinhart, Pfarrer in Dittigheim.
„ P. Benvenut Stengele im Minoritenkloster in Würzburg.
„ A. Stern, Pfarrer in Inzlingen.
„ E. Stern, Pfarrer in Plittersdorf.
„ A. Stetter, Pfarrer in Wettelbrunn.
„ F. Stockert, Pfarrer in Burkheim.
„ W. Störk, Pfarrer in Bleibach.
„ Jos. Stopper, Pfarrer in Burgweiler.
„ Rod. v. Stotzingen, Freiherr, in Steißlingen.
„ A. Straub, Domcapitular in Straßburg.
„ K. Straub, Pfarrer in Inneringen (Hohenzollern).
„ N. Straub, Pfarrer in Distelhausen.
„ L. Streicher, Pfarrer in Mundelfingen.
„ A. Striegel, Pfarrer in Altenburg.
„ C. Stritt, Pfarrer in Lembach.
„ K. Strittmatter, Pfarrer in Kürzell.
„ R. Stromayer, Pfarrer in Rothenfels.
„ H. Strohmeier, Beneficiumsverweser in Ueberlingen.
„ P. Stutz, Pfarrer in Schwenningen.
„ R. Suhm, Pfarrer in Mainwangen.

Herr K. Suidter, Pfarrer in Seefelden.
„ J. Thoma, Pfarrer in Murg bei Säckingen.
„ K. Thoma, Pfarrer in Beuggen.
„ W. Thummel, Pfarrer in Herbolzheim (Lahr).
„ J. A. Thuma, Pfarrer in Geisingen.
„ C. Trenkle, Pfarrer in Oberhomberg.
„ J. B. Trenkle, Secretär a. D. in Karlsruhe.
„ A. Tröster, Pfarrverweser in Hügelsheim.
„ F. X. Udry, Pfarrer in Owingen.
„ J. H. Usländer, Pfarrer in Günterstthal.
„ A. Vanotti, Vicar in Nesselwangen.
„ S. Vanotti, Pfarrer in Heinstetten.
„ A. Vierneisel, Pfarrer in Eßlingen.
„ M. Virneisel, Pfarrer in Berolzheim.
„ B. Vivell, Geistl. Rath, Pfarrer in Biberach.
„ Dr. J. Vochezer, Pfarrer in Schweinhausen, O.-A. Waldsee.
„ A. Vögele, Assessor bei d. erzb. Ordinariat in Freiburg.
„ K. Vogt, Pfarrer in Hondingen.
„ J. R. Wagner, Pfarrer in Kappelwindeck.
„ W. Wagner, Pfarrer in Lehen.
„ J. Walter, Pfarrer in Gutmadingen.
„ L. J. Walter, Pfarrer in Hollerbach.
„ Fr. Walz, Pfarrer in Obrigheim.
„ W. Walz, Pfarrer in Rittersbach.
„ v. Wambold, Freiherr, in Groß-Umstadt.
„ C. Warth, Stadtpfarrer in Waldkirch.
„ A. Wasmer, Seminardirector in Meersburg.
„ C. Wasmer, Pfarrer in Heudorf.
„ P. Weckesser, Vicar in Heidelberg.
„ J. Wehinger, Pfarrer in Linz (Baden).
„ J. M. Wehrle, Pfarrer in Griesheim bei Offenburg.
„ Dr. A. Wehrle, Pfarrer in Wahlwies, z. Z. Pfarrverweser in Oberkirch.
„ K. F. Weickum, Prälat und Dombecan in Freiburg.
„ Th. Weiler, Pfarrer von Deggenhausen, z. Z. in Dingelsdorf.
„ L. Weingärtner, Stadtpfarrer in Baden-Baden.
„ J. Weiß, Pfarrer in Wyhlen.
„ Dr. J. B. v. Weiß, k. k. Regierungsrath und Professor der Geschichte in Graz.
„ W. Weiß, Geistl. Rath, Decan und Pfarrer in Urloffen.
„ G. Weißbacher, Pfarrer in Bötzingen.
„ K. Welte, Pfarrer in Kappel bei Lenzkirch.
„ F. Weniger, Pfarrer in Hochhausen.
„ Dr. F. W. Werber, Stadtpfarrer in Radolfszell.
„ A. Werni, Pfarrer in Aichen.
„ F. Werr, Pfarrer in Rohrbach bei Heidelberg.
„ Dr. L. Werthmann, erzb. Hofkaplan in Freiburg.
„ K. Wickenhauser, Pfarrverweser in Achdorf.
„ J. N. Widmann, Pfarrer, d. Z. in Offenburg.
„ M. Wiehl, Pfarrer und Decan in Haslach, O.-A. Tettnang.
„ G. Wieser, Decan und Stadtpfarrer in Markdorf.
„ Fr. Wiesse, Pfarrer in Rußbach bei Oberkirch.
„ K. Wiest, Präfect in Tauberbischofsheim.
„ B. Wiest, Pfarrer in Altschweier.
„ E. Will, Pfarrverweser in Hohensachsen.
„ F. Wilms, Stadtpfarrer in Heidelberg.
„ J. Winkler, Pfarrverweser in Schonach.
„ Hub. Winterer, Stadtpfarrer in Triberg.
„ Ferd. Winterhalder, Stadtpfarrer in Lahr.
„ F. Winterroth, Stadtpfarrer in Mannheim.
„ St. Wörner, Pfarrer in Liptingen.
„ W. Wörner, Vicar in Oberried.
„ Dr. F. Wörter, Geistl. Rath, Professor an der Universität Freiburg.

Herr E. Wörter, Pfarrer in Gamshurst.
„ O. Würth, Pfarrer in Aulfingen.
„ K. L. Zapf, Pfarrer in Urach.
„ J. Zeitvogel, Pfarrer in Oberschopfheim.
„ F. Zell, erzb. Archivar in Freiburg.
„ K. Zeller, Pfarrverweser in Handschuchsheim.
„ K. Th. Zerr, Pfarrer in Muggensturm.
„ G. Zimmermann, Pfarrverweser in Stollhofen.
„ H. Zimmermann, Pfarrer in Ulm bei Lichtenau.
„ K. Zimmermann, Stadtpfarrer in Gernsbach.
„ R. Zimmermann, Decan und Stadtpfarrer in Bruchsal.
„ P. Zureich, Geistl. Rath, Decan und Stadtpfarrer in Staufen.

(Zusammen 690.)

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes:

Dr. Anton v. Steichele, Erzbischof von München, Ehrenmitglied des kirchl.-hist. Vereins, gest. 9. October 1889.

L. Battlehner, Pfarrer in Feudenheim, gest. 18. Januar 1890.
M. Binder, Pfarrer in Schwerzen, gest. 30. Januar 1890.
A. Böhler, Pfarrer in Untermettingen, gest. 5. August 1890 in Freiburg.
Dr. St. Braun, pens. Repetitor in Freiburg, gest. 25. Juli 1889.
F. Brunner, Pfarrer in Ballrechten, gest. 28. September 1889.
C. Dischinger, Bürgermeister in Bollschweil, gest. 10. October 1889.
W. Dürr, Hofmaler, gest. in München 7. Juni 1890.
A. Frisch, Pfarrer in Mochenwangen, gest. im September 1890.
J. M. Hägele, erzb. Registrator in Freiburg, gest. 29. December 1889.
P. Hörnes, Pfarrer in Meggingen, gest. 21. December 1889.
Dr. L. Kästle, Pfarrer in Grunern, gest. 2. August 1889.
Dr. Ad. Maier, Geistl. Rath und Professor an der Universität Freiburg, gest. 29. Juli 1889.
J. Martin, Decan und Pfarrer in Göggingen, gest. 7. April 1890.
Fr. Mayer, Pfarrer in Rangendingen, gest. 7. Januar 1890.
S. Pfreundschuh, Pfarrer in Gommersdorf, gest. 24. September 1889.
J. Prailes, Pfarrer in Richen, gest. in Bischofsheim 30. Juli 1889.
M. Rinkenburger, Pfarrer in Altheim, gest. in Pfullendorf 28. Januar 1890.
J. Schell, Pfarrer in Hambrücken, gest. 3. Juni 1890 in Bruchsal.
A. Stehle, Pfarrer in Gruol, gest. 6. October 1889.
K. Trescher, Pfarrer in Mülhausen, gest. 10. April 1890 in Constanz.

(Zusammen 21.)

Vereine und gelehrte Institute,

mit welchen der kirchl.-hist. Verein in Schriftenaustausch steht:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiöcese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.
4. Historischer Verein des Cantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Cantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8 Gesellschaft für Beförderung der Geschichte u. s. w. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landschaften, in Donaueschingen.
12. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, in Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, in München.
16 Verein für Erhaltung der historischen Denkmäler des Elsaßes, in Straßburg.
17. Königl. Württemb. statistisches Landesamt, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.
19. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde, in Leyden.
20. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, in Nürnberg.
21. Verein des „deutschen Herold", in Berlin.
22. Museums-Verein für Vorarlberg, in Bregenz.
23. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde, in Jena.
24. Görres-Gesellschaft, in München.
25. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, in Salzburg.
26. Verein für Geschichte der Stadt Meißen, in Meißen.
27. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien, in Stockholm.
28 Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse, zu Romans, Dep. Drôme.
29. Historische und antiquarische Gesellschaft, in Basel.
30. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen, in Posen.
31. Badische historische Commission, in Karlsruhe.
32. Redaction der Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden, in Raigern bei Brünn.
33. Aachener Geschichtsverein, in Aachen.
34. Alterthumsverein in Zwickau und Umgegend, in Zwickau.
35. Oberhessischer Geschichtsverein, in Gießen.

Inhaltsangabe.

Seite

Die ältesten Statuten der theologischen Facultät in Freiburg. Nach der Original-Handschrift erstmals publicirt von Prof. Dr. König . 1—23

Fürstabtei St. Blasien. Von P. Pirmin Lindner in Salzburg . 25—48

Die Constanzer Synode vom Jahre 1567. Von Schulinspector Pfarrer J. G. Sambeth in Ailingen . . . . . 50—160

Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Waldshut. Von A. Birkenmayer, Landgerichtsrath in Waldshut . . . . . 161—266

Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Wagshurst. Von Th. Braun, Pfarrer in Wagshurst, mit Zusätzen von Pfarrer K. Reinfried in Moos . . . . . 267—283

Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Oberhomberg im Linzgau. Von P. B. Stengele in Würzburg . . . . 284—302

Kleinere Mittheilungen.

1. Eine Gründonnerstagsstiftung für die Pfarrkirche zu Oberachern. Von Pfarrer K. Reinfried . . . . 303—307
2. a. Schenkungsbrief der Margareth Vögtin für die Münsterfabrik und Münster-Präsenz zu einem Fenster im neuen Chor und zu einer Jahrszeit 1476. — b. Confirmatio cuiusdam donationis in pios usus 1521. — c. Regesten, die Münsterpfarrei und den Münsterbau betr. Von Archivar Zell . . . . 308—311
3. a. Papst Honorius III. ertheilt dem Kloster Allerheiligen auf dem Schwarzwald einen Schutzbrief. — b. Lehensbrief des Abts Diethelm zu Reichenau für Walter von Geroldseck. — c. Papst Gregor XII. beauftragt den Sänger zu St. Peter b. j. in Straßburg. dem Kloster Allerheiligen auf dem Schwarzwald in seinem Namen die Incorporation der Pfarrei Appenweier zu bestätigen. Von Prof. Ruppert . . . . . 311—316
4. Steckborn. Von Literat Staiger . . . . . 316—320
5. Literarische Anzeigen von Professor König: 1. Kraus, Durm und Wagner, Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, 2. Bd. — 2. Graf von Mirbach, Zur Personalgeschichte des deutschen Ordens, Ballei Elsaß-Burgund. — 3. Busl, Festschrift zur 800jährigen Feier der Reliquie des heiligen Blutes in Weingarten . . . . . 321—325

Ergänzende Notiz zu Diöc.-Archiv 9, 12. Von Dr. Dreher . . 326

Verzeichniß der Mitarbeiter des Diöcesan-Archivs und ihrer in Bd. 1—21 veröffentlichten Beiträge. Von Prof. König . . 327—336

Statuta facultatis Theologice catholici studii Friburgensis,

erecti per

ALBERTUM, Austrie Archiducem,

anno Domini 1460, die 27. Aprilis.

Die älteſten Statuten der theologiſchen Facultät in Freiburg.

Nach der Original-Handſchrift erſtmals publicirt

von

Profeſſor Dr. **König.**

Vorbemerkung.

Die im Folgenden zum erstenmal im Drucke erscheinenden Statuten, die ältesten bei der theologischen Facultät der Albertina bekannt und erhalten gebliebenen, sind ohne Zweifel auch die *ersten* gewesen, denen dasselbe Alter wie der alma Mater selbst zukommt. Ein genaue Datirung findet sich in der sonst sorgfältig redigirten Handschrift nicht, aber mehrere gelegentliche Notizen lassen über das Alter nicht in Zweifel. So wird zweimal Jahr und Tag der Eröffnung der Universität angegeben; die kurze Vorrede erachtet es als der Mühe werth und sachgemäß, schriftlich die Statuten bekannt zu geben, auf deren Grundlage die „nirgends genugsam gepriesene Theologie" (nusquam gentium satis laudata theologia) an dieser Universität „einen löblichen und gottgefälligen Beginn und Wachsthum nehmen möge (laudabile sumat et sanctum incrementum) zur Ehre Gottes und zum fortdauernden Wohle der Menschen". — Mehrfach finden sich bezüglich einzelner Bestimmungen spätere Randbemerkungen wie: antiquatum, variat, postea mutatum und ähnliche, was auf eine längere seit der ersten Publication des Statuts verflossene Zwischenzeit hinweist.

Ist dem also, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Verfasser vermuthen. Der erste theologische Professor, der mit Eröffnung der Universität seine Wirksamkeit an derselben begann und mehrere Jahre der einzige Ordinarius war, ist *Johannes Pfeffer* von Weidenberg gewesen; er hatte seine Studien in Heidelberg gemacht, war als Licentiat von dort nach Freiburg berufen worden und eröffnete den 28. April 1460 seine Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus. Er, an einer Universität gebildet und mit den akademischen Einrichtungen bekannt und vertraut, ist ohne Zweifel der Verfasser unseres Statuts.

Die Handschrift auf schönem Pergament in zierlicher gothischer Minuskel, sogen. Humanistenschrift, geschrieben, umfaßt 17 Blätter in groß Quart. Der Abdruck ist treu nach dem Original; nur die Interpunction, meist willkürlich, wurde corrigirt.

Es ist beabsichtigt, auch die späteren Statuten folgen zu lassen.

Statutariarum legum sacre facultatis theologice tituli quibusque prenotati capitibus hoc sequntur ordine.

1. Succincta prefacio.
2. Theologice facultatis insignia et ornamenta.
3. Decani electio.
4. Decani officium.
5. Decani iuramentum.
6. Consiliariorum qualitas et iuramentum.
7. Promouentium auctoritas.
8. Prouida periurii euitatio.
9. Immutandi statuta et dispensandi auctoritas.
10. Ordo militantium in facultate theologica.
11. De solenni festo et latinis concionibus.
12. Theologorum mores et conuersatio.
13. Ornatus vel habitus.
14. Lectiones singulorum.
15. Protestatio theologica.
16. Disputationum materia, modus et habitudo.
17. Vacantie magne et earundem disputationes.
18. Vacantie communes.
19. Communia promouendorum impedimenta.
20. Bacchalaurei biblici dispositio.
21. Bacchalaurei biblici iuramentum.
22. Bacchalaurei biblici expense.
23. Bacchalaurei sententiarii dispositio.
24. Bacchalaurei sententiarii iuramentum.
25. Bacchalaurei sententiarii expense.
26. Licentiandi ad examen dispositio.
27. Vesperias celebrandi modus.
28. Licentiandi iuramentum.
29. Licentiandi expense.
30. Doctorandi expense et actum precurrentia.
31. Quomodo actus doctoralis fieri debeat.
32. Resumpta doctoralis.
33. Pedelli officium et iuramentum.
34. De alienis magistris, licentiatis aut bacchalaureis ad theologicam facultatem recipiendis.

Statutarie constitutiones theologice facultatis generalis studii Friburgensis.

1. Succincta prefatio.

Summa illa et augustissima theologorum columna, Joannes Evangelista, quem Dominus Jesus familiarius dilexit, Apocalypsis capite duodecimo[1] mulierem sole amictam, sub ejus pedibus lunam et in capite ipsius duodecim stellarum coronam se vidisse testatur. Quam profecto mulierem supramundanam illam divinamque sapientiam (quam tritiori vocabulo theologiam appellitamus) designare posse, nemo recto preditus rationis judicio aut ire inficias poterit aut improbare. Cujus tanti apices sunt et verarum laudum preconia, vt ea humanus animus (etsi ad imaginem Dei creatus) minime pro eorum dignitate sufficiat commemorare. Hanc tamen cum disciplinarum omnium toto terrarum ambitu celebratarum principem esse et reginam in confesso sit omnium, proindeque ad instar solis lucidissimi preclarissimis radiis ejus omne solenne illustretur et fulgeat Gymnasium, opere precium visum est rationique maximopere consentaneum, eas in medium afferri leges statutarias, quibus ipsa nusquam gentium satis laudata theologia in generali hac et archiducali Academia ad Dei optimi maximi gloriam multorumque hominum perennem salutem laudabile sumat et sanctum incrementum. Quarum legum in subsequentia capita tenor visitur esse partitus.

2. Theologice facultatis insignia et ornamentum.

Habeat theologorum facultas ea omnia, que cujuslibet ordinati collegii esse visuntur insignia: Statutorum scil. volumen; actorum promotorumque atque promouendorum omnium in ipsa facultate registrum; sigillum, cui doctoris gentium diuinissimi Pauli apostoli insculpta sit imago[2]; arcam, in qua ad facultatem spectantia prouide recondantur; decanum, consiliarios, pedellum aliaque id genus similia.

---

[1] Apoc. 12, 1. [2] So noch das heutige Facultätssigill.

3. Decani electio.

Non nisi doctorem theologum in hoc gymnasio regentem in decanum eligi posse decernit facultas, qui a majori theologici collegii parte electus, munus hoc sub pena solutionis duorum florenorum Rhenensium facultati applicandorum intra diei naturalis spacium subibit, per dimidium in offitio permansurus annum. Celebrabiturque prima electio mensis Aprilis die ultima, secunda vero nouissima Octobris luce.

4. Decani officium.

Hic facultati prudenter presit et sollicite, resque ejusdem facultatis (prout ipsa ordinarit) fideliter apud se custodiat, statuta omnibus ipsius facultatis alumnis semel officio suo durante cum pene (poenae) comminatione in absentes publicet. Doctoribus, qui interfuerint, tenuem sed amicam collatiunculam administret. Quodque statuta tum a regentibus tum ab aliis in eadem facultate militantibus prouide observentur, inuigilet; delinquentes in ea, eorumque transgressores rationabiliter arguat et puniat. Promotioni et incremento facultatis et fisco ejusdem fideliter intendat, facultatis debitas restantes pecunias colligat, cui intra mensem post sui officii finem in prompta de perceptis (ejus nomine) satisfaciat pecunia. Conciones latine ceterique ipsius facultatis actus, vt rite opportunisque fiant temporibus, curet. Notatu digna queque conscribat, a facultate emittendas literas concipiat et generatim omnia, quecunque honorem et vtilitatem ipsius facultatis respiciunt, sedulo perficiat, aut suo salari (quod ad vnius floreni Rhenensis summam ascendit) priuetur. Ob prememorata etenim onera et ob alias nullas causas eidem per annum dimidium vnus numeratur florenus.

5. Decani juramentum.

Ipse itaque decanus sue consentiens electioni, antequam suum exercere incipiat officium, jurabit in precedentis decani manus, omnia que sui sunt officii sedulo se curaturum, facultatis honorem pro posse defensurum, statuta ejusdem exerciturum, inquisitionem vna cum facultate de quibuscunque suspectis et errantibus in sana doctrina facturum, neque vllas literas absque expresso facultatis consensu sigillaturum.

6. Consiliariorum qualitas et juramentum.

Preter summam necessitatem non nisi magistri theologie ad ipsius facultatis recipiantur concilium; nec tamen omnes magistros

necesse sit recipere, sed juxta facultatis arbitrium. Qui priusquam admittantur jurabunt, se ad decani vocationem velle diligenter comparere et de propositis et proponendis in deliberationem (prout eorum conscientia dictarit et ratio), consulere, omni amore, odio et quauis sinistra affectione posthabita, omnia preterea subticere, que inter consultandum afferuntur in medium, ea potissimum, quę odium aut discordiam quovis pacto inter quoscunque possent excitare.

7. Promouentium auctoritas.

Omnibus doctoribus districte inhibet facultas sub pena perpetue exclusionis ab eadem, ne quisquam eorum ad vllum gradum promovere presumat aliquem, nisi quem facultas ipsa super hoc legitime conuocata tali gradu dignum judicarit. Licentiatum solus Cancellarius aut cui ipse vices suas commiserit, habet promovere, biblicum vero sententiarium et doctorem promovere potest doctor quilibet, cui ab ipsa facultate ad hoc faciendum auctoritas concessa fuerit et commissa.

8. Prouida perjurii euitatio.

Animarum saluti quantum cum Deo potest prouidere volens, facultas statuit, suorum statutorum transgressores penam perjurii nullo incurrere pacto, licet ea servare juraverint, nisi vbi specialiter per juramentum admoniti aut requisiti temerario ausu contrauenire presumserint; qui non modo tunc penam statuti, in quod deliquerint, incurrant, sed et perjurii reatum se nouerint incidisse. Alii autem, qui contra ea deliquerint, dumtaxat penam in statuto indictam luere habebunt et persolvere.

9. Immutandi statuta et dispensandi auctoritas.

Quemadmodum sacro theologorum collegio liberum fuit, hec condere statuta, sic idem collegium libertatem sibi a jure concessum et ex inclute domus Austrie privilegio donatam reservat sibi potestatem immutandi, statuendi et dispensandi in eisdem statutis, juxta rerum temporumque exigentiam, absque vlla ipsius hujus Vniuersitatis interpellatione.

10. Ordo militantium in facultate theologica[1].

Legitur, preclarum illum et beata prole fecundissimum patriarcham Jacob, libri Geneseos capite octauo et vicesimo[2] in som-

[1] Bemerkung am Rand: Hic legi incipiantur dum publicantur in scholis statuta. [2] Gen. 28, 12.

nis vidisse scalam stantem super terram et cacumen illius tangens celum, angelosque Dei ascendentes et descendentes per eam et Dominum innixum scale. Que scala, quoniam conuenienti metaphora sacram representat facultatem theologicam, gradus ipsius mysticos, angelos, eorumdemque offitia enumerare est opere precium. Ejusdem itaque facultatis decano primus in hac disciplinari scala gradus assignatur. Secundus illi doctori, quem ante alios constat hic esse insignitum, sicque descendatur gradatim donec ad nouissime promotum perveniatur doctorem. Idem cum licentiatis veniet observandum, prioris promotionis ordine seruato, qui proxime doctores sequentur, quibus in eodem cum doctoribus scamno sedere conceditur. Deinde sint bacchalaurei formati, post hoc sententiarii et biblici in altero scamno sedentes omnes, prestantiam tamen graduum et promotionis in facultate debitum seruantes ordinem. Quicunque autem alii studiosi sub facultatis theologice vexillis militantes sunt, secundum graduum suorum varietatem, nisi insignis obstet eminentia, in communibus sedeant sedilibus. In sublimiori demum scholarum cathedra solis doctoribus et theologie licentiatis suas profiteri conceditur lectiones et actus; in altera vero depressiori cathedra bacchalaurei omnes et lectiones suas et actus perficiant.

11. De solenni festo et latinis concionibus.

Pridie nonas Maij (quo die celebratur divi Ioannis ante portam latinam solennitas) qui, cum theologorum facultatisque theologice patronus sit et protector presentissimus, in sacra aliqua ede (aede) per facultatem designata, omnes conveniant theologice facultati quocunque addicti, missali ab initio ad finem usque devoti assistentes officio, de eodem patrono solenniter decantando pro ipsius facultatis tranquillitate et incremento instantius supplicantes, offerantque ibidem singuli, qui gradum aliquem in theologia receperunt sub pena vnius solidi monete currentis. Quo finito offertorio latina mox habeatur oratio per bacchalaureum aliquem aut alium quempiam facultatis alumnum, per decanum prius ad hoc ordinatum. In qua summis extollatur preconiis abditissime illius et remotissime speculationis diuinus theologus Ioannes evangelista, appendendo sacrarum literarum verissimam commendationem; simul disserendo de animi illius necessaria purgatione defecationeque, qui in diuinis instituendus est voluminibus, aut ipsa pro condigno interpretaturus. Prandium honeste in ea solennitate fieri non prohibet facultas, dummodo ipsa in eodem non grauetur, sed convivantium fiat expensis.

publice, vel occulte detrahant sibi inuicem, sub duorum florenorum Rhenensium pena ipsi facultati mox persolvenda. Sed sint in singulis suis actibus maturi, prudentes et morigerati, ne cuiquam scandali prebeant precipitium. Immo sic luceat lux ipsorum coram hominibus, vt videntes opera eorum bona, glorificent Patrem summum qui in coelis est. Non dissimiliter alii quicunque facultatis alumni sese habebunt et gerent.

13. Ornatus vel habitus.

Tam doctores quam licentiati et bacchalaurei omnes in singulis facultatis publicis actibus et lectionibus suis decentibus et a facultate non prohibitis vtantur habitibus sub pena trium solidorum, fisco facultatis applicandorum, habeatque prememoratorum quilibet habitum proprium juxta gradus sui exigentiam.

14. Lectiones singulorum [1].

Ordinariorum omnes lectiones ante prandium horis conuenientibus per facultatem dictandis, stipendio Vniuersitatis fiant, qui logicam et philosophicam superfluam insertionem, conjunctionem, interpretationem aut disceptationem penitus euitabunt, sive legant sive disputent. Idem quoque diligenter obseruent et licentiati et bacchalaurei in actibus suis omnibus. Bacchalaurei et auditores omnes audiant ordinarios. At si qui doctores vltra ordinarios quippiam vellent legere, id aliis faciant horis, quam his, quibus ordinarios legere contigerit. Et bacchalaureorum lectiones omnes fiant facto prandio. Predicti nihilominus omnes et singuli, sive legant sive disputent, aut quoscunque alios actus faciant, dispositioni et ordinationi adherebunt facultatis.

15. Protestatio theologica.

In cujuscunque generis fuerint actibus solennibus et disputationibus, siue bacchalaureus quis fuerit, siue auditor theologie, qui actum perficere intendit: solenniter expresseque publica et vocali voce protestabitur, se nolle dicere aut asserere quicquam, quod contra fidem sit orthodoxam aut sacrosancte matris ecclesie determinationem, vel contra bonos mores piarum aurium offensum. Si vero aliquid tale (quod per suam misericordiam auertat altissimus) ex lapsu lingue, ignorantia aliaue qualicunque occasione contingeret, id se etiam nunc revocare, retractare, declarare et

[1] Randbemerkung: ex causa hic articulus fuit postea mutatus.

In vigiliis preterea penthecostes (sic) et dominice incarnationis, in candissime Deipare virginis Marie ede itidem latine habeantur orationes, ipsis festis de quibus fient perpulchre quadrantes. Easque faciant theologie studiosi[1] perfectam pro themate orationem sumentes, omnem inconsuetam fictionem, verborum novitatem, rithmorum (sic) formationes, curiosas allegationes et similia quecunque prorsus evitantes, et ad maximum per horam concionentur. Nullus tamen eorum quicquam quovis modo aut loco perorare presumat, nisi illud prius per facultatis decanum (aut ejusdem facultatis ordinarium aliquem) visum fuerit et approbatum.

12. Theologorum mores et conuersatio.

Opere precium est, theologie quomodocunque addictos moribus probatis et conversatione honorifica ceteris prestare quarumcunque aliarum disciplinarum tum auditoribus tum professoribus. Prefulgeant igitur tam doctores quam alumni theologie pre ceteris omnibus morum insigniis et vbique clareant virtutum indiciis. Sint in agibilibus circumspecti et graves, in verbis pudici, in incessu aliisque corporeis gestibus compositi, in vestimentis honesti, non bibuli, non fornicarii, nec aliis viciis irretiti, quoniam (ut ex sapientis liquet testimonio) in maleuolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis[2]. Propterea etiam non sint rixosi, non per vicos aut plateas cursitantes, non nocturno tempore vagantes, verum potius societatem reprobam et suspectam atque loca suspecta vanaque spectacula omnino devitantes. Quod si quos excedere quomodocunque contigerit contra facultatis statuta, etiam si adhuc gradum nullum obtinuerint, puniat eos decanus et facultas juxta forefactorum qualitatem acriter. In actibus quibuslibet tam legentes quam disputantes strepitus omittant omnes, clamorem indecentem, verba scandalosa, elata aut injuriosa, effrenem risum, cachinnum improbum et rusticanum et ineptas susurrationes. Sed placidis moribus, affabilibus verbis, gravique et circumspecto gestu, vltro citroque actus suos perficiant et disceptent, vt theologorum schole non exquisitarum modo disciplinarum, sed et approbatissimorum morum esse videantur contubernium, cum et hoc ipsum theologie studium sic etiam priuilegiatum sit, vt eidem dare operam opus sit meritorium et a Deo singulariter remunerandum. Nec doctores in lectionibus, sermonibus aut determinationibus suis verbis indecentibus vel injuriosis se mutuo pungant, reprobent, vel

[1] Zuſatz am Rand: modo haberi possunt. [2] Lib. sap. 1, 4.

limitare velle juxta ipsius facultatis arbitrium et ordinationem, subjiciendo se humiliter eorum directioni, quorum est errantes corrigere et deuios in catholice veritatis viam reducere, vt sic corripiat eum justus in misericordia, oleum tamen peccatoris non impinguet caput suum[1], nisi forsan hujusmodi protestationem ex consensu doctoris presidentis respondens (eo quod alias prius eam fecerit) habeat pro repetita.

16. Disputationum materia, modus et habitudo[2].

Tam speculatiue quam practice questiones honeste disputari possunt, tribus decise conclusionibus, totidemque annexis correlariis, familiaribus, planis et facile intelligibilibus verbis contextis, compositis et conflatis, que omnia erunt clara, vtilia, seriosa, rationabilia, non superflua aut inconcinna. Et quoad singulas particulas accurate semper artificioseque fulcientur probabunturque, quas nisi decanus aut ordinarius aliquis prius approbaverit, non eas in theologicis scholis tueri licebit. Quod si quandoque facultas aliquas conclusiones disputari vetaret, et si doctorum aliquis eas probavisset, disputande tamen essent minime. Intersint preterea bacchalaurei facultatis omnes disputationibus singulis sine dolo, argumententurque non amare nec cervicose, sed placido gestu et amica repugnantia, aut dubia moveant pro suo et audientium profectu; sub pena per facultatem dictanda, a principio ad finem vsque ibidem permanendo in singulis ipsius facultatis publicis actibus, nisi rationabilem sue absentie causam habentes a decano aut vices ejus gerenti sese absentandi obtinuerint fauorem. Ut autem tranquilliores et edificatorie magis hujuscemodi sint disceptationes, nullus quovis modo easdem presumat interrumpere sub dimidii floreni pena, aut graviori per facultatem decernenda, quam et mox delinquens vt requisitus fuerit aut facultati solvat aut ab eadem ipso facto sit exclusus, solis demptis doctoribus, quibus tamen etiam id minime licebit, nisi prius fauore ab eo, qui disputationi prefuerit sumpto, cujus est disputantes omnes dirigere et quibuslibet argumentantibus congrua loca distribuere juxta etatem, officiorum aut graduum proprietates, nisi quis, quod Deus prohibeat, sacre fidei dissonam seminaret doctrinam. Nam adversus talem recte fidei inimicum et perversorem omnibus orthodoxe fidei zelo accensis procedere seseque eidem opponere equum justumque reputat facultas.

[1] Psalm. 140, 5. [2] Randbemerkung: Variat.

17. Vacantie magne[1] *et earundem disputationes.*

Incipient magne facultatis vacantie a die divi Laurentii martiris, que ad crastinum usque Mathei apostoli protendentur, quas tamen facultas tum ob disputationum vtilitatem prolixiores potest facere, tum etiam quia interdum in vacantiis non omnes respondere volentes actus suos possint perficere disputatorios. Ipsarum autem vacantiarum talis sit ritus: Eligatur a facultate bacchalaureus aliquis, qui vacantiarum Prior nominetur, cujus offitium sit per totas vacantias singulis sextis feriis ante meridiem hora sexta respondenti alicui presidere, ipsum prius cum approbatis conclusionibus disponere et ordinare, et eundem inter respondendum dirigere eidemque in argumentorum solutionibus auxilio esse; ipsis etiam argumentantibus ordinata loca distribuere. In quo tempore vacantiarum nulle ordinarie lectiones, promotiones aut disputationes pro vllo gradu assequendo fient sine expressa ipsius facultatis dispensatione et permissione.

18. Vacantie communes.

Iisdem diebus, quibus secundum Vniuersitatis statuta non legitur in facultatibus aliis, in theologia etiam quicunque legentes abstineant. Similiter in festo sancti Joannis ante portam latinam[2], in festo conversionis sancti Pauli apostoli[3], septima quoque Marcii luce, qua divi Thome Aquinatis peragetur solennitas. Etiam hijs diebus, quibus vel biblici vel sententiarii sua perficiunt principia, et quibus in theologia habentur disputationes publice, quibus denique diebus sermo habetur ad clerum vel pro licentiis fit examen, vel vesperie habentur aut doctoralis actus, aut resumta[4] celebratur doctorea.

19. Communia promouendorum impedimenta.

Nullum matricule hujus Vniuersitatis Friburgensis *(que incepit anno Dominice incarnationis millesimo quadringentesimo sexagesimo, mensis Aprilis die vicesima septima*[5]*)* non incorporatum, ad aliquem gradum recipiendum vel aliquem in facultate actum perficiendum

---

[1] Randbemerkung: Jam incipi solent a festo Margarite usque ad festum divi Augustini durantes. — Variat.

[2] 6. Mai. [3] 25. Jan.

[4] Resumta: Actus publicus in scholis theologicis, in quo de veteri et novo testamento disputat novus doctor, ut comitiis s. facultatis interesse possit juribusque doctoratus potiatur. (Du Cange s. v.)

[5] Diese eingeklammerte Stelle ist im Originale roth unterstrichen.

admittit facultas. Nullum, qui non est bone fame, nullum, qui non est moribus integer, nullum, qui non dedit diuinis literis operam patentem, nullum, qui cum libro ad certos annos ordinarias lectiones non audivit, nullum, qui non est in sacris scripturis secundum gradus aut actus exigentiam doctus, nullum corpore enormem, nullum de illegitimo thoro natum, nullum non clericum, nullum religiosum, qui suorum superiorum consensum literis eorundem non probauit, nullum, qui doctoribus theologie irreuerentiam fecit, nullum facultati, decano aut doctoribus inobedientem vel rebellem, nullum denique, quem facultas ipsa suo super hoc conuocato diligenti scrutinio preuio indignum judicauit.

20. Bacchalaurei biblici dispositio[1].

Ad lecturam biblie prouehi desiderans, eo sit pacto dispositus, quo sequentia prestare possit juramenta, que eidem tunc articulatim proponantur. Respondeat subinde vni magistro loco examinis et eligat aliquem ex doctoribus hic actu in theologia regentem, et de concilio facultatis ejusdem existentem, in Patrem suum et promotorem, quo tutore et sub cujus alis lectiones suas et actus omnes perficiat[2].

Cui (si admissus fuerit) assignentur per facultatem cursus duo; primus in veteri testamento, et secundus in nouo, hoc tamen seruato ordine, quo utrumque testamentum simul compleatur, ex ordinatione facultatis, per legentes bibliam. Cum autem quis primum suum in bibliam facit principium, sacre scripture et libri sibi assignati faciet commendationem, nullam mouendo questionem, qui si quotidie legerit in dimidio anno aut paulo citius vtrumque biblie cursum eidem finire conceditur, singulis tamen lectionibus non plus vno capite interpretando; diligentiam in suis adhibebit lectionibus, textum cum notabilioribus glossematis declarando, superuacaneas aut logicas aut physicas glossas, in quibuscunque suis

[1] Ueber die verſchiedenen Bedeutungen des Wortes Baccalarius (Bacchalaureus) ſiehe Du Cange s. v. Hier nur über die theologiſchen Baccalaureen. Bei der Univerſität Paris wurden in der theologiſchen Facultät folgende Grade unterſchieden: Magistri oder Doctores, Licentiati, Baccalarii formati: illi qui expleto theol. cursu (d. i. nach Vollendung des Vortrags über die vier Bücher des Lombardus) possunt ad superiores gradus provehi, heißen daher auch dispositi; Baccalarii Cursores: candidati primi generis, qui ad cursum theologicum explicandum admittuntur, bibliorum nempe, postea libri sententiarum Petri Lombardi. Daher die Unterſcheidung Baccal. biblici und Baccal. sententiarii.

[2] Am Rande iſt hierzu bemerkt: Sequentia preleguntur candidato cum admissus fuerit, habita disputatione loco examinis.

futuris lectionibus penitus omittendo. Quas quidem suas lectiones sine intercapedine aut interruptione, nisi forsan super hoc expressum decani obtinuerit consensum, leget et prosequetur. Nec directe nec indirecte procurabit auditores sese absentare, vt sic a lectionum prosecutione vacare possit. Et incipiet assignatos sibi cursus die et hora que placuerunt facultati. Singulo denique anno donec licentiam in theologia adeptus fuerit, semel ad minus respondebit, aut sub magistro aliquo aut in vacantiis vel quoties ei decanus vel facultas respondere vel presidere preceperit. Hec omnia sub penis a facultate sibi infligendis sedulo curabit perficere.

21. Bacchalaurei biblici juramentum.

Primo jurabit biblicus, se delaturum condecentem honorem decano facultatis theologice singulisque ejusdem magistris, bonum quoque et commoditatem ipsius facultatis fideliter procuraturum. Jurabit insuper nunc statuta et statuenda, privilegia, libertates, ordinationes ac consuetudines laudabiles ejusdem facultatis quamdiu de eadem fuerit, seruaturum et, ad quemcunque statum deuenerit, pro virili sua parte defensurum. Secundo, quum attigerit annum etatis sue vicesimum quintum, quodque per quinquennium in studio aliquo aut studiis generalibus audierit quotidie sine fraude lectiones ordinarias doctorum, cursorem biblicum vnum, magistrumque sententiarum integrum; vnam ad minus fecerit concionem latinam, bis quoque responderit in vacantiis majoribus presidente priore, et semel loco examinis alicui magistro pro biblia inchoanda. Tertio, quod inter facultates quatuor et in theologica facultate inter saeculares et religiosos pacem tranquillitatemque seruabit, et suspectas doctrinas aut a sancta matre ecclesia prohibitas vel contra bonos mores piarumve aurium offensiuas publice non leget. Si vero (quod absit) nonnihil tale ab aliquo hujus Vniuersitatis supposito audierit, intra dies decem id decano reuelabit. Si ipse denique in horum aliquo deliquerit in retractando, exponendo et limitando, juxta facultatis arbitrium ejusdem determinationi adherebit in singulis absque contradictione vlla.

22. Bacchalaurei biblici expense.

Subnotatas feret bacchalaureus biblicus expensas[1]. Ad tentatiuam responsionem doctores facultatis (qui omnes adesse te-

[1] Randbemerkung: De his expensis monendus est candidatus ante examen; de posterioribus vero post admissionem.

nentur eoque examinis loco illa habeatur responsio) ad prandium inuitabit; similiter licentiatos ejusdem. Tunc presidenti magistro pro presidentia florenum vnum persolvet, facultati florenum vnum, Patri seu promotori suo florenos duos et pedello dimidium florenum. Qui postea primum suum in biblia faciens principium (quod ante prandium fieri debere ordinavit facultas) magistros singulos theologice facultatis, licentiatos atque bacchalaureos ejusdem, Vniuersitatisque rectorem ad minimum inuitabit ad prandium.

23. Bacchalaurei sententiarii dispositio.

Quisquis sententiarius bacchalaureus fieri intendit, sibi a decano facultatem conuocari exoret, coram qua animi sui desiderium proponat humiliter, a qua admissus si fuerit die a decano statuto solenne in magistrum sententiarum faciet principium, premittendo orationem totius theologie et magistri Petri Lombardi commendatoriam, qua finita questionem subjunget materias omnium quatuor librorum tangentem, deinde protestatione facta, primi dumtaxat libri declarabit articulum, quem in veras partiens conclusiones, eas quoad partes singulas probet artificiose. Demum Deo cuncta moderanti hominibusque congruas agit gratias. Non dissimiliter, absque expensis tamen, primo libro finito in secundum principium faciens articulum solum secundum librum respicientem declaret. At vbi tertium ipsum incipere contigerit, qui vt primus solenniter ab eo incipiatur, sit formatus theologie bacchalaureus, et eum, qui tertio accommodatus est libro, articulum tunc pertractabit. Quartum denique non dispari modo ac priores et inchoabit et perficiet. Ad cujus cum finem pervenerit, decenti oratione facultati doctoribusque, quorum fauore, eruditione et manuductione finem optatum attigit, gratias agendo. Districtissime tamen vetat facultas, ne vnquam aliquis bacchalaureorum librum incipiat sequentem, nisi prius precedenti (ordinate legendo) finem imposuerit debitum, singulis scilicet diebus non vltra distinctionem vnicas per conclusiones declarando et interpretando. In anno vno terminare poterit sententiarius magistri sententias, si singulis (vt statuta volunt) legat diebus. Quem si alternis legere diebus contingeret, finiat in biennio. Is si nondum quemquam in patrem elegerit ex doctorum cetu, antequam juramentum, quod sequitur, prestet, aliquem eligat, cujus in futuris suis actibus tutela vtatur, manuductione et rationabili protectione. Si vero duos simul ex facultatis consensu principium facere accideret, secundus primi positas impugnabit conclusiones, qui diebus alternis (nisi secus ordinavit facultas) suas prosequantur

lectiones. In fine quoque quarti, cum ad pedes legerint, se invicem commendabunt, legitime prememoratum ordinem in aliis omittentes minime.

24. Bacchalaurei sententiarii juramentum.

Jurabit priusquam quis ad sententias admittatur legendas, coram tota facultate, se in vtroque testamento cursus sibi assignatos legisse, secundum facultatis statuta in hoc vel aliquo alio privilegiato studio. Secundo: quod annis septem in theologia ordinarias continue sine fraude audiuerit lectiones; in vacantiis majoribus Priore presidenti ter responderit, ad clerum latinas orationes fecerit multas, et sub magistro ad hoc deputato semel post bibliam loco examinis pro sententiis incipiendis responderit. Tertio: quod lecturam suam super sententias, si quam conscripserit, sine facultatis consensu, non publicabit nec emittet; ipsique facultati et decano in omnibus honestis et licitis obtemperabit.

25. Bacchalaurei sententiarii expense.

Sententiarius, vbi pro examine respondere acciderit, doctores et licentiatos theologice facultatis omnes invitabit et presidenti magistro florenum vnum persolvet. Cum vero primum in sententias ex facultatis admissione facit ante prandium principium, rursum doctores omnes licentiatosque et bacchalaureos ejusdem facultatis inuitabit, ad minus cum Vniuersitatis Rectore. Tuncque ante actum vnum facultati numerabit florenum, totidemque vnicuique doctori de regentia et concilio existenti, pedello quoque pro suo salario florenum vnum. Qui subinde tertium incipiens sententiarum et formaturam adipiscens doctoribus licentiatis atque bacchalaureis prandium curabit parari. Postremo in fine libri quarti bacchalaureis dumtaxat aliisque, qui lectiones suas in sententiis audierunt facultatis alumnis tenuem quandam et exilem prestabit refectionem.

26. Licentiati ad examen dispositio.

Ad licentiam in theologia suscipiendam anhelans hujus Vniversitatis incorporatus sit matricule et hic aut alibi quater responderit: bis scilicet alicui magistro ante sententias, bis quoque post sententias, manseritque post completas sententias, ad annum integrum in studio aliquo catholico, in lectionibus, disputationibus,

sermonibusque seipsum exercendo. Has in se si habuerit qualitates conditionesque, se facultati presentare poterit supplicando examen sibi pro licentia in theologia assequenda aperiri, quem tunc cancellario aut vicecancellario ad ipsius instantiam presentabit facultas, rogando vna cum eo, vt solitum rigorosum sc. ipsi aperiatur examen, roganti autem facultati annuet cancellarius aut vices ejus gerens decanus. Licentiando duas in Magistro Sententiarum fortuite assignatas distinctiones, quae a quibusdam puncta solent appellari examinanda, vnam in primis duobus libris et in postremis alteram, eas scil. distinctiones, que aperienti librum licentiando sese a casu obtulerint. Quo facto formet mox examinandus conclusiones tres super qualibet distinctione, eas in scriptis singulis eodem die mittendo magistris. Deinde die sequenti proxima hora congrua celebretur de Spiritu sancto missa, in qua libuerit ecclesia, examinandi expensis, cui examinatores omnes atque examinandus deuote intersint, post ejus finem incipiat (in adaptato loco) examinandus disctinctionem primam assignatam legere et interpretari, formatas a se conclusiones tum ex dictis Magistri tum aliis mediis corroborando ac probando. Contra quas incipiente decano argumententur secundum ordinem magistri omnes qui interfuerint. Similis per omnia quoad alteram distinctionem servabitur ritus. Quibus omnibus graviter et ordinate peractis ab examinatorum sese subtrahat examinatus consessu, interrogetque cancellarius de examinati vita, scientia, eloquentia et spe profitiendi magistros singulos, vnumquemque seorsum ad partem, in aliorum scil. magistrorum omnium absentia, quorum si depositionibus preuiis aliorum magistrorum prefuerit consensus, petat examinati magister ipsum examinatum a cancellario admitti. Qui statuto die patentes et facultatis sigillo munitas eidem per pedellum mittat literas, hunc vel similem continentes tenorem, vt idem ad crastinam lucem horam circiter primam in aula majori hujus Vniuersitatis compareat, in theologica facultate licentiam recepturus. Verum si ipse licentiandus in aliquo subscripti juramenti, quod sibi tunc distincte prelegatur, articulo sese senserit gravatum, humiliter facultate congregata a cancellario aut facultatis decano dispensationem petat.

27. Vesperias[1] *celebrandi modus*[2].

Hic erit vesperiarum ingressus et celebritas. Horam circiter primam ad majorem Vniuersitatis aulam confluant omnes cujuscunque gradus fuerint aut conditionis theologice facultatis studiosi et alumni; gradu aliquo insigniti qui fuerint, in ordinatis assint habitibus. Tuncque pro exspectatione doctorum singularum facultatum aliorumque virorum celebrium a juvene aliquo proponatur exspectatoria questio, ad quam aliquis theologie studiosus apte respondeat et contra eundem argumentabuntur bacchalaurei theologie omnes. Qua finita disceptatione magister presidens eam vesperiando proponat questionem, quam ante certos dies commiserat eidem; cum eandem ipse licentiandus per conclusiones diviserit, argumententur contra easdem magistri theologie (presidente incipiente) et licentiati singuli. Ea tandem disputatione conclusa habeat presidens magister sacre scripture et licentiandi commendatoriam orationem. Hanc subsequentur ipsius vesperiandi in factis suis preteritis morata castigatio, ejus probando patientiam. Post que omnia licentiandus (sequenti juramento prius publice eidem per pedellum prelecto et a licentiando prestito) sese ponat ad genua, cancellario eidem his verbis licentiam conferente: Ego omnipotentis Dei atque beatorum Petri et Pauli apostolorum ac sacrosancte sedis apostolice autoritate, qua in hac parte fungor,

[1] Vesperia: ultimus, uti vocant, actus in Vniversitatibus ad consequendam doctoris dignitatem, seu disputatio, quae a Baccalareo fit pridie quam Birreto doctorali donetur, in qua disputant tres doctores cum eodem Baccalareo.

Statuta facultatis theologicae in academia Viennensi tit. 16: Post haec vesperiae Licentiati secundum modum Parisiis consuetum, quem hic recipimus, sic fiant: quod per aliquot dies ante, scilicet decem vel circa, Licentiatus vesperiandus in cappa venit una cum bedellis per domos omnium Magistrorum et Baccalareorum formatorum portando eis titulum quaestionum quatuor, quarum duae disputandae sunt in vesperiis et duae in aula. (Bei Du Cange s. v.)

Die Tübinger Statuten beſtimmen: Item vesperie fiant post prandium hoc modo. Magister tenens vesperias disputet vnam questionem, ad quam respondebit vnus de baccalauriis vel alius scolaris theologie, cui presidens arguat et breviter post hoc arguant baccalaurii, et post solum seniori magistro respondeat. Deinde vnus de senioribus magistris proponat vnam questionem cum exposicione terminorum et argumentis pro vtraque parte. Qua per vesperiandum determinata magister proponens questionem arguat contra dicta aliqua, et postea sequens magister contra alia. Hoc facto fiat commendatio per vesperias tenentem. (S. Urkunden zur Geſchichte der Univerſität Tübingen S. 260.)

[2] Randbemerkung: Antiquatum.

do tibi N. in theologica facultate licentiam legendi, disputandi, doctoralia insignia recipiendi et omnia alia hanc licentiam respicientia exercendi, hic et vbique terrarum in nomine sancte et superbenedicte trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen. Hac consecuta licentia agat ipse licentiatus gratias et Deo summo et his omnibus, qui suis spectabilibus presentiis actum illum venustiorem fecerunt.

28. *Licentiandi juramentum.*

Primo jurabit Licentiandus, se cancellario catholici hujus Gymnasii, singulisque theologice facultatis magistris debitam reverentiam et honorem delaturum, atque facultatis promotioni, ad quemcunque deuenerit statum, fideliter intenturum, cancellario quoque fidele daturum testimonium de bacchalaureis in theologica facultate promouendis, cum super hoc fuerit requisitus. Secundo: quod etatis sue attigerit annum tricesimum et in majoribus sacris ordinibus sit constitutus. Tertio: quod pacem tranquillitatemque inter facultates quatuor et in theologica facultate inter saeculares et religiosos conseruabit pro posse. Postremo quod nunc sibi conferendam licentiam nullibi rursum assumet, quem si doctoralia insignia recipere contigerit vltra summam in generali concilio Viennensi[1]

[1] Es möge hier die ganze für das damalige Promotionswesen nicht unwichtige Stelle folgen:

Cum sit nimis absurdum, ut quis cum vanitate et imperitia ad honorem ascendat peritiae literarum: non sine turbatione miramur, illum apud scholasticos invaluisse abusum, quod plerique eorum qui in quavis scientia ad doctoratus vel magisterii assumuntur honorem, quum sua solenniter principia faciunt, aut sui recipiunt insignia doctoratus, circa cibos, vestes et alia sic in expensis excedunt, quod et ipsi transeunte expensarum hujusmodi vanitate vacui plerumque remaneant et gravati, et ceteri, qui vel nolunt, vel nequeunt similes expensas subire, hac occasione frequenter a receptione honoris hujusmodi retrahuntur. Volentes igitur de opportuno super his remedio providere, illis, ad quos ubilibet pertinet honorem tribuere memoratum, districte praecipimus ut quoscunque, ab eis de cetero dictum recipientes honorem, juramento prius adstringant, ne ultra tria millia Turonensium argenteorum in solennitate circa hujusmodi doctoratum aut magisterium quomodolibet adhibenda expendant, ipsosque nihilominus, nisi forsan notabilis conditionis exstiterint, ut infra summam praedictam hujusmodi moderentur expensae, efficaciter exhortantes, ac si hoc illorum congruere statui viderint, juramentum exigentes ab eis, quod certos, infra summam praefatam taxandos ab ipsis, expensarum terminos non excedant. Si quis autem, pontificali etiam dignitate praefulgens, non recepto prius juramento praefato, honorem cuique tribuerit supra dictum: a collatione magisterii seu doctoratus cujuslibet per sex menses sequentes eo ipso noverit se suspensum. (Clement. lib. V. tit. 1. cap. 2. — Ed. Richter-Friedberg II. p. 1180.)

statutam in aula sua doctorali non exponet, nec alibi quam in hoc generali studio actus incipiet magistrales cum insigniorum receptione. Post quorum receptionem hic per annum integrum immediate suam promotionem sequentem actus exercebit magistrales, nisi cum eodem facultas legitimis de causis super hoc duxerit dispensandum.

29. Licentiandi expense.

Has habebit Licentiandus ex facultatis decreto expensas: In examine vnam aut duas mensuras vini clareti[1] cum pane recenti afferri curabit, pro suo et examinatorum refrigerio. Dabit insuper in examinis fine cuilibet doctori examinanti libram confectionis de saccaro vnam et vnum florenum Rhenensem singulo, et patri suo florenos duos; ipsis quoque examinatoribus omnibus in examinis die prandium honestum. Deinde si admissus fuerit, cancellario vel ejus vicesgerenti florenum vnum, cum vno plapardo numerabit, dum per signetum ad licentiam vocatur recipiendam. Ante cujus licentie receptionem persolvet facultati florenum vnum, cuilibet magistro hic regenti florenum vnum, patri electo florenos tres et pedello vnum; et in scholis dum licentiam recipit omnibus assedentibus et presentibus saccari confectiones bis aut ter porrigi curabit cum vino clareto sufficienti; quod si haberi tunc non posset, aliud exquisiti saporis vinum ministrabitur presentibus ipsumque actum decorantibus; ad cenam tunc proximam doctores, licentiatos, bacchalaureos theologice facultatis omnes, ipsosque tum questionem exspectatoriam proponentem, tum respondentem ad eandem invitabit sollicite.

30. Doctorandi expense et actum precurrentia.

Ea dominica, que actum doctoralem proxime precedit, cum honesta comitiua licentiandi inuitatio fiet per bacchalaureum a decano deputatum, qui doctorando associabitur, precedente eos pedello cum sceptro et sequentibus aliis bacchalaureis omnibus. Inviteutur autem hujus Vniuersitatis birretati omnes, nobiles hujus civitatis, preclariores et principaliores hujus oppidi officiales, abbates, commendatores, preceptores, ecclesiarum cathedralium canonici,

---

[1] Claretum. Nach Du Cange s. v.: vinum factitium dulce, vel aromatites (Gewürzwein); ex melle et speciebus aromaticis confectum. In den Klöstern frühzeitig bekannt; in den Constitt. Hirsaug. I, 14: Pro signo potionis pigmentatae, quae Claretum, id est Littranch dicitur.

monasteriorum priores cum lectoribus, et in summa hec aut amplietur aut limitetur inuitatio, sicut ipsa Vniuersitas eam communiter obseruare consueuerit in actibus in majori ecclesia fieri solitis; qua rite completa inuitantibus cenam mediocrem dabit doctorandus. Qui etiam persoluet facultati ante actum doctoralem florenum vnum, cuilibet theologice facultatis doctori promotioni ipsius doctorandi atque doctoratui, qui per facultatem ad hoc vocatus interfuerit, florenos duos, patri vero suo florenos septem et pedello duos.

Preterea vnicuique theologie magistro birretum in valore ad minus octo solidorum hujus opidi monete aut loco ejus pecuniam. Cancellario si presens fuerit, birretum vnum, Rectori Vniuersitatis birretum et conservatori presenti birretum vnum. Invitatis quoque singulis paria singula chyrothecarum (sic); nec tamen birreta nec chyrothece dentur nisi que prius decanus approbarit expresse. Prandium ipsum, non absque facultatis approbatione adeo honeste et decenter celebrabitur et fiet, vt oblocutiones nullas, sed potius laudem ex eo mereatur facultas.

31. Quomodo actus doctoralis fieri debeat.

Eodem die, quo actus celebratur doctoralis, curabit doctorandus, campanam magnam in maiori ecclesia pulsari, cum preparatione sedilium et ornamentorum consuetorum, ad cujus campane pulsum invitati prope Vniuersitatis collegium conveniant omnes. Vbi etiam assistant octo aut decem pueruli accensos cereos manibus gestantes, nulli tamen deferantur libri. Posteaque autem ecclesiam omnes ingressi fuerint, stans in sublimi ad hoc preparata cathedra ordinatus magister prefatiunculam premittat actui consonam. Deinde doctorandum ad se in cathedram vocando honorificis verbis doctorem creet, cujus capiti birretum imponat, annulo aureo digitum ejus exornet, librum etiam clausum eidem tradat et apertum cum rationis assignatione ad cujuslibet insignii collationem. Quo facto novus doctor orationem habeat sacre scripture commendatoriam, ea finita preordinatus aliquis theologie studiosus questionem proponat theologicam ad vtramque ejus partem, et auctoritates et rationes adducendo, quam novo offerat doctori, qui eam alicui theologie bacchalaureo committat soluendam, contra eum novus doctor argumentabitur. Interim Galli[1] duo parati sibi

[1] Gallorum pugna: ludi genus inter pueros Scholares (Du Cange), übertragen auf die akademiſchen Kämpfer: Streithähne. Die Tübinger Statuten beſtimmen: Ceterum si doctorandus in theologia aliquem ex magistris theologie de regentia existentibus ad coram se certandum habere velit (gallorum

sumant loca, suam mox hoc ordine exordientes et terminantes questionem gallinariam. Senior eorum questionem moveat: ad quam per probatas conclusiones junior respondeat, quas deinde senior improbet, contrarias prioribus ponendo conclusiones, quas rursum improbabit junior. Demum per novum doctorem debite agentur gratie. Post quas ludetur in organis et scholastici laudes (novi doctoris expensis) decantent.

32. Resumpta doctoralis.

Mox die proxima post insigniorum receptionem novus doctor hora conuenienti doctoralem in scholis ascendens cathedram sacre theologie commemorabit preconia oratione quantum potest luculenta, deinde in vesperiis ventilatam rursum adducens questionem, facta contra eandem argumenta cum latiori eorundem deductione resumet et solvet. In quo actu, quia doctores licentiati et bacchalaurei omnes interesse tenentur, prandium dabit eisdem honestum.

33. Pedelli officium et juramentum.

Pedellus in cujuslibet noui decani electione petat a facultate in suo continuari officio, quem facultas pro arbitrio aut rursum assumet aut alterum in ejus surrogabit locum. Jurabit tamen vbi recipitur, se fideliter curaturum suum officium, secreta facultatis theologice non reuelaturum, nec traditas sibi a decano convocationis scedulas manifestaturum, decano et precipue ordinariis obediturum. Hujus sit officium: scholas tenere mundas; si qui defectus earundem fuerint, decano denuntiare; in omnibus publicis theologie actibus a principio ad finem vsque permanere; festa, vacantias et generaliter quoslibet facultatis actus publicare; decanum singulis septimanis ad minus semel visitare, et rursum quoties eo indiguerit decanus, ordinarios ad scholas conducere. Cujus salarium in prememoratis capitibus abunde visitur expressum.

34. De alienis magistris, licentiatis aut bacchalaureis hic ad theologicam facultatem recipiendis.

Facultas theologica circa doctores, licentiatos et bacchalaureos alibi promotos et insignitos omnino vult esse libera et in refutando

---

nomine vt ajunt) in aula doctorali, non teneatur talis magister laborem subire certaminis nisi honorario vnius floreni saluo. Itaque duobus gallis duo floreni dentur, et si simul plures insigniantur, nichilominus quivis vnum florenum soluat vni gallo et alteri similiter vnum. (Urkunden der Universität Tübingen, S. 262)

et in recipiendo eosdem. Priusquam tamen vllum talem doctorem recipiat, sit idem huic Vniuersitati immatriculatus, de suo gradu doceat sufficienter, publicam (si facultati visum fuerit) faciat responsionem et fisco facultatis florenos persoluat duos. Que omnia posteaque fecerit, jurabit statuta, statuenda et privilegia facultatis se seruaturum fideliter; inter facultates quatuor et omnes theologice facultatis regentes et alumnos pacificam obseruaturum tranquillitatem. Secundo, quod honorem et reuerentiam cancellario, decano, singulisque magistris theologice facultatis exhibebit et ipsius facultatis bonum vtilitatemque pro posse promouebit. Tertio, si quid suspectum in fide audierit, illud intra dies decem decano reuelabit. Quarto, quod facultatis secreta nullo modo reuelabit, et de propositis in consultatione, si vocatus fuerit fideliter deliberabit. Licentiatus autem vel bacchalaureus ad ipsius hujus facultatis consortium recipi volens, huic similiter Vniuersitati, antequam recipiatur, sit intitulatus. Deinde literis testimonialibus vitam, recessum, promotionem suam et si que alia necessaria scitu fuerint, vt completas a se lectiones alibi et similia probabit, solvetque facultatis fisco florenum vnum. Quem tunc sic receptum facultas vult esse astrictum ad omnia, ad que ipsius hujus theologice facultatis licentiati et bacchalaurei sunt astricti, jura, gradus sui qualitatem. Obtinebit tamen talis locum post licentiatos aut bacchalaureos hic promotos, nisi legitimis ex causis juxta sibi reservatam auctoritatem facultas aliter duxerit ordinandum.

Statutorum theologice facultatis finis.

Fürſt-Abtei St. Blaſien.

Ergänzung zur Schrift J. Baders:

Das ehemalige Kloſter St. Blaſien auf dem Schwarzwalde und ſeine Gelehrten-Akademie.

(Diöc.-Archiv VIII. Band.)

Von

P. **Pirmin Lindner** O. S. B.
im Stifte St. Peter zu Salzburg.

Die im Folgenden gegebene Mittheilung soll eine Ergänzung sein zu der höchst verdienstlichen Arbeit des verewigten Archivraths J. Bader, welche das Diöcesan-Archiv im achten Bande veröffentlicht hat. Der Verfasser dieser Ergänzung, Herr P. Lindner, ist weit entfernt, den Werth jener gediegenen Leistung im geringsten schmälern zu wollen; vielmehr geht sein Zweck dahin, das und jenes, was dem Plane Baders ferner lag, oder was einem Ordensgenossen bekannter weil leichter zugänglich ist, nachzutragen und für die Kenntniß späterer Zeiten zu sichern.

Die Redaction.

Corrigenda im XX. Bande.

S. 82 Zeile 7 von unten: das Wort „ehemalig" bleibt weg und hat vor „Abteien" (Zeile 6) zu stehen.

S. 126 Zeile 12 vor VI. Schuttern soll stehen: **C. Die Abteien der Straßburger Benedictiner-Congregation.**

Nachtrag zum XX. Bande.

Zur Literatur von Schwarzach:

Gudenus, Sylloge 1, 445—470. (Urkunden.)

Zur Literatur von Gengenbach:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. 44, S. 9—129.

St. Blasien.

Literatur.

(Reble, Columban) Liber originum monasterii S. Blasii in sylva nigra, d. i. ein altgeschriebenes Buch vom Ursprung des Gotteshauses St. Blasien auf dem Schwartzwald, wiederumb renovirt, augirt und continuirt biß auf jetzige Zeiten des 41. H. Abbten Augustini. Waldshut (Joh. Bapt. Walpart) 1716. — Koch, Ch., Nachrichten von der Abtei St. Blasien. (In Schlözers Briefwechsel 1774.) — Bernoulli, Sammlung von Reisen. Bd. 7. S. 229—234 und Bd. 8. S. 231 bis 280. (Letzterer enthält Sanders Reise nach St. Blasien.) 1781. — Meyer, Luk., Abriß der Geschichte von St. Blasien (Zeitschrift Alpegovia.) — Feyerlichkeit des in dem fürstl. Stifte St. Blasien eingeweihten neuen Tempels nebst den 8 dabei gehaltenen Reden. St. Gallen 1784. 4°. (Mit Abbildung des Stiftes.) — Gerbert, M., Historia nigrae sylvae Ord. S. Benedicti coloniae. 3 Voll. Typ. S. Blas. 1783—1784. — Nikolai, Fr., Beschreibung einer Reise durch Deutschland (1781). 12. Bd. S. 52—166. Mit Abbildung des Stiftes und Grundriß der Kirche. — Peringer, Maurus, Necrologii San-Blasiani Fragmentum. Wien 1859. 8°. — Zapf, W., Reisen in einige Klöster Schwabens durch den Schwarzwald und die Schweiz. Erlangen 1786. S. 59—88. — Bader, J., Beschreibung des Stiftes. (Badenia 1839. 1. Bd. S. 171—192; Neue Badenia. 2. Bd. S. 297 u. 298). — Derselbe: Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Akademie. (Diöc.-Archiv 8. Bd.) Auch separat, Freiburg 1874. 153 S. 8°. — Derselbe: Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien. Freiburg 1875. — Käßle, Martin Gerbert von St. Blasien. Lahr 1868. (Festgabe zur 100jährigen Feier des Bestehens der von Martin Gerbert gegründeten Waisen- und Sparkasse zu Bonndorf.) — St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Umgebung. Mit Karte. Freiburg 1864. 8°. (Anonym.) — Weiß, Bauliche Einrichtungen des Stiftes St. Blasien. (Bad. Beob., Jahrgang 1874, S. 239 ff.)

In der Quellensammlung zur Bad. Landesgeschichte von Mone:

Geschichtschreiber von St. Blasien, I (64)—(80) incl. — Stiftungsbuch von St. Blasien vom Abte Caspar I. (1323—1571), in II, 56—80 incl. — Series abbatum et necrologia, III, 594—621 incl. — Liber constructionis, IV, 76—112 incl. —

Zur Literatur der dem Stifte St. Blasien gehörigen Besitzungen:

Rauber, Placid., Virgo Todtmosiana sive pulchri collis, ejus origo, miracula, confraternitas. Friburgi (Brisg.) 1628. 12°. — Kürzel, Alb., Der Amtsbezirk oder die ehemalige St. Blasianische Reichsherrschaft Bonndorf. Freiburg 1861. — Schaubinger, C., Geschichte der Pfarrei Schönau. Freiburg 1824. 8°. Rombach, Todtnau und seine Umgebung. 1855. — Bader, J., Ueber die Erwerbungen des

Stiftes St. Blasien an Leuten, Gütern, Rechten u. s. w. in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 6, 96—125, 226—257, 358—382, 486—487. — Derselbe weiter a. a. O.: Das Amt Klingnau, 1, 452; Klingnauische Regesten, 1, 455 bis 476. — Das Amt Basel (Klein-Basel), 2, 194—211. — Das Amt Krozingen, 2, 329—341. — Erläuterung St. Blasianischer Urkunden von 1202—1278, 2, 481 bis 487. — Das Amt Gutenburg, 3, 356; Gutenburgische Regesten, 3, 358—384. — Das Amt Zürich, 5, 96—123. — Das Waldamt, 6, 96—125, 226—250, 358 bis 383, 466—487. — Alte Mönchshöfe von St. Blasien, 6, 250—257. — Hauensteinische Unterthanen, 7, 99—127. — Regesten über die St. Blasianischen Niedergerichte, 7, 228—257 und 328—351. — Brief des Kaisers Karl VI. an den Abt von St. Blasien, 25, 98.

Im Diöcesan-Archiv:

Huber, Zur Geschichte der Kirche Berau bei St. Blasien, 7, 344—347. — Die St. Blasianischen Pröpste zu Klingnau und Wislikofen, 9, 361—366. — Urkunden-Regeste über diese zwei Propsteien mit Ergänzungen von Bader, 10, 315—339. Diese Urkunden-Regeste erschien auch als eigene Schrift, Luzern 1878.

Manuscripte.

Necrologium San-Blasianum ab a. 1597—1846 (Cod. 588 des Stiftes Einsiedeln)[1]. — Mehrere Sammelbände über die Besitzungen des Klosters, ökonomische Einrichtungen u. s. w., gesammelt von Oberamtmann Weiß, jetzt im Großherzogl. Landes-Archiv in Karlsruhe.

Bezüglich der gedruckten und handschriftlichen Literatur über St. Blasien vergl. die literarischen Arbeiten der unten besprochenen Patres:

Wülberz, Herrgott, Gumpp, Heer, Gäs, Braunegger, Stöcklin, Schmidfeld, Gerbert, Winterhalder, Kuon, Ussermann, Weiß, Ribbele, Kreutter, Kettenacker, Eichhorn, Neugart, Eghard, Fritz.

Aus der jüngsten Zeit ist noch anzuschließen:

Freiburger Kirchenlexikon, 2. Aufl., 2, 906—915: St. Blasien von Dr. J. König. — Drei Briefe des P. Aem. Ussermann. Studien des Benedictiner-Ordens. 1881. 1, 115 f. — Roth, Briefe des Fürstabtes M. Gerbert u. P. Marquard Herrgott. 1731—1737. (Correspondenzblatt der deutschen Gesch.-Vereine. 1885. Nr. 3.) — Drei Briefe des Fürstabtes M. Gerbert an P. Const. Langheyder v. J. 1769. (Studien 1886. 1, 187 f.) — Kraus, Die Schätze St. Blasiens in der Abtei St. Paul in Kärnten (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1889. Neue Folge, 4, 46—68), bringt Mittheilungen über die nach St. Paul von St. Blasien übergeführten Gebeine der Habsburger Fürsten; hierauf über das Kunstkabinet; das Archiv; die Bibliothek: mehrere Hundert Handschriften; Kirchenschatz, theilweise von hohem Alter. — Birkenmeyer, Beiträge zur Geschichte St. Blasiens. (Diöc.-Archiv, 20, 45—61.) — Obser, Zur Geschichte St. Blasiens in und nach dem Bauernkrieg. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1890. S. 124.) Aus einem bisher unbekannten Schrift-

[1] Enthält nur Name, Geburtsort und Sterbetag der Religiosen.

stück (Bericht des österreichischen Commissärs Chr. Fuchs von Fuchsberg) ist hier mitgetheilt, daß nach der großen Feuersbrunst (10. April 1526), welche in einer Stunde sämmtliche Gebäude des Klosters in St. Blasien zerstörte, Abt und Convent ernstlich daran dachten, die alte Stätte ihres Stiftes zu verlassen und sich in Waldshut eine neue Heimath zu gründen. Mit dem besagten Schriftstück war auch dieser Plan bisher unbekannt geblieben. — Kronthal, B., Zur Geschichte von St. Blasien. 1889. 28 S. 8°. — Strelau, E., Leben und Werke des Bernold von St. Blasien. Jena 1889. 110 S. gr. 8°.

Schriftsteller und Gelehrte [1].

P. Roman Endel. Als junger Priester wurde P. Roman in das Kloster zu Sens (Frankreich) geschickt, um sich in der französischen Sprache auszubilden und unter dem berühmten Calmet die theologischen Studien fortzusetzen. Zurückgekehrt nach St. Blasien gab er den jüngeren Religiosen Unterricht in der Theologie und Philosophie, 1741 wurde er nach Salzburg geschickt, lehrte Dogmatik an der Universität, auch griechische und französische Sprache, 1749 bekleidete er das theologische Decanat. Wegen Milzbeschwerden mußte er das Lehramt aufgeben; er starb als Propst von Wisligkofen 29. Mai 1755 [2].

Schriften: 1. Historia almae et archiepiscopalis universitatis Salisburgensis sub cura P.P. Benedictinorum. Prodit nunc primum opera et studio R. P. . . presbyteri et monachi Benedictini e congregatione S. Blasii in sylva nigra. Bondorffii (Typis Joann. Bap. Waltpart) 1728. 574 S. 4° [3].

2. Tractatus scolastico-dogmaticus de Deo uno. Salisburgi 1745. 4°.

3. Tausendfältig gesegnete Rebecca. Lob- und Ehrenrede in dem 1000jährigen Jubiläum des Klosters Mondsee. 1. Oct. 1748. (In der Festschrift des Stiftes Mondsee S. 81—108.)

4. Fontes lacrymarum ex R. P. Roberto Bellarmino S. J., a Congr. majore academica Salisburgi partheniis sodalibus in Xenium oblati. Salisburgi (Mayr) 1750. 8°.

P. Stanislaus Wülberz, geb. zu Eßlingen (Württemberg) 5. Nov. 1695, Profeß 17. Dec. 1713, Priester im Mai 1720. Nach Verlauf von drei Jahren wurde er zu den sogen. Hofämtern herangezogen,

---

[1] Ueber die St. Blas. Schriftsteller zu vgl.: Scriptores O. S. B. 1750—1880 in imperio Austriaco-Hungarico. Viennae 1880. 4°.

[2] Sattler, Collectanea u. s. w. Kempten 1889. S. 334.

[3] P. Roman Sedelmayr von St. Blasien (gest. 1722) sammelte das Material zur Geschichte der Universität Salzburg; P. Roman Endel verarbeitete dasselbe, ist somit als Auctor zu betrachten; P. Stanislaus Wülberz besorgte die Drucklegung. Das Werk erschien anonym in Bonndorf 1728, als Festschrift zur ersten Säcularfeier der Universität Salzburg; daher die widersprechenden Angaben; die „Historia Universitatis“ wird bald Sedelmayer, bald Endel und bald Wülberz zugeschrieben. Vgl. Sattler a. a. O. S. VI u. 300 f.

war Sacellanus abbatis, 10 Jahre Archivar, 17 Jahre Propst zu Gurtweil, Administrator zu Bonndorf, sogen. Feudalpropst zu St. Blasien. Er kam hierauf zum zweiten Male als Administrator nach Bonndorf, wo er nach 15monatlichem Aufenthalte am Schlagflusse am 2. Juli 1755 starb, der ihn beim Introitus der heiligen Messe traf. Sein eben anwesender Fürstabt Meinrad konnte ihm noch die Absolution ertheilen. P. Wülberz verdient mit Recht der Vater der St. Blasianischen Hausgeschichte genannt zu werden, denn von jener Zeit an, als ihm als Archivar alle Akten und Urkunden des Stiftes zugänglich waren, war er mit eisernem Fleiße bemüht, alles noch Vorhandene nach gewissen Gesichtspunkten zu sammeln, um einem Nachfolger im Archive sein Amt zu erleichtern und für eine Geschichte des Stiftes St. Blasien den Weg zu bahnen. Seine Arbeiten füllen bei 30 Foliobände und sind schön geschrieben. Auf Wunsch des Abtes Blasius bereitete er die von seinen Mitbrüdern P. Rom. Sedelmayr und P. Rom. Endel verfaßte Historia Universitatis Salisburgensis zum Drucke. Dem P. Marquard Herrgott stand er bei Abfassung der Genealogia diplomatica domus Habsburgicae hilfreich zur Seite, durchsuchte zu diesem Zwecke mehrere Archive in der Schweiz und sandte ihm das gewonnene Material nach Wien, wo sich damals Herrgott aufhielt. — St. Blasien verdankte ihm großentheils seine Münzensammlung, sowie die dortige Bibliothek eine große Zahl der vortrefflichsten Werke (besonders Lexika und Nachschlagebücher). Leider ging sowohl von seiner „Historia S. Blasiana“ als von seinen „Analekten“ (s. sub Nr. 6 u. 8) mehreres zu Grunde, theils durch den Brand i. J. 1768, theils durch die Aufhebung (1807), jedoch blieb uns die „Epitome omnium rerum“ (sub 9) erhalten, die nur in Folge der großen Bescheidenheit des P. Stanislaus diesen Namen führt, in Wirklichkeit aber „Annales S. Blasii“ genannt zu werden verdient, indem sie alle merkwürdigen Ereignisse, die das Stift vom Jahre 1045—1747 trafen, enthält. P. Paul Kettenacker widmete ihm folgenden Nachruf: „Liceat mihi (sagt er), mutato Romano in Blasianum nomine, historiographo et annalistae Blasiano in grati animi memoriam ea attribuere verba, quibus Seneca (de consolatione) Marciam laudavit, quod libros patris sui, quos de bellis civilibus conscripserat, in publica monumenta seu bibliothecas restituerit: Optime meruisti Stanislae de Blasianis studiis; magna illorum pars arserat. Optime de posteris, ad quos veniet incorrupta eorum fides. Optime de patribus et abbatibus tuis, quorum viget vigebitque memoria, quamdiu fuerit in pretio Blasiana cognosci, quamdiu quisquam erit, qui reverti velit ad acta majorum, quamdiu quisquam, qui velit scire, quid sit vir Blasianus.

Manuſcripte: 1. Nova incrementa congregationis S. Blasianae, seu tria monasteria S. Wilhelmi in Oberried (bei Freiburg), in Sion (Schweiz) et in Mengen (Württemberg) monasterio S. Blasii 1725 incorporata. (Copie aus dem Jahre 1754 im Archiv des Stiftes Einſiedeln.)

2. Res domi forisque, praeclare gestae sub abbatibus Francisco I., Oddone, Romano, Augustino ab a. 1638—1720. V. J. 1726. 1 Bd. 111 S. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 142.)

3. Brevis indiculus rerum pie feliciterque gestarum sub Blasio III. abbate ab a. 1720 usque 1727. 1 Bd. 74 S. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 143.)

4. Analecta illustrium et nobilium virorum genealogica; in quibus apparent familiae numero 1680, arma gentilitia ex chartis pendula eadem forma et magnitudine calamo ejus depicta numero 1824. 4 voll. v J. 1736. (Archiv zu St. Paul, Cod. 193.)

5. Breves notitiae monasterii S. Blasii a Beringero I. abbate usque 1736 deductae v. J. 1736. 399 S. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 185.)

6. Historiae seu incrementa monasterii S. Blasii quinque tomis contenta. V. J. 1737. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 188, 189, 190. Der tom. VI enthält die Indices zu den 5 Theilen [1].)

7. Codex probationum ad historiam S. Blasianam seu copiarum chartarum, quas 5 tomis sua manu scripsit et ad opus precedens adjecit in vim probationis 5 tomi 1742. (4 tomi, 1, 2, 3. u. 4, Cod. 191 im Archiv zu St. Paul. — Der 5. tomus ſcheint verloren [2].)

8. Analecta seu Adversaria ad Historiam S. Blasianam. 7 tomi in fol., 2 tomuli in 4^0, 2 tomuli in 8^0.

Tom. 1, 2, 4, 5, 6 im Großherzogl. Landesarchiv zu Karlsruhe; desgleichen die 2 tomi in 4^0 und 2 tomi in 8^0. — Tom. 3 u. 4 im Archiv zu Einſiedeln. — Bruchſtücke verſchiedener Theile im Archiv zu St. Paul, Cod. 187 [3]).

9. Epitome omnium rerum, quae ad notitiam domesticam monast. S. Blasii facere possunt ad Annum 1749. (Geſchrieben 1753.) 2 voll. fol. CXIX + 1138 S. (Cod. 186 im Archiv zu St. Paul.) Ein zweites Exemplar (Autographum) beſitzt das Stift Einſiedeln.

---

[1] Im tom. 1 wird von S. 383 bis zum Ende gehandelt: De monachis S. Blasii litteris et pietate illustribus. — Tom. 4 enthält: De scholis et scholaribus S. Blasii.

[2] Der 5. tomus enthielt: Chartas visitationum, reformationum, statuta abbatialia, conventus quoad disciplinam ab a. 1223—1742.

[3] Tom. 3 enthält: Nigra sylva Blasiana Sanctorum, beatorum, venerabilium vita dictis, factis illustris reddita auctore P. Joanne Bap. Eiselin (S. 1 bis 327). — Chronologium mon. S. Blasii et cellarum ejus origines, viros doctrina et sanctitate illustres auctore P. Fridolino Burkard 1671 (S. 327 bis 654). — Tom. 7: De scriptoribus et literarum promotoribus monast. S. Blasii (S. 1—198). — De veteribus scholis, scholasticis, scholaribus monastici habitus, ubi eorum vitae ratio, officia in choro, habitus etc. disquiruntur (S. 192 bis 251). — Ferner: Vetus et nova Blasiadum pietas in B. Virg. Mariam (S. 198 bis 251). — Die im tom. 7 enthaltene Abhandlung „De scriptoribus etc." iſt eine Gelehrtengeſchichte des Kloſters, die man bei dem Verluſte der Quellen jetzt ſelbſt als Quelle betrachten muß. Es ſind darin 86 Schriftſteller von St. Blaſien nebſt ihrem

P. Theodorich Seitz, geb. zu Ulm 1694, erhielt im Stifte St. Gallen seine Ausbildung in den semitischen Sprachen, lehrte dann zu St. Blasien die Humaniora und im Stifte Gengenbach Theologie. Von den sogen. Hofämtern zu St. Blasien bekleidete er das Amt eines Granarius, hierauf war er Pfarrer zu Bettmaringen, elf Jahre Propst zu Bürgeln und zugleich Administrator von Schönau, vier Jahre Decan im Stifte. Er starb zu Gurtweil am Schlagflusse 2. Jan. 1758.

Manuscripte: 1. Kritische Noten zum Leben des hl. Blasius.

2. Abhandlung über das Wesen des Mönchthums nach seinen verschiedenen Seiten betrachtet.

P. Marquard Herrgott, gest. 9. Oct. 1762.

Schriften: 1. Vetus disciplina monastica, seu collectio auctorum ord. S. Bened. maximam partem ineditorum, qui ante sexcentos fere annos per Italiam, Galliam atque Germaniam de monastica disciplina tractarunt. Parisiis, Typ. Car. Osmont, 1726. 68 + 594 S. 4^0. (Anonym.)

2. Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae cum diplomatibus (954) maxima parte hactenus ineditis. Tom. 1: Viennae Austr. ex typographia Leop. Ioan. Kaliwoda 1737. LXXII + 338 S. Fol. — Tom. 2, pars 1: Codicem probationum exhibens ab a. 1244—1269. 411 S. Fol. Pars 2: Codicem probationum exhibens ab a. 1269—1371. p. 412—851.

3. Monumenta augustae domus Austriacae complectitur sigilla vetera et insignia cum auctario diplomatum Austriacorum tom. 1, pars 1 et 2. Viennae (Leop. Kaliwoda) 1750. 244 S. Fol. — Tom. 2: Complectitur nummothecam principum Austriae. Friburgi Brisg. (Typis Ioannis G. Felner) 1752—1753. Pars 1 LIV + 263 S. Pars 2 256 S. Fol. — Tom. 3: Complectitur pinacothecam principum Austriae. Friburgi Brisg. 1760. (Editio 2. Typis S. Blasianis 1773.) Pars prior LXXXVIII + 117 S. u. 104 Kupfertafeln. Pars posterior 368 S. Fol.

Manuscripte: 1. Instructio pro iis, qui Annales S. Blasii scribere intendunt. (Analecta P. Stanis. Wülberz tom. 4, 515.)

2. Hercynia vetus. (Analecta P. Stanis. Wülberz tom. 5, 145.)

3. Duo conceptus reformandi litterarum studia in monast. S. Blasii. (Analecta P. Stanis. Wülberz tom. 5, 171.)

4. Modus repetendi humaniora. (Analecta P. Stanis. Wülberz tom. 5, 223.)

5. Conspectus monastici Blasiani (Analecta P. Stan. Wülberz tom. 5, 255.)

6. Monasticon San-Blasianum. 325 Blatt Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 196.)

7. Ad historiam monasterii S. Blasii. 2 voll. fol. 260 Blatt. (Archiv zu St. Paul, Cod. 195.)

8. Diplomata mon. S. Blasii concernentia 1093—1286. 380 Blatt Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 60.)

9. Copiarium documentorum 635—1771. 12 voll. mit 250 Blatt. (Archiv zu St. Paul, Cod. 61.)

10. Diarium 1728—1730 Vol. 1 358 Blatt, vol. 2 205 Blatt. (Archiv zu St. Paul, Cod. 166.)

Leben und ihren Werken ausführlich behandelt. Mone I (65). — Ueber die in St. Paul vorhandenen Scripta des P. Wülberz s. Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins 1889. S. 56 u 57.

11. Abhandlung über die Bibliotheken zu Wien, Lilienfeld, Discursus paraeneticus pro bibliotheca publica et societate Eruditorum in urbe Moguntina erigenda. 1737 (Cod. 9765 der Hofbibliothek zu Wien.)

Vgl. Artikel von König im Freiburger Kirchenlexikon, 2. Aufl., 5. Bd., S. 1911

P. Ignatius Gumpp, geb. zu Bräunlingen 1691, vollendete zu Salzburg seine Studien und lehrte zu St. Blasien die Humaniora und die Theologie. Er war hierauf nacheinander sacellanus des Abtes Blasius III. und dessen Begleiter auf seiner Reise nach Wien, Oberrechner und Oekonom im Stifte, Propst zu Berau, vier Jahre Prior im Stifte, zehn Jahre Superior in Todtmoos, Propst in Bürgeln, abermals Propst in Berau, zuletzt Propst in Gurtweil. Dort beschäftigte er sich in den von Oekonomiegeschäften freien Stunden mit Sammeln des Materiales zu einer Geschichte der Propsteien Bürgeln und Berau. Vom Schlage gerührt, bat er in das Kloster zurückgebracht zu werden, was auch geschah; er starb im Stifte 11. April 1763, 73 Jahre alt. Man ist ihm zum Danke verpflichtet, weil er manches Historische sammelte, was sonst der Vergessenheit anheim gefallen wäre. Auf kritische Sichtung ließ er sich nicht ein, weshalb seine Sammlungen mit Vorsicht zu gebrauchen sind.

Manuscripte: 1. Sonnen Auf- und Niedergang, oder Ortus et Occasus von St. Blasien mit allen seinen Gebäuen. 1756. 61 S. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 204.)

2. Abbas S. Blasii privilegiatus 1756. 202 S. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 205; steht auch im tom. 6 der Analecta des P. Stanislaus Wülberz.)

3. Compendium discursus canonici de mensa privilegiata abbatis S. Blasii 1753. 180 S. 4° (Archiv von St. Paul, Cod. 206; steht auch im tom. 6 der Analecta des P. Wülberz.)

4. Pro memoria. Die uralte St. Blasianische Propstei Bürgeln. (Im tom. 6 der Analecta des P. Wülberz.)

5. Pro memoria. Von der Kirche zu Bürgeln. (Tom. 6. S. 396 f. der Analecta des P. Wülberz.)

6. Historische Beschreibung von Auf- und Zunahme der dem fürstlichen Reichsgotteshause St. Blasien incorporirten Propstei und Frauenklosters Ord. S. Benedicti zu Berau. 1754. 2 tomi. fol. 326 u. 230 S. (War im Besitze des verstorbenen Pfarrers Albert Kürzel zu Ettenheimmünster.)

P. Meinrad Troger, Fürstabt, gest. 14. Oct. 1764.

Schriften: 1. Homo philosophicus ex corpore et anima constans. Salisburgi 1727. 4°.

2. Aculeata refutatio scabiosae cujusdam bibliopolae Norimbergensis epistolae contra P. Marquardi Herrgott „Genealogiam Habsburgicam".

P. Johann Gualbert Steyrer aus Feldkirch (Vorarlberg), widmete sich an der Universität zu Freiburg den juridischen Studien und wurde Kanzellist des Oberpflegers zu Staufen. Im 30. Lebensjahre kam ihm der Gedanke, zu St. Blasien das Ordenskleid zu nehmen, was er auch ausführte; 1759 legte er die Gelübde ab und wurde dann zum

Priester geweiht. Seiner Rechtskenntnisse wegen beauftragte ihn der Fürstabt, zweien seiner Religiosen in den Rechtswissenschaften Unterricht zu ertheilen, was er zur besten Zufriedenheit leistete. Er war dann Archiv-Registrator und schrieb als solcher mehrere sogen. Deductionen (Vertheidigungsschriften der Rechte des Stiftes). Gewisser Geschäfte wegen, die mit Baden-Durlach zu verhandeln waren, und um seine Gesundheit durch Gebrauch von Sauerbrunnen zu stärken, sandte man ihn in die Propstei Bürgeln. Sein Zustand verschlimmerte sich aber und nach einem Krankenlager von wenigen Tagen starb er dort 5. Juni 1768, 40 Jahre alt, und wurde in der Kapelle von Bürgeln beigesetzt.

Schrift: Positiones selectae (150) exhibentes conspectum systematicum juris canonici. Typis Monast. S. Blasii 1764. 4°.

P. Rustenus Heer, gest. 2. April 1769.

Schriften: 1. Anonymus Murensis denudatus et ad locum suum restitutus, sive acta fundationis monast. Murensis denuo examinata. Accessit chronicon Bürglense. Friburgi Brisg. 1755. 384 S. 4°.

2. Taphographia Principum Austriae, quae est pars I. et II. tom. 4 et ultimi monumentorum Aug. Domus Austriacae. Post mortem R.R.P.P. M. Herrgott et Rusteni Heer O. S. B. restituit auxit et ad haec usque tempora deduxit Mart. Gerbert. Typis S. Blasianis. Pars prior 1772. 552 S. Fol. Pars posterior 1772. 193 + 39 S. Fol. mit 118 Kupfertafeln.

Manuscripte: 1. Dissertatio de litterarum studiis in monasterio S. Blasii magis magisque promovendis. (In P. Stanisl. Wülberz' Analecta tom. 5, S. 322.)

2. Commentarius super regulam S. Benedicti et meditationes. 1755. Pars 1, 197 Blatt, pars 2, 205 Blatt Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 230.)

P. Edmund Gäs aus Freiburg (Breisgau), ein sehr talentvoller Religiose, der bei Wiedereröffnung der Schulen nach dem großen Brande (i. J. 1768) als Professor der Theologie bestellt wurde. Er war hierauf Sacellanus abbatis. Seine Kränklichkeit hinderte ihn, den Fürstabt Martin Gerbert, der in wichtigen Angelegenheiten an den Hof nach Wien reiste, dorthin zu begleiten. Er starb, erst 37 Jahre alt, 27. April 1777.

Manuscript: Diarium monasterii S. Blasii ab a. 1775 usque 1777. 200 Blatt Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 164.)

P. Magnus Braunegger, geb. zu Gundelfingen 3. Sept. 1713, Profeß 4. Nov. 1731, Priester 22. Sept. 1736, gest. im Stifte 8. Juni 1778.

Manuscript: Catalogus omnium Fr.Fr. Blasianorum ab a. 1596 (usque 1800 et ultra) cum observationibus. 82 Blatt Fol.[1] (Cod. 590 des Stiftes Einsiedeln.)

---

[1] Blatt 1—51 ist von P. Braunegger; das übrige hat P. Kettenacker fortgesetzt.

P. Oddo Stöcklin, aus Breisach gebürtig, war acht Jahre Beichtiger im Nonnenkloster Berau, Sacellanus des Fürstabtes Meinrad, in welcher Stellung er das unten angeführte Tagebuch mit großer Genauigkeit führte. Von einer gefährlichen Brustfellentzündung geheilt, übernahm er die Pfarrei Grafenhausen, wo er ein ganz neues Pfarrhaus in der Nähe der Kirche erbaute, weil das alte baufällig und von der Kirche entlegen war. Zwei Morate nach der Erwählung des Fürstabtes Martin Gerbert bestellte dieser P. Oddo zum Stiftsdekan. Er sah als solcher den furchtbaren Brand des Stiftes (23. Juli 1768) mit an. Da während der Zeit des Wiederaufbaues zu St. Blasien nur drei Priester, die zur Besorgung der Seelsorge nöthig waren, und einige Conversbrüder zurückblieben (während alle Anderen sich in verschiedene Klöster vertheilten), so wurde Stöcklin 2. Sept. 1769 Statthalter zu Bonndorf; dort starb er 59 Jahre alt nach rühmlicher Amtsführung 28. Aug. 1778 und wurde in der von ihm restaurirten Marienkapelle zu Bonndorf beigesetzt.

Manuscript: Diarium monasterii S. Blasii sub regimine principis et abbatis Meinradi 1760–1763. 4 tomi. Fol. 565 Blatt. (Archiv zu St Paul, Cod. 163.)

P. Remigius Kleesattel, aus Böhmenkirch gebürtig, war im Stifte Professor der Humaniora, und von 1757—1768 Archivar. Nachdem beim großen Brande des Jahres 1768 das Archiv mit wenigen Ausnahmen glücklich gerettet und zeitweilig nach Klingnau gebracht worden, war er seine übrigen Lebensjahre Conventual zu Sion, St. Blasien und Oberried. Er war immer entweder mit Abfassung musikalischer Compositionen, Gedichte oder Theaterstücke beschäftigt. Er hinterließ auch viele historische Excerpte. Sein Tod erfolgte zu Oberried 22. Juli 1783 im 66. Lebensjahre.

Schrift: Honor Minervae Austriacae ex mentore exhibitus cum tribus allocutionibus ad L. B. de Vogt lingua hebraica, graeca et latina. 1741. Fol.

Manuscripte: a) Conspectus polyantheae musicae. b) Viele musikalische Compositionen und Komödien.

P. Hugo Schmidfeld, gest. 15. April 1785.

Manuscripte: 1. Systema generale de recte formando studio universo monasterii ad S. Blasium. 1743. (Analecta P. Stanisl. Wülberz, tom. 5, 264.)

2. Sciagraphia duarum philosophiae eclecticae partium. (Ibid. tom. 4, 268).

3. Additamenta varia in explicationem S. regulae tyronibus et novitiis explananda. (Ibid. tom. 5, 272.)

4. Diatriba de duobus Reginberto et Beringero monast. S. Blasii fundatoribus. (Ibid. tom. 5, 238[1].)

[1] Steht auch in P. Maurit. Van der Meers „Miscellanea“. tom. 1, S. 225 f.

5. Explanatio monasteriorum cum coenobio Augiae divitis confoederatorum et in vetustissimo codice Augiensi conscriptorum. 1771. 67 S. Fol [1] (Großh. Landes-Archiv zu Karlsruhe.)

6. Acta Murensia integrae fidei restituta, sive gesta et fundatio monast. Murensis e scriniis monasterii Engelberg educta. 1773. 2 Voll. fol. 1: 137 Blatt, 2: 207 S. (Archiv zu St. Paul, Cod. 76.)

7. Gesta et fundatio monast. Murensis. 1 Bd. Fol. 51 Blatt. (Archiv zu St. Paul, Cod. 77.)

8. Historia Guelfica et Dissertatio de Welfis fundatoribus monasterii Rhenaugiensis. 264 S. (Archiv zu St. Paul, Cod. 78.)

P. Fintan Linder, gest. 10. Mai 1785.

Schriften: 1. Opus grammaticum ebraeum ad solidam sacrae linguae intelligentiam methodo analytica ducens. Ulmae 1755. Ed. II. Ibi 1756.

2. Sonnenfelsii lapis Lydius cum opere grammatico ebraeo P. Fintani Linder collisus ac comminutus in philebraeorum gratiam curante ejusdem operis auctore academiae scientiarum Roboretanae membro. Ulmae (Wohler) 1758. 121 S. 8°.

3. Expositio characterum S. Crucis, quae in monasterio Augiae divitis asservatur. Typis S. Blasianis 1766. 4°.

Fürstabt Martin Gerbert, gest. 13. Mai 1793.

Schriften: 1. Adparatus ad eruditionem theologicam institutioni tyronis congreg. S. Blasii destinatus. Friburgi Brisg. 1734. Ed. II. Typis S. Blasii 1764. 211 S. 8°.

2. Theologia vetus et nova circa praesentiam Christi in eucharistia. Friburgi Brisg. (J. G. Felner) 1756. 548 S. 8°.

3. Praxis regulae S. Benedicti. E gallico in latinum transtulit M(artinus) G(erbert) O. S. B. Monach. S. Blasii 1757. 8°. Ed. II. Typis S. Blasii 1773. 8°.

4. Principia theologiae exegeticae. Praemittuntur prolegomena theologiae christianae universae. Accedit mantissa de traditionibus ecclesiae arcanis. Aug. Vind. et Friburg. Brisg. (J. et A. Wagner) 1757. 454 S. 8°.

5. Principia theologiae symbolicae, ubi ordine symboli apostolici precipua doctrinae christianae capita explicantur. Aug. Vind. et Friburgi Brisg. (Wagner) 1758. 448 S. 8°.

6. Principia theologiae mysticae ad renovationem interiorem et sanctificationem christiani hominis. Typis San-Blasianis 1758. 465 S. 8°.

7. Principia theologiae canonicae, quoad superiorem ecclesiae formam et gubernationem. Typ. S. Blasianis 1758. 500 S. 8°.

8. Principia theologiae dogmaticae juxta seriem temporum et traditionis ecclesiasticae digesta. Typ. S. Blasianis 1758. 451 S. 8°.

9. Principia theologiae moralis juxta principia et legem evangelicam. Typis S. Blasianis 1758. 506 S. 8°.

10. De recto et perverso usu theologiae scholasticae. Typ. S. Blasianis 1758. 204 S. 8°.

---

[1] P. Mauritius Van der Meer sagt von dieser Arbeit: „Opus magni laboris et omnimoda eruditione refertum."

11. De ratione exercitiorum scholasticorum praecipue disputationum cum inter catholicos tum contra adversarios in rebus fidei. Typ. S. Blasianis 1758. 151 S. 8°.

12. Principia theologiae sacramentalis, septem sacramentorum novi testamenti doctrinam complexa. Aug. Vind. et Friburgi Brisg. (Wagner) 1758. 600 S. 8°.

13. Principia theologiae liturgicae quoad divinum officium, Dei cultum et sanctorum. Aug. Vind. et Friburgi Brisg. (Wagner) 1759. 452 S. 8°.

14. Demonstratio verae religionis veraeque ecclesiae contra quasvis falsas. Typ. S. Blasianis 1760. 736 S. 8°.

15. De communione potestatis ecclesiasticae inter summos ecclesiae principes, pontificem et episcopos. Typ. S. Blasianis 1760. 640 S. 8°.

16. De legitima ecclesiastica potestate circa sacra et profana. Typ. S. Blasianis 1761. 808 S. 8°.

17. De christiana felicitate hujus vitae. Typ. S. Blas. 1762. 269 S. 8°.

18. De radiis divinitatis in operibus naturae providentiae et gratiae. 3 partes. Typ. S. Blasianis 1762. 320, 342, 349 S. 8°.

19. De aequa morum censura adversus rigidiorem et remissiorem. Typ. San-Blasianis 1763. 8°.

20. De selectu theologico circa effectus sacramentorum. Typ. S. Blasianis 1764. 261 S. 8°.

21. De eo, quod est juris divini et ecclesiastici in sacramentis, praesertim in sacr. confirmationis. Typ. S. Blasianis 1764. 385 S. 8°.

22. Glossaria theotisca medii aevi. Unaque specimina codd. mss. a saec. 9—13. Typ. S. Blasianis 1765. 144 S. 8°.

23. De dierum festorum numero minuendo, celebritate augenda. Typ. S. Blasianis 1765. 152 S.

24. Iter Alemannicum, accedit Italicum et Gallicum. Typ. S. Blasianis 1765. Ed. II. ibid. 1773. 519 S. 8°. Ed. III. ibid. 1774. 533 S.[1]

25. De peccato in spiritum sanctum. Accedit paraphrasis cum notis selectis in epistol. S. Pauli ad Hebraeos. Typ. S. Blasianis 1766. 314 S. 8°.

26. Constitutiones pro rev. patribus expositis mon. et congreg. S. Blasii. Typ. S. Blasianis 1770. Fol. 33 S.

27. Taphographia principum Austriae post mortem P. Marq. Herrgott et Rusteni Heer restituta, novis accessionibus aucta et ad haec usque tempora deducta. Typ. S. Blasianis 1772. 2 voll. fol. Mit 118 Kupfertafeln.

28. De translatis Habsburgo-Austriacorum principum et eorum conjugum ex ecclesia Basileensi et monast. Koenigsfeldensi in monasterium S. Blasii cadaveribus. Typ. S. Blasii 1772. Fol.

29. Crypta S. Blasiana nova principum Austriacorum, translatis eorum cadaveribus ex Helvetia ad conditorium novum monasterii S. Blasii in nigra sylva. Typis S. Blasianis 1772. Ed. II. auctior ibid. 1775. 150 S. 4°.

30. Codex epistolaris Rudolphi I. Rom. regis. Praemittuntur fasti Rudolphini. Accedunt diplomata. Typ. S. Blasianis 1772. 184 + 254 S. 4°.

31. Pinacotheca principum Austriae post mortem P.P. Marq. Herrgott et Rusteni Heer recognita et edita. Typ. S Blasianis 1773. 2 voll. fol.

---

[1] Erſchien auch deutſch: Reiſen durch Alemannien, Welſchland und Frankreich. Ulm (Wohler) 1767. 478 S. Mit Gerberts Porträt.

32. De cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus. Typ. S. Blasianis 1774. 2 voll. 590, 409 + 112 S. 4°.

33. Scriptores ecclesiastici de musica sacra, potissimum ex variis Italiae, Galliae et Germaniae codd. mss. collecti. Typ. S. Blasianis 1774. 3 voll. 348, 393, 402 S. 4°.

34. Vetus liturgia Allemannica, disquisitionibus praeviis notis et observationibus illustrata. Typ. S. Blasianis 1776. 2 voll. XL + 416, 417—1048 S. 4°.

35. Daemonurgia theologice expensa. Typ. S. Blasianis 1776. 4°.

36. Monumenta veteris liturgiae Alemannicae. Accedit pars ritualis et pars hermeneutica. Typ. S. Blasianis. 2 voll. 1779. 500, 354 S. 4°.

37. Historia nigrae sylvae Ord. S. Benedicti Coloniae. Cum codice diplomatico et variis tab. aeri incisis. Typ. S. Blasianis 1783—1784. 3 voll. 512, 355, 450 S. 4°.

38. Anrede an die versammelten Ordensgeistlichen am Vorabende der feierlichen Kircheneinweihung zu St. Blasien. (In der Festschrift zur Einweihungsfeier. St. Gallen 1784.)

39. De Rudolpho Suevico, comite de Rhinfelden duce, rege deque ejus illustri familia apud S. Blasium sepulta. Cum appendice diplomatum. Typ. S. Blasianis 1785. 165 S. 4°.

40. Solitudo sacra seu exercitia spiritualia ex doctrina et exemplis s. scripturae et ss. patrum in usum pastorum ecclesiae. Typ. S. Blasianis 1787. 382 S. 8°.

41. Ecclesia militans, regnum Christi in terris in suis fatis repraesentata Typ. S. Blasianis. 2 voll. 1789. 368 u. 368 S. 8°.[1]

42. Nabuchodonosor somnians regna et regnorum ruinas a theocratia exorbitantium. Prodromus ecclesiae militantis. Typ. S. Blasianis 1791. 8°.

43. Jansenistarum controversiarum ex doctrina S. Augustini retractatio. Typ. S. Blasianis 1791. 180 S. 8°.

44. Observationes in saeculum Christi III. et IV. Typ. S. Blasianis 1791. 8°.

45. De sublimi in evangelio Christi juxta divinam verbi incarnati oeconomiam (Opus posthum). Edidit P. Mauritius Ribbele. 3 tomi. Typ. S. Blasianis. 1793. 368, 413, 450 S. 8°.

46. De periclitante hodierno ecclesiae statu, praesertim in Gallia. Typ. S. Blasianis 1793. 8°.

Auf seine Veranstaltung kam in Druck:

Graduale Romano-Monasticum pro choro Monasterii S. Blasii in nigra sylva. Typ. Monast. S. Blasii. 2 tomi. 1774. 4°.

Manuscripte: 1. Briefwechsel des Fürstabtes Martin Gerbert. Dieser umfaßt 10 Bände und befindet sich im Archiv des Stiftes St. Paul, Cod. 174. Der Inhalt dieser werthvollen Sammlung ist folgender:

Vol. 1. Briefe an Kaiser, Fürsten, Adeliche und die Päpste Clemens XIV. und Pius VI. und deren Antwortschreiben. 215 Blatt.

---

[1] Es erschien hiervon ein Auszug in italienischer Sprache, der jedoch nicht genau und manche unterschobene Stellen enthält, die sich im Originale nicht finden. Nach dieser italienischen Ausgabe bearbeitete Anton Passy: Die streitende Kirche im Kampfe und Leiden. München (Giel) 1834. XVIII, 187 S. 8°.

Vol. 2. Briefe an die Cardinäle Rodt, Migazzi, Caprara, Pallavicini, Garampi und deren Antwortschreiben; Correspondenz die Vereinigung der akatholischen Secten mit der katholischen Kirche und die jansenistischen Streitigkeiten betreffend. 301 Bl.

Vol. 3. Briefe an apostolische Nuntien, an Erzbischof Dalberg und andere Bischöfe und deren Antworten. 212 Bl.

Vol. 4. Briefe an Fürsten, Prälaten, Aebte und deren Antworten. 325 Bl.

Vol. 5. Briefe an verschiedene Gelehrte, darunter an Aubri, Bucke, Bengraf, Breitinger, Castiglione, Christmann, Clement, Cotto, Didelot, Ditterich, Döpfer, Eberstein, Galetti, Gerken, Grandidier und deren Antworten. 307 Bl.

Vol. 6. Briefe an Gelehrte, darunter an Haller, Heer, Heinze, Heß, Hontheim, Iselin, Koch, Kolb, Kruft, Kyble und deren Antworten. 275 Bl.

Vol. 7. Briefe an die Gelehrten Lamey, Lavater, Lehenbauer, Lösch, Mangold, Martini, Mangerod, Ostrouchi, Palma, Büchler und deren Antworten. 305 Bl.

Vol. 8. Briefe an die Gelehrten Reich, Saccus, La-Sarre, Schläger, Schmid, Schöpflin, Smitmer, Sperges, Spies und deren Antworten. 327 Bl.

Vol. 9. Briefe an Trombelli, Valtravers, van der Meer, Volz, Weißenbach, Wenk, Wolster, Würdtwein, Zapf, Zumtobel und deren Antworten. 198 Bl.

Vol. 10. Briefe an Freih. v. Zurlauben und dessen Antworten. 213 Bl. — Vgl. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 1889. S. 56.

2. Exhortationes (capitulares) ab a. 1769—1792. 340 Blatt. (Archiv zu St. Paul, Cod. 182.)

P. Raymund Winterhalder, geb. zu Furtwangen 3. Nov. 1720, Prof. 1. Mai 1740, Priester 26. März 1746. Er war acht Jahre Professor der Philosophie und Theologie im Kloster, Pfarrer in Grafenhausen, Subprior, Superior in Todtmoos, Propst in Berau, Dekan im Stifte, Propst in Gurtweil, starb dort, nachdem er die Propsteigeschäfte niedergelegt hatte, 10. Dec. 1794.

Manuscripte: 1. Visitatio generalis expositorum monasterii et congregationis S. Blasii a. 1770 peracta. 133 S. Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 169.)

2. Exercitatio de stylo philosophico.

P. Roman Kuon, geb. zu Rottweil 2. Febr. 1740, Prof. 1. Mai 1757, Priester 28. Mai 1763, nach dem Brande von St. Blasien (1768) Oekonom im Kloster Reichenau, zurückgekehrt Professor an der Lateinschule des Klosters, Subdekan, Superior in Todtmoos, starb als Conventual in der Propstei Klingnau 13. Nov. 1797.

Manuscript: Diarium monast. S. Blasii ab a. 1777—1780. 110 Blatt in Fol. (Archiv zu St. Paul, Cod. 165.)

P. Aemilian Ussermann, gest. 31. Oct. 1798.

Schriften: 1. Succincta explicatio locorum quorundam difficiliorum Pentateuchi quoad sensum litteralem, moralem, polemicum, allegoricum et antilogicum ex contextu praecipue, locis parallelis ac linguis adornata. Monachii 1767. 4°.

2. Compendium syntaxeos ebraicae una cum analysi libri Geneseos. Salisburgi 1769. 8°.

3. Descriptio antiquissimi bibliorum codicis in membrana impressi, qui in bibliotheca princ. mon. S. Blasii asservatur. (Zapf, Reisen in einige Klöster Schwabens, S. 68—73.)

4. Prodromus Germaniae sacrae, sive chronicon Hermanni Contracti ex inedito hucusque codice Augiensi una cum ejus vita et continuatione a Bertholdo ejus discipulo scripta[1]. Chronicon Petershusanum ineditum. 2 tomi. Typ. S. Blasianis 1790. 1792. 394 u. 514 S. 4°.

5. Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. Typ. S. Blasianis 1794. 512 + 143 S. 4°.

6. Episcopatus Bambergensis sub metropoli Moguntina. (Opus posthumum.) Typ. S. Blasianis 1801. 456 + 282 S. 4°.

P. Aloys Mader, geb. zu Rottweil 1717, starb als Propst, Senior und Jubiläus zu Krozingen 9. Aug 1800.

Manuscript: De methodo in institutionibus philosophiae sibi amplectenda.

P. Joh. Bapt. Weiß, starb als Pfarrer zu Höchenschwand 27. Oct. 1800.

Schriften: 1. Festrede, gehalten am 8. Tage der Feierlichkeiten bei Einweihung der neuen Kirche zu St. Blasien. (In der Festschrift, St. Gallen 1784.)

2. Trauer- und Lobrede auf Martin Gerbert, weiland Fürstabt zu St. Blasien, gehalten an seine Mitbrüder 21. Brachmonat 1793. St. Blasien 1793.

3. Ueber die Verbindung guter Sitten mit den Wissenschaften. Eine Ermahnungsrede an die Zöglinge des Gymnasiums zu Constanz, als die Schulen daselbst am 8. Chrismonat 1794 von den P.P. Benediktinern der vorderösterreichischen Abteien eröffnet wurden. Constanz (Wagner) 1795. 78 S. 8°.

4. Praktisches Rechenbuch nebst einem Anhange von 100 verschiedenen Rechenexempeln. Grätz 1799.

Manuscript: Monatbuch der Congregation des hl. Blasius auf dem Schwarzwalde, in welchem die Lebensgeschichte der heiligen und berühmten Mönche, die diesen Ort durch ihre Reden und Thaten erhöht, enthalten sind (1787).

P. Mauritius Ribbele, Fürstabt, geb. 30. Juni 1740 zu Wolfert in Brabant, Prof. 30. Nov. 1759, Priester 22. Sept. 1764. Er war mehrere Jahre im Kloster Registrator und Archivar, in allen Wissenschaften, besonders den historischen, sehr bewandert und daher einer

[1] Zur Geschichte der „Germania sacra“:

a) Bemühungen der St. Blasianer zur Förderung dieses Werkes, Theilnahme Würdtweins, Cirkularschreiben P. Ussermanns. (Neue Literatur des kathol. Deutschland 1785, 1. Bd., Nr. 2, S. 317—327.)

b) Die Germania sacra der St. Blasianer von Dr. A. Ruland. (Oesterr. Vierteljahrsschrift, redig. von Dr. Th. Wiedemann. Wien, 1. Jahrg. 1862, 565—592.)

Es sei hier bemerkt, daß das Material für den projektirten Band des „Episcopatus Basileensis“ nach der Aufhebung in den Besitz des Pfarrers Lutz zu Läufelfingen gelangte. (S. Schweizer. Gesch.-Forsch., 2. Bd., S. 300). — Weihbischof Würdtwein hatte das Bisthum Mainz und Worms bearbeitet. Dessen „Monasticum Wormatiense“ ist nun in Mannheim. — P. Hohenbaum van der Meer in Rheinau sammelte das Material für Sitten und Genf.

jener Religiosen, die Fürstabt Gerbert seines besonderen Vertrauens würdigte. Am 16. Mai 1793 wurde er zum Fürstabt erwählt. Obschon selbst nicht schriftstellerisch thätig, betrat er doch die Bahn seines Vorfahrers, förderte die Veröffentlichung der historischen Arbeiten seiner Religiosen, so daß selbst während der französischen Invasionen zu St. Blasien die Musen nicht verstummten. Er starb plötzlich am Schlagfluß im Stifte St. Peter auf dem Schwarzwald, wohin er sich auf Besuch des dortigen Abtes Ignatius Speckle begeben hatte, 16. Nov. 1801. Abt Speckle bemerkt über sein Hinscheiden: „Se ipsum perdidisse potentem fautorem et intimum amicum, ordines Brisgoviae primum et acerrimum sodalem, abbates dignissimum et cum maxime actuosum praesidem; ecclesiam intrepidum tutorem, qui rem religionis coram magnatibus et principibus ore et calamo defendebat, et monasterium S. Blasii in rebus adeo arduis insignem et ab omnibus magni aestimatum antistitem.“ [1]

Manuscript: Diarium S. Blasii ab a. 1768—1783. 1 Bd. Fol. 331 Bl. (Archiv zu St. Paul, Cod. 167.) — Edirte die Schrift Gerberts De sublimi (s. Nr. 45).

P. Franz Kreutter, zog nicht nach St. Paul, denn er starb noch vor der Aufhebung des Klosters am 2. Dec. 1806 als Großkeller zu St. Blasien.

Schrift: Geschichte der vorderösterreichischen Staaten. St. Blasien. 2 Bde. 636 u. 655 S. 8°. (Anonym.)

P. Vincenz Ilger, gest. 14. Oct. 1808.

Schrift: Observationes in saecula christiana de disciplina et moribus ecclesiae catholicae in usum cleri utriusque. Einsiedlae et Basileae 1791. 8°. 4 Theile. 418, 377, 578 u. 653 S.

Manuscript: Die beschämten Philosophen unserer Zeit durch die Philosophen des grauen Alterthums. 1801.

P. Conrad Boppert, gest. 31. Juli 1811.

Schrift: Scutum fidei ad usus quotidianos sacerdotum. Typ. S. Blasii 1806. 5 Thle. in 3 Bdn. 8°. (Reicht vom 1. Adventsonntag bis zum Sonntag infra Octavam Ascensionis.) Das Werk, durch die 1806 eingetretene Aufhebung des Stiftes unterbrochen, wurde erst 1853—1855 vollständig in 12 Theilen zu Freiburg (bei Herder) herausgegeben; scheint, was zu bedauern wäre, nicht mehr in den Buchhandel zu kommen; das asketische Sammelwerk Manna quotidianum hat aus dem Scutum fidei die Gebete entnommen; bei Abfassung des Scutum war aber die Sammlung der Belege aus allen Jahrhunderten für das Dogma der Eucharistie die Hauptsache. S. Diöc.-Archiv 8, 221. 222.

Manuscripte: Duae Missae de Requiem, genio et stricto stylo ecclesiae conscriptae. Plura „Tantum ergo“ eodem stylo composita.

[1] Sein Porträt in Oel besitzt das Pfarrhaus zu Oberlauchringen (Baden). Bei einem Besuche, den Fürstabt Mauritius zu Brixen machte, schenkte er der fürstbischöflichen Seminarbibliothek einen großen Theil der aus der St. Blasianischen Presse hervorgegangenen kostbaren historischen Werke.

P. Paulus Kettenacker, geb. zu Villingen 22. Jan. 1722, Prof. 1. Mai 1740, Priester 26. März 1746, Beichtiger im Nonnenkloster Berau, Sacellanus abbatis, Pfarrer in Nöggenschwil, Prior in Sion, Stiftsdekan, Propst in Bonndorf; im Alter in das Stift zurückberufen, war er unermüdlich im Aufzeichnen und Sammeln von historischen Daten, die das Stift St. Blasien betrafen. Er starb zu Gurtweil 16. Aug. 1812.

Manuscripte: 1. Geschichte von St. Blasien. 215 S. 4°. (Archiv des Stiftes St. Paul, Cod. 34.)

2. Gesta abbatum principum monasterii et Congregationis divi Blasii in compendium redacta 1785. 398 S. Fol. nebst einem Anhange: Exhibens patres S. Blasianos pietate, scientia et scriptis, officiis et rebus bene gestis prae caeteris illustres ab a. 1611—1759. 29 Bl. Fol. (Daselbst, Cod. 203.)

3. Gesta Martini II. (Gerbert) abbatis ad S. Blasium post ejus obitum memoriae et gratitudinis ergo conscripta. 1793. 1 Bd. Fol. 147 S. (Das., Cod. 151.)

4. Tractatus de disciplina monastica S. Blasiana. 3 voll. fol. Vol. 1: 210, vol. 2: 753, vol. 3: 144 S. (Das., Cod. 223.)

5. Necrologium San-Blasianum bis saeculare 1597—1785, continuatum ab a. 1786—1800. 137 Blatt Fol. (Das., Cod. 123.)

6. Catalogus omnium fratrum Blasianorum ab a. 1596—1800 (et ultra) cum observationibus. 1 Bd. 82 Blatt Fol. (Cod. 590 des Stiftes Einsiedeln.) Von Bl. 1—52 von P. Magnus Braunegger verfaßt. Von Bl. 53—82 von P. Kettenacker. (Beendet zu Gurtweil 7. Nov. 1807.)

7. Necrologium San-Blasianum saeculare, seu brevis et succincta narratio de vita, gestis et morte Rss. abbatum et principum, R.R. patrum capitularium, religiosorum fratrum et conversorum, qui ab a. 1686—1785 inclusive e nostra Congregatione San-Blasiana in Domino obierunt. Conscriptum 1786[1]. (Cod. 588 des Stiftes Einsiedeln.)

8. Novum Necrologium San-Blasianum ab a. 1801—1846 auctore P. P. Kettenacker, continuatore P. Ber. Eghart. 1 Bd. 163 Blatt. (Cod. 588 des Stiftes Einsiedeln.) Des P. Kettenackers Arbeit reicht von Bl. 1—106.

9. Tabulae fundatorum et benefactorum monasterii S. Blasii. (General-Landesarchiv zu Karlsruhe.)

10. Relation über die Kirchen der Bonndorf'schen Union. (Stiftungsarchiv zu Bonndorf.)

P. Philipp Jakob Umber, geb. zu Laufenburg 17. April 1759, Prof. 8. Nov. 1780, Priester 25. Sept. 1783, Pfarrer in Bettmaringen 1806, Pfarrer in Lausheim 1809, gest. 26. Febr. 1813.

Schrift: Trauerrede auf den hochseligen Fürstabt Mauritius (Ribbele) von St. Blasien, an seine Mitbrüder gehalten, 22. Christmonat 1801. St. Blasien 1802. 40 S.

P. Ambros Eichhorn, gest. 21. März 1820.

Schriften: 1. Gedanken über die Freiheit für den deutschen Landmann. Wider die Revolution in Frankreich. (Anonym.) 1793. (St. Blasien.)

[1] Er nennt sich in der Handschrift: p. t. supremus administrator ecclesiarum unitarum in Bonndorff.

2. Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina, chronologice et diplomatice illustratus. Cum codice probationum. Typ. S. Blasii 1797. 4°. Pars 1: 268, pars 2: 204 S.

3. Liber precum in usum studiosae juventutis. Clagenfurti (Leon) 1811. 12°.

4. Beiträge zur ältern Geschichte und Topographie des Herzogthums Kärnthen. 1. Sammlung. Klagenfurt (Leon) 1817. 248 S. 2. Sammlung. Daselbst 1819. 302 S. 8°.

5. Krieg zwischen Kaiser Rudolph und Ottokar von Böhmen. („Karinthia" 1817. Nr. 5.)

6. Ursprung des Stiftes St. Paul O. S. B. (Das. 1814, Nr. 41.)

7. Auszug aus den Civil- und Criminalgesetzen im Herzogthum Kärnthen unter Erzherzog Ernst. 1414. (Das. 1816, Nr. 17.)

8. Reise in das Jaunthal. (Das. 1818, Nr. 23.)

9. Carenta, die Hauptstadt des Carantaner-Reiches im 9. u. 10. Jahrhundert. (Das. 1818, Nr. 31.)

10. Das Frauenkloster des Ordens der hl. Clara bei der Stadt St. Veit in Kärnthen. (Das. 1818, Nr. 45—46.)

11. Die Stadt Friesach in ältern und mittlern Zeiten. (Kärnthner'sche Zeitschr. 1. Bd. Klagenfurt 1818. S. 77—128.)

12. Diplomatische Annalen des Herzogthums Kärnthen. (Das., 2. Band [1820], S. 194—212 und 3. Band [1821] S. 175—208.)

13. Merkwürdige Kärnthner Damen. („Karinthia" 1819, Nr. 24, 25.)

14. Seltenheiten der vaterländischen Diplomatik. (Zusammenhängende Aufsätze im „Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst". Wien (Strauß). 10. Jahrgang (1819), 11. Jahrgang (1820)

15. Kurzgefaßte Geschichte der Propstei Oberried und des Thales von St. Wilhelm. (Opus posthum.) Herausgeg. von Jos. Bader, „Badenia" 1844. S. 137 f.

Manuscripte: 1 Die Propstei Bürgeln. (Archiv zu St. Paul, Cod. 207.)

2. Kurzgefaßte Geschichte des Alpengau. (Das., Cod. 227.)

3. Collectanea diplomatum, quae historiam Carinthiae concernunt. 3 tomi. (Theile davon sind in den sub 14 angezeigten Aufsätzen veröffentlicht.)

P. Lucas Meyer, gest. 18. Juni 1821

Schriften: a) Im „Archiv für Pastoral-Conferenzen des Bisthums Constanz" veröffentlichte er:

1. Ueber den Nutzen der Kirchengeschichte für den Seelsorger (1808, 5, 345).

2. Etwas aus dem Leben des Martin Gerbert (1811, 3, 195).

3. Das Benehmen des Seelsorgers bei gewissen außerordentlichen Verrichtungen (1811, 6, 401).

4. Ansicht über die Liturgie (1812, 2, 111).

5. Das Pfarrbuch von Kirchzarten (1813, 12, 401).

6. Wie Conferenzen abzuhalten? (1815, 3, 212.)

7. Ueber zweckmäßige Regeneration der Liturgie (1816, 8, 81).

8. Der hl. Gallus als Christenlehrer (1818, 7, 3).

9. Wie die Kirchengeschichte des Bisthums Constanz für die Seelsorger zu schreiben sei (1819, 2, 73.)

10. Ueber den Gesammtwillen der einzelnen katholischen Kirchen bezüglich des Bisthums Constanz (1819, 8, 104).

11. Geschichtliche Beleuchtung des alemannischen Volksglaubens (1819, 2, 321).
12 Stiftungsurkunde über den Armenfond zu Gurtweil (1820, 10, 259).

b) Nach seinem Tode wurde veröffentlicht:

13. Schicksale der Wiedertäufer auf dem Schwarzwalde. (Badenia 1840, 276.)
14. Umriß der Geschichte des Klettgaues. (Bader, J., Briefe über das badische Oberland, 1833.)

Manuscripte: a) Ehemals im Besitze des Archivraths Dr. Jos. Bader:

1. Zur Culturgeschichte des Schwarzwaldes. 6 Blatt. 1813.
2. Geschichte der Pfarrei Gurtweil. 22 Bl. Fol. 1813.
3. Zur Geschichte der Salpeterer auf dem Schwarzwalde. 35 Bg. Fol. 1815
4. Römische Alterthümer im Klettgau, besonders über die Ausgrabungen bei Lauchringen 1817. 12 Bg. Fol.
5. Geschichte und Beschreibung der Schwarzenbergischen Landschaft Klettgau. 30 Bg. Fol. 1820.
6. Geschichte des südöstlichen Schwarzwaldes bis zum J. 1485. 190 Bg. Fol. 1821.
7. Beiträge zur Geschichte der Hauensteiner. 8 Bg. Fol. 1821.
8. Hauensteiniana vom J. 1727—1764. (Gesammelte Acten.) 83 Bg.
9. Die Freiherrn von Krenkingen. 6 Bg. Fol.
10. Gesammeltes über die altteutsche Sprache. 12 Bg. Fol.

b) Von folgenden Manuscripten ist der Besitzer nicht bekannt;

11. Geschichte des Thales St. Wilhelm bei Oberried. 1808.
12. Geschichte der Pfarrei Nötgersweil. 1812.
13. Eigenthümlichkeiten der Hauensteiner Mundart. 1819.
14 Aus dem Leben des Priesters Origenes. 1815

P. Marcus Baader, geb. zu Löffingen 1. März 1752, Prof. 6. Juni 1773, Priester 1. Juni 1776, Pfarrer in Urberg 1779, Pfarrer in Füezen 1794, war 1806 Stifts- und Ruraldekan, zog mit seinem Fürstabte zuerst nach Spital am Pyhrn, dann nach St. Paul, wo er an der Stiftskirche Pfarrer wurde; gest. 26. Oct. 1822.

Schriften: 1. Dreißig Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi. Klagenfurt (Leon) 1818. 342 S. 8°.
2. Andacht vor dem allerheiligsten Sacrament. Klagenfurt 1818. 185 S. 8°.
3. Leichtfaßliches Gebetbuch für gemeine Leute. Gratz 1820. 8°.

P. Trudpert Neugart, gest. 25. Dec. 1825.

Schriften: 1. Feyerliche Uebersetzung etlicher Gebeine des heiligen Bischofes und Abtes Pirminius[1] aus der tyrolischen Haupt- und Residenzstadt Innsbruck in

[1] Als Fürstabt Martin Gerbert in wichtigen Angelegenheiten seines Stiftes an den Hof nach Wien gereist war, erhielt er nebst anderen Gunstbezeugungen von der Kaiserin Maria Theresia die Erlaubniß, den in Innsbruck ruhenden Leib des hl. Pirminius, Abtes und Bischofes, nach St. Blasien zu übertragen, und dies besonders in Rücksicht, weil dem Stifte beim großen Brande (1768) die meisten heiligen Reliquien zu Grunde gingen. Da jedoch die Bewohner von Innsbruck über den bevorstehenden Verlust des ihnen so theueren Heiligen — den sie als zweiten Patron der Landeshauptstadt und besonderen Beschützer wider ansteckende Krankheiten verehrten —, sehr

das fürſtliche Stift St. Blaſi nebſt einer Ermahnungsrede dieſes Heiligen, aus dem Lateiniſchen, und der bei dieſer Ueberſetzung gehaltenen Feſtpredigt des P. Andreas Pröll S. Ord. Cist. von Kaiſersheim. St. Blaſien 1777. 58 S. 4°. (Anonym.)

2. Doctrina de Sacramento poenitentiae recte administrando. Typ. S. Blasii 1778. 470 S. 4 maj. (Anonym.)

3. Spicilegium precum quotidianarum ad usum sacerdotum. Typ. S. Blasii. Ed. I. 1775, II. ibi 1785.

4. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae transjuranae infra fines dioecesis Constantiensis. Typ. S. Blasii. Tom. 1, 1791, 625 S.; tom. 2, 1795, 562 + 136 S. 4°.

5. Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub metropoli Moguntina, chronologice et diplomatice illustratus. Partis primae tom. I. Typ. S. Blasii 1803. 552 + 27 S. 4°. Partis primae tom. II. Friburgi Brisg. (Herder) 1862. 814 S. 4°. (Opus posthumum) [1].

6. Historia monasterii O. S. B. ad S. Paulum in valle inferioris Carinthiae Lavantina. Pars 1. Clagenfurti (Leon) 1848. 109 S. 8°; pars 2. Daſ. 1854 128 S. 8°. (Opus posthum.)

7. Libellus majores maternos Rudolphi I. r. r. in Godfrido duce Alemanniae, proavo Hildegardae conjugis Car. M. subsistentes exhibens. Clagenfurti (Leon) 1850. 22 S. Fol. (Opus posthum. edidit P. Ludov. Weber.)

8. Codex traditionum monasterii S. Pauli, conscriptus circa a. 1210 auctore Udalrico abbate S. Pauli, renovatus 1622, notis illustratus a P. T. Neugart. 57 Bl. Fol. (Herausgegeben von P. Beda Schroll in Fontes rer. Austriac. 2. Abth. 39. Bd. 1876.)

Manuſcripte[2]: 1. Episcopatus Lavantinus in Carinthia inferiore. 208 Bl. Fol.[3]

2. Specimen Lexici topographico-genealogici interioris Austriae. 33 Bl. Fol.

3. Diplomatarium Episcopatus Herbipolitani. 186 Bl. Fol (Cod. 240.)

---

beſtürzt wurden, ſo war Fürſtabt Gerbert großmüthig genug, auf ſeine Anſprüche zu verzichten und begnügte ſich mit einer Reliquie (linken Arm), die ihm im Juni 1777 nach St. Blaſien überbracht wurde. — Der Leib des hl. Pirmin, geſt. 3. Nov. 753 (nach andern 758), kam durch den Grafen Schwikard von Helffenſtein, baveriſchem Pfleger zu Landsberg, aus dem Kloſter Hornbach (Bisthum Speyer), deſſen Mönche mit Ausnahme eines einzigen zum Proteſtantismus abgefallen waren, nach Innsbruck und wurde am 3. Nov. 1575 in der Jeſuitenkirche zur öffentlichen Verehrung auf einem Seitenaltare aufgeſtellt. So viel bekannt, iſt ſein heiliger Leib (mit Ausnahme des nach St. Blaſien abgegebenen Armes und einiger Theile, welche ſich der Fürſtabt Friedrich von Wartenberg [† 1454] für ſein Kloſter Reichenau — einer Stiftung des hl. Pirmin — vom Abte von Hornbach erbat), noch vollſtändig. Die nach Oeſterreich ausgewanderten St. Blaſianer nahmen die Reliquie des hl. Pirmin mit ſich nach St. Paul, wo ſie in einem ſarkophagähnlichen Behältniſſe verwahrt wird.

[1] Reicht bis zum J. 1308.

[2] Sämmtliche Manuſcripte ſind im Archiv zu St. Paul.

[3] Aus dieſer Sammlung erſchien in deutſcher Sprache folgender Aufſatz: „Das Chorherrenſtift Eberndorf". (Archiv für vaterländiſche Geſchichte, herausgegeben vom hiſtoriſchen Verein von Kärnthen. 1. Jahrg, 1849, S. 97—120. Klagenfurt, Leon.)

4. Collectanea ad historiam episcopatus Lausinensis. 5 voll. fol. 266, 387, 347, 400, 207 Bl. (Cod. 241.)

5. Collectanea ad historiam episcopatus Paderbornensis. 404 Bl. Fol. (Cod. 242.)

6. Annales episcopatus Wirceburgensis. 170 Bl. Fol. (Cod. 246.)

7. Diplomata Wimariensia. 2 voll. fol. (Cod. 247.)

8. Auszüge aus Greg. Mangolds Chronik. 310 S. Fol. (Cod. 276.)

9. Quaestio duplex de duobus Udalricis marchionibus Austriae, qui saeculo XI. et XII. exstitere, explicata. 6 Bl. Fol. [1]

P. Ferdinand Dannhauser, geb. zu Rastatt 9. Jan. 1775, Prof. 10. Jan. 1796, Priester 20. Sept. 1800, gest. 11. Juni 1831.

Aufsätze in Langs Kirchenblättern:

1. Von der Pflicht des Christen, sein Leben zu erhalten (1830, 2, 379—410).

2. Ueber den intellectuellen und moralischen Zustand der Württemberger an der Donau und am Bodensee (1831, 473—485).

3. Was Vernunft und Christenthum von der Geisterwelt lehre (1833, 2, 463—482).

P. Franz Sales Linsenmann, geb. zu Rottweil 19. Sept. 1765, Prof. 30. April 1787, Priester 20. Sept. 1788, Pfarrer in Kirchdorf 1805, Pfarrer in Neukirch (Dek. Rottweil) 1826, Kaplan in Rottweil, gest. 15. April 1837.

Schrift: Warum die Sittenlehre des Evangeliums so selten ihre seligen Wirkungen hervorbringt. (Lang, Kirchenbl. 1833, 1, 435—451.)

P. Bernard Erhart, geb. zu Schlettstadt 19. Dec. 1773, Prof. 22. Febr. 1795, Priester 10. Juni 1797, von 1810—1814 Professor am Lyceum zu Constanz, 1817 Pfarrer in Kippenhausen, 1826 Pfarrer zu Berau, gest. 21. April 1847.

Manuscript: Novum Necrologium San-Blasianum 1801—1846 auctore P. Paulo Kettenacker decano S. Blasiano, continuatore P. Ber. Erhart. 163 Bl. Fol. [2] (Cod. 588 des Stiftes Einsiedeln.)

P. Franz Fritz, geb. zu Grafenhausen (Baden) 20. Nov. 1786, trat 8. Nov. 1803 in den Orden, Prof. 20. Sept. 1807, zog nach Aufhebung seines Stiftes mit seinem Fürstabte Berthold Rottler nach Oesterreich und wurde 3. Sept. 1809 vom Bischofe von Lavant zum Priester geweiht, nachdem er zuvor (1808) an der Universität zu Wien Exegese und orientalische Sprachen gehört hatte. 1810 wurde er Professor der Exegese des Alten Bundes und der orientalischen Sprachen am Lyceum zu Klagenfurt. Sein lateinischer Vortrag zeichnete sich durch Klarheit

[1] Nach Angabe Felders (Lexikon, 3, 343) soll Neugart auch die Geschichte der Klöster St. Lamprecht und Göß (Steyermark) und St. Georgen am Längsee (Kärnthen) geschrieben haben.

[2] Enthält über jeden Religiosen eine kurze Biographie. P. Erhart besorgte die Fortsetzung vom J. 1811—1845, Bl. 106—150.

und Eleganz aus. Außerdem ertheilte er den Alumnen praktische Vorlesungen über das Lesen der Heiligen Schrift. Auch war er mehrere Jahre ihr Spiritual. 1837 wurde er von der theologischen Lehrkanzel abberufen und zum Präfecten des Gymnasiums zu Klagenfurt bestellt, was er bis 1848 blieb. Seit 1844 war er auch Superior collegii. Im Jahre 1848 von einem Schlagflusse betroffen, starb er 18. Sept. 1849. „Vir acutissimi ingenii, multiplici eruditione excultus, linguas classicas, orientales, Gallicam et Italicam bene doctus, animo Nathanael, sincerus s. Benedicti filius, sacerdos intemeratus omnium amor laborum ejus quaestus.“ (Script. Austr. 104.)

Schriften: 1. Leben des P. Trudpert Neugart. (In Kaltenbäcks Oesterr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde. 1836, Nr. 22 f.)

2. Ueber den gegenwärtigen theologischen Studienplan in Oesterreich. (Geschrieben 1835.) Erschien nach seinem Tode im Octoberhefte der Zeitschr. „Sion“. 1856.

Alphabetiſches Verzeichniß der St. Blaſianer.

Baader Marcus 44.
Boppert Conrad 41.
Braunegger Magn. 34.

Dannhauſer Ferdinand 46.

Erhart Bernard 46.
Eichhorn Ambr. 42.
Endel Roman 29.

Fritz Franz 46.

Gäs Edmund 34.
Gerbert Martin 36.
Gumpp Ig. 33.

Heer Ruſtenus 34.
Herrgott Marquard 32.

Ilger Vincenz 41.

Kettenacker Paul 41.
Kleeſattel Remigius 35.
Kreutter Franz 41.
Kuon Roman 39.

Linder Fintan 36.
Linſemann Fr. Sales 46.

Mader Aloys 40.
Meyer Lucas 43.

Neugart Trudpert 44.

Ribbele Mauritius 40.

Schmidfeld Hugo 35.
Seitz Theodorich 32.
Steyrer Johann Gualbert 33.
Stöcklin Oddo 35.

Troger Meinrad 33.

Umber Philipp Jakob 42.
Uſſermann Aemilian 39.

Weiß Johann Baptiſt 40.
Winterhalder Raymund 39.
Wülberz Stanislaus 29.

Die

Constanzer Synode

vom Jahre 1567.

Von

Pfarrer **J. G. Sambeth**
in Ailingen bei Friedrichshafen, Diöcese Rottenburg.

I. Abtheilung: Aeußerer Verlauf und Beschlüsse.

Einleitung.

Die Constanzer Synode vom Jahre 1567 ist dem Clerus weniger bekannt, als die ebendaselbst abgehaltene vom Jahre 1609, welche der Bischof Jakob aus dem gräflichen Hause der Fugger (1604—1626) in der Bischofsstadt hielt. Am 20. October 1609 wurden die einhellig angenommenen Bestimmungen derselben veröffentlicht, und am 1. März 1610 begleitete der Bischof die Herausgabe der gedruckten Statuten mit einem Vorworte von seiner bischöflichen Residenz Meersburg aus, worin er allen Geistlichen ans Herz legte: „Accipite igitur quas una nobiscum constituistis et approbastis leges et eas non tantum quanto maximo potestis amore et pietate amplectimini atque ad earum sententiam et rationem vos totos accommodate, sed etiam subditis curae vestrae commissis, quatenus eos eorumque salutem respiciunt, exponite, utque tum a vobis ipsis tum ab iis diligenter et accurate observentur, curate.“ In welchem Ansehen diese Synodalstatuten von 1609 standen, bezeugt der Cardinalbischof von Constanz, Franz Konrad von Rodt (1750—1775) in seinem Hirtenschreiben, Meersburg 29. December 1759, womit er seinen Geistlichen die neue Ausgabe derselben übergab. Er nennt sie „peculiares pro conservanda et propaganda in hac nostra amplissima dioecesi orthodoxa religione clerique et populi disciplina restituenda sanctiones et constitutiones.“ Er schließt mit den Worten: „Id unice et ex intimis visceribus exoptantes (exoptamus), ut quemadmodum nonnisi ad divinae gloriae incrementum, ad status ecclesiastici decorem et animarum salutem canonicae promulgantur leges, ita cum debita ubique reverentia recipiantur et solerti studio executioni demandentur.“

Gerade der Umstand, daß die „Constitutiones“ dieser Synode von 1609 öfter herausgegeben und jedem angehenden Cleriker in die Hand gegeben wurden, „pro futurae suae clericalis vitae norma et directione“, wie Cardinal Rodt in der Vorrede sich ausdrückt, hat sie auch dem jüngeren Geschlechte noch bekannt erhalten. Die Hauptsache aber bleibt ihr vortrefflicher Inhalt, der eine wahre reformatio in capite et membris anstrebt und durchführt, und zwar nach katholischen Grundsätzen,

indem er sich streng an das Tridentinum anschließt. Es wäre darum zu wünschen, daß auch heute noch recht viele Priester dieses Buch recht oft und aufmerksam studiren und in die That übersetzen, und daß darum eine den Zeitverhältnissen angepaßte neue Auflage erscheine. Es steht würdig zur Seite der Instructio pastoralis des Eichstätter Bischofs Raymund Anton, neu herausgegeben von seinem Nachfolger Georg im Jahre 1854, und den Decreta synodalia dioecesis Augustanae praesidente reverend. et illustriss. principe ac domino Henrico V, episcopo Augustano (Heinrich von Knöringen 1598—1646), anno 1610 promulgata, welche der jetzige hochwürdigste Bischof von Augsburg, Pankratius von Dinkel, im Jahre 1887 neu herausgeben ließ. Dieser ebenso kluge als seeleneifrige Oberhirte möge für mich und zugleich für unsere Constanzer Constitutiones sprechen: „Si quis interrogat, quibus de causis nos laudata decreta synodalia tanti momenti pretiique esse existimemus, ut ea noviter typis imprimi iusserimus, nobis paucis respondere verbis non inopportunum videtur. Synodo enim dioecesana, a reverendiss. et illustriss. praedecessore nostro Henrico inter afflictissimi temporis acerbitates habita, et decretis, quae ex huius synodi consessibus prodiere, praeclarissimus praesul et zelus domus Dei, quo comedebatur, et meritorum, quae sibi de dioecesi Augustana comparabat, insigne posteritati reliquit monumentum, cui in perpetuum et honorem et piam gratamque debemus memoriam. Accedit, quod laudata decreta non solum conditionem aevi, quo exorta sunt, multum illustrant, sed variarum etiam dioecesis institutionum, quae immutatae ad hunc diem observantur, antiquitatem cognoscere sinunt. Denique nobis et illud silentio praeterire non licet, in his decretis synodalibus multas, quae ad animarum pastorationem et disciplinam clericorum pertinent, legi monitiones, regulas, animadversiones, quae ad illos, qui altari curaeque animarum inserviunt, docendos, movendos, accendendos et in via virtutis dirigendos atque confirmandos utiles sunt, et quarum valor et gravitas omnes temporis vicissitudines immutatus perdurat: quare ad hunc diem in curia nostra episcopali praeclara decreta synodalia tanquam regulam, quam sacerdotes et animarum curatores sequi teneantur, constanter pieque habuimus .... Illud etiam monitum, quod olim reverendiss. dominus et praecessor noster Alexander Sigismundus in capite suae decretorum editionis ad clericos direxit, hoc loco repetimus: Carissimi in Christo filii, nemo ex vobis hoc libro, cui cum aetate dignitas et pondus accedet, destitutus appareat!“ Wie wahr, wie schön! Möchte man da nicht ausrufen: „Ad laudes addidisse aliquid, decerpsisse est“?

(Brev., Lect. 1. 2. Noct. de comm. Conf. Pontif.) Ist es darum zu verwundern, wenn Gabriel Bucelin, der bekannte Benediktiner von Weingarten und Polyhistor, in seiner Constantia Rhenana schreibt: „Idem (Jac. Fugger) a. Christi 1611 (sollte heißen 1609) synodum solemnissimam summo boni publici fructu in cathedrali Constantiensi basilica celebravit disciplinamque ecclesiasticam pulcherrimo exemplo, immortali merito, praeclare restituit"?

Trotz all dem steht die Constanzer Synode von 1567 der von 1609 nicht nach; sie hat im Gegentheil den Vorzug des Alters, des fast unmittelbaren Anschlusses an das Tridentinum, der Veranlassung durch den Heiligen Vater, des Vorsitzes eines Cardinals, und sie bildet, wie leicht schon aus der Zeit ihrer Abhaltung erklärlich, das Fundament, auf dem im Jahre 1609 fortgebaut wurde. Daher gebühren ihr auch alle Lobsprüche, die ihrer Nachfolgerin oben ertheilt wurden. Darum schreibt auch über sie zum Jahre 1567 Bucelin: „Ipso anno, mense Septembri, synodum amplissimam Constantiae celebravit Marcus Sitticus S. R. E. cardinalis et episcopus noster, magno rei catholicae sed et cleri totius commodo, cuius acta sunt typo commendata."

Durch die Güte eines lieben ehemaligen Schülers, des hochw. Herrn Pfarrers Aloys Ernst in Westernhausen, Oberamts Künzelsau, habe ich nun ein Exemplar des ersten Druckes der Verhandlungen dieser Synode erhalten und will versuchen, dieselben der Vergessenheit zu entreißen, um auch dem jetzigen Geschlechte nur an diesem einen von vielen Beispielen zu zeigen, wie die Kirche selbst stets bemüht war, aus sich heraus die etwa eingerissenen Schäden zu verbessern und Clerus und Volk zu einem sittenreinen Leben anzuhalten, wie darum die wahre „Reformation" immer aus der vom Heiligen Geiste selbst regierten Kirche hervorging und durch ihre rechtmäßigen Organe eingeleitet und vollendet wurde. Gerechte Freude darf darum aller Angehörigen des ehemaligen gewaltigen Bisthums Constanz bei der Betrachtung dieser Synode von 1567 und ihrer Beschlüsse sich bemächtigen, denn sie sind ein sprechender Beweis der treuen Anhänglichkeit der Diöcese an unsere heilige katholische Kirche, des Eifers für Glaubens- und Sittenreinheit und der Sorge für die Wiederherstellung und Erhaltung der Glaubenseinheit!

Die Quelle für unsere Arbeit ist die Ausgabe in Quart mit folgendem Titel: „Constitutiones et decreta synodalia civitatis et dioecesis Constantiensis in ecclesia cathedrali Constantiensi. Kalendis Septembris et sequentibus diebus, anno Domini MDLXVII. statuta, edita et promulgata, praesidente reverendissimo in Christo patre et illustrissimo

principe ac domino, domino Marco Sitico [1], S.R.E. tituli s. Georgii in Velabro presbytero cardinale, episcopo Constantiensi et domino Augiae Maioris. Quibus adiecta sunt acta, seu ordo rei gestae, una cum caerimoniis et orationibus in eadem synodo habitis.“ Die untere Hälfte des Titelblattes nehmen zwei Wappen ein: das dem Beschauer zur Linken wohl das Familienwappen des Cardinals mit dem Hohenemser Steinbock, das zur Rechten, das nichts als ein Kreuz in der Mitte enthält, wohl das Constanzer Diöcesanwappen. Auf der Rückseite des Titelblattes befinden sich die Bilder der drei Diöcesan-Patrone: oben die heilige Mutter Gottes, sitzend, mit dem Jesuskind, als patrona primaria, unten, links vom Beschauer, der heilige Bischof Konrad, rechts der heilige Martyrer Pelagius. — Auf der letzten Seite ist zu lesen: Dilingae, apud Sebaldum Mayer. MDLXIX. Das Buch enthält:

1. Das Hirtenschreiben des Cardinals von Rom aus, quarto Nonas Aprilis (2. April) 1568, betreffend die Einführung der Synodalbeschlüsse.

2. Einen Index titulorum. Die Synodaldecrete werden in zwei Theile geschieden: der erste mit 19 Titeln ist mehr dogmatischer, der zweite mit 20 Titeln mehr kirchenrechtlicher Natur.

3. Acta synodi episcopalis Constantiensis Kalendis Septembris et sequentibus diebus habitae. Anno Dni 1567. Cum caeremoniis et orationibus in eadem habitis. Diese enthalten: a) das Breve Papst Pius' V. an den Cardinal wegen Einberufung einer Synode: Datum Romae apud sanctum Petrum, sub annulo piscatoris, die tertia Ianuarii 1567. b) Die literae indictionis et convocationis des Cardinals auf den 1. September 1567 in die Domkirche zu Constanz, datae Constantiae in palatio nostro episcopali, anno a nato Salvatore 1567, 9. Juni. c) Die forma mandati impeditorum (et absentium) ad comparendum in synodo. Mutatis mutandis. d) Ein weiteres Breve des Papstes Pius V. an den Cardinal, Rom 30. Juli 1567, worin der Heilige Vater „omnibus christifidelibus, vere poenitentibus et confessis, qui in hac synodo missae celebrationi et benedictioni, per eundem dominum cardinalem elargiendae, interfuerint et ibi pro christianorum principum pace et concordia ac haeresum exstirpatione sanctaeque ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum indulgentiam concessit.“ e) Dann kommen die Acta primi diei synodi, sehr ausführlich, secundi, tertii, quarti und quinti et (eiusque) ultimi diei. f. Die am ersten und letzten Tag der Synode gehaltenen Reden.

[1] Der Name ist im Buch immer nur mit einem t gedruckt, obwohl vom griechischen ψίττακος oder σίττακος, der Papagei, stammend; altdeutsch: der Sittich.

4. Zum Schluß enthält das Buch noch einen für die Statistik sehr wichtigen Theil: „Catalogus praelatorum, capitulorum, decanatuum et praefectorum omnium utriusque sexus monasteriorum catholicorum, ad synodum episcopalem Constantiensem die primo mensis Septembris anno 1567 in civitate Constantiensi celebratam vocatorum, tam exemptorum quam non exemptorum, et insuper eorum, qui vel per se vel per alios comparuerunt vel etiam contumaciter omnino emanserunt."

An der Hand dieser authentischen Berichte soll versucht werden, die, wie schon aus dem gegebenen Material erhellt, hochbedeutende Synode für Cultur- und Kirchengeschichte, für Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, für Liturgik und Ascetik, bedeutend für den Profan- wie für den Kirchenhistoriker, zu schildern und damit der alten, großen Diöcese Constanz, welcher der Verfasser zwar nicht durch Geburt, aber durch Anstellung im Umfang derselben fast während seiner ganzen priesterlichen Laufbahn angehört, und ihrem damaligen Haupte und Oberhirten, dem seeleneifrigen, von Kaisern und Päpsten hochgeachteten, Cardinalbischof Marcus Sitticus von Hohenems, ein Ehrendenkmal zu setzen.

Das Ganze wird in folgenden Abschnitten behandelt werden: 1. Veranlassung der Constanzer Synode von 1567, 2. Ankündigung, 3. Aeußerer Verlauf, 4. Beschlüsse, 5. Die dazu Geladenen.

I. Veranlassung der Constanzer Synode von 1567.

Die entfernte Veranlassung zu dieser Synode bildete die unglückliche Glaubenstrennung in Deutschland, welche durch die Augsburger Confession, 1530, entschieden war. Es ist hier nicht der Ort, über den Zustand der katholischen Kirche im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts sich länger zu verbreiten; es möge genügen, auf Möhlers Abhandlung über diesen Punkt[1] und auf das noch zu nennende Consilium selectorum cardinalium etc. zu verweisen. Wir geben zu, daß in dem damaligen Zustande der Kirche nicht Alles ohne Makel und Runzel, nicht immer heilig oder unbefleckt war[2]; allein die Kirche empfand das selbst zu ihrem größten Schmerze. Daß sie nicht taub war gegen den allgemeinen Ruf einer reformatio in capite et membris durch ein allgemeines Concilium, das beweist die Ernennung der Bischöfe Giberto und Sadolet durch Papst Clemens VII. (1523—1534), um an der Spitze einer Congregation zunächst den römischen Clerus, dann die

[1] Ges. Schriften II, 1—38. [2] Ephes. 5. 27.

ganze Kirche zu reformiren; das beweist besonders Papst Paul III. (1534—1549), der 1537 eine Commission von neun ebenso gelehrten als frommen Männern ernannte: Kaspar Contarini, Cardinal, Johann Peter Caraffa, Cardinal, Jakob Sadolet, Cardinal, Reginald Pole, Cardinal, Friedrich, Erzbischof von Salerno, Hieronymus, Erzbischof von Brindisi, Johann Matthias, Bischof von Verona, Gregor, Abt von St. Georg in Venedig und Fr. Thomas, magister s. palatii, welche ihm über die Mißstände und die Art und Weise der Abhilfe berichten sollten, und es 1538 in ihrem „consilium selectorum cardinalium et aliorum praelatorum de emendanda ecclesia, S. D. N. Paulo III. iubente, conscriptum et exhibitum a. 1538" auch sehr freimüthig thaten[1]. Derselbe Papst Paul III. (Alessandro Farnese) schrieb auch das allgemeine Concil am 22. Mai 1542 aus, aber die Eröffnung in Trient konnte erst stattfinden am 13. December 1545. Das ist die große Reformsynode der katholischen Kirche, das „sacrosanctum et oecumenicum concilium Tridentinum", oder „sacrum oecumenicum et generale concilium", wie es Papst Paul selbst in der Bulla indictionis nennt. Hier sollte nach der Absicht des Papstes berathen werden über alles, „quae ad integritatem et veritatem christianae religionis, quae ad bonorum morum reductionem emendationemque malorum, quae ad christianorum inter se tam principum quam populorum pacem, unitatem concordiamque pertineant, et quae ad repellendos impetus barbarorum et infidelium, quibus illi universam christianitatem obruere moliuntur, sint necessaria" (Bulla indict.). Wie dieses heilige allgemeine Concil dieser seiner hohen und erhabenen Aufgabe nachgekommen, zeigen die Canones et decreta der 25 Sitzungen, die, mit Unterbrechung, vom 13. December 1545 bis zum 4. December 1563 unter den Päpsten Paul III., Julius III., Paul IV. und Pius IV. gehalten worden. Dieses allgemeine Concil nun hatte angeordnet, daß alle drei Jahre ein Provincialconcil[2] und alljährlich eine Diöcesansynode gehalten werde[3]. Das war ein weiterer Grund zur Einberufung der Constanzer Synode von 1567, wie denn auch in dem benachbarten Bisthum Augsburg unter dem berühmten Cardinal Otto, Truchseß von Waldburg, in demselben Jahre 1567 eine Synode gehalten wurde. Ferner: der damalige Bischof von Constanz hatte ja dem Tridentinum selbst angewohnt, und zwar als päpstlicher Cardinallegat. Der Catalogus oder die Nomina legatorum etc. führen ihn unter den Cardinales legati unter Pius IV. nach den Cardinälen Hercules Gonzaga, Hieronymus Seripandus, Johannes Moronus,

[1] Vgl. Alzog, Handbuch der Kirchengeschichte, 10. Aufl., II, 348, wo auch das Gutachten derselben wörtlich abgedruckt ist. [2] Sess. 24, cap. 2 de reform. [3] Ibid.

Stanislaus Hosius, Ludovicus Simonetta an, und zwar die Ausgabe von Gallemart 1746 als Marcus Syticus, S. R. E. diacon. cardin. Basilicae duodecim Apostol., de Altaemps, Germanus; eine andere, französische Ausgabe von 1836 bezeichnet ihn als Marcus Siticus de Altaemps, S. R. E. diaconus cardinalis ss. duodecim Apostolorum, germanus episcopus Constantiensis. Obiit Romae 1595 mense Maio, sepultus in aede s. Mariae trans Tiberim.

Diesen Bischof müssen wir näher kennen lernen. Er stammte aus dem Geschlechte der Grafen von Hohenems im Vorarlbergischen. Bucelin bringt in seinem großen Werke: Germania topo-chrono-stemmatographica etc., p. 3, pag. 121 einen Stammbaum der Grafen von „Emps", woraus ihre Verschwägerung mit den Grafen von Zollern, Salm, mit den Borromäern und Medicis, mit den Grafen von Lupfen und Zimmern, von Eberstein, Oettingen und anderen hohen Häusern erhellt. In einem andern Bande gibt er „illustrissimae familiae comitum ab Hohen Embs (cuius alias genesin ab nongentis et supra integro volumine dabimus. Dieses Werk, das den mehr als 900jährigen(?) Bestand des gräflichen Hauses Hohenems nachweisen sollte, ist, soviel mir bekannt, nicht herausgekommen) ultima nostrae aetatis per proximos consanguinitatis et affinitatis gradus generis deductio." Da finden wir als die Eltern unseres Cardinals: Wolfgangus Theodoricus, comes ab Hohen Embs etc., uxor Clara Medicaea, Pii IV. Pont. Max., sub quo concil. Trident. felicissime finitum est, soror germana. Unser Bischof selbst wird mit den Worten geschildert: Marcus Sitticus comes ab Hohen Embs, S. R. E. cardinalis presbyter, titulo s. Petri in vinculis, episcopus Constant., sanctissimi ad Concilium Trident. legatus, summis perfunctus muneribus vita excessit 1595, 15. Cal. Mart. (15. Febr.), aetatis 62. Er war also 1532 oder 1533 geboren. Sein Bruder Jakob Hannibal, Graf von Hohenems, „heros vere incomparabilis" hatte eine Hortensia Borromäa zur Frau, Aronae comitissa, deren Bruder hinwiederum der hl. Karl Borromäus war: s. Carolus Borromaeus, S. R. E. cardinalis, archiepiscopus Mediolan., obiit 1584, aetatis 47. Der Bruder unseres Marcus Sittich war also der Schwager des hl. Karl Borromäus, der am 2. October 1538 geboren, nur wenige Jahre jünger war, als unser Constanzer Bischof und Cardinal. Die Mutter des heiligen Erzbischofs von Mailand, Margaretha, und die Mutter unseres Marcus Sittich, Clara, waren ferner Schwestern, darum die beiden Cardinäle Vettern oder Geschwisterkinder und beide Neffen des Papstes Pius IV., des Bruders ihrer Mütter, des früheren Cardinals Gian Angelo de Medici. Noch mit einem andern berühmten Cardinal des Trienter Concils war Marcus verwandt, mit

dem Fürstbischof von Trient, Christoph Madruzz, indem eine Gräfin Margaretha von Hohenems, eine Schwester unseres Cardinals, einen Ritter Fortunatus Madruzz heiratete. Dann mit dessen Neffen unter den Cardinales non legati des Tridentinums: Ludovicus Madrutius, S. R. E. diacon. card., tit. s. Callisti, civis et elect. episc. trident., postea episc. tusculan. Obiit Romae 1600, 2. april., sepultus in sacello familiari s. Onuphrii [1]. Bucelinus bringt eine eigene Tabelle: „Probatio necessitudinis cum maximis principibus familiae Amisianae (Verwandtschaft der Hohenemser Familie) per familiam Medicaeam." Aus dem allem darf gewiß auf das hohe Ansehen und die Berühmtheit des Geschlechtes der Grafen von Hohenems geschlossen werden, denen unser Cardinal entstammte. Schon aus diesem Grunde, weil mit hoher Abstammung auch damals, wenn auch nicht immer, so doch vielfach, entsprechende Bildung verbunden war, sodann weil ihn Pius IV., „einer der mildesten, leutseligsten und verdienstvollsten Päpste, der den Nepotismus bekämpfte" [2], nicht nur zum Cardinal erhob, sondern auch zum Cardinallegaten beim Tridentinum ernannte, zu dem so viele fromme und gelehrte Männer zusammengeströmt waren: schon aus diesen Gründen muß das absprechende Urteil des Historikers Stälin über unsern Bischof sehr auffällig erscheinen. Derselbe schreibt [3]: „Als einer der päpstlichen Legaten wohnte ihm (dem Tridentiner Concil) an der Cardinalbischof Marcus Sittich, Graf von Hohenems, durch den Einfluß seines mütterlichen Oheims Papst Pius' IV. mittelst Bestechung des Kapitels den 6. October 1561 dem Constanzer Stuhl aufgedrungen, konnte aber bei seiner Unwissenheit bloß figuriren. Wichtig war jedenfalls für den Papst, auf diese Weise bewerkstelligt zu haben, daß das Bisthum nicht in die Hände der Protestanten fiel, daß vielmehr Constanz zum Paß aus Italien nach Deutschland und zum Sammelplatz dienen könnte, wenn nach Beendigung des Concils Deutschland mit Gewalt zum Gehorsam gegen Rom gebracht werden wollte." Ueber Papst Pius IV. wird gesagt [4]: „Im Jahre 1559 wurde in Pius IV. aus der Mailänder Familie de' Medici unter lebhafter Mitwirkung des Cardinalbischofs Otto von Augsburg ein dem Hause Oesterreich geneigter, lebenslustiger Papst gewählt.... Zwar war der Papst, weil die Wahl ohne sein Zuthun vollzogen und unter Mitwirkung von Häretikern vorgenommen war, nur scheinfreundlich; er suchte indes sofort sich in der alten Kirche

[1] Ueber die beiden Madrucci, Oheim und Neffen, wie über die Cardinäle Otto Truchseß von Augsburg und den hl. Karl Borromäus siehe Pallavicini, Gesch. des Trienter Concils an sehr vielen Stellen. [2] Alzog II, 367.

[3] Stälin, Württembergische Geschichte. Vgl. IV, 2, 593.

[4] A. a. O. S. 630.

den österreichischen Hof zu verbinden, indem er ihn darauf hinweisen ließ, daß Herzog Christoph (von Württemberg) als Erzfeind des Hauses Oesterreich und des Apostolischen Stuhles mit aller Macht aus Württemberg vertrieben und einer der königlichen Prinzen in dieses Fürstenthum eingesetzt werden sollte." Woher weiß der gelehrte Historiker, daß Pius IV. ein „lebenslustiger Papst" gewesen? Beweis ist nicht gebracht, eher ein Gegenbeweis, wenn gesagt wird, er wurde gewählt „unter lebhafter Mitwirkung des Cardinalbischofs Otto von Augsburg" [1]. Bischof Otto von Waldburg war ein Eiferer für die Kirche, das Vorbild eines seeleneifrigen Hirten, die Zierde des damaligen Episkopats. Von ihm schreibt Bucelin [2]: „Magnum iterum luminare a dioecesi nostra ad Augustanam transfertur Ottho, dapifer Waldtpurgius, Gerwico Abbati familiarissimus, et Augustanus eligitur episcopus, maximis deinceps seso meritis commendans, quem nomine Imper. et regis Gerwicus abbas Weingarttensis canonicis proposuit."

Doch hören wir den berühmten Geschichtschreiber Württembergs selbst über den Cardinalbischof Otto von Augsburg, den er in seinem vierten Bande etwa 24mal nennt [3]. Wenn dieser Cardinal in den Jahren 1543, 1548, 1554, 1557, 1567, also in einem Zeitraum von 24 Jahren, fünf Synoden in seinem Bisthum hielt, so weiß der Katholik schon daraus einen Schluß auf seinen kirchlichen Eifer zu ziehen. Aber ebenso beurtheilt ihn auch Stälin, indem er von ihm schreibt: „Auf Bischof Christoph von Stadion folgte 1543 Otto Truchseß von Waldburg (geb. 1514), Sohn des Truchsessen Wilhelm, während dessen württembergischer Statthalterschaft er am 23 December 1524 auf der Universität Tübingen inscribirte, späterhin in Dôle, Padua, Pavia und Bologna in theologischen und juridischen Wissenschaften ausgebildet. Dieser entwickelte im Verein mit dem Abt Gerwick Blarer von Weingarten, welcher neben Papst Paul III., Kaiser Karl u. a. seine Erhebung auf den bischöflichen Stuhl gefördert hatte, eine Thätigkeit für die Haltung des Katholicismus in Oberschwaben, ohne welche dieser dort wohl ganz gefallen wäre. Im Jahre 1544 erhielt er den Cardinalshut von Papst Paul III., welcher schon 1542 ihn als damaligen Dompropst zu Trient mit wichtigen Aufträgen am polnischen Hof und anderwärts wegen des Trienter Concils betraut hatte." Das ist das unsterbliche Verdienst seiner Protectoren, daß sie in ihm den rechten Mann erkannt haben auf Bischof Stadion hin, „welcher auf die Seite der Lutheraner einlenkte", und das ist das

[1] A. a. O. S. 630. [2] In seiner Const. Rhenan. ad a. 1543.

[3] S. 385. 433. 442. 444. 462. 495. 515—516. 540. 559. 565—566. 568. 582—583. 595—596. 630. 645—646. 680. 758—759. 763.

unsterbliche Verdienst des mehr noch durch seine Thätigkeit als durch seine Abstammung großen Cardinalbischofs, daß er den württembergischen Herzog Christoph „zur Wiedereinführung der katholischen Religion in Württemberg zu vermögen suchte"; daß er „aufs schärfste betonte, daß nur eine Religion sein dürfe und daß alle Parteien dem Ausspruch des Concils sich zu unterwerfen hätten", daß er „ein katholischer Eiferer" war, daß er „eine Gegenreformation zu bewirken, aus schwäbischem Lande mit Abt Gerwick von Weingarten und Ochsenhausen der bedeutendste Mitgehilfe des päpstlichen, spanischen, österreichischen Hofes und der Jesuiten war"[1]. Wer sich noch näher über diesen großen Mann unterrichten will, der lese Placidus Brauns Geschichte der Bischöfe in der Diöcese Augsburg. Dieser Mann nun soll die Wahl eines „lebenslustigen Papstes" betrieben haben! In jenen traurigen Zeiten der Kirchenspaltung, bei deren Betrachtung heute noch jedem Katholiken das Herz blutet, hatte „der katholische Eiferer" nichts anderes und Besseres zu thun, als für die Wahl eines „lebenslustigen" Papstes zu sorgen, natürlich, damit das Haupt der Kirche selbst, seine Wähler und die ganze katholische Christenheit sich erhole von den Sorgen, Mühen und Leiden aller Art, welche ihnen die Glaubensspaltung schon bereitet hatte und noch bereiten sollte! Wer mag so etwas glauben? Daß er für einen dem Hause Oesterreich geneigten Papst stimmte, dazu mußte ja ihn und seine Mitwähler schon der Selbsterhaltungstrieb bestimmen, denn das Haus Oesterreich war der Hort des Katholicismus, und es sollte gut gemacht werden, was der Vorgänger im Pontificat, Paul IV. (Caraffa), „der schroffste aller Cardinäle, der sogleich mit dem Kaiser wegen des Königreichs Neapels in Zwist gerieth"[2], verdorben hatte. Hat denn der berühmte Geschichtschreiber, als er diese Zeilen niederschrieb, vergessen, was er selbst über Paul IV. geschrieben hat?[3] Darum war es für die Wähler nicht bloß eine politische, sondern auch eine kirchliche Nothwendigkeit, einen Oesterreich günstigen Papst zu küren[4].

Oder wird der Nachfolger Pauls IV. auf dem päpstlichen Stuhle, Pius IV., deswegen ein „lebenslustiger" Papst genannt, weil er aus der Familie der Mediceer stammte? Aber es ist ja nicht einmal ausgemacht, ob er wirklich ein Sprößling der berühmten Fürstenfamilie war. Nach einigen war sein Vater Zolleinnehmer und gehörte einer wenig angesehenen Fa-

[1] Stälin l. c.

[2] Alzog, Kirchengeschichte II, 359. [3] Bd. IV. 2, 566 577 u. 629.

[4] Ueber die Feindschaft des Papstes Paul IV. gegen Oesterreich vgl. auch Joach. Camerarii adnot. rer. praecip. etc. in Struve, Rer. german. script. III, p. 584; über die Unruhen nach seinem Tode ibid. p. 586. Ebenso Thuanus, Hist. libri. L. 23, p. 1053.

milie an[1]. Der oben genannte Camerarius schreibt[2]: „Creatus cardinalis Medicinus Mediolensis et appellatus Pius IV., qui fratrem habebat Jacobum Mediceum, marchionem Mussiae. Horum avus fuisse medicinae professor dicebatur et ex ea arte ingentes opes collegisse et possessiones terrarum quarundam titulumque nobilitatis parasse reliquisseque posteris.“ Doch ich finde nun die Quelle, aus der Stälin wohl sein Urtheil über die Lebenslust des Papstes Pius IV. schöpfte. Es ist de Thou[3], der von ihm schreibt, mit seiner Erhebung habe er sich ganz verändert, er sei cibi vinique profusus et in voluptates pronus gewesen. Woher der oberste Präsident des Pariser Parlaments, geb. 1552, gest. 1617, der auch anno 1600 in Fontainebleau die gallikanischen Freiheiten vertheidigte, diese Notizen habe, und ob sie begründet seien, konnte ich nicht ermitteln. Doch gibt Stälin selbst zu, daß Pius IV. daran gelegen war, die Protestanten wieder zur alten Kirche zurückzuführen, daß aber der Versuch scheiterte[4].

Wenn Papst Pius IV. „den österreichischen Hof darauf hinweisen ließ, daß Herzog Christoph von Württemberg als Erzfeind des Hauses Oesterreich und des Apostolischen Stuhles mit aller Macht aus Württemberg vertrieben und einer der königlichen Prinzen in dieses Fürstenthum eingesetzt werden sollte“, so bestimmte ihn wahrscheinlich dazu das Lehensverhältniß Württembergs zu Oesterreich, das nach Stälin auch Christoph, wie sein Vater Ulrich, wenn auch nur ungern, anerkannte und immer abzuschütteln suchte; dann die zweimalige Reichsacht, die über Ulrich erkannt wurde[5], seine Vertreibung und die damalige Herrschaft Oesterreichs in Württemberg[6], endlich, aber wohl nicht als letzter, sondern als erster Grund „die Kirchenreformation in Zeiten Herzogs Ulrichs“, wie Stälin § 13 vorsichtig sich ausdrückt; die Wiedereroberung Württembergs durch Ulrich und sein Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde, wie das Stälin selbst uns alles vor Augen legt[7]. Was der Vater begonnen, das setzte der Sohn, nur mit mehr Energie und Klugheit, trotz seiner Freundschaft mit Maximilian, im In- und Ausland fort, so daß er als das Haupt der Protestanten galt[8]. Ist es da zu verwundern, wenn der Papst als das Haupt der katholischen Kirche und Statthalter Christi auf Erden in Württemberg lieber einen ihm gleichgesinnten Regenten gesehen hätte, und wenn der Kaiser schon in den anfänglichen französischen Diensten des Herzogs Christoph, in dem französischen Angebot einer Oberstatthaltersstelle an denselben, in der Unterstützung der in- und ausländischen

[1] Kirchenlexikon 1. Aufl., s. h. v.
[2] Struve l. c. III, 586.
[3] Thuanus, Hist. lib. 38 ad a. 1565.
[4] Ibid. lib. 4, 668.
[5] Stälin IV, 2, § 6.
[6] Ebd. § 7. 8 u. 11.
[7] Ebd. § 12 u. 14.
[8] Ebd. II. 2, §§ 15. 16. 18. 20. 21—24 27.

Protestanten durch ihn, in seinem großen Einfluß auf seine Glaubensgenossen, die sich eben doch gegen das bisherige kirchliche wie weltliche Regiment erhoben, hinlänglichen Grund zum Verdacht gegen Christoph fand? Wenn der ja sonst verdiente Verfasser sich nicht ganz auf den protestantischen Standpunkt gestellt hätte, so würde er nicht fast durchgängig alles billigen, was die Glaubensneuerer und die ihnen anhängenden Fürsten, besonders die württembergischen Herzoge Ulrich und Christoph gethan, und fast ebenso durchgängig alles tadeln, was ihre Gegner, besonders Papst und Kaiser, angeordnet haben, welche doch die possidentes waren und das Recht und die Pflicht hatten des parta tueri!

Uebrigens bringt ja Stälin selbst die Antwort Kaiser Ferdinands auf dieses Ansinnen[1]: „Cupimus pacem et tranquillitatem publicam, quoad eius fieri potest, servari, neque ita commodi nostri rationem ducimus, ut non multo maiorem reipublicae habeamus.“ Ist das nicht eine herrliche, patriotische Antwort? Konnte sie nicht auch der Papst, wenn er auch das obige Ansinnen gestellt hätte oder hat, ganz zu der seinigen machen?

Demselben einseitigen Standpunkt begegnen wir in der obigen Schilderung des Cardinalbischofs Marcus Sitticus durch Stälin: „Als einer der päpstlichen Legaten wohnte ihm an der Cardinalbischof Marcus Sittich, Graf von Hohenems, durch den Einfluß seines mütterlichen Oheims, Papst Pius' IV., mittelst Bestechung des Kapitels den 6. October 1561 dem Constanzer Stuhl aufgedrungen, konnte aber bei seiner Unwissenheit bloß figuriren.“ Hierher gehört noch: „Es fügten sich die Reichsstädte Schwabens, zuletzt, nach starkem Widerstand, Constanz, welcher abtrünnige Bischofssitz den oberschwäbischen Prälaten längst ein Dorn im Auge war und wegen seiner Widerspenstigkeit am 6 August 1548 zu Augsburg in die Reichsacht erklärt wurde. Obgleich ein Sturm, welcher an demselben Tage von Spaniern und anderem Kriegsvolk mit Beihilfe von Ueberlinger Schiffern dagegen unternommen wurde, mißlang, so mußte es doch, je mehr und mehr bedrängt, am folgenden 15. October dem darnach lüsternen Hause Oesterreich Gehorsam und Rückkehr zum alten Glauben schwören, die evangelischen Prediger mit Todesstrafe bedroht sehen, und sank für immer zu einer österreichischen Landstadt herab.“[2] Viele Städte hatten sich dem Kaiser unterworfen: „auf seine Lage in der Nähe der Schweiz trotzend, beharrte Constanz auf dem Widerstand gegen den Kaiser“[3]. Das war also die damalige politische und religiöse Lage der Stadt und eines großen Theiles des Bisthums Constanz im Jahre 1548. Am 2. Juli desselben Jahres war als Nachfolger des Johannes von Weza

[1] S. 681. [2] Stälin a. a. O. S. 467. [3] Ebd. 455

auf dem bischöflichen Stuhle von Constanz Christoph Mezler gewählt worden, der denselben bis 1561 innehatte. Ihm folgte unser Marcus Sitticus. Was war in der kurzen Zeit von 13 Jahren, nämlich von 1548—1561 geschehen? Der neue Bischof Christoph war in Augsburg von Cardinal Otto consecrirt worden, aber er traute sich nicht in die Bischofsstadt, weil er von den Bewohnern derselben über eine Million Schadenersatz allein wegen seiner Kathedralkirche verlangte; der große und kleine Rath war erneuert und reducirt worden; die Constanzer mußten durch kaiserliches Mandat zum Schadenersatz an Bischof und Klöster angehalten werden; die Kathedrale konnte erst am 12. Mai 1551 wieder geweiht werden, Constantiensibus iussis, denuo altare, quod profanaverant, venerari[1]. Seit 1548 stand die Stadt unter österreichischen Präfecten. Der erste war Nicolaus Baron von Bollweil bis 1553, religionis catholicae zelator egregius, oder Pollweiler[2]; ihm folgte Jakob, Baron von Landau, dann Dominus Georgius Speet a Zwifalten, equestris antiquissimae nobilitatis heros, sub quo deinceps Constantia nostra adeo in solida fidei agnitione et vera pietate profecit, ut longe ferventior quam ante defectionem fuerit. 1559 erhielt die Stadt wieder das Recht der freien Wahl der Stadtvorsteher von Kaiser Ferdinand. Wie die kaiserlichen Statthalter, so hatte auch Bischof Christoph, gest. 11. September 1561, vortrefflich gewirkt. Bucelin nennt ihn verum exemplar vigilantissimi pastoris, veri pauperum patris, consolator afflictorum piissimus etc.

Daß der „abtrünnige Bischofssitz den oberschwäbischen Prälaten längst ein Dorn im Auge war", das ist doch etwas Selbstverständliches bei jedem, sei er Prälat oder Laie, der noch auf seine Kirche etwas hält, besonders bei einem Manne, wie Abt Gerwick von Weingarten und Ochsenhausen, dessen Verdienste um die Kirche allgemein anerkannt sind[3].

Bei solcher Lage der Dinge, wo es galt, den beweglichen und zu Revolutionen geneigten Sinn der Städter vor politischem und religiösem Rückfall zu bewahren, und wo es sich auch noch um einen militärisch wichtigen Punkt handelte, wird es dem Kaiser und dem Papste verübelt, daß sie für die Besetzung des Constanzer Stuhles mit einem Manne besorgt waren, der politisch wie kirchlich die nöthigen Garantien bot! Das war keine Opportunitätspolitik, wie sie so oft, ohne getadelt zu werden, bei den Gegnern der Kirche vorkam und gerade aus Stälins

[1] Bucelin., Const. Rhen. ad a. 1551.

[2] Vgl. Stälin IV, 669.

[3] Cfr. Bucelin. l. c. ad a. 1560.

Geschichte bewiesen werden kann[1]; nein, das war das Recht und die Pflicht aller, die es mit ihrer Kirche treu hielten! Aber Papst Pius IV. hat ja seinen Neffen, den Marcus Sitticus von Hohenems, „mittelst Bestechung des Kapitels dem Constanzer Stuhl aufgedrungen." Ist das auch recht? Beweis finde ich hierfür bei Stälin keinen; es wird nur auf protestantische Quellen verwiesen: die Urkunden von Neudecker und Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient, die mir nicht zu Gebote stehen. Bucelin sagt über den Modus der Wahl nichts; er schreibt nur zum Jahre 1561: „Successor Christophori fuit, eodem anno promotus a Pio IV., Rom. Pontifice, eiusdem ex sorore nepos Marcus Sitticus comes ab Hohen Embs, S. R. E. cardinalis presbyter tituli s. Petri in vinculis." Ebenso wenig weiß von Bestechung und Aufdrängung durch den Papst die „Chronick deß Bißthumbs Costantz ꝛc. durch M. Jacobum Merck etc. Im Jahr 1627", die also kaum 70 Jahre nach der Erwählung des Bischofs gedruckt wurde. Sie berichtet: „Marcus Sitticus Graff von Hohenembs der Hayl: Röm: Kirchen Cardinal, und Bischoff zu Costantz erwählt anno 1561, dessen Herr Vatter Wolf Dieterich durch den Röm: Kayl: mit wissen Chur: und Fürsten zu einem Graven deß Reichs gemacht worden. Seine Fraw Mutter war Clara Medicaea Pabsts Pii deß IV. diß Nahmen Schwester; hat sich vil Jahr am Römischen Hoff in großer Authoritet und ansehn auffgehalten. Resigniert das Bisthumb dem Cardinal von Oesterreich anno 1589. Er aber ist zu Rom gestorben."

Ebenso wenig von Aufdrängung und Bestechung weiß die „Constanzer Bisthums-Chronik von Christoph Schulthaiß"[2]. Sie beginnt mit unserem Bischof S. 93 und schreibt über ihn ziemlich viel. Der Verfasser derselben war nach Marmor wahrscheinlich Anfang des 16. Jahrhunderts geboren; 1530 ist er Mitglied des großen, 1539 des kleinen Raths, 1558 Bürgermeister, gest. 1584. Dieser Mann war also Zeitgenosse des Cardinalbischofs Marcus Sitticus, bekleidete außer den genannten Aemtern zu verschiedenen Zeiten noch das eines Steuerherrn, öfter das eines Abgeordneten der Stadt in wichtigeren städtischen Angelegenheiten, achtmal das eines Bürgermeisters, siebenmal das eines Stadtvogts; dazu gehörte er zu den sogen. alten, ehrbaren Geschlechtern, zu den Patriziern. Er konnte also nach Stand und Beruf alles wissen und

---

[1] Hier nur ein der Einnahme der Stadt Constanz ganz naheliegendes Beispiel: „Herzog Ulrich fügte sich (dem Interim), weil er, durch den Heilbronner Vertrag gebunden, unmöglich der Uebermacht des Kaisers widerstehen konnte..., aber er ließ das Interim bloß als kaiserlichen Befehl verkünden; er schwächte den Erlaß mit den Worten ab" u. s. w., S. 468.

[2] Nach der Handschrift des Verfassers herausgegeben von J. Marmor, Stadtarchivar in Constanz. (Diöc.-Archiv VIII, 1 ff.)

erfahren, was er schrieb. Er erzählt selbst, daß er in der Jugend protestantisch erzogen worden und dieser Lehre mit ganzer Seele zugethan gewesen sei. 1549 haben er und sein Schwager Ehinger sich dem Stadthauptmann von Pollweiler gegenüber unter Angabe ihrer Gründe fest benommen, als er von ihnen verlangte, daß sie beichten und das Sacrament in Einer Gestalt empfangen sollten. Nach dem Anfall der Stadt Constanz an das Haus Oesterreich wurde, bei vielen mit Zwang und Gewalt, der Katholicismus wieder darin eingeführt. Schulthaiß, als Mitglied des Rathes, entwarf in der bescheidensten Weise eine Vorstellung, worin sämmtliche Bedrückungen berührt wurden, im Jahre 1555. Als jedoch alles nichts fruchtete, fügten sie sich zuletzt der an sie ergangenen Aufforderung, weil ohne Gehorsam ihr Wirken in der Gemeinde aufgehört hätte. Mit großem Fleiß und Ausdauer schrieb Christoph. So Marmor, der (der Schreiber dieser Zeilen kannte ihn persönlich) gewiß auch nicht des Ultramontanismus beschuldigt werden kann. Wir haben also an Schulthaiß den zuverlässigsten Gewährsmann, den Zeitgenossen und großentheils Augen- und Ohrenzeugen dessen, was er uns über Marcus Sitticus berichtet, dessen Autorität jedenfalls dem Ansehen der von Stälin angeführten Zeugen gleichkommt. Schulthaiß weiß auch nichts von den dem Bischof Johannes von Weza zur Last gelegten Verbrechen. Er sagt nur von ihm, er habe „das Bisthum übel gehaust", hätte er länger gelebt, hätte er es ganz verderbt. Sonst nennt er ihn einen vernünftigen, beredten, geschickten Mann.

Was erzählt uns also Schulthaiß in seiner Bisthums-Chronik von unserem Cardinalbischof Marcus Sitticus? Ich führe seinen Bericht, der sich von S. 93—101 erstreckt und gerade den Schluß der Chronik bildet, im Auszug, dem Inhalte nach, an, soweit er hierher gehört: „Nachdem Pius IV. zum Papst erwählt war, hat er des edlen und festen Wolff Dietrichen von Emps Söhne, die er mit seiner (des Papstes) Schwester, der von Madrutz (von Medici, siehe darüber oben) gezeugt hat, zu Grafen und den einen, Märck Sittichen, so etliche Jahr ein Hauptmann gewesen, zu einem Cardinal gemacht. (Gerade der Umstand, daß Marcus Sitticus früher Militär gewesen, mochte Papst und Kaiser besonders bestimmen, bei den damaligen Umständen und bei der wichtigen Lage der Stadt Constanz, wie sie Stälin selbst bezeichnet, gerade ihn den Wählern vor allen anderen zu empfehlen.) Derselbe (Marcus Sitticus) wurde nachher hier durch das Domkapitel als Domherr und durch des Papstes Empfehlung am 27. August 1561 als Kapitular angenommen, was nach der gewöhnlichen Ordnung erst nach zwei Jahren hätte geschehen sollen. (Das Domkapitel machte also bei der Aufnahme des Marcus Sitticus ganz freien Gebrauch von seinem Wahlrechte; nur in dem Stücke wurde

bei seiner Person von der Regel Umgang genommen, daß er nicht erst nach zweijähriger Probezeit oder Exspectanz, sondern alsbald in die Zahl der wirklichen „Capitularen" aufgenommen wurde. Nur das hatte er der „fürdernus" i. e. der Befürwortung oder Beförderung seines Oheims, des Papstes, zu verdanken; von Bestechung der Domherren oder Aufdringung des Candidaten durch den Papst ist keine Rede.) Auf diese Annahme hin kamen am 18. September (am 11. Sept. 1561 war der Vorgänger, Bischof Christoph, in Meersburg gestorben) der Cardinal von Ems, sein Bruder, Graf Gabriel von Ems und sein Vetter, Graf Märk (Marcus) von Ems, Vogt zu Bludenz, und andere viele Herren und Edelleute in zwei Schiffen nach Constanz und kehrten in der Dompropstei ein, die leer war." (Es ist hier wohl auf die Daten zu achten: Marcus Sitticus wird vom Domkapitel zum Domherrn erwählt, wann? ist nicht genau bestimmt; nach dem Texte der Bisthums-Chronik kann der Tag der Wahl derselbe 27. August 1561 sein, an welchem er auch als wirkliches Mitglied des Domkapitels aufgenommen wurde. Nach Bucelin war er auch in demselben Jahre 1561, jedoch vorher, von seinem Oheim in die Zahl der Cardinäle aufgenommen worden. Am 11. September 1561 stirbt Bischof Christoph von Constanz, ob nach längerer oder kürzerer Krankheit, lassen die Quellen nicht erkennen. Am 18. September 1561 kommt der neu erwählte Domherr, der Cardinal von Ems, nach Constanz, um von seiner Stelle Besitz zu nehmen. Es ist nun allerdings möglich, daß man schon am 27. August den baldigen Tod des Bischofs voraussah und gerade darum von Seite des Papstes die Aufnahme des Marcus Sitticus ins Domkapitel mit Nachlassung der sonst gewöhnlichen zweijährigen Probezeit beantragte, weil man ihn schon als künftigen Bischof im Auge hatte. Der Papst konnte aber auch seinen Neffen auf den bischöflichen Stuhl von Constanz wünschen ohne alle Rücksicht auf die längere oder kürzere Lebensdauer des Bischofs Christoph, allein deswegen, weil er als sein Oheim ihn kennen mußte und in ihm, wie in seinem anderen Neffen, dem hl. Karl Borromäus, den für einen so wichtigen Sitz geeigneten, fähigen und tüchtigen Mann erkannte, der für Kirche und Staat in jenen bewegten Zeiten gleich ersprießlich wirken sollte. Bei seinem Einzug in Constanz am 18. September, sieben Tage nach dem Hinscheiden des Bischofs Christoph, mochten aber der Cardinal von Ems und seine Begleiter allerdings schon in den Plan des Papstes und des Kaisers, ihn auf den erledigten bischöflichen Stuhl zu erheben, eingeweiht sein.)

Nun wird weiter erzählt, daß die Stadt Constanz den Cardinal am Tage nach seinem Einzuge, also am 19. September, verehrt habe 2 Faß Wein. rothen und weißen, zusammen ungefähr 16—17 Eimer,

6 Säcke Haber und 3 Brenten Fische. Am 30. September sind vor dem Domkapitel erschienen (und das macht die obige Vermuthung, daß der Cardinal schon bei seinem Aufzuge von der Absicht des Papstes und Kaisers, ihn zum Bischof wählen zu lassen, gewußt habe, zur Gewißheit; ebenso ist er wohl selbst auch als Candidat aufgetreten, wofür seine große Begleitung spricht) der Bischof von Chum, der Propst von Schale als des Papstes Gesandte und Angelus Rissius, des spanischen Königs Gesandter. Diese haben im Auftrag ihrer Herrn *gebeten*, daß sie den Cardinal als Bischof wählen möchten. Darauf wurde geantwortet, daß er müsse *in freier Wahl gewählt* werden. (Das Domkapitel war also eifersüchtig auf sein freies Wahlrecht und ließ sich nicht so im Handumdrehen einen Bischof octroyiren. Ist das Bestechung und Aufdrängung? So haben es in jener Zeit und früher und später viele Wahlkörperschaften gemacht. Wenn auch der Wunsch des Vorgesetzten dem Untergebenen Befehl ist in Dingen, wo er folgen kann und darf, so ist es doch auch erlaubt, sein gutes Recht, das durch altes Herkommen verbrieft ist, zu wahren.)

Den 4. October hat das Domkapitel sich entschlossen, am 6. October die Wahl vorzunehmen und hat diesen Beschluß an der Thüre des Münsters öffentlich angeschlagen, damit die, die dazu gehören, es erfahren.

Marcus Sitticus von Ems, Cardinal, wurde am 6. October 1561 also zum Bischof von Constanz erwählt. Früh wurde ein Amt vom Heiligen Geist gehalten, unter dem die priesterlichen Domherren die heilige Messe lesen, während die Domherren, die nicht Priester waren, communiciren sollten, was aber nur der Domdekan that. Dann begaben sich die Domherren zur Wahl in das Kapitel in der Sakristei. Daselbst erschienen vor ihnen Herr Nicolaus von Polweyler, Freiherr, Herr Jörg Spät von Sulzberg, Hauptmann zu Constanz, und Paulus von Appeltzhofen, alle drei der kaiserlichen Majestät Räte. Sie *baten* im Namen der Majestät das Domkapitel, daß sie den Cardinal von Ems, welcher als Domherr auch im Kapitel war, zum Bischof wählen möchten; Majestät werde ihnen dafür gnädig sein. Die kaiserliche Majestät hat auch jedem Domherrn insbesondere diesen ihren Wunsch unter Ihrer Majestät Siegel schreiben lassen. (Immer ist also nur von einer Bitte oder einem Wunsch, nirgends von einem Befehle die Rede.)

Es waren auch drei Scrutatoren zugegen: Gerwigk, Abt zu Weingarten und Ochsenhausen, Georg, Abt zu Kreuzlingen, und Christoph, Abt zu Petershausen. Notar war Matthäus Rayner, der Secretär des Kapitels; Zeugen waren der Pfarrer von Ueberlingen und der Vikar der Dominikaner. (Es wurden also alle Formalitäten bei der Wahl genau beobachtet.) Die Wahl verzog sich bis 11 Uhr. Nach der Wahl wurde

die Sakristei eröffnet und sogleich mit allen Glocken geläutet. Der Domdekan und der Abt von Weingarten führten den Cardinal herab (nämlich aus der höher gelegenen Sakristei) und setzten ihn auf den „Fronaltar". Der Domdekan stand zur Rechten, der Abt zur Linken; die Domherren gingen alle herab und stellten sich in ihre Stühle; da wurde das Te Deum mit großer Freude gesungen unter Orgelbegleitung. Nach Beendigung desselben machte der Abt von Weingarten bekannt, daß auf das Ableben des Bischofs Christoph hin das ehrwürdige Domkapitel am heutigen Tage zu einer neuen Wahl geschritten und daß durch ordentliche, göttliche Wahl der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Marck Sittich, der heiligen römischen Kirche Diakon, Cardinal des Titels der 12 Apostel, zum Bischof erwählt worden sei. Damit nun Gott der Herr dem neu erwählten Herrn seine Gnade ertheilen wolle, sein Amt nach Gottes Willen uns zu Nutz und zur Wohlfahrt des Bisthums zu versehen, solle man Gott den Herrn mit einem Vater unser bitten u. s. w., worauf jedermann niederkniete und betete.

Nach Beendigung des Gebetes halfen der Domdekan und der Abt dem Cardinal vom Altare herab, knieten alle drei einige Zeit vor dem Altare und beteten, führten den Bischof herab in den Chor und stellten ihn in seinen Stuhl als Bischof (installirten ihn). Da blieb er eine gute Weile stehen und ging dann herab, neben ihm der Bischof von Chum, die kaiserlichen Räthe zunächst nach ihm. Dann begleitete ihn das ganze Domkapitel in die Dompropstei, wo er sie alle als seine Gäste bewirthete.

Das sind die Domherren, welche den Bischof gewählt haben: Philipp von Freyberg, Domdekan, Andreas von Stain, Domcustos, Dr. Jakob Mürgel, Domcantor, U. Graf von Zimmern, Dr. Jakob Kurtz, Sebast. von Herbstheim, Ulrich Rem von Kätz, Dr. Bartholom. Metzler, U. von Hertenstein, U. von Ruchenberg, Kaspar Blaurer (Blarer) von Wartensee, U. von Haydeck.

Am Abend kamen Abgesandte des Rathes der Stadt Constanz zu dem Neuerwählten, um ihm zu gratuliren zu der neuen Stelle, in die er durch Fügung des Allmächtigen gekommen, und die Stadt und die Bürgerschaft seinem Wohlwollen zu empfehlen. Am 9., 10. und 12. October begab sich der Bischof nach Meersburg, Markdorf und in die Reichenau, um sich dort huldigen zu lassen. (Alles das geschah, wie das Folgende, ohne irgend ein Bedenken, lauter Beweise, daß man den Cardinal als den rechtmäßig gewählten Bischof erkannte.) Wie am Tage seiner Wahl, so erschienen auch am 14. October die Rathsverordneten vor ihm und seinen Räthen; wieder hielt, wie damals, der Bürgermeister die Rede mit der Bitte um Bestätigung der Rechte der Stadt. Am 31. October nahm der Bischof persönlich die Huldigung in Arbon ent-

gegen. Dann reiste er nach Rom und bestimmte als seinen Stellvertreter in Constanz den Statthalter Sebastian von Herbstheim und als dessen Räthe die Dr. Jakob Mürgel, Dr. Jakob Kurtz und Ulrich Rem von Kätz, alle vier Domherren. Am 28. März 1566 kam der Bischof von Rom zurück nach Meersburg, nach dem Tode seines Vetters, des Papstes. Von dort kam er am 6. April herüber nach Constanz, wo ihn Dompropst, Domdekan, Domcustos und Dr. Kurtz empfingen; auch im Namen der Stadt wurde er mit einer Ansprache begrüßt, weil er vom 31. October 1561 an nicht mehr in Constanz gewesen war. Dann wird die Synode von 1567 geschildert, wie wir unten erfahren werden. Der Schluß von Rosenlächers Hand und einem andern lautet: „Dieser Bischof resignirte das Bisthum um eine Pension von 900 Silberkronen jährlich dem Herrn Cardinal von Oesterreich a. 1589 und liegt in der Kirche S. Petri in vinculis.“ [1]

In all dem ist von einer Bestechung oder Aufdrängung keine Rede. Könnten desselben Schulthaiß „Collectaneen“, d. i. die Geschichte seiner Vaterstadt Constanz bis zum Jahre 1576 in acht Folianten, verglichen werden, was dem Verfasser nicht möglich war, so ließe sich wahrscheinlich noch manches finden zur Widerlegung der gehässigen gegnerischen Anschuldigungen.

Nachdem, wie wir gesehen haben, zuerst die Rechtmäßigkeit der Wahl des Bischofs Marcus Sitticus angegriffen wurde, wird auch seine Ignoranz hervorgehoben: er war zwar einer der päpstlichen Legaten beim Trienter Concil, „konnte aber bei seiner Unwissenheit bloß figuriren“. Nun frage ich: welcher vernünftige Mensch kann auch nur annehmen, daß ein Papst zu einer so hochwichtigen Kirchenversammlung, wie die von Trient war, wo die gelehrtesten und frömmsten Männer der katholischen Welt zusammenkamen, um sich über die höchsten Interessen der Kirche zu berathen, einen Ignoranten, und wenn es auch sein Neffe wäre, als seinen Stellvertreter sende? Hätte er damit nicht gegen sein eigenes Interesse wie gegen das der ganzen Kirche gehandelt? Spricht also gegen das abfällige Urtheil über unseren Cardinal schon die innere Unwahrscheinlichkeit, so auch äußere Gründe. Papst Pius IV. hatte auf den Rath seines Neffen, des Cardinals Karl Borromäus, der gewiß eine der größten Leuchten und Zierden des Episkopats war, ein Eiferer für die Ehre Gottes und der Kirche, wie nicht leicht ein zweiter, die Cardinallegaten als seine Stellvertreter ernannt, und zwar den Cardinallegaten von Mantua, Herkules Gonzaga, der am 2. März 1563 in Trient starb; den Cardinal Hieronymus Seripando, der ebenfalls in Trient starb am

[1] Nach den nomina zum Tridentinum starb er im Mai 1595 und wurde begraben in der Kirche S. Mariae trans Tiberim.

18. März 1563; den Cardinal Johannes Morone an Stelle des verstorbenen Cardinals von Mantua; den Cardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Ermeland; den Ludwig Simonetta, Cardinal und Bischof von Pesaro; unseren Marcus Sitticus und den Cardinal Bernardus Navagerius, Bischof von Verona, an Stelle des verstorbenen Seripando. Können wir je glauben, daß es dem hl. Karl Borromäus einfallen konnte, seinem Oheim einen Mann vorzuschlagen, der an des Papstes Statt dem Concilium präsidiren sollte, der aber „bei seiner Unwissenheit nur figuriren konnte"? Und was besagen uns die Namen der übrigen Legaten? Sind das vielleicht auch nur so obscure Männer? Die Geschichte des Concils erzählt uns, was sie dabei zu thun hatten und wirklich leisteten. Ist also dann unser Marcus Sitticus unter ihre Zahl gekommen wie Saul unter die Propheten? Ist er der einzige Figurant und Ignorant, während die anderen durch ihre Thaten weltbekannt geworden sind? Wenn es in den Verhandlungen heißt: legati, in der Mehrzahl, ist er dann ausgeschlossen oder hat er, ohne etwas davon zu verstehen, nur unterschrieben, obgleich er „erst das Vater unser lateinisch beten lernt", also wahrscheinlich noch weniger schreiben kann? Und wenn der Cardinal von Hohenems von den Legaten selbst nach Rom gesandt werden soll, um den Heiligen Vater persönlich über ihr Verhalten aufzuklären und dasselbe zu rechtfertigen [1], ist das nicht ein Beweis hohen Vertrauens der Legaten, die doch ihren Collegen gewiß besser kannten als die Verfasser der Quellen Stälins? Wenn übrigens Marcus Sitticus in der Geschichte des Concils nicht öfter persönlich genannt wird, so hat dieses auch seinen Grund darin, daß er als der letzte resp. vorletzte der Cardinallegaten aufgezählt wird, denn nur der an die Stelle Seripando's getretene Navagerius folgt ihm; ferner ist er der einzige Germanus unter ihnen, denn der berühmte Stanislaus Hosius wird genannt civis et episc. Warmiensis (von Ermeland). Die übrigen alle waren Italiener und mochten schon deshalb den Vorrang und das erste Wort beanspruchen. Wenn wir übrigens von unserem Cardinalbischof kein anderes Zeugniß hätten, als die von ihm veranstaltete Constanzer Synode von 1567, so müßten wir in ihm einen um die Kirche hochverdienten Mann (Bucelin schreibt, die Synode sei gehalten worden magno rei catholicae sed et cleri totius commodo) erkennen, der nach allem, was wir von ihm wissen, unmöglich die geringe Bildung besessen haben kann, die ihm vorgeworfen wird. Gerade das Gegentheil berichtet über ihn Bucelin ad a. 1576: „Floret plurimum auctoritate et meritis cum in imperio tum Romae apud Gregorium XIII. non minus quam

[1] Kirchenlexikon, 1. Aufl.. XI, 215.

Pium IV. avunculum et Pium V., antecessores eiusdem Gregorii, episcopus noster Marcus Sitticus cardinalis Altempsius, qui ipsum sub hoc tempus ex cardinale presbytero tituli ss. duodecim Apostolorum cardinalem s. Clementis et s. Mariae trans Tyberin et primum presbyterorum creavit aliisque honoribus extulit et plurimum coluit."

Sonst bringt Bucelin über unseren Cardinal noch folgende Daten: „a. 1589 episcopatum Constantiensem resignat Marcus Sitticus, episcopus noster et S. R. E. cardinalis, cardinali Andreae Austriaco, marchioni Burgoviae, Ferdinandi archiducis ex Philippina Welsera filio, S. R. E. cardinali et episcopo Brixiensi," und zum Jahr 1595: „Moritur hoc anno Romae Marcus Sitticus comes Alt-Emsius, nuper Constantiensis noster episcopus, S. R. E. cardinalis eminentissimus et presbyterorum primus, anno aetatis sexagesimo secundo, 15. Calend. Martii (15. Februar), sepultus in ecclesia sui tituli in sacello a se exaedificato et dotato." Wenn der Bischof am 15. Februar 1595 im 62. Lebensjahre stand, so war er also geboren 1532 oder 1533, war also ca. fünf Jahre älter als sein Vetter, der hl. Karl Borromäus, geb. 2. October 1538, wurde Cardinal und Bischof von Constanz 1561, also mit 29—30 Jahren, Cardinallegat zum Tridentinum, das 1545 eröffnet, dann suspendirt und von Pius IV. mit der 17. Sitzung am 18. Januar 1562 wieder eröffnet und mit der 25. Sitzung am 3. und 4. December 1563 geschlossen wurde, mit ca. 30 bis 31 Jahren, resignirte auf das Constanzer Bisthum 1589, d. i. mit 57 oder 58 Jahren, und lebte dann noch in Rom seinem Cardinalberufe sechs Jahre.

Ein weiterer Vorwurf verdient noch eine Beleuchtung. Bei Stälin[1] ist gesagt: „In Trient galt Marcus für einen, so erst das Vater unser lateinisch beten lernt." Bei wem galt er für einen solchen? Offenbar bei den Gegnern. Es galt eben auch hier: Calumniare audacter, semper aliquid haeret. Wir haben oben nachgewiesen, daß es moralisch unmöglich war, daß der Papst einen solchen Mann zum Cardinallegaten ernannte.

Ferner bemerkt Stälin in der Note: „Am 23. Juni 1562 schrieb Joh. Ulr. Zasius[2] an (Herzog) Christoph (von Württemberg), diesem Bischof soll das Trientisch Lager als ein Carcer erschienen sein, derselbe habe viel lieber zu Costnitz, Merspurg oder in der Reichenau sein wollen bei dem lustigen Bodensee und den schönen Creaturen, so die Accolae desselben erzeugen." Ueber den Gewährsmann, der den Bischof so schlimm

[1] A. a. O. IV, 593 Anm. [2] Sohn des Freiburger Juristen Ulrich Zasius.

schildert, sagt Stälin selbst: „Johann Ulrich Zasius war Rath des Kaisers Ferdinand, der 1552 in Worms als dessen Gesandter erschien und bei Kurfürsten und Fürsten war, ihn aber (den württembergischen Herzog Christoph) davon absonderte[1]. Im October desselben Jahres erscheint derselbe schon als Freund des Herzogs in Heilbronn, wo er von demselben ‚mit einem nichts weniger als nüchternen Abschiedsmahle geehrt wurde'[2]. 1562 macht derselbe als vorderösterreichischer Landeskanzler am 22. März dem Herzog Christoph zu Stuttgart die Aufwartung." Wessen Charakters er war, zeigt uns Stälins Anmerkung: „Wichtig wie dieser Staatsmann für Christoph war, erhielt er unterwegs von diesem einen Wagen schwer Wein sammt eingeschlagenem Wildbrett zugeschickt und wollte dies, laut seinem Dankschreiben vom 15. März 1562 aus Günzburg unterthänig wiederum verdienen." Dieser Mann scheint vielmehr der Rath des württembergischen Herzogs als der des Kaisers Ferdinand gewesen zu sein; er war Jurist und Humanist, bei diesen gehörte es fast zum guten Ton, sich über einen Bischof lustig zu machen. Also „das Trientisch Lager soll ihm als ein Carcer erschienen" sein! Eine schwere Anklage gegen einen Bischof und Cardinal, der zudem noch päpstlicher Legat war, und ohne jeden Beweis. „Derselbe habe viel lieber zu Costnitz, Merspurg oder in der Reichenau sein wollen" u. s. w. Wie lange war denn Marcus Sitticus überhaupt am Bodensee? 1561 wurde er Cardinal, vorher ist er wohl schwerlich in Constanz gewesen, am 27. August desselben Jahres wird er Domherr in Constanz, am 18. September kommt er daselbst an, am 6. October wird er als Bischof erwählt, am 9., 10. und 12. October besucht er Meersburg, Markdorf und Reichenau. Am 13. October kommt er wieder in Constanz an, empfängt am 14. October die Rathsverordneten, ebenso am 30. October, am 31. October fährt er nach Arbon. Dann heißt es bei Schulthaiß: „Der Bischof hat zum Statthalter bis zu seiner Wiederkunft gemacht" u. s. w. Wohin ist er denn gezogen, daß er einen Statthalter einsetzt? Bucelin sagt es uns zum Jahre 1561: „Possessione accepta (nachdem er von dem bischöflichen Stuhle Besitz genommen) Romam rediturus datis 7. Idus Novembris (7. November) hoc ipso anno ad Gerwicum abbatem, quae exstant, literis eidem consiliarios aulicos etc. enixe commendat." Im ersten Jahre seines Pontificats war er also am Bodensee vom 18. September 1561 bis zum 1. November desselben Jahres. An diesem Tage ging er nach Rom zurück, wo er schon vorher geweilt. Der ganze Aufenthalt am Bodensee betrug also 44 Tage. Von Rom aus begab er sich nach Trient, um als einer der Cardinallegaten

[1] A. a. O. IV, 521. [2] Ebd. S. 544.

dem Concilium zu präsidiren. Die 17. Sitzung, die erste unter Papst Pius IV., wurde am 18. Januar 1562 gehalten, die 25. und letzte am 3. und 4. December 1563. Bei diesem Jahre meldet uns Bucelin: „Ferdinandus, Imp. Aug., Constantiam navi advectus incredibili plausu et insigni pompa cum a cardinale episcopo tum a senatu populoque Constantiensi . . . excipitur.“ Die 22. Sitzung des Tridentinums wurde am 17. September 1562, die 23. am 15. Juli 1563 gehalten. Wenn also diese Nachricht Bucelins, von der übrigens Schulthaiß nichts weiß, richtig sein soll, dann müßte der Cardinal in der Zwischenzeit zwischen der 22. und 23. Sitzung, denn nach Stälin währte der Besuch Ferdinands in Constanz vom 14.—21. Januar 1563, gerade zum Empfang des Kaisers in seine Bischofsstadt gereist sein. Jedenfalls konnte er sich dann daselbst nicht länger aufgehalten haben, als von Anfang Januar bis Anfang Juli 1563, also etwa ein halbes Jahr. Aber wahrscheinlich ist die Nachricht, daß der Cardinal damals den Kaiser in Constanz persönlich empfangen habe, unrichtig; es liegt doch viel näher, anzunehmen, daß er als päpstlicher Legat nach Schluß der 22. Sitzung und Abwicklung der noch nöthigen Geschäfte an Ort und Stelle nach Rom gereist sei ad audiendum et referendum. Der hauptsächlichste Gegenbeweis aber liegt in der Nachricht der Bisthums-Chronik: „a. 1566, 28. März, ist der Bischof von Rom herausgekommen, nachdem sein Vetter, der Papst, gestorben war.“ [1] Nun die beweisende Stelle: „Auch der Rath hat es für gut gehalten, den Bischof zu empfangen, weil er ‚im vierten Jahr nicht hier gewesen‘.“ Doch lassen sich beide Stellen so miteinander vereinigen: vom 14. Januar 1563 bis eben dahin 1566 waren es volle drei Jahre, von da an bis 28. März 1566 lief das vierte Jahr. — Von da an finde ich keine Nachricht über des Bischofs Aufenthalt am Bodensee. Schulthaiß schreibt nur: „1567, 19. Juli abends, ist der Bischof hierher (nach Constanz) gekommen. Am 1. September desselben Jahres begann unsere Synode, der er persönlich präsidirte; sie endete am 5. September. Ob er nach derselben in Constanz oder in Rom seinen Aufenthalt wählte, ist mir unbekannt.“

Jedenfalls scheint er 1576 in Rom gewesen zu sein, wie aus den oben schon angeführten Lobsprüchen des Bucelin zu diesem Jahre erhellt, wonach er bei Kaisern und Päpsten das höchste Ansehen genoß. In diesem Jahre fand seine Translation von den 12 Aposteln zu St. Clemens und St. Maria jenseits der Tiber statt.

1589 endlich resignirte er auf das Bisthum, zog sich nach Rom zurück und starb daselbst 1595. Seine Grablege wird verschieden an-

[1] Pius IV. gest. 9. Dec. 1565.

gegeben: nach Bucelin in ecclesia sui tituli, was das Wahrscheinlichste weil Gewöhnlichste ist. Das wäre aber nach demselben Autor St. Clemens und St. Maria jenseits der Tiber, nach Rosenlächer wäre er begraben in St. Peter in vinculis. Warum hier die Cardinalskirche St. Maria in Trastevere mit St. Clemens zusammengestellt ist, ist mir unerfindlich; sonst ist St. Clemens eine eigene Cardinalskirche; ebenso S. Pietro in Vincoli. Der Cardinal selbst nennt sich beim Ausschreiben der Synode S. R. E. tituli s. Georgii in Velabro presbyter cardinalis, zu St. Georg im Velum aureum.

Zasius schrieb die oben angeführte üble Nachrede über unseren Cardinal an Herzog Christoph von Württemberg am 23. Juni 1562[1]. Wie lange nun war damals unser Cardinal am Bodensee gewesen? Wir haben es oben gesehen: vom 18. September 1561 an bis zum 1. November desselben Jahres. Und in dieser kurzen Zeit soll das Leben des Cardinals Anschuldigungen wie die berührten verdient haben?

Noch einen anderen Gegner fand unser Cardinal an Vergerio, der ihn einen „homo militaris atque indoctus" nennt[2]. Besehen wir uns zunächst wieder diesen Mann, und zwar wieder ausschließlich nach Stälin, der sich auf dessen Zeugniß gegen Marcus Sitticus stützt. Peter Paul Vergerio übersetzte die „Württembergische Confession", welche Herzog Christoph durch Johannes Brenz hatte abfassen lassen, ins Italienische[3]. Christoph schenkte nicht jeder Versicherung Glauben, daß die „evangelische" Lehre eine große Zukunft in Frankreich habe; er schrieb darum am 1. Mai 1559 an Vergerio, welcher sich in dieser Hinsicht *berücken* ließ: „ea enim huius gentis astutia et dissimulatio."[4] Auf derselben Seite 593, wo das obige Urtheil Vergerio's über unseren Bischof angeführt wird, schreibt Stälin selbst: „Fast wäre noch mit Einwilligung Christophs der in *seinen Diensten stehende* Vergerio nach Trient abgegangen, wie der *ruhmredige* Mann sagte, den Papst durch sein Erscheinen in Verlegenheit zu bringen und, wenn möglich, das Concil selber zu sprengen." Die Königin Elisabeth von England hoffte besonders durch Herzog Christoph die Ausdehnung des geplanten Bündnisses auf die übrigen protestantischen Fürsten ins Werk zu setzen. So William Cecil, der nachherige Lord Burleigh, am 2. März 1559 an Vergerio. Letzterer wurde von Christoph zu Verhandlungen mit Mundt (der Königin Elisabeth in Straßburg wohnender Geschäftsträger für Deutschland) betraut und hatte die Frankfurter Verhandlungen von 1558 auf Veranstaltung des Herzogs ins Lateinische übersetzt nach England zu senden.

---

[1] Stälin IV, 593. [2] Stälin a. a. O.
[3] Ebd. S. 504. [4] Ebd. S. 603.

Am liebsten wäre er selbst, sich gar viel zutrauend, als Gesandter der deutschen Fürsten nach England gegangen. Durch Vergerio erfuhr der Herzog die Wünsche der Königin[1]. In Italien und den slavischen Ländern, zum Theil auch in Frankreich, gebrauchte Christoph als religiös-politischen Unterhändler (i. e. zur Beförderung des Protestantismus) vornehmlich den ehemaligen Bischof von Capo d'Istria, Peter Paul Vergerio. Dieser, einst päpstlicher Nuntius in Deutschland, darauf von Luthers Geist, welchen er bekämpfen wollte, fortgerissen, erklärte 1548 seinen Austritt aus der römischen Kirche und verkündete in den italienisch redenden Thälern Graubündens die neue Lehre mit Erfolg, bis ihn auf seine Bitten der Herzog Christoph, ihm als einem der Wahrheit wegen verfolgten Christen gewogen, im Jahre 1553 unter Anweisung einer ansehnlichen Besoldung und einer Wohnung in Tübingen in seine Dienste nahm, in welchen er bis zu seinem am 4. October 1565 zu Tübingen erfolgten Tode verblieb ... Auf seinen kühnen Missionsreisen, bei welchen ihm seine ausgebreitete Bekanntschaft zu gute kam, erwies sich der feingebildete, umtriebige Geschäftsführer, welcher übrigens gern Pläne schmiedete und in allem seine Hände haben wollte, als einen Vorkämpfer für den Protestantismus ... Nebendem, daß er mehrere reformatorische Schriften von Brenz u. a. ins Lateinische übersetzte, zog er in umfassender schriftstellerischer Thätigkeit mit beißendem Witz und glühendem Haß gegen das Papstthum zu Feld. Unermüdlich war er in seinen Berichten an den Herzog; freilich wurde er auch diesem mitunter beschwerlich durch seine Zudringlichkeit, seine Ränke und seine Eitelkeit, auch mit seinen Geldgesuchen[2], welche durch seine regelmäßigen Einnahmen, auch einen von dem König Heinrich II. von Frankreich zeitweilig gereichten Gnadengehalt, keineswegs abgeschnitten wurden. Stälin fühlt hier das Bedürfniß, auch andere Leute über diesen Mann hören zu lassen und führt in der Anmerkung das audiatur et altera pars in folgenden Ehrentiteln des Vergerio aus: Fumi venditor per Iovem egregius, un affronteur aussi affronté, qu'il y en eust iamais (so Calvin), homo, quo nullus magis idoneus est ad res turbandas. Freilich nimmt ihn Stälin gleich wieder in Schutz mit den Worten: Bei diesen Urteilen mochten übrigens persönliche Verhältnisse und abweichende Glaubens-

[1] Stälin a. a. O. 639.

[2] Christoph selbst schrieb an den Rand eines seiner Bittgesuche 1564 oder 1565: „Dieser Mann kommt alle Tritt und hält um Geld an; soll einst mit ihm abgerechnet werden."

ansichten mitspielen. (Bei Vergerius nicht etwa?) Jedenfalls gab Vergerio eine hohe Stelle auf (jedenfalls auch deshalb, weil er sich bei der Cardinalspromotion 1545 übergangen sah), für welche er unmittelbar darauf bloß eine armselige erhielt (wie lange? Hatte er auch bei den ewigen Betteleien bei Christoph und sogar dem Könige von Frankreich nur ein armseliges Einkommen?) und machte selbst seinen eigenen Bruder, Bischof von Pola, von der katholischen Kirche abwendig. In späteren Jahren wünschte er, in der sittenstrengen Gemeinde der böhmischen Brüder abzuleben. (Warum denn das? Weil er sich zu diesen hingezogen fühlte, obgleich er des eifrigen Lutheranes Christoph Brot aß!)[1] Und doch ließ er sich von demselben Herzog auch zur Ausbreitung des Protestantismus in Polen gebrauchen![2] (Es hieß eben bei ihm auch: non olet!) Er starb 1565. Herzog Christoph ließ ihn in der Stiftskirche zu Tübingen begraben und ihm ein Denkmal setzen.

Ein solcher Mann, der mit dem ganzen Grimme eines Apostaten über alles Katholische herfällt, der leichtgläubig, ruhmredig, von hoher Meinung über seine eigenen Fähigkeiten eingenommen, ein bei Fürsten bettelnder Ränkeschmied, erlaubt sich, über einen katholischen Cardinal und Bischof zu Gericht zu sitzen, allein deswegen, weil er ein Neuerer, der Angegriffene aber ein katholischer Priester und Würdenträger; und was weiß er ihm vorzuwerfen? Nichts, als daß er ein homo militaris atque indoctus gewesen! Er wußte somit nichts von den Anschuldigungen des Zasius! Auch der hl. Martinus und nach ihm manche Bischöfe bis auf die neueste Zeit, die Leuchten der Kirche geworden sind, waren homines militares, und in den Augen Vergerio's wahrscheinlich auch indocti.

Auch das wird dem Trienter Cardinallegaten noch indirect zum Vorwurf gemacht[3], daß auf dem Concil die Lehre vom heiligen Abendmahl verhandelt wurde: „Im Schreiben an Zasius vom 21. Juni hatte es Christoph eine große Gotteslästerung genannt, daß das Trienter Concil über den Abendmahlskelch unnütze Zänke treibe, da doch Christus, wie es zu halten, lauter befohlen und geboten." Der theologisirende Herzog wollte natürlich nichts wissen von altem Herkommen, noch von den verschiedenen Lehren, die bis auf ihn und zu seiner Zeit über das heilige Abendmahl verbreitet und natürlich alle, wie ihre Urheber behaupteten, in der Heiligen Schrift lauter befohlen und geboten worden, nach dem bekannten Spruch: Hic liber est, in quo quaerit sua dogmata quisque: Invenit et pariter dogmata quisque sua.

Den Verunglimpfungen unseres Cardinalbischofs möge zum Schlusse das Lob entgegengehalten werden, mit dem Bucelin den Erfolg der Con-

[1] Stälin IV, 648—649. [2] Ebd. S. 650—653. [3] Ebd. S. 593.

ſtanzer Synode von 1567 feiert. Dieſe Synode war ſein Werk. Er hat ſie im Gehorſam gegen die Vorſchrift des Tridentinums [1] und in treuer Ergebenheit gegen den Ruf des Heiligen Vaters (ſ. das Folg.) alsbald einberufen, er hat ihr perſönlich präſidirt, unter ſeinem Vorſitze wurden alſo all die heilſamen Vorſchriften getroffen, unter ſeiner Aufſicht wurden ſie ausgeführt. Darum gebührt ihm der Dank und das Lob für all das Gute, das dieſe Synode in der ganzen großen Diöceſe geſchaffen, ihm und ſeinen Mitarbeitern Anerkennung auch der ſpäteren Geſchlechter für ihre treue Anhänglichkeit an unſere heilige Kirche, für ihre Hirtenmühen und Hirtenſorgfalt, wie für das herrliche Beiſpiel, das ſie uns hinterlaſſen haben! Zum Jahre 1568 ſchreibt Bucelin: „Purgato a quisquiliis (Unrath, Auswurf) et pestilenti ulcere carnis et saeculi clero et statu monachico, iis, qui turpitudine vitam et licentia saeculique amore disciplinam regularem corruperant, in apostasiam prolapsis, mira sub hoc tempus tam inter clericos reliquos et vitae monasticae sectatores sese prodidit industria et vigilantia, cum ex horribili aliorum casu quivis fragilitati suae diffidens omnem detestaretur licentiam, ita ut, si unquam alias cautos omnes animadverteres, toto deinceps conatu ad saniora et sanctiora conversos studia. Unde factum, ut, quantum antea remiserat in monasteriis disciplina, tantum nunc incrementi sumeret, et tota dioecesi nostra paulo post primaevi ordinum fervoris exempla se proderent.“ Der Mann nun, der durch die von ihm einberufene Synode von 1567 einen ſo glücklichen Umſchwung der Sitten in ſeiner ganzen Diöceſe herbeiführte, der ſoll ſelbſt a quisquiliis et pestilenti ulcere carnis et saeculi ergriffen geweſen ſein! Doch wir werden im Verlauf der Darſtellung auch noch die heilſamen Beſchlüſſe und Maßregeln kennen lernen, welche die Synode unter ſeinem Vorſitz ergriffen hat, um jeglichem Verderben zu ſteuern. Seinen Charakter werden uns die folgenden Actenſtücke noch näher kennen lehren.

Um ein gerechtes Urtheil zu fällen, wurde auch noch die „Geſchichte des Tridentiniſchen Concils von Cardinal Sforza Pallavicini“ beigezogen, die dem Verfaſſer jedoch nur in der Ueberſetzung [2] zu Gebote ſtand.

Hören wir Pallavicini zuerſt über Vergerio. „Um ſich ganz genau über den Zuſtand Deutſchlands zu unterrichten, berief der Papſt Paul III. Peter Paul Vergerio, Biſchof von Capo d'Iſtria, der die Stelle eines Nuntius beim römiſchen König bekleidete, nach Rom. Dieſer berichtete ihm, daß das einzige Mittel, die erbitterten Gemüther in Deutſchland zu

[1] Sess. 24 de reform. cap. 2.

[2] von Klitſche, 8 Bde., 24 Bücher. Augsburg 1835.

beſänftigen, nur darin beſtehen könne, ihnen zu beweiſen, daß man alles Ernſtes gewillt ſei, ein Concilium zu verſammeln, und daß man nicht, wie das bisher jederzeit der Fall geweſen, zu große Schwierigkeiten aufzuwerfen ſuche, dann aber auch es nicht bei dem Willen bewenden laſſe, ſondern das Concilium in der That zu veranſtalten ſtrebe.... Der Papſt beſchloß daher, den nämlichen Nuntius Vergerio nach Deutſchland zurückzuſenden, theils weil er ſelbſt ſo ſehr für das Concilium, mit deſſen Beförderung er beauftragt wurde, geſtimmt war, theils aber auch, weil er die Stimmung in Deutſchland ſchon einigermaßen kannte.... Der Nuntius hielt es bei dieſer Gelegenheit für zweckmäßig, dem Papſte bemerklich zu machen, den Vorſatz, die Entſcheidungen der früheren Concilien auf dem zukünftigen keiner Erörterung und keinem Streite mehr unterwerfen zu wollen, auch ſelbſt den kaiſerlichen Botſchaftern geheim zu halten, indem es dieſe ihrem Herrn mittheilen würden. Da aber im Rathe des Kaiſers wenigſtens heimliche Proteſtanten ſich befänden, ſo würde die Sache durch dieſe ſehr bald unter den Proteſtanten ruchbar werden; dieſe aber würden bei der erſten Ankündigung des Concils einen großen Lärm erheben, wodurch die ganze Verhandlung ſich in nichts auflöſen könne.... Der Nuntius traf bei ſeiner Ankunft in Deutſchland die allervortheilhafteſte Stimmung zu Gunſten des Papſtes an, und dies ſogar auch bei den Proteſtanten.... Der Landvogt in Wittenberg führte bei dem Nuntius, der hier durchreiſte, Luther und Bugenhagen ein. Der Nuntius ſchrieb über dieſe Zuſammenkunft an den Secretär des Papſtes, daß Luther, während er mit ihm ſprach, ſtets mit dem Birret in der Hand vor ihm ſei ſtehen geblieben und auch mit einiger Achtung von dem Papſt geſprochen habe, daß er denſelben nämlich ſchon während ſeines Aufenthaltes in Rom als weiſe und gut habe rühmen hören. Als er aber über das Concilium zu ſprechen begonnen habe, ſei er ganz wüthend geworden und habe behauptet, daß, wenn er demſelben beiwohne, er auch mit Gefahr ſeines Kopfes ſeine Meinungen gegen die ganze Welt vertheidigen würde, wobei er bemerkt habe, daß dasjenige, was er ſpreche, nicht ſein Zorn, ſondern Gottes Zorn ſei. Im übrigen habe er in ſeinem ganzen Benehmen ſowohl als in ſeinem Geſpräche ſehr wenig Bildung, aber deſto mehr Anmaßung bewieſen, ſo daß er zuweilen einem Beſeſſenen zu gleichen geſchienen habe.... Der Nuntius Vergerio wurde vom Papſte, wie er auch ſelbſt nachgeſucht hatte, zurückberufen, um über die Lage der Dinge in Deutſchland mündlichen Bericht abzuſtatten. Nachdem dies geſchehen, ward er an den Kaiſer (Karl V.) nach Neapel geſandt.... Dann kam der Kaiſer ſelbſt nach Rom, wo er ſehr häufige und lange Unterredungen mit dem Papſte hatte.... Es wurden dann einige gelehrte und fromme Männer deputirt, die über die Art und Weiſe des

Conciliums sich berathen und ihr Gutachten abgeben sollten: die Cardinäle Piccolomini, Campeggi, Ghinucci, Simonetta, Contarini, Cesis und Cesarini, sowie der Erzbischof Aleandri und der Nuntius Vergerio. Letzterer war entschieden der Meinung, daß man das Concilium nicht in Mantua versammeln dürfe, ohne vorher die vollkommene Zustimmung der deutschen Nation erhalten zu haben, um derselben dadurch eine gewisse Achtung zu bezeugen und so die Sache um vieles zu erleichtern. Dann war er auch der Meinung, daß man aus der Bulle den Satz: ‚nach der Form der früheren Concilien' weglassen möge, indem derselbe zu weiter nichts führen könne, als den Widerstand der Gegner nur noch mehr zu reizen, und daß diese Phrase ebenfalls nicht in den Einberufungsbullen der Concilien von Basel und Constanz enthalten sei. Dieser letzteren Meinung wurde beigepflichtet, nicht aber der ersteren." [1] Bisher that Vergerio ganz katholisch und päpstlich gesinnt; wie ganz anders schon auf dem Religionsgespräche zu Worms (25. November 1540)! „Es wohnte von seiten des Königs von Frankreich der bereits mehrerwähnte Vergerio, Bischof von Capo d'Istria, dem Religionsgespräche als Bevollmächtigter bei. (Jetzt steht der ehemalige Nuntius schon in französischen Diensten!) Dieser Mann, der eben so feurig als kühn war, gehörte zu jener Klasse von Menschen, die nicht leben können, ohne sich in öffentliche Geschäfte zu mischen, die dafür aber auch glauben, daß die öffentlichen Geschäfte nicht ohne sie verrichtet werden können. Schon längere Zeit vorher hatte der Cardinal Aleander den Papst darauf aufmerksam zu machen gesucht, daß dieser Prälat mit weniger Achtung vom Heiligen Stuhle spreche, sich Drohungen gegen denselben erlaube und in enger Verbindung mit einigen Protestanten lebe. Der durch den Cardinal Aleander erweckte Verdacht hatte sich bald darauf zur Gewißheit bestätigt, und obgleich man versucht hatte, ihn von seinem Aufenthalt in Deutschland zu entfernen und ihn zur Residenz in seiner Diöcese zu veranlassen, so hatte doch dies keinen glücklichen Erfolg gehabt. Der Papst sah sich gegenwärtig genöthigt, sich an den Kaiser zu wenden, daß dieser ihn durch sein Ansehen aus Deutschland, besonders aber von den gegenwärtigen Verhandlungen entfernt zu halten suchen möchte." [2] „Schon an einer anderen Stelle haben wir erwähnt, daß die Ketzerei, welche der ehemalige Nuntius Vergerio, Bischof von Capo d'Istria, im Herzen brütete, dem Cardinal Aleander nicht unbemerkt geblieben war, der den Papst bereits im Jahre 1539 davon in Kenntniß gesetzt hatte. Im folgenden Jahre, 1540, befand er sich als Gesandter des Königs von Frankreich auf dem Reichstage zu Worms, wo damals das Religionsgespräch gehalten wurde,

[1] I 3, 269—282. [2] II. 4, 84.

was dem Kaiser sehr, noch mehr aber dem Papste mißfiel, und dies um so mehr, da er sich öffentlich daselbst für den geheimen Agenten des Papstes ausgab. Der Papst ließ daher den Kaiser wissen, daß es ihm sehr angenehm sein würde, wenn er diesen Menschen aus Deutschland zu entfernen wisse, daß er seinerseits kein Mittel versäumt habe, um ihn durch Güte zur Rückkehr und zur Residenz in seinem Bisthum zu bewegen, daß er sich aber absichtlich der Zwangsmittel enthalte, um ihn dadurch nicht zur Apostasie zu veranlassen, was dem bischöflichen Charakter und seiner Würde als Nuntius, die er bekleidet habe, zur größten Schande gereichen müsse. In den folgenden Jahren gab sich seine Ketzerei immer mehr und mehr zu erkennen, weshalb er denn auch in Rom als derselben schuldig angezeigt und dorthin vorgeladen wurde. Er kam deshalb auf das Concilium, ganz als wenn er dort ein Asyl suchen wollte, und durch die Verwendung des Cardinals von Trient glaubte er, auf demselben als Richter über den Glauben entscheiden zu können, den er schon längst im Herzen verläugnet hätte; man schloß ihn aber aus; die Legaten wirkten in Rom indessen für ihn aus, daß seine Sache dem Patriarchen von Venedig und dem dortigen Nuntius zur Untersuchung übergeben werde. Doch da er sehr wohl einsah, daß sein Verbrechen zu groß war, als daß er sich hätte entschuldigen können, zog er sich in den Kanton Graubünden zurück, wo er öffentlich die Ketzerei bekannte und sich durch seine Schriften als der ärgste Feind der Religion, des Papstes und des Conciliums bewies."[1] — „Auch mit dem ehemaligen Bischof von Capo d'Istria und Nuntius Vergerio, der sich gegenwärtig in Diensten des Herzogs von Württemberg befand, hatte der Nuntius (Delfini) mehrere Zusammenkünfte sowohl in Straßburg als in Zabern und in der Umgegend. Vergerio verrieth die größte Neigung, wieder in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen, enthielt sich auf der anderen Seite aber nicht der ärgsten Beleidigungen und gröbsten Schimpfreden gegen alle diejenigen, denen er sein Unglück zuschrieb, worunter er auch selbst den Papst mitinbegriff. Vor allen aber schrieb er seine Apostasie dem ehemaligen Nuntius in Venedig, Johann della Casa, zu. Delfini hörte ihn mit der größten Geduld an und bemerkte, daß della Casa bereits todt sei, wogegen aber seine alten Gönner, die Cardinäle von Trient und Mantua, im größten Ansehen beim Papste stünden, so daß gegenwärtig der Zeitpunkt der göttlichen Barmherzigkeit gegen seine Person gekommen zu sein scheine. Er ermahnte ihn, sich auf dem Concilium zu stellen. Vergerio gestand, daß er gegen beide Kirchenfürsten zwar sehr große Verbindlichkeiten habe, doch sei er ein Ehrenmann, der es nicht vonnöthen habe, irgend jemandes

[1] II. 6, 253.

Schutz anzuflehen. Endlich gelang es dem Nuntius, ihn dahin zu überreden, daß er sich entschloß, an den Cardinal von Mantua zu schreiben. Dieses Schreiben zeugte von großer Ehrfurcht für den Cardinal und enthielt sehr große Lobeserhebungen für das humane Benehmen des Nuntius, den er als einen der ersten Patrizier der Republik Venedig, deren Unterthan er sei, verehre. Er sagte, daß er sein Vaterland Italien liebe und von Eifer für die Eintracht der Kirche brenne, zu welcher er bereitwillig seine Mitwirkung darbiete, wobei er zu verstehen gab, daß er im Stande sei, die allerwichtigsten Mittheilungen in Betreff dieses Gegenstandes dem Cardinal zu machen, wenn er eine persönliche Unterredung mit ihm haben könne. Zu diesem Ende erbot er sich, sich nach Trient begeben zu wollen, wenn er eine günstige Antwort vom Cardinal erhalten werde. Nichts aber ward von ihm rücksichtlich seiner Irrthümer erwähnt. Zuletzt verlangte er noch ein freies Geleit sowohl vom Kaiser als auch vom Concilium. Delfini lag sehr viel an seiner Wiedergewinnung, da er dafür hielt, daß in ganz Deutschland kaum zwei Menschen gegenwärtig angetroffen werden dürften, die der Kirche einen größeren Nachtheil als er zugefügt hätten. Der Cardinal von Mantua hielt es aber nicht für zweckmäßig, ihm unmittelbar zu antworten, indem er befürchtete, daß er sich mit dieser Antwort bei seinen Freunden wichtig machen würde, als wäre man päpstlicherseits bereit, ihn zu einem hohen Preis zu kaufen. Ja, er ermahnte auch den Nuntius zur Vorsicht, der, um ihn zu gewinnen, sich nicht enthalten hatte, Hoffnung auf Belohnungen durchblicken zu lassen. Vergerio's Anmaßung und Kühnheit nahmen bald wieder ihren früheren Charakter an; er schrieb mit der größten Verachtung von dem Cardinallegaten Hosius, weshalb der Cardinal von Mantua denn auch dem Nuntius schrieb, jede Verbindung mit ihm abzubrechen."[1]

Das ist das Urtheil des gewiß nicht schroffen Geschichtschreibers des Concils, Pallavicini, dem schon in seiner Stellung als Cardinal die Urkunden und Quellen in viel reicherem Maße zu Gebote standen, als einem anderen, über den unglücklichen ehemaligen Bischof von Capo d' Istria. Aus seinem Lebensgang läßt sich entnehmen, was von seinen Urtheilen über katholische Personen und Zustände zu halten ist[2].

Was berichtet nun derselbe Pallavicini über unseren Cardinalbischof Marcus Sitticus und seine Thätigkeit als Legat auf dem Tridentinum? Auch das soll der Gerechtigkeit wegen hier notirt sein.

---

[1] V. 15, 225 f.

[2] Leider konnte ich die Acta genuina ss. oecom. conc. Trid. von Theiner nicht erhalten.

Zum erstenmal wird in der Geschichte des Concils die Familie genannt im fünften Bande[1], wo der Verfasser berichtet, „daß der neugewählte Papst Pius IV. mit Befremden wahrgenommen habe, daß, obgleich schon mehrere Monate seit seiner Wahl verflossen waren, er doch bis jetzt noch keine Gratulationsbotschaft, ja nicht einmal ein Gratulationsschreiben zu seiner Thronbesteigung von dem König von Spanien (Philipp II.) erhalten habe. Er glaubte daher, dem Könige zuvorkommen zu müssen, und beschloß, seinen Neffen Hannibal von Altemps (Hohenems) an ihn zu senden[2], um ihm dafür zu danken, daß die spanische Partei der Cardinäle zu seiner Wahl sehr wesentlich beigetragen habe.... Mit der Höflichkeitsbotschaft an Ferdinand I. ward der ältere Bruder von Hannibal, Marcus Sitticus, beauftragt, dem der Papst bald darauf das Bisthum Cassano, das er selbst einst inne gehabt hatte, verlieh, und den er später zur Cardinalswürde, wie wir sehen werden, beförderte. Zur Verhandlung der Religionsangelegenheiten sandte er gleichzeitig mit ihm den Bischof von Bitonto Cornelius Musso aus dem Orden der Franziskaner-Conventualen. . . . Um diese Zeit (26. März 1561) erhob der Papst mehrere Prälaten zur Cardinalswürde: Stanislaus Hosius, ordentlicher Nuntius bei Ferdinand I...., Franz Gonzaga (Neffe des Cardinals von Mantua Hercules Gonzaga), Hieronymus Seripandi, Bernhard Salviati, Franz Ferrari, Ludwig Simonetta, Anton Perenot von Granvella, Philibert de la Bordisière, Marc Anton Amulio, Alois von Este, Ludwig Madrucci, erwählter Fürstbischof von Trient, dem sein Oheim, der Cardinal Christoph Madrucci, dieses Bisthum abgetreten hatte, Marcus Sitticus von Hohenems, Neffe des Papstes, erwählter Bischof von Cassano, ein Deutscher u. s. w.[3].... Da der früher zum Legaten beim Concil ernannte Cardinal Puteus seiner Krankheit halber fortwährend abgehalten wurde, sich nach Trient zu begeben, und da auch nur sehr wenig Hoffnung zu einer baldigen Genesung vorhanden sein konnte, so ernannte der Papst seinen Neffen, den Cardinal Marcus Sitticus von Hohenems, zum fünften Legaten des Conciliums[4]. Dieser (Marcus Sitticus) war kurz vorher zum Bischof von Constanz von dem dortigen Domkapitel erwählt

---

[1] V. 14, 141.

[2] Dieser Hannibal von Hohenems war der jüngere Bruder des Marcus Sitticus und mit Hortensia Borromäa vermählt, während seine Mutter, Clara Medicea, die Schwester Pius' IV. war.

[3] V. 15, 203.

[4] Das geschah 1561. Die übrigen Legaten waren: der Cardinal von Mantua, Hercules Gonzaga, der Cardinal Puteus, der aber wegen Krankheit das Concilium nicht besuchen konnte, der Cardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Kulm, dann von Ermeland, der Cardinal Hieronymus Seripandi, Erzbischof von Salerno, und der Cardinal Ludwig Simonetta.

worden. (Also frei gewählt, nicht aufgezwungen!) Zwar sah der Papst sehr wohl ein, daß er weder durch große Wissenschaften, noch durch ausgebreitete Erfahrung wesentliche Dienste dem Concilium leisten könne, doch glaubte er, daß der Umstand, daß einer der Legaten, der sowohl seinem Bisthum wie auch seiner Geburt und Familie nach der deutschen Nation angehöre, nur vortheilhafte Wirkungen in Deutschland hervorbringen könne." [1]

Hier haben wir ein ungeschminktes Zeugniß über die Gelehrsamkeit wie über die Erfahrung unseres Cardinalbischofs. Es wird ihm aber nur im Vergleich mit seinen Collegen große Wissenschaft abgesprochen, die ihm auch seine Vertheidiger noch nicht haben zuschreiben wollen; es gesteht vielmehr jedermann zu, daß er mit den genannten und vielen anderen wissenschaftlichen Größen auf dem Concil nicht verglichen werden kann, aber ihm eine so krasse Unwissenheit aufzubürden, daß er erst als Cardinallegat das lateinische Paternoster habe lernen müssen, das folgt doch gewiß nicht aus obigen Worten, kann auch nicht bewiesen werden. Daß es ihm ferner an Erfahrung mangelte, ist doch ganz natürlich, wenn wir bedenken, daß er 1533 geboren war, also im Jahre 1561, in welchem er Bischof von Cassano und bald darauf Bischof von Constanz und Cardinallegat wurde, erst 28 Jahre zählte. Pallavicini gibt übrigens hier ganz deutlich den Grund seiner Ernennung zum Legaten durch den Papst an: es war kein religiöser, kein wissenschaftlicher, kein verwandtschaftlicher, sondern ein politischer: seine Wahl sollte eine captatio benevolentiae für die Deutschen sein. War dieses Motiv etwa ein unedles; zeugte es nicht vielmehr von der Rücksichtnahme des Papstes auf die deutsche Nation und von seiner Hirtensorge für die ganze Kirche? Bei der Anwesenheit so vieler gelehrter Männer und vier resp. drei anderer Legaten, die ihm vorgingen und im höchsten Ansehen standen, war überdies vorauszusetzen, daß Marcus Sitticus nie in die Lage kommen werde, allein auftreten zu müssen.

Aehnlich spricht von der Unerfahrenheit unseres Cardinals eine andere Stelle über eine Sitzung des Concils aus dem Jahre 1562: „Die Cardinäle von Mantua und Seripandi sollten ihr Ansehen und ihren Einfluß aufgeboten haben, um die Stimmen zu Gunsten der fraglichen Erklärung zu erschleichen, während der Cardinal Simonetta dagegen sollte gearbeitet haben. Die Cardinäle Hosius und von Hohenems ließ man verschont, den ersteren vielleicht seiner großen Sittenreinheit und seines heiligen Lebenswandels halber, den letzteren, indem er noch zu wenig Kunde von dem Geschäftsgange hatte." [2] Sonst also wußten

[1] V. 15, 233. [2] VI. 16, 43.

die Tadler ihm nichts nachzusagen. Ist das nicht ein günstiges Zeugniß für ihn?

Welches Vertrauen er bei seinem Oheim genoß, beweist uns folgende Stelle: „In Trient sollte Visconti dem Cardinal von Hohenems mittheilen, daß der Papst ihn zum Legaten bei diesem Heere (das der Papst dem König von Frankreich gegen die Hugenotten zu Hilfe senden wollte) bestimmt habe, wobei er zu erforschen suchen sollte, ob der Cardinal diese Stelle anzunehmen gewillt sei.“ [1] Die letzteren Worte sind zugleich ein Beweis für die Selbständigkeit unseres Constanzer Bischofs. In demselben Jahre 1562 finden wir ihn auch mit dem höchsten Vertrauen seiner Collegen beehrt: „Die Legaten beschlossen einstimmig, lieber sich der Ungnade des Papstes, als das Heil der Christenheit und die Ehre des Papstes einer so offenbaren Gefahr auszusetzen, und, um ihm mit wahrer Treue zu dienen, faßten sie den Vorsatz, seinen ausdrücklichen Befehl zu übertreten und die Fortsetzung des früheren Concils nicht zu erklären. Um diesen von der Nothwendigkeit gebotenen Schritt zu rechtfertigen, sollte sich der Cardinal von Hohenems nach Rom begeben, da er der Bande der Blutsverwandtschaft halber am meisten geeignet sein mußte, die Sache bei dem Papste zu entschuldigen. Doch am Tage vor der Abreise des Cardinals von Hohenems langte ein neuer Kurier von Rom an, welcher der Ueberbringer eines Befehles war, der es ganz der Willkür der Legaten überließ, die Fortsetzung zu erklären oder nicht[2]. Karl Visconti, Bischof von Ventimiglia, entledigte sich sogleich (nach seiner Ankunft in Trient) seines Auftrages an den Cardinal von Hohenems wegen der ihm zugedachten Legation bei dem nach Frankreich bestimmten Heere, der aber bereits überflüssig geworden war, da die Absendung dieser Streitkräfte nicht mehr stattfinden sollte.“ [3]

„Der Cardinal von Mantua beschwerte sich in sehr bitteren Ausdrücken, daß seine Verleumder mehr Glauben bei dem Papste fänden, als er, ja als das Zeugniß des eigenen Neffen des Papstes, des Cardinals von Hohenems, und so vieler, gleich angesehener und ehrwürdiger Prälaten.“ [4] Also gehörte doch der Hohenemser nach dem Urtheil des ersten Cardinallegaten zu den angesehenen und ehrwürdigen Prälaten! Das geschah alles im Jahre 1562.

Zu demselben Jahre 1562 schreibt der Geschichtschreiber des Concils[5]: „Die Länge, welche diese und andere Meinungsverschiedenheiten mit sich brachten (ich lasse das schlechte Deutsch des Uebersetzers unverändert), veranlaßte den Cardinal von Hohenems, beim Papste die Erlaubniß

---

[1] VI. 16, 47. [2] VI. 16, 77. [3] VI. 17, 89. [4] VI. 17. 92.
[5] VI. 18, 237.

nachzusuchen, sich nach seinem Bisthum Constanz begeben zu dürfen. Er verließ Trient daher mit Ende des Monats October und wurde zugleich von seinen Verpflichtungen als Legat entbunden, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß weder der Umstand, daß er der deutschen Nation angehörte, diese nach dem Concilium hätte hinzuziehen vermögen, noch sein Alter die gehörigen Kenntnisse und Erfahrungen haben konnte, daß er mit Nutzen dem hohen Amte eines Legaten des Conciliums hätte zu entsprechen vermocht."

So weit der Geschichtschreiber des Concils über unseren Cardinalbischof.

Nun noch einige Worte aus demselben Schriftsteller über den Vorwurf, daß dem Hohenemser Trient wie ein Kerker vorgekommen sei, aus dem er sich nach den schönen Ufern des Bodensees gesehnt habe. Im II. Band, Buch 5, S. 191 schreibt Pallavicini: „Die Versammelten, nämlich die Bischöfe und Gesandten, waren des Aufenthaltes in Trient der Beschränktheit der Wohnungen, des rauhen, unbeständigen Klimas und der unfruchtbaren und auch unfreundlichen Gegend halber bereits überdrüssig, so daß alle sehr gerne sich an einen anderen Ort um so lieber würden hinbegeben haben, da die gelehrten Kämpfe noch nicht begonnen hatten." So schon vom Jahre 1545. In demselben Jahre[1]: „Die gegenwärtigen Zeitumstände müßten die Verlegung (des Concils) rechtfertigen. Diese waren: die Beschwerden der anwesenden Bischöfe, der Mangel und die Theuerung der Lebensmittel, der bevorstehende Winter, der in den Alpen jederzeit sehr unfreundlich sei." In der Congregation vom 15. Juli 1546 war der Erzbischof von Korfu der Ansicht, man solle darüber verhandeln, Trient sobald als möglich zu verlassen, wo man wegen des Krieges und der Nähe der Feinde einer nicht geringen Gefahr ausgesetzt sei[2]. Der Cardinal Madrucci stellte dem Kaiser vor, daß Trient für das Concilium nicht geeignet sei, theils weil es großen Mangel an Lebensmitteln leide, theils wegen seines unfreundlichen Klimas, welches für die Gesundheit mehrerer Väter sich sehr nachtheilig beweise, vorzüglich aber der nahen Kriegsunruhen und der auch in der Nähe von Trient schon eingeschlichenen Ketzerei halber. . . . Es sei daher unmöglich, das Concilium noch für längere Zeit in Trient zurückzuhalten; wollte man dies aber dennoch, so werde man dadurch nur seine Auflösung und seinen Verfall unaufhaltsam befördern. Das Concilium sei wie ein Schwindsüchtiger, der nur durch Luftveränderung geheilt werden könne."[3] Von demselben Jahre 1546 heißt es weiter: „Der entschiedene Befehl, in Trient zu bleiben, war den Legaten sehr unangenehm. . . . Die Furcht in Trient war dermaßen gesteigert worden,

[1] II. 5, 193. [2] III. 8, 105. [3] III. 8, 126.

daß mehrere Bischöfe wegen der Flucht verhandelten“ [1] und „mehrere Bischöfe hatten sich bereits dahin erklärt, daß sie es vorziehen würden, ihre Bisthümer zu verlieren, als sich in Trient der Gefahr auszusetzen, bei einer verlorenen Schlacht den Protestanten in die Hände zu fallen. Auch die Legaten sprachen sich in ihren Berichten an den Papst aus, daß sie aus den schon oft angegebenen Gründen sich selbst in ihrem Gewissen veranlaßt sehen müssen, nicht lange mehr in Trient verbleiben zu können.“ [2] Ferner in demselben Jahre: „Gleich den Legaten wünschte auch der Papst, das Concilium alles Ernstes von Trient zu entfernen, um es von seiner gefährlichen Stellung, die es angesichts der Kriegsunruhen in Deutschland einnahm, zu befreien.... Es ward demgemäß eine Schrift angefertigt, in welcher gesagt wurde, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß Trient kein geeigneter Ort für das Concilium sei, da das Ansehen der Concilien besonders darin bestehe, wenn sie sehr zahlreich besucht wären, was in Trient seiner ungünstigen und unfreundlichen Lage halber nicht der Fall sein könne, weshalb nur wenige Bischöfe sich dorthin begeben hätten, diese wenigen aber nicht einmal daselbst zurückgehalten werden könnten.“ [3] Und so ist es nicht zu verwundern, wenn auch Marcus Sitticus, wie andere Bischöfe, sich nach Hause, an den schönen Bodensee, sehnte.

Die nächste Veranlassung nun zur Abhaltung der Constanzer Diöcesansynode von 1567 bot ein Breve Pius' V., datum Romae apud s. Petrum, die tertia Ianuarii 1567, zugesandt Dilecto filio nostro, Marco Sitico, tituli s. Georgii in Velabro presbytero cardinali, ab Altaemps nuncupato. Dem Breve selbst ist eine Erklärung vorausgeschickt, daß der Cardinal, weil ja selbst als apostolischer Legat beim Tridentinum betheiligt, dessen Beschlüsse zur Verbesserung der Sitten und Aufhebung der Mißbräuche stets im Auge behalten habe, weil er selbst nichts mehr wünsche, als daß die Kirche ihres alten Glanzes sich wieder erfreue. Der Mahnung des Tridentinums wohl eingedenk, habe er nur auf günstige Zeit und Umstände zur Ausführung gewartet. Da sei das päpstliche Breve eingetroffen. Dessen Inhalt ist folgender: Im Eingang wird die Sorge des Heiligen Vaters für die allgemeine Annahme der tridentinischen Beschlüsse und die Errichtung einer eigenen Cardinalscommission zu diesem Zweck geschildert. Dann wendet sich der Papst an den Bischof, dessen freudige Annahme aller Bestimmungen des Tridentinums und treue Hirtensorgfalt er anerkennt. Um ihm aber mehr Muth zur Durchführung aller Beschlüsse des Tridentinums einzuflößen, habe der Papst motu proprio,

[1] III. 8, 107. [2] Ebd. S. 139.
[3] Ebd. S. 161. Aehnlich V. 14, 137. 148. 154 und VI. 16, 86.

weder auf des Cardinals noch auf eines anderen Bitte, dieses Schreiben an ihn gerichtet, damit er alsbald nach seiner Ankunft in Constanz auf einer Diöcesansynode die tridentinischen Beschlüsse veröffentliche und für Annahme und Befolgung derselben sorge, nöthigen Falls selbst durch kirchliche Censuren und Strafen. Ebenso könne er, da für diesen Fall alle Privilegien und Exemtionen aufgehoben seien, selbst durch den Verlust der Beneficien und Aemter und durch excommunicatio latae sententiae alle, welche dabei zu erscheinen haben, zwingen, am bestimmten Tage und Orte zu erscheinen und die Synodalbeschlüsse anzunehmen und zu befolgen. Die Vollmacht hierzu erhalte er vom Apostolischen Stuhle der hiermit auch alle entgegengesetzten Privilegien aufhebe.

II. Ankündigung der Constanzer Synode von 1567.

Auf dieses päpstliche Breve hin glaubte der Cardinal nicht mehr zögern zu dürfen. Darum erließ er von Constanz aus, in Palatio nostro episcopali, anno a nato Salvatore 1567, 9. Juni, folgende „Literae indictionis et convocationis." Unterzeichnet hat dieses Hirtenschreiben ex reverendiss. et illustriss. domini cardinalis et episc. Constant. expresso mandato Ioannes Goetz, Dr., ad praesens negotium specialiter deputatus notarius, den wir noch öfter kennen lernen werden. Die Einladung zum Erscheinen auf der Synode ist gerichtet an universi et singuli abbates, abbatissae, praepositi, priores et praelati tam regularium quam saecularium quorumcunque ordinum, necnon nostrae maioris Constantiensis ac aliarum collegiatarum ecclesiarum praepositi, decani, custodes et canonici, parochialiumque ecclesiarum rectores, parochi, viceparochi, clerici et beneficiati quicunque nostrae Const. dioecesis, tam exempti, quam ordinariae iurisdictioni nostrae subiecti, qui de iure vel consuetudine synodo dioecesanae interesse debent et tenentur. Im Eingang dieses Einberufungsschreibens spricht der Bischof von der Pflicht des Oberhirten, das Unkraut, worunter er falsche Lehren, Aberglauben, Mißbräuche, schlechte Sitten der Geistlichen versteht, aus dem Acker des Herrn zu entfernen und die zweckdienlichen Mittel dazu anzuwenden, besonders auch zur Wiederherstellung des alten Glanzes der Kirche und der Zier des Priesterthums Seminarien zu errichten, welche dem christlichen Gemeinwesen in kurzer Zeit fromme, gelehrte und sittenreine Männer liefern. Das beste Mittel hierzu nach dem Tridentinum und der päpstlichen Bestätigungsurkunde sei eine bischöfliche Synode. Deshalb habe er nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, eine solche in seiner Cathedralkirche in Constanz abzuhalten; er berufe daher alle Vorgenannten auf den 14. Sonntag

nach Trinitatis, auf den 31. Auguſt, in Kraft des heiligen tridentiniſchen Concils und aus eigener biſchöflicher Vollmacht, kraft des Gehorſams, unter Androhung der im Tridentinum und im Beſtätigungsdecret desſelben verhängten Strafen, an dem genannten Sonntag in Conſtanz ſich zu verſammeln und am folgenden Montag, den 1. September, zur Zeit der Prim in der Cathedrale ſich einzufinden und dort im Chor, ein jeder auf ſeinem Sitzungsplatze, zu erſcheinen, und zwar im Chorkleid und der einem jeden nach ſeinem Stande gebührenden Kleidung und Auszeichnung. Die Berathungen werden nach altem Herkommen eröffnet mit einem Amte de Spiritu sancto. Dann werde der Biſchof, ſoweit es Recht und Gewohnheit geſtatten, mit allen gemeinſchaftlich berathen über alles, was zweckdienlich ſei zur Verherrlichung der Kirche, zur Disciplin und Sittenreinheit des Clerus und zum Unterricht der Jugend. Darum ſei es aber auch nothwendig, daß alle die Decrete und Conſtitutionen des Tridentinums vorher fleißig ſtudiren, über die in der Kirche wie beim Clerus eingeſchlichenen Fehler und Sünden, wie über die Errichtung und Erhaltung eines Seminars nachdenken, um in der Synode ſelbſt treuen und wahrhaften Bericht darüber erſtatten zu können. Weil aber wegen der nothwendigen Geſchäfte der Seelſorge natürlich nicht alle Geladenen erſcheinen konnten, ſo wurde weiter verordnet: jedes Kapitel oder Collegium, wie die Landdekane und Kammerer ſammt dem ganzen Kapitel, ſollen durch drei oder wenigſtens zwei taugliche Männer, die aus dem Schoße der Kapitel oder Collegien ſelbſt zu wählen ſind, vertreten werden. Die Gewählten mußten ein Mandat, deſſen Formel zugleich mit dem Einberufungserlaß veröffentlicht wurde (eine Wahlurkunde), mitbringen. Wer von den Geladenen, ſei er exemt oder nicht, ohne canoniſches Hinderniß nicht erſcheint, gegen den ſollte mit den vom Recht und vom tridentiniſchen Concil und ſeiner Confirmationsbulle angedrohten Cenſuren und Strafen vorgegangen werden; überdies werde derſelbe doch zur Beobachtung aller Beſchlüſſe betreffs der Leiſtungen zur Errichtung eines Seminars wie über die Sittenreform angehalten.

Dieſer Erlaß wurde unter dem Siegel des Generalvikariates ſämmtlichen Betheiligten zugeſandt, allen zugleich auch die folgende „formula mandati“, den Exemten auch noch eine Abſchrift des obigen päpſtlichen Breve's. Die „forma mandati impeditorum et absentium, ad comparendum in synodo“ iſt ein Legitimationsformular der Wahl zur Synode. Ich ſetze hier das für die Landkapitel (es war für alle Geladenen, verſteht ſich mutatis mutandis, dasſelbe) bei: Nos decanus, camerarius, capitulares et quicunque alii presbyteri, sacellani et clerici saeculares in capitulo rurali N., Constant. dioecesis, habitantes, cunctis notum facimus et hisce nostris literis attestamur:

Cum reverendiss. in Christo pater etc. episc. Constant. etc. pro decretorum sacrosancti oecumenici concilii Tridentini publicatione clerique sui abusibus et pravis moribus tollendis et reformandis synodum episcopalem, in civitate et ecclesia cathedrali Constant. celebrandam ad diem dominicam ultimam mensis Augusti proxime futuram, tam sua ordinaria, quam apostolica et sibi vigore dicti concilii attributa autoritate indixerit nosque omnes et singulos ad eandem evocaverit. Quando quidem autem nobis omnibus in propriis personis comparere .... incommodum et quodammodo impossibile sit, Nos uti filii obedientiae, etsi non personaliter, tamen per procuratores nostros in eadem synodo comparere cupientes, omnes capitulariter congregati, ex certa nostra scientia, spontanea voluntate et matura praehibita deliberatione, omnibus melioribus modo, via, forma, causa et effectu, quibus melius et efficacius possumus et debemus, constituimus, creavimus et ordinavimus, prout praesentium tenore facimus, constituimus, creamus et ordinamus in nostros veros, certos, indubitatos et legitimos procuratores et nuncios speciales, videlicet venerabiles et perdoctos viros (vel si non sint decani aut graduati, honorabiles viros), dominos N. N., parochum in N. et N. N., rectorem ecclesiae parochialis in N., confratres nostros, coniunctim et divisim, dantes et concedentes eisdem et eorum cuilibet plenam et omnimodam auctoritatem et potestatem, pro nobis nostroque et ecclesiarum ac beneficiorum nostrorum nomine in praedicta synodo comparendi, interessendi, assistendi, ea, quae nostra ecclesiarumque et beneficiorum nostrorum necessitas, gloria insuper Dei, ecclesiae cathol. restauratio et morum reformatio requirit, conquerendi, allegandi, proponendi, deliberandi et consulendi, praeterea omnia et singula, quae in sancta Synodo Tridentina definita et statuta sunt, recipiendi nec non veram obedientiam summo Romano Pontifici praestandi et promittendi, simulque haereses omnes a sacris canonibus et generalibus conciliis, praesertim vero a praedicta oecumenica Synodo Tridentina damnatas, detestandi et anathematizandi eaque omnia iuramento, si opus fuerit, in animas nostras praestando confirmandi et corroborandi, et generaliter omnia et singula alia faciendi, dicendi, gerendi, exercendi et procurandi, quae circa praemissa, pro rerum proponendarum, temporum et personarum conditione et qualitate necessaria et ipsis procuratoribus nostris expedire visa fuerint, etiamsi talia forent, quae mandatum exigerent magis generale vel speciale, quam praesentibus est expressum. Promittimus denique bona fide loco iuramenti, nos firmum, ratum et gratum

habituros omne id et quicquid per dictos nostros procuratores in praememorata synodo nostro nomine actum, factum, dictum, gestum et procuratum fuerit, sub obligatione omnium et singulorum bonorum nostrorum, mobilium et immobilium, praesentium et futurorum, et qualibet alia iuris vel facti renunciatione ad haec necessaria pariter et cautela. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium nos has praesentes literas, sigillo capituli nostri communitas, praenominatis procuratoribus nostris tradidimus. Die etc.

Die Aebte und anderen Klosterprälaten hatten die Pflicht, persönlich zu erscheinen. Für diesen Fall bedurften sie keines Mandates von ihren Kapiteln und Conventen. Die Aebtissinen waren nicht zum Erscheinen verpflichtet, doch mußten sie wegen der ihren Klöstern incorporirten und unterworfenen Kirchen, besonders aber wegen der Reform der Sitten und wegen eines Beitrages für das zu errichtende Seminar, Geistliche als ihre Stellvertreter senden.

Der Cardinalbischof Marcus Sitticus hatte dem Papst Pius V. auf das obige Einladungsbreve, eine Synode abzuhalten, hin berichtet, daß er sie nächstens berufen und dabei eine Missa solemnis in pontificalibus halten wolle. Darauf antwortete derselbe mit einem Ablaßbreve folgenden Inhaltes: „Nos ad ea, quae Christifidelium animarum saluti simulque tuae spirituali consolationi proficere conspicimus, libenter paternae nostrae charitatis favorem dirigentes, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius, auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, vere poenitentibus et confessis, qui in die, qua dictam missam in pontificalibus, ut praefertur, in ipsa synodo celebraveris, eiusdem missae celebrationi, in toto vel in parte, et benedictioni, per te post missarum solennia supra populum elargiendae, devote interfuerint, seu qui eadem die ecclesiam Constantiensem etiam devote visitaverint et ibi pro christianorum principum pace et concordia ac haeresum exstirpatione sanctaeque matris ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium et singulorum peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus et elargimur. Contrariis non obstantibus quibuscunque; praesentibus post dictam diem minime valituris. Datum Romae apud s. Petrum die 30. Iulii 1567."

Dieses Breve ließ der Cardinal drei Tage vor Beginn der Synode an den Thüren der Cathedralkirche von Constanz zugleich mit seinem offenen Schreiben bekannt machen und anschlagen. Ebenso ließ er das

Einberufungscirkular zur Synode durch den hierzu besonders berufenen Notar, Dr. Johannes Götz, der auch das Schreiben gegengezeichnet hatte, am Sonntag, den 20. Juli 1567, an den Thüren des Münsters anschlagen. Wer außerhalb der Stadt wohnte, dem wurde das Einberufungsschreiben durch Extraboten zugesandt.

III. Aeußerer Verlauf der Constanzer Synode von 1567.

Am Sonntag, dem letzten August 1567, waren auf den Ruf ihres Bischofs sehr viele Aebte, Pröpste, Prioren, Dekane, Kammerer, Pfarrer und andere Cleriker in Constanz eingetroffen, wenigstens aus den Gegenden des Bisthums, welche katholisch geblieben waren; freilich waren auch manche der letzteren weggeblieben, wie der Berichterstatter meint, theils unter dem Vorwand ihrer Privilegien, theils wegen ihres gewohnten allzufreien Lebens, theils aus Widersetzlichkeit und Liebe zur Freiheit, die ihnen zur Gewohnheit geworden, theils im Bewußtsein ihrer Schuld gegen die kirchliche Disciplin. Die Erschienenen wie die Nichterschienenen werden wir im 5. Theil kennen lernen.

a) Erster Tag der Synode, Montag, 1. September 1567.

Zur Eröffnung der Synode war am Sonntag, 31. August, mittags von 1 Uhr an, die große Münsterglocke eine Stunde lang geläutet worden. Dieselbe wurde während der Synode täglich zweimal, vor jeder Sitzung, eine Viertelstunde lang angezogen. Am Montag früh 6 Uhr nun versammelten sich nach Beendigung des Geläutes der Cardinalbischof in seiner Cardinalskleidung, der Constanzer Weihbischof und die infulirten Aebte mit Hirtenstab, Mitra und den übrigen Pontificalgewändern, die Pröpste, Canoniker, Dekane, Priester und Cleriker, fast alle in ihrem kirchlichen Ornate, in der Cathedralkirche außerhalb des Chores, weil derselbe für so viele Sitze nicht genug Raum darbot. Der Cardinal bestieg dann das Faldistorium (den bischöflichen Thron), das für ihn vor dem Kreuzaltar unter dem Gitter errichtet worden war. Darauf hielt im Auftrag des Cardinals Bartholomäus Metzler, beider Rechte Doctor und Domherr, an die Versammelten folgende Ansprache: „Wir sind nicht aus Hoffart oder zu einem weltlichen Feste zusammengekommen, sondern zur Ehre Gottes und zur Wiederherstellung und Verbesserung seiner Kirche. Deshalb glaubte der Cardinal, es werde nicht so gar viel daran liegen, daß jeder von euch den seinem Stande und seiner Würde entsprechenden Sitz und Platz bekomme, zumal er die Privilegien und Vorrechte der einzelnen nicht genau kennt. Doch hat er die altherkömmliche Sitz- und Rangordnung so gut als möglich beizubehalten gesucht. Um übrigens

zum voraus allen Streitigkeiten entgegenzutreten, welche sich nach der Ordnung des Namensaufrufes oder der Sitzordnung oder der sog. Präcedenz ergeben könnten, erklärt er, wie ich in seinem Namen und Auftrag hiermit thue, daß die gegenwärtige oder vielmehr kommende Sitzordnung und Platzanweisung für niemand ein Präjudiz bilde, sondern daß jedem das von ihm beanspruchte Recht ungeschmälert bleibe. Diese Erklärung gebe ich vor dem Notar, der noch als Protokollführer der Synode zu wählen ist, und verlange ihren Eintrag in die Acten der Synode."

Hierauf setzten sich der Dompropst Johann Matthäus Hundpiß von Waltrams zur Rechten und der Dombekan Philipp von Freyberg zur Linken des Cardinals als Vertreter des Domkapitels auf ihren etwas tiefer als das Faldistorium stehenden Sitzen nieder; der Weihbischof nahm seinen Sitz ein in der Mitte zwischen dem Faldistorium und dem Tische, der mitten unter den Prälatenbänken stand und für den Generalvikar, die Promotoren und den Actuar der Synode, sowie zur Aufnahme der nöthigen Acten, Bücher und Schriften bestimmt war. Die übrigen Domherren saßen unterhalb der Aebte. Dann verlas der Notar, der nachher zum Synodalactuar bestimmt wurde, das Verzeichniß aller zur Synode Geladenen. Die zukünftigen Promotoren standen in dem Kreise, der eine rechts, der andere links. Sobald nun der Notar einen Prälaten oder anderen nach Namen, Amt, Stand und Würde, wie es die alte Gewohnheit heischte, der Reihe nach heruntergelesen und aufgerufen hatte, so geleiteten die Promotoren den Betreffenden auf seinen Platz. Diese Sitze befanden sich zu beiden Seiten des Mittelschiffes zwischen den größeren Säulen. Der Länge nach war ein Durchgang. Auf den ersten Platz rechts nun setzten sie den Abt von St. Gallen, auf den ersten links den Stellvertreter des Abtes von Kempten, dann auf den zweiten Platz rechts den Abt von Einsiedeln, auf den zweiten Platz links den von Salem und so fort, bis es an die niederen (tenuioris status) Geistlichen und Cleriker kam, die den Kreis unterhalb schlossen, und die vielen Querbänke einnahmen, welche zu diesem Zweck so aufgestellt waren, daß man auf allen Seiten bequem herum- und durchgehen konnte.

Darauf sprach der Cardinal im Pontificalgewande, mit Hirtenstab und Inful, zu Theodorich Greis, beider Rechte Doctor und Generalvikar, also: „Wir wollen und befehlen, die Mitglieder der Synode zu befragen, ob es ihnen gut dünke, die zur Verherrlichung Gottes und zur Ehre der katholischen Kirche rechtmäßig angesagte, einberufene und versammelte Synode zu eröffnen?" Der Generalvikar, der in der Mitte des Kreises stand, wandte sich nun an die Versammlung mit folgenden Worten: „Der hier anwesende Cardinalbischof fragt alle Geladenen, ob es ihnen gutdünkt, die zur Verherrlichung Gottes u. s. w. (wie vorhin). Hat

jemand Gegengründe vorzubringen, so hat er das Recht, sie öffentlich auseinanderzusetzen." Als hierauf die meisten Prälaten und andere mit Placet (Ja) antworteten, erklärte der Cardinal mit folgenden Worten die Synode für eröffnet: „Nach Anrufung des Namens Christi erkläre ich die rechtmäßig einberufene und versammelte Synode in Constanz für eröffnet und thue das im Namen des Vaters u. s. w.", wobei er sich bekreuzte.

Hierauf stellte sich der Cardinal dem Altar gegenüber auf, legte die Mitra ab und intonirte das Te Deum, das die ober dem Gitter stehenden Sänger der Cathedralkirche unter Orgelbegleitung im Wechselchor fortsetzten. Zu den Versen Sanctus und Te ergo quaesumus beugte der Bischof die Kniee.

Dann hielt der Generalvikar Greiß mit lauter Stimme folgende Ansprache an den Cardinal: „Es ist ein alter Brauch der Synoden, aus der Mitte der Geistlichen einige untadelige Männer zu Promotoren der Synode zu wählen, welche für Ordnung und Anstand bei den Erörterungen, wie für die Erledigung aller nothwendigen Fragen zu sorgen haben; ebenso andere zu Secretären oder Notaren, welche die Verhandlungen aller Versammlungen gewissenhaft niederzuschreiben haben. Deswegen ersuche und bitte ich kraft des mir aufgetragenen Amtes Euere Eminenz, einige taugliche Männer zu diesen Aemtern zu bezeichnen und zu ernennen."

Der Cardinal erwiederte: „Ich bestimme zwei Männer zu Promotoren, einen aus dem Schoße des Domkapitels, den anderen aus der Mitte des niederen Clerus, nämlich Bartholomäus Metzler, beider Rechte Doctor und Canonikus, und Johannes Fätz, Domkaplan; zum Actuar aber Johannes Götz, ebenfalls der Rechte Doctor, wenn nicht die Prälaten oder andere etwas dagegen einzuwenden haben." Der Generalvikar publicirte diese Wahlen mit denselben Worten und dem Zusatz, wer etwas dagegen einzuwenden habe, möge es jetzt thun. Nach einer Pause, in welcher sich niemand zum Wort meldete, eröffnete der Generalvikar den Gewählten, daß ein jeder von ihnen einen Eid für gewissenhafte und treue Verwaltung seines Amtes auf die heiligen Evangelien zu schwören habe. Sie leisteten den Eid auf das Buch, das zwei Kapläne des Cardinals hielten, nach den Worten, die ihnen der Generalvikar vorsprach.

Hierauf knieten alle nieder, und der Cardinal stimmte die Antiphon an: Veni, sancte Spiritus, welche die Sänger fortsetzten. Dann sang er den Versikel: Emitte Spiritum tuum etc., und der Chor antwortete: Et renovabis etc., worauf er betete: Oremus. Deus, qui corda fidelium etc. Der Chor antwortete: Amen. Dann wurde eine Procession um das Münster veranstaltet. Damit dabei die den Sitzungsplätzen entsprechende Ordnung eingehalten würde, verlas der

Actuar noch einmal das Verzeichniß aller Anwesenden, jedoch in umgekehrter Ordnung. Der Zug gestaltete sich nun also: Voraus zog das Kreuz, auf dasselbe folgte der Domdekan mit den Reliquien, dann die Domscholastiker mit ihrem Lehrer, die Dekane, Kammerer und Vertreter der Landkapitel, die Pauliner, Wilhelmiten, Karmeliten, Augustiner, Franziskaner und Dominikaner; dann die Sänger mit ihren Singknaben und den Dompräbendaren, die Canoniker der außerhalb Constanz gelegenen Collegiatkirchen mit Ausnahme derer von Bischofszell (im alten Landkapitel St. Gallen). Diesen folgten unmittelbar die Canoniker der Collegiatkirchen von St. Johann und von St. Stephan in Constanz und die von Bischofszell; dann die Abgeordneten der Aebtissinnen und Collegien in Säckingen, Lindau und Buchau; die Pröpste der Welt- und Klostergeistlichkeit, die Karthäuser, die Gesandten der Prälaten und diese selbst mit den Domherren. Jetzt kam der Weihbischof in der Mitra, dann der Cardinal, dem der Generalvikar mit dem Hofstaate und der übrigen Menge folgte. Während der Procession sang der Chor die Responsorien: Emendemus in melius[1] und Spiritus ubi vult spirat[2] und ähnliche der Lage angemessene Gesänge.

Nach der Procession ließen sich die Prälaten, Domherren und die übrigen hervorragenden Mitglieder der Synode in derselben Ordnung, in der sie vorher außerhalb des Chores gesessen waren, in den Chorstühlen nieder, der niedere Clerus nahm die Mitte des Chores ein; der Cardinal legte das Pluviale ab und zog das Meßgewand an; seine Leviten waren der genannte Domdekan Philipp von Freyberg und Konrad von Stadion, die ihm in ihren Dalmatiken vorangingen, während ihn in Pluvialien zu beiden Seiten begleiteten der Dompropst Joh. Matth. Hundpiß von Waltrams und der Domkapitular Christoph Gottfried aus dem gräflichen Geschlechte von Zimmern. Als sie nach der Benediction des Weihrauches die Sacristei verließen, um ein feierliches Amt de Spiritu sancto zu halten, begann die Orgel den Introitus und so wurde das ganze Amt, wie herkömmlich, bis zum Ende gesungen. Während desselben, das ganz nach dem Pontificale gehalten wurde, empfingen einige, jedoch wenige, Personen, um den Ablaß zu gewinnen, die heilige Communion aus den Händen des Cardinals.

Nach dem Hochamte kehrte der Cardinal mit den Assistenten und Leviten in die Sacristei zurück, legte das Meßgewand ab und das

[1] Cfr. fer. IV. Ciner., wo Esther 13 und Joel 2 citirt ist: „Emendemus in melius, quae ignoranter peccavimus, ne subito praeoccupati die mortis quaeramus spatium poenitentiae et invenire non possimus. Attende, Domine, et miserere, quia peccavimus tibi. Adiuva nos, Deus salutaris noster“ etc.

[2] Joh. 3, 8.

Pluviale an und zog unter Begleitung der Assistenten in ihren Pluvialien und der Leviten in ihren Dalmatiken, mit Inful und Stab zum Hochaltar zurück, während der Chor den Psalm: Quam dilecta tabernacula tua etc.[1], den der Vicecantor angestimmt hatte, absang. Bei der Ankunft am Altare beugte der Cardinal das Knie, legte die Mitra ab (beides thaten auch die Prälaten an ihrem Platze) und stimmte die Antiphon an, die der Chor bis zu Ende sang: Exaudi nos Domine, quoniam benigna est misericordia tua; secundum multitudinem miserationum tuarum respice nos, Domine. Dann begann der Vicecantor den Psalm: Salvum me fac, Deus etc.[2] im achten Ton, der von den Sängern abwechselnd als Choral und mehrstimmig gesungen wurde. Während nach dem Psalm die Antiphon repetirt wurde, hatte sich der Cardinal auf dem Faldistorium neben dem Hochaltare niedergelassen. Nach Beendigung derselben erhob er sich, legte die Mitra ab, was auch die Prälaten thaten, die sammt der ganzen Versammlung niederknieten, und sang die folgenden Orationen: Adsumus, Domine sancte Spiritus, adsumus quidem peccati immanitate detenti, sed in nomine tuo specialiter aggregati: Veni ad nos et esto nobiscum et dignare illabi cordibus nostris: doce nos, quid agamus, quo gradiamur, et ostende, quid efficere debeamus, ut te auxiliante tibi complacere in omnibus valeamus. Esto solus suggestor et effector iudiciorum nostrorum, qui solus cum Deo Patre et eius Filio nomen possides gloriosum. Non nos patiaris perturbatores esse iustitiae, qui summam diligis aequitatem, non in sinistrum nos ignorantia trahat, non furor inflectat, non acceptio munerum vel personarum corrumpat, sed coniunge nos efficaciter tibi solius tuae gratiae dono, ut simus in te unum et in nullo aberremus a vero, quatenus in nomine tuo collecti sic in cunctis teneamus cum moderamine pietatis iustitiam, ut hic a te in nullo dissentiat sententia nostra, et in futuro pro bene gestis consequamur praemia sempiterna. Sodann: Omnipotens, sempiterne Deus, qui sacro verbi tui oraculo promisisti, ubi duo vel tres in nomine tuo congregati essent, te medium fore, adesto propitius coetui nostro, et cor nostrum illumina, misericors Deus, ut a bono misericordiae tuae nullatenus aberremus, sed rectum iustitiae tuae tramitem in omnibus teneamus. Per Domin. N. I. Chr. etc. Der Chor antwortete auf beide Orationen: Amen.

Jetzt fiel alles nieder, und zwei Sänger sangen die in der Constanzer Kirche gebräuchliche (Allerheiligen-) Litanei bis zu: Ut nos ex-

[1] Ps. 83. [2] Ps. 68.

audire digneris exclusive. Statt dessen wurde gesungen: Ut dominum cardinalem et episcopum nostrum omnesque praelatos cum universo grege sibi commisso in sancta religione et in apto suo servitio conservare digneris, worauf der Chor antwortete: Te rogamus, audi nos. Nun erhob sich der Cardinal, während die übrigen alle knieend dalagen, nahm die Mitra auf's Haupt und den Bischofsstab in die Linke und segnete die Versammlung mit den Worten: Ut hanc praesentem synodum visitare, disponere et benedicere digneris, worauf der Chor antwortete: Te rogamus, audi nos. Dann kniete auch der Cardinal wieder hin, und die Sänger fuhren fort: Ut cunctum populum christianum, pretioso sanguine tuo redemtum, conservare digneris, Ut clerum et populum totius dioecesis conservare digneris, Ut nos exaudire digneris, worauf der Chor jedesmal antwortete: Te rogamus etc. Von da an wurde die Litanei wie gewöhnlich zu Ende gesungen.

Nach der Litanei erhob sich alles, der Cardinal wie die Prälaten legten die Mitra ab, und jener sang, gegen den Altar, Oremus, worauf der Diakon Flectamus und der Subdiakon Levate respondirte. Der Bischof sang nun die Oration: Da, quaesumus, ecclesiae tuae, misericors Deus, ut Spiritu sancto congregata hostili nullatenus incursione perturbetur. Per Dominum etc.

Dann nahm der Cardinal die Mitra wieder, setzte sich auf seinen Stuhl, legte in das Rauchfaß, das der Diakon trug, Weihrauch und segnete auf die gewöhnliche Weise den Weihrauch und den Diakon, der das Evangelium singen sollte. Der Diakon mit geschlossenem Buche ging voran, der Subdiakon trug das Rauchfaß, zwei Singknaben die Leuchter, und so zog man auf den erhöhten Platz, „quem cancellos vocant“ (ἄμβων, βῆμα), wo der Diakon das Evangelium aus Lucas sang: Convocatis Iesus duodecim apostolis, während der Cardinal und alle Prälaten ohne Mitra, aber mit dem Stab in den Händen, bis das Evangelium gesungen war, sich dem Evangelium zuwandten und ihr Haupt gegen dasselbe verneigten. Nach Beendigung desselben brachte der Diakon das Evangelienbuch dem Cardinal zum Küssen, die Leuchterträger schritten ihm voran, der Subdiakon mit dem Rauchfaß folgte, dann wurde zuerst der Diakon vom Cardinal, darauf dieser vom Diakon beräuchert. Darauf kniete die ganze Versammlung nieder und der Cardinal stimmte mit entblößtem Haupte und gegen den Altar gewandt den Hymnus Veni Creator Spiritus an, den der Chor fortsetzte. Während der ersten Strophe lag alles barhäuptig auf den Knieen.

Nach Beendigung des Hymnus verließen der Cardinal und alle Synodalen den Chor und begaben sich wieder auf ihre vorigen Plätze, von wo aus der Cardinal folgende Ansprache hielt: „Venerabilis viri

ac fratres in Christo dilectissimi! Non dubitamus, quin et ex concilii sacrosancti decretis, tum literis nostris citatoriis (Einberufungsschreiben) praesentis causae ac negotii necessitatem ipsi agnoscatis. Hortamur itaque vos in Domino, ut sincero animo, sepositis humanis affectibus, huic negotio mecum quam diligentissime invigiletis, ut tandem et ecclesiae Dei pristinus nitor restitui, morum corruptela tolli ac ipsa ecclesiastica disciplina quasi postliminio revocari queat. Caetera ex oratione synodali, ut speramus, plenius intelligetis."

Nun bestieg Friedrich Sandholtzer, der Theologie Doctor, Pfarrer und Canonicus der Collegiatkirche von St. Stephan in Constanz, die Kanzel und hielt folgende Predigt: Er begann mit der captatio benevolentiae, daß er bei seinen geringen Kräften es nie gewagt hätte, vor einem solchen Auditorium aufzutreten, nur der Gehorsam gegen seinen Bischof und Cardinal habe ihn dazu vermocht. Im ersten Theil handelt er dann von der nothwendigen Gesinnung eines guten und christlichen Mannes gegen seinen Nächsten, besonders aber gegen die Kirche Christi, denn hierin liege der Schwerpunkt all ihrer Handlungen und Pflichten; im zweiten spricht er von der Nothwendigkeit der Reform der Disciplin und der Sitten des Clerus, wie ihm aufgetragen; im dritten von der Errichtung von Schulen, ohne welche die reine Lehre weder wiederhergestellt noch aufrecht erhalten werden und die Kirche ihren alten Glanz nicht wieder erringen könne.

Nach der Predigt kündigte der eine der Promotoren der Synode die Gegenstände der nachmittägigen Berathung und einiges andere Nothwendige also an: „Der Cardinalbischof befiehlt unter der Strafe der Excommunication allen hier Gegenwärtigen und zur Synode Berufenen, ohne Erlaubniß und Zustimmung Sr. bischöflichen Gnaden sich nicht von hier zu entfernen, bis die Synode zu Ende geführt und mit dem bischöflichen Segen entlassen ist. Sodann sollen während der Synode in den Wirths- und Gasthäusern und sonstigen Wohnungen alle ein geziemendes und ehrbares Leben führen, so daß ihr sittlicher Wandel für die übrigen, besonders die Laien, ein Beispiel ist, und es soll alles, wodurch des Volkes Ohren und Augen beleidigt werden könnten, vermieden werden. Endlich haben alle Mittags um 2 Uhr, wenn die große Glocke zu läuten aufgehört hat, hier wieder zu erscheinen, und zwar ohne die gottesdienstliche Kleidung, aber im geistlichen Gewande nach dem Stand und Range eines jeden. Dann sollen die Geschäfte der Synode verhandelt werden."

Zuletzt gab der Cardinal den bischöflichen Segen und entließ die Versammelten zum Mittagessen.

Um 2 Uhr trafen alle wieder im Münster an ihren bestimmten Plätzen zusammen. Der Weihbischof betete nun laut das Gebet: Adsumus, Domine s. Spiritus etc. Darauf nahmen alle Platz, und der zweite Promotor, der in der Nähe des Cardinals stand, wandte sich gegen die Versammelten und sprach: „Der Cardinal befiehlt unter der Strafe der Excommunication allen Laien und anderen Leuten, welche weder nach dem Recht, noch nach der Gewohnheit einer Synode beizuwohnen haben, auch nicht dazu geladen sind, sich zu entfernen und die Synode in ihrer Freiheit nicht zu stören." Darauf verließen alle Laien mit Ausnahme weniger Vertrauten des Cardinals die Kirche; wer den lateinischen Befehl nicht verstand, wurde von den Meßnern und den dazu aufgestellten Dienern ausgewiesen.

Nun wurden die Kirchenthüren geschlossen, der erste Promotor der Synode trat in die Mitte des Kreises und redete die Versammlung also an: „Schon ältere Concilien und alte heilige Canones, um vom heiligen Concil von Trient ganz zu schweigen, haben die jährliche Abhaltung einer bischöflichen Synode zum Behufe der Reform der Sitten in jeder Diöcese angeordnet und befohlen. Darum hat auch unser hier gegenwärtiger Cardinalbischof die günstige Gelegenheit ergriffen und zur schuldigen Ausführung dieser Anordnung diese Synode abzuhalten beschlossen. Er hat dazu im allgemeinen und einzelnen alle Prälaten, die aus der Ordens- wie aus der Weltgeistlichkeit, die exemten wie die nichtexemten, den ganzen Clerus der Stadt und der Diöcese, und alle, welche nach Recht oder Gewohnheit einer Synode beiwohnen sollen, schriftlich geladen." Nun wandte sich der Promotor von der Versammlung gegen den Cardinal und sprach unter gebührender Verneigung gegen denselben weiter: „Darum ersuche ich, der von Ew. bischöflichen Gnaden als dem Vorsitzenden dieser heiligen Synode ernannte Promotor derselben, es möge hochdemselben gefallen, das Einberufungsschreiben durch den Actuar der Synode öffentlich vorlesen zu lassen." Der Cardinal antwortete: Decernimus. Dann verlas der Synodalactuar öffentlich das Einberufungsschreiben und ebenso die Ausführung desselben, in Constanz durch Anheftung an die Münsterkirchenthüren, auswärts durch Extraboten. Dann schloß der Promotor gegen die Synode gewandt noch folgendes an: „Ihr habt gehört, daß das Einberufungsschreiben allen, welche nach Recht und Gewohnheit einer Synode anwohnen sollen, mitgetheilt und rechtmäßig insinuirt worden ist. Um nun die Ungehorsamen und Widerspänstigen von den Gehorsamen zu unterscheiden, bitte ich, das Verzeichniß aller speciell Geladenen durch den Synodalnotar verlesen zu lassen. Wenn einer seinen Namen oder Stand vorlesen hört, möge er mit Adsum (hier) seine Gegenwart kund thun. Wer aber als Stellvertreter eines Conventes oder Kapitels oder sonst

für einen andern da ist, der möge hervortreten und sein Mandat dem hier gegenwärtigen Generalvikar des hochw. Bischofs vorzeigen. Dieser wird es untersuchen und seine Giltigkeit prüfen, auch seinerzeit dieser Synode oder dem Cardinal als dem Ordinarius darüber berichten. Finden es die Synodalmitglieder angezeigt, dem Generalvikar zu diesem Zwecke noch einen oder mehrere Gehilfen beizugeben, so können sie es mit Erlaubniß des Reverendissimus thun, nur müssen sie den oder die Erwählten noch heute Abend ihm benennen."

Der Synodalnotar las nun die Namen der einzelnen Geladenen aus dem Verzeichniß ab. Jeder trat bei Nennung seines Namens in die Mitte und erklärte, ob er in eigenem oder fremdem Namen da sei; war letzteres der Fall, dann übergab er sein Mandat dem am Tische sitzenden Generalvikar zur Prüfung. Doch waren auch nicht wenige in fremdem Namen ohne Mandat erschienen. Dem Generalvikar war von dem Cardinal die genaue Prüfung aller Mandate nach der Seite hin aufgetragen worden, ob sie der übersandten Mandatsformel genau entsprechen und alle nothwendigen Klauseln haben, besonders die, welche das eidlich abzulegende Glaubensbekenntniß erwähnt. Die unvollständigen Mandate mußte der Generalvikar sich notiren und dem Cardinal darüber einzeln getreu berichten. Um aber sein Urtheil vor allem Verdachte sicherzustellen, wurden ihm von der Synode als Gehilfen beigegeben: die Aebte von Einsiedeln und Petershausen, Benediktiner-Ordens, im Namen der Prälaten; der Propst der Collegiatkirche in Waldkirch im Namen der Collegiatkirchen; und Joseph Stör, Dekan des Freiburger Landkapitels, und Magister Gregor Rauch, Rector der Pfarrkirche in Wickenspach (Wiggensbach im jetzigen Augsburger Landkapitel Legau) von Seite des „communis cleri".

Hierauf hielt der erste Synodalpromotor folgende Ansprache: „Um die Beschlüsse des heiligen Concils von Trient auszuführen, hat der Cardinalbischof neue Synodalstatuten entwerfen lassen, welche aus jenen ausgezogen und denselben conform sind, soweit es die Verhältnisse unserer Diöcese und die Lage und Beschaffenheit ihrer Stände und Personen gestatten. Dieselben werden jetzt vorgelesen werden. Se. Eminenz läßt darum alle Anwesenden zur genauesten Aufmerksamkeit auffordern. Es soll alles, was einer weitern Beratung zu bedürfen scheint, angemerkt werden, damit die Versammelten seinerzeit desto besser und richtiger darüber berathen und ihre Ansichten geltend machen, auch für die Verbesserung der bisherigen Fehler, die Reform der Sitten, die Erhaltung der kirchlichen Freiheit und die übrigen anfallenden Geschäfte einen ihrer Mühe entsprechenden guten Rath und Hilfe gewähren können. Dieses Ziel besser zu erreichen, gewährt der Cardinalpräsident einem jeden von euch volle

Redefreiheit sowie das Recht, hierauf bezügliche Motionen oder Anträge einzubringen.

Darauf bestieg der erwählte Lector der Synode, Balthasar Wuorer, der Philosophie Magister, der Theologie Baccalaureus, auf Befehl des Cardinalbischofs die Rednerbühne und las die neuen Synodalstatuten in ihrer Fassung für das Bisthum vor, und zwar zunächst den Abschnitt: De sancta Trinitate et fide orthodoxa. Nach ihrer Verlesung trat der erste Synodalpromotor vor und bat den Cardinal, es solle von allen nach der Vorschrift des Papstes Pius IV. und des heiligen Concils von Trient das Glaubensbekenntniß abgelegt werden, mit folgenden Worten: „Nach den Beschlüssen des heiligen Concils von Trient und nach der Verordnung des Papstes Pius IV., seligen Andenkens, müssen alle Mitglieder einer Synode das christliche Glaubensbekenntniß ablegen, wie es in dem schon verlesenen ersten Titel der Statuten enthalten ist. Ich, als aufgestellter Promotor, bitte darum Ew. bischöfliche Gnaden, anzuordnen, daß von den Beschlüssen des Concils aus der 25. Sitzung das 2. Kapitel de reform. und die genannte Constitution Pius' IV. öffentlich verlesen werde, und daß alle den Anforderungen derselben nachkommen." [1]

Nun las der Lector das 2. Kapitel de reform. aus der 25. Sitzung, das mit den Worten beginnt: Cogit temporum calamitas, und die Bulle Pius' IV. mit den Anfangsworten: Iniunctum nobis apostolicae servitutis officium laut und vernehmlich vor. Dann erhob sich der Bischof, beugte die Kniee, legte beide Hände auf das Evangelienbuch, das der Dompropst und der Domdekan hielten, und legte mit folgendem Schwur sein katholisches Glaubensbekenntniß ab: „Ego Marcus Sitticus, miseratione divina sanctae Romanae ecclesiae tituli sancti Georgii in Velabro presbyter cardinalis et episcopus Constantiensis, iuxta formam iamiam praelectam spondeo, voveo et iuro, sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia."

Diese Schwurformel wurde mit so großen Buchstaben, daß sie jeder leicht sehen konnte, auf eine Tafel geschrieben und über das Evangelienbuch gehalten. Darnach schwur jeder. Der Cardinal setzte sich nach dem Schwur auf das Glaubensbekenntniß wieder auf sein Faldistorium, nahm das Evangelienbuch zu sich, das zwei seiner Kapläne vor ihm hielten, und ließ durch den ersten Promotor die allgemeine Aufforderung zum gleichen Schwur ergehen. „Unser Fürst hat uns allen das Beispiel gegeben," sprach dieser, „darum mahnt er uns alle und befiehlt es, dasselbe zu thun. So mögen denn alle nach der vom Notar zu verlesenden

[1] Die Bulla s. D. n. Pii, divina providentia Papae IV., super forma iuramenti professionis fidei ist in den Ausgaben des Tridentinums enthalten.

Ordnung herzutreten und sich als gehorsame Söhne der Kirche und wackere Vorkämpfer unseres katholischen Glaubens erweisen."

Zuerst erhoben sich nun Propst und Dekan der Cathedrale als Vertreter des ganzen Domkapitels und legten dasselbe Glaubensbekenntniß knieend und mit beiden Händen auf dem Evangelienbuche ab. Auf sie folgten die Aebte von St. Gallen und von Einsiedeln, dann andere Klosterprälaten, endlich Geistliche und Cleriker nach der vom Actuar verlesenen Ordnung. Einige gaben jedoch vor dem Schwur auf das Glaubensbekenntniß eine Erklärung wegen Erhaltung ihrer Rechte, Privilegien und Exemtionen zu Protokoll. Dies thaten die Aebte von St. Gallen und von Einsiedeln, die Gesandten der Prälaten des Prämonstratenser-Ordens, dann die des Abtes von St. Blasien nebst einigen anderen Prälaten, Priestern und Clerikern, exemten wie nichtexemten. Einige Schweizer machten einen Vorbehalt wegen gewisser Gesetze und Bedingungen, die ihnen vom Staat vorgeschrieben waren. Der Cardinal hielt jedoch diesen Protest keiner Antwort oder Widerlegung werth und erlaubte daher, ganz darüber hinwegzugehen, da ja im Glaubensbekenntniß nichts enthalten sei, das nach dem Urtheil eines verständigen Mannes als ihren Rechten, Privilegien und Exemtionen entgegengesetzt oder schädlich erfunden werden könne; hauptsächlich aber deshalb, weil er dieses Glaubensbekenntniß von den seiner Gerichtsbarkeit nicht Unterworfenen nicht als Bischof, sondern als Beauftragter des Apostolischen Stuhles verlangte und entgegennahm.

Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nahm noch den ganzen Rest dieses Tages für sich in Anspruch. Um 5 Uhr erhob sich der Cardinal und begab sich in seine Wohnung; ebenso erlaubte er den Prälaten, sich zu entfernen; an seiner Stelle sollte der Weihbischof das Bekenntniß des Restes der Anwesenden entgegennehmen.

Nachdem alle im Katalog Verzeichneten das Glaubensbekenntniß abgelegt hatten, fragte der Notar der Synode, ob vielleicht noch einige Prälaten oder Cleriker, besonders Priester und Cleriker der Cathedrale und anderer Kirchen in Constanz zugegen seien, deren Namen noch nicht im Verzeichnisse stehen; sie sollen vortreten und das Glaubensbekenntniß ablegen wie die übrigen. Es erschienen dann noch einige andere Priester der Constanzer Collegiatkirchen von St. Stephan und St. Johann und legten auch den Eid auf das Glaubensbekenntniß ab. Nach 6 Uhr entließ sodann der Weihbischof erhaltenem Auftrag gemäß die Synode für diesesmal mit dem bischöflichen Segen. Der zweite Promotor kündigte die morgige Sitzung an und machte zugleich bekannt: „Morgen, am 2. September, früh um 6 Uhr, haben nach dem Befehl des Cardinalbischofes alle in den ihrem Stande und Range entsprechenden Gewändern

hier zu erscheinen und dazubleiben, bis die Lesung der neuen Statuten beendigt ist. Außerdem wird allen Anwesenden unter der Strafe der Excommunication verboten, in Gesellschaft von Laien in den Herbergen oder an anderen Orten über die Verhandlungen dieser Synode zu disputiren oder zu sprechen."

b) Zweiter Tag der Synode, Dienstag, 2. September 1567.

Auf den Ruf der großen Münsterglocke versammelte sich alles früh um 6 Uhr in der Cathedrale, wo der Propst der Collegiatkirche von Waldkirch, Hadrian Manz, die missa de tempore celebrirte; der Weihbischof betete die Oration vor: Adsumus, Domine s. Spiritus; dann wurde den Laien befohlen, sich zu entfernen, und Balthasar Wuorer, der Philosophie Magister und der Theologie Baccalaureus, Stadtpfarrer von Ueberlingen, der ernannte Lector (Lesemeister) der Synode und spätere Weihbischof, fuhr nun fort in der Verlesung der neuen Synodalstatuten bis zum Titel: De ministratione extremae unctionis exclusive. Mit dem Schlage 10 Uhr wurde die zweite Sitzung auf Befehl des Cardinals durch den zweiten Promotor geschlossen und mit dem bischöflichen Segen entlassen. Auf 2 Uhr wurde die Fortsetzung der Vorlesung der neuen Synodalstatuten angekündigt.

Auf das Glockenzeichen versammelten sich nach dem Mahle der Cardinalpräsident und die übrigen Mitglieder um 2 Uhr. Die Sitzung begann wieder mit dem obigen Gebete: Adsumus, Domine s. Spiritus, und der Lector machte die Synodalstatuten weiter bekannt bis zum Abschnitt: De cultu divino et caeremoniis exclusive. Mittlerweile begab sich die Revisionscommission der Wahlprotokolle für die Stellvertreter in die Wohnung des Abtes von Einsiedeln, wo sämmtliche Mandate geprüft wurden. Die unzureichenden oder unvollständigen ließ die Commission durch den Generalvikar notiren und berichtete darüber an die Synode.

Kurz vor 6 Uhr wurde die Synode mit dem Segen geschlossen und durch den zweiten Promotor auf früh 6 Uhr des folgenden Tages zur Fortsetzung der Vorlesung der Statuten vorgeladen.

c) Dritter Tag der Synode, Mittwoch, 3. September 1567.

Früh 6 Uhr versammelte sich wieder alles auf das Zeichen der großen Glocke im Münster, auch der Cardinalpräsident und die Prälaten; ein Landkapitelsdekan celebrirte; dann wurde das gewöhnliche Gebet gesprochen, die Laien entfernt, die Kirchthüren geschlossen, und der Lector verlas auf Befehl des Cardinals die übrigen Synodalstatuten, vormittags bis zum Titel: De sepulturis; nachmittags ebenfalls wieder in Gegenwart des Cardinals und der übrigen kirchlichen Stände bis zum Ende.

Dann theilte der erste Promotor im Auftrag des Cardinalpräsidenten die einzelnen Stände der Synode in Klassen und wies ihnen geeignete Berathungslokale an. Hier sollten sie den Stoff der nun ganz vorgelesenen Statuten miteinander untersuchen, besprechen und berathen. Er sprach: „Der Cardinalbischof und Prälat gewährt euch allen eine Frist zur Besprechung und Berathung der euch vorgelesenen Synodalstatuten bis morgen früh 6 Uhr. Zu diesem Zwecke hat er euch nach den einzelnen Ständen in gewisse Klassen eintheilen lassen und weist hiermit jeder ein geeignetes Berathungslokal an, nämlich

1. Für den Cardinal selbst und seinen Synodalrath die bischöfliche Pfalz[1] hier, und den hiezu von ihm selbst bestimmten Saal.

2. Für die Vertreter des Domkapitels ihren gewöhnlichen Sitzungssaal.

3. Für die Aebte, Klosterpröpste, Vertreter der abwesenden Aebte, Aebtissinnen und Pröpstinnen ein Gemach in der Wohnung des Propstes von St. Stephan.

4. Für die Pröpste, Dekane, Kapitel und Stellvertreter der Collegiatkirchen das größere Zimmer im Versammlungshause der Domherren.

5. Für die Landkapitelsdekane, Kammerer und den gesammten Weltclerus die Kirche zu St. Johann.

6. Für die Klostergeistlichen und Vertreter aller Manns- und Frauenklöster der niederen Orden das Dominikanerkloster.

Damit ein jeder sein Berathungslokal kenne, wurde diese Eintheilung in der Kirche angeschlagen.

Endlich verkündete der zweite Promotor auf Befehl des Cardinals folgendes: „Der Cardinal will und befiehlt, daß sich alle in die ihnen bestimmten Lokale begeben, und daß jede Abtheilung über die verlesenen Statuten eine Berathung anstelle. Ist eine derselben zu einer Antwort bereit, so kann sie das Sr. Eminenz durch den Generalvikar zu wissen thun, der zu diesem Zwecke in der Domkirche oder in seiner Wohnung zu sprechen sein wird. Se. bischöflichen Gnaden wird dann, wenn es gewünscht wird, im bischöflichen Palaste die Antwort einer jeden einzeln anhören und die Beschwerden, welche jedoch schriftlich überreicht werden müssen, entgegennehmen. Die gemeinsame Antwort der ganzen Synode aber wird Se. Gnaden in dieser Kirche in der allgemeinen Sitzung morgen früh um 6 Uhr nach der heiligen Messe anhören. Der Bischof befiehlt deshalb allen, fleißig zu erscheinen. Der Abt von St. Gallen wird um 6 Uhr in dieser Domkirche das Amt halten. Der Cardinal mahnt darum

[1] Die bischöfliche Pfalz war das nahe dem Münster auf der rechten Seite des Chores stehende Gebäude, welches nach Auflösung des Bisthums in das jetzige Museum umgebaut wurde. (D. Red.)

alle und jeden, in der gewöhnlichen Kleidung hier zu erscheinen und den allmächtigen und allgütigen Gott andächtig zu bitten um Gnade und Barmherzigkeit für seine Braut, die katholische Kirche, und für uns alle."

Darauf wurde die Versammlung mit dem Segen, wie gewöhnlich, entlassen, der Cardinal zog sich mit seinem Gefolge zurück, die Prälaten und die übrigen Abtheilungen begaben sich in ihre Berathungslokale, um über die vorgelesenen Synodalstatuten zu debattiren und zu berathen. Den obigen sechs Abtheilungen wurde noch eine siebente hinzugefügt. Der Landclerus der Schweiz nämlich hatte sich von der fünften Klasse getrennt, und auf seine Bitte wurde ihm eine Kapelle des Münsters (sacellum seu angulus quidam) zur Berathung eingeräumt.

d) Vierter Tag der Synode, Donnerstag, 4. September 1567.

Früh um 6 Uhr versammelten sich der Cardinal und alle Synodalen in der Domkirche. Der Abt von St. Gallen hielt das Amt de ss. Trinitate in pontificalibus. Dabei assistirten ihm am Altare zwei Constanzer Domherren: Johann Jakob und Jakob Christoph, beide geborene Blarer von Wartensee, und zwei Pfarrer aus seinem Gebiete. Beim Evangelium empfing jedoch der Diakon den Segen vom Cardinalpräsidenten, wie er auch diesem das Buch zum Küssen reichte.

Darauf sang der Weihbischof wieder die Oration: Adsumus, Domine s. Spiritus, die Laien mußten sich entfernen und die Thüren wurden geschlossen. Der Cardinal begab sich nun mit seinem Synodalrath „in locum capitularem prope sacrarium", um da die Meinungen und Antworten der einzelnen Abtheilungen zu vernehmen. Den bischöflichen Synodalrath bildeten die schon genannten: der Weihbischof Jakob, Bischof von Askalon i. p. i., der Domdekan Philipp von Freyberg, beide Constanzer Domherren, Theodorich Greis, beider Rechte Doctor, Generalvikar und Official, Friedrich Sandholtzer, der Theologie Doctor und Pfarrer, beide Canoniker der Collegiatkirche von St. Stephan in Constanz, Balthasar Wuorer, der Theologie Baccalaureus, Pfarrer von Ueberlingen[1]. Weiter gehörten zum bischöflichen Synodalrath Kilian Blanckenstein, Pfarrrector von Günzburg in der Augsburger Diöcese, Johann Bühelmann, der freien Künste Magister, vicar. perpetuus, Pfarrer in Pfullendorf und Dekan des Landkapitels Linzgau, und Johann Götz, beider Rechte Doctor und Actuar der Synode. Dahin nun begaben sich alle Abtheilungen mit Ausnahme der ersten, der des Domkapitels, abgesondert und überbrachten

[1] Ueber Weihbischof, Generalvikar, Official und das ganze Domkapitel siehe die Abhandlung des Verfassers über das Landkapitel Theuringen-Tettnang in den Schriften des Bodensee-Vereins, Jahrg. 1887, 16. Heft.

ihre Antworten und Ansichten schriftlich. Die meisten verlangten eine zwei- bis dreimonatliche Bedenkzeit. Nach Einsichtnahme derselben sandte der Cardinal den Dr. Sandholtzer an jede Abtheilung besonders und ließ sie mahnen, sie sollten doch mit ihren Antworten der Sache näher treten und den Decreten des heiligen allgemeinen Concils ihre Beschlüsse anpassen. Auf dies hin sandten die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln den Florinus Flörch, Pfarrrector von Altstetten, im eigenen Namen wie im Auftrag anderer schweizerischer Prälaten, und der übrige katholische Clerus der Schweiz, so weit er zum Constanzer Bisthum gehörte, den Georg Finck, Pfarrer von Baden (im Aargau), als Sprecher zum Cardinalpräsidenten. Diese trugen vor, ihre Auftraggeber wie der ganze diesrheinische Clerus wisse wohl, wie sehr die katholische Kirche unter dem schändlichen und ärgernißvollen Leben der Geistlichen zu leiden habe und darum einer durchgreifenden Reform bedürfe. Sie seien ihrerseits auch bereit, ihr eigenes Leben wie das ihrer Untergebenen zu bessern und den Decreten des tridentinischen Concils nachzukommen. Darum haben auch die beiden Prälaten von St. Gallen und Einsiedeln binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung der Concilsbeschlüsse eine Zusammenkunft einberufen und hierüber, besonders aber über strengere Klausur und andere derartige die Klosterzucht betreffenden Gegenstände mit allem Eifer verhandelt und für ihren Theil dieselben auch durchgeführt. Die Absicht des Cardinals, den Decreten des genannten Concils volle Geltung zu verschaffen, billigen auch sie gar sehr. Besonders gefalle ihnen das katholische Glaubensbekenntniß und alles, was von der Lehre und von der Sittenreform handle, ganz wohl; all das nehmen sie mit beiden Händen an und wollen die Durchführung gewiß mit allen Kräften betreiben. Auch die Errichtung eines Seminars gefalle ihnen als ein frommes, nützliches und nothwendiges Werk, wenn nur die schweizerische Geistlichkeit überall ihrer Immunität sich erfreue und von den politischen Behörden, ohne deren Gutheißung sie in nichts zuzustimmen wage, nicht daran gehindert werde. Die vorgelesenen Synodalstatuten enthalten aber manche in jetziger Zeit unausführbare Punkte, so die Zurückweisung der Akatholiken als Taufpathen, einige Bestimmungen über die Reform der Ehe, über Zehnten, Pfründeverleihung u. dgl. Die Schuld schrieben sie auf Rechnung des officiellen Friedens zwischen Katholiken und Zwinglianern. Ein Priester, der so etwas wagte, würde in Leibes- und Lebensgefahr kommen, zumal an Orten, wo die Katholiken wegen des öffentlichen Friedens gezwungen seien, die Sectirer und ihre Lehre zuweilen sogar in einer Kirche mit ihnen zu dulden. Darum erlauben sie sich an den Cardinal die Bitte, er möchte doch in seiner Klugheit die Staatsgesetze betreffs des kirchlichen Friedens und die Gefahr beherzigen, der jede Verfehlung gegen denselben aussetze. Außerdem

komme es den Klosterprälaten schwer vor, auf die Bestimmungen der Statuten über incorporirte Kirchen, die gegen ihre Exemtionen und Privilegien sich richten, zu antworten. Ihre Klöster seien auf die Zehnten incorporirter Pfarreien gegründet, und es wäre doch gar lästig und hart für sie, durch ihre Antwort oder mit ausdrücklicher Zustimmung auf Exemtionen und Privilegien zu verzichten, welche ihre Vorfahren durch die Gnade des Apostolischen Stuhles erlangt hätten. Darum beschwören sie den Cardinal, in diesem Punkte seine Ansicht zu mildern. Zuletzt brachte der Stellvertreter des schweizerischen Weltclerus unter dem Beistand des Pfarrers von Luzern noch folgendes vor: Dem ganzen schweizerischen Clerus gereiche es zur höchsten Freude, dem Cardinal, als seinem rechtmäßigen Bischof und Vorgesetzten, bei all seinen Anordnungen und Befehlen den schuldigen Gehorsam, wenn kein Hinderniß vorhanden sei, zu leisten. Er werde es gewiß auch gerne thun, wenn er nur beim Gehorsam gegen jede Unbill und Belästigung Schutz finde. Sie haben gewiß viele Klagepunkte und Beschwerden, besonders, daß an manchen Orten mit den Kirchengütern nicht besser gehaust werde als bei den Sectirern, und daß sie zuweilen gegen ihr Gewissen manches thun und sogar predigen müßten, was sie vor Gott und der Kirche nicht verantworten könnten. Dagegen sei aber leider unter den jetzigen Umständen keine Abhilfe zu hoffen, und so sei Schweigen besser als viel fruchtloses Gerede. Wenn es ihnen also nicht freistehe, anderen Punkten als der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, der Reinheit der Lehre und der Reform der Sitten zuzustimmen, so möge sie der Cardinal entschuldigen.

Der Cardinal ließ sich aber durch diese Auseinandersetzungen nicht aus der Fassung bringen. Nach einer Berathung mit seinem Synodalrath ließ er vielmehr den Vertretern der Prälaten und des diesrheinischen Clerus durch Dr. Friedrich Sandholtzer folgende Antwort ertheilen: „Die Prälaten haben für ihre Incorporationen, Exemtionen und Privilegien nichts zu fürchten. Denn betreffs der Incorporationen enthalten die vorgelesenen Statuten nichts dem Rechte oder der Billigkeit Widersprechendes, nichts, was nicht in den alten Canones ausdrücklich enthalten und darum schon in den Incorporationsurkunden vorgesehen sei. Wer möchte es auch für unbillig halten oder über ein Decret sich lustig machen, wonach dem Diener einer Kirche, der alle Lasten derselben trägt, aus den Zehnten und Einkünften derselben ein entsprechender Theil und der der Priesterwürde angemessene nothwendige Lebensunterhalt gereicht werden soll? Die Incorporationsrechte werden im übrigen nicht angetastet. Auch hinsichtlich der Exemtionen und Privilegien habe der Bischof durchaus nicht im Sinne, gegen den Wortlaut derselben sie zu beschweren, und wenn er auch als Bischof von Constanz so etwas ausführen wollte, woran er

aber gar nicht denke, so wäre es ihm als Cardinal — und als solcher müsse er die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln als seine unmittelbaren Untergebenen betrachten — nicht erlaubt. Der Papst und das heilige Concil von Trient haben in einigen Stücken ihre und andere Exemtionen und Privilegien beschränkt; nur diese Punkte seien auch in die Statuten aufgenommen worden. Aber das falle nicht dem Bischof zur Last, da er hier nicht als Gesetzgeber, sondern nur als Vollzugsorgan auftrete. Auch Stand und Würde der Cardinäle seien nicht wenig geschmälert worden, aber er müsse es sich eben gefallen lassen. Es sei freilich in den Statuten manches angeordnet worden, was in jetziger Zeit wegen des öffentlichen Friedens wie wegen mancher anderer Hindernisse nicht durchführbar sei, aber er wolle auch niemand zu Unmöglichem verpflichten. Es solle nur jeder für das Heil der Christenheit thun, was in seinen Kräften stehe und ohne große Gefahr zu leisten sei. Sodann sollten sie bedenken, daß die vorliegenden Statuten nicht nur für das laufende, sondern auch für künftige Jahrhunderte gelten, und da werden doch, wie der Bischof hoffe, solche Hindernisse fallen. Daß endlich der ganze schweizerische Clerus aus den verlesenen Synodalstatuten die Kapitel über die Lehre, das Glaubensbekenntniß und die Reform der Sitten so wohlwolleud aufnehme, sei des Bischofs Herzen überaus angenehm, er mahne sie darum, den freigebigen Worten entsprechende Thaten folgen zu lassen, und bitte Gott, sie in ihrem guten Vorsatze zu bekräftigen. Auch lebe er der angenehmen Hoffnung, die katholischen Schweizerbehörden werden nach genauer Kenntnißnahme zu allen höchst nothwendigen, gerechten und frommen Bestimmungen der neuen Statuten über ein Seminar und andere Punkte gerne ihre Zustimmung geben."

Mittlerweile war es Essenszeit geworden. Der Weihbischof gab daher den bischöflichen Segen, und der zweite Promotor entließ die Versammlung auf Befehl des Cardinals mit folgenden Worten: „Einige euerer Antworten sind sehr wichtig und einer Berathung werth. Darum hat der Cardinal mir befohlen, euch kundzuthun, daß er unter Zuziehung gelehrter und verständiger Männer eine eingehende und umfassende Erwägung darüber anstellen wird. Um 2 Uhr wird er den Vortrag derer anhören, welche damit noch nicht zu Ende gekommen sind, und dann mit euch alles besprechen, was für die Einigkeit der Christenheit, für den Frieden, die Liebe und Billigkeit, sowie für den frommen und einmüthigen Schluß dieser Synode im Anschluß an die tridentinischen Decrete dienlich ist. Darum befiehlt er euch, um 2 Uhr wieder hierher zu kommen."

So erschienen auf das Glockenzeichen um 2 Uhr der Cardinal und alle übrigen Stände in der Domkirche, der Weihbischof las das gewöhnliche Gebet. Die Prälaten und einige andere Stände des überrheinischen

Clerus zögerten mit der ihnen abverlangten ausführlicheren Auseinandersetzung. Der Cardinal sah nun wohl ein, daß die meisten noch an der von ihnen schon vorher geltend gemachten Schwierigkeit festhalten, ohne weitere Bedenkzeit von zwei bis drei Monaten könne man keine Antwort geben. Darum nahm er sich vor, damit doch die Synode nicht fruchtlos sei, über die Punkte, betreffend das Glaubensbekenntniß und die Reform des Lebens und der Sitten einen Beschluß zu fassen, die übrigen Punkte aber über das Seminar und andere Anordnungen, welche wegen der Hindernisse von Seite der weltlichen Behörden und ohne ihre Mithilfe nur schwer ausführbar seien, auf zwei Monate zu vertagen, um inzwischen allen Ständen des Clerus Zeit zu ihrer Berathung zu gewähren, wobei er jedoch nach dem Rechte die endgiltige Entscheidung nach zwei Monaten sich selbst vorbehielt. Dieses Decret sollte sich auf die Stimmen der Prälaten und des gemeinen Clerus, die allerdings nicht entscheidend, aber doch berathend waren, stützen; darum ließ der Cardinal die einzelnen Klassen, welche ihr Votum schriftlich oder mündlich abgaben, oder ihre Vertreter einzeln vor sich und seinen Rath in die Sacristei rufen, eröffnete ihnen seine Absicht und fragte nach der ihrigen.

Zuerst wurden die Vertreter der dritten Klasse, der Prälaten, befragt. Sie zogen sich zurück, beriethen mit ihren Standesgenossen und brachten dann folgende Antwort: „Bei der Majorität der Prälatenbank findet der Schluß unserer Synode durch das oben genannte Decret großen Anklang, und wir bringen für die Gewährung der erbetenen Berathungsfrist dem Cardinal unseren herzlichen Dank dar. Wir fassen aber dieses Decret so auf, daß wir auch noch nach Verfluß der zwei Monate unsere Beschwerden anbringen und die Hindernisse vortragen dürfen, welche der Ausführung der Bestimmungen der neuen Statuten über Pfarreien, Schulen, Zehnten und andere derartige Punkte im Wege stehen. Im andern Falle, wenn uns nämlich die Möglichkeit benommen wird, unsere Bedenken auch noch nach zwei Monaten vorzubringen, können wir ohne weitere Berathung auch nicht dem ersten Theil des Decretes zustimmen." Die Antwort des Cardinals lautete, auch er fasse das Decret so auf und wisse nicht anders, als daß niemand zu Unmöglichem verpflichtet werde, möge man den ersten oder zweiten Theil des Decretes im Auge haben.

Die Vertreter der vierten und fünften Klasse, die der Collegiatkirchen und Landkapitel des überrheinischen Clerus, äußerten sich auf Befragen dahin, die verlesenen Synodaldecrete gefallen ihnen und ihren Mandataren gut und sie nehmen alle Verordnungen über die Lehre, den Glauben, das katholische Glaubensbekenntniß, über die Reform der Sitten, soweit sie sich auf ehrbares Betragen, Nüchternheit, Eifer im Dienste Gottes und der Kirche und andere ähnliche Dinge beziehen, gerne an

und werden in Zukunft ihr Leben denselben so anpassen, daß der Cardinal in kurzem ein ganz anderes Aeußeres an seinem Clerus gewahren werde. Soweit gefalle ihnen das Decret, das vom Cardinal veröffentlicht werden solle. Sed iis, qui cum concubinis (quas ipsi honestiori vocabulo ancillas vocant) rem suam domesticam administrant (so der Text S. 262), besonders für solche auf dem Lande, die sich größtentheils von Ackerbau und Viehzucht nähren müssen, erschien es als große Schwierigkeit, ja gewissermaßen Unmöglichkeit, dieselben zu verlassen oder zu entfernen. Darum richten diese an den Cardinal die angelegentliche Bitte, in diesem Stücke seine Ansicht zu ändern. Ihnen gab der Cardinal diese Antwort: „Die Bestimmungen des heiligen Concils von Trient und der alten geheiligten Canones irgendwie zu verändern, habe ich durchaus keine Macht; ich bin überhaupt hier nicht Gesetzgeber, sondern nur Vollstrecker. Darum ermahne ich solche Priester väterlich, im Hinblick auf das gewaltige Aergerniß und den daher rührenden Abfall von der Kirche, ihre Nacken unter den Gehorsam und die Disciplin zu beugen nach dem Beispiel der meisten übrigen Klassen. Auch ist gar kein Grund vorhanden, Unmöglichkeit vorzuschützen, denn es giebt mehr ehrbare und ältere Mägde als Priester, und dem, der sich Mühe gibt und Gott um Hilfe bittet, ist in diesem Stücke nichts unmöglich."

Dann wurden die Klostergeistlichen der sechsten Klasse nochmals gehört. Sie haben, sprachen sie, in den vorgelesenen Statuten nur solches gefunden, das fromm, ehrbar, katholisch und dem geistlichen Stande angemessen sei, darum können sie keinen Grund für die Verweigerung der Annahme derselben vorschützen, und verlangen deshalb auch keine weitere Berathung. Sie nehmen vielmehr alle diese Bestimmungen, soweit dieselben sie selbst und ihre Klöster betreffen, mit der gebührenden Ehrfurcht an und werden sich alle Mühe geben, für unentwegte Beobachtung derselben bei den Ihrigen zu sorgen, soweit die Unbilden der jetzigen Zeit es zulassen und es möglich sei. Nur in einem Punkte hegen sie Bedenken: die Errichtung eines Seminars gefalle ihnen zwar sehr; da aber der größte Theil von ihnen Armuth in Wort und That gelobe, so können sie die Errichtung eines solchen aus ihren Mitteln wenig oder gar nicht unterstützen. Ihnen erwiederte der Cardinal, diese Antwort, wie auch ihre frühere, die sie schriftlich übergeben hatten, finde seine volle Zustimmung. Darum entließ er sie sehr gnädig; nur das Anrecht des Seminars auf die Unterstützung der mit Kirchengütern reichlich Gesegneten und der rechtlich zu einem Beitrag Verpflichteten wahrte er.

Zum Schluß wurden die Vertreter der siebenten Klasse, d. h. des diesrheinischen Clerus oder der Collegiatkirchen und Landkapitel der Schweiz, wieder vorgerufen und über ihr Urtheil über das oben genannte Decret

des Cardinals befragt. Ihre Antwort lautete: sie seien nicht gegen die feierliche Verkündigung des Decretes in der den einzelnen Klassen vorgelegten Fassung, sie nehmen es willig an; denn, wenn sie sich auch widerspänstig zeigen wollten, so würden sie durch die Staatsbehörden dazu gezwungen werden.

So wurde die Angelegenheit endlich bereinigt. Da brachten aber noch einige Landkapitel ihre Beschwerden dem Cardinal schriftlich und mündlich vor. Sie waren jedoch derart, daß weder der Cardinal noch die Synode in dieser unglücklichen Zeit eine Abhilfe bieten konnten noch können, darum mußten sie auf eine bessere und günstigere Zeit zurückgelegt werden.

Noch erübrigte, daß nach c. 10 de reform. der 25. Sitzung des Conc. Trident. einige fähige, in kirchlichen Würden stehende Männer als Commission erwählt würden zur Anhörung, Untersuchung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten im Namen des Apostolischen Stuhles. Der Cardinal ließ die unten genannten Männer der Synode vorschlagen, und wegen der vorgerückten Zeit glaubte er, die Versammlung entlassen zu sollen. Der zweite Promotor kündigte darum dieses und Tag und Stunde für den Schluß der Synode mit folgenden Worten an: „Der Cardinalpräsident ernennt zu delegirten Richtern für die vom Apostolischen Stuhle in Zukunft hierher zu verweisenden Rechtssachen den Domdekan von Constanz, die Aebte von Kreuzlingen und Petershausen, und den Pfarrer der Collegiatkirche von St. Stephan. Er wird sie alsbald dem Heiligen Vater bekanntgeben. Wer einen Einspruch gegen seine Ernennung erheben will, kann es morgen thun. Se. Gnaden hebt nun die gegenwärtige Sitzung auf und beraumt die folgende auf morgen früh 6 Uhr an. Der Abt von Einsiedeln wird hier im Dome ein Dankamt halten; darauf der Weihbischof in deutscher, Jakob Kurtz in lateinischer Sprache predigen. Dann werden die noch übrigen Geschäfte der Synode erledigt werden. Das mache ich hiermit allen kund und zu wissen." Mit dem gewöhnlichen Segen schloß die Sitzung.

e) Fünfter Tag der Synode, Freitag, 5. September 1567.

Am Morgen dieses Tages versammelten sich alle Aebte und die anderen Geistlichen, welche das Recht der Pontificalien hatten, in ihrem Pontificalschmuck, die übrigen in ihren priesterlichen Gewändern, um 6 Uhr auf den Ruf der Glocke im Dome. Der Abt von Einsiedeln hielt ein Pontificalamt de beatissima virgine Maria, wobei der Abt Heinrich von Fischingen und der schon genannte Konrad von Stadion levitirten. Nach Beendigung desselben stimmte der Weihbischof in seinen Pontificalgewändern, knieend, die Antiphon an: Propitius esto etc. Der Chor

und die Sänger führten sie zu Ende. Darauf begann der Vicecantor den Psalm: Adiuva nos Deus etc., und der Chor setzte ihn fort. Nach Wiederholung der Antiphon sang dann der Weihbischof die Orationen: Nostrorum tibi, Domine etc. und Mentibus nostris etc. Auf das folgende Oremus sang der Diakon des Amtes: Flectamus genua, und der Subdiakon: Levate, worauf der Weihbischof die Oration betete: Deus, qui nos iustitiam loqui etc., alles ganz nach dem Pontificale. Darauf bat der Diakon, ganz wie unter dem Amte, den Cardinal um seinen Segen, begab sich unter Vorantritt zweier Ministranten mit brennenden Kerzen, während der Subdiakon mit dem Rauchfaß ihm folgte, auf die Evangelienseite und sang hier das Evangelium: Respiciens Iesus in discipulos etc. Dann brachte er, wie es Rubrik ist, das Evangelienbuch dem Cardinal zum Küssen. Der Weihbischof stimmte nun knieend den Hymnus an: Veni creator Spiritus, der sammt dem Versikel: Emitte Spiritum etc. und der Oration: Deus, qui corda fidelium etc. gebetet wurde. Darauf erhielt er vom Cardinal den Segen und hielt von der Kanzel aus eine Predigt an Clerus und Volk über die Nothwendigkeit und die Abhaltung von Synoden. Er ermahnte die Zuhörer, sich alle Mühe zu geben, um durch ihr frommes Gebet einen festen Vorsatz der Besserung und die göttliche Gnade und Barmherzigkeit zu erflehen.

Nach dieser Predigt mußten sich die Laien entfernen. Der Cardinal ließ nun die Stimmen sämmtlicher Klassen zählen. Es ergab sich die Majorität für den gestern gestellten Antrag. Er ließ ihn darum zu Protokoll nehmen und demgemäß seine Bekanntmachung ergehen. Auf Befehl des Cardinals bestieg der Lector die Kanzel und verlas folgende Erklärung: „Christi nomine invocato. Nos Marcus Sitticus miseratione divina sanctae Romanae ecclesiae tituli sancti Georgii in Velabro presbyter cardinalis et episcopus Constantiensis conceptis, propositis et promulgatis synodo nostrae episcopali constitutionibus synodalibus omniumque statuum ecclesiasticorum, ad eandem synodum vocatorum, responsionibus, excusationibus et gravaminibus auditis bonoque consilio ac matura deliberatione necnon totius synodi communi consensu praecedente, hanc synodum nostram in nomine Domini concludendum (sic), pronunciandumque, decernendum et declarandum duximus, prout Apostolica et ordinaria autoritate pronunciamus, decernimus et declaramus: omnes et singulas constitutiones huic synodo praelectas, fidei professionem vitaeque ac morum cleri reformationem concernentes, ab omnibus perpetuo firmiter et inviolabiliter observari, necnon praelatos, decanos, procuratorem nostrum fiscalem et alios, pro ratione cuius-

libet officii, eas in civitate et dioecesi nostra executioni demandari (sic, pro demandare) deberi. Super reliquis vero, quae seminarium et alia, quae propter magistratuum saecularium impedimenta et citra eorum auxilium difficulter ad effectum hoc tempore deduci posse ab aliquibus videntur, concernunt, eisdem statibus nostris ecclesiasticis deliberandi suaque responsa ad nos mittendi vel saltem visitatoribus nostris brevi ablegandis exhibendi, duorum mensium proxime futurorum spatium concedimus eaque interim suspendimus et eo termino effluxo ea etiam, quatenus sacri concilii Tridentini et antiquiorum canonum decreta nobis permittunt, omnino decidendi, declarandi et determinandi facultatem reservamus."

Bei Beobachtung des ſtreng geſetzlichen Verfahrens bei Abhaltung von Synoden wäre es jetzt am Platze geweſen, alle diejenigen, welche zur Synode berufen waren, aber nicht erſchienen und ſich nicht mit geſetzlichen Gründen entſchuldigten, auch keine Stellvertreter ſandten, oder welche zwar erſchienen, aber ohne ſtreng rechtliche Begründung und ohne genügende Vollmacht, wegen ihres Trotzes anzuklagen und durch den Cardinal zu den canoniſchen Strafen verurtheilen zu laſſen. Doch der Cardinal glaubte mit Rückſicht auf die Lage und die ungünſtigen und ſchwierigen Zeitumſtände und aus anderen triftigen Gründen davon für dieſes Mal abſehen zu ſollen. Darum beſtieg nach Verkündigung des obigen Decretes Jakob Kurtz, beider Rechte Doctor und Conſtanzer Domherr, die Kanzel, um in lateiniſcher Rede den Clerus zur Beſſerung des Lebens und Beobachtung der vorgeleſenen Statuten zu mahnen. Der Inhalt war folgender: Der Ungehorſam gegen die Geſetze wurde ſchon bei den Heiden ſchwer beſtraft; ebenſo bei den Juden. Der Ungehorſam Adams hat ihn ſelbſt und alle ſeine Nachkommen unglücklich gemacht. Nur Chriſtus konnte uns durch Darbringung ſeines Blutes im Gehorſam gegen ſeinen Vater erlöſen. Seinem Beiſpiele folgten alle Heiligen. Ohne dieſen Gehorſam gegen die Geſetze kann die menſchliche Geſellſchaft nicht beſtehen, nicht das geringſte Staatsweſen regiert, überhaupt keine Ordnung erhalten werden. Gott ſelbſt beſtraft die Ungehorſamen, wie es auch ſchon die Heiden gethan. Darum müſſen auch wir die Statuten dieſer Synode mit dem größten Eifer beobachten. Das wird um ſo leichter gehen, wenn wir betrachten, einmal, wie ganz nothwendiger Weiſe das Leben eines Geiſtlichen von dem eines Laien ſich unterſcheiden ſoll, dann, wie groß und ſchwer die Rechenſchaft für unſer Amt iſt, wenn wir ferner den Müſſiggang meiden und als tapfere Soldaten gegen die Verlockungen des Teufels kämpfen, wenn wir die Barmherzigkeit des Vaters durch unſeren Fürſprecher Jeſus Chriſtus, auf den wir allein hoffen dürfen,

anflehen; wenn wir endlich die unaussprechlichen Freuden des Himmels betrachten, die des gehorsamen Beobachters der Statuten warten.

Darauf richtete der Generalvikar folgende Ansprache an die Synode: „Unser hochwürdigster Fürst, Cardinalbischof und Vorsitzender läßt durch mich euch im allgemeinen und einzelnen fragen: Wollet ihr, daß diese Synode zum Lobe des allmächtigen Gottes geschlossen werde?" Allgemein erscholl die Antwort: Ja. Da legte der Weihbischof die Mitra ab und sang stehend, gegen den Altar gewendet, folgendes Gebet: Exaudi, quaesumus, Domine, supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, et quia conscientia remordente tabescimus, ne aut ignorantia nos traxerit in errorem, aut in praeceps forsitan voluntas impulerit a iustitia declinare: ob hoc te poscimus, te rogamus, ut, si quid offensionis in hac synodi celebritate contraximus, remissibile facere et condonare digneris illiusque, te miserante, indulgentiam sentiamus, ut in eo, quod soluturi sumus aggregatam synodum, a cunctis primum absolvamur nostrorum nexibus delictorum. Et quoniam nulla est, Domine, humanae conscientiae virtus, qua offensae tuae voluntatis possint iudicia experiri, et imperfectum nostrum vident oculi tui, perfectionem deputa, misericors Deus, qua perfecto aequitatis fine per te singula concludi peroptamus, et sicut te in nostris principiis auctorem poposcimus, ita quoque in hoc fine iudiciorum nostrorum excessibus te adesse deprecamur, ut ignorantiae parcas, errores corrigas, perfectis votis perfectam operis efficaciam largiaris et transgressoribus, tibi confitentibus, venia et remuneratio subsequatur sempiterna. Per Christum Dominum nostrum. Alle antworteten: Amen.

Alle diese Acte hatte große Aufmerksamkeit von allen Seiten begleitet. Nun wurden die Domthüren geöffnet und den Laien der Zutritt gewährt. Der Weihbischof stimmte das Te Deum an und der Chor setzte es mit Musik und Orgelbegleitung fort. Dann wurde allen der bischöfliche Segen feierlich ertheilt. Die beiden Promotoren wandten sich im Namen der ganzen Synode feierlich an ihren Notar und Actuar mit der Aufforderung, alle und jede einzelne Verhandlung, die Vorlagen und die Beschlüsse der Synode gewissenhaft und treu aufzuzeichnen und zu registriren und ihnen und anderen, die jetzt oder später ein Interesse daran haben, eine oder mehrere Abschriften davon zu geben. Der Notar versprach es und forderte die Anwesenden zu Zeugen auf, sich alles dessen im ganzen und einzelnen zu erinnern, was sie während der Synode gesehen und gehört hätten.

Dann kündigte der zweite Promotor den Schluß der Synode an, indem er laut rief: „Ich verkünde euch hiermit den Schluß der Synode.

Gehen wir im Frieden heim." Alle antworteten mit Freude: „Im Namen des Herrn." Zum Schlusse dankte der genannte Dr. Jakob Kurtz dem allmächtigen Gott für seine unendliche Gnade und die der Synode erwiesene Barmherzigkeit, dann den Prälaten und allen auf der Synode Erschienenen im Namen und Auftrag des Cardinals mit folgenden Worten: „Wir haben nun unsere Arbeit, nicht ohne ganz besondere göttliche Gnade, zum glücklichen Ende gebracht, darum erübrigt uns nur, für eine solche Wohlthat dem Himmel uns dankbar zu zeigen. Da wir aber nicht den Dank abstatten können, den wir schuldig sind, so danken wir wenigstens, so innig es die menschliche Schwachheit vermag, der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Gottesgebärerin und allzeit Jungfrau, unserer allerseligsten Mutter Maria, den heiligen Patronen dieser Kirche, Konrad und Pelagius, und allen Himmelsbewohnern. Auf Befehl unseres Fürsten und Cardinals spreche ich auch allen Anwesenden einen ewig währenden Dank dafür aus, daß ihr es nicht verschmäht habt, zur Ehre des allmächtigen Gottes und seines heiligen Glaubens, zum Vortheil und zur Zier unserer Cathedralkirche und des ganzen Bisthums durch euere Gegenwart die Synode zu beehren und zu verherrlichen und die nothwendigen Anordnungen zu treffen und Beschlüsse zu fassen. Ich würde meinen Dank in zierlichere und reichere Worte kleiden, wenn ich nicht die wahrste und vollste Ueberzeugung hätte, daß euer Gehorsam gegen den Ruf bei unserem erlauchten Fürsten ein dankbares Andenken finden wird bis zu den Jahren des Nestor."

Nun erhoben sich alle und schieden im Frieden.

Es folgt noch die Schlußbemerkung und formelle Beglaubigung des auf der ganzen Synode Verhandelten durch den Dr. Johannes Götz, den Notar der Synode. Sie lautet: Das alles geschah im Namen des Herrn u. s. w. (wie oben). Anwesend waren dabei als eigens zu diesem Zweck berufene Zeugen: Antonius Curtus, Archipresbyter in Trabedo, Diöcese Como, des Cardinalbischofs von Constanz Hofkaplan, Georg Molitor, Canonicus der Collegiatkirche von St. Moritz in Augsburg, und Magister Paul Kleindinst, Domvikar von Augsburg, Hofkapläne des Cardinalbischofs von Augsburg.

Ich, Johannes Götzius von Balingen aus der Constanzer Diöcese, der Rechte Doctor, des Cardinalbischofs von Constanz Rath, apostolischer und kaiserlicher öffentlicher Notar, vom Cardinalbischof mit Zustimmung dieser Synode erwählter und in Eid und Pflicht genommener Actuar derselben, habe allen und jeden Verhandlungen derselben angewohnt, habe alles selbst gesehen und gehört. Darum habe ich die vorbeschriebenen Decrete, Statuten und Synodalacten zu ihrer Beglaubigung eigenhändig unterschrieben. Johannes Götzius, Dr. und Notar.

Daß der Cardinalbischof von Constanz einen Erzpriester von Trabedo aus dem Bisthum Como zum Hofkaplan hatte, mag in seiner Verwandtschaft mit den Borromäern, die in jener Gegend begütert waren, seinen Grund haben; auch gehörte Como zum Erzbisthum Mailand. Die anderen beiden Zeugen sind von Augsburg, Hofkapläne des großen dortigen Bischofs und Cardinals Otto, Truchseß von Waldburg, der auf dem dortigen bischöflichen Stuhle saß 1543—1573. Er war von Constanz aus Bischof von Augsburg geworden[1]. Er hielt Diöcesansynoden 1543, 1548, 1554, 1557 und in demselben Jahre 1567, in welchem die unsrige gehalten wurde, so daß sich die beiden Augsburger Herren wohl einer Erfahrung im Synodalwesen erfreuen konnten. Johannes Götz war, wie in damaliger Zeit viele Geistliche, der beiden Rechte Doctor, Constanzer Geistlicher Rath und öffentlicher Notar, und zwar apostolischer, d. h. bei dem päpstlichen Gerichtshofe immatrikulirt, wie kaiserlicher, d. h. bei dem kaiserlichen Kammergericht eingetragen[2].

Zur Ergänzung des obigen Berichtes über den äußeren Verlauf unserer Synode von 1567 möge hier noch folgen, was Schulthaiß in der oben citirten „Bisthums-Chronik" darüber schreibt: „Anno 1567 auf den 1. September sind auf des Herrn Bischofs Ausschreiben alle Priester und Geistlichen aus dem ganzen Bisthum zu einer Synode hieher in das Münster gekommen. Der Bischof ist allein auf einer Prüge (Podium) gesessen. Der Dompropst und der Domdekan und andere haben ihm gedient. Vor ihm ist auch in einem Sessel der Weihbischof gesessen. Zu beiden Seiten waren Stühle angebracht, auf denen die Aebte bis hinab gesessen sind. Es waren viele Stühle da, in denen auch die anderen Geistlichen saßen. Zuerst hat man die vorgeladenen Geistlichen verlesen; danach hat man einen Kreuzgang (Procession) um das Münster gehalten. Dabei sind bis in 230 fremde Geistliche gewesen ohne die Knechte. Der Bischof, Weihbischof und die Aebte haben alle die Inful auf dem Haupte und den Stab in den Händen gehabt. Darnach hat man ein Amt gesungen; darauf hat Dr. Friedrich Sandholtzer, Pfarrherr zu St. Stephan, eine lateinische Predigt gehalten, in der er erzählt hat, warum sie hierher beschieden worden und erschienen seien: erstens, damit die Lehre einig und den Satzungen des Heiligen Stuhles und des Conciliums gleich sei. Dann hat er sie insgesammt zu einem züchtigen, kein Aergerniß gebenden Wandel ermahnt und drittens ihnen kundgethan,

[1] Bucel. ad a. 1543.

[2] Vgl. hierüber des Verf. Beschreibung des Landkapitels Ailingen-Theuringen in den Heften des Bodensee-Vereins von 1886 an. Augustin Rogg, Pfarrer von Berg und Dekan des genannten Kapitels im 30jährigen Krieg, war auch apostolischer und kaiserlicher öffentlicher Notar.

weil ein großer Mangel an gelehrten Leuten herrsche, sei der Bischof Willens, unter Beihilfe der Geistlichen eine Schule (Seminarium) zu errichten. Darin wolle er 100 arme Knaben verpflegen und studiren lassen. Dazu solle ein jeder von ihnen von 100 Gulden jährlichen Einkommens, wenn es soviel betrage, einen Gulden geben (1 %), damit diese Knaben erhalten werden können, alles nach Laut und Inhalt der päpstlichen Heiligkeit (Schreibens) und Entschluß des Conciliums ꝛc. Darauf haben die Geistlichen auf etliche Monat Bedenkzeit genommen; dann wollen sie antworten.

„Und dies sind die Aebte, die persönlich hier gewesen und beschenkt worden sind (nämlich von der Stadt Constanz): Abt Otmar zu St. Gallen, dem schenkte die Stadt 2 Brenten Fisch und 16 Kanten Wein. Abt Joachim zu Einsiedeln auch 2 Brenten Fisch und 14 Kanten Wein. Die 4 Brenten (an die beiden genannten Aebte) kosteten 9 Gulden, 10 Batzen. Dem Abt Jerg zu Salmanschwil schenkte die Stadt 12 Kanten Wein, dem Abt von Tennenbach 8, dem Abt Theobaldus von Rinow (Rheinau) 10, dem zu St. Peter auf dem Schwarzwald 8, dem Abt Kaspar von Bregenz 8, dem Abt Heinrich von Fischingen 8, jenem zu St. Trudpert 8. Die Aebte von Kreuzlingen und Petershausen wurden wohl wegen nächster Nähe ihres Wohnortes von der Stadt nicht beschenkt; die anderen Aebte hatten ihre Gesandten da, die nicht „verehrt" (beschenkt) wurden.

Am 5. September hatte die Synode ein Ende; der Bischof „ließ ihnen abdanken". Nach dem Essen fuhr fort, wer mochte.

„Wenn sie Morgens und Abends in die Synode gehen sollten, wurde jedesmal ein Zeichen mit der großen Glocke gegeben.

„Das Münster wurde geschlossen, wenn man die Synode hielt ꝛc. So weit Schulthaiß.

Hier mögen noch der oben schon angeführten Stelle des Bucelin aus dem Jahre 1568 über den unmittelbaren Erfolg unserer Synode zwei weitere desselben Schriftstellers über fernerliegende Segnungen derselben angeschlossen werden. Zum Jahre 1573 schreibt er: „Submissi Constantiam lectioris notae sanctiorisque vitae omnium ordinum religiosi: Franciscani, Dominicani, Augustiniani; pro lucrandis etiamnum in religione nutantibus, confirmandis recens conversis praeclaram in diversis ecclesiis et monasteriis navant operam, sed et per vicinam Helvetiam et Sueviam plurimum consulunt saluti animarum. Und zum Jahre 1575: Apud patres Dominicanos Constantiae multo fructu novelli dominici gregis cultus Deiparae eiusque Mariani psalterii et sanctissimae congregationis propagatur, aspirante feliciter coeptis et conversionem

promovente, magno plausu fidelium, cui hodie etiam gratulando accinimus: Gaude, Maria virgo, cunctas haereses sola interemisti in universo mundo.

Endlich gehört noch hierher zum Schluſſe der Darſtellung des äußern Verlaufes der Synode das Hirtenſchreiben des Cardinalbiſchofs, betreffend die Veröffentlichung und Einführung der Synodalbeſchlüſſe. Es iſt datirt ex Urbe (Rom), quarto nonas Aprilis (2. April) 1568 und gegengezeichnet von dem uns ſchon bekannten Johannes Götz, Doctor und Secretär. Da es ziemlich lang iſt, können hier nur die Hauptſtellen ausgehoben werden, die aber doch ein, wenn auch beklagenswerthes, culturgeſchichtliches Bild jener Zeit entrollen, dabei aber auch in manchen Stücken gegen tendenziöſe Entſtellungen proteſtiren und gerade unſern Cardinal gegen die Verleumdungen ſeiner und einer ſpäteren Zeit auf das wirkſamſte vertheidigen. Das Schreiben beginnt: Marcus Sitticus, miseratione divina S. R. E. tituli s. Georgii in Velabro presbyter cardinalis, episcopus Constantiensis et dominus Augiae maioris, universis et singulis abbatibus, praepositis, decanis et capitulis, necnon prioribus et conventibus atque ecclesiarum rectoribus caeterisque civitatis et dioecesis nostrae Constantiensis clericis et personis ecclesiasticis, tam regularibus quam saecularibus, salutem ac sincerae dilectionis affectum in Christo Iesu, Domino nostro. Gleich der Eingang iſt zu charakteriſtiſch, als daß er ausgelaſſen oder verkürzt werden könnte (nur Unweſentliches bleibt weg): Nemini sane obscurum esse arbitramur, quo pacto sanctissimus quondam et beatissimus in Christo pater et dominus noster Pius IV. . . . secum reputans et perpendens, quantopere hisce nostris, post hominum memoriam turbulentissimis temporibus, quibus et pietatis sinceritas tot erroribus contaminata et veteris disciplinae severitas omnium fere ordinum luxu cupiditateque dissoluta est, sancta mater ecclesia propter scelera nostra et improbos cleri mores laboret, quantisque vulneribus ipsius membra, compluribus emortuis, saucia sint, ut excellens in rempublicam christianam suae curae sollicitudinique divinitus traditam studium testaretur, inveteratis ecclesiae morbis, salutari adhibita medicina, consuleret iisque dissidentium opinionum malis, quibus religio christiana tam diu vexatur, mederetur et ad veram in fide concordiam omnes Christi fideles, reduceret, quam primum ad hoc summum fastigium evectus fuit, in oecumenici concilii celebrandi rationem, quo uno remedio omnium mentes ad sanitatem reduci posse videbantur, omnes suas curas cogitationesque

collocaverit ac primo quoque tempore synodum generalem, aliquoties antea incoeptam, temporum iniuriis intermissam, bellorum procellis iactatam et inimicorum nostrorum insidiis saepe dissipatam, Tridentum denuo convocaverit et in eadem promovenda nullis laboribus sumptibusque, quantumvis magnis et incredibilibus, pepercerit. Quod quidem omnium bonorum animos adeo erexit, ut spem certam eis attulerit, id ecclesiae catholicae tam graviter laboranti magnaque ex parte convulsae atque collapsae salutare remedium verumque et firmum subsidium afferre posse. Und sie haben sich nicht getäuscht. Was der Papst durch seine Legaten und in Vereinigung mit den berühmtesten und gelehrtesten Männern aller Nationen auf dem Concil geleistet, das beweisen am besten die Decrete des Concils, die schon in allen Händen seien. Darum wäre es für alle Christen, besonders aber die Prälaten und Obrigkeiten, die höchste Schmach und der größte Vorwurf, diese so heilsamen Gesetze unbeachtet zu lassen. Daher haben auch der vorige wie der jetzige Papst (uterque et re et nomine Pius) sich alle Mühe gegeben, die Sitten der Priester, die durch Wissenschaft und Reinheit des Wandels allen ein leuchtendes Vorbild sein sollten, den Gesetzen des Evangeliums anzupassen. Darum haben sie die den sittlichen Wandel der Cleriker betreffenden Decrete des heiligen Concils von Trient zuerst bei sich selbst, an ihrem Hof und in der Stadt Rom, dann im übrigen Italien durchgeführt, quantum in hac rerum omnium perturbatione morumque et disciplinae corruptione atque pro temporum nostrorum conditione et infelicitate fieri potuit. Das ist auch das beständige Bemühen des jetzigen Papstes Pius V., qui noctes et dies nihil aliud, quam ecclesiae repurgationem, pacem et tranquillitatem, omnium christianorum salutem, impietatis eversionem et pietatis incrementum meditatur. In diesem Eifer kann sich Se. Heiligkeit nicht auf Italien beschränken, denn er trägt die Sorge für die ganze Kirche. Oft hat darum der Papst mündlich und schriftlich den Constanzer wie andere Bischöfe väterlich gemahnt und vermöge seiner apostolischen Autorität beauftragt, sobald als möglich Diöcesansynoden zu halten, um die Decrete des heiligen Concils von Trient ihren Diöcesanen zur Nachachtung zu empfehlen. Die folgende Stelle gibt wieder ein schönes Zeugniß für die Anhänglichkeit unseres Cardinals an seine heilige Kirche, wie für dessen Hirtensorgfalt: Proinde nos pro summa nostra in Christum servatorem ac dominum pietate ac iuvandae religionis catholicae desiderio proque ea, qua eundem pontificem maximum, Christi vices in terris gerentem, prosequimur observantia, et plurimis aliis rationibus inducti, praesertim vero, quod vetus institutum, ecclesiastica sanctio et gravissima sacri concilii

Tridentini, cui in propria persona interfuimus, decreta idipsum a nobis efflagitabant, eius sanctitati humiliter, ut par erat, obediendum ac Synodum indicendam et celebrandam duximus ad ea validissime pertractanda atque adeo perficienda, quae imprimis ad Dei Opt. Max. laudem, honorem et gloriam ac totius suae ecclesiae utilitatem conservationemque atque decretorum sacri concilii executionem potissimum spectarent. Er fährt dann fort, die vielen auf der Synode theils in ihrem eigenen Namen, theils als Stellvertreter Erschienenen werden sich wohl erinnern, daß verschiedene nothwendige und heilsame Bestimmungen aus den heiligen Canones, aus Decreten des Tridentinums und der Mainzer Erzdiöcese, zu der Constanz gehörte, und selbst aus alten Constanzer Synodalstatuten, soweit sie die Lehre und die Sittenreform betreffen, auf der Synode einstimmig angenommen und gebilligt worden seien. Sie bezwecken, rebus ecclesiarum civitatis et dioecesis nostrae aegrotis et prope desperatis deploratisve recreationem aliquam afferre, perturbatam cleri et reliquorum vitae ac officii disciplinam restituere, vacillantem religionem confirmare et conservare conservatamque propagare. Viele aber konnten sich nicht entschließen, auf der Synode auch den Anträgen einfach zuzustimmen, welche das Einkommen berühren. Hierher gehört der Beitrag für ein Seminar und einiges andere dieser Art, von dem man voraussetzte, es könne wegen der Hindernisse von Seite der weltlichen Obrigkeiten und ohne ihre Beihilfe in dieser Zeit nur schwer ins Werk gesetzt werden. Darum hat der Bischof allen seinen geistlichen Ständen wegen dieser Angelegenheiten eine Bedenkzeit für die nächsten zwei Monate eingeräumt und inzwischen die betreffenden Decrete noch in suspenso gelassen, sich aber die Vollmacht vorbehalten, nach Verfluß dieses Termines nach dem Tridentinum und älteren Canones zu entscheiden. Einige nun haben mittlerweile zugestimmt und sich dadurch gehorsam gegen das Tridentinum und ihren Bischof erwiesen, die meisten aber haben entweder gar keine Antwort gegeben oder eine solche, wie sie von frommen katholischen Männern nicht zu erwarten war. Da der Bischof aber von den Decreten des heiligen Concils nicht abgehen darf: nos virtute praefatae reservationis, divina freti bonitate et potentia. sperantesque, quod illa ecclesiae suae eam aliquando concessura sit gratiam, ut haec omnia executioni demandentur, tenore praesentium literarum, auctoritate apostolica, nobis hac in parte commissa, ac etiam nostra ordinaria, omnes et singulas constitutiones in nostra Synodo praelectas, tam eas, quas in eadem ad bimestre tempus suspendimus, quam alias doctrinam et fidei nostrae professionem vitaeque ac morum reformationem concernentes ab omnibus perpetuo, firmiter et inviola-

biliter observari debere pronunciamus, decernimus ac declaramus. Nun wird allen Geiſtlichen bei Strafe des Ungehorſams und der kirchlichen Cenſuren der gemeſſene Befehl ertheilt, die Synodalconſtitutionen genau ſelbſt zu beobachten und für ihre Befolgung durch andere zu ſorgen.

Dann wird allen Pfarrern und Predigern der Befehl ertheilt, die Synodalconſtitutionen, ſoweit ihr Inhalt die Gläubigen und ihr Heil im Auge hat, denſelben oft zu nennen und deutlich zu erklären.

Nun folgt ein langer Epilog mit einer kraftvollen Mahnung an die Geiſtlichen. Dieſer Schluß gibt uns wieder ein ungeſchminktes Bild der damaligen troſtloſen Zuſtände, nennt ihre Quellen, zeichnet ihre Folgen, beſchwört darum die Geiſtlichen, umzukehren und ein neues Leben nach den Vorſchriften des Tridentinums und dieſer Synodalſtatuten zu beginnen, wenn ſie ins ewige Leben eingehen wollen. Dieſer Schluß iſt ſo recht der Erguß eines in ſeinem heiligen katholiſchen Glauben feſtgewurzelten, darum auch väterlich beſorgten Biſchofsherzens, aber auch die Mahnung eines entſchloſſenen Mannes, der, wenn er ſelbſt den von den Gegnern vorgeworfenen Laſtern ergeben geweſen wäre, entweder es nie hätte wagen können, mit ſolchen Worten vor ſeine große und weite Diöceſe zu treten, oder damit auch für ſich den unabänderlichen Entſchluß ausgedrückt hätte, mit dem bisherigen Leben vollkommen zu brechen. Aber das letztere iſt ſehr unwahrſcheinlich: der Biſchof ſpricht, er mahnt und warnt wie ein Prophet, man fühlt es dem rhetoriſchen Schwung ſeiner Rede an, daß jedes einzelne Wort ihm aus dem Herzen kommt, und daß es ihm um nichts anderes zu thun iſt, als um Gottes Ehre und das Wohl ſeiner heiligen Kirche und ihrer einzelnen Glieder. Schon dieſer Schluß des Einführungsdecretes der Synodalſtatuten darf uns, ganz abgeſehen von der großen und muthigen That der Abhaltung einer Synode in der von ihm geſchilderten ſo traurigen Zeit und von den ſegensreichen Folgen derſelben, mit Hochachtung gegen den Veranſtalter der Synode und ſeine im Glauben feſtgewurzelten Räthe erfüllen.

Damit der Leſer ſich ſelbſt von der Wahrheit des Geſagten überzeuge, möge der Urtext folgen: Estote igitur strenui duces in vera religione, quae ad paucos redacta est, conservanda ac in veteri dignitate, sinceritate et disciplina tuenda; estote etiam memores, damnatam et detestandam cleri vitam huic malo, in quo, proh dolor, versamur, maiori ex parte ansam praebuisse, et dubium non sit, quin, cum clerus sal terrae esse deberet, et is infatuatus sit nec ad eam rem, ad quam maxime oporteret, utilis sit, omnem fere huius tempestatis culpam, omnium sapientium iudicio, in eiusdem flagitia, socordiam et supinam negligentiam coniiciendam esse. Omnes sapientes peritique viri unanimi sententia hoc asserunt

hocque efflagitant penitus, ut prius clerus ecclesiarumque ministri ac doctores a vitae sordibus repurgentur, quam ulla cum adversariis nostris de doctrina concordia expectari queat. Nec parvum momentum videtur, quod perniciosa horum temporum contagio non modo tam longo tempore non cessat, sed multis etiam variisque amplificata accessionibus subinde grandescit, quippe quod clerus noster, tam superior quam inferior, tantis ecclesiae aerumnis et calamitatibus nullo modo neque afficitur neque affligitur, sed longe magis insolescit, gulaeque crapulae et libidinibus indulget ac quasi in Dei hominumque contemtum omni vitiorum genere se coopertum sua sponte et palam cognosci, quam minima aliqua in re emendatum animadverti velit (malit), ut caetera interim clericorum vitia, quae cum populo communia habent, praetereamus. Quae sane morum turpitudo vehementer et tantopere imperiti populi animos offendit, ut subinde magis magisque a catholica nostra religione alienior efficiatur atque sacerdotium una cum sacerdotibus, doctrinam iuxta atque doctores execretur dirisque devoveat, ita ut protinus ad quamvis sectam deficere potius paratus sit, quam ad ecclesiam redire velit. Oportet igitur ante omnia, ut eiusmodi ministrorum vitia, quae Deo stomachum moverunt et ad sumendum hoc de nobis acerbissimum supplicium provocarunt, ab ecclesia Christi repellamus, ut in ipsos malorum fontes, unde haec, quae iam patimur, promanarunt, oculos coniiciamns, et ea, quae divinos oculos offenderunt, quae hostium animos a nobis alienarunt, et quae tacitas etiam amicorum cogitationes vulnerant, e medio auferamus; ut ipsae denique malorum radices exstirpentur, quae licet sine aliquorum dolore evelli non possint, patienter tamen ab illis et aequo animo ferendum est, si ecclesiam salvam esse cupiunt; saepe etenim uruntur et resecantur membra, ut unius hominis salus et vita conservetur. Hoc profecto temporum conditio requirit, hoc a nobis ipsa petit ecclesia, sanctissimus Pontifex, invictissimus imperator, serenissimus archidux Austriae, fortissima Helvetiorum gens, hoc omnes clamant, hoc denique omnes principes, reges, respublicae, populi, nationes et provinciae, hoc filii et hostes, catholici et sectarii postulant, hoc modo ipsa saxa loquuntur, hoc tot multarum nationum incendia, caedes, ruinae, hoc tot martyrum, qui passim pro ecclesia Christi trucidantur, effusus sanguis et luctuosae voces tantusque ruentium ecclesiarum fragor efflagitat. Quae quidem mala omnia cum iram indignationemque divinam prae se ferant, toto coelo errant, qui sibi nisi Deo placato ullam salutis spem pollicentur. Quo quidem irato omnes labores frustra

suscipiuntur, inanes sunt omnes illi conatus, qui divina misericordia destituuntur, et spes fallaces, quae non unica placati Dei clementia et bonitate nituntur. Si autem Deum placare cupimus, omnem ab illius ecclesia turpitudinem et sordes ut removeamus necesse est; si lethale aliquod vulnus hostibus infligere volumus, certe ut medelam prius vulneribus nostris adhibeamus opus est. Quodsi ferventer et perseveranter fecerimus, in spem magnam indubitatamque erigimur, nos posterosve nostros ecclesiam suo splendori restitutam, laetam, florentem atque beatam in Christi Opt. Max. gloriam et laudem aliquando visuros, nobisque longe meliora, tranquilliora et feliciora tempora, quam quae nunc habemus plus quam tragica et exulceratissima, affulsura esse, et denique rem omnem christianam, etiam politicam, iam undique convulsam, pristinae suae dignitati restitutum iri, et nos, in fraterna pace et fidei concordia viventes, omnia optata a coelesti numine consecuturos, remissionem videlicet peccatorum, gratiam, robur et constantiam, liberationem ab omni malo, ac ipsam demum vitam beatam et immortalem, ubi nec fames urget, nec annona premit, nec hostis terret, nec morbus affligit, nec ulla mala excruciant, sed omnia tranquilla, gloriosa, felicia, iucunda et gaudiorum plena sunt. Quam vitam ut assequamur, bonorum omnium largitor sua gratia et benedictione nobis omnibus clementer concedere dignetur. Amen.

Zu dem äußeren Verlaufe der Synode von 1567 iſt zu vergleichen die neue Ausgabe der Decreta synodalia dioecesis Augustanae, praesidente rev. et ill. principe ac domino Henrico V., episc. Augustano, anno 1610 promulgata, iussu et auctoritate rev. ac ill. domini Pancratii episc. August. notis additis noviter edita. August. Vindel. 1887. Wir finden da 1. die Vorrede des jetzigen hochw. Biſchofs zur neuen Ausgabe dieſer Statuten mit Angabe der Gründe zu dieſer neuen Ausgabe und der Aufforderung an die Geiſtlichen, das Buch fleißig zu ſtudiren; 2. in den Prolegomena ein Verzeichniß der Augsburger Synodalſtatuten bis 1610 ſammt den Gründen für Abhaltung dieſer letzteren Synode; 3. das Schreiben des Biſchofs Heinrich V. von Knöringen an den Cardinal Paravicini, worin er ihm ſeinen Entſchluß mittheilt, eine Synode abzuhalten; 4. das Schreiben des Papſtes Paul V. an den Augsburger Biſchof wegen dieſer Synode; 5. ein Ablaßbreve desſelben Papſtes für die Synode; 6. eine Formel für Bevollmächtigung von Stellvertretern; 7. ein Verzeichniß der zur Synode Geladenen, wenigſtens der Zahl nach; 8. die Vorrede des Biſchofs Heinrich zur erſten Ausgabe der genannten Statuten; 9. die Vorrede des Biſchofs Alexander Sigismund zur neuen Ausgabe, Augsburg, 10. März 1693.

Den Schluß dieser Prolegomena, der zugleich ein Chronostich (1887) bildet, möchte ich auch sämmtlichen Geistlichen nicht nur der alten Diöcese Constanz, sondern noch recht vielen anderen mit Anwendung auf die Augsburger wie auf unsere Constanzer Statuten zurufen:

Filii vere cari,
Sacratas paginas istas
Nocturna versate manu,
Versate diurna!

IV. Beschlüsse der Constanzer Synode von 1567.

Dieser vierte Theil ist der wichtigste für die Kirchen- wie für die Profan- und Culturgeschichte. Wir haben zwar schon im vorigen Theil, besonders im Hirtenschreiben des Cardinalbischofs, womit er die Statuten dieser Synode in seiner Diöcese allgemein einführt, die Gebrechen jener Zeit, ihren Umfang, ihre Wurzeln und bitteren Früchte kennen gelernt; aber das alles war nur der negative Theil; jetzt folgt der positive mit der heilsamen Medicin, die eigentliche reformatio in capite et membris, welche alle Zweige des kirchlichen Lebens umfaßt: Dogmatik und Moral, Liturgik und Kirchenrecht, die Theorie wie die Praxis. Und diese Wiederherstellung wurde der Kirche nicht gewaltsam von außen aufgedrungen, nicht von Feinden ihr abgenöthigt, nein, sie entwickelte sich ruhig und naturgemäß im Schoße der Kirche selbst, ging aus von denen, welchen allein der Stifter derselben ihre Regierung übertragen hat, sie ruht auf dem unfehlbaren allgemeinen Concil von Trient, verbreitet sich von da über alle Bisthümer der Welt und erneuert das Angesicht der Erde.

Leider ist es nicht möglich, die einzelnen Beschlüsse wörtlich anzuführen; meistentheils ist es aber auch nicht nothwendig, da dieselben mit der Zeit öfter gedruckt wurden und in verschiedenen Büchern vorliegen. Ich verweise deshalb auf folgende Bücher, welche sich fast in aller Händen befinden:

1. Sacrosancti et oecumenici concilii Tridentini canones et decreta nach der Ausgabe von Gallemart ꝛc. Augustae Vindel. 1746 und einer andern, Lugduni 1836.

2. Catechismus, ex decreto conc. Trid. ad parochos Pii V., pont. max., iussu editus. Lipsiae 1840.

3. Constitutiones et decreta synodi dioeces. Constant. etc. 1609. Constant. 1730. Ferner eine zweite Ausgabe derselben von 1761.

4. Decreta synodalia dioecesis Augustanae a. 1610 promulgata. Aug. Vindel. 1887.

5. Raymundi Antonii, episcopi, instructio pastoralis. Eystadii 1854.

Nur was besonders bemerkenswerth ist in irgend einer Bezeichnung, wird auch besonders angeführt.

Zum leichteren Verständniß der Eintheilung der Gegenstände und ihrer Vergleichung ist der der Ausgabe des Tridentinums vorgedruckte Ordo legendi decreta reformationis per conc. Trid. facta, distinctus per titulos et capita zu vergleichen.

Die Synodalia decreta von 1567 nun sind eingetheilt in zwei partes, jeder Theil in verschiedene tituli, jeder Titel oder Abschnitt in capita oder Hauptstücke. Der erste Theil beschäftigt sich hauptsächlich mit der Dogmatik, denn ohne Glaube ist es nicht möglich, selig zu werden. Es ist darum der grundlegende Theil. Er zerfällt in 19 Titel; diese sind:

Tit. I: De sancta Trinitate et fide orthodoxa catholicae et apostolicae ecclesiae fideliter et firmiter tenenda.

Cap. 1: Professionem fidei omnibus aliis esse anteponendam.

Trid. s. 25, de ref. c. 2. 24 de ref. 12. Cat. Rom. 1, 1. 1. Syn. August. 1, 1.

Cap. 2: Generalis confessio fidei christianae et catholicae.

Diese ist, wie die Ueberschrift besagt, nur ganz allgemein. Sie ist noch nicht die durch die Bulle Pius' IV. vorgeschriebene forma iuramenti professionis fidei vom 13. November 1564, wie sie sich findet in der Edit. conc. Trid. Lugdun. p. 448, in den großen Ritualien von Constanz und Augsburg, und mit dem neuesten Zusatz von Pius IX. durch Decret vom 20. Januar 1877 in den Syn. August. Auch die beiden Ausgaben der Syn. Const. von 1609 haben sie ganz. Am Schluß bringen sie noch ein Verzeichniß aller derer, welche vor ihrer Anstellung dieses Glaubensbekenntniß beschwören müssen; es werden in p. 1 tit. 2 folgende genannt: alle Geistlichen ohne Ausnahme, die Rectoren der Universitäten, Gymnasien und niederen Schulen; Doctoren, Professoren, Magistri; die Kandidaten für Doctorat, Licentiat, Magisterium; Buchdrucker, Buchhändler, Aerzte, Chirurgen. Die Weltgeistlichen haben den Eid vor dem Bischof oder dem Generalvikar oder bei den Kapitelsversammlungen abzulegen, die Klostergeistlichen vor ihren Oberen, die Laien vor den Pfarrern oder Landdekanen. — Syn. Aug. 1, 3.

Cap. 3: De traditionibus ecclesiae

behandelt die katholische Lehre von der Ueberlieferung als einer Glaubensquelle. — Trid. s. 4 de canon. script., s. 6 de iustif. c. 7, s. 13 de euchar. c. 8, s. 14 de extr. unct. c. 1, s. 23 de ord. c. 2, s. 24 doctr. de matrim. Cat. Rom. prooem. q. 3, q. 12. Syn. Const. 1, 1. Syn. Aug. 1, 1.

Cap. 4: Septem sacramenta ab ecclesia agnoscuntur et haereses nostri saeculi detestantur.

Trid. s. 7 de sacr. in gen. can. 1 sqq. und bei jedem einzelnen Sacramente. Cat. Rom. p. 2, c. 1, beſ. q. 14 sqq. Syn. Const. 1, 5. Syn. Aug. 2, 2.

Cap. 5: Sanctam Romanam ecclesiam uti reliquarum matrem et magistram in omnibus, quae fidei sunt, esse sequendam.

Conc. Trid. s. 7 de bapt. can. 3, s. 14 de extr. unct. c. 3, s. 22 de sacr. miss. c. 8, s. 25 de ref. de delectu cibor. Cat. Rom. 1, 10; 2, 6, 6. Syn. Const. 1, 1. Syn. Aug. 1, 1.

Cap. 6: Necesse esse, ut omnibus certa professionis fidei formula proponatur.

Dabei iſt citirt Trid. decr. de symbolo fidei s. 3, s. 24 de ref. c. 12 und s. 25 de ref. c. 2. Cat. Rom. 1, 1. Syn. Const. 1, 2. Syn. Aug. 1, 2 u. 3. Instr. Eystett. 11, 4, 5; 14, 1, 3.

Cap. 7 folgt nun verae et catholicae fidei professionis formula unter Anführung des Decrets der sessio 3 conc. Trid. und der Bulle Pius' V. Iniunctum.

Cap. 8: A quibus post hanc synodum praescripta professionis formula exigenda et praestanda sit.

Zur Begründung werden angeführt Trid. s. 25 de ref. c. 2 und die Bullen Pius' V. Iniunctum und In sacrosancta. Cat. Rom. 1, 2. 4.

Cap. 9: Qualiter de sanctissima Trinitate sit credendum et docendum.

Cat. Rom. beim 1., 2. und 8. Glaubensartikel, beſ. 1, 9, 6 u. 7.

Tit. II: De libris suspectis, prohibitis et permissis

umfaßt die folgenden Kapitel: Cap. 1: Magistratus politici admonentur, ne libros de haeresi suspectos et prohibitos inferre et venales exponere patiantur. Cap. 2: Deputantur executores huius statuti et visitatores officinarum bibliopolarum. Cap. 3: Libri non solum haeretici, sed etiam lasciva, scurrilia, vana et impura continentes prohibentur. Cap. 4: Qui libri potissimum a clericis legendi sunt.

Zum 1. Kapitel wird angezogen Trid. s. 4, decr. de editione et usu sacr. librorum und s. 18 de librorum delectu. Hierher gehört auch s. 25 de ref. de indice librorum und dieſer ſelbſt, wie er in der

Ausgabe des Tridentinums von Gallemart sammt den regulae et observationes in eundem zu lesen ist. Gegen die Widerspänstigen soll der bischöfliche Procurator fiscalis einschreiten. Die Geistlichen sollen haben den Modus examinandi sacrorum ordinum candidatos von Joh. Holthusius, das Alte und Neue Testament, den Cat. Rom., das Conc. Trid., die Acten und Decrete des Mainzer Provincialconcils unter dem Erzbischof Sebastian, die Constanzer Diöcesanstatuten, das Sacerdotale Roman., die Summula Thomae Caietani, ein oder das andere katholische homiliarium. Empfohlen werden für Prediger Eck, Clitoveus, Nausea, Hofmaister, Landsperg, Helmes, Royard, Eisengrin, ut de veteribus patribus . . . taceamus. Hortamur etiam, ut in lectione Pastoralis s. Gregorii et s. Ioannis Chrysostomi de sacerdotio assidue versentur. Cat. Rom. 3, 9, 13. Syn. Const. 1, 3; 2, 11, wo außer den obigen Büchern noch aufgezählt werden: Cat. Petri Canisii, Summa casuum conscientiae Francisci Toleti cardin., Manuale Navarri, Theol. pastor. Petri Binsfeldii, Institutio confessionis Martini Forrarii, Controversiae, institutiones, meditationes Costeri et Vincentii Brunii, opuscula Ludovici Granatensis, libellus Thomae de Kempis de imitatione Christi et alia eiusmodi opuscula; pro concionibus vero außer den obigen noch Coster; item Postillae Feuchtii, Petri Canisii, Schereri et aliorum probatorum autorum. — Syn. Aug. 1, 4; 1, 8, wo für die Predigt noch empfohlen werden: Wilhelm Parisiensis, Hugo de Prato, Jakob de Voragine, Gabriel Biel, Thomas Stapleton, Georg Barthold, dann als Exegeten: Paul de Palatio, Stella, Cardinal Toletus, Jansenius, Barradius; zur Meditation die oben genannten und Joh. Busäus und Andr. Capella; zur Katechese 1, 7: Petrus Canis. maior, Michael, episc. Merspurgensis, Nausea, Petrus Michael, Catech. Treviens. cum praxi catechistica, Institut. christ. Francisci Costeri. — Instr. Eyst. 13, 6, 2; 14, 1, 10.

Tit. III: De lectionibus theologicis in capitulis et monasteriis

umfaßt folgende 3 Kapitel: Cap. 1: Conc. Trident. de lectione theologica observetur. Cap. 2: De theol. lectione in celebrioribus monasteriis et collegiis instituenda. Cap. 3: Curandum, ut theologi se captui auditorum accommodent et auditorium frequens sit.

Dieser Titel handelt also vom theologischen Studium nach dem Trid. s. 5 de ref. c. 1, von der Heranbildung der jungen Cleriker, besonders durch Lectoren der Theologie, welche an allen bedeutenderen Kirchen angestellt werden sollten. Der Bischof selbst verspricht, er wolle diese

Einrichtung auch selbst sobald als möglich auf der Reichenau[1] treffen. Dasselbe sagt er für seine Cathedrale zu. Für fleißigen Besuch der Vorlesungen wolle er sorgen sive poena sive praemio proposito. Von dem Lehrer wird verlangt, in docendo sit efficax, ut non solum rem exponere, sed auditorem dicendo retinere et oblectare possit. Syn. Const. 1, 14; besonders 1, 17 u. 18. Syn. Aug. 1, 8 u. 3, 25. Instr. Eyst. 11, 3, 6; 13, 6, 2.

Tit. IV: De scholis privatis seu particularibus.

In den acht Kapiteln zeigt sich die Sorge für Schulen und allgemeinen Unterricht.

Cap. 1: De prima iuventute in literis et moribus probe instituenda.

Die Synode will Unterweisung der Kinder von Jugend auf in der Religion und in den Anfangsgründen der Wissenschaft (puris literarum rudimentis).

Cap. 2: De privatis puerorum scholis in coenobiis et collegiis erigendis et restaurandis.

Die Synode verordnet allen Prälaten und Vorstehern von Klöstern und Collegien, auch die Bettelorden nicht ausgenommen, da, wo einige Knaben oder Novizen sich befinden, einen ludus literarius, eine Schule, zu errichten und für tüchtige, fromme, untadelige paedogogi et magistri zu sorgen, qui ea praelegant, quae puerorum seu adolescentium aetati conveniunt, dummodo non sint obscoena, suspecta aut contagiosa.

Cap. 3: De scholis parochialibus oppidorum et pagorum dioecesis Constant.

Hier ist von Pfarr- i. e. Elementarschulen, selbst auf dem Lande, die Rede. Die parochi seu ecclesiarum rectores werden dafür wie für die Reinheit des Unterrichtes verantwortlich gemacht. Non tamen per hoc prohibemus, ut magistratus politicus, adiunctis quibusdam honestis et peritis viris, parochos hac in re adiuvet et officium suum praestet.

Cap. 4: Paedagogi pueros praecipue fidei rudimenta edoceant bezeichnet das Pensum solcher Lehrer und zugleich die Handbücher: Symbol. Apost., Orat. domin., Salutatio angelica, Decalogus, Ecclesiae

[1] Diese Abtei war im Jahre 1540 dem Bisthum incorporirt worden. Obiger Plan kam nicht zur Ausführung. (Anm. d. Red.)

praecepta, Formula confessionis, latine et vernacule, iuxta formam catechismi minoris domini Petri Canisii, vel modi examinandi sacrorum ordinum candidatos a domino Ioanne Holthusio, ludimoderatore ecclesiae Augustanae, ad instar catechismi per quaestiones digesti. Dieſer Modus wird nicht nur den Clerikern, ſondern auch den Laien als für wahrhaft chriſtlichen Unterricht ſehr nützlich empfohlen.

Cap. 5: Parochi curent, ut pueri, qui ob inopiam literis operam dare non possunt, in fide catholica instruantur.

Noch kein Schulzwang, aber doch Sorge, daß auch die armen Kinder im Chriſtenthum wohl unterrichtet würden, und zwar an Sonn- und Feiertagen Nachmittags durch den Pfarrer, und iuxta praescriptum catechismi quondam reverendi domini Michaelis, episcopi Mersenburgensis, vel praedicti Catechismi minoris Petri Canisii. Dabei ſoll gefragt und examinirt werden. Können die Pfarrer allein wegen der großen Anzahl ſolcher Kinder nicht fertig werden, ſo ſollen ſie sacellanos suos, ihre Kapläne, aut alios minores clericos ac etiam aedituos (Meßner) idoneos zu Hilfe nehmen. Von den letzteren heißt es: quorum officium erit, hoc tam pium onus, quantumvis molestum, ob Christi gloriam, proximi salutem et commune reipublicae christianae bonum patienter subire. Schicken die Eltern ihre Kinder nicht, ſo ſollen ſie gemahnt und, wenn auch das vergeblich iſt, der weltlichen Obrigkeit angezeigt werden. Die Katholiken ſollen ſich in dieſem Punkte nicht von den sectariis et adversariis nostris an Fleiß und Rührigkeit übertreffen laſſen. Endlich ſollte, ſoweit möglich, in Schule wie in Kirche eine Trennung der Geſchlechter ſtattfinden.

Cap. 6: De aedituis et paedagogis pagorum et minorum ecclesiarum parochialium.

In allen Pfarreien, beſonders in volkreichen, ſoll es Elementarlehrer geben. In kleineren Ortſchaften und ſolchen, wo bisher kein ſolcher war, und wo die Mittel zu ſeinem Unterhalt fehlen, ſoll einer der vorhandenen Kapläne zu dem Lehramt gezwungen werden. Iſt ſein Amt nicht entſprechend beſoldet, ſo ſoll er aus den Zehnten oder den Einkünften des Heiligenfond beſonders belohnt werden. Befindet ſich aber bei einer Kirche keine Kaplanei, ſo ſollen die Pfarrer mit Hilfe der Landdekane oder der biſchöflichen Viſitatoren dafür ſorgen, daß an ihren Kirchen, wo möglich, nur ſolche Meßner angeſtellt werden, welche die niederen Weihen haben und ledig ſind, oder, wenn keine ſolche vorhanden ſind, ſolche, welche in erſter Ehe leben und eine Jungfrau geheiratet haben und wenigſtens im Leſen der lateiniſchen und deutſchen Schrift, in concionibus ecclesiasticis, im deutſchen Katechismus und in den

Anfangsgründen des Glaubens unterrichten können. Zu dem Zwecke sollen sich die Pfarrer mit den Patronen, der weltlichen Behörde oder der Gemeinde benehmen, daß solche Meßner-Lehrer ein besonderes Einkommen beziehen aus dem Zehnten oder aus der Kirchenstiftung oder aus den Beiträgen der einzelnen Parochianen oder Schüler oder endlich durch Uebertragung der Gemeindeschreiberstelle (scribae munere adiuncto). Die Pfarrer sollen alle Monate visitiren und darauf besonders achten, daß die Furcht und die Liebe Gottes schon den jungen Herzen eingepflanzt werde und nichts gegen die wahre Religion und die guten Sitten vorkomme. Doch das gehört in den Wirkungskreis der bischöflichen Visitatoren.

Cap. 7: Decanis incumbit onus visitandi scholas.

Die Dekane haben alle Halbjahre die kleineren Schulen ihres Bezirkes selbst zu visitiren oder durch Mitbrüder visitiren zu lassen und dem Bischof bei der nächsten Synode oder sonst ein genaues Referat zu liefern 1. über die Methode jedes Lehrers, 2. über seine Erfolge, 3. über die Talente und die Aufführung der Schüler, damit bei der Auswahl der Jünglinge für das künftige Seminar auf die Empfehlenswerthen besondere Rücksicht genommen werden kann. Alle Ludimagistri müssen das tridentinische Glaubensbekenntniß ablegen, ne iuventus pro catholicae religionis lacte venenum haereticorum in animae suae perniciem imbibat.

Cap. 8: De pari et concordi omnium scholarum privatarum docendi modo.

Die Erfahrung lehrt, heißt es, daß durch das Gegentheil der jugendliche Geist mehr Schaden nimmt als in den Studien gefördert wird, besonders kein Wechsel der Schule, wo man die Grammatik oder Dialektik, die man in der ersten Schule unter großem Schweiße auswendig lernte, in der zweiten unter ebenso großer Mühe zu vergessen bestrebt sein muß. Andere können aus Armuth keine anderen Bücher kaufen und geben darum das Studium auf. Darum wird eine allgemeine Unterrichtsmethode und derselbe Unterrichtsgang für alle Schulen der ganzen Diöcese vorgeschrieben. Das Buch soll eine Commission von einigen Gelehrten, die zugleich hervorragende Lehrer sind, herausgeben. Der Bischof wird dann schriftlich die weltliche Obrigkeit um ihre Unterstützung für dieses so fromme und nothwendige Unternehmen angehen.

Trid. s. 5 de ref. c. 1 u. 2, s. 23 de ref. c. 17 u. 18. Syn. Const. 1, 19 und besonders 1, 25. Syn. Aug. 1, 7; 3, 11; 3, 25. Instr. Eyst. 13, 6, 2; 14, 3, 1—4.

Tit. V: De Seminario.

Die Vorbemerkung besagt, daß das, was in diesem Titel als schon geschehen berichtet wird, wegen der der Synode gewährten Bedenkzeit noch nicht ausgeführt wurde, aber mit Gottes Hilfe von der nächsten Synode ins Werk gesetzt werde. In der Zwischenzeit werde der Cardinal so gut als möglich helfend eintreten.

Die 20 Kapitel dieses Titels geben ein anschauliches Bild von wahrer Hirtensorgfalt und von Reform der Kirche nach und aus ihrem Geiste. Der vorige Titel mit seiner Regelung des niederen Unterrichtes wie dieser mit seiner Anordnung von Seminarien für die Heranbildung der Geistlichen greifen das Uebel in seiner Wurzel an, indem sie der katholischen Erziehung eine solide, kirchliche Grundlage schaffen und dem alten Spruche: omne malum a clero entgegenarbeiten.

Cap. 1: Seminariorum erectionem ad haereses et schismata exstirpanda plurimum conferre.

Als weiterer Segen der Seminarien wird noch im Contexte angeführt ad ecclesiae Dei pristinum suum nitorem et sacerdotio suum decus reddendum et consequenter efficiendum, ut ecclesia intra non multos annos eruditione, pietate et vitae puritate mire floreat, singulaeque ecclesiae ministros idoneos ad bene et laudabiliter obeundum munus suum habeant. Der Bischof ermahnt darum alle Geistlichen, der Errichtung eines solchen Seminars an seiner Domkirche mit sechs oder sieben Klassen, je nach den Beiträgen und den Talenten der sich Meldenden, alle Kräfte zu widmen. Aus einer solchen Saat werden die herrlichsten Früchte hervorsprossen. Darum könne auch das Kirchenvermögen nicht besser verwendet werden; die Diener der Kirche sollen also freudig und freigebig dazu beitragen.

Cap. 2: Centesimam partem omnium fructuum ecclesiasticorum annuatim ad Seminarium contribuendam esse.

Der jährliche Beitrag für das Seminar, das sogen. Seminaristicum oder Alumnaticum, wird auf ein Procent aller kirchlichen Einkünfte festgesetzt. Dergleichen regelmäßige Besteuerungen des kirchlichen Einkommens kamen überall vor, so noch das Cathedraticum, Synodaticum; dann die Abgaben an den Bischof und seine Beamtungen, wie an die Landkapitelskasse[1]. Aber auch außerordentliche Steuern wurden öfter angelegt; so der Zehnte, der zum Zweck eines Kreuzzuges von

[1] Vgl. des Verf. Beschreibung des Dekanats Ailingen-Theuringen in den Heften des Bodensee-Vereins.

1274—1280 bezahlt werden mußte[1]. Der Cardinal ordnet diese Abgabe an mit ausdrücklicher Zustimmung seines Kapitels und des größeren Theiles der Prälaten, Dekane, Priester der Synode und der Vertreter der Nonnenklöster. Das Geld muß jährlich auf Martini geliefert werden. Von dieser Steuer sind nur befreit die Johanniter, die Gymnasien, mit welchen Seminarien verbunden sind, und die Bettelorden; die Deutschherren müssen bezahlen, ebenso die Spitäler, die Kirchenfabriken, Bruderschaften und andere religiöse Vereine. Der Cardinal erwartet Bereitwilligkeit zu dieser Leistung, da in anderen Diöcesen zu demselben Zwecke fünf und zehn Procent bezahlt werden müssen. Einstweilen sollen die Dekane im Einverständniß mit ihren Kapitularen die Höhe des Beitrages provisorisch festsetzen, die bischöflichen Visitatoren werden sie definitiv regeln.

Cap. 3: Deputantur collectores contributionis ad Seminarium.

Wie anno 1275 zwei Generaleinnehmer oder Collectoren des Kreuzzugszehnten aufgestellt waren, während die Kapitelsdekane unter Aufsicht der Archidiakonen das Geschäft in den einzelnen Kapiteln besorgten, so wird hier als Steuereinnehmer für Constanz und das ganze Bisthum der oeconomus Seminarii, der Oekonomieverwalter des Seminars, genannt; in den einzelnen Kapiteln hatten die Kamerer, auch von den daselbst befindlichen Klöstern und Collegien u. s. w., den Einzug zu besorgen, und zwar zwischen Martini und Nicolai, und das Geld mit genauer Rechenschaft und Angabe der Steuerverweigerer an den Seminarökonomen abzuliefern. Gegen die Renitenten sollte der letztere gerichtlich vorgehen. Die Kamerer erhielten für ihre Mühe von je 50 Gulden einen, d. i. zwei Procent der Einzugssumme.

Cap. 4: Quomodo annui proventus contribuentium sint aestimandi.

Im Jahre 1275 mußte jeder Pfründner die Höhe seines Einkommens unter einem Eide selbst angeben. Ebenso wird hier jedem erlaubt, sein Einkommen nach seinem Gewissen selbst zu schätzen und es binnen eines Monates dem Seminarökonomen schriftlich anzuzeigen. Sollten aber Prälaten oder Klosterobere durch diese Anordnung sich beschwert fühlen, weil sie den Stand ihres Vermögens nicht gerne angeben, so können sie bis nächst Martini eine Deputation an den Bischof oder das von ihm zu diesem Zweck zu erwählende Collegium absenden und mit diesem über die Höhe des jährlichen Beitrages, wobei sie aber durchaus kein Vorrecht genießen, verhandeln. Ueber die so in gutem Glauben festgesetzte Summe

[1] Vgl. Lib. decim. vom Jahre 1275 im 1. Bd. des Diöc.-Archivs.

hinaus darf niemand beläſtigt werden, bis der Biſchof, ſein Siegler oder Oekonom über eine höhere Einkommensſchätzung unterrichtet ſind.

Cap. 5: Deputatur oeconomus Seminarii et defertur ei iuramentum.

Der Biſchof ernennt den Seminaröekonomen mit Zuſtimmung der Prälaten und der Synode. Derſelbe hat einen körperlichen Eid auf die Evangelien dem Biſchof und der Synode zu leiſten, daß er ein treuer Haushälter des künftigen Collegiums ſein, dem Biſchof, den Superattendenten, Rectoren oder Viſitatoren des Collegiums Gehorſam leiſten, den Nutzen desſelben nach Kräften fördern, allen Schaden abwenden, die Beiträge treu und gewiſſenhaft einziehen, zum Nutzen des Collegiums und zum Unterhalt der Seminariſten unter dem Beirath der Superattendenten verwenden und jährlich dem Biſchof und den Regenten oder der Synode über ſeine Verwaltung Rechenſchaft ablegen wolle.

Cap. 6: Quid sit officium oeconomi Seminarii.

Der Oekonom des Seminars hat die einzelnen Beiträge für dasſelbe wie alle Einkünfte desſelben einzuziehen, unter dem Beirath der Superattendenten und Regenten für das Bauweſen zu ſorgen, Getreide, Wein und alle Lebensmittel zur rechten Zeit anzuſchaffen, die Aufſicht über Koch, Kellermeiſter und die übrigen Diener zu führen, für rechtzeitige Veranſtaltung der Mahlzeiten zu ſorgen, den Profeſſoren ihre Beſoldung vierteljährlich auszuzahlen, Betten, Weißzeug und Kleider nach den Statuten des Seminars anzuſchaffen, ebenſo alle Trink- und Küchengeräthe und den nothwendigen Hausrath, alles das wie die Gebäude in gutem Zuſtande zu erhalten oder wiederherzuſtellen, endlich die Stelle eines ſorglichen und treuen Hausvaters zu verſehen und über alles Rechenſchaft abzulegen.

Cap. 7: Deputantur quatuor Superattendentes, Regentes et Visitatores Seminarii.

Nach den tridentiniſchen Beſtimmungen ſoll das Seminar errichtet und geleitet werden durch den Biſchof unter dem Beirath zweier Canonici, von denen der eine vom Biſchof, der andere vom Domkapitel gewählt wird, ferner unter dem Beirath zweier Männer aus dem Conſtanzer Stadtclerus, von denen ebenſo den einen der Biſchof, den anderen der Stadtclerus wählt. Der Biſchof ernennt nun für dieſes Mal aus dem Schoße ſeines Kapitels den Domherrn Jakob Kurtz, beider Rechte Doctor, und aus dem Stadtclerus den Friedrich Sandholtzer, Pfarrer und Canonicus der Collegiatkirche zu St. Stephan, der Theologie Doctor (beide

Männer werden wir noch im letzten Abschnitt kennen lernen), zu Superattendenten, Regenten und Visitatoren. Die übrigen Berechtigten haben noch nicht gewählt. Die Gewählten müssen dem Bischof an Stelle der ganzen Synode durch Handgelübde treue, ehrliche, fleißige, jedem Betrug unzugängliche Verwaltung ihres Amtes, mindestens monatlich einmaligen Besuch der einzelnen Klassen und Unterrichtsstunden, Bericht über alle Mängel an Lehrern wie an Schülern und Dienern, Eifer für die Ehre, den Nutzen und das Wachsthum des Collegiums, und somit der Kirche Gottes, Sorge für die Fernhaltung jedes Schadens wie jeder Schande und treue Einhaltung der Statuten versprechen. Zudem kann noch alle Jahre eine Generalvisitation des Seminars stattfinden, und zwar durch Deputirte des Bischofs, der Prälaten und des Clerus der Stadt Constanz und der Diöcese, damit das fromme Werk keinen Schaden leide. Die Kosten dieser Visitation hat das Collegium (Seminar) zu tragen.

Cap. 8: Regentes Seminarii alumnos suscipiendi potestatem pro parte habeant, et quamdiu officium eorum durare debeat.

Die im vorigen Kapitel genannten vier Regenten sollen, sobald der Bischof einen für das Seminar passenden Ort und einen oder zwei Professoren für dasselbe gefunden hat, volle Gewalt haben, bis zur nächsten bischöflichen Synode zugleich mit dem Bischof oder seinem hierzu Delegirten gut talentirte Knaben, die den unten gestellten Anforderungen entsprechen, aus der Stadt und der Diöcese Constanz, dessen Clerus ja im Gehorsam gegen seinen Bischof beisteuert, ins Seminar aufzunehmen. Die Vorstände des Seminars können alle, mit einziger Ausnahme des Scholarchen, der wegen seines Amtes unabsetzbar ist, auf der nächsten Synode wieder bestätigt oder durch andere Männer ersetzt werden. Für den Fall, daß einer oder mehrere vor der Synode sterben oder für untauglich erfunden werden, wählen der Bischof oder die anderen Wahlberechtigten Ersatzmänner und schlagen sie der Synode zur Bestätigung vor.

Cap. 9: Ratio et modus, quo huiusmodi contributionis onus redimi seu exstingui poterit.

Hier wird eine einmalige Bezahlung oder eine Ablösung des Alumnaticum für ewige Zeiten vorgeschlagen. Der Modus ist folgender: Wenn ein Kloster oder ein Collegium in ihrem Patronat einfache kirchliche Beneficien haben, die sie ohne merklichen Schaden für die Religionsübung entbehren können, so sollen sie eines oder das andere derselben mit Gutheißung des Bischofs und des Apostolischen Stuhles dem Seminar für immer inkorporiren, natürlich mit Wahrung aller Rechte und Pflichten

der Stelle. Dann sollen sie für die Summe des jährlichen Ertrages eines solchen Beneficiums, also nur so weit, vom Beitrag zum Seminaristicum entbunden sein.

Cap. 10: De promissione seu cautione per alumnos Seminarii et eorum nomine praestanda necnon de eorum gratitudine.

Im Interesse eines längeren Bestandes und täglichen Wachsthums des Seminars wird verordnet: Weil Neigung und Vorsatz im jugendlichen und noch mehr im Knabenalter (und in diesen Jahren sollen ja die Zöglinge aufgenommen werden) sehr unbeständig sind, darum sollen fürs erste die Eltern oder Verwandten oder Vormünder erklären, sie selbst wünschen, daß die aus ihren Familien in das Seminar Aufgenommenen dem geistlichen Stande sich widmen. Diesen Entschluß müssen sie durch einen Eid bekräftigen. Wenn sodann die Aufgenommenen den auf sie gesetzten Hoffnungen mit der Zeit in den Studien nicht entsprechen oder einen andern Beruf ergreifen und später in eine bessere Lage kommen, so ist es gewiß geziemend, daß sie die im Seminar auf sie verwendeten Kosten nach dem Gutdünken eines rechtschaffenen Mannes, wenigstens zur Hälfte, ersetzen. Wenn sie aber auch, wie es ihre Pflicht ist, bei ihrem Vorsatze verharren, so sollen sie vor allem in der eigenen Diöcese ihre Dienste leisten und sich ihr Leben lang gegen das Seminar und ihre Lehrer dankbar zeigen, denn ihnen haben sie ja ihre Stellung zu verdanken. Auch für sie ist es schicklich, wenigstens soweit sie können, die auf sie verwendeten Kosten dadurch zu vergelten, daß sie z. B. für jedes Seminarjahr wenigstens 10 fl., oder wenn sie mit bischöflicher Erlaubniß außerhalb der Diöcese eine Anstellung haben, 20 fl. bezahlen. Dadurch könnte anderen Jünglingen in ihrer ehemaligen Lage geholfen und durch das Seminar den Schäden der Kirche gesteuert werden. Das alles soll den Knaben selbst mitgetheilt werden und sie sollen durch Handschlag die genaue Einhaltung der Vorschriften versprechen. Hat ein Knabe von guter Begabung nicht Eltern, Verwandte, Vormünder, wie oben geschildert, so soll er, wenn ein Platz im Collegium frei ist und es dem Bischof und den Regenten gutdünkt, deshalb nicht zurückgewiesen, sondern in Erwartung späterer Dankbarkeit aufgenommen werden.

Cap. 11: Possidentes decimas magnatesque, nobiles et alias opulentas personas interpellandas esse, ut hoc Seminarium favore et beneficiis prosequantur.

Der Cardinal verspricht, er wolle die genannten Personen wie die Spitäler und Laien, welche Zehnten besitzen, besonders auch kinderlose reiche

Leute, schriftlich um milde Beiträge und Vermächtnisse für das Seminar angehen. Dasselbe erwartet er von allen Prälaten und anderen Geistlichen.

Cap. 12: E qualibet regione, cisrhenana et ultrarhenana, pueri in Seminarium suscipiantur secundum ratam summae contributae cuiuslibet regionis.

Zwischen den beiden, durch den Rhein getheilten, Gebieten des Bisthums Constanz, dem deutschen Reiche und der Schweiz, sollte Recht und Billigkeit dadurch gewahrt werden, daß die Zahl der ins Seminar aufzunehmenden Knaben und Jünglinge der Summe der Beisteuer aus jedem Gebiete entsprechen sollte; doch behielt sich der Bischof freie Verfügung vor. Der Bischof wollte mit den genannten Regenten und Visitatoren die Höhe sämmtlicher Beiträge selbst berechnen und danach die Zahl der Alumnen festsetzen.

Cap. 13: Quae qualitates in alumnis ad Seminarium suscipiendis requirantur.

Bedingungen der Aufnahme ins Seminar sind: 1. Armuth (wenn die Eltern ihren Söhnen nicht jährlich 15 fl. reichen können); 2. ein Alter von nicht weniger als 12 Jahren; 3. eheliche Geburt; 4. einige Kenntniß im Lateinschreiben und Lesen; 5. Rechtgläubigkeit und Abstammung von rechtgläubigen Eltern; 6. Freiheit von ansteckender Krankheit und solchen körperlichen Fehlern, welche von der Priesterweihe ausschließen; 7. vorhergehender Empfang der Firmung und der Tonsur. — Auch reicher Eltern Kinder sind nicht ausgeschlossen, nur sollen sie auf ihre Kosten und außerhalb des Seminars leben, wenn nicht in demselben freie Räume zur Verfügung stehen, und sollen auch äußerlich ihren Eifer für den Dienst Gottes und der Kirche zeigen.

Cap. 14: Quamdiu alumni in Seminario sustentari debeant.

Bei solchen, welche mit Fleiß und Eifer den Studien obliegen und stets gute Hoffnung für den Kirchendienst gewähren, soll die Studienzeit bis zu den Jahren währen, in welchen sie die Subdiakonatsweihe erhalten können, damit sie bei Veränderung ihres Aufenthaltsortes um so weniger ihr Vorhaben aufgeben, je enger sie an Gott und seine Kirche gebunden sind. Wenn sie nach der Subdiakonatsweihe mit Genehmigung des Bischofs vielleicht freie beneficia simplicia oder hinreichendes Erbgut erhalten, besonders aber, wenn sie durch gutes Talent und tüchtigen Fleiß in den Studien sich ausgezeichnet haben, so wird der Bischof dafür sorgen, sie zu den höheren Studien der Philosophie oder Theologie und des canonischen Rechtes zu senden. Wer aber im Studium träg und in der Lebensweise unordentlich sich erweist, der soll alsbald entlassen werden, um nicht anderen tauglichen Jünglingen den Platz und die Gelegenheit zu den Studien zu benehmen.

Cap. 15: Praeceptores una cum discipulis quotidie missam audiant.

Die jungen Leute müſſen vom zarten Alter an zu Frömmigkeit und religiöſem Sinn erzogen und an die kirchlichen Geſänge und Gebräuche gewöhnt werden. Darum ſollen Lehrer und Schüler täglich vor Beginn der Lectionen die heilige Meſſe hören. Ebenſo ſollen die Lectionen am Abend mit dem engliſchen Gruß und anderen noch vorzuſchreibenden Gebeten geendigt werden. So ſollen die Studien mit Gott, der des ganzen Lebens Ziel iſt, anfangen und enden. Ueber die Gottesdienſtordnung an Feſttagen kann noch keine beſtimmte Regel gegeben werden, weil der Ort des Seminars noch nicht feſtſteht; nur ſollen ſie an dieſen Tagen zur Predigt in die Hauptkirche geführt werden.

Cap. 16: Quoties praeceptores cum alumnis peccata sua confiteri et communicare debeant.

Lehrer und alle Schüler über 14 Jahre müſſen wenigſtens monatlich einmal beichten und öffentlich communiciren. Dadurch ſollen ſie das Wohlgefallen Gottes und durch ihr gutes Beiſpiel die Nachahmung anderer erwerben. Beichtvater iſt der Pfarrer oder ein beſonders zu ernennender Prieſter.

Cap. 17: Pro modo crescentium facultatum et numero alumnorum plures vel pauciores classes instituantur.

Da zu einem ſolchen Inſtitute viel Geld, das nicht ſo ſchnell zuſammenkommt, nothwendig iſt, dann gelehrte und fromme Lehrer, die, wenn möglich, Cleriker oder doch Cölibatäre ſein ſollten, ſo wird vorerſt nur eine und die andere Klaſſe errichtet, ſpäter, mit Zunahme des Vermögens, auch eine dritte und vierte u. ſ. w.

Cap. 18: Bini alumni unam spondam cum lecto parato secum in collegium afferant.

Je zwei Zöglinge haben miteinander eine gemeinſame Bettſtätte mit einem aufgemachten Bette mitzubringen und bei ihrem Abgang der Anſtalt zu überlaſſen.

Cap. 19: De aequali habitu et victu alumnorum Seminarii.

Um der Gleichheit und des Bandes der brüderlichen Liebe willen ſollen alle Zöglinge, ſoviel möglich, dieſelbe ehrbare und clerikale Kleidung und Fußbedeckung tragen, auch in Speis und Trank je nach dem Alter, Talent und den Fortſchritten gleichgehalten werden.

Cap. 20: Seminario in toto vel in parte dotato contributio pro rata remittatur.

Nach gänzlicher oder wenigſtens theilweiſer Dotirung des Seminars ſoll der Beitrag der Pflichtigen ganz oder theilweiſe aufgehoben werden.

Die übrigen Bestimmungen über das Seminar werden mit dessen Statuten veröffentlicht werden. Der Bischof behält sich noch für sich und seine Nachfolger das Recht vor, für den Fall, daß infolge von Gewaltthätigkeiten, Häresien, Kriegen oder anderen rechtmäßigen Hindernissen die Studien im Seminar nicht mehr recht betrieben werden könnten, dasselbe an einen anderen katholischen Ort der Diöcese zu verlegen.

Wir haben diesen Titel ausführlich wiedergegeben wegen der hohen Wichtigkeit seines Inhaltes für das kirchliche Leben, die wahre Reform und die Sittengeschichte. Ueber die Wichtigkeit und die Einrichtung solcher Seminarien spricht sich das Tridentinum aus in s. 23 de reform. c. 18, dann in den dogmatischen Bestimmungen über die Priesterweihe s. 23 c. 1 sqq., der Cat. Rom. p. 2, c. 7 de sacram. ordinis. Die Constanzer Synode vom Jahre 1609, 1, 13 u. 14 de qualitatibus ordinandorum und 1, 26 de Seminario, woraus erhellt, daß damals ein Clerikalseminar in der Diöcese Constanz noch nicht bestand, daß aber das Domkapitel auf seine Kosten 20 Alumnen unterhielt. Ein Schriftchen mit langathmigem, hier gekürztem Titel: „Zelus Domus Dei, quo Ioannes Franciscus, Dei gratia episc. Constantiensis et Augustanus, ex familia L. B. Schenck de Stauffenberg, Seminarium clericorum saecularium, patrocinante s. Carolo Borromaeo, in principali residentia sua Marispurgensi e fundamentis erexit, instruxit, ordinavit et aperuit a. D. 1735, celebratus a. 1739 a devotissimo seminario Carolino-Marispurgensi“ macht folgende Schilderung: über die Lage der deutschen Kirche vor dem Tridentinum, Ursprung der Seminarien im Tridentinum, Zweck derselben, Nutzen und Nothwendigkeit, Geschichte des Meersburger Seminars von Marcus Sitticus an, dem das Zeugniß gegeben wird: „ut Medicei sanguinis cum s. Carolo materna ex linea, ita spiritus Borromaei haeres nec uno proinde titulo genuinus eiusdem consobrinus.“ Ferner wird von ihm gerühmt: „non modicam argenti vim suppeditare, urgere, scripto insuper ac oretenus omnes vehementer cohortari coepit, quin et in visceribus charitatis obsecrare, non morentur, ad rem longe maximeque conducentem . . . manum auxiliatricem porrigere etc.“ Aber die temporum iniuriae vereitelten seine Bestrebungen wie die seiner Nachfolger, des Cardinalbischofs Andreas von Oesterreich und des Bischofs Johann Georg von Hallweil. Von dem letzteren wurde 1603 in Constanz eine Schule errichtet. Auch die folgenden Bischöfe Jakob Fugger und später Marquard Rudolf von Rodt kamen nicht über die Wünsche hinaus; erst unter dem Bischof Johannes Franciscus von Stauffenberg erfolgte die Errichtung des Semi-

nars 1735[1]. Nun wird die herrliche und gesunde Lage des Seminars poetisch geschildert, dann die Eröffnung desselben am Lichtmeßfeiertage durch den Bischof, die Ausstattung desselben, die Statuten u. s. w.; zum Schluß werden dem Bischof der Dank und die Glückwünsche dargebracht der humillimi capellani ad principalis Seminarii curam deputati.

Darauf folgt das Decretum fundatoris ad clerum et alumnos sui seminarii pro exacta regularum et statutorum seminarii observantia. Es ist gerichtet an die dilecti in Christo filii, principalis Seminarii nostri Marispurgensis alumni, datirt Meersburg, 1. März 1738.

Die Broschüre enthält ferner: Statuta et regulae, iuxta quas disciplina et directio principalis seminarii Marispurgensis ad s. Carolum Borromaeum deinceps urgebitur: 1. de exercitiis pietatis mit 13 Punkten; 2. de studiis literarum mit 7 Punkten; 3. de disciplina et moribus mit 9 Punkten; 4. de observandis in conversatione colloquiis et dum apparent in publico mit 6 Punkten; 5. de iis, quae ad disciplinam domesticam pertinent mit 20 Punkten; 6. decor in mensa mit 5 Punkten.

Daran schließen sich Capita quaedam disciplinae observandae tempore feriarum autumnalium mit 6 Unterabtheilungen.

Dann kommt der Ordo diurnus servandus ab alumnis seminarii Carolino-Marispurgensis pro diebus, quibus studetur, mit 17 einzelnen Bestimmungen; der Ordo pro diebus recreationum mit 2 näheren Ausführungen und ebenso der Ordo pro dominicis et festis.

Es folgen die Studia in seminario Marispurgensi in auditorio publico: Ius canon. nach Pichler, Theol. moralis nach Reiffenstul, Controversiae fidei nach der Theol. polemica von Pichler, Pastoraltheologie, Exegese. Die übrige Studienordnung ist schon oben in den Statuta etc. § 2 gegeben.

---

[1] Vgl. über den weiteren Verlauf der Seminariumsangelegenheit auch das im 14. Bd. des Diöc.-Archiv S. 260 Mitgetheilte; es sind wörtliche Auszüge aus den Verhandlungen des bischöflichen Ordinariats (Consil. eccles.) von 1694—1752, welche zeigen, daß die spätere Behandlung der Sache dem lebhaften Interesse der Synode von 1567 nicht immer entsprochen hat, deshalb von Seite des Nuntius in Luzern „starck urgirt" wurde. Erst im Jahre 1732 konnte mit der Ausführung begonnen und erst 1735 das Alumnat in Meersburg eröffnet werden. Wie begreiflich, war der Kostenpunkt mit eine der Ursachen der Verzögerung; das meiste hatte (s. oben S. 130) der Curatclerus beizutragen: einen Gulden von je 100 Gulden des jährlichen Einkommens. Das Bisthum zählte damals (nach dem Katalog von 1745) 1126 Pfarrer, 675 Kaplane (Beneficiaten), durchschnittlich gut besoldet. Von einzelnen Geistlichen wurden außerdem zum Theil sehr bedeutende Stiftungen für die Anstalt gemacht. Auch die reicheren Klöster und Canonikatsstifte wurden wie recht und billig zu entsprechenden Leistungen beigezogen. — Die Zahl der Alumnen in den Jahren 1745: 33; 1779: 39; 1794: 36; 1821: 20. D. Red.

Nun die Preces quotidie in seminario ad s. Carolum Borrom. Marispurgi persolvendae. Davon nur soviel: Mit dem Morgengebet ist auch ein Examen verbunden, dann die Namen-Jesu-Litanei; mit den Preces antemeridianae um 10 Uhr die Allerheiligen-Litanei; weiter sind kurze Preces pomeridianae mit fünf Vaterunsern und Ave vorgeschrieben. Bei den Preces vespertinae wird der Rosenkranz sammt der Lauretanischen Litanei gebetet, dann die Psalmen Miserere und De profundis mit einigen Gebeten für die Verstorbenen und den Bischof; auf die Gewissenserforschung folgen fünf Vaterunser und Ave zu den heiligen fünf Wunden und das Visita und Benedicat aus dem Brevier. Demselben sind auch die Preces ante et post mensam mit ihren Abwechslungen in den verschiedenen Festzeiten entnommen.

Die Preces dicendae feria V. ad signum commemorationis agoniae Christi in horto sind die bekannten: Tristis est anima mea etc., nur die Oration ist eine längere. Feria VI. ad signum separationis animae a corpore Christi in cruce morientis wird der Psalm Deus, Deus meus, respice in me oder statt seiner der Psalm Miserere vorgeschrieben mit der Antiphon Cum accepisset und der Oration Respice. Zum Stundenschlag wird vorgeschrieben: das Gloria patri etc., eine kurze Erweckung der göttlichen Tugenden und einige Seufzer um eine glückselige Sterbstunde. Damit ist noch ein längerer Wettersegen als der gewöhnliche verbunden.

Dann kommen die Decreta pro erectione Seminarii edita, und zwar 1. das des Constanzer Bischofs Johannes Franciscus, des Gründers des Seminars, mit der Erklärung, daß es an Allerheiligen 1734 mit 24 Alumnen eröffnet werden soll. Zugleich wird Einrichtung und Zweck des Seminars den Priesteramtskandidaten mitgetheilt. Gegeben Meersburg, 3. Mai 1734. 2. Das Bestätigungsbreve des Papstes Benedikt XIII. vom 5. September 1726. 3. Das Kaiserl. Rescript Karls vom 10. Juli 1725 „an samtliche Herren Herren Stände zu einer freywilligen Bey-Steyr für das Seminarium in dem Bistum Costantz". 4. Extractus literarum sacrae congregationis concilii Trident. ad celsiss. et reverendiss. episc. Constant. in ultima visitatione ss. liminum Romae 1733. Rom, 22. August 1733.

Den Schluß bilden: 1. Examen pro admittendis ad seminarium Carolinum Marispurgense mit 12 Fragen; 2. Requisita, quibus admissus ad Seminarium instructus comparere debet.

Die Syn. Aug. handelt 2, 9 nur allgemein de sacram. ordinis; ebenso die Instr. Eyst. 3, 4.

Bei dem Folgenden wird nur der Inhalt der Titel und der einzelnen Kapitel gegeben, um die Arbeit nicht gar zu sehr zu erweitern und weil der Hauptinhalt derselben in den citirten Büchern wie in neueren Werken, und zwar mit Anwendung auf unsere modernen Verhältnisse, nachgelesen werden kann. Eine summarische Angabe der Beschlüsse unserer Synode erscheint als nicht überflüssig, um den Geist derselben und überhaupt das wahre Reformationsbestreben jener Zeit, wie es vom Tridentinum ausging, kennen zu lernen.

Tit. VI: De doctrina et praedicatione verbi divini.

Cap. 1: Nemo nisi auctoritate ordinaria examinatus et admissus verbum Dei praedicare praesumat, et quatenus regularibus et exemptis concionandi officium sit concedendum. Cap. 2: Quales concionatores a pastoribus impeditis surrogari debeant. Cap. 3: Quid, quomodo et quibus temporibus verbum Dei praedicandum sit. (Alle Sonn- und Feiertage, in Constanz und den größeren Orten auch in der Fasten- und Adventszeit zweimal unter der Woche.) Cap. 4: Quae maxime pastoribus et praedicantibus in concionibus evitanda sint. Cap. 5: A difficilibus et perplexis quaestionibus abstinendum seque auditorum captui accommodandum esse. Cap. 6: Concionatores a convitiis, scurrilibus et scommatibus ac etiam ab invectionibus in clerum et magistratum abstineant. Cap. 7: Argumenta haereticorum provide esse recitanda. Cap. 8: Quid praecipue concionatores docere et interpretari debeant. Cap. 9: Ita misericordiam Dei extollendam esse, ut eius iustitiae interim nemo obliviscatur. Cap. 10: Praedicatores eam fidem, quae per dilectionem operatur, commendent populumque ad christianam puerorum et familiae educationem et demum ad omnia bona opera, maxime vero ad orationes, ieiunia et frequentem sacramentorum perceptionem adhortentur. Cap. 11: Concionatores non suo aut novo, sed sanctorum Patrum et ecclesiae catholicae sensu sacras literas interpretentur. Cap. 12: Populum, ut in unitate ecclesiae catholicae persistat neque se haereticorum versutia ab eadem abduci permittat, admonendum esse. Cap. 13: Falsam illam persuasionem, nihil, nisi quod in sacra scriptura expressum sit, recipi debere, refellendam esse. Cap. 14: Qualiter de traditionibus et consuetudinibus ecclesiae docendum sit. Cap. 15: Consilia evangelica etiam esse commendanda. Cap. 16: Causam benedictionis aquae, salis, herbarum et aliarum rerum populo enucleandam esse. Cap. 17: Concionatores in vitiis arguendis vehementes sint, ita tamen, ne fraternae charitatis obliviscantur. Cap. 18: Verbi Dei praecones

in omnibus se decretis concilii Trident. conforment. Cap. 19: Ecclesiastes non verbo tantum et doctrina, sed etiam bono exemplo praeesse studeat.

Welche Fülle homiletischer Regeln, auch noch für unsere Zeit giltig! Trid. s. 5 de ref. c. 2, s. 24 de ref. c. 2 u. 4. Catech. Rom., prooem., q. 1—13. Syn. Const. 1, 18. Syn. Aug. 1, 8. Instr. Eyst. 14, 4. Zu c. 5 noch Trid. s. 25 decr. de purgat.

Tit. VII: De sacramentis in genere.

Cap. 1: Septem ecclesiae sacramenta tenenda et credenda, eaque iuxta sacrae scripturae, sanctorum patrum et sacrorum conciliorum, praesertim autem Tridentini, traditionem docenda et explicanda esse. Cap. 2: Declarandum esse populo, quid in cuiusque sacramenti collatione agatur. Cap. 3: Uniformitatem in orationibus, caeremoniis et ritibus circa sacramenta et alia in ecclesia sequendam et retinendam esse. Cap. 4: Sacramenta et omnia ecclesiastica officia in nulla alia quam latina lingua administranda esse. Cap. 5: Sacerdotibus pro administratione sacramentorum et quorumcunque divinorum officiorum de pecunia aut alia re pacisci non liceat.

Trid. s. 7 de sacr. in genere can. 1—13, s. 12 de euchar. c. 3, s. 24 de ref. c. 7. Cat. Rom. 2, 1. Syn. Const. 1, 5. Syn. Aug. 2, 2.

Tit. VIII: De sacramentis in specie, et primum de administratione sacramenti baptismi.

Cap. 1: Caeremonias et orationes circa baptismum in ecclesia catholica consuetas non omittendas et populo saepius exponendas esse. Cap. 2: In aqua benedicta et chrismatis unctione sanctificata, nec aliter, baptizandum esse. Cap. 3: Quae qualitates in susceptoribus vel patrinis requirantur. Cap. 4: Unus tantum vel ad summum unus et una baptizandum ex sacro fonte suscipiant, et tam eorum quam renati nomina in catalogum referantur. Cap. 5: Baptismus ante meridiem in sobrietate, sublatis commessationibus, ante vel post baptismum consuetis, administrari debet. Cap. 6: Unctiones in baptizatis omissas expleri debere, et quo pacto laici in necessitate baptizare possint. Cap. 7: De baptisteriis et aquae baptismalis benedictione et conservatione. Cap. 8: Mulieres puerperium egredientes mox templum accedant et a parocho benedictionem recipiant.

Trid. s. 6 de iustif. c. 6 u. 7, s. 7 de sacr. in gen. can. 9 und ibid. de bapt. can. 1—14, sess. 5 de pecc. orig. 4, s. 24 de ref. matr. c. 2. Cat. Rom. 2, 2. Syn. Const. 1, 6. Syn. Aug. 2, 3. Instr. Eyst. 2, c. 1—3.

Tit. IX: De administratione sacramenti confirmationis.

Cap. 1: Populum de sacramento confirmationis saepius edocendum esse, et quibus temporibus id fieri conveniat. Cap. 2: De unctione chrismatis in confirmatione. Cap. 3: Nemo, nisi aetatis annum septimum excesserit et in fide christiana instructus (sit), confirmetur. Cap. 4: Ieiunis tantum et adultis non, nisi peccata sua confessi et absoluti fuerint, confirmationem esse administrandam. Cap. 5: De aetate et qualitate confirmandorum ac quibus et quando illud sacramentum administrari debeat. Cap. 6: Quo tempore confirmatio in civitate Constant. sit administranda. Cap. 7: Quo modo et ordine per singulas dioecesis Constant. regiones confirmationis sacramentum administrandum sit. (Jährlich in 8 Landkapiteln, also bei 64 Landkapiteln alle 8 Jahre einmal.) Cap. 8: De qualitate et officio praesentantium ad confirmationem. Cap. 9: De cognatione spirituali, quae inter praesentantem ad confirmationem et praesentatum contrahitur. Cap. 10: Munera, a susceptoribus confirmatis dari consueta, prohibentur.

Trid. s. 7 de sacr. in gen. can. 9, ibid. de confirm. can. 1—3, s. 24 de ref. matr. c. 2. Cat. Rom. 2, 3. Syn. Const. 1, 7. Syn. Aug. 2, 4. Instr. Eyst. 3, 2.

Tit. X: De sacramento eucharistiae.

Cap. 1: Quid docendum sit de hoc sacramento. Cap. 2: Nemo nisi confessione exploratus et absolutus ad participationem huius sacramenti admittendus. Cap. 3: Qua poena non confitentes nec communicantes plectendi sunt. Cap. 4: Quatenus publice facinorosi homines ad communionem sint admittendi. Cap. 5: Parochi confitentes in catalogum redigant et non confitentes a participatione reliquorum sacramentorum et aliis beneficiis ecclesiae excludant. Cap. 6: Quatenus alteri quam suo parocho confessus ad eucharistiam admittendus sit. Cap. 7: Eucharistiae sacramentum quando et quoties in anno sumendum. Cap. 8: Quae aetas in pueris communicandis requiratur, et an ratione orbati communicandi sint, et quando. Cap. 9: De custodia eucharistiae. Cap. 10: De processionibus, quas vocant, quae fiunt cum eucharistia. Cap. 11: Qualiter sacra eucharistia ad infirmos portanda sit.

Trid. s. 13 de euch. c. 1—8 und can. 1—11, s. 14 de poen. c. 5. Cat. Rom. 2, 4, q. 1—64. Syn. Const. 1, 8. Syn. Aug. 2, 5. Instr. Eyst. 1, 4—6.

Tit. XI: De sacrificio missae.

Cap. 1: Quomodo singulis diebus dominicis plebs ad audiendam missam se praeparabit. Cap. 2: Declarandum populo, quid agatur in missa. Cap. 3: Quod presbyteri non nisi idonei et, si alicuius peccati mortalis sibi conscii fuerint, confessi et absoluti, missam celebrent. Cap. 4: Temulenti et criminosi celebrantes ordinario denunciandi. Cap. 5: Ignoti et alieni presbyteri quatenus ad celebrandum missas admittendi sint. Cap. 6: Distincte et intelligibiliter in missa legendum et canendum, et quatenus musica adhibenda sit. Cap. 7: Quatenus organorum usus admittatur. Cap. 8: Quae submissa voce et quae alta in missa legi oporteat. Cap. 9: Sacrificans studeat compositis gestibus et mediocritatem teneat inter festinationem et prolixitatem. Cap. 10: Missam ex libro legendam, non memoriter dicendam esse. Cap. 11: Sacerdos celebrans nihil faciat, quod a proposito suo sit alienum et quod a debita devotione eum retrahat. Cap. 12: Sub elevatione nihil a sacrificio missae alienum cantari debet. Cap. 13: A missis privatis abstinendum. Cap. 14: Certae horae missarum celebrandarum et vesperarum decantandarum observentur. Cap. 15: Nihil, quod ad rem sacram faciendam non pertinet, in altari ponatur. Cap. 16: Plures missae, eodem die celebrandae, debitis intervallis pro commoditate populi et ita distribuantur, ne unus presbyter ab alio perturbetur. Cap. 17: Choreae, ludi et alii abusus in missis prohibentur. (Novae missae = primitiae.) Cap. 18: De conditione, habitu et officio ministrantium presbyteris celebrantibus. Cap. 19: De praevia praeparatione presbyteri, antequam ad altare accedat.

Trid. s. 22 de sacr. miss. c. 1—9 und can. 1—9, ibid. decr. de observ. et evitand. in celebr. miss., s. 23 de ref. c. 14. Cat. Rom. 2, 4 q. 65—79. Syn. Const. 1, 9 u. 2, 8. Syn. Aug. 2, 6 u. 3, 6. Instr. Eyst. 1, 1—3.

Tit. XII: De sacramento poenitentiae.

Cap. 1: Concionatores in materia poenitentiali remittuntur ad decreta sacri concilii et catechismum auctoritate eius editum. Cap. 2: Nullus presbyter confessiones audiat, nisi ab ordinario examinatus et approbatus fuerit. Cap. 3: Fideles cohortandos esse, ut sae-

pius in anno, praecipue autem in quadragesima, bis confiteantur. Cap. 4: Confessionem in sanctam usque hebdomadam non differendam, nec confessarios se confessionis tempore absentare debere. Cap. 5: Canones poenitentiales confessariis bene noti sint et perspecti. Cap. 6: Ex quibus potissimum libris presbyteri officium confessarii discere valeant. (Es werden genannt: confessionis summa beati Antonini, Caymi Mediolan. aut Thomae cardinalis Caietani, praesertim methodus confessionis ante paucos annos Dilingae impressa.) Cap. 7: Confitentes peccata sua in specie et cum singulis circumstantiis enumerare debent. Cap. 8: Quilibet sua peccata per se confiteatur, ita tamen, ut in aliqua parte deficiens diligentia confessarii adiuvetur. Cap. 9: De casibus, summo pontifici et episcopo reservatis. (Die praecipui casus ſind 40.) Cap. 10: Pastoribus et confessariis approbatis conceditur facultas laicos in omnibus casibus reservatis et occultis, tribus tantum exceptis, absolvendi. (Dieſe drei Ausnahmen bilden a. haeretici et schismatici, b. voluntarii homicidae, c. maiori excommunicationis vinculo innodati.) Cap. 11: Quatenus illi, qui aliena non restituunt, cum eius facultas sit restituendi, absolvendi sint. Cap. 12: De foeneratoribus et iniquos contractus exercentibus, absque satisfactione non absolvendis. Cap. 13: Peccatis publicis poenitentiam publicam iniungendam. Cap. 14: Ubi et quo diei tempore tam virorum quam mulierum confessiones audiendae sint. Cap. 15: Medici aegrotos ad confessionem cohortentur, et, nisi paruerint, ab eorum curatione abstineant. Cap. 16: Promissio de poenitentiario assumendo.

Trid. s. 14 de sacr. poen. c. 1—9 und can. 1—15, s. 6 de iustif. c. 14, s. 24 de ref. c. 8. Cat. Rom. 2, 5. Syn. Const. 1, 10 u. 11. Syn. Aug. 2, 7. Instr. Eyst. 11, 1—4.

Tit. XIII: De administratione extremae unctionis.

Cap. 1: Qualiter aegrotus, dum integris sensibus, ungendus, a presbytero consolari et ad spem aeternae beatitudinis erigi debeat. Cap. 2: Sacramentum extremae unctionis esse reiterabile, et prohibetur presbyteris, ne orationes et caerimonias solitas omittant. Cap. 3: Pastores, labore saluti animarum postposito, in administratione huius sacramenti omnem diligentiam adhibeant et populum admoneant, ne illud negligat.

Trid. s. 14 de extr. unct. c. 1—3 und can. 1—4. Cat. Rom. 2, 6. Syn. Const. 1, 12. Syn. Aug. 2, 8. Instr. Eyst. 3, 3.

Tit. XIV: De sacramento ordinis necnon de examine ordinandorum et qualitatibus in eis requisitis.

Cap. 1: Duodecim praecipue conditiones in ordinandis requiruntur. Cap. 2: De prima conditione u. ſ. w. Cap. 14: Conditiones praescriptas omnes a clericis saecularibus et plerasque etiam a religiosis probari debere. Cap. 15: Quae praedictarum conditionum sine literarum aut vivo testimonio cuiuslibet conscientiae committantur. Cap. 16: Quas conditiones religiosi praelatorum suorum literis probare debeant. Cap. 17: De secundae conditionis et omnium ordinum probatione. Cap. 18: Quatenus prima tonsura insignitus privilegio fori gaudeat. Cap. 19: Pueri symphoniaci prima saltem tonsura initiati sint habitumque clericalem ac tonsuram deferant. Cap. 20: De legitimae aetatis et nativitatis probatione. Cap. 21: De honestate vitae et bonorum morum probatione. Cap. 22: De temporibus ac interstitiis ordinationum, et quaedam etiam de ordinum officiis in genere. Cap. 23: De officio cuiusque ordinis in specie, et primum tonsuristae. Cap. 24: De officio ostiarii, cap. 25: lectoris, cap. 26: exorcistae, cap. 27: acolythi. Cap. 28: Officio aeditui seu sacristae et aliis eiuscemodi ministeriis nullos alios quam constitutos in minoribus ordinibus fungi debere. Cap. 29: De officio subdiaconi, cap. 30: diaconi, cap. 31: presbyteri. Cap. 32: De examine et censura a singulorum ordinum candidatis exigenda, et primo illius, qui petit, militiae clericali adscribi. Cap. 33: De examine ostiarii, lectoris, exorcistae et acolythi. Cap. 34: Acolythatus ordine initiandus confessione purgatus et infrascriptis caeremoniis praeparatus esse debet. Cap. 35: Praelati aliis quam suis regularibus subditis minores ordines conferre prohibentur. Cap. 36: In hypodiacono diligentissimum examen requiri. Cap. 37: Quo proposito subdiaconatus ordo, qui non necessitatis, sed liberae voluntatis esse debet, recipiendus sit. Cap. 38: Super quibus materiis hypodiaconus examinandus sit. Cap. 39: Maiorum ordinum candidatos antea confiteri et suscepto ordine communicare debere. Cap. 40: De censura diaconi. Cap. 41: De examine presbyterorum. Cap. 42: De nominatione et iuramento examinatorum. Cap. 43: De salariis examinatorum. Cap. 44: Quod vicarii (des Generalvikars) officium sit in examine. Cap. 45: De ordine interrogandi approbationeque vel reprobatione ad ordines adspirantium et distributione laborum inter examinatores. Cap. 46: Qui sex milliaribus et infra a Constantia commorantur, feria secunda, qui vero remotius, feria quarta

ante ordinationis diem se examini subiiciant. Cap. 47: De examinatorum opera et collatione ordinum gratuito praestanda. Cap. 48: De literis dimissorialibus concedendis, vel non, et de earundem taxa. Cap. 49: Nullus nisi alicui certae ecclesiae utilis et necessarius ordinetur. Cap. 50: Quo pacto et quam diu patrimonia loco beneficii recipi et admitti debeant. Cap. 51: Obviatur fraudi hactenus circa patrimonia commissae. Cap. 52: Tria iuramenta a quolibet clerico saeculari in presbyterum ordinando praestanda. Cap. 53: Quatenus regulares ad praescripta iuramenta teneantur. Cap. 54: Qui absque beneficio ecclesiastico in presbyteros ordinari possint. Cap. 55: Ordinandos per examinatores de tenore et virtute iuramentorum praestandorum necnon de continentia et castitate servanda, eorumque quae appetunt officiorum magnitudine et difficultate admonendos esse.

Im Context dieſes reichen Titels ſelbſt werden folgende Stellen des Tridentinums citirt: s. 23 de ref. c. 4, 6, 12, 5, 3, 2 u. ſ. w. Es kommen hier überhaupt in Betracht: s. 23 de ordine c. 1—4 und can. 1—8; dann das Decret derſelben Sitzung de ref. c. 1—17, s. 6 de ref. c. 5, s. 7 de ref. c. 3, 7—11, 13, s. 21 de ref. c. 1 u. 2, s. 22 de ref. c. 2, s. 14 de ref. prooem. und c. 1—4, 6 sqq. Cat. Rom. 2, 7. Syn. Const. 1, 13 u. 14. Syn. Aug. 2, 9. Instr. Eyst. 3, 4.

Tit. XV: De sacramento matrimonii.

Cap. unicum: Mandatum de reformatione abusuum circa matrimonium. Darin iſt enthalten ein Mandatum publicationis decretorum sacri conc. Trid. de reformat. matrimonii, dann in deutſcher Sprache decreta seu leges matrimoniales earundemque publicationis forma in 32 Punkten, 38 Quartſeiten umfaſſend. Derſelbe Eheunterricht folgt dann auch in lateiniſcher Sprache.

Trid. s. 24 de sacr. matrim., die doctrin. de sacr. matr. und can. 1—12, dann de ref. matr. c. 1—10. Cat. Rom. 2, 8. Syn. Const. 1, 15 u. 16. Syn. Aug. 2, 10. Instr. Eyst. 12, 1 u. 2.

Tit. XVI: De cultu divino et caeremoniis.

Cap. 1: Negligentes in ecclesiis parochialibus portione aliqua beneficiorum suorum priventur. Cap. 2: Omnis presbyter saltem dominicis et festis solennibus missam celebret. Cap. 3: Ministrantes sacrificanti ad sacrum mysterium intenti a quorumvis lectione abstineant. Cap. 4: De horis canonicis persolvendis. Cap. 5: Tempore divinorum officiorum nemini in ecclesia deambulare liceat.

Cap. 6: Exequiae mortuorum die festo non peragantur. Cap. 7: Ludimagistri et scholastici absque habitu clericali chorum non ingrediantur et ab eiulatu et indecenti clamore abstineant.

Trid. s. 5 decr. de ref. c. 1, s. 24 de ref. c. 12, s. 23 de ref. c. 14. Cat. Rom. 3, 4. Syn. Const. 1, 20. Syn. Aug. 1, 9 u. 2, 1. Instr. Eyst. 15, 1.

Tit. XVII: De festis diebus.

Cap. 1: Dies festi in certum numerum rediguntur, caeteri vero ita abrogantur, ut nihilominus peragantur divina. Cap. 2: Dies festos non ingluvie et temulentia, sed religiosa pietate colendos esse. Cap. 3: Diebus festivis nullas operas fieri atque etiam mercaturas omniaque profana et ludicra exercitia omitti debere.

Trid. s. 22 de sacr. miss. c. 3 und s. 15 decr. de invoc. etc. sanctorum und ibid. decr. de delectu ciborum etc. Cat. Rom. 3, 4, q. 19 sqq. Syn. Const. 1, 23. Syn. Aug. 1, 9. Instr. Eyst. 15, 1, 7.

Tit. XVIII: De ieiunio et delectu ciborum.

Cap. 1: Ieiunium, uti divinum praeceptum, doceri et observari eiusque contemptores coerceri debere. Cap. 2: Stata totius anni et ab ecclesia praecepta ieiunia. Cap. 3: Quibus diebus, extra praescripta ieiunia, a carnibus et aliis quibusdam cibis abstinendum sit, et quare. Cap. 4: Quomodo ieiunandum sit. Cap. 5: Qui a praedicta abstinentia et ieiuniis eximantur.

Trid. s. 25 decr. de delectu ciborum. Cat. Rom. 4, 8, q. 9. Syn. Const. 1, 24. Syn. Aug. 1, 10. Instr. Eyst. 15, 1, 7.

Tit. XIX: De symbolo Apostolorum, oratione dominica, salutatione angelica et decalogo aequaliter ubique ab omnibus dicendis.

Cap. 1: Maiores nostros summam fidei et spei charitatisque nostrae, erga Deum et proximum exercendae, tam se quam alios semper docuisse. Cap. 2: Orationem dominicam et capita fidei nostrae singulis diebus dominicis populo pro concione recitari debere. Cap. 3: Quibus mediis rudiores, ut capita fidei nostrae perdiscant, adigendi sint. Cap. 4: Tenor symboli, orationis dominicae, salutationis angelicae et decalogi (alles lateiniſch und deutſch).

So weit Statutorum synodalium Constant. pars prima, quae praecipue circa doctrinam versatur.

Statutorum synodalium Constantiensium secunda pars, quae praecipue circa mores versatur.

Tit. I: De vita et honestate clericorum.

Cap. 1: Clerici fidelibus praeeant in verbo, in conversatione, in charitate, in fide et in castitate; et in omnibus se ipsos exemplum praebeant bonorum operum. Cap. 2: Clerici a blasphemiis, scurrilitatibus, ebrietate, aequalibus haustibus, tabernis et diversoriis abstineant. Cap. 3: Presbyteri exequiarum capitulariumve aut aliorum negotiorum tractandorum causa convenientes in alia quam presbyteri domo prandium sumere prohibentur. Cap. 4: De clericorum tonsura, vultu, habitu et gestibus atque de ludicris, choreis et aliis, statum clericalem dedecorantibus, evitandis. Cap. 5: Quo genere vestimentorum clericis uti liceat. Cap. 6: De clericorum armis et quatenus eorum usus eis concessus sit. Cap. 7: Clerici a fastu, luxu et avaritia abstineant et familiam christianis moribus institutam habeant. Cap. 8: Clericis personatis incedere, venari, aucupari et profanis spectaculis interesse non licet. Cap. 9: Damnantur clerici superstitiosi, scurrae, curiosi et leviculi. Cap. 10: De negotiis saecularibus a clerico fugiendis. Cap. 11: De concubinariis. (Der Cardinal hat im Jahre 1566 ein eigenes ſcharfes Decret gegen dieſelben an die Thüren der Domkirche anſchlagen laſſen und veröffentlicht in dieſem Paragraphen den Tenor mandati contra concubinarios, der im lateiniſchen Text elf Quartſeiten füllt: gewiß wieder ein Zeugniß für ihn gegen ſeine Verleumder, die wir Eingangs der Abhandlung kennen gelernt haben.) Cap. 12: De duplici clericorum ministerio. Cap. 13: Summa honestae vitae a quovis clerico instituendae.

Trid. s. 24 de ref. c. 12, s. 25 de ref. c. 14, s. 14 decr. de ref. prooem., s. 22 de ref. c. 1, s. 14 de ref. c. 5, s. 23 de ref. c. 1. Cat. Rom. 2, 7. Syn. Const. 2, 1; 2, 17 u. 18. Syn. Aug. 3, 1 u. 2. Instr. Eyst. 13, 1—7.

Tit. II: De cathedrali et collegiatis ecclesiis earumque ministris.

Cap. 1: De canonicorum vita et officio. Cap. 2: Ut praepositi, decani, scholastici, custodes et cantores apud ecclesias suas perpetuo resideant. Cap. 3: De officio decanorum vel aliorum, qui canonicorum collegiis praesunt. Cap. 4: Dignitates et officia habentes eisdem satisfaciant. Cap. 5: Canonici praepositis suis reverenter pareant divinisque officiis sedulo insistant et mites sint

erga pauperes. Cap. 6: Sacellani quoque sua officia sedulo exequantur. Cap. 7: De tertia parte fructuum in quotidianas distributiones convertenda. Cap. 8: Canonici aeque ut alii, omissis confabulationibus, psallere et nulla capitularia seu alia negotia, dum sacra peraguntur, tractare debent. Cap. 9: Canonici onus missarum celebrandarum non in alios reiiciant. Cap. 10: Gratiae expectativae in ecclesiis collegiatis auferuntur, in cathedrali autem ex causa et sub conditione tolerantur. Cap. 11: De studio iuniorum canonicorum aliorumque ecclesiae beneficiatorum.

Trid. s. 21 de ref. c. 3, s. 22 de ref. c. 2 u. 3, s. 24 de ref. c. 12, 15, 19. Syn. Const. 2, 2 u. 9. Syn. Aug. 3, 4 u. 9. Instr. Eyst. 6, 2; 14, 1, 7.

Tit. III: De officio decani ruralis.

Cap. 1: Uniuscuiusque decanatus statum episcopo notum et perspectum esse debere. Cap. 2: De electione et confirmatione decanorum. Cap. 3: De inquisitione et aliis, quae confirmationem decani praecedere debent. Cap. 4: Forma iuramenti decanorum ruralium. Cap. 5: Decani annua capitula convocent et in eisdem statuta synodalia praelegi faciant et exequantur. Cap. 6: Qui excessus a decanis in capitulo corrigi, et qui ad ordinarium deferendi sint. Cap. 7: Decanus haereticos et suspectos de haeresi ordinario deferre tenetur. Cap. 8: Ignotos clericos per decanos a sacris arcendos esse. Cap. 9: Decanus omnes presbyteros et clericos suos investituras, commissiones seu, ut vocant, inducias exhibere compellat. (Induciae alſo = commissio, die biſchöfliche Beſtallungsurkunde; induciatus = beneficiatus.) Cap. 10: Decanus de beneficiis vacantibus inquirat et ordinarium de iis certiorem reddat. Cap. 11: Decani in ecclesiis et beneficiis vacantibus per se vel alios primo mense, auctoritate huius statuti, eo autem elapso vi commissionis ministrare possunt. Cap. 12: Decani mandata et processus ordinarii fideliter exequantur et nuntios eius benigne excipiant defendantque. Cap. 13: Decano iudicialis cognitio et amica compositio in iis, quae ordinarii auctoritatem requirunt, prohibetur. Cap. 14: Nec decanus per se coram iudicio saeculari compareat neque aliis clericis id permittat. Cap. 15: Decanus senis quibusque mensibus ecclesias et scholas visitare debet. Cap. 16: Picturas et statuas templorum inspiciendas, et, si quae insolitae sint, de iis ad ordinarium referendum esse. Cap. 17: In exigendis iuribus episcopalibus antiqua consuetudo obtineat. Cap. 18: Clerici

decanis suis obedientiam et reverentiam praestent. Cap. 19: Bona defunctorum clericorum a decanis in inventarium redigantur et arrestentur. Cap. 20: Decani clericos illegitime natos ordinario denuncient eorumque bona derelicta designent et sequestrent. Cap. 21: Generale praeceptum a decanis observandum, et deputantur eis camerarii in perpetuos vicarios. Cap. 21: Decani et camerarii ad annuam rationem reddendam obligantur. Cap. 23: In proxima visitatione decani minus idonei deponantur et apti in eorum locum surrogentur.

Trid. s. 24 de ref. c. 3 u. 20. Dazu noch, was über die archidiaconi und archipresbyteri, wie sie auch genannt wurden, gesagt ist s. 24 de ref. c. 12 u. 18, s. 25 de ref. c. 14, s. 7 de ref. c. 7, s. 24 de ref. c. 9 u. 10, s. 8 de ref. c. 4, s. 23 de ref. c. 16, s. 22 decr. de observ. etc. in celebr. miss., s. 25 decr. de invoc. etc. sanctorum. Syn. Const. 2, 3 u. 4. Syn. Aug. 3, 11. Instr. Eyst. 17, 2.

Tit. IV: De parochis seu pastoribus ecclesiasticis.

Cap. 1: Parochi remittuntur ad ea, quae passim in hisce constitutionibus eis praescripta sunt, et admonentur, ut honestam vitam sinceritati doctrinae coniungant. Cap. 2: De examine parochorum eorumque coadiutorum et omnium ad curam animarum admittendorum. Cap. 3: Parochus ab una ecclesia ad aliam transiens denuo examinari debet. Cap. 4: Examinandi ad parochias debent literas ordinationis suae exhibere. Cap. 5: Sacellani et reliqui inferiores clerici parochis et aliis ecclesiarum rectoribus legitimis reverentiam et obedientiam praestent. Cap. 5: Pastores ignotos et non rite admissos in ecclesiis suis celebrare et sacramenta administrare non permittant. Cap. 7: Nemo alienis parochianis sacramenta administret. Cap. 8: Ecclesiarum rectores quinque habeant libros, in quos baptizatos, confirmatos, communicantes, matrimonia contrahentes et defunctos referant. Cap. 9: Qualiter ecclesiis vacantibus de futuro pastore ac etiam tempore vacationis providendum sit. Cap. 10: Observandi parochi et concionatores quomodo quisque doceat. Cap. 11: Generale praeceptum parochis observandum.

Trid. s. 14 de ref. c. 17—19, s. 22 decr. de observ. in celebr. miss., s. 23 de ref. c. 16, s. 24 de ref. c. 13, ibid. c. 1 u. 2. Syn. Const. 2, 5—8. Syn. Aug. 3, 13—15. Instr. Eyst. tit. 14.

Tit. V: De institutione canonica.

Cap. 1: Nulli prorsus alicui ecclesiae absque canonica institutione ministrare liceat. Cap. 2: Pro executione praecedentis constitutionis deputantur decani et camerarii rurales. Cap. 3: Quae a clerico instituendo exigenda et praestanda sint. Cap. 4: Iuramentum instituendorum clericorum.

Trid. s. 14 de poenit. c. 7, s. 23 de ref. c. 16. Syn. Const. 2, 13. Syn. Aug. 2, 7. Instr. Eyst. 14, 1, 2 sq.

Tit. VI: De collatoribus beneficiorum et iure patronatus.

Cap. 1: Patronos et collatores ecclesiasticos infra sex, laicos vero infra quatuor menses, a die vacationis, ad beneficia vacantia pure et libere nominare, praesentare et ea conferre debere. Cap. 2: Ne patroni et magistratus clericos in executione officiorum suorum impediant vel minis aut mala tractatione expellant. Cap. 3: Ad quae presbyteri et clerici suis patronis et collatoribus teneantur. Cap. 4: De examinandis, recognoscendis, approbandis vel reiiciendis pactis et literis reversalibus, quae hactenus circa nominationes, praesentationes et collationes per abusum irrepserunt. Cap. 5: Beneficia ecclesiastica sine diminutione conferri et eorundem vacantium fructus in augmentum eorum converti debere. Cap. 6: Collatores et patronos beneficiorum sui officii admonendos esse.

Trid. s. 14 de ref. c. 12, s. 24 de ref. c. 18, s. 25 de ref. c. 9, s. 6 de ref. c. 1, s. 7 de ref. c. 13. Syn. Const. 2, 12. Syn. Aug. 3, 22. Instr. Eyst. 14, 1, 3.

Tit. VII: De portione canonica.

Cap. 1: Habentes ecclesias incorporatas earundem vicariis ad congruam portionem tenentur. Cap. 2: Provisio, ne praescriptae constitutioni renunciatione vel literis reversalibus fraus fiat. Cap. 3: Visitatorum est, prospicere, ut pastores congruam habeant portionem.

Trid. s. 24 de ref. c. 12 u. 13, s. 25 de ref. c. 16, s. 6 de ref. c. 2, s. 7 de ref. c. 5, s. 21 de ref. c. 6. Syn. Const. 2, 6. Syn. Aug. 3, 14.

Tit. VIII: De pluralitate beneficiorum.

Cap. 1: Plura beneficia, curata praecipue, ab eodem haberi et retineri non posse. Cap. 2: Dispensationes ad plura beneficia habentes easdem recognoscendas ordinario exhibeant. Cap. 3: Dispensationes ad plura parochialia revocatas, ad alia vero incom-

patibilia beneficia recognoscendas esse. Cap. 4: Uni unicum tantum beneficium conferatur, nisi unum ad honestam sustentationem non sufficiat, et fructus indebite percepti restituantur.

Trid. s. 7 de ref. c. 2—7, s. 24 de ref. c. 17. Syn. Const. 2, 15. Syn. Aug. 3, 5.

Tit. IX: De clericis in ecclesiis et beneficiis suis non residentibus.

Cap. 1: Parochi et alii clerici, quorum beneficia personalem residentiam requirunt, apud ecclesias suas praesentes sint. Cap. 2: Canonicis ultra tres menses quolibet anno ad summum a suis ecclesiis abesse non licet. Cap. 3: Nemini beneficium curatum conferatur, nisi infra annum in presbyterum ordinari queat; cuicunque autem tale collatum fuerit, is infra annum in presbyterum promoveri teneatur.

Trid. s. 6 de ref. c. 1, s. 23 de ref. c. 1, s. 21 de ref. c. 3, s. 24 de ref. c. 12. Syn. Const. 2, 9. Syn. Aug. 3, 4. Instr. Eyst. 11, 2, 7; 14, 1, 7.

Tit. X: De renunciationibus beneficiorum.

Cap. unic.: Beneficiorum resignationes in nullius alterius quam ordinarii manus fieri, nec eas, nisi ex iusta causa, admitti debere.

Trid. s. 21 de ref. c. 2, s. 23 de ref. c. 18, s. 24 de ref. c. 17. Syn. Const. 2, 14. Syn. Aug. 3, 8. Inst. Eyst. 14, 1, 3.

Tit. XI: De regularibus.

Cap. 1: Disciplinam monasticam collapsam restaurari debere. Cap. 2: Regulares personae communem habeant mensam et refectorium, in quo moderate vivant, adhibita sacra lectione; nec praelati sine iusta causa seorsum ab eis comedant. Cap. 3: Moniales puellas, ad educandum susceptas, non curiose, sed decenter vestitas, in Dei timore pie et catholice instituant. Cap. 4: Abbates et alii monasteriorum praefecti fugiant fastum et recordentur, se bonorum ecclesiasticorum suorum non dominos, sed dispensatores esse. Cap. 5: In coenobiis tria vota substantialia serventur et contraria evitentur. Cap. 6: De hospitibus, qui ad monasteria divertunt. Cap. 7: De religiosorum visitatione. Cap. 8: Extra coenobia monachis non esse habitandum, et quaedam de habitu monachorum. Cap. 9: De electione superiorum. Cap. 10: Censurae et interdicta a regularibus in eorum ecclesiis publicentur. Cap. 11: Si monachus extra suum monasterium delinquat, a quo

sit puniendus. Cap. 12: De clausura monasteriorum virginum. Cap. 13: De confessione monialium. Cap. 14: De professione praestanda.

Trid. s. 5 de ref. c. 2, s. 6 de ref. c. 3, s. 14 de ref. c. 6, 10, s. 23 de ref. c. 12, 15, s. 24 de ref. c. 4, s. 25 de regularibus c. 1—22. Syn. Const. 3, 1—4. Syn. Aug. 3, 20.

Tit. XII: De immunitate ecclesiastica.

Cap. 1: Magistratus ab ecclesiasticae libertatis diminutione dehortantur. Cap. 2: Nemo clericos capiat, sed ubi deliquerint, ordinario deferat. Cap. 3: Laicis in clericos nulla competit iurisdictio, nec munia civilia nec exactiones eis imponere licet. Cap. 4: Ex ecclesiis, coemiteriis et aliis locis sacratis neminem invitum compellendum extrahendumve esse.

Trid. s. 25 de ref. c. 20. Syn. Const. 2, 26. Syn. Aug. 3, 24. Instr. Eyst. 9, 3.

Tit. XIII: De rebus ecclesiarum diligenter curandis iisque non alienandis.

Cap. 1: Clericos in conservandis et recuperandis bonis ecclesiasticis strenuos esse decet. Cap. 2: Ne alicui bona ecclesiastica sine causae cognitione abalienare liceat. Cap. 3: Res et ornamenta ecclesiarum singulis annis inspici et in indicem referri debere. Cap. 4: De domorum et fundorum sacerdotalium reparatione et structura. Cap. 5: Omnium ecclesiarum et beneficiorum praedia, iura et reditus in inventarium redigi et literas originales in publica custodia conservari debere. Cap. 6: Decretum sacri concilii contra bonorum ecclesiasticorum occupatores.

Trid. s. 22 de ref. c. 11. Syn. Const. 2, 20 u. 21. Syn. Aug. 3, 16. Instr. Eyst. 14, 1, 3 u. 15, 2.

Tit. XIV: De procuratoribus fabricarum.

Cap. 1: Qui legitimi et ordinarii fabricarum ecclesiarum procuratores sint et esse debeant. Cap. 2: Ne fiant comessationes sumptibus ecclesiae eo tempore, quo rationes fabricarum redduntur. Cap. 3: Singularum ecclesiarum procuratores pro literis et pecuniis fabricae cistam cum duabus vel pluribus seris habeant.

Trid. s. 22 de ref. c. 9. Syn. Const. 2, 23. Instr. Eyst. 15, 2, 3 u. 16, 2, 1.

Tit. XV: De decimis et oblationibus.

Cap. 1: Decretum sacri concilii de praestatione decimarum. Cap. 2: Decimas novalium ad parochos, non ad eos, qui veteres decimas percipiunt, spectare. Cap. 3: De consuetis oblationibus solvendis.

Trid. s. 25 de ref. c. 12 u. 13. Syn. Const. 2, 22. Syn. Aug. 3, 16. Instr. Eyst. 15, 2, 1—2.

Tit. XVI: De filiis clericorum.

Cap. 1: Illegitimis clericorum filiis in patrum ecclesiis ministrare aut beneficium possidere non licere. Cap. 2: Clericorum filios, plura beneficia obtinentes, omnia, uno solum retento, dimittere debere.

Trid. s. 25 de ref. c. 15. Syn. Aug. 3, 3.

Tit. XVII: De exequiis et sepulturis.

Cap. 1: Exequias ad pristinam pietatis rationem revocandas et pro eis ab invitis nihil exigendum esse. Cap. 2: De panno, funeri et feretro imponendo. Cap. 3: Certam taxam iis, qui dant operam in funere, ac modum quoque statuendum esse, ut pauperes a sepulturis et exequiis non excludantur. Cap. 4: In funere sine praevio ordinarii iudicio neminem laudandum esse. Cap. 5: Quatenus funera in ecclesia sint tumulanda. Cap. 6: Nullum de iure prohibitum in coemiterio vel alio loco sacro sepeliri debere.

Syn. Const. 2, 25. Syn. Aug. 3, 19. Instr. Eyst. 9, 2.

Tit. XVIII: De potestate ac iurisdictione ecclesiastica.

Cap. 1: Duplex esse forum ecclesiasticum, poenitentiae videlicet et iurisdictionis. Cap. 2: Consistoriales bonam et indilatam iustitiam administrare ac promovere atque statuta consistorialia observare debent. Cap. 3: Statuta curialia singulo semestri praelegantur et poenae commissae exigantur. Cap. 4: Moderni et futuri consistoriales iuratam fidei faciant professionem. Cap. 5: Ut nemo ecclesiasticas personas ad iudicium saeculare trahere praesumat. Cap. 6: Clerici contra suum episcopum eiusque iurisdictionem nulla laicorum defensione utantur. Cap. 7: Iudices ecclesiastici causas profanas laicorum iudicandas non assumant. Cap. 8: Quae causae de iure et consuetudine ad forum ecclesiasticum pertineant. Cap. 9: Ut causae et actiones praememoratae nusquam alibi quam coram iudice ecclesiastico tractentur. Cap. 10:

Quomodo citationes et alii processus intimari debeant, et quae sit forma executionis. Cap. 11: Quibus temporibus processus iudiciales executioni mandari debeant. Cap. 12: Quibus diebus audientia iudicialis in foro nostro habeatur, et in quibus nulla. Cap. 13: Ad quorum processuum executionem quilibet clericus teneatur. Cap. 14: Rei in actionibus personalibus in propria persona comparere et ad factum suum respondere debent. Cap. 15: Quomodo, in quibus casibus et contra quos sententia excommunicationis ferenda sit. Cap. 16: Qualiter et quibus poenis contra contumaces procedendum, quominus censuris ecclesiasticis opus sit. Cap. 17: Qualiter contra eos procedendum sit, ad quos non patet facilis vel tutus accessus. Cap. 18: Quibus poenis ad executionem rei iudicatae deveniendum sit. Cap. 19: Iudex commissas mulctas piis locis assignare debet, quibus eandem exigere negligentibus seminarium substituitur. Cap. 20: Excommunicatos esse vitandos.

Trid. s. 7 de ref. c. 14, s. 23 de ref. c. 6, s. 24 de sacr. matrim. can. 12, s. 24 de ref. c. 8 u. 20, s. 25 de regul. c. 12 und de ref. c. 3 u. 6, 10, 14 u. 20. Syn. Const. 4, 1—7. Syn. Aug. 4, 4, 7—11, 14, 15. Instr. Eyst. 17, 1.

Tit. XIX: De visitatoribus.

Cap. 1: Totam dioecesim singulo biennio, particulares autem ecclesias bis saltem quotannis visitari debere. Cap. 2: De generalibus visitatoribus et eorum iuramento.

Trid. s. 6 de ref. c. 3, s. 7 de ref. c. 7 u. 8, s. 14 de ref. c. 4, s. 21 de ref. c. 8, s. 22 de ref. c. 8, s. 24 de ref. c. 3, 9, 10, s. 25 de regul. c. 8 u. 20. Syn. Const. 4, 8. Syn. Aug. 3, 16 u. 20.

Tit. XX: De synodorum celebratione.

Cap. 1: Synodum quotannis celebrari debere. Cap. 2: Deputantur executores horum statutorum. Cap. 3: Omnia in hac synodo statuta iudicio et approbationi sedis apostolicae subiiciuntur.

Trid. s. 24 de ref. c. 2, s. 23 de ref. c. 1, s. 25 de ref. c. 4, 10 u. 14. Syn. Const. 4, 9. Syn. Aug. 4, 3. Instr. Eyst. 17, 4.

Dieſes der Inhalt der ſämmtlichen Decreta der Conſtanzer Synode von 1567.

Beilage.

Data aus dem Leben des Bischofs Marcus Sitticus.

1533, 19. Aug.: Jahr und Tag der Geburt[1].
Vater: Wolf(gang) Theodorich (Dietrich) von Hohenems. Mutter: Clara von Medici, Schwester Pius' IV. Jüngere Geschwister des Bischofs: Gabriel, vermählt mit Helena von Freiberg; Jakob Hannibal, seine Gemahlin Hortensia Borromäa; Margaretha, verheiratet an Fortunatus von Madruzz; Helena, ihr Gatte war Werner von Raitenau; N. N., monialis Valldunensis[2].

1561 (das nähere Datum unbestimmt) wurde Marcus von Papst Pius IV. zum Höflichkeitsbotschafter bei Ferdinand I. bestimmt[3],

1561 zum Bischof von Cassano (Calabrien)[4].

1561, 26. März: Cardinal. Bucelin nennt ihn[5] S. R. E. cardinalis presbyter tituli s. Petri in vinculis: er selbst nennt sich von Rom aus a. 1568 tituli s. Georgii in Velabro presbyter cardinalis. Er wurde Cardinal durch seinen Oheim Pius IV. Auch Pius V. nennt ihn 1567 tituli s. Georgii in Velabro.

1561, 27. Aug.: In das Domkapitel zu Constanz aufgenommen[6].

1561, 11. Sept.: Tod des Christoph Metzler von Andelberg, Bischofs von Constanz[7].

1561, 18. Sept.: Marcus kommt mit seinem Bruder nach Constanz[8].

1561, 19. Sept.: Er empfängt von der Stadt ein Geschenk.

1561, 30. Sept.: Vor dem Domkapitel erscheinen die Gesandten des Papstes und des spanischen Königs mit der Bitte, den Cardinal zum Bischof zu wählen.

---

[1] Ebeling, Die deutschen Bischöfe I, 384.

[2] Bucel., Constant. stemmatograph. p. 42 und Genealog. German. notitia p. 121 fol. und pars II, 3 in der appendix. An letzterer Stelle wird Gabriel als der ältere Bruder des Bischofs angeführt, der kinderlos gestorben. Sein jüngerer Bruder Jakob Hannibal heißt „heros vere incomparabilis". Der Bruder seiner Gemahlin Hortensia war der hl. Karl Borromäus. — Nach der „Chronick deß Bißthumbs Costantz von Merck. Costanz 1627" war der Vater des Cardinals „Wolf Dieterich durch den Röm. Kayser mit wissen Chur- vnd Fürsten zu einem Graven deß Reichs gemacht worden".

[3] Pallavicini, Gesch. des Trienter Concils. Die nähere Bezeichnung der Stelle aus diesem Werke siehe oben S. 82 ff. [4] Ebd.

[5] Constantia Rhenana ad a. 1561. [6] Chronik von Schulthaiß.

[7] Bucelin und Schulthaiß. [8] Schulthaiß.

1561, 4. Oct.: Das Domkapitel beschließt, am 6. Oct. die Bischofswahl vorzunehmen [1].

1561, 6. Oct.: Marcus Sitticus wird zum Bischof gewählt [2].

1561, 9., 10., 12. Okt.: Der Bischof besucht Meersburg, Markdorf und die Reichenau, um sich huldigen zu lassen [3].

1561, 13. Oct.: Er kommt nach Constanz zurück.

1561, 14. Oct.: Er empfängt die Constanzer Rathsverordneten.

1561, 31. Oct.: Der Bischof nimmt die Huldigung in Arbon entgegen [4].

1561, 7. Nov.: Cardinalis M. Sitt., possessione accepta, Romam rediturus datis VII Idus Novembris hoc ipso anno ad Gerwicum abbatem (von Weingarten), quae exstant, litteris eidem consiliarios, aulicos, omnem relictam familiam enixe commendat et ut ad se recursuris suo more consulat et, quidquid e re episcopatus sit, providere velit, pro sua in ipsum confidentia summopere orat. Operam vicissim suam, si quid in eius gratiam Romae possit, offert et pollicetur [5].

1561, Anf. Nov.: Abreise nach Rom nach Einsetzung eines „statthalters bis uff sein widerkunfft" [6].

1561, unbestimmt: Pius IV. ernennt auf den Rath seines Neffen Karl Borromäus den Bischof Marcus zum Cardinallegaten für das Tridentinum [7], und zwar zum fünften an Stelle des Cardinals Puteus [8].

1561, Ende, oder 1562 Beginn: Der Cardinal begibt sich nach Trient, wo die 1. Sitzung unter Pius IV., die 17. im ganzen, am 18. Januar 1562 abgehalten wurde.

1562, 18. April: Der Cardinal richtet von Trient aus einen deutschen Brief an die Canoniker von Radolfzell: „Marck Sittig von Gottes Gnaden der heiligen römischen Kirchen Cardinall, Legat des Concilii zu Triendt, erwelter und besteter (bestätigter) Bischof zu Costanz und Herr der Reichenau." „Geben zu Trient den 18. April 1562. Merck Süttig, Card. mppr. [9]

1562, unbestimmt: Der Papst will ihn als Legaten beim päpstlichen Heer gegen die Hugenotten verwenden [10].

---

[1] Alles nach Schulthaiß.

[2] Stälin, Württemberg. Gesch. IV, 598. Schulthaiß nennt ihn bei seiner Wahl Cardinal-Diakon mit dem Titel der 12 Apostel.

[3] Schulthaiß. [4] Schulthaiß.

[5] Bucel. [6] Schulthaiß.

[7] Kirchenlexikon XI, 206. [8] Pallavicini.

[9] Neugart, Cod. dipl. Nr. 1193.

[10] Geschah nicht. Pallavicini.

1562: Im Auftrage der übrigen Cardinallegaten von Trient sollte er nach Rom reisen, um dem Papst persönlich Bericht zu erstatten[1].

1562, Ende Oct.: Er verläßt Trient, seines Amtes als Legat enthoben, begibt sich nach Constanz[2].

1564, 26. Jan.: Er unterzeichnet die Confirmationsbulle des Tridentinums durch Papst Pius IV.: Ego M. S. card. Const. In dem Catalogus legatorum, patrum etc. ist er unter den cardinales legati an sechster Stelle aufgenommen; nach Hercules Gonzaga, dem Cardinal von Mantua, Hieronymus Seripandus, Johannes Moronus, Stanislaus Hosius und Ludwig Simonetta; auf ihn folgt nur noch Bernhard Navagerius. Als Legat war er aber noch diaconus cardinalis, denn der Catalog nennt ihn ausdrücklich diaconus cardinalis basilicae duodecim apostolorum, de Altaemps, Germanus.

1566, 28. März: Kommt nach dem Tode Pius' IV., gest. 9. Dec. 1565, von Rom zurück nach Meersburg.

1566, 6. April ist er in Constanz; begiebt sich dann wieder nach Rom[3].

1566, 17. Juni: Constanz. Scharfes Mandatum contra concubinarios[4].

1566, 16. Juli: Meersburg. „Märkh Sittigg der hailigen Römischen Kirchen Cardinal Bischof zu Costantz vnnd Her der Reichennow belehnt den Gallen Bropst Bürgermeister zu Buchhorn als lehenträger der pfründt deß hailigen Creutzaltar zu Eryßkilch (Eriskirch) mit dem zehnten zu Beybruck vnnd Wammertzwat bei Türingen zwischen marchdorff vnnd Rauenspurg gelegen, der von dem Stift Constanz zu Lehen herrührt."[5]

1566, 16. Juli: Märkh Sittig Cardinal und Bischof ꝛc. belehnt den Hans Stemmler Bürgermeister zu Buchhorn als lehenträger des dortigen Spitals mit einem Wieslein genennt Obersulgen zu Unterradrai und mit dem Hof am Bach, so dem Stift Constanz zu Lehen gehen[6].

1567, 3. Jan.: Breve des Papstes Pius V. Dilecto filio nostro Marco Sitico tituli s. Georgii in Velabro presbytero cardinali, ab Altaemps muncupato wegen Abhaltung einer Diöcesansynode.

---

[1] Wurde jedoch nicht ausgeführt. Pallavicini und Kirchenlexikon XI, 215.

[2] Pallavicini.

[3] Schulthaiß. [4] Const. Syn. p. 159[b] sqq.

[5] Zeitschrift des Bodensee-Vereins 1889. Buchhorner Urkunden und Regesten S. 55. Bibruck und Wammeratswatt gehören zu Theuringen.

[6] Ebd. Sulgen = Suhle, in der sich das Wild wälzt, zu Unterradrach, Pfarrei Berg bei Friedrichshafen.

1567, 9. Juni: Literae indictionis et convocationis synodi dioecesanae. Constanz, in der bischöflichen Pfalz [1].

1567, 4. Juli: Er bevollmächtigt nur für diesmal den Weihbischof Michael zu Augsburg, Bischof von Adrumetum i. p. i., die profanierten Kirchen, Altäre u. s. w. in der Grafschaft Wiesensteig neu zu weihen und sie dem katholischen Gottesdienst zurückzugeben [2].

1567, 19. Juli: Der Bischof kommt zu Schiff nach Constanz [3].

1567, 20. Juli: Die lit. indict. syn. werden an den Thüren der Cathedralkirche angeschlagen.

1567, 30. Juli: Indulgenz-Breve des Papstes Pius V. für die Diöcesansynode [4].

1567, 1.—5. Sept. wird die Synode in Constanz gehalten.

1567, 6. Sept.: Mandatum publicationis decretorum s. conc. Trid. de reform. matrim. [5].

1567: Der Cardinal reist wieder nach Rom.

1568, 2. April: Ex urbe IV. Non. Apr. sendet der Cardinal das Bestätigungsdecret der Diöcesansynode und veröffentlicht die Constitutiones und Decreta derselben zur allgemeinen Nachachtung. (Auch hier heißt er presb. card. tit. s. Georgii in Velabro.) [6]

1569, 22. Febr.: Theilt von Meersburg aus dem Bürgermeister und Rath der Stadt Ueberlingen den drohenden Einfall des Kriegsvolkes mit und bittet um gegenseitigen Beistand [7].

1569, 26. Febr.: Antwort der Stadt Ueberlingen mit Danksagung und Versicherung, daß die Stadt sich stets den Reichs- und Kreisconstitutionen gemäß erzeigen werde [8].

1571, 4. Juli: Bischof Marcus verleiht das Schloß Langenstein seinem Schwager Hans Werner von Raitenau und seinen Nachkommen zu gemeinem Lehen [9].

1575, 4. April: Marcus Sitticus empfiehlt seinen neuen Weihbischof Balthasar III. Würer, episc. Ascalon., der Stadt Luzern zu guter Aufnahme bei den Visitationen und Weihungen daselbst [10].

1567, nicht näher datirt: Zu diesem Jahre bemerkt Bucelin in seiner Chronolog. Const. p. 358: Floret plurimum auctoritate et meritis cum in imperio tum Romae apud Gregorium XIII. non minus quam Pium IV., avunculum, et Pium V., ante-

---

[1] Die oben angeführte Ausgabe der Acta syn. [2] Diöc.-Archiv IX, 6.
[3] Schulthaiß. [4] Acta syn. [5] Constit. syn. p. 100.
[6] Acta syn.
[7] Zeitschrift des Bodensee-Vereins 1888, Urk. Beitrag zur Geschichte der Stadt Ueberlingen, S. 12. [8] Ebd. S. 13. [9] Staiger, Reichenau S. 155.
[10] Diöc.-Archiv IX, 7.

cessores eiusdem Gregorii, episcopus noster Marcus Sitticus cardinalis Altempsius, qui ipsum sub hoc tempus ex cardinale presbytero tituli ss. duodecim apostolorum cardinalem s. Clementis et s. Mariae trans Tiberim et primum presbyterorum creavit aliisque honoribus extulit et plurimum coluit[1].

1580 kauft der Biſchof von Corona Reichlin zu Meldegg Schloß und Herrſchaft Hegne um 4500 fl.[2]

1584, 3. Nov. ſtirbt Cardinal und Erzbiſchof von Mailand, Karl Borromäus, ex cuius sorore, quotquot hodie supersunt comites ab Hohen-Embs, progenitos habemus et vel maxime inde suspicimus, magis certe, quam ab omni insignium antiquitate et avorum splendore[3].

1589, unbeſtimmt: Bucel. ad h. ann.: Episcopatum Constantiensem resignat hoc anno Marcus Sitticus, episcopus noster et S. R. E. cardinalis Andreae Austriaco, Marchioni Burgoviae, Ferdinandi archiducis ex Philippina Welsera filio, S. R. E. cardinali et episcopo Brixiensi. Der Nachſatz zu Schulthaiß' Chronik[4] beſagt: „Diſer biſchoff reſignirt das biſtumb um eine penſion von 9000 ſilberkronen jährlich dem herrn kardinal von Oeſterreich a. 1589 und liegt in der kirche S. Petri in vinculis."

1595, 15. Febr.: Bucel. ad h. ann.: Moritur hoc anno Romae Marcus Sitticus, comes Alt-Emsius, nuper Constantiensis noster episcopus, S. R. E. card. eminentiss. et presbyterorum primus, anno aetatis sexagesimo secundo XV. Cal. Martii, sepultus in ecclesia sui tituli in sacello a se exaedificato et dotato. Die Ausgabe des Trid., Lugduni, 1836, ſchreibt von ihm: Obiit Romae 1595, mense Maio (wohl ſchwerlich richtig), sepultus in aede s. Mariae trans Tiberim.

---

[1] Der Cardinal war alſo jedenfalls wieder längere Zeit in Rom.

[2] Kolb, Lexikon von Baden, s. v. Hegne.

[3] Bucel. l. c. ad a. 1584, p. 360.

[4] Diöc.-Archiv VIII, 101.

Beiträge

zur

Geſchichte der Pfarrei Waldshut.

Von

A. Birkenmayer,

Landgerichtsrath zu Waldshut.

Quellen.

Das Stadt- und Pfarrarchiv zu Waldshut.

Für einzelne wenige Stellen das Gemeindearchiv zu Dogern und Eschbach, und die Pfarrarchive zu Dogern, Gurtweil, Waldkirch, Birndorf, Hochsal, Luttingen.

Der Verfasser war als Pfleger der badischen historischen Commission veranlaßt, diese Archive zu bearbeiten und zu ordnen.

Man vergleiche hierwegen die „Mittheilungen der badischen historischen Commission", insbesondere die Hefte 7 (Dogern) und 11 (Waldshut), woselbst die meisten Quellen in Regestenform aufgeführt sind.

Waldshut.

1. Die Kirche von Stuntzingen.

Vor Gründung der Stadt Waldshut (1240—1249 durch die Habsburger) bestand das Dorf Stuntzingen, am Ausgange des Seltenbachthälchens gelegen und in das Thälchen sich hineinziehend, nördlich der jetzigen Stadt Waldshut[1]. Stuntzingen hatte eine eigene Pfarrkirche, welche im Jahre 1577 noch vorhanden war. Denn in der Stadtrechnung von Waldshut aus diesem Jahre ist ein Ausgabeposten aufgeführt: „Item (dem) Hartmann Karg, gesandten vom Rath, alls Er der Glogken halb, so zu Stuntzingen vß der Kirche geraubt worden, geen Baden geschickht (wurde)." Das Recht einer Pfarrkirche hatte diese Kirche damals freilich nicht mehr, sie bestand nur noch als Nebenkirche, denn nach Gründung der Stadt kamen die pfarrlichen Rechte an die Stadtkirchen, deren es zwei gab (eine „obere" und eine „untere"), und das Dorf selbst bildete nur ein Anhängsel der Stadt, deren Vorgängerin es gewesen war. Den Kirchensatz an der Kirche zu Stuntzingen hatten die Habsburger; ebenso hatten sie denselben an den Kirchen der Stadt. Bezüglich der Kirche von Stuntzingen scheint der Kirchensatz früher dem Kloster St. Gallen zugestanden zu haben. Dieses besaß schon sehr frühe in der Gegend des obern Schwarzwaldes viele Güter, so z. B. in Birkingen (seit 814), Ewattingen (816), Grimmelshofen (809), Aisperg (889), Weizen (787), Uehlingen (816). Wahrscheinlich erwarben die Habsburger diesen Kirchensatz durch Kauf von St. Gallen. Da sie die Gründer der Stadt waren und Stuntzingen als ein Vorort derselben erschien, auch der Pfarrzwang der dortigen Kirche sich über das Gebiet, auf welchem die Stadt erbaut war, erstreckte, so hatten die Habsburger ein Interesse daran, auch jenen Kirchensatz zu erwerben. Alte Urkundenregister im Stadtarchiv zu Waldshut, welche offenbar vom früheren Kloster Königsfelden herrühren und Nachricht geben „yber Waltzhuoter brieff, so man hatt vnd ab copeyet sind", denen aber das Datum fehlt, besagen, daß ein Kauf zwischen St. Gallen

[1] Der Seltenbach kommt vom weiter oben gelegenen Dorfe Schmitzingen her und mündet in Waldshut unterhalb des Bezirksamtsgebäudes in den Rhein.

und den Habsburgern stattgefunden hat, und es ist anzunehmen, daß derselbe über das genannte Object abgeschlossen wurde. Dafür sprechen die Stellen des Regisiters: „Wie der Hoff Tuffenhußeren mit (d. h. nebst) dem Kilchensatz zu Stuntzingen vnd der oberen Kilchen erkaufft ist", ferner: „Einwilligung des vorgemelten Kauffs von Graff Hanßen vnd Graff Gottfried von Habspurg", sodann: „Wie der Hoff Tuffenhußeren mit siner zugehört durch den Kilchensatz ze Stuntzingen vnd der oberen Kilchen ze Waltzhuot vom Abbt sant Gallen, Graff Rudolff von Habspurg geeidnett ist". Es ist also anzunehmen, daß der Kirchensatz über die Kirche in Stuntzingen an den Besitz des Hofes „Tuffenhußeren" geknüpft war, daß dieser Hof im Eigenthum des Klosters St. Gallen stand und von demselben nebst dem Kirchensatz, als Appendix des Hofes, an die Habsburger verkauft wurde. Es bleibt nun die Frage zu beantworten, wo dieser „Hoff Tuffenhußeren" lag. An das Dorf Tiefenhäusern im Amtsbezirk St. Blasien ist hierbei nicht zu denken; es kann sehr wohl ein Hof dieses Namens gemeint sein, welcher mit dem Dorfe Tiefenhäusern gar nichts zu thun hat, welcher vielmehr in der Nähe von Stuntzingen zu finden war und seiner Baustelle nach tiefer lag als die sonstigen Wohnstätten des Dorfes, das an den sich gegenüberliegenden Abdachungen des Haspel- und Hungerbergs und in dem zwischen beiden Anhöhen liegenden Seltenbachthälchen aufgebaut war, also eine höhere Lage hatte als das Hochgestade am Rhein. Ein Hof, welcher auf dem letztgenannten Boden gebaut war, lag tiefer als das Dorf und konnte recht wohl der Hof „zu den tiefen Häusern" genannt werden. In Waldshut gab es, so weit die urkundlichen Nachrichten reichen, in der That einen Hof, an welchen der Kirchensatz geknüpft war. Es war „der Königsfelder Hof"; dieser gehörte dem Kloster Königsfelden — und auf letzteres war der Kirchensatz dahier von den Habsburgern aus übergegangen. Nach Aufhebung des Klosters kam der Hof nebst Kirchensatz an den hohen Stand Bern. Im Jahre 1684 kaufte das Kloster St. Blasien dem Stande Bern diesen Hof ab, und es heißt in der hierüber ausgestellten Kaufurkunde, daß St. Blasien gekauft hat „den Königsfelder Hof zu Waldshut sambt dazu gehöriger Collatur vndt Kirchensatz daselbst und zu Dogern". Am Besitze des Königsfelder Hofes haftete also der Kirchensatz von Waldshut (abgeleitet von jenem zu Stuntzingen) und derjenige von Dogern. Da nun, wie weiter oben gezeigt wurde, der Kirchensatz eine Zugehörde des Hofes „Tuffenhußeren" war, da ferner das Kloster Königsfelden diesen Hof von den Habsburgern sammt dem Kirchensatz erworben hatte, da sodann der Hof, an welchen der Kirchensatz geknüpft war, als „Königsfelder Hof" erscheint, so folgt hieraus, daß dieser Hof identisch ist mit demjenigen, welcher früher „Hoff Tuffen-

hußeren" genannt wurde. An das Kloster Königsfelden kam dieser Hof erst mehrere Jahre nach 1351, er mußte deshalb vorher eine andere Benennung gehabt haben und konnte erst von jener Zeit an (mehrere Jahre nach 1351) „Königsfelder Hof" heißen. Nach dem Verkaufe an St. Blasien hieß man ihn den „Bläsi-Hof", und so wird er heute noch genannt; denn er ist noch heutzutage in stattlicher Verfassung vorhanden als Eigenthum des Herrn Weinhändlers A. Brugger dahier. Er ist außerhalb der frühern Stadtmauer aufgeführt auf der südwestlichen Halde über dem Seltenbach, nur eine kurze Strecke von der Stelle, wo derselbe in den Rhein fließt, und liegt tiefer als das Terrain, wo das alte Stuntzingen stand, kann also unbedenklich, in richtiger Bezeichnung der Lage, der Hof „der tiefen Häuser" genannt worden sein. Wahrscheinlich waren die alten Eigenthümer desselben auch die Gründer der Kirche von Stuntzingen gewesen und hatten den Hof sammt Kirchensatz und Kirche an das Gotteshaus St. Gallen vergabt. Er lag auch in unmittelbarer Nähe des alten habsburgischen Jagdhauses dahier, welches schon vor Gründung der Stadt vorhanden war (des später sogen. „Tschudihofs"). Dasselbe bestand noch vor ca. 30 Jahren dahier. Nachdem später die Stadt Waldshut gebaut worden war, die Habsburger den Kirchensatz zu Stuntzingen erworben hatten und die Stadt eigene Kirchen erhielt, wurde dieser Kirchensatz auch auf die obere Kirche der Stadt ausgedehnt, bezw. auf dieselbe übertragen. In einer Urkunde vom Jahre 1354 wird der Graf von Habsburg ausdrücklich als Patronatsherr (Kirchherr) der Stuntzinger „oder" obern Waldshuter Kirche bezeichnet — patronus ecclesiae in Stuntzingen seu superioris ecclesiae in Waldshut.

Hieraus ist zu entnehmen, daß in rechtlicher Beziehung die obere Stadtkirche die Nachfolgerin der Stuntzinger Kirche wurde und daß die Rechte der letztern auf die obere Stadtkirche übergingen. Als Nebenkirche bestand die Stuntzinger Kirche noch lange Zeit fort, das Pfarrrecht derselben knüpfte sich aber fortan an die obere Kirche der Stadt Waldshut. Im Liber Marcarum der Diöcese Constanz, in welchem der Stand vom Jahre 1360 beschrieben ist[1], heißt die Kirche von Stuntzingen noch die Mutterkirche der hiesigen obern Stadtkirche — Stunczingen cum filia superiori Walczhut. Ebenso erscheint dort die Pfarrkirche von Dogern als Mutterkirche der hiesigen untern Stadtkirche und der Kirche von Eschbach — Togern cum filiabus inferiori Walczhut et Eschbach.

Die in obengenanntem Register angeführten Grafen Gottfried und Hans sind Angehörige der Linie Habsburg-Laufenburg, welche im

[1] Siehe Diöc.-Archiv V, 93.

Jahre 1408 mit Hans IV. ausstarb. Die Glieder dieser Linie blieben im Stande der Grafen (bezw. Landgrafen). Die Mitglieder der andern Linie, Habsburg-Oesterreich, dagegen, nämlich die Nachkommen des Grafen und spätern Königs Rudolf, erscheinen als Herzoge. Diese letzteren waren hier die Landesherren; hierdurch verloren aber die Laufenburger ihre kirchenherrlichen Rechte dahier nicht; sie nennen sich deshalb auch noch nachher „Kilchherr ze Stuntzingen" und üben als solche auch ihre Rechte an der obern Stadtkirche aus.

Das Dorf Stuntzingen steht längst nicht mehr; auch seine Kirche ist verschwunden. Ein Gewann im Seltenbachthal, gegen das Dorf Schmitzingen hin, heißt noch „im Stuntzingen"; ferner kommen noch die Bezeichnungen „im Dorf", „in der Dorfhalde", „in der Stuntzinger Matt", „Oberstuntzingen" vor; auch die Benennungen „Kilchlematt", „Kilchfluh", „im Kilchhöfle", „Kilchhalde" in jener Gegend erinnern daran, daß vor Zeiten alldort ein „Kilchle", nämlich die alte Stuntzinger Kirche, stand.

2. Die beiden Stadtpfarrkirchen und das Kloster Königsfelden.

Bald nach Gründung der Stadt erhielt dieselbe zwei Pfarrkirchen. Die „obere" ist die Vorgängerin der jetzigen, im Anfang unseres Jahrhunderts erbauten[1]. Die „untere" Kirche ist nicht mehr vorhanden. An beiden Kirchen hatte das Haus Habsburg den Kirchensatz; derselbe wurde bezüglich der obern Kirche durch die Linie Habsburg-Laufenburg ausgeübt, wie dies auch bezüglich der Kirche in Stuntzingen schon vor der Gründung der Stadt geschehen war; denn diese obere Pfarrkirche war die Nachfolgerin der Stuntzinger Kirche. An der untern Kirche dagegen, welche erst neu gegründet wurde nach der obern, übten die österreichischen Habsburger die Kirchensatzrechte aus. Wie oben gesagt ist, war diese untere Stadtkirche in frühesten Zeiten eine Filiale der Pfarrkirche von Dogern. An der letztern und folgerichtig wohl auch an der hiesigen untern Stadtkirche hatte die Familie des Herrn von Wolen (in Laufenburg ansäßig) den Kirchensatz. So war es noch im Jahre 1321. Auf welche Weise die Habsburger diesen Kirchensatz erworben, ist aus den hiesigen Archiven nicht zu ersehen. Die obere Kirche „Unserer lieben Fraw" hatte früher den Titel „zum hl. Leodegar". Im Jahre 1393 verkaufen der „Edelknecht Hanmann Mayer von Wilen (Weilheim) vnd Ursel von Tannegke, sin eliche husfrowe", den beiden hiesigen Kirchen, und zwar „an die obere ze sant Leodegaris" und „an

[1] Der Chor derselben — abgesehen von Dach und Gewölbe — soll übrigens noch von der alten Kirche herrühren.

die untere ze sant Johannes Baptist" einen Hof, „gelegen ze Oeschingen" (Wutöschingen). Die Kirchen waren hierbei vertreten durch „Rudolff Walker, Statschrieber vnd Heinrich Jely, geswORner, des gerichts botte" von Waldshut. Der Kauf wurde abgeschlossen zu Freiburg im Breisgau vor Petrus von Richen, Schultheiß allda, „welcher under der richtlauben ze gericht saß". Trotz der Aenderung des Titels, welcher vielleicht gelegentlich eines Neubaues eintrat, wurde der hl. Leodegar, Bischof und Martyrer, auch noch in späterer Zeit in dieser Kirche verehrt. Sie wurde bald dem Kloster Königsfelden incorporirt. Dieses wurde nach der Ermordung König Albrechts I. (1308) gegründet durch seine Hinterbliebenen (Wittwe: Elisabeth, geb. Gräfin von Tirol; Söhne: Leopold, Albrecht, Friedrich, Heinrich, Otto; Tochter: Agnes, Gemahlin des Königs Andreas III. von Ungarn) auf der Stätte, wo der König gestorben war, im Jahre 1311, nachdem sie zuvor eine Kapelle nebst Bruderhäuslein dort errichtet hatten. Anfänglich war es ein Doppelkloster; dasjenige für Mönche (Minoriten) hatte keine lange Dauer, das Nonnenkloster (Clarissinnen) erhielt sich bis in die Reformationszeit. Eine Notiz in dem weiter oben genannten Urkundenregister handelt von der „jn Corporacion yber Stuntzingen vnd die obere Kirche ze Waltzhuot". Da die Gründung von Königsfelden durch die österreichische Linie der Habsburger geschehen war, die Laufenburger aber hier (in Waldshut) Kirchherren waren, so muß jene Incorporirung im Einverständnisse beider Linien erfolgt sein. Nachdem die Hauptlinie ihren Schwerpunkt nach Oesterreich verlegt hatte, verwalteten die Laufenburger als deren Vögte die hierseitigen Lande; im Jahre 1378 erscheinen sie sogar als Pfandherren in denselben, der letzte dieser Linie war Graf Hans IV. († 1408); seine Tochter Ursula ehelichte den Grafen Rudolf von Sulz. — Die untere Kirche war dem hl. Johannes dem Täufer geweiht und schon 1321 vorhanden. Auch sie wurde dem Kloster Königsfelden incorporirt. „Wie vnser Gotzhuß (Königsfelden) mitt der nideren Kilchen zu Waltzhuot von hertzog Albrecht vnd hertzog Lutpold[1] begabet ist", sagt eine Notiz des mehrerwähnten Registers. Diese Incorporirung (der unteren Kirche) geschah nach einer im Pfarrarchive abschriftlich vorhandenen Urkunde im Jahre 1377, und zwar, weil die Herzoge „gnädiglich angesehen haben die grosse merkliche Schäden, welche die Erbaren geistliche, vnß getrewen andächtigen, die Aebtissin vndt der Convent des Klosters Königsfeldt, St. Clara-Ordens, Costanzer Bistumb, genommen habent an ihren leüthen und güetheren, von der bösen gesellschaft der

[1] Albrecht III. „mit dem Zopf" († 1395) und Leopold III. „der Fromme" (auch genannt „der Gute", gefallen bei Sempach 1386).

Brythani [1], so daß sie mit ihrem gewohnlichen Gottsdienst nit wohl bleiben möchten". Vom Kirchensatz sagen die Verleiher, daß er ihnen „mit rechter eigenschaft" angehört habe; die Vogtsrechte behielten sie sich vor.

Die Incorporirung der obern Kirche erfolgte nach 1351. Eine Urkunde von 1351 führt noch den Grafen Rudolf von Habsburg(-Laufenburg) als „Kilchherre ze Stuntzingen" und „ze der oberen Kilchen, der wir Kilchherr sigent", auf, und ein Decret des Generalvikariats zu Constanz vom Jahre 1354 nennt ebenfalls diesen Grafen als patronus ecclesiae in Stuntzingen seu superioris ecclesiae in Waltzhut. Dagegen besagt eine Urkunde vom Jahre 1400, daß diese Kirche dem Kloster incorporirt sei, und zwar per sedem Apostolicam, d. h. durch Entschließung oder mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles in kirchlicher Hinsicht, was nicht ausschließt, daß die Habsburger (in vermögensrechtlicher Hinsicht) die Incorporirung veranlaßten. — Wenn im oben citirten Liber Marcarum auf S. 92 und 93 gesagt ist: Item ecclesia Stunczingen pertinet monasterio S. Clare in Küngsvelt, so ist dies zwar noch nicht für das Jahr 1350, wohl aber schon einige Zeit nach 1351 richtig. Der Liber Marcarum soll aus der Zeit von 1360—1370 stammen [2], seine Angaben stehen also mit den unserigen nicht in Widerspruch. Zudem enthält er auch Nachträge aus späterer Zeit. Da der „Tuffenhußener" Hof nunmehr dem Kloster gehörte, ließ ihn dasselbe durch hier, und zwar im Hof selbst wohnende Schaffner verwalten, wie es später auch Bern und St. Blasien thaten.

Da das Recht des Klosters auf die hiesigen Kirchen „von manchen" nicht anerkannt werden wollte, so erließ Papst Innocenz VIII. im Jahre 1485 hierwegen eine Bulle (eine Abschrift der Uebersetzung derselben wurde beurkundet durch Johannes Saltzmann, Notarius Curiae Basileensis), worin er diese Rechte neuerdings sanctionirt und jede Störung derselben verbietet.

Das Kloster Königsfelden erwarb (1452) durch Schenkung des Heinrich von Nötste n von hier einen Wald in der Gemarkung Remetschwiel, das sogen. „Nötstein-Holz". Im Jahre 1567 wurde hierüber ein Verein gefertigt, „über die Hölzer zu Remetschwiel, so in den Hof zu Waldshut gehören", durch Hans Kager und Kaspar Wyelading, „Beide Fenrich vnd des Raths der Statt Bern", sowie durch Samuel Tillmann, Hofmeister zu Königsfelden, Hans Schweizer, Schaffner im Königsfelder Hof dahier, und Melchior Weiß, Stadtschreiber dahier. Als damaliger Waldvogt ist genannt Christoph von Heydegg.

[1] Unter diesem Namen sind offenbar die Räuberschaaren (sogen. Gugler) gemeint, welche nach dem zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Frieden von Bretigny (1360) aus Kriegsleuten zu Vagabunden wurden und auch Länder am Oberrhein heimsuchten und ausplünderten. [2] Diöc.-Archiv a. a. O. S. 3.

Im Jahre 1463 stürzte der Chor der untern Pfarrkirche ein. Bezüglich der Wiederherstellung wurde zwischen dem Kloster Königsfelden und dem hiesigen Stadtrathe ein Vertrag abgeschlossen, wonach dasselbe der Stadt 170 Gulden rh. W. „zu Steür" (d. h. zur Beisteuer) bezahlen, „auch wagen vndt pferdt lihen soll". Die Stadt dagegen soll „hinfüro diſe Kirchen mit Tach vndt anderen nothdurftigen Dingen genugsamblich verſehen und halten", jedoch sollten „Die von Königsfelden aber auch nach zimblichem Ding hilff thun". — Es gab zwischen Kloster und Stadt mancherlei „Spänn vnd Zweyung". Zur Beilegung derselben wurde (1407) ein Vergleich abgeschlossen, vermittelt durch Kaspar von Mammersweiler zu Byberstein, Ulrich von Rumlang, Ritter, Hanmann von Milinen, Ritter, Walther von Hallwyl, Wilhelm von Grießen, als „Vergleichs- und Schiedsrichter". Hiernach soll von denjenigen Weingärten, Aeckern, Matten, Baum- und Krautgärten, welche vor schon 25 Jahren zehendfrei gekauft worden waren, da, wo dies nachweisbar ist, auch fernerhin kein Zehenden bezahlt werden; wo dies nicht nachweisbar ist, muß er bezahlt werden, selbst wenn er 30 Jahre lang nicht bezahlt worden sein sollte; ob die Trottmeister von den Weinzehenden etwas zu beziehen haben und ob die Trottknechte hierbei besondern Lohn bekommen sollen, haben Schultheiß und Rath von Waldshut zu entscheiden; der Schaffner des Königsfelder Hofes in Waldshut soll den Herren von Oesterreich und der Stadt Waldshut „hulden vnd sweren" und seinen „Harnasch vnd Gewer" haben wie ein eingesessener Bürger, doch allein „zur Nothwehr in der Statt vnd sust weiter nicht verbunden sein"; wenn er jedoch steuerpflichtige Güter kauft, muß er auch die Steuer davon entrichten; dem Fährmann (an der hiesigen Rheinfähre) soll das Kloster, wenn es „gebrucht" ist, entweder jährlich zwei Mutt Kernen geben oder den Lohn für die Ueberfahrt entrichten wie andere Leute.

Als (1411) ein Spital „zu Ehren des Heiligen Geistes" gegründet und an demselben eine Kapelle zu regelmäßigem Gottesdienst nebst der Pfründe für einen Kaplan errichtet wurde, wollte das Kloster Fürsorge treffen, daß nicht etwa pfarrliche Rechte auf diese Kapelle übergehen, und ließ sich deshalb im Jahre 1422 durch den Stadtrath einen Revers ausstellen „wegen des altars im Spital vnd dessen pfründt, das Es nemlich dem Gotshus Königsfelden one Schaden sein vnd bleiben solle".

In Betreff von „Spänn vnd Irrung zwischen vnserem alten Schultheißen Ulrich von Singen" und dem Kloster entschied der Stadtrath im Jahre 1454 durch einen „Spruchbrieff", worin dem Kloster „ein Mutt Kernen jährlichen Zinsses ab des Meckhlers Mülin zu Erkhent wird".

Vom Jahre 1519 ist ein Tauschbrief vorhanden zwischen der Stadt und dem Kloster „umb die pfarrheuser der niderен pfarr". Hiernach vertauschte

die Aebtissin Katharina, Truchsessin von Waldburg, und der Convent das Pfarrhaus der niedern Kirche dahier nebst einem Baumgarten hinter dem Rathhaus „zwüschen beeden Waldthoren" an die Stadt Waldshut gegen das Pfründhaus (Kaplaneihaus) „Unser Lieben Frawen Kaplaney" an der untern Pfarrkirche „sambt Bomgarten vnd garten dahinder". Hier ist zu beachten, daß es sich nicht um die (obere) Pfarrkirche „Unsrer Lieben Fraw", sondern um eine Kaplanei dieses Namens an der untern Pfarrkirche handelte. Das Kloster vertrat bei diesem Geschäfte die Pfarrei, die Stadt dagegen trat für die Kaplanei auf, weil bezüglich der Kaplaneien dem Stadtrath damals das Präsentationsrecht und die Kastenvogtei zustanden. Das innere Waldthor stand beim Ausgange der Hintergasse gegen Norden, das äußere dagegen in der Nähe der jetzigen Behausungen der Herren Handelsgärtner Flum und Schmiedle. Bei jenem Tauschvertrag wirkten Namens des Klosters mit: Matthäus Hiltbrandt, „Lüthprieſter", und Nicolaus Schmitt, Rathsherr zu Bruckh.

Auch zwischen den Pfründnießern der beiden hiesigen Pfarreien, den sogen. „Pfarrvikaren" [1] einerseits, nämlich dem „Dr. Baltes Friedberger" (dem durch die Reformationsgeschichte bekannten Dr. Balthasar Hubmayer, gebürtig zu Friedberg in Bayern) an der obern und Conrad Armbroster (zugleich Dekan des Landkapitels Waldshut) an der niedern Pfarrkirche, und dem Kloster Königsfelden andererseits, gab es des Einkommens wegen („wegen der besserung deren Competenzien") mehrfache „Spänn vnd Irrung". Durch Eingreifen des Fürstbischofs von Constanz (Hugo von Hohenlandenberg, 1496—1532) als Ordinarius wurde ein Vergleich erzielt.

Wir sind am Zeitalter der Reformation angelangt. Die oben genannte Katharina, Truchsessin von Waldburg, war die letzte Aebtissin des Klosters Königsfelden. Sie und ihre Mitconventualinnen waren der Reformation zugethan. Bei Erledigung der obern Pfarrei präsentirten sie als Pfarrer den Dr. Balthasar Hubmayer, welcher der Reformation anhing, dieselbe in der Stadt Waldshut einführte und sich den Wiedertäufern anschloß. Auf eigenes Begehren der Nonnen wurde ungeachtet Abmahnens von seiten des Bischofs von Constanz und selbst der Stadt Bern, welche seit 1415 die Landesobrigkeit bildete, der klösterliche Verband gelöst und den Nonnen der freie Austritt mit der Maßgabe gestattet, daß die Austretenden weder der Regierung noch ihren Anverwandten zur Last fallen dürfen. Die Aebtissin ließ sich mit einem Kapital von 1500 Gulden und einem Jahresgehalte von 100 Gulden ab-

[1] Der eigentliche Pfarrer war das Kloster selbst, da die Pfarreien demselben incorporirt waren; deshalb sind die (ausübenden) Pfarrer als Pfarr„vikare" bezeichnet.

finden und heiratete den Patricier Georg Göldin von Zürich. Im Jahre 1528 wurde das Kloster nach einem 217jährigen Bestehen durch Bern aufgehoben und seine Güter eingezogen. Letztere scheinen übrigens in gesonderter Verwaltung geblieben zu sein, und auch der hiesige „Königsfelder Hof" behielt seinen Schaffner, der unter der Botmäßigkeit von Bern stand. Die Rechte des Klosters an den hiesigen Pfarreien wurden nunmehr durch den hohen Stand Bern ausgeübt.

3. Die Folgen der Reformation.

Es gehört nicht zur Aufgabe dieser Arbeit, eine Geschichte der Reformation in Waldshut zu schreiben; denn dies müßte der Gegenstand für eine besondere Bearbeitung sein[1]. Wohl aber sind die Folgen zu erwähnen, welche durch die Reformation in Bezug auf die hiesigen kirchlichen Verhältnisse eintraten. Zu bemerken ist auch, daß Waldshut nicht nur kirchlich sich der Neuerung, und zwar der wiedertäuferischen Richtung, ergab, sondern daß es außerdem durch Theilnahme am Bauernkrieg an der Seite der aufrührerischen Bauern, mit denen es ein Bündniß abgeschlossen hatte, sich des Hochverrathes gegen den Landesherrn schuldig machte (1524 und 1525).

Die beim Beginn der Reformation dahier im Amte stehenden Geistlichen waren:

I. An der obern Pfarrkirche: 1) Dr. Balthasar Hubmayer (Pfarrer), 2) Konrad Schnee (Frühmeßkaplan), 3) Heinrich Günther, gebürtig von Mettingen (Kaplan), 4) Hans Jopp (Ottilienkaplan), 5) Hans Büeler, gebürtig von Waldshut (Spitalkaplan), 6) Hans Argonist (Kaplan), 7) Vinzens N. (Name unbekannt, Pfarrhelfer).

II. An der untern Pfarrkirche: 1) Armbroster, gebürtig von Laufenburg (Pfarrer und Dekan), 2) Hans Hauser (Kaplan), 3) Stephan Gutjar (Frühmeßkaplan), 4) Christoph Groß (Kaplan), Georg N. (Name unbekannt, Pfarrhelfer).

Die meisten dieser Geistlichen waren hochbetagt. Sämmtliche außer den beiden Helfern, die es mit Hubmayer hielten, wurden durch diesen gezwungen, die Stadt zu verlassen. Günther begab sich nach Constanz, die übrigen Herren flüchteten sich nach St. Blasien, wo sie bis Margarethentag jenes Jahres (1524) blieben. Sodann begaben sie sich nach Thiengen. Hubmayer war in Waldshut, wo schon vor seiner Ankunft eine Anzahl hervorragender Personen sich der Reformation geneigt gezeigt hatten, unbestritten Herr und Meister. Weiterhin in der nächsten

[1] Vgl. hierüber des Verfassers „Kurze Geschichte der Stadt Waldshut". Radolfzell 1890. Kap. VII und VIII.

Umgebung fand die Reformation Förderung durch den in Waldshut geborenen Pfarrer Huldreich Wagner von Dogern, den Pfarrer Hans Ulrich Müller (genannt Rotarius) von Rein (Schweiz) und den Prädicanten Hans Rebmann von Grießen.

Nach dem siegreichen Treffen der österreichischen Truppen auf dem Hungerberge bei Waldshut am 6. December 1525 wurde Waldshut, welches sich bis dahin der rechtmäßigen landesfürstlichen Hoheit widersetzt hatte, eingenommen und hierdurch der Aufstand überwältigt. Die katholische Religion wurde neuerdings eingeführt und am Weihnachtsfeste desselben Jahres feierte Abt Johannes III.[1] von St. Blasien in der obern Kirche dahier wieder das heilige Meßopfer.

Durch den Abfall vom Landesherrn, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (1522—1564)[2], und die Empörung gegen denselben waren die Waldshuter der Strafe des Hochverrathes verfallen. Die Stadt verlor alle Privilegien; Ferdinand übte jedoch Gnade und verlieh ihr dieselben zum größten Theile wieder. In dem Documente hierüber vom 12. April 1527, d. d. „Ynsprugg", unterzeichnet durch „Ferdinandus" selbst und den Statthalter, Grafen „Rudolff zue Sultz", ist darauf hingewiesen, daß die Waldshuter ungeachtet aller fürstlichen Wohlthaten und „ohnangesehen die Aydshuldigung vnd Pflicht aus eigenem Mutwillen vnd ohne alle Ursach durch Verführung etlichen geist- vnd weltlichen Leüthen vnd Vorgehern" von der Kirche und dem Landesherrn abgefallen seien, mit den „auffrührigen Paurren" gemeinschaftliche Sache gemacht und hierdurch dem Landesherrn großen Schaden zugefügt hätten. Hierdurch seien ihre Privilegien verwirkt und ihnen entzogen worden. Sie hätten aber hierauf geschworen, alles, was der Landesfürst „umb ihr begangene Mißhandlung vnd Abfallung" befehle und anordne, „alß arme Sünder" anzunehmen. Auf die Bitte ihrer „Nachbauren vnd aus angebohrener Milltigkhaith, sowie angesehen Ihr Altvordern willigen uhnverdrossen Dienst, vnd weil Sye Sich jetzt widerumben in derselben Ihr Altvorderen Fußstapfen so lang Ihr Leib vnd Leben were zu stehen vnderthänigst erbotten", werden ihnen die Privilegien (zum größten Theile) wieder verliehen und erneuert, sowie weitere Anordnungen getroffen. In kirchengeschichtlicher Beziehung ist zu bemerken, daß nun beide Pfarreien in *eine* vereinigt wurden. Um dies zu Stande zu bringen, wurde durch den erzherzoglichen Commissär, Ritter Fuchs von Fuchsberg, ein Vertrag am 14. März 1526 dahier vermittelt. Dieser „Furische Vertrag" wurde im obigen Documente des Erzherzogs, welches

[1] Aus der Familie Spielmann, regierte 1519—1532.

[2] Nachheriger Kaiser Ferdinand I. (1556—1564)

als „Ferdinandäische Verordnung" bezeichnet wird, bestätigt mit den Worten: „Wir setzen vnd wollen auch", daß der Vertrag, „so durch unseren Lieben Getrewen, Christoph Fuchsen von Fuchsberg, Unserem Rath vnd Haubtmann zuo Kuepstein, als dieser Sach Obrister Kriegscommissari vnd Anderen der Pfarrern halber zuo Walldshuoth auffgericht vnd beschlossen ist, der im Anfang: „„Zuo Wüssen, Nachdeme bißhero zwüschen bayden Pfarrern vnd Ihren Jedes Vnderthanen vnd Pfärrigen Vihl vnd mancherley Unruhe, Uhneinigkheith, Neyd, Haß etc."" lauthet, dieweil wir den hiemit annemen etc." als confirmirt gelte. Was hinsichtlich der Kaplaneien und dem Beguinenhause verfügt wurde, ist weiter unten angeführt. Nebstdem wurde befohlen, daß alljährlich am 6. December eine Processíon abgehalten werden müsse von der (obern) Pfarrkirche herab nach der Kirche St. Johann (von damals an nur noch Nebenkirche), um „Gott dem Allmächtigen Lob vnd Dank zu sagen, daß Er Ihre Hertzen gnädiglich erleuchtet vnd Sye widerumb zue wahrem Christlichem glauben vnd zue rechter Natürlicher Herrschaft des hochlöblichen Haus Oesterreich hab kommen lassen". Diese Bußprocession wurde im Jahre 1564 wieder nachgelassen, wenigstens besagt ein Regest aus dem Stadtarchiv: „1564, 17. May, Freiheytsbrieff von Ferdinando, Röm. Kayser, Wegen abgestelter Processíon, d. d. Wienn."

Der oben citirte „Furische Vertrag" vom „14ten Marcii" 1526, d. d. Waltshut, wurde abgeschlossen „wegen mancherley Uneinigkeit, Neyd vnd Haß, (welcher) auch sonderbar in nechst vergangenen zween jaren mit verfürung der fromen einfeltigen Lajen personen durch die neuen Secten vnd leren .... den unterthanen vnd pfärrigen .... entstanden ist". In der Absicht, „dem zu fürkomen haben sich uff heut dato der Edel vnd Gestreng Herr Christoph Fuchs von Fuchsberg zu Laufenburg, Ritter, fürstlicher Durchlauchtigkeit von Oesterreich Rat, Hauptmann zu Kuepstain vnd obrister Kriegscommissari in den vorderen Landen, sowie Peter von Werd, des Rats zu Bern vnd Benedict Mattstetter, Hoffmeister des Gotzhus Künigsvelden als Anwalt der Statt Bern, auch aeptissin vnd gemeine Convent des Gotzhus Künigsvelden, als der beiden Pfarren Lehenherrin" wie folgt vereinbart: 1. Mit Zustimmung des Fürsten und Bischofs Hugo von Constanz soll die (untere) St. Johannis-Pfarrkirche als solche in ihren Rechten „abgethan" sein, und soll kein anderer Gottesdienst dort gehalten werden, als welchen der Kriegscommissär und die Räthe „als fruchtbar vnd nutz ansehen". 2. Weil Waldshut klein ist und nur eine geringe Anzahl Bürger zählt („auch der Bürger vnd ander leüth darin nit sunder vil sind"), soll „hinfüro in Ewigkeit" nur eine Pfarrkirche allhie existiren (die obere), und nur ein Pfarrer dahier sein mit allen Rechten, welche bisher auf zwei

Pfarreien vertheilt waren, und es soll derselbe wohnen „in der pfarr gewonlicher Behausung". 3. Der Pfarrer soll „zwei fromm geschickt vnd gelert Helffer halten" und dieselben an seinem Tische verköstigen. 4. Den Pfarrhof soll das Kloster Königsfelden auf seine Kosten erbauen. 5. Ueber die Kaplaneien wurden ebenfalls Bestimmungen getroffen (siehe unten). 6. Da der Pfarrer die Helfer „mit essen vnd trinken, kalt vnd warm" verköstigen, ihnen im Pfarrhaus Wohnung geben und ferner jedem „ein accidenz" von jährlich 8 Gulden zahlen mußte, so wurden andererseits seine eigenen Bezüge vergrößert. Das Kloster gab ihm jährlich 40 Saum Wein, 33 Mutt Roggen, 10 Mutt Haber, 4 Pfund Haller Waldshuter Währung. Diese Abgaben wurden aus dem hiesigen „Hof" des Klosters geleistet. Ferner bezog der Pfarrer, in dessen Sprengel jetzt die ganze Stadt lag, den Heuzehnten und den kleinen Zehnten in der hiesigen Gemarkung, wie ihn früher beide Pfarrer bezogen hatten, ausgenommen den „Heuzehnten in der unteren Au", welchen das Kloster durch seinen hiesigen Schaffner selbst bezog. Ebenso erhielt der Pfarrer alle Gülten, wie sie früher beide Pfarrer bezogen hatten. Das Pfarrhaus mußte durch den jeweiligen Pfarrer in gutem Stande erhalten werden, widrigenfalls dies das Kloster zu thun hatte gegen Abzug der Kosten vom Pfarreinkommen. Beschädigung durch Krieg, Brand oder andere Zufälle hatte dagegen das Kloster zu tragen.

Das Kloster Königsfelden bestand zwar noch zur Zeit dieses Vertragsabschlusses, es war aber schon dem Untergange nahe. Als rechtlicher Vetreter desselben trat schon die Stadt Bern auf[1].

Zur Zeit der Reformation waren hier acht Kaplaneien vorhanden, für welche Schultheiß und Rath das Präsentationsrecht hatten. Ferdinand nahm der Stadt dasselbe und ließ ihr nur noch das Recht der Nomination. „Und dieweil," sagt die Ferdinandäische Verordnung, „die von Waldtshueth Zerstrewer vnd Zerrütter aller Christenlichen Ordnung gewest sein, so soll die Lehenschaft solcher fünf Kaploney-Pfründen (die Zahl derselben wurde nämlich gleichzeitig von acht auf fünf gemindert) hinfür Ihnen nit mehr, sondern Unß, Unßeren Erben vnd Nachkommen, Fürsten vnd Herren zue Oesterreich zustehen", jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Schultheiß und Rath einen tauglichen, geschickten und gelehrten Priester „Unß oder in vnßerem Namen Unßerem Regiment im oberen Elsaß inn Ensisheimb[2] nominiren vnd derselbe annehmlich ist, ihm

---

[1] Ritter Christoph Fuchs von Fuchsberg wurde nach Ableben seiner Gemahlin, Katharina von Masselrain, Geistlicher, war Domherr in Salzburg und Trient, nachher Dombekan in Brixen und schließlich von 1539 bis zu seinem Tode (1542) Fürstbischof.

[2] Damals Sitz der vorderösterreichischen Regierung.

von Unß, Unßeren Erben oder Nachkommen die Pfruend gelyhen vnd er präsentirt vnd inveſtirt werden ſolle".

Wie ſchon bemerkt iſt, wurde die Zahl der Kaplaneien auf fünf ermäßigt und die Einkünfte der drei aufgehobenen den fünf beibehaltenen nebſt entſprechender Uebertragung je eines Theiles der Verpflichtungen zugetheilt. (Weiteres über dieſe [ſämmtliche acht] Kaplaneien iſt aus dem folgenden Kapitel zu entnehmen.) Als Filiale gehörte zu Waldshut die Kirche zu Eſchbach; die Gemeinde war aber bisweilen auch, wenigſtens zum Theile, nach Dogern eingepfarrt; ſeit 1787 gehört Eſchbach ganz in die Pfarrei Waldshut. Bis 1611 wurde auch Gurtweil meiſtens von Waldshut (zeitweiſe von Thiengen aus) paſtorirt.

4. Die Kaplaneien.

Von den dahier errichteten acht Kaplaneien gehörten fünf zur obern, drei zur untern Pfarrkirche, und zwar waren:

I. An der obern Kirche die Kaplaneien: 1) Ad sanctum Jacobum, geſtiftet 1351; 2) Ad sanctum Ursum, wahrſcheinlich geſtiftet 1400; 3) Ad sanctum Fridolinum, geſtiftet 1471; 4) Ad sanctam Ottiliam, Stiftungsjahr unbekannt; 5) Ad Spiritum sanctum, ſeit 1422 vorhanden (Spitalkaplanei).

II. An der untern Kirche die Kaplaneien: 6) Ad sanctam Crucem, geſtiftet 1321; 7) Ad sanctos tres Reges, geſtiftet 1464; 8) Ad beatam Virginem Mariam, Stiftungsjahr unbekannt.

Eigene Kapellen hatten nur der Spitalkaplan und der Ottilienkaplan; die anderen Kapläne hatten nur eigene Altäre in der betreffenden Kirche. Die Kaplaneien unter I, 4 und 5 und unter II, 8 wurden im Jahre 1527 aufgehoben. Die St. Ottilienkapelle war im Bauernkrieg zum Theil zerſtört worden; den Gottesdienſt in der Spitalkapelle übernahm der Pfarrer. Es blieb aber nicht bei den fünf anderen Kaplaneien; denn die Pfründen der St. Fridolins- und der St. Urſuskaplanei waren ſo gering, daß der Magiſtrat bei der Regierung beantragte, dieſe Kaplaneien (I, 2 und 3) zu „unterſtoßen", und zwar „weil ſie wegen ihrem kleinen Einkommen keinen Geiſtlichen bekommen". Im Jahre 1556 wurden deshalb „durch Union" der fünf Kaplaneien „vnd Unterſtoßung" der beiden oben genannten in einem Document des Magiſtrates die Kaplaneiverhältniſſe neu geordnet und die Pfründen der „unterſtoßenen" den drei übrig gebliebenen (I, 1 und II, 6 und 7) zugetheilt. Die Regierung ſtimmte zu und Fürſtbiſchof Chriſtoph von Conſtanz[1] ertheilte hierzu die Confirmation. Das Baareinkommen der drei beibehaltenen Kaplaneien ſtellte

[1] Chriſtoph Metzler, geboren zu Feldkirch, regierte 1548—1561.

sich nunmehr für jede auf 74 Gulden, 37 Kreuzer, 2 Heller. Die Früchteeinkünfte wurden gleichfalls entsprechend vertheilt.

Ein Betrag von 20 Gulden, welchen bisher die Stadtkasse jährlich an die St. Fridolinspfründe abgab, wurde von jetzt an „dem Schuolmaister" überwiesen.

Die Nachrichten über die 1527 und 1556 aufgehobenen Kaplaneien sind äußerst spärlich.

1. Ad sanctum Ursum. Inhaltlich einer Copie der Stiftungsurkunde vom Jahre 1400 stiftete der hiesige Bürger Johannes Fabri eine Pfründe an der obern Kirche, damit durch einen eigens hierzu zu bestellenden Priester sogleich nach der Frühmesse eine heilige Messe gelesen werden soll. Da diese Fundation sich auf eine der anderen Kaplaneien nicht beziehen kann, da bezüglich der St. Jakobs- und St. Fridolinskaplanei nachweisbar andere Stifter vorhanden sind, der Spitalkaplan und jener zur St. Ottilienpfründe aber ihre eigenen Kapellen hatten, obgleich sie zum Verbande der obern Pfarrkirche gehörten, so kann mit der Fabri'schen Stiftung nur die St. Ursusaltarspfründe gemeint sein. Nach dem Confirmationsdecrete des fürstbischöflichen Generalvicars und Weihbischofs Henricus IV.[1] geschah diese Stiftung, ut missam celebrare teneatur immediate post celebrationem missae, vulgariter primae missae. In dem durch Scultetus et consules oppidi vorgebrachten Confirmationsbegehren ist gesagt[2], daß Joannes Fabri, civis ejusdem oppidi, gratia inspirante divina, ob augmentum cultus divini nec non pro sui suorumque progenitorum et antecessorum animarum remedio et salute, de bonis suis propriis, a Deo sibi collatis, praebendam sacerdotalem, per sacerdotem ad eandem instituendum in ecclesia parochiali et ibidem in medio altari ejusdem ecclesiae deservandam gestiftet habe. Der Kaplan ist angehalten — adstrictus esse debeat, die anderen Geistlichen beim Gottesdienste zu unterstützen — adjuvandum singulis diebus et alios in praedicta ecclesia parochiali beneficiatos, er ist dem Pfarrer[3] unterstellt gleich anderen Hilfsgeistlichen — prout caeteri praebendati et capellani ecclesiae parochialis supradictae. Das Einkommen bestand in dem Erträgnisse aus Gütern und einem Kapital von 20 Goldgulden. Die Stiftung geschah im Einverständnisse mit dem Kloster Königsfelden, welchem die Kirche incorporirt war — de consensu etiam venerabilium et religiosarum dominae abbatissae

---

[1] Episcopus Thermopylensis i. p. i. Ord. Cist. aus dem Kloster Königsbronn, unter Fürstbischof Marquard, Freiherrn von Randegg (1398—1408). Vgl. Diöc.-Arch. VII, 219. [2] Nach Inhalt des Confirmationsdecretes selbst.

[3] Plebanus, Leutpriester, Pfarrer.

et conventûs monasterii in Königsfelden, quibus eadem ecclesia per sedem Apostolicam existit incorporata[1].

2. Ad sanctum Fridolinum. Diese Kaplanei wurde 1471 gegründet durch Hans Zehnderlin und seine Ehefrau Anna Zimmermännin von Waldshut. Betrachtend „die hochmäßig übertreffende Würdigkheit des heiligen würdigen Sacraments, des zarten Fronleichnams Vnseres lieben Herrn vnnd Erhalters, Jhesu Christj, so durch des Priesters hannds vnd würdigkheit vngezweifelt auf den Althar gehept vnnd gelegt würdet, auch das gegen dem Allmechtigen Gott Vnnserem Schöpfer nichtzit lopplicheres noch empfenglicheres, besonders den lebenden vnnd todten nichtzit verdienstlicheres, nützlecheres noch tröstlicheres ist, dann Vollbringung des Ambtes der hailigen Messe", stiften die Genannten „zu Ehren der hailigen Jungfraw Maria vnnd allem himmlischen here, vnd besonder der lieben hailigen Sannct Fridolins, Sannct Niclausen, Sannct Anthonien, Sannct Annen, Vnser lieben Frawen Muetter, Sannct Elisabeth vnnd Sannct Margarethen" diese Altarpfründe, „zum heil Unnser vnd Unnser Beder Vaetter vnnd Muetter vnnd Vordern, vnd aller der Seelen, deren Erb vnnd Guet wir Besessen vnd genossen haben, sy seien Lebendt oder thodt". Die Pfründe wurde an der obern Pfarrkirche gegründet mit Zustimmung der Aebtissin und des Convents des Klosters Königsfelden „allß rechten Lehen Frawen vnnd Kirchherren der obgenannten Pfarrkhirchen", auch „der Ersamen wyßen Schultheißen vnnd Raths" der Stadt Waldshut, und fundirt mit einer jährlichen Einnahme von „30 reinisch gulden gelts", welche bezahlt werden müssen durch „die Erwürdigen vnnd Ersamen Abbt vnd Convent des Gotts-haußes zue Allerhailigen zue Schaffhaußen" sowie durch „Peter Tschupp" von Schaffhausen. Nach einem spätern Bereine stehen unter den Einnahmen auch 20 Gulden, 8 Schilling, welche „Schultheiß vnd Rath" von hier zahlen, „järlichen auff Nicolay", und 15 Gulden, welche „Schultheiß vnd Rath zu Prünlingen (Bräunlingen) geben", und zwar „järlichen auff Marthinj". Der mit dieser Pfründe beliehene Kaplan, welcher keine andere Pfründe haben durfte und in Waldshut wohnen mußte, hatte jede Woche fünf Messen zu lesen auf dem Altare, „darauf die Pfrundt gestifft ist". Ferner mußte er dem Leutpriester an der obern Pfarrkirche behilflich sein „alle Tag zue singen vnnd lessen". Die Stiftungsurkunde wurde durch „Junkher Geörgen von Ertzingen" gesiegelt.

Im gleichen Jahre (1471) erfolgte die Confirmatio zur Stiftung durch den Generalvikar von Constanz.

---

[1] Siehe hierüber Kap. 2.

Es scheint, daß auch nach Aufhebung der Kaplanei das Vermögen derselben noch lange Zeit für sich besonders verwaltet wurde und nur die Einkommenstheile daraus den anderen Kaplaneien abgegeben wurden. Im Jahre 1598 erging nämlich ein Urtheil des Schultheißenamtsstatthalters Rudolf Waltz von Kaiserstuhl im Aargau: J. S. der Fridolinskaplanei zu Waldshut gegen Hannsen Stubin und Hannsen Ulrichen Schurter von Kaiserstuhl, wodurch erkannt wurde, daß die Beklagten zum Ersatze der Kosten nicht schuldig seien, da sie den Zehnten nicht zu spät entrichtet hatten. Der Statthalter sagt im Urtheil, er sei in Kaiserstuhl „öffentlich zum Rechten gesessen im Namen des Cardinals vnd Fürsten, Bischofs Andreae von Constanz vnd Brixen“ [1].

3. St. Ottilien-Kaplanei. Die Kapelle stand außerhalb der Stadtmauer vor dem obern Thor in der Nähe der Kirche. Eine Nachricht von 1495 spricht von einem „Cruttgarten vorm Oberntthor by Sant Ottilien“ und eine weitere sagt „Ob St. Ottilien im Thalweg“. Nach Aufhebung der Kaplanei bestand die Kirche, welche im Bauernkrieg theilweise zerstört worden war, doch fort bis zum Jahre 1815, worauf sie wegen Baufälligkeit abgetragen wurde. Im Jahre 1535 hat Graf Christoph zu Lupffen, „Landtgrave zu Stülingen“, von der Edelfrau „Dorothea von Grieshaim, jetzo zue Eglisaw seßhaft“, den Müllerhof zu Untereggingen gekauft, auf welchem die Belastung ruhte, jährlich „8 Mutt Kernen, 2 Malter Haber, Schaffhauser Maß, vnd 2 Pfundt Haller, Constanzer Müntz, $^1/_2$ Mutt Aerbs oder dafür 10 Schilling Haller, 4 Herbsthühner, ein Fastnachthuhn vnd 100 Ayer“ davon zu geben, und zwar jene 8 Mutt Kernen „an die St. Ottilienpfrundt, vor der stat Waltzhut gelegen“.

4. Heiliggeist-Kaplanei. Sie war zwar der oberen Pfarrkirche zugetheilt, die Pfründe aber war mit dem Spital vereinigt. Im Jahre 1458 „bekennen Schultheiß vnd Rautt ze Waldßhut“, daß sie „dem erbern vnd geistlichen herrn Ulrichen Josen von Lauffenberg [2] den altar vnd caplaney in vnserm Spital des heiligen geistes geliehen vnd im dabey sin Kilchen zu Niderwil ein zitt zu versehen verwilliget hatten“, sowie, daß derselbe „Ulrich Jos sin hus, hoff vnd hofstatt vnd zwey Wingarten diesem Spital verschenket“ habe. Ulrich Jos war also vorher Pfarrer zu Niederwihl [3], wurde dann hier Spitalkaplan und versah noch eine Zeit lang von hier aus die genannte Pfarrei. Das damalige Spitalgebäude ist jetzt Eigenthum des Herrn Kaufmanns und Gemeinderaths Franz Xaver Haberer dahier, ebenso die frühere Spitalkapelle.

[1] Fürstbischof Andreas von Oesterreich, Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser, Cardinaldiakon, Generalstatthalter der Niederlande, war 1589 bis 1600 Fürstbischof von Constanz. Kaiserstuhl gehörte damals zum (weltlichen) Gebiete des Fürstbischofs. [2] Laufenburg. [3] Bez. Waldshut im Albthal.

Nach Aufhebung dieser Kaplanei wurde übrigens doch jährlich einigemal durch den Pfarrer in dieser Kapelle Gottesdienst gehalten bis 1820. Später hatten die hiesigen Protestanten, bevor ihre jetzige Kirche gebaut war, in dieser Kapelle Gottesdienst.

5. Kaplanei Ad Beatam Virginem Mariam. Sie bestand an der untern Pfarrkirche. Wie schon weiter oben angegeben ist, war bei einem Tausche von Pfründhäusern vom Jahre 1519 zwischen der Stadt Waldshut und dem Kloster Königsfelden die Rede von einem Pfründhaus „Unser Lieben Frawen Kaplaney" an der unteren Pfarrkirche. Unter jener Kaplanei ist die hier angeführte zu verstehen.

5. Die Rechtsnachfolger des Klosters Königsfelden.

Nach Aufhebung des Klosters Königsfelden behielt die Stadt Bern den Königsfelder Hof in Waldshut bis 1684 und verwaltete ihn durch dahier wohnende Schaffner, welche unter dem Hofmeister in Königsfelden standen. Die Waldshuter Stadtrechnung pro 1526 erzählt, daß „dem Newen Hofmaister von Kunigsfelden acht Schilling verert" worden seien! Im Jahre 1567 war ein Herr von Erlach Hofmeister, ein Herr Roth Hofschreiber. Nach einem Bereine von 1589, aufgenommen durch die Renovationscommission der Landgrafschaft Stülingen (Andreas Liesch und Samuel Staudt) unter dem Landvogte „Junkher Heinrich von Ulm zue Grießen Berg", unter Zuzug „des Hofmeisters Zacharias Gottschalk, Namens von Schultheiß vnd Rath von Bern, als rechte Kastenvogtherren vnd Inhaber des Klosters Königsfelden", hatte der Hof auch Zehntbezüge zu Rasbach (Steinathal) und Niedereggingen (Wutachthal). Ferner bezog derselbe den Weinzehnten in Waldshut und Dogern. Hierwegen wurden die Trottmeister der Stadt Waldshut besonders verpflichtet, wie aus einem „Extract aus der Gewarsame des Klosters Königsfelden" vom Jahre 1465 zu ersehen ist[1]. Schultheiß und Rath von Waldshut verpflichteten sich, alle Jahre vor Herbst die Trottmeister „zu besenden, den Zehnten zu sammeln" und Anzeige zu erstatten im Falle der Abgabeverweigerung. Der „Drottmeister" mußte nach einer Copie von 1624 „loben vnd schweren bey seinen Treuwen an Eydsstatt, daß er diesen wehrenden Herbst ein gerechter, getreuwer, frommer, aufrechter, fleißiger Diener vnd Drottmeister sein" und auf die bestehende Ordnung Acht haben wolle. Alle „Legele vnd Faß" und sonstige Geschirre, welche man an der Trotte brauchte, mußten gesinnt sein, „damit männiglichem vnd Jedem dasjenige, so ihrer billigkeit halben gehörig, gegeben vnd erfolget werde". Niemand durfte ein Faß von der Trotte wegführen

[1] S. Mittheilungen der bad. hist. Comm. Nr. 7, Gemeinde Dogern betr.

ohne Vorwissen des Trottmeisters, wegen Einzugs des Zehnten. Dieser mußte den Zehntwein selbst abfassen, „hernachen in die Zehendfaß schütten, damit Argliſt und Geferden, so man sunsten gedenken hierin gebraucht werden möchten", verhütet werden. Ferner hatte der Hof Bezüge in Eschbach, Gais, Birkingen, Kiesenbach, Tiefenhäusern, Waldkirch, Hänner, Ay, Buch, sowie in den jetzt abgegangenen Orten (und späteren Gewannen) Blumenau und Erlenfeld bei Birkingen [1]. Der Verein, welcher diese Bezüge verzeichnet, ist überschrieben: „Gerechtsame In Zehnten vndt Kürchensatz zue vnd vmb Dogeren, so daß Kloster Königsfelden hat". Andererseits hatte der Hof nach einem Urbarium vom Jahre 1664 dem hiesigen Pfarrer „40 Saum truben Wein im Herbst", sowie Kernen, Roggen, Haber und Stroh zu liefern. Im Jahre 1659 kaufte Bern für den Hof „die Waldthordrotten zue Waldshuet zwischen den Waldthoren innerhalb der Stadtringmauern nebst Garten" für 400 Gulden, von „Hans Jacob Straubhaar, Kaiserlicher Notarius, des Raths, vnd Schultheißenamtsstatthalter". Für die Stadt Bern handelte Johann Leonhard Ergele, „des Raths loblicher Stadt Bern, zur Zeit Hofmeister zu Königsfelden". In früheren Zeiten wurden aus dem Hof Almosen an die hiesigen Armen vertheilt. Im Jahre 1651 wendete sich der Stadtrath wegen Wiedereinführung dieser „Almusen" an den Hofmeister Wolfgang von Mülinen zu Königsfelden. Es wurde sodann, unter Benachrichtigung, daß „dieß Almusen" früher deshalb vertheilt wurde, „damit der Schaffner, hiemit auch das Huß, von des Zue- vnd Ueberlauffs berüwiget vnd entladen sye", die Wiederauszahlung des Almosens gestattet, aber, wie ausdrücklich betont wurde, freiwillig, „von Gottes Barmherzigkeit wegen", nicht in Anerkennung einer Verbindlichkeit.

Die Pfarrer mußten gegenüber Bern durch einen „Revers" versprechen, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Solche sind noch z. B. vorhanden von Pfarrer Joh. Georg Deckh, geboren zu Freiburg i. B., vom Jahre 1660 und von Pfarrer Christian Heselin, geboren zu Bregenz, vom Jahre 1582 [2].

Nach der „Ferdinandäischen Verordnung" war der Pfarrer verpflichtet, zwei „Helfer" (Vikare) anzustellen und zu unterhalten. Pfarrer

---

[1] Von Blumenau ist gesagt: „Junckher Roll von Bernaw zahlt zwei Stück Früchte", und von Erlenfeld: „Ligt ob Dogeren auf dem Berg vnd ligt ordinari im dritten jar brach."

[2] Im Gemeindearchiv zu Dogern findet sich auch die Copie eines Reverses des Pfarrers Gregor Braun von hier (vom Jahre 1590), worin er verspricht, daß er „weylen die vntere, St. Johannes Kirche abgethon vnd mit der anderen Kirche unirt worden", die Seelsorge auch für diese Pfarrei leisten werde; dieselbe hatte nämlich Bezüge in Dogern.

Hefelin kam dieser Vorschrift nicht nach, weshalb der Magistrat von Bern sich (1597) bei jenem von Waldshut beklagt, daß der Pfarrer „nit allein wider syne Vech vnnd Vnns gegebene besiglette Reversbrieff, zweyer Helfferen erhaltung halb, gehandelt, sonder auch von demjehnigen (das) er uns gegeben, schmählich vndt verachtlich geredt". Der Hofmeister zu Königsfelden sei deshalb angewiesen worden, die Einkünfte des Pfarrers zu sistiren, „daß dem pfarrer syn corpus abgestrickt (werde)", und wird in Aussicht gestellt, daß er „synes ampts vnd dienst solle privirt werden". Zugleich wird dem hiesigen Magistrat der Dank ausgesprochen, „daß er in Unseres Namens reputation" gegen die Aeußerungen des Pfarrers „protestation ufgeschlagen".

Im Jahre 1684 verkaufte Bern den Königsfelder Hof nebst allen dazu gehörigen Rechten an das Kloster St. Blasien. Die Stadt Waldshut hatte nämlich im Jahre 1678 bei der Stadt Bern ein zu 5 % verzinsliches Darlehen von 2000 Gulden aufgenommen (den Gulden zu $16^2/_3$ Batzen „der müntz vnd Währung, zu Bern läuffig") und hierfür eine Anzahl Gülten und Zinse zu Unterpfand verschrieben (so 6 Mutt Roggen Bodengült zu Gippingen in der Landvogtei Baden „auff den Kelleren- vnd Kalten-Hofen" vom Jahre 1413; 3 Mutt Roggen in Dogern vom Jahre 1646; 4 Mutt Roggen zu Stein bei Säckingen vom Jahre 1667; 3 Mutt Roggen zu Eglisau vom Jahre 1533 u. s. w.). Als Zeugen in dem durch Notarius Fischer von Bern aufgenommenen Schuldschein erscheinen L. Samuel Im Hoof, „des großen Raths der Stadt Bärn" und Meister Joh. Suter, „Läuffer daselbst". Bern trat diese Forderung im Jahre 1684 an St. Blasien ab, welches dabei vertreten war durch seinen Amtmann Joh. Jak. Edlespach in Zürich. Gleichzeitig verkaufte Bern „von vnsers Stands erachtenden besseren nutzens wegen" an St. Blasien „den Königsfelder Hof zu Waldshut sambt dazu gehöriger Collatur vndt Kirchensatz daselbst vndt zu Dogern", sowie mit allen sonstigen Zugehörden und „mit allen diesem Hof obliegenden Beschwörden vndt Ausgaben" um 18 500 Reichsthaler, welche Summe sofort „in gueten hierlands[1] currenten annemlichen goldt- vnd silbersorten" bezahlt wurde. Stadtschreiber Groß von Bern erhielt „für das vmb die Waldshutische Jura verfertigte Kaufsinstrument anstatt des behörigen Emoluments" ein Geschenk von 90 Reichsthalern. Der Kauf wurde durch Kaiser Leopold I. in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Oesterreich („als Herr und Landesfürst") genehmigt und durch den Fürstbischof Franciscus Johannes[2] von Constanz confirmirt. St. Blasien blieb Eigenthümer bis zur Auf-

[1] Bern.

[2] Familienname: Vogt von Altensummerau und Prasberg, regierte 1645—1689.

hebung des Klosters. Im Jahre 1711 beurkundet Abt Augustinus I.[1], daß die Stadt Waldshut jene „2000 Gulden Species, Berner Wehrung, auf vorhero beschehener ordentlicher auff- vnd abkündigung sammbt Interessen gäntzlichen zu Unserem vnd Unseres Gottshauß Vergnügen abgestoßen vndt paar bezahlt hat". (Eine frühere, noch vorhandene Quittung, ausgestellt von Seite des „prälatisch St. Bläsmischen Landtschreibers vndt Ver Walthers zu Waldshut", Johannes Christoph Reble, beurkundet eine Zinszahlung von 100 Gulden.) Von den Beamten des Klosters auf dem hiesigen „Hofe" sind zu erwähnen: Johann Franz Gerbert von Hornau (Horb), Hofrath und Amtsverweser (1766), und Leopold Gerbert von Hornau, Hofrath, Verwandte des Fürstabtes Martinus II.[2] Mit der Erwerbung des Hofes ging auch die Pflicht des Kirchenbaues auf St. Blasien über. Die obere Kirche war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts baufällig geworden. St. Blasien zeigte keinen besonderen Eifer, eine neue Kirche bauen zu lassen, und wurde deshalb im Jahre 1804 durch die Landesregierung angewiesen, „endlich" den Neubau, welcher unverschieblich sei, „vorzukehren"; zugleich wurde bemerkt, daß nichts dagegen eingewendet werde, wenn die entbehrliche St. Johanneskirche auch als Gebäude ganz eingehe und das Vermögen mit dem der Pfarrkirche vereinigt, auch von der Johanneskirche „alles, was ober dem Boden ist", dem Stifte zum Abbruch und als Baumaterial für die neue Pfarrkirche überlassen werde. Diese Kirche wurde daher abgerissen, nur der Chor und der Thurm blieben zunächst noch stehen. Letzterer war ein stattliches Mauerwerk, und es ist die später gleichfalls (nebst dem Chor) erfolgte Zerstörung desselben und damit die Beseitigung eines geschichtlichen Denkmals sehr zu beklagen.

Mit dem Neubau der Kirche ging man saumselig zu Werke. Am 28. Februar 1805 mahnte der Einsturz des Chorgewölbes und Glockenthurmes der (obern) Kirche zu rascherer Thätigkeit. Dieser Thurm war nicht so solid gebaut wie sein Kamerad an der untern Kirche; er stürzte früh halb 6 Uhr in den Seltenbachgraben hinunter, über welchem er seinen Standort gehabt hatte[3]; die Glocken wurden in den Graben hinabgeschleudert. Das Ciborium wurde gerettet. Es scheint, daß man den Thurm sowie den Chor auch zum Neubau stehen lassen und nur

[1] Familiennamen: Fink, war gebürtig aus Wolfach, regierte 1695—1720.

[2] Aus der Familie Gerbert in Horb, regierte 1764—1793. (Der Zusatz „von Hornau" ist nicht, wie fast überall angenommen wird, der adelige Beiname, sondern Name eines Theiles, einer Art Vorort des Städtchens Horb. Die Eltern von Martin Gerbert waren einfache Bürgersleute, die einen kleinen Handel betrieben. Anm. d. R.)

[3] Der Thurm stand nicht an der Stelle des jetzigen, sondern auf der entgegengesetzten Seite gegen Osten, unmittelbar über der Halde des tiefen Grabens.

das Langhaus abreißen wollte. Dabei hat man aber dem guten Thurm zu viel zugemuthet. Nach einem Berichte des Pfarramtes (Stadtpfarrer Bidermann) wurde der Thurm durch die Sprengung der Säulen in der Kirche erschüttert, durch „Auswegung" von Bausteinen geschwächt und durch 20 000 Stück Ziegel und 2000 Stück Latten, welche man in seinem Innern „aufgelagert" hatte, im Gleichgewichte bedroht, so daß man den Einsturz mit dem Eintritt des Thauwetters ziemlich sicher voraussah. Der Bericht sagt deshalb auch, daß „endlich" das eingetreten sei, „was man geforchten vnd worgegen man mehrere Vorstellungen, aber immer fruchtlos gemacht hatte"; man dürfe sich über das Ereigniß nicht wundern, die Baudirectoren Fischer und Fritschi seien genugsam gewarnt worden. „Nun haben wir kein Chor vnd keine Kirche mehr," heißt es weiter, die Johanneskirche liege abgerissen, die Kapuzinerkirche sei zum Pfarrgottesdienste zu klein und die an die Pfarrkirche angebaut gewesene St. Michaelskapelle[1], in welcher man noch immer am Werktag habe Messe lesen können, sei schon früher „vnd ohne Nothwendigkeit zur Halbscheid" abgetragen worden; das Stift St. Blasien werde jetzt wohl den Vorschlag machen, die Kirche auf dem St. Johannesplatze aufzubauen, derselbe sei aber zu klein, der Feuersgefahr ausgesetzt, ungesund und von den Wohnungen der Geistlichkeit zu weit entfernt; zudem seie nach dem Unionsrecesse vom Jahre 1526 die obere Kirche die Pfarrkirche; St. Blasien werde „hoffentlich" diesen Vertrag respectiren; man solle dafür sorgen, daß das Stift den Neubau nicht länger verzögere, besonders da die Fundamente und der Sockel bis zum Chorbau schon hergestellt seien und die Bürger schon viele Arbeit geleistet hätten; man solle nur einmal vorläufig die Kirche bauen, wegen des Thurmes könne man sich verständigen; man könne das „große Geläute" im Thurm der untern Kirche (welcher damals noch stand) belassen und an der neuen Kirche, vorerst ohne Thurm, zwei kleinere Glocken anbringen. — Merkwürdige Erscheinung! Der Thurm der obern Kirche, welchen man erhalten wollte, stürzte ein, und jener der untern Kirche, den man zu beseitigen beschlossen hatte, wehrte sich so sehr gegen die Zerstörung, gleich als ob er gegen den Vandalismus protestieren wollte, daß man zum Sprengpulver greifen mußte, um ihn verderben zu können! Er mußte fallen, weil er schöne Bausteine lieferte! Auch die St. Johanneskirche selbst wurde vergeblich zu retten gesucht. Die beiden hiesigen Zunftverbände „zum Kutzhut" und „zum Rüden" wandten sich an den dritten Zunftverband „zur

[1] Die St. Michaelskapelle, an welcher eine Kaplanei nicht bestand, war zwischen der obern Kirche und dem Pfarrhaus erbaut; sie existirt nicht mehr, doch sind am Pfarrhause noch Spuren des Anbaues derselben wahrnehmbar (siehe Kap. 16).

Herrenstube", damit dieser mit ihnen gemeinschaftlich Schritte zu thun beschließe, um die alte Kirche, welche nur noch als Baumaterial dienen sollte, vor der Zerstörung zu bewahren, und bemerkten, daß sie zu diesem Behufe mit St. Blasien in Verhandlung getreten seien. Der Verband der „Herrenstube" antwortete, man überlasse den beiden anderen Zünften, die Unterhandlung „zu einem guten End zu bringen", man sei übrigens trotz der geringen Mitgliederzahl erbötig, dem Stifte St. Blasien „als Rückkauf der Baumaterialien" soviel zu bezahlen, wie jeder der beiden anderen Verbände, wenn die Kirche „als solche bleibe" und Gottesdienst in derselben gehalten werde, sowie unter der weiteren Bedingung, daß der Unterhalt derselben und die Anschaffung der Paramente nicht der Gemeinde zur Last falle. Das die Bürgerschaft ehrende Vorhaben war jedoch ohne Ergebniß. Der gesunde und gerade Sinn der Bevölkerung sträubte sich gegen das Zerstören eines Gotteshauses — leider vergebens! Der Untergang der Kirche war beschlossen. Nicht lange darauf erfuhr das reiche St. Blasien selbst die Vergänglichkeit irdischer Größe.

Auf den weiter oben angeführten Bericht des Pfarramtes ordnete die Kirchenbehörde an, daß mit dem Kirchenbau „so vorgegangen werden müsse", daß die Kirche noch innerhalb des Jahres vollendet sei, der Pfarrgottesdienst solle inzwischen abtheilungsweise in der Kapuzinerkirche abgehalten werden.

Fast zu gleicher Zeit schrieb die Landesregierung an das bischöfliche Ordinariat, daß der Fürstabt von St. Blasien den Einsturz des Thurmes und Chores dorthin angezeigt und den Vorschlag gemacht habe, „daß die zwo kleineren Glocken in einem über dem Frontespitz (sic!) des Langhauses anzubringenden Thürmchen von 60—70 Fuß angebracht, die drei größeren Glocken aber in den festen Thurm der ehemaligen unteren Pfarrkirche übersetzt werden können"; es sei im vorigen Jahre beschlossen worden, daß der Thurm jener Kirche für das große Geläute stehen bleiben solle und der Chorbau daneben als Kapelle. (Obschon es so „beschlossen" war, kam es, wie oben angegeben ist, anders.)

Die neue Pfarrkirche, welche die Titel der beiden alten Pfarrkirchen trägt (In honorem Beatae Virginis Mariae et Sancti Ioannis Baptistae), würde bezüglich des Baustils den Schönheitspreis schwerlich erhalten, und der Thurm erst recht nicht.

6. Zur Geschichte der (untern) Pfarrkirche.

Durch die Union vom Jahre 1526 hatte diese Kirche (St. Johanneskirche) ihren Charakter als Pfarrkirche verloren. Sie wurde jedoch noch immer als (Neben-) Kirche benützt mit regelmäßigem, den Stiftungen entsprechendem Gottesdienste. Auch ihr Vermögen wurde getrennt von

jenem der (obern) Pfarrkirche verwaltet, was aus den Kirchenrechnungen hervorgeht, wie z. B. aus jener pro 1731/32: „Rechnung der St. Johanniskirchen" (Kirchenpfleger Joh. Kaspar Abberger und Kaspar Mösch; die Abhör ist beurkundet durch den Schultheißen und Waldvogt „Frantz Anthoni Freyherrn von vnd zu Schönaw" und den Stadtpfarrer „Frantz Dominic Schnetzer"); und pro 1747/48 (beurkundet durch den gleichen Schultheißen, sowie durch Stadtpfarrer und Dekan „Frantz Joseph Frey"); sowie pro 1766: „Rechnung und Exstanzien Register über alles Einnemmen und ausgeben der unteren St. Ioannis Kirchen" (Schultheiß: Joseph Freiherr von Landsee, zugleich Waldvogt; Stadtpfarrer: Johann Joseph Ulrich Schießel). Diese Kirche hatte Bezüge in Waldshut, Dogern, Obereinschweil [1], Obermettingen, Wutöschingen, Geislingen, Kadelburg, Weilheim, Kaiserstuhl, Mandach, Hottwyl [2] u. s. w.

In Waldshut erhielt sie u. a. einen jährlichen Bodenzins von sechs Viertel Kernen ab zwei „Tauen Matten im Schlatt", nach Verschreibung des Heini Wissy und Clevi Wissy von Koboltz [3] vom Jahre 1503, beurkundet durch Vogt Jörg Württemberger von Thüngen. Als Kirchenpfleger sind genannt Hans Mayer „am Letten" und Hans Künelyn von hier. Ein anderer Bodenzins von jährlich einem Viertel Kernen „ab einem garten vor'm Oberthor am Sambuhel" [4] wurde 1529 mit drei Gulden abgelöst.

In Dogern erhielt die Kirche schon 1356 Grundbesitz. Johannes von Cloten, Schultheiß zu Waldshut, beurkundet durch Kaufbrief aus diesem Jahre, daß „fur mich kament in der statt, da ich offenlich ze Waltzhut ze gericht saß, ‚einhalb' (einerseits) Kristina von Wessenberg mit ihrem Vogt, Johannes Heinrich von Wessenberg, und ihrem Sohne, Pantleon von Wessenberg, und ‚anderthalb' (andererseits) die Kilchmeyer (Kirchenpfleger) der nideren Kilchen ze Waltzhut, Johannes zem Brunnen vnd Johannes Smitzinger". Die ersteren erklären, „daß sie recht vnd redlich ze kousen gäben hettent in ein rechten kouffes wise den Kilchmeyern von Waltzhut ir zwey guot, gelegen ze Togeren, die sie koufft hettent von Herrn Hugen von Gutenburg", welcher auf „dem einen guot wilant gesessen was Schupe", während auf dem anderen Gute „wilent gesessen was Heinrich Schilling". Die zu beziehenden Grundzinse in Dogern, 5 Mutt und 2 Viertel Roggen, sind in einem Bereine vom Jahre 1637 beschrieben.

In Obereinschweil (Pfarrei Weilheim) hatte ein Hof jährlich zwei Mutt Kernen zu entrichten, wie im Jahre 1642 Stadtschreiber

---

[1] Jetzt Oberaispel.

[2] Die drei letztgenannten Orte liegen in der Schweiz.

[3] Das Dorf Koblenz in der Schweiz, gegenüber Waldshut.

[4] Sandbühl.

Johann Jakob Straubhaar von hier beurkundet. (Kirchenpfleger: Ulrich Sebach und Christoph Ulmer von hier.) Bei der Beurkundung wirkten mit: Einungsmeister Hans Ebner von Oberalpfen und Untervogt Adam Brunner von Rohr.

Zu Obermettingen besaß die Kirche zugleich mit der obern Kirche einen Hof, welcher als Erblehen verliehen wurde. Im Jahre 1592 hatte Matthäus Rappolt von Hättlingen dieses Lehen in Besitz, nach Beurkundung des Lienhart Zwingen, Obervogt des Grafen Alwig von Sultz zu Mettingen. Im Jahre 1576 hatte Hans Gyndhart, „der Alt", dieses Erblehen, nach einem Lehenbrief, welcher gesiegelt wurde durch die Vormünder der damals minderjährigen Grafen (Rudolf VI. und dessen Geschwister) von Sultz, nämlich durch „Heinrich, Grauve zu Fürstenberg, Heiligenberg, Werdenberg, Landgraff im Barr, Herr zu Hausen im Künzgerthall" und durch „Schweigkhart, Grauve zu Helffenstein vnd Gundelfingen". Der Lehensmann auf diesem Hof zinste jährlich „10 Mutt Kernen, 3 Malter Haber, Schaffhaußer Mäß, 4 Herbsthüner vnd 100 Ayer". Im Jahre 1616 ging dieses Lehen auf Jakob Gyndhart über, inhaltlich des durch Joh. Jakob Oßwald, „Rendtmeister der Reichs-Erbmarschallischen Pappenheimischen Landtgrafschaft Stuelingen".

Ein der Kirche gehöriger Erblehenhof zu Wutöschingen hatte nach dem Stande vom Jahre 1642 der Kirche jährlich zu leisten: 4 Mutt Kernen, 4 Mutt Haber, 6 Herbsthühner, 100 Ayer vnd 1 fl. 20 kr. geld. Die damaligen Lehensleute, welche den Hof gemeinschaftlich hatten, waren Stoffel Colmar, Theiß Uolmann, Jakob Weißenberger, Georg Pawr. Der Lehenbrief ist gesiegelt durch Joh. Jakob Beck von Wilmendingen, „Gräflich Sultzischem Rath und Obervogt im Wuotenthal".

Nach einer durch die fürstlich Schwarzenbergische Regierung der „Landgrafschaft Kleggow, der Herrschaften Thüngen vnd Wuottenthal" angeordneten Vereinigung vom Jahre 1698 hatte ein Grundstück zu Geislingen der Kirche jährlich ein Mutt Kernen als Bodenzins zu entrichten zur Spende für arme Leute. Schon anno 1409 wurde wegen dieses Grundzinses ein Rechtsstreit zu Gunsten der Kirche entschieden durch „Heini Zölli von Erzingen, Vogt des Herrn Bertholt, Kellers zu Schaffhausen, als dessen Vogt im Cleggöw", welcher Namens seines Herrn „zu Gißlingen im Dorf ze Gericht saß". Als Beklagte erschienen die Gebrüder Henni und Bertschi Frey, „die Frügen", als Besitzer des fraglichen Grundstückes, „ze Gißlingen in dem bann gelegen"; für die Kirche trat Clewi Warenbach von Waldshut auf. Ein Urtheil gleichen Inhaltes erging im Jahre 1459 durch Clewi Richli, „der zit waibel zu Gißlingen", welcher auf Befehl des Heinrich Schmied, „der zit vogt im Cleggöw", zu Geislingen „offenlich an gewonlicher gericht statt" zu Gericht saß. Beklagter

war damals „Meister Hans, der Schmied von Grießen". Als Kirchenpfleger erschienen für die Kirche Hans Büler und Heini Reinli von Waldshut.

Bezüglich der Rechte der Kirche zu Kadelburg sind nach einer Notiz vom Jahre 1752 „die documenta in der anno 1726 entstandenen Brunst in Asche gelegt worden"[1]. Deshalb sind die „Grundzinsherren bei Einem hochwürdigen Stifft (Zurzach) sollicitando eingekommen, daß Sie vmb Ihr Grundzins von den Censiten wenigstens mit einfachen vnderpfanden möchten versicheret werden, so ihnen auch per conclusum capituli zugesagt worden". Der darauf verfaßte Vereinigungslibell von 1752 ist beurkundet durch Joseph Anton Metter, „der heiligen Schrifft Doctoren, Stifft-Chorherren vnd dermahlen Obervogten der Herrschaft Cadelburg". Gefertigt wurde das Geschäft durch Joseph Anton Frey, „Stiffts Ambtmann und Gerichtsschreiber zu Cadelburg".

Zu Weilheim hatte die Kirche von der Ritterfamilie derer von Rumlang einen Hof erworben. Der „Leutpriester vnd Dechan des Capitels" in Waldshut, Gregor Hafner, hatte testamentarisch „all sein gut den zwey pfründen der niederen Kirchen" vermacht[2], um „die damit zu bessern" und zugleich „seines seelenheils willen". In dem Nachlasse war ein Kapital von 210 Gulden rheinisch „vnd vierdhalb pfund haller, Waltzhuter werung" enthalten, welches der Ritter Ulrich von Rumlang dem Erblasser geschuldet hatte. Der Schuldner und seine Gemahlin gaben hierfür der niedern Kirche an Zahlungsstatt einen Hof zu Weilheim in Form eines Kaufes. Diese Vorgänge werden im Jahre 1454 beurkundet durch „Wetzel Schneitter, Großvogt auf dem Schwartzwald, Herrschaft Howenstein", welcher „zu Toggeren in dem Dorffe offenlichen zu Gericht saß". Als Vertreter der Kirche war der Schultheiß von Waldshut aufgetreten, „Hans Authenriet, den man nempt Vogt".

Ein Hof zu Mandach[3] hatte der Kirche jährlich $6\frac{1}{2}$ Mutt Haber, $6\frac{1}{2}$ Mutt Kernen, 30 Schillinge „für ein Schwein", 2 „Herpsthuner, 2 Vaßnachtshuner vnd 100 Eyer" als Grundzins zu entrichten, nach Beurkundung (1532) durch Heinrich Merklin von Remigen, „geschworener Vndervogt im niederen Ampt Schenkenberg", welcher „zu Mandach im Dorf an gewohnlicher Gerichts Statt zu Gericht saß an Statt des Schultheißen vnd Raths zu Bern vnd auf Bevelch des Ulrich Meggen, Bürgers von Bern, Obervogts zu Schenkenberg". Die damaligen Hofbesitzer waren Henßlin Merklin und Uli Merklin. Von Seite der Kirche waren die Kirchenpfleger Wilhelm von Arx und Hans Bürgy von Waldshut erschienen.

---

[1] 1726 verbrannten in Waldshut 42 Häuser, darunter auch das Rathhaus.

[2] Nämlich der Pfarrpfründe und der Kaplaneipfründe Ad Sanctam Crucem, andere existirten damals an der untern Kirche noch nicht.

[3] In der frühern Herrschaft Schenkenberg gelegen, jetzt Theil des Kantons Aargau.

Ein beträchtlicher Grundzins kam der Kirche aus der Gemeinde Hottwyl[1] zu, nämlich 29 Viertel Kernen, 21½ Viertel Haber, sowie weitere 5 Mutt und 1 Viertel Kernen, 2 Mutt und 1 Viertel Haber. Im Jahre 1532 wurde dieser Grundzinsbezug gleichfalls durch denselben Untervogt Merklin beurkundet. Als Vertreter der Kirche erschienen dabei Clemens Egghart, Bürger und „des Raths" von Waldshut, an Stelle des „Schultheſſen Rudolphen Vogts, genannt Altenried". Mit Beschluß der Pflichtigen vom 28. Januar 1812 wurde dieser Grundzins abgelöst; die Loskaufssumme mußte in zehn Jahren bezahlt werden „in zehn gleichhältigen Stößen".

Nach einem Zinsbriefe vom Jahre 1470 hatte die Kirche von jener in Kaiserstuhl jährlich einen Zins von vier Pfund Haller zu beziehen, wofür ein Hof in „Oeschingen"[2], genannt „Vnser Frawen Hoff", verpfändet war. So bekennt in jenem Zinsbriefe „Ulrich Schuchysen, Pfleger der Kirchen von Kaiserstul vnd von tengen"[3], Namens des Schultheißen und Raths von Kaiserstuhl, „daß er dem hochwürdigen Himmelfürsten vnd Hailigen, Sant Johannsen des Täuffers vnd seinem Gotzhus, der vnderen Kilchen zuo Waltzhut vier pfund haller jerlichs vnnd ewigs Zinnß, gueter vnd gerechter Waltzhuter muntz vnd werung" verkauft habe.

Nach einer „Descriptio beneficiorum" vom Jahre 1679 betrug die Reineinnahme des St. Johannesfondes damals 313 Gulden. Unter den Gütern der Pfarrei ist in einem Bereine vom Jahre 1669 aufgeführt: „Erstlichen eine gemauerte Behausung, welche zwar vnbewohnt, sunder zuo Einer Kornschütte vnnd Keller gebawt worden ist, vnd daß St. Johannsen Hauß genannt wird, ligt In der Rheinhalden, Schattenhalb[4], zwüschen dem Kleinen Oechslin vnd der Gießhütte". (Dieses Haus, der Familie Bölle gehörig, ist auch jetzt noch unbewohnt, weil es zu einer Wohnung leider nicht eingerichtet ist.) In den Kirchenrechnungen begegnet man wiederholten Ausgabeposten „wegen Türkensteuer". Vom Jahre 1726 besagt die Rechnung unter den Einnahmen: „Pfleger Johann Franz Balthasar Hildebrandt hat zwar von seinem Vorgänger 50 fl. erhalten, diese aber seindt vor (d. h. bei) der laydigen Brunst, wo dieser Kirchen alle Schriften vnd Rechnungen außer waß in der Statt Laden salvirt worden, in beeder herren pflegeren häuseren verbrunnen, widerumb außgeben vndt darmit die Dodtmooßer Walfahrt, festum Corporis Christi vnd Kirchwey bestritten worden." Ueber einige weitere Ausgaben für die

---

[1] In dem gleichen Gebiete gelegen wie Mandach.

[2] Wutöschingen. [3] Hohenthengen, gegenüber Kaiserstuhl.

[4] Die Straßenseite führte die Bezeichnung „Sonnenhalb" und „Schattenhalb" (Halb = Hälfte).

Kapuziner und für besondere Feierlichkeiten beim Gottesdienste wird weiter unten referirt werden. Für den Sigristen wurden auf Grund besonderer Stiftung jährlich drei Gulden bezahlt „vor das endglöglin, so denen agonizantibus vigore fundationis solle geläuthet werden".

Da, wo früher die St. Johanneskirche stand, ist jetzt ein mit Bäumen besetzter Platz, welcher zur Abhaltung von Festlichkeiten, Versammlungen im Freien, Turnübungen der Schuljugend u. dgl. dient. Unweit der Kirche stand früher der „Tschudihof", angeblich das älteste Gebäude der Stadt (soll das alte Jagdschlößchen der Habsburger vor der Gründung der Stadt gewesen sein); vor etwa 25 Jahren erlag auch er dem Zahn der Zeit. Officiell heißt der Platz in der neuern Zeit „Bismarckplatz", man hört aber noch vielfach die historische Benennung „St. Johannesplatz".

7. Vom Einkommen der (obern) Pfarrkirche.

Nach der Descriptio beneficiorum vom Jahre 1679 ist das Reineinkommen der (obern) Pfarrkirche auf 465 Gulden angegeben; rechnet man hierzu das reine Einkommen der (als Pfarrkirche aufgehobenen) untern Kirche mit 313 Gulden, so ergibt sich eine Gesammteinnahme von netto 778 Gulden.

In einem „Urbar vnd verzeichnuß" vom Jahre 1565 mit Angabe „aller vnd yeder der Leutpriesterey vnd pfarrpfründt zu Waldshuot zugehörigen Hauß, Hof, Hofstatt, Garten vnd güeter, auch besetzt: vnd vnbesetzten Gülten, gefellen, zinßen vnd Inkomen, wie Sye die dieser zeitenn Inn- vnd ußerthalb der Statt jerlichen an Traid, Win, Kornn, Gellt, Hüener vnnd Ayer auch annderem in gemain vnd sonderhait fallen vnd Ingeen het", hatte die Kirche Bezüge aus dem Königsfelder Hof dahier „ann besetzter gült, lut ains vertrag derhalb zwüschen den hochlöblichen Fürsten von Oesterreich vnnd den Frowen von Künigsfelden, der gemelten Lütpriesterei Pfrundt halben ufgericht". Nach dem Urbarium vom Jahre 1644 hatte der Königsfelder Hof nach jenem Vertrag („laut eines Vertrags, In der Stadt gewarsami Ligende") an die Kirche jährlich zu liefern: 41 Gulden, 16 Batzen, 7 Haller in Geld, 40 Mutt und 3 Viertel Kernen, 49 Mutt und 2 Viertel Roggen, 6 Mutt Vesen, 53 Mutt und 1 Viertel Haber, 40 Saum Wein, 4 Hühner und 60 Eier. Außerdem kam der Pfarrei der „kleine Zehend" zu am „Hew, Aembd, Obs vnd was darzuo gehörig vermög bernisch berains". Unter den weiter Abgabepflichtigen erscheinen auch die „Edle von Homburg"[1], das hiesige Spital, „der Innhaber der Lehenmühlin, oder weil sy der Zeit

[1] Ihr Sitz war auf einem Berge zwischen Thiengen und Kadelburg.

(1644) abgebrannt, selbiger Hofstatt Im Letten“ [1], der Besitzer „der Badstuben“, die St. Jakobsaltarspfründe, Junckher Hans Balthasar Steinbockh „von seinem haus in der Hindergassen“, ein „Weingarten im Thal, so der Gutjaren gewesen“ u. a. m. Hieran reihten sich als Pflichtige: die Pfarrei Waldkirch und „der Inhaber des Zehendens zuo Gurtweil“. Bezüglich des letzteren Postens finden sich die Zusätze, von 1644: „Umb vnd für obbemelte Gült hat bißhero ein Pfarrherr Acht guldin gelt genommen, eß mag aber In der Zeit ein Leut Priester daß gelt oder Trait, welches Ime geliebt, nemen“, und von 1649: „Weil die Pfarrherren die 8 fl. nit mehr nemmen, sondern die früchte in natura haben wollen, alßo haben die von Haydegg laut einer mit Herrn Praelaten gethenden abrechnung, den 22. July anno 1649 zue Gurtweil beschehen, für solche früchten vnd heüw 380 fl. bey dem gurtweilischen Kaufschilling abziehen lassen; solle herr Praelat oder wer Gurtweil inhat, also jerlich die Frucht lieferen“. („Die von Haydegg“, d. h. die Ritter von Haydegg, welche Gurtweil besaßen, haben es nämlich an das Stift St. Blasien verkauft.)

Außerdem besagen die vorhandenen Verzeichnisse und Register das Nähere über das Pfarreieinkommen, so z. B. „Verzeichnus der Aeckheren, so dem Pfarr Herren den gewohnlichenn Zehenden zu geben schuldig“. Wegen eines solchen Ackers, „ein Infang auf dem Ziegelveldt“, wovon der Zehnten hälftig an die Pfarrei und an die St. Jakobspfründe zu leisten war, gab es einen langwierigen Proceß zwischen den beiden Berechtigten. Ferner: „Verzeichnus der Matten und Bomgärten, welche an Heüw, Embd, Hanf, Nüessen, Obs vnd dergleichen den Zehenden, dem Pfarherren zu geben schuldig vnd pflichtig sind“. Darunter ist eine Matte der Dreikönigskaplanei und ein Baumgarten des Spitals. Ebenso: „Verzeichnus der Hanflanderen, darvon dem Pfarherren der Zehenden gebüert, bißhero aber daß gelt dafür genommen worden.“

In der Umgegend hatte die Pfarrei noch viele Einnahmequellen; sie bezog Abgaben aus Gurtweil, Waldkirch, Grießen, Schmitzingen, Niederalpfen, Ober- und Niedermettingen, Dogern, Indlekofen, Eschbach bei Waldshut, Hochsal, Kiesenbach, Rohr, Birkingen, Oberlauchringen, Bechtersbohl, Kuchelbach, Dangstetten (hier war um 1556 ein „Ritter Schwartzhanns zuo Dangstetten“ zinspflichtig), sowie aus den jetzt schweizerischen Orten Koblenz, Döttingen, Viligen bei Brugg.

In Dogern war die Kirche schon 1438 begütert. Clewi Faber von Waldshut verschrieb damals „der oberen Kilchen ze Waltzhut, die

[1] Der „Letten“ ist der Häusercomplex außerhalb der eigentlichen Stadt, welcher sich an der alten Waldkircher Straße an der Halde des Haspelberges hinaufzieht.

da gewicht ist in der ere vnser liben frowen", fünf Viertel Roggen jährlichen Zinses, „ab einem gut, lit ze Dogern", und ferner der Leutpriesterei an dieser Kirche jährlich „12 Schilling haller, 2 hühner vnd 20 Eyer". Die Verschreibung wurde beurkundet durch Cunrat Lindenfels, „by den ziten gesworner weibel vnd richter der statt Walzhut", welcher „ze Walzhut in der statt uff offner freyen straß offenlich ze gericht saß". Der „Widumhof", welchen die Kirche in Dogern besaß, und den sie als Erblehen gegen Abgabe eines jährlichen Lehenzinses verlieh, wurde später in Parzellen getheilt; zwei „Tawen" (Tagwannen) davon werden als „die Stiegmatt" bezeichnet. Als Lehensträger der einzelnen Complexe erscheinen die Familien Altbütz, Probst und Brutschi von Dogern. Zwischen 1798 und 1812 wurden diese Lehen mittelst Loskaufs aus dem Lehensverbande in Allodialgut (Eigenthum) verwandelt. Mit Erlaß der modenesisch-breisgauischen Regierung, d. d. Freiburg, den 25. October 1803 (unterzeichet: von Greiffenegg), wurde bezüglich der Allodificirung darauf aufmerksam gemacht, „man solle in Erwägung ziehen die die verflossenen Kriegsjahre hindurch getragenen außerordentlichen Kriegslasten, welche den wahren Werth der in Frage befindlichen Grundstücke schon um ein Namhaftes überwiegen; die Folgen dieser Kriegslasten, die auf den Gemeinden vnd dem ganzen Lande liegenden Schulden, welche stets auf die Güterbesitzer zurückfallen vnd die Ihn noch manche Jahre hart trucken werden; den aus diesen Ursachen gesunkenen Werth der Güter". In oben angeführten Lehenbriefen werden als Waldvögte angegeben: 1572: Christoph von Haidegg; 1634: Marx Jacob von Schönaw; 1641: Johann Dietrich von Schönaw, „Erbtruchsäß der Hohen Thumbstüfft Basel, Mayer des St. Fridolins-Stiffts von Säckingen, Oesterreichischer Rath vnd Kämmerer, Agent der löblichen Aydtgnoschaft, Herr zu Saßheim, zuom Stein, Stetten, Zell im Wiesenthal"; 1729: Thade von Reischach (Waldvogteiadministrator), „Herr zu Imadingen vnd Zimmerholtz"; 1748: Franz Antonj von Schönaw, „Herr zu Wöhr, Flienckhen, Enkhendorff, Pfandtinhaber der Herrschaft Rhonspergen". Unter den Anstößern des Lehengutes wird auch genannt „Freiherr Franz Friedrich Roll von Bernaw, Hauptmann; Freiherr Johann Waldter von Roll, Herr zu Bernaw". Weitere Grundzinsherren in Dogern waren „das fürstliche Stifft St. Blasien; Herr Joseph Sebastian Freyherr Zweyer von Evebach, Herr zu Wieladingen und Unteralpfen, Fürstlich Constanzischer Rath vnd Obervogt[1] zu Klingnau vnd Zurzach; Herr Johann Baptist Tröndlin von Greiffenegg zu Waldshut".

[1] Des Fürstbischofs von Constanz, denselben als weltlichen Fürsten betrachtet; ihm stand in Klingnau und Zurzach die niedere Gerichtsbarkeit zu.

Im Dorfe Waldkirch[1] besaß die Kirche zwei Hofgüter, das sogen. „Tillengütlin zum Küelenbronnen" und das sogen. „Schochen-Guot", welche ebenfalls zu Erblehen gegeben wurden. Nach Bereinigung vom Jahre 1559 wurde, um frühere „irrung vnd mißverständnt" zu beseitigen, bestätigt, daß beide Güter „yetzo In ein guott gezogen vnd zusammen gebowen worden". Das Erblehen erhielt Joß Trönlin von Waldkirch (beurkundet durch Untervogt Hanns Schlachter von Birkhingen, welcher zu Waldkirch „an gewonnlicher Gerichtsstatt an St. Johann Baptistä Tag offentlich zu Gericht saß im Namen des erwelten Römischen Kaisers Ferdinanden, Erthertzogs ze Oesterreich, vnd auf Befehl des Hanns Melchior Heggentzer von Wasserstelz, Waldvogts der Grafschafft Hawenstein"). Die Kirche war vertreten durch Banntelin Bugkh und Michael Bürgi. Im Jahre 1663 ist Georg Marder von Waldkirch Lehensmann; der Lehenzins beträgt jährlich 2 Mutt und 2 Viertel Kernen, 20 Batzen Geld, 30 Eier und 2 Herbsthühner. Im Jahre 1755 wurde das Lehen hälftig getheilt zwischen Joseph Marder und Joseph Baumgartner von dort.

Wie schon weiter oben angegeben wurde, hat die Kirche, zusammen mit der untern, schon im Jahre 1393 einen Hof zu Wutöschingen gekauft. Aus einer Jahrzeitstiftung der Gemahlin Heinrichs von Ertzingen, „geborne von Hegäw", und des ersteren selbst, hatte die Kirche von dem „Münchinger Hof" zu Grießen jährlich „ain mutt Kernen, zwei pfundt haller vnd hundert ayer" zu beziehen. Im Jahre 1572 kauften die Grafen „Alwig und Rudolph von Sultz, Landgrafen im Cleggöw", diesen Hof von den Rittern „Symon vnd Friedrich von Ertzingen" mit Uebernahme der genannten Abgabe.

Auf einem Hofe zu Hottwyl ruhte laut Beurkundung durch Heinrich Merklin von Remigen, „Untervogts im niederen Ampt Schenkenberg" vom Jahre 1532 zu Gunsten dieser Kirche eine Grundzinslast von jährlich „6 Mutt Kernen, 4 Mutt Haber, 2 Herbsthühnern vnd 40 Eyern". Die Kirche war vertreten durch Clemens Egghart, „des Raths" von Waldshut.

Vom „Köhlhof" in Zurzach bezog die Kirche jährlich „12 Schilling haller", laut Beurkundung vom Jahre 1502.

Die Bezüge in Kadelburg wurden 1801 neu bereinigt auf Anordnung des Stiftes Zurzach „in dem unserem Chorstift mit den niederen Gerichten, Zwing vnd Bann zugethanem Flecken Kadelburg"; vollzogen wurde die Bereinigung durch Gerichtsvogt Michael Häffig, in Gegenwart des Stiftscustos Franz Michael Blunschi und des Stiftscantors Karl Johann Nepomuk Hauser, welcher zugleich Obervogt über Kadelburg

[1] Bei Waldshut.

war. Die Kirche war vertreten durch den hiesigen Spitalpfleger Johann Binkert.

Des Guts, welches die Pfarrkirche gemeinschaftlich mit der untern Kirche zu Obermettingen besaß, ist schon weiter oben Erwähnung gethan worden.

Bei solchen Rechtsvorgängen bezüglich der Güter und Bezüge der Kirchen von Waldshut behauptete die Stadtbehörde („Schultheiß vnd Rath"), das Recht des Kastenvogts zu haben.

8. Die auf der Pfarrei haftenden Lasten.

Die Onera des Stadtpfarrers von Waldshut waren — wenigstens noch um die Zeit von und vor 1565 — zum Theil eigenthümlicher Art. Unsere kräftigen und biderben Vorfahren hielten bekanntlich sehr viel auf jene Stücke, „welche Leib und Seele zusammenhalten". Dieses zeigt sich auch in der Geschichte hiesiger Stadt, welche auf vielen Blättern erzählt, daß man des Lebens Kümmernisse durch eine rechtschaffene Mahlzeit nnd einen herzhaften Trunk zu heilen bestrebt war[1].

Als z. B. der Stadtschreiber Kern von Waldshut im Jahre 1741 sich an seinen ältern Collegen Schlichtig von Laufenburg wandte, um von diesem das für die Erbhuldigung, welche bevorstand, übliche Ceremoniell zu erfahren, schrieb ihm dieser u. a. zurück, daß nach vorgenommenem actus der Huldigung ex parte senatus eine kleine Danksagung gegenüber den Commissarien geschieht, „worüber zur Mahlzeit geschritten vnd wacker gegessen vnd thrunken wird". So der würdige, im Amt ergraute Syndicus der rheinischen Waldstadt Laufenburg. Daß „wacker" gegessen und getrunken wurde, hatte seine historische Berechtigung, es entsprach dem alten Herkommen, war also für den getreuen Beamten eine gewissenhaft zu beobachtende Dienstpflicht! Sein College von Waldshut wird schwerlich anderer Meinung gewesen sein.

Ehrlich meldet uns auch die Waldshuter Stadtrechnung vom Jahre 1571 unter den Ausgaben, daß der „geschworene Rath vff St. Johann Baptista altem Gebrauch nach über's mittag vnd nachtmal verzert 11 mäler, sodann für Aben- vnd schlafftrunkh zusammen 5 gulden, 1 batzen, 5 schilling"; ferner, daß „bei Neuaufnahm der Steür vff Freittag nach Nicolai der Magistrat nach altem Gebrauch bei dem Wirth zum Sternen mitsambt den geßten von Priesterschafft, Adel, Stattdienern vnd Wechtern verzert" hat 15 Gulden, 8 Schilling. Wegen des

[1] Wahrscheinlich gab es deshalb damals auch nicht so viele Nervenkranke wie in unseren Tagen!

Freitags fügt der brave Rechner zur Beruhigung bei, daß es „alle[1] Vischmäler" gewesen seien. Dem Schultheißen nebst zwei Rathsherren, dem hauensteinischen Landfahnenhauptmann Adam Feldtmann, Büchsenschmied Balthaser Steiger, dem Stadtschreiber Melchior Weiß und dem Stadtknecht, welche miteinander die „wöhrinnen" (Festungswerke) und die Geschütze besichtigten, wurden im Jahre 1562 zur Erholung nach dem aufreibenden Geschäft „8 Malzeiten bezalt im Sternen"; die Zeche betrug für jeden „11 krützer". Im gleichen Jahre ist der Herr Schultheiß mit einer Commission „vf die Esterich vmbgangen vnd hat die feüwrstatten beschawt", wofür im Sternen „11 Mal[2] verzert" wurden. Als in demselben Jahre „Schultheiß vnd Räthe den neuwen Herren Commenthur zu Leügkhern[3] zu gast gehapt vnd mit ime Kundschafft gemacht, ist über das mittagmal vnd abentrunkh nach wirthsabrechnung beim wirth zur Cronen verzert worden 3 fl. 1 batzen". Dem Weihbischof von Constanz, welcher im Jahre 1579 hier war[4], wurden 6 Maß, „den gesandten" des Landesfürsten und des Abtes von St. Blasien je 18 Maß Wein „verert"; ebenso im Jahre 1583 dem „Comithur[5] zuo Beücken vnd Mülhausen" 11 Maß. Im Jahre 1590 wurde derselbe gleichfalls bewirthet, sowie „der Landhofmeister von Pruntraut" und die Gesandten von Bern, Zürich und Schaffhausen auf der Durchreise, nicht minder der Landvogt von Baden und der Schultheiß von Bern. Dieses Register ließe sich mit Leichtigkeit fortsetzen.

Bei einem so energischen und durch „alten Gebrauch" approbirten Drang nach Festessen hätte es fast an Wunder gegrenzt, wenn der Pfarrer verschont geblieben wäre. Er blieb es auch nicht. Das Geschick erreichte ihn in 180, sage einhundertundachtzig „Mählern" (Gedecken), welche er das Jahr hindurch zu bestellen hatte. Wahrlich, kein kleines onus! Gewissenhaft verzeichnet das Urbarium vom Jahre 1565 dieses onus, besagend: „Item zu den vier hochzeittlichen Veßten vnnd vf baid Kirchweihichinen auch zu allen zeiten, wann vnnd so offt man durchs gannts jar in der kirchen mettinen haltet (wie dann vilmals jm jar beschieht), muoß er den dreyen Caplönen, dem Schuolmeister vnd meßmeren das mittagmal, auch ötlicher zeiten das nachtmal geben, welches alles sich nach vngeferlichem Veberschlag ain gantz jar lang biß in die hundert vnd achtzig auch vier mäler betrifft"! Dies war jedoch nicht

[1] D. h. insgesammt. [2] Mahlzeiten.

[3] Gegenüber von Klingnau an der Aar, war eine Commende des Johanniterordens.

[4] Balthasar Wuorer aus Schemberg war unter dem Bischof M. Sitticus Weihbischof (episc. Ascalonensis) 1574—1596. S. Diöc.-Archiv IX, 7 und S. 91 ff. dieses Bandes.

[5] Deutschordensritter.

alles; denn „zuodem muoß er dem Schuolmeister jnnsonders alle Sonntag, Feiertag vnd Chorfeiertag das ganz jar durchaus das mittagmal vnnd etwan beyweylen das nachtmal auch geben". Aber auch hiermit war das onus nicht erledigt; denn „er ist schuldig an Kirchweihe vnd am Sonntag vor Herrenfastnacht Schultheiß vnd Rath zu gast zu halten". Auch jetzt ist noch nicht genug gethan; denn „das Volk" will vom Pfarrer auch etwas haben; darum, meint dasselbe wohl, heiße er ja eben „der Leutpriester"; deshalb „wann er uf dieselb zeit der Herren Vasnacht nach dem gebrauch dem gemeinen volckh vnd den Kindern das Faßnacht Kuechli mittailt, kan er sollichs vffs wenigst mit acht gulden vncosten nit verrichten". Schließlich muß er „item uff den hailligen tag zu Ostern zu dem Osterfladen, so er vnnder die gemaind ußthailt, zum wenigsten zwey fiertl Kernen, hundert pfund Zigenfleisch vnd Sibenhundert Ayer verbrauchen"!

Der Pfarrer hatte ferner die Pflicht, ich will nicht sagen das onus, „zween helfer[1] zu vnnderhalten vnd dero Jedem neben der vnnderhaltung acht guldin belonung zu geben". Diese Verbindlichkeit bestand „laut eines vertrags, zwischen dem Ertzhertzogen von Oesterreich vnnd den Frowen von Künigsfelden ufgericht". Im Jahre 1565, sowie einige Zeit vorher und nachher, hielt aber der Pfarrer trotzdem nur einen Helfer. Man belästigte ihn deshalb nicht weiter, sondern hielt es für begründet, wie auch das Urbarium hierüber vermeldet: „dieweil die Priester nit wohl zu bekhomen, auch jetz nit wie vor zeiten so gering sonder höher erhalten vnnd besoldet werden müeßen, hat der pfarrherr etlich jar her, der jungsten, nit mehr als ainen helffer erhalten[2], dem muoß (er) aber jerlich zwaintzig guldin besoldung geben". Diese Erhöhung im Einkommen des Helfers war nothwendig; denn „er mag sonst keinen mehr bekhomen, welches dann die ursach, das Jhme nur ain helfer halten zugelassen wirdet". Später wurde endgiltig die Pflicht des Helferhaltens auf einen beschränkt. So wurde, als „Herr Magister[3] Sebastian Butzli von Ueberlingen" sich um die Pfarrei bewarb, ihm von „Schultheiß vnd Rath", „dieweil Sy allein das jus nominandi genanter pfarr pfrundt haben", und den ihnen genehmen Bewerber „wie von alter her gewon vnd brüchig gewesen, zu Königsfelden den herren von Bernn als Colatoren nominiren wellen", als Bedingung gestellt, daß er sich „mit einem gelerten, priesterlichen, qualificirten helffer versehen" müsse. Abgesehen hiervon wurde bei jedem Bewerber, um etwaige Hubmayereien zu verhüten, da die Stadt durch Schaden klug geworden war, zur Voraussetzung verlangt, „daß er er-

[1] Vikare. [2] D. h. gehalten, unterhalten.
[3] Magister Theologiae.

melte Pfarr Pfrundt nach löblicher Catolischer Cristenlicher Kirchenordnung wie von alters her komen vnd allhie breüchig bests fleiß versehen vnnd sich seinem anpietten gemeß erberlich priesterlich aller gebür wol verhalten, beßgleichen die alhiesigen verpfründten caplön so vil möglich auch dahin weißen vnd anhalten, dazu den Pfarr Pfrundt lut seines gebenden Revers kein Uffsatz[1] oder Newerung nit vff- noch zu-legen soll oder welle". Außerdem wurde sowohl nach Bestimmung vom Jahre 1565 als nach späteren Beschlüssen dem Pfarrer von Schultheiß und Rath vorgeschrieben, daß, wenn „je etwas zu verbessern were, er mit Herrn Schultheißen vnd Rath vertrewlich conferiren vnd Ihr Bewilligung einholen" müsse. Ja sogar die freie Bewegung des Pfarrers als Seelsorger wurde der Stadtobrigkeit gegenüber beschränkt; denn „so er, Herr Pfarrherr auf vnverhoffenden fahl etwas wider Herren Schultheißen vnd Rath oder Einen absünderlich habe, solle er solches vertrewlich eröffnen vnd nit gleich auf offentlicher Canzel ausschreyen vnd zuo despect Oberkeitlicher Authorität Zweytracht verursachen; hiegegen solle Ime allen gepeurenden Respect, freundschafft vnd guter will von Oberkeit wegen erzeigt vnd erwiesen werden". — Dem Bischof hatte der Pfarrer pro consolationibus jährlich vier Gulden zu bezahlen; an die St. Jakobspfründe hier von einem Garten „auff dem sandtbüell" einen Batzen; der heiligen Kreuzaltarspfründe „ein Viertel Kernen". Die „Mähler" wurden später zum Glück für den Pfarrer beschränkt. Im Urbarium vom Jahre 1644 heißt es bezüglich jener „184 mähler", welche „den drei Caplönen, Schuolmeister vnd Sigersten" jährlich zu geben waren, „so ist dieser Uncosten abgeschafft", und es hatte der Pfarrer nur noch das kleinere onus, den Genannten „an den vier hochzeitlichen Fästtägen zu Essen zu geben vnd zuo gast zuo halten". Der „Schuolmeister" erhielt als Abfindung für die sonstigen sonn- und festtäglichen „Mähler" jährlich vom Pfarrer acht Gulden. Bezüglich der Mahlzeiten „für den herrn Schultheißen vnd Einen gantzen Ehrsamen Rath mit sambt dem Stattschreiber vnd Stadtwaibel" an der Herrenfastnacht und an der Kirchweih behielt es dagegen vorerst sein Verbleiben, bis im Jahre 1738 infolge einer „Generalvisitation", welche durch die bischöfliche Behörde (Visitator Joh. Jak. Zelling und Dekan Joh. Anton Henle) puncto unterschiedlicher gravaminum et querelarum contra clerum Waldishutanum auch diese Mahlzeiten aufgehoben wurden, wogegen der Betrag von 3 Gulden 18 Schilling, welche der Pfarrer jährlich aus der Stadtkasse zu beziehen hatte, als wettgeschlagen in Wegfall kam. Die beliebten „Osterfladen und Faßnachtküchli" wurden „dem Ermessen des Pfarrers" überlassen.

[1] Auflage, Belastung.

9. Die sogen. „alten" Kaplaneien.

Nach Verminderung der 8 Kaplaneien auf 5 und später auf 3 bestanden nur noch die Kaplaneien zu St. Jakob (an der obern Kirche), zu den heiligen drei Königen und zum heiligen Kreuze (beide an der untern Kirche). Im Verlaufe der Zeiten wurden aber zwei weitere Kaplaneien gestiftet mit eigenen Kapellen ad omnes Sanctos und ad Montem Calvariae. Diese beiden nannte man dann die „neuen Kaplaneien" zum Unterschiede jener drei anderen, welche nunmehr die „alten" geheißen wurden.

I. Die St. Jakobskaplanei.

a) Gründung. Im Jahre 1351 stifteten eine Anzahl hiesiger Bürger eine Pfründe an der obern Kirche, bezeichnet als Pfründe „zum St. Jakobs-Altar", damit aus derselben ein Kaplan erhalten werde, welcher die Frühmesse zu lesen verpflichtet war. Hauptstifter waren Hiltbolt Bruder und Johannes Bäbler; als Mitstifter betheiligten sich Berchtoldus Bruder, welcher die Hälfte seines Hauses hergab, benachbart dem Hause des Bürgers Swendler, ein anderer Bürger, Namens Röri, welcher Grundzinse von einem Rebstück, gelegen „am toggerer berg", vergabte, sodann Werner Keller, welcher Grundzinse von dem juxta oppidum Waltzhut liegenden „Kellerin Gut" schenkte, Johann Schultheiß, der einen Acker „im Dorff" neben der Stadt verschrieb und Johann Hürrlinger, welcher die Hälfte des Weinzehntens an einem Rebstück der Pfründe überließ. Hierzu kamen ferner Gefälle zu Gurtweil und Gippingen. Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg genehmigte als „Kilchherre ze Stuntzingen" auf Begehren der Obrigkeit und Bürgerschaft von Waldshut „durch got vnd vnser sel heil willen" diese Stiftung, „daß sie einen erbern pfaffen haben mugent ze ein frugen meß ze der oberen Kilchen ze sant Jakobs altar in der selben Kirchen, da wir Kilchherr sigent", und anerkannte, daß dem Magistrat, sowie beiden Hauptstiftern, bezw. ihren ältesten männlichen Nachkommen das Präsentationsrecht zustehe, „Schultheiß, rat vnd die frumen lut, Johannes der Bäbler und Hiltpolt Brüder, burger ze Walzhuot" sollen „einen erbern pfaffen kiesen", und später geht dieses Recht, soweit es den Stiftern zustand, über auf die männlichen Nachkommen derselben, da das Präsentationsrecht ausgeübt werden soll durch „ir rechten lib erben, die mannsnamen, die dann die elteſten sind". Das Recht der Einsetzung des Präsentirten nahm der Graf für sich in Anspruch (kraft des Vogtrechtes, Kirchensatzes), wie es in jener Zeit noch sehr häufig geschah. Der Graf wird daher dem Präsentirten die Pfründe verleihen, „weß die vorgenempten denn übereinkomment alder (oder) der mehr teil vnder in (ihnen), dem sonn (sollen = werden)

wir den vorgeschriben altar als die vorgenante frv meß vnverzogenlich lihen durch gott vnd vmb singen vnd vmb lesen". Der Kaplan mußte „einen eid sweren uff den heiligen evangelien dem vorgeschriben Kilchherren oder dem, der nach im kumt, das er der kilchen, den Kilchherren, dem lütpriester oder sinen gesellen keinen Schaden soll tun". In der Confirmationsurkunde des Generalvikars Otho de Rynegg (unter Bischof Johannes IV. aus der Familie von Windlock aus Schaffhausen, consecrirt 1352, ermordet 1356) vom Jahre 1354 wird die ob augmentum divini cultus et ad laudem Dei et Sanctorum ejus ac ad augmentandam devotionem populi geschehene und de consensu Domini Rudolphi, Comitis de Habspurg ac patroni ecclesiae in Stuntzingen, seu superioris ecclesiae in Waltzhut erfolgte Stiftung gutgeheißen (confirmamus in nomine Domini) und zwar zur Beförderung der gottesdienstlichen Andacht. Die Pfründe darf nur einer persona ydonea, in sacerdotio constituta übertragen werden. Wenn die patroni die collationem non fecerint, so geht dieses Recht auf den Bischof (ad Ordinarium) über. Der Capellanus residentiam personalem faciat ibidem et ipsi altari inofficiat, more solito, sicut alibi hujusmodi capellani facere solent, sine omni praejudicio ecclesiae parochialis. Ferner ist vorgeschrieben, daß er Plebano seu vicario ecclesiae parochialis in divinis officiis cooperet.

b) Vermögen und Einkünfte. Die Quiteria von Muntzingen, Wittwe des Junkers Heinrich von Sulz, schuldete den beiden Frühmeßpfründen an der untern und obern Kirche von Waldshut von ihrem Gemahl her 100 Gulden rheinischer Währung als „Hauptgut" und 10 Gulden Zinsrückstand. Sie gibt beiden Pfründen im Jahre 1467 an Zahlungsstatt in Kaufsform eine Wiese, „die Mooswiese", gelegen „an den drei Brunnen" zwischen „dem alten Müliberg vnd der Karrenstraß gen Gurtweil vnd gen Thüngen". Als Anstößer sind genannt Hans Gutjar und Gregorius Vogt von Waldshut. Von dieser Wiese „gat järlich 6 Viertel Kernen an ein jarzit zu der oberen Kirchen zu Waldshut", im übrigen ist sie „ledig, eigen vnd von mennigklichen vnbekumbert". Die Schuldnerin war vertreten durch ihren Kaplan, Johannes Frythofer von Freiburg; für die beiden Frühmeßpfründen trat der Kaplan Hans Schindler, Frühmesser der niedern Kirche dahier, auf.

Nach dem Urbarium vom Jahre 1644 erhielt die Pfründe jährlich vom Königsfelder Hofe dahier ein Viertel Kernen, von der Kaplaneipfründe ad sanctos tres Reges „ab der Matten im Schlatt" ebensoviel, von der heiligen Kreuzaltarspfründe „wegen Junckher Hansens von Sultz Jarzeit" 11 Schillinge, und wegen Junckher Hans Balthasar Steinbockh" 8 Haller. Außerdem hatte sie Bezüge in Düengen (Thiengen), Schmitzingen,

Dogern, Gurtweil, Rotzingen, Erzingen, Zurzach, Grießen, Küßnach, Kaiserstuhl, Schäfflinsdorff, Viligen bei Brugg, Gansingen, Kadelburg, Oberalpfen, Rewenthal, Willmendingen (Junckher Joh. Jak. Beckh von vnd zuo Wilmendingen), Birkingen, Koblenz in der Schweiz, Waldshut. Unter den hiesigen Schuldnern erscheint auch Hans Miller, „der Sackpfeifer"! Ein späterer Zusatz im Urbarium besagt: „Die gemeine Statt soll in dise St. Jacobs-Kaplaney 300 fl. Capital zahlen, so sie von weylandt der hochwohlgeborenen Fraw Agatha Freyfrawen von vnd zu Schönaw gemachter Stifftung empfangen vnd ahn Bezahlung der Lobl. Statt Baden (Schweiz) Schuldt (soll heißen Forderung), darumben die glockhen in der frantzösischen Vnruhe versezt, angewendt worden. Davon fallt der Erste Zinnß uff 1. February 1692 mit 25 fl."

Ein Verzeichniß des Urbars führt diejenigen Güter an, „so disser Pfrundt jerlich den gebeurenden Zehend zu geben schuldig sind". Vom Acker „vom Infang auff dem Ziegelveldt" in Waldshut hat die Pfründe den Zehnten mit dem Pfarrer hälftig zu theilen.

Für die alten Anniversarien erhält der Kaplan eine jährliche Bauschsumme, und zwar aus dem Fond der obern Kirche 4 Gulden $5^1/_2$ Batzen, aus jenem der untern 1 Gulden 13 Batzen. Bei neuen Stiftungen von Jahrtagen erhält der Kaplan beim Betrage der Stiftung von 200, 100 und 50 Gulden eine Bezahlung von 6, 3 und $2^1/_2$ Batzen. An das Stift St. Blasien hatte die Pfründe früher jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten („Item gen St. Blasien in die Kusterey jerlich Wax ein Pfund"). Ein Nachsatz dazu besagt: „Dieses pfund wax Ist von dem Lobl. Gottshaus St. Blasien gegen Herrn Zweyer (Freiherrn Zweyer von Evenbach) vertauscht vnd von Ihme, Heren Zweyeren hernach der alhiesigen Oberen pfarrkirchen Jährlich einzunemmen verehrt worden." Nach „Renovirung der Vereinigung vnd des Urbars" vom Jahre 1650 hatte die Pfründe als Wohnung des Kaplans „eine Behausung in der oberen Gassen gegen dem Pfarrhoff hinüber, Ist ein Egghaus zwüschen der Hl. Creutzpfrundt Haus vndt Junckher Steinbockhen hinderen Haus gelegen". Dieses Kaplaneihaus und die anderen hier genannten Häuser sind noch jetzt vorhanden. Der Werth des Kaplaneihauses wurde bezüglich der Steuer im Jahre 1794 auf 240 Gulden geschätzt. Im Jahre 1698 wurde das Reineinkommen der Kaplanei auf 298 Gulden berechnet.

Die Bezüge in Grießen kamen von dem sogen. „Jägleinsgut" daselbst und betrugen jährlich 5 Mutt Kernen, 1 Malter Haber, 1 Herbsthuhn, 2 Fastnachthühner, 40 Eier; und von Gütern einer Elisabeth Boller mit einer Abgabe von 6 Viertel Kernen, ebensoviel Roggen, 1 Malter Haber, 15 Schilling Haller, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 30 Eier. Vereinigung fand statt im Jahre 1535 vor Konrad Meyer,

genannt Jos, „der Zeit Vogt zu Geislingen und verordneter Landrichter im Kleggäw", welcher „auf Befehl und im Namen des Grafen Ludwig von Sulz, Landgrafen im Kleggäw, hie bei Grießen an freyer kaiserlicher und des heiligen Reichs Straßen vf frei Landgericht gesessen". Die Urtheilsprecher erklären, „daß diese Berainigung gegen männiglich bestehen solle, jedoch dem Gnädigen Herren und dem Landgericht in allweg ohne Schaden". Diese Vereinigung wurde erneuert im Jahre 1629 durch Hans Schilling, „der zeitt Lantrichter der Lantgrafschafft Kleggaw und Vogt zuo Grießen, nachdem Carl Ludwig Ernst, Graff zuo Sultz, Landtgraff im Cleggaw, deß hail. Röm. Reichs Erbhofrichter zu Rotweil, Herr zuo Thüengen, dem Oberamtmann Nicolao Küllin den Befehl gegeben, im Cleggaw eine Generalrenovacion der Zinsregister vorzunehmen". Weitere Erneuerungen sind vorhanden aus den Jahren 1756 und 1796 auf Anordnung der Fürstlich Schwarzenbergischen Regierung in Thiengen. Die Schwarzenberger waren die Erben der Grafen von Sulz.

Zu Kadelburg geschah über die Bezüge dieser Pfründe eine Vereinigung im Jahre 1752, weil bei dem Brande zu Waldshut im Jahre 1726 (wobei 44 Häuser, darunter das Rathhaus, in Rauch aufgingen) die alten Documente verloren gegangen waren. „Deshalb sind die Grundzinsherren bei Einem Hochwirdigen Stifft zue Zurzach per modum appellationis eingekommen und wurde per Capitulsconclusum applacedirt." Eine weitere Erneuerung fand statt 1801, wie aus einem Schreiben des Kapitulars und Secretarius, Leopold, Freiherrn von Bock zu Zurzach, hervorgeht.

Die Güter in Rewenthal hatten an die Pfründe jährlich „2 Mutt Kernen, 2 Mutt Haber, 2 Hüner und 50 Ayer" zu entrichten. Nach Kaufbrief vom Jahre 1603, beurkundet durch „Laux Ehrensperger, Vogt zu Oeschingen im Wuottenthal" welcher „Namens des Graven Carol Ludwigen von Sultz, Landgraven im Kleggaw an gewonlicher Gerichtstatt offenlich zu Gericht saß", gingen diese Güter durch Kauf an die adelige Familie Beck von und zu Wilmendingen über. Anfangs dieses Jahrhunderts wurden „die samentlichen Besitzungen und Liegenschaften" dieser Familie durch die Fürstlich Schwarzenbergische Regierung in Thiengen angekauft, auf welche diese Grundzinspflicht überging.

In Dogern hatte die Pfründe 2 Viertel Roggen, 1 Viertel Kernen, in Schmitzingen 1 Sester, 4 Meßle, $2^1/_2$ Becher Kernen, in Birkingen 2 Sester, 8 Meßle, 3 Becher Kernen (durch einen „Trager" abzuliefern gegen eine Gebühr von 2 Maß Wein und 2 Batzen für Brod), in Kiesenbach 1 Viertel Roggen zu beziehen.

Ueber Kapitalanlagen, welche die Pfründe in den Orten Rüffenacht und Schäfflinsdorf in der Schweiz ausstehen hatte, geben

die Schuldurkunden Auskunft, welche der Merkwürdigkeit wegen auszugsweise hier folgen.

1. Rüffenacht. „Uf Montag nach Allerheiligen" des Jahres 1544 saß der Vogt Fridli Senn von Remigen daselbst zu Gericht im Namen des Schultheißen und Rathes der Stadt Bern und auf Befehl des Hans Pastor, Vogts zu Schenkenberg[1]. Vor ihm erschienen Hermann Steinhüßli von Rüffenacht als Hauptschuldner („Hauptgült") sowie Kleinhans Steinhüßli von Viligen und Hans Müller von Stilli als Bürgen („Mitgülten") „an einem Theil" (einerseits), sowie Geörgius Kuneli von Waldshut als Pfleger der obern Frühmesse der „St. Jakoben Altars Caplanei Pfründt" in der obern Pfarrkirche daselbst „am anderen Theil". Die Gülten „offneten", daß sie von dem Pfründepfleger 70 rheinische Gulden „in müntz guter vndt gemeiner Waldshueter Währschaft allso bahr Ingenommen vndt empfangen, die der Hauptgült in Ihrem anliegen nothdurfft guten an barem nutz vndt frommen gewent (angewendet) hett". Hierfür „verkaufen sie" der Pfründe „drei Gulden vndt 15 Schilling Haller vorberührter Waldshuter Währschaft, rechtes jerliches Zinsses für Sy, alle Ihre Erben vndt Nachkommen". Diese Darleihen wurde also, wie man hieraus ersieht, in Form eines Kaufs (Rentkaufs) abgeschlossen, in der Weise, daß der Gläubiger (Darlehensgeber) sich vom Schuldner (Darlehensempfänger) eine Rente kaufte. Diese Rente bestand in dem Zins, und die Kaufsumme (Preis), welcher für den Bezug dieser Rente bezahlt wurde, war eben das Darlehenskapital. Zur Sicherung dieser Rentenbezüge und der spätern „Loßung" bestellte der Rentenverkäufer (Darlehensschuldner) ein Unterpfand, und zwar hier „sein Huß, Hof, Hofstatt, Scheür, Spycher, Ackher, Wissen, Bomgarten, Holtz, Veldt, Wun vndt Weyd, Trib vndt Trab, nützit ußgenommen", d. h. er verpfändete sein ganzes Liegenschaftsvermögen. Wir sehen hier die zu unseren Zeiten gebräuchliche Unterpfandsbestellung für eine Kapitalhingabe (sogen. „Obligation") unter dem Bilde eines Kaufes. An Stelle unserer Heimzahlung des Schuldkapitals trat damals die „Loßung", d. h. das Recht, das Rechtsverhältniß nach vorausgegangener Kündigung wieder aufzulösen, worauf die „Kaufsumme" (d. h. in unserem jetzigen Sinne das Kapital) dem „Käufer" zurückgegeben wurde und der „Verkäufer" keine weitere Renten mehr „verkaufte" (d. h. keine Zinsen mehr zu zahlen hatte, was ganz selbstverständlich war, da kein Kapital mehr existirte). Diese „Loßung" pflegten sich die Vertragschließenden vorzubehalten, wie es auch hier der Fall war; denn „wiewohl

[1] Die alte Herrschaft Schenkenberg, jetzt zum Aargau gehörig (etwa das Gebiet von Brugg bis gegen Leuggern umfassend), gehörte damals zu Bern.

der Kauff möcht gewerkt werden ewig" (d. h. obgleich der „Kauf" eigentlich unauflöslich sein soll), so soll dennoch die „Loßung" eintreten können, „gegen ein Fronfasten (Quatember) zuvor" zu geschehende (d. i. vierteljährige) Kündigung. Bemerkt ist noch, daß die „Loßung" mit „guter unverrüefftter Costantzer Müntz" zu geschehen habe, „der gulden zu 25 Schilling stebler pfennig Basler" Währung oder zu 30 Schilling Haller gerechnet. Auf den verpfändeten Gütern ruhte aber schon ein Vorzugsrecht für einen anderen Gläubiger wegen eines Grundzinses. Dieses Vorzugsrecht wurde gewahrt; denn das Gut „zinßt zuvor Grundvndt Bodenzinß dem Edlen Junkher Hans Heinrich Efing zu Brugg, 3 müt (Mutt) Kernen, 3 müt Roggen, 6 müt Haber, auch ab synem wingarten zu Viligen, Im Thwing vndt Bann gelegen am Schaperg, ein Viertel Kernen Zinß". Es wurde ausdrücklich festgesetzt, daß das bestellte Unterpfandsrecht diesem Vorzugsrecht nicht schaden dürfe.

2. Schäfflinsdorf. „Uf Nikolai Episcopi" des Jahres 1565 bekannte die Gemeinde Schäfflinsdorf, vertreten durch Jakob Zöbelin, Uli Pürlin, Heini Pürlin, Reume (Remigius) Märki von da, sowie durch Jakob Schmied und Hans Koch von Obersteinmur, welche alle als „Hauptgülten" erscheinen neben Heini Meyer und Adam Koch von Steinmur als „Mitgülten", daß sie von Schultheiß und Rath von Waldshut „alls Castenvögt der Oberen Fruhmeß St. Jakoben Altars Pfrund" 520 Gulden baar erhalten haben „guter gemeiner grober unverruoffter Reichesmüntz vndt Landtswärung, je 15 Costanzer batzen oder dergleichen wärung für jeden gulden gerechnet". Auch dies geschah in Form eines Kaufes, da die Gemeinde der Pfründe 26 Gulden jährlichen Zinses „zu kaufen gegeben". Das Geschäft wurde genehmigt durch Heinrich Binder, Obervogt der Herrschaft Regensberg, „an statt Unßerer gnedigen Herren von Zürich", da es sich um eine zürcherische Gemeinde handelte. Jakob Zöbelin, als „Trager", hatte die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Zins alle Jahre pünktlich auf St. Nicolaustag zu Waldshut bezahlt werde, ohne Rücksicht auf „Krieg, Bänn, Hagel, Ryffen, Mißgewachs, Landtspresten, Brunsten, Wüestungen, Thyrung, Gebott, Verbott aller vndt jeder geistlichen vndt weltlichen gerichten vndt rechten". Wie man sieht, machte man die Bedingungen mit äußerster Vorsicht und regelte auch Vorkommnisse staatsrechtlicher Natur durch das Vertragsrecht. Zur Sicherung dieser Zinszahlung und der spätern „Loßung" wurden Güter verpfändet mit Wahrung des schon früher her bestehenden Vorzugsrechtes des bischöflichen Stiftes Constanz auf einen jährlichen Grundzins von $4^1/_2$ Mutt Kernen und 2 Malter Haber. Gegen diese Verpfändung soll „nützit friden, freyen, schützen noch schirmen, kein Päbstliches, Keyßerliches, Kunigliches, Fürstliches oder Herren Recht vndt Freyheit, gnad

noch gericht, weder geistliches noch weltliches geschriebenes oder ungeschriebenes einiches, Hoffgerichts, Burgrecht, Stätt noch Landtsrecht, Einung, Büntniß, Satzung noch Gewonheit, kein Fridschirm, Trostung noch Geleit der Herren, Statt noch Lender noch einiche andere Exception, Exemtion, Dispensation, Relaxation, Fünd, List, Untrewe Sachen noch geverd"!!! Wenn dies nichts helfen konnte, dann half nichts mehr — selbst nicht das Insiegel des Herrn Obervogts der Herrschaft Regensberg, welches er „gehenkt an diesen Brief"!

c) Ausgang. Im Jahre 1771 hat der Kaplan Franz Joseph Gäß von Freiburg die Pfründe durch eine Schenkung von 1000 Gulden „meliorirt". Nach dem Dekanatsvisitationsberichte vom Jahre 1753 hatte der Kaplan am Montag, Mittwoch und Samstag die Frühmesse zu lesen und einmal für die freiherrliche Familie von Schönau zu applíciren. Vom Kaplaneihaus hieß es, es sei in bono statu. Die Unterhaltungspflicht an demselben hatte die Stadt wie bei den anderen alten Kaplaneien (conservari debent a Magistratu civitatis), und als Entgelt dafür hatte sie die Einnahmen, wenn die Kaplaneipfründen erledigt waren, nach Ablauf des sogen. „Dekanatsmonats" bis zur Wiederbesetzung (et ideo hic [Magistratus] percipit menses vacantes post mensem decanalem). Vom Kaplan ist ferner gesagt, daß er auch „cantando" thätig sein müsse, woraus zu ersehen ist, daß noch um diese Zeit (1753) ein Chordienst bestand. Obgleich nicht verpflichtet (licet non obligatus vi beneficii), half er dennoch, wenn er darum ersucht wurde (requisitus), in der Pfarrseelsorge aus. Der Magistrat beklagte sich damals und auch bei anderen Anlässen, daß der Kaplan, statt selbst im Kaplaneigebäude zu wohnen, dasselbe vermiethete und daraus einen Hauszins bezog.

Im Jahre 1814 wurde diese Kaplanei aufgehoben. Aus ihrer Pfründe wurden die Mittel für eine ständige Vikarsstelle an der hiesigen Pfarrkirche gewonnen, eine Einrichtung, welche bis in unsere Zeit besteht. Die übrigen Einkommenstheile wurden mit dem Ortsschulfonde vereinigt.

II. Die Kaplanei zum Altar des heiligen Kreuzes.

a) Gründung. Diese Kaplanei, „die Frühmeßpfründe der unteren Kirche", wurde im Jahre 1321 gegründet und „bewidmet mit dem geld vndt mit dem guth, so hiernach geschrieben stat", sagt der Stiftungsbrief. Als Stifter sind genannt Johannes von Wolen, Kirchherr zu Dogern, sowie Herr Diethelm von Münchingen, Ritter Johannes von Griesheim, Edelknecht Johannes von Hönstetten, ferner Schultheiß und Rath und Bürgerschaft von Waldshut. „Wan dieselb Pfrundt ledig ist, so soll der Schultheiß von Waldshut, der dan Schultheiß ist, zween beschaiden Mann von dem Rat zu mir (dem Kirchherrn von Dogern) nennen, die mich

auf mein seel on geverde darzue gut dunckhend vnd sollen wir drey und die vorgenannten drey, Herr Diethelm" u. s. w. „oder Jr Jedliches elteſter erb von Mannen, ob ſie nit entweren wollen, nemen vnd antwurten einen erbarn vnd redlichen prieſter, der prieſter ſye vnd zuo der pfrundt vnd zuo der meß nutz ſye". Der Kirchherr von Dogern „oder der nach im kombt", ſoll „demſelben prieſter, der im alſo geantwürt wird von den ſechſen gemeinlich oder von dem meren tail vnder inen ſechſen, Dieſelbe pfrundt leihen". Die Verpflichtungen angehend, heißt es: „Der prieſter, dem die Meß verliehen wirdt, ſoll einen ayd ſchwören auff den Hayligen Euangelien dem vorgenanten Kilchherrn oder dem der nach im kombt, daß er der Kilchen, dem Kilchherrn oder ſeinem Geſellen vnd auch der oberen Kilchen vnd dem Lüprieſter (sic!) vnd ſeinem Geſellen keinen Schaden ſoll tun. . . . . Er ſoll auch zu derſelben Kilchen (d. i. der oberen) gohn zuo Chor vnd da helffen ſingen zuo Meß vnd zuo Vesper vnd zuo allen zitten, ſo man liſet oder ſinget offentlich all tag."

b) Vermögen und Einkommen. Die erſten Güter waren „ein wingart bei dem Siechenhauß, ligt an der Steig vnd eine Wieſe dabei, darnach der wingart vnd der Beyfang am Haßpel ob des Hierlingers trotten, die Hilpolts des Frawlers waren, darnach von dem garten vor dem Thürnlin zwiſchen dem graben gibt man 2 Viertel Kernen". Nach einem Corpus für dieſe Pfründe vom Jahre 1644 hatte dieſelbe Bezüge in Weylen (Weilheim), Togeren, Bürkhingen, Niederalpfen, Bebikhen[1], Berwangen, Horheim, Kieſenbach, Untermettingen, Waldshut, Thiengen, Breunlingen, Dangſtetten, Espach, Indlekofen, Ertzingen, Klingnaw, Küßnach, Stadt und Dorf Stüelingen, Zurzach, Schmitzingen. Bräunlingen zahlte jährlich 15 Gulden, Stühlingen 3 Gulden in Geld.

In Dogern war die Mühle an die Pfründe zinspflichtig; ſie leiſtete jährlich 4 Mutt Roggen, 15 Schilling Haller, 1 Faſtnachthuhn und 2 Herbſthühner „ab der Milli", ſowie wegen der dahinter gelegenen Wieſe, „ab der Milliwys", $6^1/_2$ Pfund Haller. Im Jahre 1544 ermäßigten Schultheiß und Rath dahier, als Kaſtenvogtei, dem Müller Thoma Mörckh dieſe Zinslaſt „uff ſin vilfeltig ernſtlich pitlich anſuchen aus redlichen urſachen".

Vom Königsfelder Hofe dahier bezog die Pfründe nach Rechnung vom Jahre 1631 jährlich 3 Viertel Kernen, vom Fond der untern Kirche ein Präſenzgeld von 1 Gulden 19 Schillingen, von der obern 4 Gulden 8 Schillinge 5 Haller und von der St. Jakobspfründe 2 Schillinge!! Die Abhör dieſer Rechnung pro 1631 erfolgte erſt im Jahre 1635 und iſt beurkundet durch den Schultheißen und Waldvogt Marx

[1] Bebikon (Schweiz).

Jacob von Schönaw. In der Rechnung pro 1640 findet sich eine Quittung, ausgestellt durch „Johann Wilhelm Muderer, der Zeit Schulmeister vndt Caplan ihn Waldtshuet"! Die Ursache, daß damals der Kaplan zugleich „Schulmeister" war, lag jedenfalls im dreißigjährigen Kriege. Auch der Pfarrer von Dogern mußte damals mehrere Jahre zu Leibstatt in der Schweiz den Dienst als Volksschullehrer versehen, um seinen Unterhalt zu finden. In der Rechnung pro 1659 erscheint der Ausgabeposten: „Item den Herren Kapuzinern auf Abschlag, daß sie diese Pfruondt versehen, geben 100 fl."

Das Kaplaneihaus stieß an jenes der St. Jakobspfründe und ist gleichfalls noch vorhanden. Nach Verein vom Jahre 1644 schuldete Johannes Albrecht von hier der Pfründe 128 und 60 Gulden, jeweils aus Darlehen. Ein Beisatz hierzu meldet: „Die 68 fl. verzinnßt hinfüro gemeine Statt, Weylen diß gelt zue Abbezahlung der 1000 fl., So man nach Bern, Herrn von Erlach schuldig gewesen, angewendet worden". Nach der Descriptio beneficiorum vom Jahre 1679 betrug das Reineinkommen 309 Gulden. Das Kaplaneihaus wurde bezüglich der Steuer im Jahre 1794 gleichfalls auf 240 Gulden geschätzt.

In Weilheim besaß die Pfründe einen Hof, welcher durch Schultheiß und Rath von hier als Kastenvögte dem Andreas von der Ach von Weilheim „zu ewigem Erblehen" gegeben wurde (1711) und jährlich auf Martini „8 Mutt Kernen, 8 Mutt Haberen Guther Sauberer wohlberaitheter Frucht vnd kauffmannsgueth, alles Waldshuether Maß, ein Pfund Haller vnd Ein Faßnachthuen" zu zinsen hatte.

In Beerwangen erhielt sie jährlich 3 Mutt Roggen, 3 Mutt Haber, 2 Herbsthennen, 30 Eier, sowie „5 Schilling oder 10 Kreützer" an „Gellt" als Grundzinse, wie aus einer Vereinigung der Fürstlich Schwarzenbergischen Regierung zu Thiengen vom Jahre 1750 zu ersehen ist. Dieser Beurkundung ist beigefügt: „Bey erfolgender Lifferung deß Grundtzinßes solle von dem Grundtzinßherren denen Trageren allzeit Ein Ehrliches Mittagmahl sambt Trunkh gereicht werden." Im Jahre 1787 wurde unter Oberamtmann Karl von Mohr zu Jestetten die Vereinigung erneuert.

Im Jahre 1735 mußte Kaplan Johann Jakob Wolf für die Präsentation auf diese Kaplanei nach Wien an die Regierung unter dem Titel pro juribus cancellariae mehr als 80 Gulden bezahlen! Das Kaplaneigebäude scheint im Jahre 1753 nicht gerade im besten Zustande gewesen zu sein; denn der Dekanatsbericht über eine im genannten Jahre vorgenommene Visitation meldet: Aedes beneficiales sunt in tollerabili (!) statu. An jedem Dienstag und Freitag hatte damals der Kaplan die Frühmesse in der St. Johannispfarrkirche zu lesen; ferner

hatte er auch am Chordienste (cantando in choro) theilzunehmen und auf Ersuchen in der Pfarreiseelsorge auszuhelfen (vi beneficii non est in subsidium parochi, cujus tamen munia obit requisitus). Zweimal in der Woche mußte er für die Stifter der Pfründe appliciren.

c) Ausgang. Im Jahre 1793 wurde diese Kaplanei aufgehoben und ihr Vermögen zur Dotirung der Lokalkaplanei und bezw. spätern (neugegründeten) Pfarrei Gremmelsbach (Landkapitel Triberg) mitverwendet. Nach einem Regierungsrescripte, d. d. Constanz, den 3. Juli 1797 — dortselbst befand sich damals die Regierung —, mußten von den bei dieser Kaplanei gestifteten Messen jährlich 202 auch weiterhin hier in Waldshut gelesen werden; denn „diese Messen sind lokal", wie es hieß; sie wurden deshalb durch die hiesige Geistlichkeit persolvirt; die weiteren 14 Messen waren von da an in Gremmelsbach zu lesen. Dem Magistrate der Stadt Waldshut verblieb die Nomination auf die „Lokalkaplanei Gremmelsbach". Obervogt Huber von Triberg schreibt 1802 an den Syndicus Fehrenbach zu Waldshut, damit er zur Beschleunigung einer damals nöthigen Nomination das Möglichste beitrage, worauf der Magistrat antwortete, „daß die Nomination an die hohe Landesstelle erlassen worden sey". In neuerer Zeit kam dieses Nominationsrecht in Wegfall.

III. Kaplanei zu den heiligen drei Königen.

a) Gründung. Im Jahre 1464, d. d. „vor St. Conradstag", trug Hans Gutjar dem Bischof Burkart von Constanz (Burkart II., Edler von Randegg, 1462—1466) vor, „er habe betrachtet die hochwirdige übertreffende Wirdigkeit des heiligen wirdigen sacramentes des zarten fronleichnamb unsers behalters Jesu Christi, so uff dem altar durch des priesters Hand vnd wirdigkeit" dargebracht wird. Zu Ehren des allmächtigen Gottes, „der heiligen hochgelopten wirdigen Junkfrowen Marien vnd allem himelschen heer vnd besonder der heil'gen drey Küng Caspar, Baltysar, Melchior, Sant Aggten, Margretten vnd sant Sebastian, vnd zum Heyle seyner seele vnd syner gemachel sälger, Walpurgen Kröninen von Schaufflhusen", auch für die Seelen seiner Eltern und die Seelen „aller, denen er güetes schuldig", stiftet er „in der St. Johanneskilchen Ein pfründ vnd Caplaney" im Einverständnisse „mit den erwirdigen gaistlichen Frawen, der äptyssin vnd gemeinen conventfrawen des gotzhus Küngsfelden, lechenfrawen der obgestimpten Kirchen", sowie mit Zustimmung von Schultheiß und Rath von Waldshut. Er fundirt diese Kaplanei mit Geld und Naturalbezügen. Auf die Pfründe soll man „ein redlichen gelarrten vnverlumbeten person die uff die zitt in priesterlichen stat ist, lichen" und den betreffenden dem Bischof präsentiren. Dieser Priester soll schwören, daß er keine andere Pfründe gleichzeitig habe und seinen Sitz in Waldshut nehmen wolle „vnd alle wuchen durch das gantz

jar die weil ich gestümpter Gutjar in lib vnd Leben bin" in dieser Kirche drei Messen „vnd zu Aeschbach[1] in sant pancratius ein meß mit andacht lesen" werde und für des Stifters und der oben weiterhin Genannten Seelenheil bete. Auch ist er verpflichtet, „dem lüprieſter von St. Johann zu singent vnd zu lesent, als ein ander caplon". Als Einkünfte sind u. a. verordnet „Achtzehn guldin geltz" als Zinsen aus 360 Gulden Kapital. Diese Zinsen zahlen Schultheiß und Rath. Ferner vergabt er „zwey Gütter, so ich hab", eines vom Großvater her und eines vom Vetter „Hans Gutjar seligen". Diese Güter sind „ledig eigen" mit Ausnahme von „1 Mutt Kernen an die vndere Kilchen"; sie „tund zu gemeinen tawen zwölf stuck". Sodann verordnet er der Pfründe „allen zehenden zu Ror"[2], welcher sein eigen ist „vnd nit anders beladen noch bekumberet, denn mit einem mutt fessan, gat jörliches davon an die Kilchen zu Alaphen[3], vßgenommen die wydem, die der St. Johannsen[4] sind". Endlich verschrieb der Stifter „ein gütlin, so auch zu Ror gelegen, genempt das klein gütlin, giltet gewonlich, wenn ich es allein verliche, 6 viertel kernen vnd 6 viertel haber vnd ist pfandlechen von den von Rinach". Von den gestifteten Messen sind wöchentlich vier in der hiesigen St. Johanniskirche auf dem hierzu bestimmten Altar zu lesen und eine in der Filialkirche zu Eschbach. Versäumt der Kaplan eine Woche, so muß er in der folgenden Woche für die Lesung von zehn Messen sorgen „selbst vnd durch einen andern priester". Wenn aber in Eschbach selbst eine Kaplansstelle gegründet werden sollte, „daß ein caplon hußhablich seinen Sitz vnd Wonung da hette", so gibt Gutjar ihm jährlich 5 Gulden für die wöchentlich in Eschbach zu lesende Messe. Nach Gutjars Tod soll in solchem Falle der hiesige Kaplan diese 5 Gulden bezahlen, wogegen er „der meß in Aeschbach ledig ist". An jeder „Fronvasten" soll dieser Kaplan mit den anderen Priestern „Vigili" singen, so man singet Dominus regit me. Wer nicht dabei sich einfindet, „dem soll nichteß von der Vigili werden". — Im Juni 1465 wurde für diese Stiftung durch den Generalvikar des Fürstbischofs Burkhard II. von Constanz die Confirmation ertheilt (fundationem, erectionem, dotationem et ordinationem praebendae novae ad altare, situm in ecclesia Sancti Johannis in Waltzhût, in honore gloriosissimae Virginis Mariae ac Sanctorum trium Magorum sacratum per Johannem Gutjar, jam residem in dicto oppidi Waltzhût ad laudem et gloriam redemptoris nostri suaeque sanctae Virginis et matris Mariae ac totius coelestis agminis Sanctorum, nec non pro ipsius Johannis ac quondam Walpurgis, uxoris ejus

[1] Filialort Eschbach. [2] Nebenort der Gemeinde Bierbronnen, Pfarrei Weilheim.
[3] Unteralpfen. [4] Der St. Johanneskirche.

legitimae suorumque parentum et omnium christofidelium vivorum et defunctorum animarum salute et remedio . . . confirmamus . . . sine tamen ecclesiae parochialis in Waltzhût supradicta praejudicio et detrimento).

b) Vermögen und Einkünfte. Abgabepflichtig an die Pfründe sind u. a. Heini Bock von Waldshut, der Müller der oberen Mühle zu Dogern, der „Meyger" im Meygerhof daselbst, Ulrich Schweller von Eschbach, Ulin Altbütz Sohn von Dogern, „der Boll" von Birkingen (dieser gibt „zweyliff" [= 12] Agster), Hanmann von Bürglen u. a. m. Der Stifter Gutjar hatte jenen Zehnten in Ror von einem Bertschi Gutjar erworben. Letzterer hatte im Jahre 1435 von Clewi Meyer von Tütlingen (Dietlingen bei Weilheim) „den niederen Zehenden in dem Dorfe und Bann ze Ror" um 26 Pfund guter Haller „Waltzhuter Werung" gekauft. Dieser Kauf wurde beurkundet durch Hans Meyer von Bürglen, „Undervogt uff dem Swartzwald", welcher „offenlich ze gericht gesessen ze Waldkirch in dem Dorff vnder der Linden". Gerichtsbeisitzer waren dabei aus Birndorf, Schadenbirndorf, Fronschwand, Dietlingen, Brunnadern, Bannholz und Alpfen. Früher stand dieser Zehnten den Freiherren von Krenkingen zu. Diethelm von Krenkingen verkaufte ihn 1411 („im vierzechenhundert vnd ainlifften jar") an Bürgin Meyer von Tütlingen „vmb siebentzechen pfundt pfennig haller oder stebler, guter, ganger vnd geber müntz". Von diesem Bürgin Meyer scheint ihn Clewi Meyer erworben zu haben.

Ueber die Bezüge der Pfründe in Birkingen entstand ein Proceß. Dem Herkommen gemäß waren diese Abgaben nicht durch jeden einzelnen Pflichtigen an die Kaplanei, bezw. deren Pfleger abzuliefern, sondern an einen zur Einsammlung bestimmten Mann in Birkingen, einen sogen. „Trager", und dieser „Trager" hatte sie alsdann insgesammt den Bezugsberechtigten in Waldshut zu überbringen. Die Birkinger wollten von diesem Modus abgehen, und es meinte jeder Pflichtige, seinen Antheil besonders, getrennt von anderen, abtragen zu dürfen. Die Kaplanei klagte beim zuständigen (Dorf-) Gericht zu Dogern, wurde jedoch abgewiesen. Sie appellirte an das Appellationsgericht der Grafschaft Hauenstein zu Görwihl und siegte. Der Urtheilsbrief, „betreffend die 10 Mutt Roggen und 10 Mutt Haber von Birkhingen, so bey der statt in der Laden liget cum hoc signo ", ist vom Jahre 1558 und lautet dem wesentlichen Inhalte nach: „Wir, Statthalter, Acht Mann, Einungsmeister vndt Geschworene der Grafschaft Hawenstein auff dem Schwartzwaldt thun kundt" ꝛc. ꝛc., daß sie „zu Görwil offenlich appellationsgericht gehalten". Es erschienen: als Appellanten „der Edelvest

Jakob von Offteringen, genannt Guotjahr, des Raths zuo Waldtshuoth vndt Ehrbahre Hans Ehinger, als verordnete pfleger, jn Nahmen vndt wegen Schultheiß vndt Rath gemelter Statt Waldtshuoth, der Caſtenvögten der heiligen 3 Königskaplaney, genannt der Gutjahrspfründ daſelbſt"; und als Appellanten: Hans Schlachter und Hans Schäfer für die Gemeinde Birkingen. Die Appellanten tragen durch ihren „angedingten Fürſprech" vor, daß ſie ſeit unvordenklichen Zeiten unbeſtritten obige Bezüge von Birkingen für die Pfründe gehabt haben, und zwar „durch Ein einzige Handt, vnzertrennet vndt durch ein trager"; ſtatt deſſen wolle jeder Pflichtige jetzt für ſich ſelbſt zahlen, weshalb Klage erhoben worden ſei; beim Gerichte in Dogern ſei aber erkannt worden, „das Ein jeder ſo ſolcher pfrundt Zins gebe, vür ſich ſelbs bezahle, was Er für Zins ſchuldig ſei vndt keinem trager zu geben ſchuldig ſein ſolle", gegen welches Urtheil „ſie für vns appellirt haben, jn Hoffnung, erkannt zu werden, das zuo togeren übel geſprochen" worden ſei. „Die von Birkingen" laſſen durch ihren „angedingten Fürſprech" antworten, „ſie laſſen ſich durch angemaßte Klag nicht jrren vnd wollen derohalben verhoffen, es wäre zu togeren jn erſter jnſtanz wohl geſprochen worden vnd ſei von den Klägeren übel appellirt." — „Nachdem beede parteien Jhren ſtreit nach lang geübter Handlung zuo recht geſetzet, haben wür klag vndt antwurt, red vndt widerred, verleſener kundtſchafft vndt allem vürwenden nach zuo recht erkant, das zuo togeren jn erſter jnſtanz übel geſprochen vndt von vilgedachten pflegeren wohl appellirt, vnd das die von Birkhingen ſolche Zins, wie von alters her, durch einen trager bezahlen ſollen". Auf dieſes baten die Birkinger, ihnen zu geſtatten, dieſe Zinſe durch ihren Dorfmeier (Ortsrechner) als Trager, bezahlen zu laſſen, „was wir ſambt den Appellanten jhnen zuogelaſſen". Nach dem Urbarium vom Jahre 1644 hatte die Pfründe Einkommen in Birkingen, Dogern, Gaiß, Kuchelbach, Kadelburg, Dangſtetten, Zurzach, Thiengen, Grießen, Luttingen, Waldshut und Leuggern (in der Schweiz). Jn Waldshut beſaß ſie zugleich ein Kaplaneihaus und hatte auch Einnahmen von der St. Jakobs- und Kreuzaltarspfründe. Die Gemeinde Leuggern zahlte „als Vogtſteuer jährlich 30 Schilling Pfennig alter müntz". Als Präſenzgelder für die alten Jahrzeiten erhielt der Kaplan von der obern Kirche 4 Gulden $5\frac{1}{2}$ Batzen und von der untern 2 Gulden 13 Batzen. Für neue Jahrtage erhielt er, je nachdem ſie zu 200, 100, 50 Gulden geſtiftet wurden, 6 Batzen, 3 Batzen, 6 Kreuzer. Jnhaltlich der Descriptio beneficiorum vom Jahre 1679 belief ſich das Reineinkommen auf 390 Gulden im Jahr. Wegen des Neubruchzehnten in Rohr wurde die Pfründe mit dem Stifte St. Blaſien im Jahre 1743 in einen Rechtsſtreit verwickelt, wobei das Stift nachwies, daß es im Jahre 1576 die Pfarrei Weilheim „von

der Johannitercommende Leüggeren vnd Klingnaw gekauft mit allen Dependentiis", so auch mit dem Zehnten in Rohr. Der Kauf geschah zwischen Philipp Flach von Schwarzenburg, „St. Johannes-Ordens-Meister in teütschen Landen", und dem „Commenthur Bernhard von Angelach zu Leuggeren" einerseits und dem Abte Kaspar[1] von St. Blasien nebst Prior und Convent andererseits.

Die weiteren Bezüge beliefen sich u. a. in Dogern auf 1 Mutt Kernen, in Birkingen zusammen auf 57 Sester 4 Becher Roggen, 60 Sester 1 Mäßle Haber, 1 Sester 4 Mäßle $2^1/_2$ Becher Nüsse, $2^3/_4$ Kreuzer in Geld; in Grießen, gemeinschaftlich mit der St. Jakobspfründe, auf 6 Mutt 2 Viertel Kernen, 1 Mutt 2 Viertel Roggen, 8 Mutt Haber, 30 Kreuzer in Geld, 3 Fastnachthennen, 3 Herbsthennen, 70 Stück Eier. (Das Mutt wird in einer spätern Umrechnung auf 5 Sester 7 Mäßle angegeben.)

c) Ausgang. Im Jahre 1814 wurde die Kaplanei aufgehoben und ihr Vermögen „mit dem Schulwesen verbunden". Die Messen, welche in der Kirche von Eschbach gestiftet sind, hatte nunmehr der Vikar von hier zu lesen; die Anniversarien wurden auf den Vikar und die Kapläne der neuen Kaplaneien (siehe unten) vertheilt.

10. Die neuen Kaplaneien.

I. Calvarienbergkaplanei.

Die Stiftung derselben erfolgte im Jahre 1729. Die Stadt Waldshut ist gegen Norden und Osten von drei Bergen umgeben, dem Haspelberg, Hungerberg und Aarberg. Alle drei wetteifern in Darbietung herrlicher Aussichtspunkte in stärkender Waldes- und Bergesluft. Der in dritter Reihe genannte Berg, östlich der Stadt gelegen, heißt in seinem nach Norden gelegenen Theile „Calvarienberg". Auf seiner Höhe steht eine einfache, im Innern schön ausgebaute Kapelle mit drei Altären. Ein Stationenweg führt zu ihr hinauf. Die erste Station ist am Fuße des Berges, unweit des Bahnhofes, bei einem Kreuze aus der Zeit der Entstehung dieses Kreuzweges. Es trägt die Inschrift:

„O Christe, wahrer Herr und Gott,
Wer auf dich hoffet in der Noth,
Wird nicht zu Schanden noch zu Spott,
Ist sicher vor dem ewigen Tod."

Die Stationen 12, 13 und 14 sind im Innern der Kapelle, die 11. ist unmittelbar außerhalb derselben, gleichfalls an einem alten Kreuze, neben welchem ein Kreuzdornbaum steht. Darüber ist eine ins Freie herausragende Kanzel. Auf dem Kreuzwege begegnen wir auch zweien,

[1] Kaspar Thoma von Mülheim a. d. Donau (1571—1596).

zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes gebauten Kapellen, die eine das Zusammentreffen der Mater dolorosa mit dem kreuztragenden Erlöser, die andere die Kreuzabnahme darstellend. Unterhalb des Berges, wenige Minuten von der ersten Station entfernt, ist eine Oelbergskapelle zum Andenken an die Todesangst Christi errichtet. Sehr zahlreich sind die Wallfahrer, welche den Berg besuchen, aus dem Rheinthal, dem Schwarzwald, dem Klettgau und der Schweiz, und mächtig wird unser Gemüth ergriffen, wenn das Bergglöcklein durch die Wälder klingt.

„Wohl weckt sein mildes Schallen
Ein schlummerndes Gefühl,
Zum Kirchlein seh' ich wallen
Der frommen Beter viel!"

Ein eigenes „Berglied" [1] besingt das Leiden des Heilandes und ruft den Pilgern zu:

„Ach kommet, ihr Christen, kommt öfter daher,
Ein Jeder den Kreuzweg mit Andacht verehr'!"

Alle Freitage, Winterszeit ausgenommen, wird in der Calvarienbergkapelle die heilige Messe gelesen, und während der Fastenzeit jeden Freitag daselbst gepredigt. Täglich aber kommen betende Besucher den Kreuzweg hinauf zur Waldkapelle. Der Calvarienberg ist das Schönste, was Waldshut hat. Die zur Andacht stimmende Stille, die erhabene Pracht des Waldes, ein „geheimes Wehen", welches wonnig sich in die Brust senkt, üben einen tiefen Eindruck aus auf das Gefühl desjenigen, der dafür empfänglich ist. Aber selbst ein peregrinus in solchen Gebieten des innern Lebens ist gefesselt durch das herrliche Naturschauspiel, welches sich vom Kapellenplatze und von der unweit davon gelegenen „Meyerhöhe" ihm bietet. Und wie malerisch heben sich bei den Processionen an St. Marcus und in der Bittwoche die Kirchenfahnen vom Grün des Waldes ab, wenn die gold'ne Morgensonne durch die Wipfel der hohen Buchen strahlt! Am Charfreitag aber kommt das Volk zu Tausenden von nah und fern auf den „Calvari" hinauf zu der im Freien zu haltenden Nachmittagspredigt. Leider zeigt das schöne, echt volksthümliche Bild eine Lücke — es fehlt der Ordensmann!

Ein Kapuziner von Rheinfelden, P. Ignatius Eggs, war vor ca. 200 Jahren aus Jerusalem zurückgekommen und hielt sich einige Zeit dahier auf. Dieser machte die Wahrnehmung, daß die alldasige Situation der Stadt Waldshut und des Aarberges „nit gar ungleich, ja ziemlich ähnlich seye der Distanz zwüschen Jerusalem und dem Berg Calvariä".

[1] Siehe das Gebetbuch: „Der Calvarienberg". Neu herausgegeben (1877) durch Herrn Kaplan S. Bürgenmaier von Waldshut, jetzt Pfarrer zu Berghaupten.

Johann Jakob Straubhaar, Schultheißenamtsstatthalter und Statthalter im Königsfelder Hof dahier, ließ auf der Höhe des Berges ein steinernes Kreuz errichten und seither heißt dieser Theil des Aarberges „Calvarienberg". Sein Sohn, Johann Christoph Straubhaar, gleichfalls Königsfeldischer Hofmeister dahier, baute nunmehr droben „ein Capellulein", in welchem auf einem altare portatile die heilige Messe gelesen werden durfte. Hierdurch legte er den Grund zur Wallfahrt auf den Berg, wo schon Unzählige Trost und Hilfe fanden. Kaum ein Drittheil derjenigen, die zur Messe kamen, konnte in dem Kirchlein Platz finden. Um diesem Mangel abzuhelfen, faßte Christoph Straubhaar's Bruder, Johann Dietrich Straubhaar von hier, damals Pfarrer zu Donaueschingen, den Entschluß, eine größere Kirche mit drei Altären alldort zu erbauen und führte das edle Werk aus seinem eigenen Vermögen durch, unter Beihilfe seines Vetters Konrad Bürgin, damals Kaplan Ad St. Jacobum dahier. Dies geschah im Jahre 1715. Der Erfolg war ein so ausgezeichneter, daß die Bestellung eines eigenen Priesters zur Pastorirung der Wallfahrer sich als nöthig zeigte. Aus diesen Gründen kam es im Jahre 1729 zu Herstellung einer wirklichen Kaplanei Ad montem Calvariae. Als Stifter dieses Beneficiums sind in gesegnetem Andenken der schon genannte Johann Dietrich Straubhaar, sein Neffe Johann Konrad Straubhaar, damals Hofkaplan bei dem Grafen von Wolfegg in Schwaben, und andere Verwandte. Der Fundationsbrief nennt als solche den Vetter Rudolf Anton Bellmondt von Rickhenbach, Zolleinnehmer zu Waldshut, den Vetter Franz Karl Montfort, Kaufmann in Freiburg, Schwager des Rudolf Anton Bellmondt von Rickhenbach; sodann die Gemahlinnen dieser beiden, Francisca Ligier und Magdalena Ligier, Töchter des Kaufmanns und Rathsherrn Georg Ligier von Waldshut. So kamen 5100 Gulden zusammen. Da aber 6000 Gulden nöthig waren, beschloß der Stadtrath, weitere 900 Gulden beizulegen, da demselben durch die Fundatoren das Patronatsrecht über diese Kaplanei „für ewige Zeiten cedirt" wurde. Ferner verpflichtete sich der Stadtrath, dem Beneficiaten aus den Mitteln des städtischen Spitals jährlich zu verabfolgen „drei Saum Wein, ein Mutt Kernen, vier Klafter Holz, fünf Gulden rauher Währung Geld". Da jedoch nach Ansicht der bischöflichen Behörde diese Vermögenstheile noch nicht als zureichend erkannt wurden, so „supplirte" Johann Dietrich Straubhaar „aus Legat der Base Magdalena Bürgin" weitere 1000 Gulden und spendeten ferner „Base Maria Agnes Bürgin 100 fl., Base Elisabeth Bürgin 50 fl., Frau Bergwerkverwalterin Nicolai (wahrscheinlich von Albbruck) 60 fl." Diese neuerdings zusammengebrachten 1210 Gulden wurden durch den unermüdlichen Johann Dietrich Straubhaar, welcher Propst zu Wolfegg geworden war, „successive vermehrt bis auf 2000 fl. und bei der Stadt Rheinfelden angelegt."

Die Zinsen hieraus, sowie aus den obigen Kapitalien bezog der Beneficiat. Testamentarisch vermachte Propst Straubhaar außerdem der Pfründe 1200 Gulden, welche bei dem Kloster Weißenau in Schwaben ausstanden, verpflichtete sich ferner, ein Kaplaneihaus zu bauen und zu diesem Zwecke 500 Gulden zu erlegen. Es legirten weiter Rudolf Anton Bellmondt von Rickhenbach und Franz Karl Montfort Beiträge hierzu. So kam eine zureichende Pfründe für den „Bergkaplan" zu Stande. Die demselben gemachten Bedingungen waren: 1. Jeden Montag, Mittwoch und Freitag hatte er, „wenn das Wetter es zuläßt", am Kreuzaltar in der Calvarienbergkapelle eine heilige Messe zu lesen nach den Intentionen der Stifter, ferner „zwei Monatsmessen" für Franz Karl Montfort und für Lebende und Verstorbene der Familie Straubhaar; 2. die Beichte der Wallfahrer zu hören und denselben die heilige Communion zu spenden; 3. an jedem Freitag in der Fastenzeit, sowie an Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung eine Predigt in der Kapelle zu halten; 4. nach jeder heiligen Messe das allgemeine Gebet für die Stadt Waldshut und für die Wohlthäter der Wallfahrt zu verrichten. Nebstdem wurde festgesetzt, daß der Stadtpfarrer und der Schultheißenamtsstatthalter (Bürgermeister) von Waldshut die Stiftung „schützen und schirmen", auf die Vermehrung derselben bedacht sein und die Verwaltung beaufsichtigen sollen. Solange ein tauglicher Bewerber „der Straubhaarischen Fründschaft da ist, sowohl von männlichem als weiblichem Geschlecht herstammend, so soll dieser vor anderen präsentirt werden", die männliche Abkunft soll der weiblichen vorgehen. Der Fundationsbrief ist gegeben zu Wolfegg, den 29. Mai 1729, und unterschrieben durch Johannes Dietrich Straubhaar, SS. Theol. Licentiatus et collegiatae ecclesiae ad sanctam Catharinam[1] p. t. Praepositus; Rudolf Anton Belmondt von Rickhenbach zu Waldshut, Karl Franz Montfort von Freiburg im Breisgau. Angeschlossen sind die Ratification des hiesigen Magistrats vom 24. Juni 1729 und das Confirmationsdecret des Generalvikariats d. d. Constantiae, 30. mensis Maij, 1729, unterschrieben durch Franciscus Joannes Antonius, episcopus Uthinensis, suffraganeus et vicarius generalis celsissimi et reverendissimi Joannis Francisci, episcopi Constantiensis, sancti Romani imperii princeps etc. Mit Testament, d. d. Wolfegg, den 12. December 1730, unterschrieben Jo. Theodoricus Straubhaar, SS. Theol. (u. s. w. wie oben), setzte derselbe die Stiftung auf dem Calvarienberge zum Universalerben ein; die hiesigen Kapuziner erbten seine Bibliothek. Der Stifter lebte noch bis 1736; denn am 13. April 1736 erhielt sein Testament eine Appendix; bald darauf muß er dahingeschieden

[1] In Wolfegg.

sein; denn am 12. Mai 1736 beglaubigt die „Reichserbtruchsäßische Hochgräfliche Cantzlei" zu Wolfegg eine Abschrift des Testaments, woraus auf den Tod des Testators geschlossen werden muß.

Das Kapital, welches der Stifter bei der Stadt Rheinfelden angelegt hatte, wurde von derselben im Jahre 1756 an die Pfründe heimbezahlt; hiervon erhielt die Stadtkasse von Waldshut 1800 Gulden als Darlehen. Nach einem Posten aus der Stadtrechnung vom Jahre 1785 wurde dieses Darlehen wieder zurückerstattet. Dagegen nahm die Stadt bei der genannten Pfründe neuerdings Darlehen von 1500 und 600 Gulden auf.

Die „Bergkaplanei" war gemäß der Stiftungsurkunde unter den speciellen Schutz des Magistrats gestellt; auch die Wallfahrt fand an demselben einen kräftigen Beschützer. Als im Jahre 1758 die hiesigen Kapuziner in ihrer Klosterkirche „Stationen" anbringen wollten, beschwerte sich der Magistrat hierüber bei dem Generalvikar in Constanz und verlangte, daß den Kapuzinern dies nicht gestattet werden solle, „weil hierdurch die jetzt sehr im Flor stehende Wallfahrt auf den Calvarienberg, wohin gleichfalls Stationen gehen, beeinträchtigt werden würde". Die hierauf von den Kapuzinern hiergegen eingelegten exceptiones wurden vom Magistrate zu widerlegen gesucht und betont, „daß man nur deshalb dagegen auftritt, weil man fürchtet, die jetzige berühmte Wallfahrt könnte dadurch geschädigt werden". Eine größere Gefahr drohte dem „Berg Calvari" im Jahre 1812, da die Curie in Constanz durch einen Erlaß, welcher die „neue Kirchenordnung" regelte, angeordnet hatte, daß alle, auf gewisse Tage bestimmten Messen, wie auch die Beichtconcurse in der Kapelle zu unterbleiben haben, und zugleich dem damaligen „Bergkaplan" (Namens Hollinger) eine andere Thätigkeit, z. B. den Religionsunterricht in der Schule, zuwies. Der Stadtrath (unter dem Vorsitze des damaligen Bürgermeisters Straubhaar) sagte hiergegen der Curie in einem Berichte an die bischöfliche Visitationscommission vom 6. October 1812 ganz energisch die Meinung und wies darauf hin, daß „die ganze Andacht in Betrachtung des Leidens unseres Heilandes besteht, welches der erste und wichtigste Gegenstand aller christlichen Religion ist. Wenn diese Religion", fährt der Bericht fort, „nicht göttlich gegründet wäre, so wäre alles nur ein Trug und die christliche Religion hätte ein Ende. Aber die Offenbarung überzeugt uns, daß der Heiland für die Menschen gelitten und die christliche Religion gestiftet habe. Wie rührend muß also die Betrachtung von dem Leiden des Heilandes sein! Und das war die Ursache, warum 1756 (bei einer neuen „Andachtsordnung") der Berg Calvari von neuem bestätiget worden." Es wurde in demselben Berichte ferner darauf hingewiesen, daß man diese Stiftung ihrem Zwecke nicht entfremden dürfe; nach der Stiftungsurkunde vom Jahre 1726 sei der Magistrat zu Schutz und Schirm gegen jeden

Eingriff in den Willen des Stifters eingesetzt und müsse gegen jeden Abbruch (von Rechten) protestiren. Für Schulunterricht sei schon zur Genüge gesorgt. Zudem habe das katholische Kirchendepartement der Regierung am 24. Januar des Jahres 1812 die Reparatur der Kapelle angeordnet, wolle also ebenfalls nicht, daß die Stiftung umgangen werde. — Hut ab vor dieser mannhaften Sprache des Bürgermeisters, welcher „der Magistrat und die Bürgerrepräsentanten" sich anschlossen. In der That wirken diese Worte, wodurch die Gemeindebehörde eine kirchliche Anstalt vertheidigte, in unseren Tagen erfrischend und belebend, und man muß sich nur wundern über die Adresse, an welche dieser Bericht ergehen mußte! Die Stiftung besteht noch heutzutage und nach dem Realschematismus der Erzdiöcese hat der Bergkirchenfond ein Vermögen von 12 000 Gulden; das Einkommen der Kaplanei beträgt 510 Gulden. Letzteres ist zur Zeit den Altkatholiken überwiesen. Die Kapelle dagegen verblieb den Katholiken und unsere Pfarrgeistlichen halten droben Gottesdienst auch ohne das vollständige stiftungsmäßige Einkommen. Trotz aller Stürme der Zeiten haben die Katholiken dem Calvarienberge die Treue bewahrt, und so muß es auch bleiben. Wir hoffen, daß die Wallfahrt auf den lieben „Berg Calvari" auch fernerhin ein Herzensbedürfniß für das katholische Volk sein wird, und daß in nicht gar zu ferner Zeit neben der Kapelle ein Kapuzinerkloster sich erhebt! Thun wir alle unsere Pflicht, und der Herr wird uns helfen zur rechten Zeit! Tu autem ipse es in aeternum et anni tui non deficient.

II. *Allerheiligenkaplanei.*

Diese Kaplanei heißt auch die Gottesackerkaplanei, weil die dazu gehörige Kapelle auf dem Gottesacker steht. Dieselbe ließ im Jahre 1683 der kaiserliche Salzcontrahent Adam Tröndlin von hier erbauen. Im Chor ist eine Nachbildung der Kapelle des heiligen Grabes zu Jerusalem nebst Altar. Drei weitere Altäre sind außerhalb des Chors angebracht. Der Sohn des Genannten, der in den Adelstand erhobene Johann Adam Tröndlin von Greiffenegg von hier, „der Römischen Kayserlichen Mayestät Diener und Salzcontrahent", stiftete hierzu unter Mitwirkung von Verwandten eine Kaplaneipfründe. Er selbst gab hierzu ein Wohnhaus, einen Krautgarten, ein Stück Reben und 2000 Gulden. Weitere 2000 Gulden steuerte sein Schwager Ludwig Julier, Doctor der Theologie und Münsterpfarrer in Freiburg, bei. Die Mutter des Stifters, Adam Tröndlins Wittwe, Anna Maria geb. Ulmer, hatte zu gleichem Zwecke 2000 Gulden testamentarisch vermacht, und Johann Balthasar Tröndlin von hier, gleichfalls Salzcontrahent, vermachte weitere 1000 Gulden. Dem Kaplan wurde zur Auflage gemacht, in der Kapelle wöchentlich drei heilige Messen zu lesen. Es wurde vom Stifter der Wunsch ausgesprochen, daß der Kaplan

zur cura animarum zugelassen werde, damit er in der Kapelle Beicht hören und die heilige Communion spenden könne. Das Präsentationsrecht behielten sich die Stifter vor, und es wurde im Fundationsbriefe vom Jahre 1708 bestimmt, daß dasselbe, „im Johann Adam Tröndlin'schen Stamm, Greiffeneggischer lineae, tam masculinae quam foemininae" weiter gehen solle. Das Confirmationsdecret von Seite des Generalvikars Hugo Keßler, SS. Theologiae Doctor, Officialis, Praepositus collegiatae ecclesiae ad sanctum Ioannem, Vicarius generalis des Fürstbischofs Johannes Franciscus [1] von Constanz, erfolgte gleichfalls im Jahre 1708. Schon im Jahre 1707 versicherte der Stadtmagistrat, daß er „Herrn Tröndlins Gutmüthigkeit gegen die Burgerschaft bezeugend, zu vorhabender Kaplanei Stiftung auf allhiesigem Gottesacker und Einrichtung der Bruderschaft de agonia Christi, nit allein ohnverhinderlich sein, sondern dem Kaplanen allen Vorschub leisten, auch von den Gütern weder Abgaben noch Steuern erheben wolle". Auch andere Mitglieder der von Greiffeneggischen Familie erwiesen sich als kirchliche Wohlthäter. Im Jahre 1814 wurde dem Kaplan aufgegeben, auch beim Schulunterrichte auszuhelfen. Nach dem Realschematismus der Erzdiöcese beträgt das Vermögen des Gottesackerkirchenfonds 8736 Gulden und das Einkommen des Kaplans aus dieser Pfründe Ad omnes Sanctos jährlich 560 Gulden. In neuerer Zeit wurde sowohl die Kapelle als das Pfründeinkommen gleichfalls den hiesigen Altkatholiken überwiesen. Dies sind schmerzliche Verluste für die Katholiken! Aber die Zeiten werden auch wieder besser werden. Wir trösten uns mit dem Satze des Psalmisten (117, 8): Bonum est, confidere in Domino, quam confidere in homine!

11. Das frühere Kapuzinerkloster.

Das jetzige Spitalgebäude nebst Kirchlein (nicht zu verwechseln mit dem alten Spital) war früher ein Kapuzinerkloster. Wie in vielen anderen Städten der obern Rheingegend (z. B. Freiburg, Breisach, Staufen, Rheinfelden, Laufenburg, Säckingen, Stühlingen, Engen u. s. w.) wurde auch hier ein Kloster für die Väter Kapuziner gegründet. Schon im Jahre 1650 faßte die Bürgerschaft den Entschluß dazu, im Jahre 1654 legte Abt Franz I. von St. Blasien (1638—1664, Franz Chullot) feierlich den Grundstein und wurde das Kreuz vor dem entstehenden Gebäude aufgerichtet. Die Vollendung des Werkes war im Jahre 1659 erreicht, und am 7. Juli desselben Jahres weihte Bischof Franz Johann [2] von Constanz

[1] Freiherr Schenck von Stauffenberg, 1704—1740.

[2] Johann Franz, „Vogt" von Altensummerau und Prasberg (1645—1686).

die Klosterkirche zu Ehren des hl. Antonius von Padua ein. Zunächst wurde das Kloster mit acht Patres aus anderen Kapuzinerklöstern besetzt. Zur Beschaffung der nöthigen Mittel trugen insbesondere das Kloster St. Blasien und die Familie des Freiherrn Roll von Bernau[1] dahier bei. Die Patres erhielten auch von dieser Familie ein wöchentliches Almosen an Fleisch und Brod. Vom Spital erhielt das Kloster jährlich 80 Gulden und zwei Saum Wein. Vorübergehend (1659) versahen die Kapuziner auch die hiesige Kreuzaltarskaplanei. Hierüber gibt ein Ausgabeposten in der Rechnung („Reitung") der Kaplanei Aufschluß, welcher besagt: „Item den Herrn Capucinern auf Abschlag, daß sie diese Pfrundt versahen, geben 100 fl." Im Jahre 1664 richteten die Städte Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut eine Bittschrift an den Erzherzog Sigismund Franz, Fürsten zu Vorderösterreich, damit derselbe nicht gestatten solle, daß die drei Kapuzinerklöster in genannten Städten, „welche diese mit großen Kösten auferbauwen", der schweizerischen Ordensprovinz zugetheilt werden, „weil man nicht bloß in temporalibus, sondern auch in spiritualibus bei Oesterreich bleiben und von Geistlichen dieser Nation St. Franzisci-Ordens, also Oesterreichischen patribus getröst und geistlich versehen werden wolle, nicht aber von jeweils abhold gewesten Schweizern". Es ist noch beigefügt, „der gemeine Mann in Stadt und Lande würde hierüber sehr maßleidig und verdrießlich werden". In dem im Jahre 1688 durch König Ludwig XIV. von Frankreich gegen das Deutsche Reich ruchlos unternommenen Raub- und Verheerungskriege legten die hiesigen Kapuziner für die schwer bedrohte Stadt Fürbitte ein. Man weiß, wie die Franzosen mordeten, plünderten, sengten und brandschatzten. Hätte man damals ein starkes kaiserliches Heer sogleich zur Hand gehabt, es würde sich wohl niemand über das Militärbudget beschwert haben, und eine lange Reihe von Zerstörungen von Burgen, Schlössern, Dörfern und Städten wäre uns erspart geblieben. Im Anfang des Krieges hatte aber Kaiser Leopold den Franzosen fast nichts entgegenzustellen, als eine papierenen Protest, und wenn dieser auch vom edlen Leibniz verfaßt worden war, so konnte er doch die französische Armee nicht aufhalten. Am 22. December 1688 rückten die Franzosen mit 500 Mann Infanterie und 200 Mann Kavallerie zu Waldshut ein und drohten die Stadt niederzubrennen, wenn nicht eine

[1] Diese adelige Familie stammte aus dem Orte Bernau am Rhein, jetzt schweizerisch, gegenüber von Dogern, war im letztgenannten Orte begütert und hatte in Waldshut einen „Hof"; hatte auch die Herrschaft Gansingen, gegenüber von Hauenstein, in Besitz. Joh. Nep. von Roll war Domherr in Constanz, gest. 1832 (Diöc.-Archiv XVI, 295); Franz Jos. Anton von Roll um 1800 Domherr zu Freising; Karl Joseph Sigmund von Roll erscheint 1782 als Domdekan in Basel; Joseph Anton von Roll war 1755 Dompropst in Speier.

Contribution von 6000 Franken bezahlt und Naturalien in annähernd gleichem Betrage geleistet, sowie 500 Thaler Executionskosten erlegt würden. Die bewaffnete Bürgermannschaft hatte „die Wachten nothwendig verlassen vnd sich über den Rhein salviren müssen", die Kapuziner blieben aber hier und legten für die Stadt Fürbitte ein: „Die Herren PP. Capucini haben uff Unser ersuochen bey dem Commandanten dieser Executionstruppen, Mr Compte (!) de Clermont, die möglichste villfältige intercessiones vnd remonstrationes der Armuet gethan", sagt ein Magistratsbericht hierüber, und sie erlangten durch wiederholtes und fußfälliges Bitten einen Aufschub für die Naturallieferung und die Zahlung der Executionskosten und Verschonung der Stadt vor dem Niederbrennen, unter der Voraussetzung, daß bis andern Tags die 6000 Franken Contribution bezahlt werden, was auch geschah. Ohne die Intervention der Kapuziner wäre wahrscheinlich vollständige Kopflosigkeit eingetreten und sodann Plünderung und Niederbrennung der Stadt die Folge gewesen. Ja, diese „staatsgefährlichen" Ordensleute! O diese schlimmen Kapuziner, welche sich nicht ins Ausland „salvirten", als der Feind kam, sondern bei demselben ihre intercessiones vorbrachten und sich in die Bresche stellten!

Am Frohnleichnamsfeste und an den beiden Kirchweihen erhielten die Kapuziner jeweils auf Kosten der Stadt „eine Mahlzeit". Nach Inhalt der Stadtrechnung vom Jahre 1731/32 erhielten sie statt einer solchen aus der Stadtkasse 12 Gulden. Außerdem bezahlte ihnen die Stadt jährlich 18 Gulden 40 Kreuzer für Wachs und Oel; aus den beiden Kirchenfonds flossen ihnen jährlich 16 und 12 Gulden zu, sowie von der Pfarrkirche jährlich 3 Viertel Kernen zur Herstellung von Hostien. Auch aus anderen Fonds erhielt das Kloster regelmäßige Beiträge.

Im Jahre 1758 wurden in der Kapuzinerkirche die Stationen des Kreuzwegs zum Zwecke öffentlicher Andacht angebracht. Wie der Stadtmagistrat sich dagegen beim Generalvikariat beschwerte, haben wir weiter oben gesehen. Als im Jahre 1784 sich das Gerücht verbreitete, das hiesige Kapuzinerkloster solle aufgehoben oder verlegt werden, machte der Magistrat bei der Landesregierung Vorstellung dagegen und bat um Beibehaltung des Klosters. Man wußte bei Volk und Obrigkeit die Thätigkeit dieser Ordensleute, welche hier und weit in der Runde in der Seelsorge Aushilfe leisteten, zu schätzen, und Unzählige fanden in ihnen ihre Gewissensberather. Und trotzdem bemerkte man an denselben nie etwas „Staatsgefährliches"! Wie gut wäre es, wenn man hier bei dem starken Priestermangel, wo allein in den Dekanaten Engen, Geisingen, Hegau, Klettgau, Neuenburg, Stühlingen, Villingen, Waldshut, Wiesenthal über 80 Seelsorgerstellen unbesetzt sind, wieder ein Kapuzinerkloster hätte! Möge der Himmel verleihen, daß wir es bald bauen dürfen!

Zur Zeit der französischen Revolution fanden auch zwei elsässische Kapuzinerpriester als Refugiés im hiesigen Kloster Unterkunft. Es waren die Patres Cyprian Graß, 49 Jahre alt, und Severin Gaßmann, 31 Jahre alt, aus Gundelsheim im Elsaß.

Die Kapuziner besorgten auch die Pastoration auf dem Hammerwerk in Albbruck, halfen auf den hiesigen Kaplaneien aus und im Jahre 1814 bat der Magistrat die Regierung, die erledigte St. Jakobskaplanei ein Jahr lang durch die Kapuziner versehen zu lassen, da die im Jahre 1812 vorgenommene Reparatur des Kaplaneihauses der Stadtkasse einen Kostenaufwand von 846 Gulden $4^3/_4$ Kreuzer verursacht hatte, damit dieselbe aus den Erträgnissen der Pfründe einen theilweisen Ersatz erhalte. Im Jahre 1804, nachdem die untere Pfarrkirche abgetragen worden, der Chor der obern (nebst dem Thurme) eingestürzt und die neue Kirche noch nicht erbaut war, wurde der Pfarrgottesdienst „abtheilungsweise" in der Kapuzinerkirche gehalten. Außer der eigentlichen Klosterkirche hatten die Kapuziner noch eine St. Fideliskapelle. In der Pfarrkirchenrechnung für 1754 findet sich ein Ausgabeposten, wonach die Pfarrei den Kapuzinern vier Saum Wein bezahlt, „für den früher in der Fideliskapelle gestandenen Altar".

Im Jahre 1753 bestand der Convent aus 12 Patres, 4 Professen und 4 Laienbrüdern; damals war P. Konrad aus Bregenz Guardian; im Jahre 1803 wird ein P. Wernerus und 1810 ein P. Reinhard als solcher genannt. Das Jahr 1820 traf nur noch zwei betagte Patres und einen Laienbruder an. Mit Aussterben derselben hörte das Kloster auf. Im vormaligen Klostergebäude befindet sich das durch barmherzige Schwestern geleitete städtische Spital, dessen Kirchlein (frühere Kapuzinerkirche) im Innern recht schön ausgestattet ist und durch seine Bilder an die Zeit der Kapuziner erinnert.

12. Die Einsiedelei auf dem Calvarienberge.

Auf dem Calvarienberge befand sich schon Anfangs des vorigen Jahrhunderts eine Einsiedelei (Eremitage). Nach Inhalt des Testamentes des Eremitenbruders Johannes Anton Kneiß vom Jahre 1732, hatte dieser die Eremitenwohnung aus eigenen Mitteln „selbst Erbauwen vnd mit großer Müehe Ein gärtlein darbei ahngelegt". Bruder Kneiß war also der Gründer dieser Einsiedelei. Im Jahre 1740 starb er, wie aus einem Schreiben des Kapuzinerpaters Cajetanus an das hiesige Pfarramt hervorgeht. Noch zu seinen Lebzeiten war ein zweiter Eremit daselbst, Franz Löffler, gebürtig in Elzach. Im Jahre 1753 u. ff. war neben diesem wieder ein anderer Eremit Namens Aegidius Mayer von Waldshut. Diese Eremiten waren Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus.

Es scheint ein besonderer Fond für diese Einsiedelei vorhanden gewesen zu sein; denn nach einem Eintrag im Contractenbuche der Stadt leiht dieselbe, nämlich „die Eremitage auf dem Calvarienberge", im Jahre 1781 dem Xaver Lutz von Waldshut 50 Gulden gegen Versicherung.

13. Die Filialkirche in Eschbach.

Dieselbe ist dem hl. Pancratius geweiht. Sie hatte durch Fridericus Borromäus, Dei et Apostolicae sedis gratia, Patriarcha Alexandrinus, welcher als päpstlicher Nuntius cum facultate Legati de latere zu Luzern sich befand, im Jahre 1658 einen Indulgenzbrief erhalten, wonach für die Besucher dieser Kirche in Vico Oedspach, welche in dieselbe am Feste des Heiligen während der Zeit a primis vesperis usque ad occasum solis ejusmodi festi sich begeben und daselbst pro Christianorum principum concordia, haeresum exstirpatione ac Sanctae Matris ecclesiae exaltatione beten (pias ad Deum preces effuderint), ein Ablaß für sieben Jahre und ebensoviele Quadragenen bewilligt wurde. Diese Indulgenz wurde zunächst auf fünf Jahre verliehen.

Die Kirche hatte bis 1611 nur einen Altar, im Chor, in honore S. Pancratii consecratum. Im Jahre 1661 erbat sich der Statthalter des Waldvogteiamtes dahier, Marx Jakob Feinlin — er wurde später Amtmann in Salem, seine Familie stammte aus Klagenfurt in Kärnthen — von der kirchlichen Behörde die Erlaubniß, in derselben einen zweiten Altar, außerhalb des Chors, zu Ehren des heiligen Nährvaters Joseph auf eigene Kosten errichten zu dürfen. Er erhielt hierzu die Genehmigung durch den Generalvikar des Fürstbischofs Johannes Franciscus von Constanz — petitioni tuae ceu justae ac devotae annuimus et tenore praesentium, autoritate qua fungimur ordinaria concedimus, ut altare novum in praedicta ecclesia et loco ad contentionem tuam . . . consecretur. Bald nachher kam ein dritter Altar dazu, so daß nunmehr außer dem Hauptaltar im Chor noch zwei Seitenaltäre vorhanden waren. Weihbischof Georg Sigismund (Episcopus Heliopolitanus) von Constanz weihte im Jahre 1664 diese beiden Altäre, und zwar den schon oben genannten in honorem sanctorum Josephi, Annae, Joannis Baptistae et Joannis Evangelistae, und den andern in honorem Beatae Virginis Mariae et sanctorum Antonii de Padua, Clementis papae et martyris et Nicolai, episcopi confessoris. In die Sepulcra dieser Altäre kamen Reliquien der heiligen Martyrer Emmerentianus, Albanus und Secundus. Zugleich wurde ein Ablaß von 40 Tagen gewährt omnibus, qui in supradictorum altarium dedicationis die anniversario ad ea devotionis causa vota sua persolvendo confluxerint. Früher gehörte die Gemeinde Eschbach nicht immer

als Filiale zur Pfarrei Waldshut, sondern längere Zeit zur Pfarrei Dogern. So war es z. B. noch 1753 der Fall. Auch eine Theilung der Gemeinde zwischen den Pfarreien Waldshut und Dogern bestand bezüglich der Pastoration einige Zeit. Mit Decret des Generalvikariats Constanz wurde im Jahre 1786 angeordnet, „daß der Filialort Eschbach ganz, folglich auch der bisher nach Dogern pfarrige Antheil der Stadtpfarrey Waldshut zugetheilt werde". Der Vollzug dieser Anordnung trat 1788 ein. Durch die modenesisch-breisgauische Regierung wurde im Jahre 1805 angeordnet, daß die „vermögliche Filialkirche Eschbach zur Erleichterung des kostspieligen Kirchenbaues zu Waldshut einen Beitrag zu leisten habe". Im Jahre 1803 mußte der Kirchenfond Eschbach übrigens auch für Reparaturarbeiten an der eigenen Kirche 500 Gulden aufwenden.

Noch im Jahre 1737 geschahen die Zinsberechnungen zu Eschbach in Batzen, Ropen (Rappen), Angster und Haller und „Gix"! Die Pfarrei Waldshut hatte in Eschbach den sogen. Gartenzins zu beziehen.

Eschbach hatte auch schon im vorigen Jahrhundert — und wohl auch schon früher — eine eigene Schule. Der „Schuolmaister" war, wie auf dem Lande üblich, zugleich Sigrist. Als solche „Schuolmaister" sind genannt im Jahre 1743 Joseph Villinger und 1791 Joseph Dörflinger.

14. Das städtische (alte) Spital.

Die Gründung geschah im Jahre 1411. Damals kaufte die Stadt, vertreten durch den Schultheißen Konrad Bapst und die Bürger Hartmann Saltzmann, Hans Friedrich und Hartmann Bebler, von der Frau Katharina von Thayingen, „weiland Luci Im Bach seligen ehelicher Wirthin" den Stuntzinger Hof, „ober der Statt Waltzhut gelegen", mit allen Zugehörden im Umkreise von Eschbach, Waldkirch, Schmitzingen und Indlekofen, insbesondere auch „den steinbruch am rothen bühel", jedoch „usgenomen die verköften wingart in dem Dorf vnd an Ebny vnd usgenomen das gerüte vnd die wisbletz ze Stuntzingen, das dem Hettlinger, irem tochtermann, gehört". Der Kaufpreis belief sich auf 140 Mark löthigen Silbers „Züricher brandts vnd gewichts", und es erfolgte der Kauf zum Zwecke der Erbauung eines Spitals „zu der Er des heyligen Geistes". Der Kauf wurde beurkundet durch „Heinz Schmid von Howenstein, Voggt vff dem Schwartzwald", welcher „mit offenem verbanntem gericht saß zuo Togeren" an Stelle des Waldvogts Hartmann von Rinach. Der gekaufte Hof war ein habsburgischer Lehenhof; die Lehensherrlichkeit über denselben hatte zuerst der Laufenburgischen Linie (bis auf den Grafen Hans IV., gest. 1408, mit welchem diese Linie ausstarb) zugehört und war nachher auf die österreichische übergegangen. Der Landvogt, Ritter Burkart von Wannsperg, bestätigte mit Urkunde d. d. Baden (Aargau) „von der ge-

walts wegen, so ich von der obgeschriebenen Herrschaft hab", den Kauf, „angesehen vnd bedacht, Gottes Lob, armer Leuten trost daran zu vollbringen", sowie „der getrewen mannigfaltigen Dienst willen, so die statt Waltzhut meiner herrschaft von Oesterreich oft getan".

Im Jahre 1422 verkaufte Hans Hettlinger (vielleicht identisch mit dem oben Genannten) für sich und seine Kinder „Uli vnd Gretli" an das Spital die jährliche Gült von „ein mutt kernen ab einem Gut zu Stuntzingen um 18 ℔ Haller". Der Kauf wurde beurkundet durch den Richter und Waibel der Stadt, Heinrich Urrenboldt, namens „und auf haissen" des Schultheißen Heinrich Spengler. Als Spitalpfleger sind genannt Kuni Egginger und Peter Ysenbart.

Das Gebäude dieses Spitals wurde unweit des sogen. „untern" Thors der Stadt aufgeführt, am Ende der Rheingasse; daneben, gegen die Rheinhalde hinaus, war der „Zwinghof", d. h. das herrschaftliche Gefängniß. Anstoßend an das Spitalgebäude wurde eine Kapelle erbaut. Wie schon weiter oben angegeben, sind die Gebäulichkeiten dieses alten Spitals nunmehr Eigenthum des Herrn Kaufmanns und Gemeinderaths Franz Xaver Haberer. Das Spital selbst wurde nach Aufhebung des Kapuzinerconvents in dem Kloster der Kapuziner eingerichtet.

In der (alten) Spitalkirche, welche, ähnlich einer Kaplanei, der obern Pfarrkirche zugetheilt war, wurde regelmäßig Gottesdienst gehalten und zu diesem Zwecke eine Pfründe bestellt. Das Kloster Königsfelden, dem die hiesigen Pfarreien incorporirt waren, sah sich veranlaßt, Vorkehrung zu treffen, daß durch den Gottesdienst in der Spitalkirche kein Eingriff in seine Rechte erwachse, und es wurde deshalb (1422) durch die Stadtbehörde dem Kloster ein Revers ausgestellt „wegen des Altars im Spital vnd dessen Pfründt, das Es nemblich dem Gotshus Königsfelden ohne schaden sein vnd bleiben soll".

Durch Gutsankäufe und Vergabungen wuchs das Spitalvermögen bald heran. In vielen Orten der Umgegend beiderseits des Rheins hatte es sichere Kapitalien angelegt. Anna Urrenboldtin, Clewi Waibels seel. Wittwe von hier, vergabte im Jahre 1483 dem Spital die jährlichen Bezüge von „1 Mutt Kernen, 2 Mutt Roggen, 1 Malter Haber, 6 Schilling Haller, 2 Gänsen, 2 Herbsthünern, 1 Faßnachthun, 50 Eigern", ab einem Hofe zu Kadelburg und von „2 Mutt Kernen" von einem andern Hofe allda; ferner „zween gulden geltz ab dem wyger zu Gurtwil, darumb sich dann wilent Junckher Jörg von Ertzingen selig verschriben hat". Diese Vergabung ist beurkundet durch Hans Im Hoff, Schultheiß dahier. Als Leutpriester sind genannt Johannes Wiser an der obern und Konrad Autenrieth an der untern Kirche, als Spitalmeister Christian Hag. Zu Viligen (Schweiz) und zu Kadelburg hatte das Spital ebenfalls Pfandgüter und zwar u. a. auch Weingärten. Die Gefälle, welche

das Spital in Kadelburg zu beziehen hatte, wurden im Jahre 1752 neu vereinigt durch Joseph Anton Maria Metter, „der Heyl. Schrift Doctor, des Stiffts Zurzach Chorherrn und dermahlen Obervogt der Herrschaft Kadelburg" und wiederum im Jahre 1801 durch M. Hauser, Chorherr, Cantor zu Zurzach und Obervogt über Kadelburg.

Im Jahre 1557 verkaufte das Spital die ihm gehörige „hinder Badstuben" an den Felix Bachmann von hier, mit dem von der Stadtbehörde eingeräumten Rechte, dort einen Brunnen zu errichten („einen Prunnstockh Inn der gemelten Badstuben zu haben vnd das Wasser von der Stadt Prunnen darin zu leiten"); er mußte versprechen, das Wasser zu nichts anderem zu gebrauchen als zu Badzwecken („wir wellen denn Bad halten").

Infolge der Verheerungen, welche durch den dreißigjährigen Krieg angerichtet wurden, waren neue Verzeichnungen der Gefälle nothwendig geworden. Der Eingang einer solchen „über 3 Mutt Roggen, jerlich vnd Ewigen Bodenzinses zu Dogeren fallende, dem Hoh Spitall Waltzhuet aigenthumlich zugehörig", lautet: „In Gottes Namen, Amen. Zu wissen, kundt vnd offenbar seie mennigklich mit disem brieff, demnach vmb dise Zeit vnd Jaracht das leidige Kriegswesen in disen landen nun mer bis in die acht zehen Jahren continuiret, Wandurch die Leüth zum theil verjagt, ausser Landt getriben, Auch inzwischen ain zimlicher sterbendt eingerissen, daß dieselbe meisten Verschmachtet, Vnd Alles in abgang, Verwüestung vnd ruin gerathen, Also, daß auch weder Zinnß noch Zehendt mer gelieferet, Vnd Alles am Ruggen gelegen, Inmassen den auch der Hohh Spitall alhie zue Waltshuet also verderbt, zerrissen, Vnd das Einkhomen desselbigen sich hin vnd Wider gespert vnd gestelt hat, daß auch die Armen Leüth nicht wol mer beherberget noch Vnderhalten werden mögen" u. s. w. (1646). Die Vereinigung geschah durch den Waldvogteiamtsstatthalter Johannes Feinlin. Beigezogen wurden als Vertreter des Abtes Franz I. von St. Blasien der Waldpropst Christian Pinkert, als Vertreter des (früheren) Klosters Königsfelden[1] der Schaffner Dempflin von hier, und namens der Stadt der Schultheißenamtsstatthalter Michael Karg, sowie die Ratsherren Christoph Ulmer, Michael Jeger und der Stadtschreiber Johann Jakob Straubhaar. (Eine neue Vereinigung der Gefälle in Dogern geschah im Jahre 1773 durch den Landschreiber Joseph Karl von Walter in Gegenwart des Spitalpflegers Rudolf Perola von hier und des Altredmanns Konrad Ebner von Dogern.) Am 3. November 1663 wurde „in beleütet vnd versambleter Rathß Session" durch die Spitalpfleger Johann Conradt Bürgin und Johann Conradt Trübel vorgebracht, „daß es nöthig seye, ein Urbarium des Hayligen Geists

[1] Resp. des Ct. Bern.

Hospittals aufzunehmen, da dises noch nie geschehen sey". Schultheiß und Rath, welche einen dahin gehenden Antrag „nit für verdächtig erachtet, sondern rathsamb vndt guot zu sein befunden", gaben demselben statt und ließen durch vier Rathsabgeordnete „mit Zuozug anderer vieren unparteyischen Ehrlichen Männern mit Namen Melchior Wagners vnd Geörg Zimmermanns, alß alten lange Jahr bey dem spital bedient gewesten Knechten vnd der Zeit alhiesigen Burgeren, dann auch Hans Schnetzlers, deß alten vnd Andreß Köpflers, deß neüwen vnd jetzigen Spitalmeisterß" einen Augenschein einnehmen, und „nachdem sie Ihren warhaften bericht bey Ihren Ehren vndt Ayden angehört", das Urbarium „durch den geschworenen Stattschreiberen Balthasar Straubhaaren verfassen". Unter den Gütern sind genannt: „Eine Schöne wolerbauwne grosse behausung, vornnen gegen der Rheinhaldengassen, hinden auff den Zwinghoff an den Stattgraben stossende, darbey ein Kirchlin, dem Hayligen Geist zuo höchsten Ehren aufferbauwen, Ist allerdingen frey, ledig vnd eigen, auch weder mit Steür noch schatzung oder anderen Beschwärden beladen; item ein Dritheil Weingart hinder der Statt zwüschen Herrn Hans Geörg Metzgeren, deß Rathß vnnd dem Künigsfeldischen Weingarten gelegen, gibt jerlich 16 Moß Moscht, daß Ein Jahr der oberen Vnser lieben Frauwen vnd daß ander Jahr der vnderen Johanneß Pfarrkirchen behörig; item 10 Tagwann Matten im Schlatt, hat ein Eigne Wuohr, darauß Niemant zuo Wässeren gewalt hat; item 2 Tagwann Matten im Schlatt, einseits an Junckheren Johann Frantz Zweyer[1], Obervogten zuo Klingnau stossende item 3 Tagwann Matten zuo Stundsingen, die Kilchlematt". Beigefügt ist ein Verzeichniß der Kapitalien.

Im Jahre 1730 wurde das Verzeichniß der Kapitalien und Bodenzinse erneuert; letztere erstreckten sich über Güter in Waldshut, Kadelburg, Birndorf, Rohr, Lienheim, sowie zu Stein und Münchweiler in der Schweiz (gegenüber von Säckingen).

Gelegentlich einer „Visitation des Stattweesens" im Jahre 1664 wurde vom Waldvogt der Wunsch ausgesprochen, „daß im Spital die Armen besser sollten verpflegt werden". (Der „Spitalknecht" wurde auch zu anderen Diensten verwendet. So hat z. B. die Stadtrechnung pro 1572 den Ausgabeposten: „Item, der Spitalknecht, so dem Grafen zu Zollern, Jetz Landvogt zu Ennsisheim Ain Wagen mit Wildzeüg geen Seckhingen gefüert, hat daselbs mit den Rossen verzert 1 fl. 19 ß.")

Nach der Descriptio omnium beneficiorum aliarumque causarum piarum beliefen sich im Jahre 1679 die Einkünfte des Spitals auf jährlich 620 Gulden, die Ausgaben auf 600 Gulden. Die Bezüge an Grundzinsen

[1] Freiherr Zweyer von Evenbach, war fürstlich constanzischer Obervogt zu Klingnau.

zu Stein (4 Mutt Roggen) und Münchweiler (3 Viertel Roggen) auf den sogen. Rosenbergischen Gütern allda wurden im Jahre 1735 neu bereinigt durch Hans Jakob Brogle, „geschworener Keller und Stabführer und Richter des Dinkhoffs Stein", welcher „im Nahmen der Fürstin Mariä Josephä, Aebtissin des Fürstlichen Stiffts Seggingen sowie des Convents vnd Meyers daselbst öffentlich zu Gericht saß". Namens des Spitals erschien vor ihm der Spitalpfleger Frantz Grießhaber von hier, der sich „auf einen Oberamtlichen Rheinfeldischen Spruch d. d. Eickhen, den 4ten und d. d. Stein, den 5ten December 1665" berief.

Das Spital stand unter Leitung und Aufsicht des Magistrats. Früher wurde das Vermögen verwaltet durch zwei „Spitalpfleger"; nach Regierungsinstruction vom Jahre 1756 wurde aber nur noch ein Spitalpfleger aufgestellt, welcher der städtischen „Wirthschafts-Deputation" unterstellt war. Der Betrieb des Spitals dagegen war einem „Spitalmaier" oder „Spitalwart" anvertraut. Das Rechtsverhältniß zwischen diesem und dem Magistrat gründete sich auf einen Pachtvertrag, indem der „Maier" die Spitalwohnung und die Spitalgüter in Pacht nahm. Nach „Bestandts-Contracts-Brieff des Hl. Geist-Hospitals einerseits und des Lorentz Kayser als Beständeren und Admodiatoren andererseits" vom Jahre 1749 bekam der Pächter die Spitalwohnung und die dem Spital gehörigen Güter auf sechs Jahre in Bestand (Pacht). „Er muß Alles in baulichem Stande erhalten, und beim Aufhören des Bestands in quantitate et qualitate soviel zurücklassen als er angetreten hat; muß einen Zug mit vier Pferden und Oekonomiefuhrwerke halten; für Deteriorationes muß er aufkommen, Meliorationes werden nicht vergütet"; der Bestandzins betrug 12 Mutt Roggen; der Beständer verpfändet dem Spital sein ganzes Vermögen; „er hat den dorthin kommenden armen leüthen allmorgen undt abends warme suppen anzurichten undt denselben nach Bedarf einzuheitzen undt das Stroh zur Lagerstatt abzugeben, die armen leüth, Elende, Krumpe undt Krankhe mit Karren oder wagen von hier in die negste orth ab- undt wegg zu führen". Ein anderer Bestandvertrag wurde im Jahre 1768 mit Johannes Hilpert von Indlekofen abgeschlossen. Durch die oben angeführte Regierungsinstruction wurde der städtischen Wirthschaftsdeputation hinsichtlich des Spitals zur Pflicht gemacht, „alle Mißbräuchige Mahlzeiten, accidenzien, nicht weniger die unter dem Nahmen von Jhnen hinwiederumben außwärts, besonders denen Verwandten vielleicht bishero gemachte Abgaab und Schankhungen an Wein, Milch, Butter, Mehl, Frücht, Fleisch, gänzlich abzustellen". „Und gleich wie es", heißt es weiter, „diser Zeithen so weit gekommen, daß viele von denen Burgeren auf den Spittall hin hausen, sich lediglich auf den Müßigang und liederliches Leben begeben, dise Stifftungen hingegen auf derley leüth, welche sich muthwillig und aus

eigenem Verschulden in die armuth gestürzet, nicht vermeinet seynd, als solle sie, Deputation und Innerer Rath, bey aufnehmung der pfründeren sonderlich darauf sehen, damit dergleichen Unwürdige und vielmehr Strafbahre so leicht nicht mehr eingenommen und durch selbe anderen, so aus Unglücks Fällen ohne ihr Verschulden in armuth gesunckhen oder anderer gestalten Alters und Leibs Schwachheit auch gebrechen halber ihre Nahrung nicht erwerben können, mithin des Almosens wahrhafftig würdig wären, solches nicht verkürzet und entzogen werde."

Die Spitalgüter — abgesehen von den Gebäuden — sind nach Verzeichniß vom Jahre 1775 angegeben mit Ackerfeld: 135¾ Jauchert 5 Ruthen; Matten: 13¾ Jauchert; Reben: 3¾ Jauchert 80 Ruthen; Krautgarten: 14 Ruthen; Waldungen: 182 Jauchert 80 Ruthen; Gestrüppholz: 1 Jauchert 24 Ruthen; Waidfeld: 4 Jauchert 14 Ruthen.

15. Andere Anstalten, Bruderschaften, Schulen.

I. Schon in vorreformatorischer Zeit war dahier ein sogen. Beguinenhaus. Die (Ordens-) Schwestern in demselben hießen „die Schwestern der Sammlung". Bei dem großen Brande im Jahre 1492 brannte ihr Haus gleichfalls ab. In den Bestimmungen wegen des Wiederaufbaues der abgebrannten Stadttheile vom Jahre 1495 ist gesagt: „Die Schwestern der Sammlung sollen die Hofstatt buwen, so veer sy aber das nit thun wollen, mag ein Ratt die Hofstatt zu sinen Handen nämen vnd darinn handeln nach sinem Gefallen." Zur Zeit des Abfalls wurden die hiesigen Beguinen ihren Satzungen ungetreu und verliefen sich. Nachdem durch Erzherzog Ferdinand die Ordnung wiederhergestellt worden war, wurde den Beguinen, „dieweyl sie darauß (aus dem Beguinenhaus) geloffen vnd ihren Orden abgethan haben", befohlen, „zur Stundt wieder zurückzukehren vnd ihren Orden anzulegen", widrigens ihr Haus und Vermögen zu anderen milden Zwecken verwendet würden. Bisher hatte das Stift St. Blasien ihnen jährlich 15 Gulden bezahlt. Der Erzherzog, „als Kastenvogt, Schutz- und Schirmherr" des Klosters, stellte diese Zahlung ein. Später verlieren sich die Nachrichten über das Beguinenhaus. Es scheint, daß dasselbe nach der Reformation nicht wiederhergestellt wurde. Das Vermögen desselben wurde als „Sammlungspflegschaft" weiter verwaltet. Eine spätere Nachricht besagt auch, daß dieses Vermögen „von einem Schwesternhaus herrühret Und In dem abfall auffgehebt worden ist". Im Jahre 1679 betrugen die Jahreseinnahmen 60 Gulden, 1727 86 Gulden und 1729 76 Gulden. Die Erträgnisse wurden nach der Aufhebung hauptsächlich für Schulzwecke verwendet, da jährlich 60 Gulden „an den Schulmaister" bezahlt wurden. Rechner war im Jahre 1729 Franz Balthasar Fügle von hier.

Für die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten war ein besonderes Krankenhaus, außerhalb der Stadt, vorhanden. Man nannte es das „Leprosenhaus" oder „das Haus der Sondersiechen". Es stand wenige Minuten vor dem untern Thor zwischen den Straßen nach Eschbach und nach Dogern über der sogen. „Steig". Die Vermögensverwaltung hierüber hieß deshalb auch die „Steigpflegschaft", oder die „Leprosenpflegschaft auf der Steig". In der neuern Zeit wurde die „Steig" auch „Ochsensteig" genannt, weil das frühere Leprosenhaus zu einem Wirthshaus umgewandelt wurde, welches den Schild „zum Ochsen" führte. (Heutzutage ist es ein Theil des durch neuere Gebäulichkeiten erweiterten Etablissements der Brauerei „Zum Waldschloß", eines von Einheimischen und Fremden gerne besuchten Platzes mit prächtig gelegenem Biergarten.) Im Jahre 1546 „bekennt Hans Vögeli zu Etzwyl (in der Schweiz), In Lückeren Kilchspiel gesessen, in der Herrschaft Schenkenberg", daß er den „Armen Sondersiechen Uf der Steig zuo Waldtzhut viertzig rheinisch gulden, müntz guter redlicher Werschaft, so zu Waltzhut geng vndt genem sindt", schuldig sei. Hierfür verpfändet er dem „Siechenhaus" seinen Hof zu Etzwyl, genannt der „Lyckerner Hof". Dieser Hof war zinspflichtig dem „Junckheren Andresen von Effingen zu Brugg" mit „sieben Pfund Angster müntz Bodenzinß", ferner dem St. Fridlin zu Säckingen mit „zehen blappert vier rappen Baßler wärung", sodann dem Johanniterhause Klingnaw „mit ein Mutt Kernen" und der Kirche zu Gerweil „mit fünf Schilling Haller". Die Schuld- und Pfandverschreibung ist beurkundet durch Hans Im Häg, Vogt in der Herrschaft Schenkenberg. Das Leprosenhaus war vertreten durch den Pfleger Georg Kunely, Rathsherr von Waldshut. Im Jahrzeitbuche vom Jahre 1641 ist angeführt, daß Peter Attenhofer, Propst zu Zurzach, „die Armen Sondersiechen auf der Steig alhie reichlich begabet hat". Nach der Descriptio vom Jahre 1679 beliefen sich die Jahreseinnahmen des Leprosoriums auf 192, die Ausgaben auf 150 Gulden. Im Jahre 1731 verpfändet die Anna Maria Holingerin, Jakob Merckhins sel. Wittib dahier, der Steigpflegschaft für eine Kapitalschuld von 120 Gulden „Einen garten im Ottiliengäßlin vor dem Thor". Die Pfandverschreibung ist beurkundet durch den Schultheißenamtsstatthalter Franz Ignaz Tröndlin von Greiffenegg auf Befehl des Schultheißen (und Waldvogts) Freiherrn Franz Anton von Schönaw. Im Jahre 1738 erscheint das hiesige Leprosorium unter denjenigen Stiftungen, welche zur sogen. „Türkensteuer" beigezogen wurden. In den städtischen Contractenbüchern von 1778, 1783, 1785 erscheint die Leprosenpflegschaft mehrfach als Pfandgläubiger. (Es kommt auch bisweilen die Bezeichnung „Gutleüthpflegschaft auf der Steig" vor, z. B. im Jahre 1742.)

II. Von Bruderschaften sind zu nennen die Rosenkranzbruderschaft, Archifraternitas SS. Rosarii Gloriosissimae Virginis Mariae celeberrima nobilissimaque, a Beatissimo Ordinis Praedicatorum Archipraefecto P. Dominico primitus instituta, perque Europam universam egregie propagata. Das Confirmationsdecret zur Einführung in hiesiger Pfarrei ist vom 24. Januar 1628; es wurde nachgesucht durch den Schultheißen (Waldvogt) Konrad von Altendorff zu Neuwenhusen und durch die hiesigen Bürger Jakob Appenzeller, Johann Christoph Feltmann, Junker Johann Balthasar von Steinbockh, und erlassen durch den Magister generalis Ordinis Praedicatorum, Franciscus Seraphinus Siccus zu Rom, in conventu nostro Sanctae Mariae supra Minervam. Nach dem Catalogus war Pfarrer und Kapitelskammerer Johannes Lang (1604—1640) von hier Präses. Als Mitglieder sind aus jener und aus späterer Zeit u. a. genannt: Pfarrer Melchior Böhler von Niederalpfen, Pfarrer Johann Schneider von hier (1641—1642), Kapläne Christoph Zam, Georg In der Scheiben, Johann Frei von hier, der hiesige Pfarrer Johann Kaspar Wagner (1647—1649), Kaspar Schnorff (1650—1653), Johann Georg Deck (1659—1722), die Kapuziner Fr. Angelus und Fr. Marcus Jacobus. Von weltlichen Mitgliedern sind hervorzuheben: Waldvogt Konrad von Altendorff zu Neuwenhusen und seine Gemahlin Maria von Breittenlandenberg, Waldvogt Marx Jakob von Schönaw und seine Gemahlin Margaretha von Reinach, Johannes Franz von Schönaw, Dietrich von Schönaw, Johann Kaspar von Schönaw, Martin von Haideckh, Ursula Holdermännin von Holderstein, Margaretha von Homburg, geborene von Breittenlandenberg, Christoph Jakob von Mandach, Eva von Mandach, geborene von Haideckh, Lorenz zu Rhein, Maria Agnes zu Rhein, geborene von Rosenbach, Melchior zu Rhein, Johann Balthasar von Steinbockh, Juliana von Steinbockh, geborene von Haideckh, Margaretha von Appetzhofen, geborene Eglöffin von Zell, Johannes Christoph Feltmann, Anna Maria Feltmann, geborene von Appetzhofen, Johann Ludwig Feltmann, Johann Jakob Schuler, Philosophiae et Medicinae Doctor, gebürtig von Laufenburg, Stadtschreiber Georg Hattenbach († 1631), Christoph Straubhaar, Christoph Tschudi von Wasserstelz, Friedrich Straubhaar († 1632), Franz Ignaz Anton Joseph von Schönaw, Franz Christoph Tschudi von Glarus, Franz Augustin Fridolin von Schönaw, Waldvogt Georg Sebastian Reinhard von Kagenegg, Waldvogteiamtsstatthalter Feinlin, Johannes Franz Joseph von Schönaw, Waldvogt Johann Ulrich Hug von Winterbach, Johann Christoph Straubhaar, Schaffner des Königsfelder Hofs, Johann Heinrich Hermann von Kagenegg, Johann Leopold von Wittenbach. Ein Novus Catalogus (vom Jahre 1729) benennt für die Folgezeit u. a. als Mitglieder: die

hiesigen Kapuziner P. Lucianus und Fr. Wunibaldus, sodann die Adeligen Karl Roll von Bernaw, Jakob Philipp Tschudi von Glarus, Joseph Ignaz Leopold von Schönaw, Joseph Leontius Tschudi von Wasserstelz, Joseph Xaver Konrad Tröndlin von Greiffenegg, Johann Baptist Tröndlin von Greiffenegg, Johann Nepomuk Benedikt Tröndlin von Greiffenegg, Maximus Ernest Tschudi von Wasserstelz, Franz Xaver von Eichenlaub, Stadtschreiber Anton von Henzler (Henzler von Lehensperg). Ferner ist genannt: Jakob Pfefferle, Soldat des Schweizerregiments „von Nideröst", gebürtig zu Freudenstadt in Württemberg, Convertit (recens ad fidem conversus). Zur Ausgleichung von „Spänn und Irrungen" zwischen dem Magistrate und dem Pfarrer wurde durch das Generalvikariat im Jahre 1738 angeordnet, daß der Pfarrer das Vermögen der Rosenkranzbruderschaft nicht allein verwalten dürfe, sondern nur unter Zuzug des „Marianischen Raths".

Eine „Designation deren samentlichen bey der hl. Rosenkrantzes Bruderschaft in der vorderösterreichischen Statt Waldshut vorhandener Capitalien vnd dererselben Versicherungen" wurde 1759 durch den Magistrat aufgenommen. Noch vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts (1785) wurde die Rosenkranzbruderschaft durch die Landesregierung infolge der Decrete des Kaisers Joseph II. aufgelöst und ihr Vermögen dem breisgauischen Religionsfonde zugetheilt. Ebenso geschah es mit den Bruderschaften in den Dorfgemeinden.

Für die hiesige Gottesackerkapelle war die Bruderschaft De Agonia Christi eingeführt. Dies geht (1725) hervor aus einem Schreiben des Pfarrers Franz Dominik Schnetzer dahier (1722—1744) an den Magistrat, des Inhalts, „daß Letzterer in die Angelegenheiten der Bruderschaft von der Todts Angst Christi auffm Gottsacker sich nicht einzumischen habe". Gleichzeitig enthält das Schreiben die Ankündigung, daß der Pfarrer gegen den Dreikönigskaplan, „diesen eigensinnigen Herrn", weil er „eine ganz geistliche sach vor weltlicher Obrigkheit mit Präterition seines praesidis und Pfarrers abzuhandeln sich unterstanden", bei der geistlichen Behörde klagen werde.

Ueber Bruderschaften für Zünfte ist folgendes zu erwähnen. Die hiesige Bürgerschaft war in drei Zunftverbände eingetheilt: a) Zunft der „Herrenstube" zum Kaufhaus, b) Zunft „Ysengrien" zum Kutzhut (auch genannt zum Kurzhut), c) Zunft zum Rüden. Für den Verband unter b) bestand eine kirchliche Bruderschaft, welche an der obern Pfarrkirche am Montag nach St. Andreas „des Hailigen Zwölffbotten" im Jahre 1510 durch die genannte Gesellschaft „zu Gott Vater und Gott Sohn und der heiligen Jungfrau Maria" gegründet und durch Schultheiß und Rath genehmigt wurde. Am Freitag jeder „Fronvastenwoche" (Quatember)

war für die abgeschiedenen Mitglieder eine Seelenmesse zu lesen und an jedem auf eine solche Woche folgenden Sonntag „ein Ampt" zu halten. Wer hierbei nicht erschien, mußte „besseren und geben der Bruderschaft $^1/_2$ fierling wachs", wenn er sich nicht entschuldigen konnte. Zu den Aemtern hoher Feste mußte jedes Mitglied mit einer brennenden Kerze erscheinen „zu Lob Gottes und der hl. Maria und des hl. Bischofs und Martyrers Leodegar und aller Heiligen". Außerdem hatte die unter den Verband c) gehörige Schuhmacherzunft eine eigene Bruderschaft. Dieselbe wurde gegründet im Jahre 1513 „Sambstag vor unser lieben Frowen Tag Liechtmeß", und gleichfalls durch Schultheiß und Rath genehmigt. In der Gründungsurkunde ist gesagt, daß „die Schuhmachermeister zur Ehre des allmächtigen Gottes, vnseres Heilandes, sowie seiner gebenedeiten Mutter Maria vnd aller Hailigen, Innsonders zu lob vnd erbeweisung des hochwirdigen hailigen Zwölfpotten Sannt Jakobs des Großen (d. i. St. Jacobi Majoris = des Aeltern) vnd zum Hail aller Brüder und Schwestern dieser Bruderschaft vnd aller der darin Verstorbenen eine St. Jakobsbruderschaft in der obern Pfarrkirche hier" gegründet und zugleich eine Ordnung festgesetzt haben, „wie sy sich des Schuhmacher Handtwerckhs halb undereinandern halten sollen und wöllen". An den Tagen „St. Jakobs des großen Apostels, der zweyen Hailigen Martyrer Sant Crispin und Sant Crispinian, der Hailigen Sant Jörgen und Sant Agathen" soll auf dem St. Jakobsaltar in der obern Pfarrkirche für die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder „ein seelenjarzeit" gehalten werden.

III. Der „Schulmeister" wurde durch den Magistrat angestellt. Nach dem Stadtbuche vom Jahre 1553 mußte er den „Schuolmeister Ayd" leisten, daß er vorschriftsmäßig Schule halten wolle für Kinder der Bürger und „Ausleute", sowie „gute Zucht, Meisterschaft vnd Ordnung handhaben vnd nit Urlaub geben werde", außer „es sey denn ein gantze Wuchen oder eine ehrliche Hochzeit, daß er darumb gebeten wurde". Ferner mußte er „dem Gottesdienst in der Kirche mit singen vnd leßen abwarten", auch „jeden Samstag Abend in dem Salve erscheinen". Wegen Streitigkeiten mit dem Magistrat mußte er sich an die Regierung (damals zu Ensisheim im Elsaß) wenden. Die „Schuolmeisters Pfruondt" oder jährliche Bestallung desselben war nach dem Urbarium vom Jahre 1644 angegeben wie folgt: „Von der Stadt jährlich 12 Mutt Kernen und 4 Mutt Roggen, sowie 10 Gulden. Item von der Sammlung (Sammlungspflegschaft) 40 Gulden; Präsenzgeld von der oberen Kirche 3 fl. $2^1/_2$ bz., von der unteren 1 fl. 3 bz., sodann vom Pfarrer 8 Gulden und an den vier hochzeitlichen Festtagen eine Mahlzeit." (Im Jahre 1710 erscheinen die Beiträge der Stadt erhöht auf 14 Mutt Kernen und 12 Gulden, der Beitrag der Sammlungspflegschaft auf 60 Gulden.) Außerdem erhielt

er von der Stadt „vier Wagen voll holtz für daß hauß"; „item gibt Jme Jede Fronvasten ein (d. h. jedes) schuolkind 3 batzen, auch gebührende holtz- vnd Liechtgelt nach altem Gebrauch". Als Schulgüter, welche der Lehrer zu nutzen hatte, sind angeführt: „erstlich eine Behaußung an dem Kirchhof (nämlich beim alten Kirchhof) gelegen; item ein garten vor dem oberen Thor, stoßt an Herrn Pfarrherren garten; item ein Aeckherlin oder hanflandt gegen den garten hinüber an dem Sandbühel." Dem Stadtrathscollegium ward zur Pflicht gemacht, eine strenge Schulordnung zu handhaben, darauf zu sehen, daß die Schule sowohl als die Christenlehre pünktlich besucht werde, und es war deshalb den Stadträthen vorgeschrieben, die Schulen öfters im Jahr, „und zwar unversehens" zu visitiren.

Nach den Vereinigungen in der Schulfondsrechnung vom Jahre 1839 hatte der vereinigte Schulfond mit den aus den Kaplaneien erhaltenen Zuweisungen folgende Gefälle: a) in Dogern 1 Mutt 1 Viertel Kernen (früher an die Dreikönigskaplanei zu zahlen), 2 Viertel Roggen; b) in Waldshut 2 Mutt $^1/_2$ Viertel Kernen bezw. Roggen und 8 Gulden $29^5/_6$ Kreuzer Geld; c) in Kadelburg 2 Mutt Kernen, 2 Mutt Roggen, 4 Mutt Haber, 1 Gulden 12 Kreuzer in Geld (war früher insgesammt an die St. Jakobskaplanei zu zahlen); d) in Schmitzingen 1 Sester 4 Meßle $2^1/_2$ Becher Kernen (früher gleichfalls an die St. Jakobskaplanei zu entrichten); e) in Kuchelbach 3 Viertel Nüsse und 22 Kreuzer Geld (früher an die Dreikönigskaplanei zu zahlen); f) in Rohr 7 Mutt Kernen, 8 Mutt Haber (früher gleichfalls an die Dreikönigskaplanei zu liefern); g) in Birkingen 57 Sester 4 Becher Roggen, 60 Sester 1 Meßle Haber, 1 Sester 4 Meßle $2^1/_2$ Becher Nüsse und $2^3/_4$ Kreuzer Geld (ging früher alles an die Dreikönigskaplanei), 2 Sester 8 Meßle 3 Becher Kernen (früher der St. Jakobskaplanei zustehend); h) in Kiesenbach 1 Viertel Roggen (früher der St. Jakobskaplanei gehörig); i) in Grießen 6 Mutt 2 Viertel Kernen, 1 Mutt 2 Viertel Roggen, 8 Mutt Haber, 30 Kreuzer Geld, 3 Fastnachthühner, 3 Herbsthühner, 70 Eier (früher alles gemeinschaftlich an beide Kaplaneien zu entrichten). Das Vermögen des Gewerbeschulfonds wurde inhaltlich der Rechnung vom Jahre 1840 wie folgt gebildet: Beitrag der Großh. Bad. Staatskasse 1224 Gulden 52 Kreuzer; von dem Zunftverband zur Herrenstube 1800 Gulden (837 Gulden 15 Kreuzer in Kapitalien, 60 Gulden 22 Kreuzer in Zinsrückständen, 2 Gulden 23 Kreuzer in Fahrnissen, 900 Gulden in Liegenschaften); vom Zunftverband zum Kutzhut 300 Gulden; von jenem zum Rüden 231 Gulden 20 Kreuzer; von Stadtammann Frey zu Aarau 300 Gulden; von Altbürgermeister Bähr von Waldshut 200 Gulden, zusammen 4056 Gulden. Gegen Ende der dreißiger Jahre (ca. 1837) hatten sich nämlich die genannten Verbände (Gesellschaften, nicht aber die Zünfte selbst) aufgelöst,

nachdem sie ihr Vermögen dem Gewerbeschulfond zugewiesen hatten. Auf dem vom Kutzhut übergebenen Vermögen ruht die Verpflichtung, alle Jahre eine Seelenmesse für Michael Haitz lesen zu lassen. Ferner wurde festgesetzt, daß alle Jahre am Tage des hl. Johannes Baptista in der hiesigen Pfarrkirche ein Hoch- und ein Seelenamt abgehalten werden solle zum ehrenden Andenken sämmtlicher Geschenkgeber, wobei die gesammte schulpflichtige Jugend anwesend sein solle. Es ist dabei bemerkt, daß der Gemeinderath strenge auf die Erfüllung dieser Anordnung halten und dieselbe unter keinem Vorwand außer Uebung kommen lassen werde. — Als „Schulmeister" aus früheren Zeiten sind u. a. genannt: 1682 Pelagius Roder, 1700 Beatus Thomma Keller, 1716 Johannes Baptist Truttweiler, 1748 Schulprovisor Anton Knecht, 1784 Schulprovisor Johann Jakob Soder, 1789 Andr. Stauber.

16. Gottesdienst.

I. Außer den weiter oben schon genannten Kirchen und Kapellen waren in früheren Zeiten noch zwei andere Kapellen dahier vorhanden, eine zu Ehren des hl. Hieronymus, die andere zu Ehren des Erzengels St. Michael[1]. Die erstere muß schon frühe wieder eingegangen sein, bestand aber noch im Jahre 1523, vielleicht wurde sie in den Stürmen des Bauernkriegs zerstört. Sie stand jedenfalls in der Nähe des Rheinufers, westlich von der Stadt, wahrscheinlich außerhalb des spätern Kapuzinerklosters, jetzigen Spitals. In einem Vergleichsbriefe vom genannten Jahr (1523), die Beilegung eines Streits zwischen Laufenburg einerseits und Waldshut nebst Dogern andererseits wegen Ausübung des Fischereirechts betreffend, ist u. a. gesagt, daß, wenn die Laufenburger „komen hinuff vnder Waldshut zu Sant Jeronymus Capellen", dann „sollen sy vffhoren vischen", weil hier das Stadtgebiet begann, „biß daß sy komen für den oberen Statgraben, ob der Stat Waldshut". Diese Kapelle ging spurlos verloren. Die andere Kapelle stand in coemeterio und war noch im Jahre 1746 und auch noch später vorhanden; unter coemeterium ist der alte Kirchhof, welcher die obere Pfarrkirche umgab, zu verstehen. Sie war angebaut an das Pfarrhaus; Spuren hiervon sind jetzt noch sichtbar, die Kapelle selbst ist verschwunden.

II. In der obern Kirche wurde in früheren Zeiten an bestimmten Tagen Chordienst gehalten, an welchem auch die Geistlichen der untern Kirche theilzunehmen hatten. Schon 1321 heißt es in der Urkunde über die Stiftung der Frühmeßpfründe an der untern Kirche, daß der hierzu einzusetzende Kaplan soll „gohn zur oberen Kilchen zu Chor vnd da

[1] Siehe oben Kap. 5.

helffen singen zu Mett vnd zu Vesper vnd zu allen Zeiten, so man liset oder singet offentlich all Tag". Auch bei der Stiftung der St. Jakobskaplanei an der obern Kirche (1351) heißt es, daß der Kaplan die Pfründe erhält „vmb singen vnd umb lesen". Ebenso ist in der Stiftungsurkunde zur Kaplanei ad Sanctos tres Reges an der untern Pfarrkirche (1464) zu lesen, daß der Kaplan „jede Fronvasten" mit den anderen Priestern „soll Vigili singen". Desgleichen soll der Kaplan der Pfründen ad s. Ursum sowie ad s. Fridolinum die Verpflichtung zu solchen Officien haben. Im Urbarium der obern Kirche vom Jahre 1565 ist ferner gesagt, daß man bei gewissen Festen „in der Kirchen Mettinen haltet, wie dann vilmals im jar beschicht". Durch „Kirchenordnung" vom Jahre 1668 wurde dieser Chordienst neuerdings festgesetzt, „wie solche von Alters hero von den Beneficiatis allhie" beachtet wurden und wie es auch „fürderhin solle gehalten werden". Hiernach wurden Metten gesungen an Neujahr, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung und den drei letzten Tage der Charwoche („Rumpelmättinen"), Allerheiligen, St. Katharina jeweils früh 5 Uhr; in der Osternacht früh 3 Uhr; am Weihnachtsfeste nachts 12 Uhr; an Christi Himmelfahrt, Pfingsttag, am Sonntage Trinitatis, am Feste Corporis Christi, St. Johannis Baptistä, Mariä Himmelfahrt sowie an den Kirchweihfesten (Sonntag nach Mariä Himmelfahrt an der obern, und Sonntag vor St. Jakob an der untern Kirche) nachmittags 5 Uhr des Vorabends. Frühmessen (im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr) wurden nach der Kirchenordnung vom Jahre 1668 gelesen: am Montag in der Kapelle St. Michael, am Mittwoch und Samstag in der obern Kirche, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der untern Kirche. In der untern Kirche wurden feierliche „Aempter" gehalten um 8 Uhr an St. Johannes Baptistä (als Patronus) und um 6 Uhr früh dieses Tags für die Gesellschaft der „Herrenstube"; am Sonntag vor St. Jakobi (als Kirchweihfest) und am Tage St. Annä, an diesem Tage zugleich mit Festpredigt. In der obern Kirche wurde täglich ein Amt gesungen, im Winter um 8, im Sommer um $^1/_2$8 Uhr, ausgenommen „zur Vacanz-Zeit vnd wenn man mit dem Kreuz gehet". Vom Feste Corporis Christi an bis Kreuzerhöhung wurde jeweils nach dem Amte „das St. Johannis Evangelium gesungen und mit dem Crucifix der Segen gegeben". Infolge einer Neuregulierung vom Jahre 1782 (Stadtpfarrer Franz Christoph Grieshaber) wurden in der obern Kirche die heiligen Messen gelesen: a) an Sonn- und Feiertagen um 5, 6, 7, 8 und 10 Uhr (um 8 Uhr war der Pfarrgottesdienst mit Predigt und Amt, im Winter fiel die 5-Uhr-Messe aus); b) an Werktagen die Frühmesse um 5 Uhr (Sommers) oder 6 Uhr (Winters); der Pfarrgottesdienst („mit Seelen- und Lobamt") um 8 Uhr.

III. Stadtpfarrer Grieshaber (1772—1782) hat die kirchlichen Feste für das ganze Jahr neu verzeichnet. Wir entnehmen seinen Aufzeichnungen das Folgende:

St. Agatha (5. Febr.). Procession zur untern Kirche, von da zur Spitalkapelle, dann zu den Kapuzinern und von dort auf den (neuen) Gottesacker. Diese Procession wurde später in einen Bettag umgewandelt. Heutzutage wird nur noch während der Pfarrmesse der Rosenkranz gebetet.

Palmsonntag. Procession in proximum campum (sogen. Oberwiesen). Späterer Beisatz: „Da der Palmesel verhoben ist auszustellen, so gehet alles von dieser Ceremonie ab und wird nur jenes beobachtet, was in dem Meßbuch vorgeschrieben ist nach dem Befelch des Revdmi D. D. Ordinarii."

Sonntag Misericordia. Kirchweihfest in der Spitalkirche; 6 Uhr früh ein Amt daselbst; desgleichen erste und zweite Vesper.

Fronfastentag des ersten Vierteljahrs. Messe zum Schutz gegen Feuersgefahr.

Septuagesima- und Quinquagesima-Sonntag. Rosenkranz und allgemeines Gebet nach der Wandlung, „daß Gott alle katholischen Christen von allen sündhaften Ausschweifungen dieser Fastnachtzeit gnädigst abschrecken und bewahren wolle", mit vollkommenem Ablaß für die Theilnehmer.

5. März. Vollkommener Ablaß in der Gottesackerkapelle ad omnes Sanctos.

Schmerzensfreitag. Vollkommener Ablaß in der Kapelle auf dem Calvarienberge. Excepta missa matutina non habetur missa parochialis.

St. Georg (23. April). Procession in die untere Pfarrkirche für die Feldfrüchte und Weinberge.

St. Fidelis (24. April). Feierlichkeit bei den Kapuzinern.

St. Marcus (26. April). Früh 6 Uhr Procession in das Dorf Waldkirch. In der Pfarrkirche daselbst Predigt durch den Pfarrer von Waldshut, Birndorf oder Unteralpfen (abwechselnd); das Amt wird jeweils vom Pfarrer von Waldshut gesungen. Haec processio semper servatur, etiamsi haec incidit in Dominicam. Am gleichen Tage kommt in die Pfarrkirche nach Waldshut die Procession von Dogern; der dortige Pfarrer hält hier die Predigt. (Späterer Beisatz: „Seit 1804 geht die hiesige Procession zufolge bischöflicher Anordnung nicht mehr nach Waldkirch, sondern auf den Calvarienberg.")

Kreuzauffindung (3. Mai). Amt und Predigt auf dem Calvarienberg. Benedicitur tempestas.

Ewige Anbetung (8. Mai). „Von Kaiserlicher Mayestät angeordnet."

St. Pancratius (12. Mai). Patrocinium zu Eschbach. Amt und Festpredigt daselbst. Der Festprediger erhält aus dem dortigen Fond 1 Gulden rhein. Währung.

St. Johannes von Nepomuk (14. Mai). Am Vorabend Rosenkranz und Litanei von diesem Heiligen vor ausgesetztem Allerheiligsten. Am Festtage selbst ein Hochamt. Hoc officium solenne fundatum est a praenobili Domicella Maria Francisca de Greiffenegg cum 100 florenis durae monetae. Hierzu kam später eine neue Stiftung durch die Domicellae Constantia de Greiffenegg et Maria Anna de Müller. (Bezüglich dieser Stiftung sagt ein Passus in der Kirchenrechnung pro 1818/19: „Schon im Jahre 1778 wurde von der Fräule Francisca Tründle von Greiffenegg wegen dem Fest des hl. Johann von Nepomuk eine Stiftung gemacht und zwar von 100 fl. Erst bei Ausbruch der Josephine von Greiffeneggischen Gant wurde diese Stiftungsurkunde vorgefunden; diese 100 fl. haben zu zahlen die Frau von Schultheiß und die Gantmasse." Die Zahlung erfolgte auch. Nach Inhalt des Testamentes des Fräulein Constantia von Greiffenegg, beglaubigt am 28. Februar 1797 durch Bürgermeister Haitz und Syndicus Fehrenbach, vermachte dieselbe „dem Prager Kindl in der oberen Pfarrkirche zu einem Altar 100 fl., wozu ich noch 100 fl. hinzulege".)

Bittwoche. Processionen: am Montag nach Dogern, am Dienstag um die Stadt, am Mittwoch nach Eschbach. (Heutzutage am Montag auf den Calvarienberg, am Dienstag um die Stadt; für Mittwoch ist die Procession ausgefallen, dagegen am Christihimmelfahrtsfeste eine solche durch die Gemarkung Eschbach.)

Sonntag Exaudi. Kirchweihe in der Gottesackerkapelle ad omnes Sanctos.

Pfingstsonntag. Nach der Frühmesse ein Hochamt in der Spitalkapelle.

St. Johannes Baptista (24 Juni). Patrocinium in der untern Kirche. Feierlicher Gottesdienst daselbst.

St. Magdalena (12. Juli). Patrocinium an der obern Kirche. Sancta Magdalena, patrona minus principalis.

St. Anna (25. Juli). Amt und Predigt in der untern Kirche.

St. Laurentius (10. August). Kirchweihfest auf dem Calvarienberg. Morgens daselbst Amt; nachmittags Predigt.

Mariä Himmelfahrt (15. August). Titularfest der obern Kirche. Processio circa ecclesiam.

Sonntag vor St. Verena. Schweizerjahrtag und zugleich Jahrzeit für diejenigen Bürger, welche im Schweizer- und im Schwedenkriege ihr Leben eingebüßt haben. Ueber diesen Jahrtag berichtet im Jahre 1641

der damalige Stadtschreiber Johann Jakob Straubhaar von hier im alten Anniversarienbuche: „Anno 1468, auf Freitag, waß St. Maria Magdalenentag, an dem morgen vnder der fronmeß zwischen 8ter und 9ter stund seindt die Schweizer vndt Eydtgenossen auß allen Ihren Orten, Stetten, Landeren vnd Gebieten mit aller Ihrer macht vnd allen Ihren haubt Paneren vnd haupt büxen für Waltzhut die Statt vnd hand sy allenthalben belageret vnd sy allda tag vnd nacht ohne aufhören mit allen ihrer Hauptbüchsen, boleren, feürpfeilen, feürkuglen vnd anderen büchsen streng vnd hartigklich genöth vnd geschediget, vnd daß haben sy getrieben 5 wuchen vnd 1 Tag, wie dann solches alles In der Statt Buoch außfüerlich vnd eigentlich geschrieben stehet. Darumben haben Schultheiß, Reüwe vnd alte Räth mit sampt einer gantzen gemeindt zuo Waltzhut betrachtet die große gnad, so Gott der Allmechtig durch fürbiten Mariä, seiner lieben muter vnd St. Johannßen des theüffers an Ihnen vnd der Statt gethon, das ist, daß er die Statt vor solchem großen gewalt vnd vnbillichem fürnemmen der Schweitzeren gnedig vnd vätterlich behüetet vnd beschirmbt hat. Derowegen sy einhelliglich angesehen vnd zu Rath worden seind, daß sy vnd Ihre nachkommen nun hinfüro allweges zuo einer ewigen gedechtnuß den nechsten Sambstag vor St. Verenen Tag, alß die Schweizer hinweg gezogen seind, alle Jar loblich feyeren, Ehren vnd auf denselben Tag Gott dem Allmechtigen, Marien der Reinen Jungfrawen seiner lieben muter vnd St. Johannsen Zur Lob vnd Ehren, Auch allen denen, so selbiger Zeit Ihr Leben Inn vnd bey der Statt verlohren vnd getrewlich aufgesezt haben, zur trost, heil vnd wolfart Ihrer vnd aller Christgläubigen Seelen, deren Leiber In dero gleich hiernach[1] sich zugetragenen großen Stat Brunst alhie, bey welcher mehr denn 182 häusser In Aeschen gelegt worden vnd dann In dem Schiffbruch daraufgegangen, ein ewig Jarzeit halten lassen wollen." Beigefügt ist in dem Anniversarium von 1651: „Mit diesem ferneren Anhang, weil der Allmächtige Gott das ganze Römische Reich mit greulicher Kriegsmacht Gustavi Adolfi, des Königs von Schweden vnd seiner Adhärenten sträflich heimgesucht, so dann bei solcher Tyranney den 17. Juli anno 1633 allhiesige Stadt eingenommen, etliche Bürger niedergehauen, erzwungen, mit allerhand Brandschatzungen, Contributionen vnd vnerhörten Kriegspressuren bis auf gemachten Frieden greulich verfolgt vnd aber letzlich durch Göttliche Providenz, den 18. October 1650[2] wiedrum so gnädig ja wunderbarlich erledigt werden." Der Jahrtag gilt deshalb auch für die im dreißigjährigen Kriege umgekommenen Waldshuter.

3. September. Amt in der Gottesackerkapelle ad omnes Sanctos.

---

[1] 1492! [2] Interessante Unrichtigkeit. Soll heißen 1648.

Kreuzerhöhung (14. September). Amt auf dem Calvarienberge.

St. Michael (29. September). Kirchweihe in der St. Michaelskapelle.

St. Leodegar (2. October). Chorfest in der obern Kirche. Hoc festum celebratur sub ritu duplicis majoris, quia est Con-Patronus Ecclesiae superioris.

3. October. Kirchweihe an der obern Pfarrkirche.

St. Franciscus-Xaverius (3. December). Ausstellung einer Partikel vom Leibe des Heiligen zur Verehrung.

Außerdem hatten einzelne Corporationen, Zünfte und Vereine besondere gottesdienstliche Feierlichkeiten, und zwar: die Schreiner an St. Andreas, die Schuster an St. Jakob, St. Crispin und St. Crispinian, St. Agatha, St. Georg; die Maurer an Mariä Geburt; die Schneider an St. Peter und Paul; die Küfer an St. Urban; die Metzger an St. Anton Eremita; die Zimmerleute, Ziegler, Maurer, Hafner an St. Joseph; die Bäcker und Müller an St. Fabian und Sebastian; der Zunftverband Kutzhut an St. Fridolin und St. Leodegar; der Zunftverband Rüden am Dreifaltigkeitssonntag; der Zunftverband Herrenstube an St. Johannes Baptista; die Schützengesellschaft an Mariä Himmelfahrt; der Junggesellenverein am Schutzengelfest; der Jungfrauenverein an Mariä Empfängniß; die Schulkinder an St. Gregor dem Großen.

An Jahrmarktstagen wurde keine Pfarrmesse gelesen. Hac die nulla celebratur missa parochialis, quod etiam in aliis nundinis solennibus observandum est.

Ein Bethäuschen (Kapelle ohne Altar) ist aus alter Zeit noch vorhanden an dem Weg, welcher auf den Hungerberg hinaufführt. Es ist der hl. Apollonia geweiht und wird mannigfach von Betenden besucht. Die Votivzeichen, welche im Kapellchen hängen, weisen darauf hin, daß schon viele Leidende hier Heilung fanden (insbesondere vom Zahnweh, eine Anknüpfung an die Legende der Heiligen, welcher die Zähne ausgeschlagen wurden). Es liegt sehr malerisch, das Kapellchen, überragt von einer Gruppe mächtiger Buchen und Eichen; unmittelbar dahinter beginnt der Hochwald. Dabei ist auch eine Bank, „dem Wanderer zur kurzen Ruh bereitet", an dem Wege, welcher nach Indlekofen führt. Ein herrlicher Aussichtspunkt belohnt die kleine Mühe des Aufstiegs zur Kapelle, und belebender Schatten und würziger Duft aus dem Waldesgrün erquicken uns. Wir rathen deshalb jedem Besucher von Waldshut, auch der hl. Apollonia seinen Gruß zu sagen!

IV. Nun noch zu den Anniversarien! Dieselben geben ein interessantes Register derjenigen Bewohner der Stadt, welche in die Geschichte derselben mitverflochten sind. Wir entnehmen u. a. aus dem ältern, im Jahre 1641

durch Pfarrer Dr. Johann Schneider und Stadtschreiber Johann Jakob Straubhaar neuerdings angelegten Anniversarbuch folgende Stifter von „Jahrzeittagen“:

A. Geistliche: Konrad Büeler, Kilchherr zuo Mandach gewesen; Christian Höflin, Pfarrherr allhie († 1604); Friedrich von Birkbrunnen[1], Johanniter-Ordens; Berchthold Erkhinger, Leutpriester der oberen Kirchen; Dr. Johannes Friedinger, Official zuo Costanz; Johannes Wieser, Decanus vnd Leutpriester an der oberen Kirchen; Herr Friedlin vnd Herr Hieronymus (andere Namen fehlen), Beede Priester; Konrad Höllin von Zillhausen, Caplon der hl. drei Kunig Altars Pfruondt; Peter Attenhofer, Propst zu Zurzach; Heinrich Karer, Leutpriester bey hiesiger (der obern) Kirchen; Berthold Karer, sein Bruoder, Barfüeßer-Ordens; Christoph Lindenfels, St. Fridolins-Altars-Pfruondt Caplan; Anton Roth, St. Jakobs-Altars-Pfruondt Caplan; Hans Christoph von Haideckh, Thumherr der hochen Stüfft Costanz; Peter Friedberger, Kilchherr zuo Hochsell; Johannes Frey, Caplan der St. Jakobs-Pfruondt hier; Peter Gebhart von Viligen, Leutpriester; Christoph Zam, Caplan der hl. Dreikönigaltarspfründt hier; Kaspar Huckhermann, Pfarrherr zu Thann (wahrscheinlich ein geborener Waldshuter, da der genannte Familienname hier einheimisch war); Gregöry Haffner, Leutpriester zu St. Johann vnd Decan des Kapitels Waltzhut; Peter von Münchingen, Früemesser zuo St. Johann hier; Mathias Gering, Propst zuom alten St. Peter zuo Straßburg; Heinrich Wagner, Pfarrherr zu Pfeffinen; ferner die Klosterfrauen: Elisabetha von Birckhbrunnen, Conventualin zu Oettenbach; Ursula von Bülach, Conventualin zu Klingenthal in Basel.

B. Adelige und Patricier: Junckher Heinrich von Sulz; seine Gemahlin Ursula und beider Eltern; Jungfrau Katharina von Steinbockh aus Dießenhofen; Adelheid von Birkhbrunnen; Junckher Hans von Endingen (Schweiz); Junckher Hans Ulrich Gutjar und seine Mutter Margaretha Gutjar, geborene Klingenfueßin aus Baden (Schweiz); Veronica von Offteringen, geborene von Reischach; Hanmann von Offteringen, deren Sohn; Junckher Hanmann von Haydeckh von Gurtweil; Hans Joachim von Haydeckh, Herr zu Gurtweil, und seine Gemahlin Agatha von Haideckh, geborene von der Breiten Landenberg; Hans Jakob von Haydeckh und seine Gemahlin Anna Katharina von Arx (Eltern des Hans Joachim von Haydeckh); Dorothea von Haydeckh und Katharina von Bärenlingen, geborene von Haydeckh, seine Schwestern; Albrecht von Haideckh und seine Gemahlin Salomea, geborene von Sirgenstein; Hans Christoph von Haideckh, österreichischer Rath und Waldvogt der Grafschaft

[1] Jetzt Bierbronnen, Pfarrei Weilheim, Bezirks Waldshut.

Hauenstein (ca. 1572); Hans Heinrich von Haideckh, österreichischer Kammerrath zu Ensisheim, sein Sohn; Junckher Göthard von der Breiten Landenberg und seine Gemahlin Ester, geborene von Reinach; Junckher Hans von Werdenstein und Geörg von Werdenstein, sein Bruder; Edelfrau Apollonia von Grießen, geborene von Ertzingen; Junckher Wilhelm von Grießen, ihr Gemahl; Junckher Werner von Grießen, beider Sohn; Waldtpurga Gutjar, geborene Krönin von Schaffhausen, Gemahlin des Junckhers Hans Gutjar; Margaretha, geborene Klingenfueßin aus Baden (Schweiz), spätere Gemahlin des Junckhers Hans Gutjar; Berchtold und Jakob Gutjar, Söhne des Hans Gutjar; Junckher Hans Ulrich von Offteringen, genannt Gutjar; Dorothea von Offteringen, genannt Gutjar, geborene von Bülach, seine Gemahlin; Pancratius, Hans Ludwig, Geörg, Balthasar, Jakob, Anna, Dorothea, beider Kinder; Elisabeth von Thierberg, geborene Bäbler, Ehefrau des Hans von Thierberg; Heintz von Bürglen, Hans und Hanmann von Bürglen, dessen Brüder; Heintz von Bürglen, ihr Vater; Anna Gutjar, geborene Bapst, Ehefrau des Hans Gutjar; Wolff von Niederbochs; Gräfin Ursula von Sultz, geborene Gräfin von Habspurg; Graf Hans von Habsburg, ihr Vater; Frau Agnes von Habspurg, ihre Mutter; Graf Rudolph von Sultz, Gemahl der obigen Ursula von Habspurg; Hans, Rudolph, Alwig von Sultz, beider Söhne; Edelfrau Ursula von Ertzingen, geborene Hegi, Gemahlin des Junckhers Heinrich von Ertzingen; Junckher Hugo von Hegi und Ursula von Hegi, geborene von Reinach, ihre Eltern; Anna von Bruneck, Gemahlin des Schultheißen Blasius Jeger; Edelfrau Margaretha von Homburg, geborene von der Breitten Landenberg.

C. Beamte und sonstige hervorragende Personen: Heinrich Hessig, Schultheiß (ca. 1500), und seine Ehefrau Verena, geborene Zimmermann; Hans Vischer von Kadelburg und seine vier Ehefrauen Margarethe, Adelheid, Elßa, Margarethe; Andreas Horrenbühler, St. Bläsinscher Obervogt der Herrschaft Gutenburg; Heinrich Erckhinger, Stadtschreiber, Bruder des Pfarrers Berthold Erckhinger; Bernhart Im Hoff; Hans Müller aus Döttingen, Schaffner im Königsfelder Hof dahier; Stadtschreiber Hattenbach (ca. 1610); Eberhardt Stähelin, Schultheiß hier; Hermann Fleck, Stadtschreiber; Blasius Seger, Schultheiß; Heinrich Spengler, Schultheiß (ca. 1422); Konrad Dempflin, Königsfeldischer Schaffner; Heinrich Breitenschedel, Schultheiß. (Alle hier genannten Schultheißen lebten in der Zeit vor der Reformation; nach derselben war der Waldvogt zugleich Schultheiß, weshalb von dort an durchweg Adelige in diesem Amte erscheinen.)

Nach einem spätern Anniversarienbuch sind noch weiter zu nennen:

A. Geistliche: Kaplan Frey; Pfarrer Schießel; Pfarrer Dominicus Schnetzer; Propst Dietrich Straubhaar von Wolfegg.

B. Adelige und Patricier: Josepha von Greiffenegg, geborene von Hermann; Agatha, Freiin von Schönaw, geborene Truchsäßin von Rheinfelden, Gemahlin des Waldvogts Joh. Dietrich von Schönaw; Franz Joseph Anton Roll von Bernaw; Maria Theresia von Rechtskrohn, geborene Tröndlin von Greiffenegg; Radegundis von Steinbockh; Landschreiber Valentin von Speth; Maria Regina von Schönaw, geborene von Schönaw, Gemahlin des Joh. Dietrich von Schönaw; Maria Francisca Esther von Schönaw, geborene Freiin von Wessenberg; Joh. Franz Joseph von Schönaw, Waldvogt, und dessen Schwester Maria Francisca Eusebia von Schönaw; Johann Adam von Greiffenegg, Salzcontrahent, und dessen Ehefrauen Maria Magdalena Zell und Maria Anna Vogler; Franciscus Sebastian Casal de Casel, Hauptmann der Grafschaft Hauenstein; Wolfegg Bernhart Graf von Muggenthal, bayerischer Oberstlieutenant; Joh. Karl Proud'homme de Toledos; Rittmeister von Beck; Oberstlieutenant Johann Ludwig von Steinbock; Waldvogteiamtsstatthalter Johann Friedrich von Kagenegg; Susanna Magdalena, geb. Freiin von Andlaw, Gemahlin des Waldvogts Georg Reinhard von Kagenegg; Waldvogt Beck von Wilmendingen; Waldvogt von Harrant; Rudolph Bellmont von Rickhenbach; Freiherr von Wittenbach; Rittmeister Johann Karl Streckhan de Toledos; Joh. Ulrich Hug von Winterbach, Waldvogt; Konrad Altendorff von Neuwenhusen, Waldvogt, und dessen Gemahlin Maria von der Breitten Landenberg.

17. Irrungen und Späne.

I. Die Helferfrage, welche schon früher Grund zu Mißverständnissen gab, blieb noch lange ein Stein des Anstoßes[1]. Obgleich dann später die Pflicht des Pfarrers auf die Haltung eines Helfers beschränkt worden war (1664), „dieweil der Zeit alleß theürer ist alß vor Zeiten do dieser Vertrag aufgericht ware" und man sich deshalb „mit dem einen vernüegt", mit der Erläuterung, es „solle derhalben Er, Herr Pfarrherr schuldig sein, auf eine desto qualificirtere Person zuo gedenkhen vnd ein solchen Helfer zuo erhalten, daß man mit Ihme versehen vnd ohne Klag sein Könde", scheint auch jetzt auf Seite der Pfarrer nicht immer ein besonderer Eifer vorhanden gewesen zu sein, einen Helfer zu bestellen. So mußte dem Stadtpfarrer Franz Dominik Schnetzer durch einen Erlaß des Generalvikariats Constanz vom 24. Mai 1740 unter Hinweisung auf Decrete vom Jahre 1732 und 1738 mit Strenge bedeutet werden, daß er verpflichtet sei, cooperatorem in cura animarum assumere et extra praejudicium reliquorum in loco beneficiatorum praeexistentium

[1] Siehe oben Kap. 8.

in aedibus suis alimentare, daß er trotzdem hactenus autem ex frivolis et vanis praetextibus keinen Gehorsam geleistet habe und nunmehr hierzu eine letzte Frist bis künftige Pfingsten erhalte, secus noverit, contra se tanquam immorigerum condigna animadversione processum iri. Stadtpfarrer Schnetzer bescheinigte, hoc gratiosum decretum (!) sei ihm am 2. Juni 1740 durch Kaplan de Casal von hier zugestellt worden, cum addito, er werde durch den Procurator Braunegger nachweisen, daß er den Decreten von 1732 und 1738 Folge leisten werde, sowie cum protestatione contra expensas. Im December 1741 endlich benachrichtigt der Stadtpfarrer den Magistrat dahier, daß er „in Folge vom General Vicariats Officio erlassenen allerschärfesten Decreten nunmehr einen Helfer der bequemen Wohnung Abgang ohngeachtet", in der Person des Leontius Mayer von Würnalingen (Würenlingen im Aargau) eingestellt habe, „vmb der angetrohten poenae suspensionis auszuweichen". Zugleich beantragt er, den Kirchenpfleger anzuhalten, dem Helfer die Jahrzeitgelder für absolvirte Messen auszuzahlen.

II. Im Jahre 1756 hatte die damals in Constanz seßhafte vorderösterreichische Regierungsabtheilung („Repräsentanten und Kammer") angeordnet, „daß auf Grund von Gaist- vnd weltlicher Obrigkeith gemachter Verordnung wegen der friedbrüchigen preußischen Invasiones in die Kayserliche Königliche erblande tägliche Andachten gehalten werden sollen, und daß dieselben zu Waldshut „gelegentlich der Frühmesse in der Pfarrkirche stattfinden" sollten. Die Kapläne Landherr und Wolff, welche nicht an der Pfarrkirche, sondern an der (untern) Kirche St. Johann angestellt waren, hielten sich nicht für berechtigt, statt in der untern Kirche in der Pfarrkirche zu celebriren. Der Stadtmagistrat beschwerte sich deshalb über sie bei der Regierung, da sie sich weigerten, die heilige Messe in der Pfarrkirche während jener Andachten zu lesen. In einer Rechtfertigungsschrift führten die genannten Kapläne, welche die Kaplaneien zum Altar des heiligen Kreuzes und zu den heiligen drei Königen inne hatten, aus, daß sie diese Messen nicht aus Ungehorsam nicht in der Pfarrkirche lesen, sondern weil sie stiftungsmäßig verpflichtet seien, dies an besonders hierzu bestimmten Altären in der untern (St. Johannis-) Kirche zu thun, und daß sie dieser Pflicht nicht entgegenhandeln dürfen. Sie wehrten sich kräftig und im Gefühle des ihnen widerfahrenen Unrechts gegen die ihnen gemachten Vorwürfe, „als wen wir crimen laesae majestatis schon würckhlich begangen hätten, allein ein guetheß Gewissen hat sich nichts zu fürchten". Außerdem beriefen sie sich auf die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde. Trotzdem bezeichnete der Stadtmagistrat diese Rechtfertigung als unbegründet und stellte bei der Regierung den Antrag, bei der bischöflichen Behörde darauf hinzuwirken, daß sie den Kapländen

befehle, sich zu fügen. Die Regierung (von Summeraw und von Landsee) rescribirte, daß sie vom Generalvikariate die Versicherung erhalten habe, „daß selbes denen beklägden Caplönen wiederholter per decretum aufgetragen und selbe unter Bedrohung schärpferer Einsicht zu ihrer Schuldigkeit angehalten habe". Aus einem Decrete des bischöflichen geistlichen Raths ist zu ersehen, daß am 27. Januar 1757 beschlossen wurde, daß die genannten Kapläne, „solange die Andachten pro felici successu armorum Caesareo-Regio Austriacorum dauern", in der Pfarrkirche celebriren müssen. Auch jetzt noch beriefen die Kapläne sich auf ihre stiftungsmäßigen Verpflichtungen, und im März 1757 zeigte der Stadtrath dem Generalvikariate an, daß die Kapläne sich nicht fügen, und beantragte, daß man per mandatum gegen sie vorgehen möge. Durch Erlaß des bischöflichen geistlichen Raths vom 5. April 1757 wurde den Kaplänen die Erlaubniß ertheilt, „ihre Applicationes für die stiftungsmäßigen Messen während dieser Zeit in der Pfarrkirche zu machen".

III. Im Jahre 1783 wurde „eine neue Andachtsordnung" dahier eingeführt. Es waren damals, abgesehen vom Kapuzinerkonvente, sieben Geistliche hier: „Der Herr Pfarrer sammt seinem Vicario, die Kapläne ad s. Jacobum und ad ss. Tres Reges, ein Vikar an Stelle des Kaplans ad Sanctam Crucem, sowie die Beneficiaten ad Montem Calvariae und ad omnes Sanctos". Im Jahre 1786 drang die Regierung beim bischöflichen Ordinariat auf Verminderung dieser Stellen, obgleich die Aufhebung der einen Kaplanei (ad Sanctam Crucem, welche nach Gremmelsbach transferirt wurde) schon beschlossen war. Das Ordinariat hielt aber keine weitere Stelle für entbehrlich. „Die hergebrachte Gottesdienst- und Meßordnung", sagt dasselbe, „und die immer nöthige Aushilfe bei dem Beichtstuhl, zu welchem aus der ganzen Gegend ein Starker Zufluß zudränget, machen alle sechs noch vorhandenen Priester für den Ort allerdings nothwendig. Denn wenn schon dermahlen noch ein Kapuzinerconvent vorhanden, so ist solcher an Haupstfest- und Beichttägen mehrer zu Aushilfe auf dem Land als für die Stadt zu betrachten, und wenn in Folge der Zeit bey diesem die Brauchbaren Männer abnehmen sollten, so hätte die Stadt allerdings einen Mangel an nöthigen Priestern zu besorgen, wenn nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30ten September v. J. dem Stadtclero zwei Kapläne entrissen und anderwärts übersetzet würden." (So vor 100 Jahren! Die damalige Bevölkerung betrug zwischen 900 und 1000 Seelen. Jetzt wohnen außer dem Filial Eschbach hier in der Stadt gegen 2000 Katholiken und Geistliche haben wir — zwei! Ja lange Zeit hindurch besorgte ein einziger, Herr Pfarrverweser Saile, die Pastoration allein! Ist es bei solchen Verhältnissen ein Wunder, wenn unser Clerus seine Kraft zu schnell verbrauchen muß und wenn so viele Geistliche im besten Mannes-

alter, ein Opfer ihres zu sehr anstrengenden Berufes, in das frühe Grab sinken? Und trotzdem wollen die Herren der badischen Kammermehrheit nicht zugeben, daß wir an Priestermangel leiden!) — Nachdem die Kaplanei ad Sanctam Crucem aufgehoben worden war, was beim Volke Unmuth erweckte, insbesondere weil der Kaplan ad ss. Tres Reges schon hoch betagt und jener ad Montem Calvariae kränklich war und deshalb die bei der Bevölkerung sehr beliebten Frühmessen nicht mehr so regelmäßig gelesen werden konnten, wie früher, wurde im Jahre 1793 wieder eine „neue Meßordnung" festgesetzt, und zwar durch das Generalvikariat, „da eine solche bis nun zu, wegen verschiedenen Weigerungen im gütlichen Wege nicht hat zustande kommen können", sowie „zur Beruhigung der gesammten Einwohnerschaft, welche sich über die bisher mehrmalen unterlassene Frühmesse sehr unzufrieden bezeiget hat". Damals waren außer dem Pfarrer und Vikar auch die Kapläne ad s. Jacobum und ad ss. Tres Reges, sowie die Beneficiaten ad omnes Sanctos und ad Montem Calvariae im Amte (also sechs Geistliche). Der Bergkaplan war aber fast dienstunfähig, weshalb das Volk auf seinen dereinstigen Nachfolger vertröstet wurde. („Sollte aber mit der Zeit ein junger Priester zu dem Beneficio Montis Calvariae gelangen" u. s. w.) Es wurde eingeschärft, die neue Ordnung strenge einzuhalten: „Gleichwie man nun von Bischöflichen Ordinariatswegen nichts weniger erwartet, als daß sich die Herren Capläne weigern werden, dieser Vorschrift in allen Stücken genau Folge zu leisten, so verdeutet man denselben hiemit ernstlich, daß im Fall, wo eint- oder der andere sich dieser ihm secundum thurnum obliegenden Schuldigkeit ohne besonders erhebliche und standhafte Ursache entziehen und bei dem Volk Unlust erregen sollte, gegen denselben mit scharffer Ahndung unnachsichtlich würde verfahren werden müssen." Es wurde nämlich nach Inhalt eines von Stadtpfarrer Bidermann an den Magistrat gerichteten Schreibens vom 27. Juli 1793 „wegen denen der aufgehobenen hiesigen hailigen Kreützpfrund anklebenden Fruehmessen und Aemter" bestimmt, daß die Kapläne ad s. Jacobum, ad ss. Tres Reges und ad omnes Sanctos sich darein theilen, diese Verpflichtungen also zu ihren bisherigen übernehmen mußten. Darin ist ferner gesagt, „daß wenn ein junger Priester zum Beneficio Montis Calvariae gelangen und dem Herrn Caplan ad ss. Tres Reges wegen Alters die Frühmessen zu beschwerlich fallen, so soll hiernach der Beneficiatus Montis Calvariae am Dienstag, wo er keine gestiftete Meß auf dem Calvarienberg hat, die Fruhmeß anstatt des Herrn Caplans ad ss. Tres Reges gegen gleiche Erkenntlichkeit halten". Infolge der Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse im Anfang dieses Jahrhunderts wurde wiederum eine „neue Gottesdienstein-richtung" getroffen. Dabei wurde auch die Aufhebung der St. Jakobs-

und St. Dreikönigskaplanei festgesetzt (trat 1814 in Vollzug), so daß jetzt alle „alten" Kaplaneien abgeschafft waren und nur noch die beiden „neuen" (ad omnes Sanctos und ad montem Calvariae) übrig blieben. Diese und andere Neuerungen erregten Unmuth unter der Bevölkerung. Es erging (1812) ein amtlicher Erlaß an den Magistrat des Inhalts, „man habe Kenntniß, daß durch übel unterrichtete, übel geleitete und fanatische Menschen auffallende Exzesse in Bezug auf das landesherrliche Dekanat stattgefunden haben; der Stadtrath werde für alle weiteren dergleichen Exzesse verantwortlich gemacht und angehalten, für geeignete Belehrung des Publicums zu sorgen".

IV. Wie weiter oben dargestellt wurde [1], hatte die Stadt früher das Patronatsrecht über die alten Kaplaneien, verlor aber dasselbe infolge der Reformation, indem der Landesherr dieses Recht an sich zog und der Stadt nur noch ein Nominationsrecht ließ. Hiernach hatte der Magistrat bei Erledigung einer Kaplaneipfründe der Regierung drei Bewerber zu „nominiren", und aus diesen wurde sodann einer durch den Landesherrn bezw. durch dessen Regierung dem Bischof präsentirt. Ueber das Verfahren hierbei gab es wiederholt Meinungsverschiedenheiten. Als z. B. im Jahre 1745 infolge Ablebens des Kaplans Matthias Widemann die Dreikönigskaplanei erledigt wurde, nominirte der Magistrat auf diese Pfründe nur zwei subjecta statt deren drei. Die Regierung, welche damals wegen der kriegerischen Wirren ihren Sitz in Waldshut hatte, gab dem Magistrate die ungenügende Nomination sammt „Bittschrift des Priesters Bornhauser" zurück, unter Hinweisung auf eine „Generalregul" vom Jahre 1715, mit der Auflage, „folgsamb und mit schleuniger Befolgung" drei subjecta zu nominiren. Der Magistrat leistete zwar Folge und nominirte drei hier geborene Priester: Johann Landherr, Franz Christoph Grießhaber, Johann Jakob Ringler, wahrte aber seinen gegensätzlichen Standpunkt, da ihm „wider alles Verhoffen gnädig ahnbefohlen worden", daß er „ohne weitheres drey subjecta nomminiren" solle, in der Weise, daß er sich vorbehält, „zur beybehaltung unserer Statt jurium den allerunterthänigsten Recurs ahn Ihro zuo Hungarn und Böheimb Königliche Mayestät, unsere allergnädigste Königin und Landtsfürstin selbsten allerunterthänigst" auszuführen, sich „mittelst sollener protestation" gegen die Regierung „verwahrende", jedoch salvo decentissimo respectu. Ohne Bedenken nominirte der Stadtrath „drei in würkhlichen prieseteren bestehende subjecta" auf die St. Jakobskaplanei, als die Erledigung derselben durch den Tod des Kaplans Franz Heinrich Berwick eintrat, und zwar den Franz Anton Michael Frombleth aus Constanz, den Johann Paul Greuter von Stühlingen

[1] Siehe Kap. 3.

und den Peter Benedikt Lew von Thiengen. Im Jahre 1775 wurde diese Pfründe wieder erledigt, und jetzt scheint der Magistrat wieder oppositionslustig geworden zu sein. Denn die Regierung erläßt an ihn ein Decret, die Verleihung der genannten Pfründe an den Priester Franz Konrad Däschner betreffend, mit der Weisung, „daß ihr nur zu diesem Beneficio, worüber Ihrer K. K. Apostolischen Mayestät das Jus praesentandi, der Stadt aber das Recht, 3 Subjecta zu denomminiren zustehet, gewöhnlicher massen drey tüchtige Priestere in Vorschlag bringen sollt, wo wir alsdann das weithere an allerhöchstes Orth schon erlassen werden".

V. Nun noch einige sonderbare Proceßfälle, alle des Zehntens wegen!

1) Der Stadtschultheißenamtsstatthalter Rudolph Anton von Bellmont dahier war zwar einer der Mitstifter der Calvarienbergkaplanei, hatte aber dem Bergkaplan Wolff einen Theil des Zehntbezugs streitig gemacht und zurückgehalten. Der Streit wurde von dem geistlichen Gerichte zu Gunsten des Kaplans entschieden, und es erging sodann sogar Exekutionsverfügung gegen von Bellmont. Nun mißbrauchte dieser aber seine Stellung als Magistratsmitglied und erwirkte beim päpstlichen Nuntius zu Luzern, Ioannes Baptista ex comitibus de Barnis, archiepiscopus Edessenus I. P. I. nuntius apostolicus, einen Einhaltsbefehl (litterae inhibitoriales). Bellmont hatte vermocht, die Sache so darzustellen, als ob der Magistrat, qua Patronus beneficii in dem Streit intervenire und ihn selbst ad agendum in hac causa bestellt habe. Er konnte dies aber nicht „constatiren" und konnte auch sonst nichts Erhebliches ad fundandam suam intentionem vorbringen. Es zeigte sich, daß er den Einhaltungsbefehl erschlichen hatte, weshalb der Nuntius denselben am 23. November 1737 zurücknahm und dem Richter primae instantiae executionem emanatae sententiae anheimgab. Nun wendete sich das geistliche Gericht in Constanz zum Vollzug an die Landesregierung pro subministratione brachii saecularis. Der Magistrat scheint es bei der Erledigung, die ihm aufgegeben worden war, nicht zu eilig gemacht zu haben, denn er erhielt am 24. März 1738 von der Regierung einen Verweis nebst strengem Erledigungsbefehl. Die Proceßkosten, welche von Bellmont dem Kaplan Wolff ex propriis zu ersetzen hatte, betrugen 180 Gulden!

2) Die Dreikönigskaplanei lag im Streit mit dem Stifte St. Blasien über die Frage, wem der Neubruchzehnten in der Gemeinde Rohr, Pfarrei Wihlen (Weilheim), gehöre. Beide beanspruchten ihn! Am 23. November 1742 schrieb Abt Franciscus von St. Blasien an den hiesigen Magistrat in dessen Eigenschaft „als Kastenvogt der hl. Dreikönigs-Pfründe", daß er Protest gegen den Anspruch des Kaplans auf jene Zehnten erhebe, mit dem Anfügen, daß das Stift auf seinen Gerechtsamen

beharre und dieselben per viam juris coram competente judice werde austragen lassen. Das Stift wies nach, daß es im Jahre 1576 die Pfarrei Weilheim „mit allen dependentiis“ von der Johannitercommende zu „Leüggeren und Klingnaw“ gekauft habe; hierzu gehöre auch jener Zehnten. Das Sonderbare liegt darin, daß das Stift den Zehnten lange Zeit ungestört bezog und dann, nach langer Zeit erst, die Kaplaneipfründe Anspruch auf denselben zu haben behauptete! Wie der Streit ausging, ist aus den Archivbeständen nicht zu ersehen. (Heutzutage kommen solche Geschichten glücklicherweise nicht mehr vor!)

3) Ebenso eigenthümlich war ein Zehntproceß, welcher zwischen der St. Jakobskaplaneipfründe und dem Stadtpfarrer von hier ausbrach wegen des Zehntbezugs „ab einem Acker aus dem Einfang im Ziegelfeldt“ in hiesiger Gemarkung. Nach einem Informationsschreiben des hiesigen Magistrats an „Procuratorem Dr. Ganter“ zu Constanz vom 21. Mai 1744, hatten a tempore immemoriali der Pfarrer und der St. Jakobskaplan den fraglichen Zehnten miteinander gemeinschaftlich bezogen, „bis vor einigen Jahren der Pfarrer, man wisse nit, quo jure, ihn allein zu praetendiren ahngefangen, worauf 1739 bei Anwesenheit der bischöflichen Generalvisitatores ein ordentlicher recess hinderlassen worden, die St. Jakobspfründe bei ihrer Gerechtsambe zu belassen“. Der damalige Kaplan de Casal habe dann „sothanen Zehent das jahr darauff würkhlich widerumb zur halbschaid bezogen“. Im Jahre 1743 habe aber der Pfarrer den Anspruch wieder erneuert, und deshalb habe Kaplan Berwick sich dagegen beim Magistrat (als Kastenvogt) „beschwährt“. „So seind wir bemüessiget worden“, sagt der Magistrat, „umb der caplaney Jura zu manuteniren die Hälfte des Zehntens durch den Stattdiener wegnehmen und in das Caplaneyhaus Tragen zu lassen.“ Auf dieses Wegnehmen hin wendete sich der Pfarrer Schnetzer an das geistliche Gericht in Constanz und von Seiten des Officialis daselbst, Grafen von Schönborn, erging am 12. August 1743 ein Mandatum poenale, durch welches dem Kaplan Berwick, weil er via facti vorgegangen, sub poenae sex thalarorum aufgegeben wurde, binnen neun Tagen die entzogene Zehnt zu restituiren oder innerhalb derselben Frist, wenn er sich beschwert erachten sollte, per unum huic curiae Episcopali juratum procuratorem, sufficienter instructum das geistliche Gericht anzugehen. Da sich aber herausstellte, daß nicht der Kaplan, sondern der Magistrat den Zehnten weggenommen hatte, so erging am 11. März 1744 (also mehr als ein halbes Jahr später!) ein Mandat gegen den Magistrat (quod [Capellanus Berwick] nec ipse nec ejus jussu quidam alii decimas quaestionatas abstulerint, sed hae ex mandato laudabilis Magistratus Waldshutensis ceu beneficii s. Jacobi patroni ablatae et per servum,

a Domino praefecto urbis missum, in aedes beneficiales repositae fuerint), wodurch dem Magistrat die gleiche Auflage der Rückgabe gemacht wurde, weil dictus magistratus verum spolium commiserit, spoliatus autem antea omnia restituendus sit. Der Magistrat ließ dagegen durch seinen Procurator vortragen, daß von einem spolium keine Rede sein könne. Der Proceß zog sich fast zwei Jahre lang hin, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Am 28. Mai 1745 schreibt Procurator Dr. Ganter an den Magistrat, daß durch den Tod des Pfarrers Schnetzer „die Zehntstrittigkeit sich gehoben" (!) da er nicht wisse, ob dessen Successor den Proceß fortsetzen wolle.

18. Aus dem Volksleben.

I. Um der Wiederholung von Vorkommnissen wie zur Zeit der Reformation vorzubeugen, erließ die Regierung umfassende Vorschriften, und die Geistlichkeit wurde auch regierungsseitig angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung fleißig die heiligen Sacramente empfange. Auch war nach den Instructionen vom Jahre 1732 und 1756 vorgeschrieben, daß alle städtischen Beamten katholisch sein müssen, und wurde verboten, die Kinder nach protestantischen Orten in Dienst oder Lehre zu schicken. Dem Schultheißen war aufgegeben, „darauf Obacht zu haben, daß Gottesdienst, Kinderlehr, die Schuehlen und das Stiftungsvermögen der Kirche erhalten blieben und keine neue Religion eingeführt wird". Den Mitgliedern des Magistrats war zur Pflicht gemacht, „beflissen zu sein, mittelst eines Christlichen Wandels und eigener exemplarischer Aufführung und Frequentirung öffentlicher Andachten und Haltung deren Kirchenordnungen nit nur die Ehr Gottes äusserlich zu beförderen sondern auch denen übrigen, des äußeren Raths Verwandten wie auch der untergebenen Burgerschaft andurch ein gutes Beyspiel zu geben und bei dieser den christlichen Tugend Eifer ebenfalls einzupflanzen". Bezüglich ihrer Pflichten als Richter ward den Stadträthen zu Gemüthe geführt, daß „von der Gott gefälligen und heilsamen Justiz das Heyl oder der untergang einer Gemaind merkhlich abhanget". Auch dem Stadtschreiber war aufgegeben, „sich eines frommen und bescheidenen Lebenswandels zu befleißen". Da derselbe ein studirter Rechtsgelehrter sein und den Grad eines Doctors oder Licentiaten errungen haben mußte, so genoß er besondere Auszeichnung vor den Stadträthen, indem ihm „sowohl im Rath als in der Kirchen, sowie bei öffentlichen Processionen, Umgängen, Festivitäten und anderen Zusammenkünfften gleich nach dem Schultheißenamts-Statthalter und also vor den übrigen Rathsgliedern der Rang und platz zu stehen" eingeräumt wurde. Das „Stadtbuch" vom Jahre 1553 machte den Bürgern den Besuch des Gottesdienstes zur Pflicht; an den höchsten Festtagen mußten dieselben mit Mantel

und Degen in der Kirche erscheinen. Das „Gotslestern vnd übel schweren, so gar bey Jungen vnd Alten im schwang" ging, war unter Strafe verboten, desgleichen der Wucher. In den Satzungen der Gesellschaft zur „Herrenstube" (vom Jahre 1631) war festgesetzt: „So man mit dem heiligen Sacrament vf der gassen got oder gegem wetter leüt, soll man vom spil vfhören biß man mit dem heiligen Sacrament wiederumb zur Kilchen kombt vnd vfhört gegem wetter zu leütten." Auch hier war das Fluchen und Schwören bei Strafe verboten. Auch die Satzungen „Ordnung und Stubenrecht" der „gemeinen Gesellen zum Ysengrien, jetzt genannt Kutzhuott" vom Jahre 1564, verbieten bei Strafe, daß einer „dem anderen das fallend ybel wünscht" u. dgl.

II. Gleichwie andere Gemeinden des Schwarzwaldes zu thun pflegten, machten auch die Waldshuter in der alten Zeit alljährlich eine Wallfahrt in Processión nach Todtmoos und stifteten Kerzen in die dortige Wallfahrtskirche. Die Stadtrechnungen früherer Jahre haben regelmäßig Ausgabeposten hierwegen, so z. B. jene pro 1615: „Für die Kertzen in das Thodtmooß: 1 fl. 18 schllg." Ebenso die Kirchenrechnungen, wie z. B. jene vom Jahre 1662: „Item den Creütz vnd Fanentragern Inß Dodtmooß bezahlt: xvjjj ß" (18 Schilling). Ebenso von den Jahren 1726, 1731 ff. Gleichzeitig erhielten die hiesigen Armen „eine Spendt"; so sagt z. B. die Kirchenrechnung pro 1756: „Item jährlich an der Dodtmooser Kirchfarth denen Armen eine doppelte Geldtspendt aufgethailt mit 8 fl." Später wurde diese Wallfahrt untersagt, im Jahre 1795 aber wieder erlaubt. Eine Notiz im Kirchenbuche über die Anniversarien und Kirchenfeste besagt: „Den 18ten May 1795 ist von einem hohen Landespräsidio hiesiger löblicher Burgerschaft wieder gestattet worden, nacher Todtmoos mit Kreütz zu gehen, doch unter Einschränkung, damit kein Fond mit einer Auslage hierwegen beschwert wird und alle Exzeß bei scharfer Strafe vermieden werden." Auf das St. Fridolinsfest nach Säckingen wurde auf Stadtkosten ein Bote geschickt. So sagt z. B. die Stadtrechnung pro 1573 von einer Ausgabe: „Dem Potten, welcher aine Kertzen vff Sannct Fridlinstag geen Seckhingen vnd die daselbs wie bräuchig vmbgetragen"; und jene pro 1577 von einer Ausgabe „für 8 Pfund Wachs für die Wetterkertzen, wovon eine nach Säckingen auf das Fridlinsfest geschickt wurde".

III. Von jeher haben die Waldshuter gerne gesungen und musicirt. Sowohl im bürgerlich-gesellschaftlichen als im kirchlichen Leben waren sie immer der edeln Frau Musica von Herzen zugethan. Die Kirchenrechnung pro 1662 erzählt, daß man Herrn Christoph Straubhaar „für ein gantz opus allerhand schönen messen" bezahlt habe „iiii fl." (vier Gulden), sowie daß man „den schuleren, die beym ostergrab gesungen, geben" habe „xvi ß (16 Schilling), und nicht minder, daß „auff Corporis Christi

vnd festo S^tae Caeciliae aufgangen" sind „Lxxxvi maas Wein" (86 Maas!), natürlich für die braven Sänger und Musiker! Prosit! Wer könnte ein so grämlicher Philister sein, es ihnen zu mißgönnen! Sie haben auch heutzutage nicht aus der Art geschlagen. „Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen!" Die Kirchenrechnung pro 1731/32 hat Ausgaben an die „Musikanten" für das Frohnleichnam-, St. Anna- und Kirchweihfest und jene pro 1756 hat einen Ausgabeposten: „Item in festo Sanctae Caeciliae Geköſten 16 fl. 13 bz. 5 krzr."; ferner: „Item den Herren Musikanten beym heiligen Grab zuo einem Trunkh verert 5 bz. 4 krzr."; und: „Item den Herren Musikanten auff dem Chor 8 Maas Wein," κ. τ. λ.

Die Stadtobrigkeit wußte auch bei richtiger Gelegenheit eine Lanze zu Gunsten der Kirchenmusik einzulegen. So hat sie, als im Jahre 1745 bei Erledigung der Dreikönigskaplanei „drey subjecta" durch sie zu nominiren waren, der Landesregierung drei Geistliche vorgeschlagen, von denen jeder „ein alhiesiges Burgerskind" und musikalisch war, was als besonderer Grund zur Empfehlung bezeichnet wurde. So wird der Kandidat Johann Landherr empfohlen „in consideration habender guether wissenschaft der vocal- und instrumental-Music, haubsächliche des Orgelschlagens, als dessen man dahier zur Fortführung des bis anhero üblichen Gottesdienstes höchst vonnöthen hat, auch so lang man wissen kann, diese caplaney (ausgenommen den letzt verstorbenen Herrn Caplan, welcher aber per mutationem gekommen) jederzeit mit einem Organisten besetzt ware". An den beiden anderen Vorgeschlagenen, Franz Xaver Grieshaber und Johann Jakob Ringler, wird belobt, daß er „auch in Etwas Musices instrumentalis kündig", bezw. daß er „auch etwas der Musik erfahren sey". Ein weiterer Bewerber, Priester Franz Joseph Bornhauser, wurde, trotzdem daß er „ein alhiesiges Burgerskind" war, vom gestrengen Magistrat nicht nominirt, sondern „vor dismahlen" übergangen, und zwar aus dem Grunde, „vmbweilen er kein Musikant"! Mehr konnte der hohe Stadtrath nicht thun. Zur nähern Begründung fügte er noch bei, daß „der alhiesige Chor dermahlen mehr als iemahls der HH. Musikanten, besonders aber eines Organisten nöthig hat, und wenn die HH. Caplön, als welche bisher mehresten Thails der Chor versehen, der Music unerfahren wären, der bis dahin üeblich geweßte musicalische Gottesdienst von sich selbsten (indeme dahier als an einem kleinen örthlin ohne die HH. Caplön wenig Musikanten[1] zu finden) zerfallen oder doch merkhlichen abnehmen vnd verkleinert werden dürfte". Aehnliche Begründungen wurden gegeben, als im Jahre 1762 die St. Jakobskaplanei erledigt worden war.

[1] Soll wohl heißen „Dirigenten"!

Für unsere „Cäcilianer" der strengern Richtung[1] wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß im Jahre 1812, als die Kirchenbehörde den deutschen Kirchengesang auf Kosten des lateinischen mehr gepflegt sehen wollte, der hiesige Magistrat (Bürgermeister Straubhaar) in einer Vorstellung an das Dekanat sich des lateinischen Gesanges annahm. „Da bei diesem Anlaß (die neue Kircheneinrichtung betreffend) der deutsche Gesang in Anregung kommt," heißt es, „so glauben wir Ew. Hochwürden unsere Wünsche wegen dem seit 2 Jahren bei der Corporis Christi Prozession abgehaltenen deutschen Segen dahin zu äußern: Man mißkennt keineswegs den angeordneten deutschen Gesang zu Auferbauung des Volks bei öffentlichem Gottesdienste. Ob aber die würdige Erhabenheit des höchsten Wesens bey Aussprechung des Segens und Evangeliums in deutscher Sprache durch den Priester hervorgeht, wird wohl schwerlich behauptet werden können. Die lateinische Sprache, welche die erhabenste ist und bei dem Volke mehr majestätisches hat, wird zur Verehrung des Gottesdienstes mehr hervorleuchtend sein. Da das Volk noch jedesmahl kein Wohlgefallen zeigte, so wäre allerdings zu wünschen, daß wenigstens der Priester auf dem Altar die mayestätische Sprache anwenden würde, das Volk aber im deutschen Gesang seine Andacht übte."

IV. Die Geneigtheit, den Kirchen und frommen Stiftungen Vermögen zuzuwenden, war hier zu allen Zeiten vorhanden. Dies geht aus den schon an anderen Stellen angeführten Vergabungen u. dgl. hervor. Die hiesige große Monstranz wurde im Jahre 1797 gestiftet durch Fräulein Maria Anna von Müller und Fräulein Constantia von Greiffenegg von hier. Geschätzt wurde dieselbe (durch Seethaler zu Augsburg) auf 1800 Gulden. Wenn hiesige Töchter in ein Kloster eintraten (z. B. nach Berau), so herrschte die Uebung, daß von den Eltern oder anderen muthmaßlichen einstigen Erblassern eine Abfindungssumme an das Kloster bezahlt wurde, wogegen die betreffende Tochter endgiltig auf alle ihre Vermögensansprüche verzichtete. So bescheinigen z. B. im Jahre 1690 „Meisterin vnd Convent des Gottshauses Beraw, St. Benedicten-Ordens, die mit Consens des Abbts Romanus von St. Blasien unseres gnädigen Prälaten vnd Herrn", durch den Rathsherrn Johann Jakob Tröndlin „als Auskaufung" für seine Tochter, „Conventfrau Maria Magdalena", geschehene Zahlung von 500 Gulden, „welche hiernach keine weiteren Ansprüche mehr zu machen hat." Die Urkunde trägt die Unterschrift: „Benedicta Obergfellin, Meisterin, Priorin vnd Convent." Im Testamente des Adam Tröndlin von Waldkirch (bei Waldshut) vom Jahre 1787 findet sich auf Grund

[1] Der Verfasser ist Cäcilianer der gemäßigten Richtung (zur Zeit aber leider nicht activ)!

eines ebensolchen Vorgangs die Stelle, daß seine Tochter Katharina, „welche Profeß in Berau ist", vom Nachlasse ausgeschlossen werde, weil „das Gotteshaus gänzlich abgefunden" sei. Zur Vorbereitung eines solchen „Auskaufs" diente wahrscheinlich auch eine noch vom Jahre 1726 vorhandene Urkunde: „Aufsatz, betreffend die außsteüer vnd künfftige Erbschaft der in daß Noviziat (zu Berau) getretenen Jungfrau Anna Maria Planerin von Thiengen". Unterschrieben ist diese Urkunde durch „Soror Maria Regula Gamppin, Priorin vnd Convent". Ein Vermächtniß zu Gunsten des Frauenklosters Berau sowie der Frauenklöster Friedenweiler und Wittichen[1], sowie der Pfarrkirche, der Calvarienbergkaplanei, Gottesackerkaplanei, der Kapuziner und der Armen der Stadt findet sich vor aus dem Jahre 1737, verfaßt durch Maria Elisabeth Merzin, geborene Tröndlin „im Stüfft St. Catharina-Thal" und zwar „im Amthaus allda". Es ist beurkundet und gesiegelt durch Carolus Josephus Antonius Vorster, „Jur. utr. Cand. vnd Hoffmeister in St. Catharinenthal", sowie durch „P. Guinandus, Primus Confessarius Vallis Sanctae Catharinae, und P. Bertrandus Embslander, Ordinis Praedicatorum, Socius in Valle Sanctae Catharinae" und vier anderen. An der hierüber gepflogenen Correspondenz betheiligte sich auch (1742) die Aebtissin von Wittichen, Soror Maria Caecilia, Ordinis Sanctae Clarae.

V. Selbstverständlich wurde auch der vom Leben Abgeschiedenen gedacht in der echt katholischen Weise des Gebetes und Almosens. Im Jahre 1577 z. B. wurde „uff Haltung der Kayserlichen Majestät Maximiliani hochlöblichseligster Gedechtnuß" den Armen gespendet „das Brod von 1 Mutt Kernen". An dem schon gelegentlich der Anniversarien genannten „Schweizerjahrtag" wurden Opfergelder aus der Stadtkasse bezahlt. „Item (anno 1571) als weiland Herrn Graf Allwigs zu Sultz Lobseliger Gedächtnus Leichnam alhie durchgefüert vnd übernacht in der Kirchen behalten" und „als Im vor dem Ußbelaiten ain Seelampt gehalten" worden, wurde das Opfergeld für die Rathsherren gleichfalls aus der Stadtkasse geleistet; ebenso 1572 „den Verwandten vom Rath vff die Grebdt, Sibenden vnd Dreißigsten Graf Allwigs zu Sultz seeligen geen Thiengen"; und desgleichen 1573, als zwei Rathsmitglieder nach Thiengen entsendet wurden „zum Gedächtnuß desselben Grafen Allwigs von Sultz vnd dessen seligen Gemachel". Gleichmäßig verhielt es sich, als 1571 „zwei Rathsgesandte sambt einem Priester nach Seckhingen zum dreißigsten der Fraw Apptissin" reisten und „der Stattschreiber nach St. Blasien vff den Dreißigsten des Herrn Prälaten", sowie im Jahre 1573, wo zwei Rathsgesandte sich nach Rheinfelden begaben „vff Junckher Melchior von Schönaw,

[1] Daselbst befanden sich Verwandte der Vermächtnißgeberin.

Vogts zuo Louffenburg seliger gedechtnus". Wenn ein Mitglied der „Herrenstube" starb, so wurde ihm (nach Bestimmung vom Jahre 1720) auf Kosten der Gesellschaft ein „Nachhalten" celebrirt, wobei alle Mitglieder bei Vermeidung einer Strafe von einem Pfund Wachs erscheinen mußten.

VI. Im gesellschaftlichen Leben herrschte ein heiterer Ton, wie aus der schon weiter oben berührten Neigung zu Festessen sich ergibt. Die Gesellschaft zur „Herrenstube" scheint in alter Zeit der Centralpunkt auch des geselligen Lebens gewesen zu sein, obgleich die Bezeichnung „Stubengesell" nicht hiervon abzuleiten ist. In dieser „Stube" saßen die Beamten, Kaufleute und sonstige hervorragende Bürger, sowie die Herren der Geistlichkeit als Mitglieder. Daß es bei unseren Herren bisweilen scharf herging, geht daraus hervor, daß ausdrücklich unter Strafandrohung verboten war, auf der Stube „Geschray" loszulassen oder durch „Singen, pfeifen, hornblasen, wüster grober red vnd vnzimlicher geberden" uncommentmäßig zu werden! Noch bedenklicher und deshalb gleichfalls untersagt (jedenfalls nicht ohne Grund) war es, daß man „barschenkhel oder onne zierliche obercleider, Rockh oder Juppen inn bloßen Hossen" auf die Stube kommt, daselbst „one Rockh oder one Juppen tanzt" (!) oder gar „Kartenspiel zerrisse oder die Karten vnnd würfel hinaus warfe"! Wenn man für nöthig hielt, gegen solche Excesse der „Herren" vorzubeugen, was war dann von dem „gemeinen Mann" zu erwarten? Ist es dann zu verwundern, wenn die alten Stadtrechnungen (z. B. von 1573 ff.) Einnahmeposten aufweisen aus Strafgeldern, welche von Bürgern eingingen „funstens halb" oder „zuckhens halb" (wenn einer den andern mit der Faust oder mit gezücktem Messer anfiel), oder wenn ein ehrsamer Bürger (1720) sich in der Unbotmäßigkeit so weit vergeht, den gestrengen Herrn Waldvogt einen „Bernheütter" [1] zu nennen? Es klingt auch nicht ganz unglaublich, wenn der „Delinquent" sich damit entschuldigte, der Gestrenge habe ihn zuerst „an den Haaren gepackt und die Treppe hinunterwerfen wollen"! Es kommt aber — um wieder zur Herrenstube zurückzukommen — noch besser! Den fröhlichen „Herren" war noch aufgegeben, „mit dem schnöden ergerlichen zutrinckhen" zu brechen, und nicht „fräfenlich das messer über den anderen" zu „zuckhen"! Für „Herren" hätte sich dies freilich nicht geschickt, aber daß man nöthig fand, es noch ausdrücklich zu verbieten — „das läßt tief blicken"! Trotz des Verbots erfahren wir, daß im Jahre 1672 zwei wohlbestallte Stubengenossen, nämlich der Feldhauptmann Lorenz Feltmann und der Waldvogteiamtsstatthalter Marx Jakob Feinlin „einander geprügelt haben", und zwar jedenfalls zu nicht

[1] Bärenhäuter.

geringem Gaudio der anderen Stubenbrüder; denn der Herr Statthalter mußte 15 Maß, der Herr Hauptmann gar 20 Maß Wein als Strafe „uffschlagen"! Kam der Bureaukrat bei der Strafe besser weg, so war der Kriegsmann wahrscheinlich beim Dreinhauen im Uebergewicht. Wie die Herren auch ihr Hausrecht zu wahren gewußt haben, ist daraus zu ersehen, daß, wenn ein eingeführter Gast Streit anfing, man ihn hieß „von der Stuben goon", sowie daß man einen Eindringling fortwies und, wenn er keine Folge leistete, ihm zeigte, was es hieß, ihn „mit dem Kopf die stegen nider richten"! Daß die Gesellschaft „officiell", wie man heutzutage sagt, den „deutschen Trunk" hoch hielt, geht daraus hervor, daß den Mitgliedern verboten war, sich in eine **andere** „Drinkhstube" (!) einzukaufen. Wie frisch und voll Lebenskraft erscheinen uns diese Gestalten, wie sie hinter ihren schweren Humpen hervorlugen und wie sie sich in „Ordnung vnd Stubenrecht" selbst durch ihre Satzungen so treffend abconterfeit haben, ungeschminkt in gesunder Eigenart und altdeutschem Humor! Gar gerne wären auch wir bei ihnen gesessen — warum denn nicht? — trotz dem „schnöden und ergerlichen zutrinkhen"! und der geneigte Leser auch! Oder nicht? Hand auf's Herz! „Ja wohl!" Wie blaßkrank sind gegen dieses kräftige „Stubenrecht" die „Statuten" unserer Casino's, Museums, und wie sie alle heißen! Leider gar oft ohne Saft und Kraft, wie manche ihrer „Mitglieder"! („Stubengesell" klang derber, aber auch kerniger). Zu viel Salonton, zu wenig Waldesduft! Unsere robusten und biderben Vorfahren blieben bis ins Alter jugendlich, und jetzo? — „Nur das Alter ist jung, ach, und die Jugend ist alt", müssen wir bald mit Schiller ausrufen, wenn es nicht anders wird.

Von Geistlichen, welche „Stubengesellen" in der „Herrenstube" waren, nennen die Protokollbücher u. a.: Jakobskapläne Fridlin Gerster (1666), Hans Jakob Schwendemann (1672), Hans Konrad Bürgin (1708), Kreuzkapläne Kaspar Albrecht (1672), Balthasar Mösch (1700), Kapläne Franz Casel de Casal (1728), Heinrich Rueber (1729), Konrad Straubhaar (1729), Joh. Wilhelm König (1732), Matthias Widemannn (1743); die Stadtpfarrer J. G. Deckh (1708) und Franz Dominik Schnetzer (1728), auch Pfarrer Johann Melchior Mösch von Dogern (1708) u. s. w. Auch Waldvögte waren darunter, so z. B. Hans Joachim von Haideckh (1575), Joh. Ulrich Hug von und zu Winterbach (1674) u. a. Seit 1586 waren auch die Aebte von St. Blasien der Herrenstube einverleibt. Das Protokollbuch von 1721 meldet: „Vndt weillen sich auch Ergeben, das Ihro Hochwürdten vndt Gnaden der Herr prälat Augustinus zue St. Blasien disses Zeitliche gesegnet Undt In dessen Stelle pater Blasius, geweßter Großkeller zu Einem Newen prälaten Erwehlet wordten, Alß hat Mann einhellig beschlossen, daß gedacht Ihre hochwürdtige Gnaden

dem Newen Herren Prälathen nicht nur gratulieren, Sondern zumahlen dieselben höflich erbeten werdten sollen, das Sie sich gleich dero HH. Vorfahren in dise Gesellschaft einverleiben lassen möchten vndt alles in althen Standt verbleiben lassen." In einem spätern Protokolle heißt es, der neue Abt habe der Gesellschaft „3 Dublonen Ver Ehret"; das „Gratulieren" hatte sich also verlohnt! Vom Jahr 1727 verlautet es: „Herr Amtsverwalter Ribola hat vorgetragen, wie daß Ihro Hochwürdten vndt Gnaden der Newe praelath Franciscus auf beschehenes schrifftliche Ansuchen der Stuben 3 Species Dublonen vndt 2 Saum (Wein) VerEhret habe." Vom Herrn Abte selbst liegt aber ein Schreiben vor, nach welchem er gerade keine besondere Begeisterung für sein „Stubenrecht" fühlte; denn er sagt unter Bezugnahme auf diese Spendung, „daß er sich guethe Hoffnung mache, er werde künfftighin ohnbehelligt bleiben"! Ein kalter Wasserstrahl!

19. Eine habsburgische Leichenfeier.

Theils in der Gruft des frühern Klosters Königsfelden, theils in der Münstergruft zu Basel ruhten von alter Zeit her habsburgische Fürsten und Fürstinnen, so z. B. in Königsfelden Herzog Leopold der Gute (auch genannt der Fromme), nebst einer großen Anzahl Ritter, welche zugleich mit ihm erschlagen worden waren in der Schlacht von Sempach. Im Jahre 1770 wurden diese Ueberreste der Angehörigen des ehrwürdigen Hauses Habsburg nach St. Blasien verbracht, um daselbst beigesetzt zu werden in der Krypta des dortigen Klosters. Der Fürstabt von St. Blasien hatte ja den Titel: „Erzkaplan des erzherzoglich österreichischen Hauses in den vorderen Landen", und deshalb geziemte es sich auch, seiner Obhut jene Ueberreste zu übergeben. Es waren aber die irdischen Ueberreste folgender im Leben einst hochgestandenen Fürstlichkeiten: 1. Anna, Gemahlin König Rudolphs I., geborene Gräfin von Hohenberg; 2. und 3. deren Söhne Karl und Hartmann; 4. Elisabeth, Gemahlin König Albrechts I., geborene Gräfin von Tirol; 5. und 6. deren Söhne, Herzog Leopold der Glorreiche und Herzog Heinrich der Friedsame; 7. die Gemahlin des Letztgenannten, Elsbeth, Gräfin von Virneburg; 8., 9., 10. die Töchter Albrechts und Elisabeths: Elsbeth, Gemahlin Herzogs Friedrich von Lothringen; Agnes, Gemahlin Königs Andreas III. von Ungarn; Guta, Gemahlin des Grafen Ludwig von Oettingen; 11. Herzog Leopold der Gute (gefallen bei Sempach); 12 Gemahlin Herzogs Leopold I., Katharina von Savoyen; 13. deren Tochter Katharina, Gemahlin des Grafen Ingelram von Coucy [1].

[1] Vgl. Bader, Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien. St. 41 und 42.

Gelegentlich der Ueberführung nach St. Blasien wurden diese sterblichen Hüllen nach Waldshut verbracht, und über dieses Memento mori findet sich im Stadtarchiv Waldshut eine ausführliche Beschreibung, betitelt: „Leichenconduct deren allerhöchsten habspurgischen und österreichischen Cörpernn, welche schon bey 500 Jahren jn dem orth Königsfelden jn der schweitz, Berner gebieths vndt in der Statt Basell geruhet, nun aber in das hochfürstl. reichs Stüfft St. Blasien transferiret worden, was hierbey in Durchführung jn der V. O. Statt Waldtshuoth vor Solemnitaeten vorgegangen". Die letzteren werden beschrieben wie folgt: „Es war nemblich der 14te tag 9bris des 1770ten Jahres, als des morgens umb 9 Uhr dise allerhöste Corpora und Dodtengebein jn einem grossen Dodten Kasten von Clingnaw her zuo wasser dahier beym saltzhaus unter der steig ahn gelandet: Dorthin hat man schon zum Voraus 36 Man von hiesiger Burger Conpagnie nebst dem Stadtwachtmeister und etlichen Corporalen und tambour, umb disen höchsten leichen zur wacht zue dienen comandiret, aldorthen hat sich auch der Kayſ. Königl. Resident bey hochlöblicher Aydgenoßschafft, H. v. Nagell als ad hunc actum allerhöst ernanther K. K. HoffCommissarius befunden: hierauf ist man von der Statt aus processionaliter unter leüthung aller glogen bis an das saltzhaus an rhein gegangen, alwo der hohe herr hoffCommissarius v. Nagell von dem hiesigen Magistrat complimentiret worden, und nachhero nachdeme der leichen Kasten auf einen wagen geladen, der Zug von dem Rhein hinauff jn die Statt in folgender Ordnung vor sich gegangen:

1mo. Zwei dahisige Burgere und des äuseren Raths gliedere zue pferd jn mäntlen, 2 leichenstäbe mit schwartzem flor behangen führende.

2do. Zwei trompeter und ein paucker, die paucken schwartz gedeckhet, die trompeten aber mit Sordinen gedämpfet und mit flor behenckhet.

3tio. Der Redmann der Grafschafft Hauenstein zue pferdt, mit noch 12 hauensteinischen unterthanen, alle zu pferdt.

4to. Ein kleiner knab als Genius, jn trauer gekleidet, mit Vortragung der Oesterreichischen und Lothringischen Wappenschilden.

5to. Creütz und Fahnen.

6to. 16 Burgere jn mäntlen, soville Hanwerckhs und Zunfft Stangen, deren jede mit einer brennenden Wax Kärtzen bestecket ware.

7mo. Die RR.PP. Capuciner mit ihrem Creütz.

8vo. Die sing Knaben jn Chorröckhen nebst jhrem schullmeister.

9no. 2 Trompeter mit gedämpfet und schwarz behangenen trompeten.

10mo. Herr Decanus nebst noch 11 anderen weldt Geistlichen Clero, alle jn jhren Chorkleidungen.

11mo. Ein vierspenniger Wagen, worinnen hochfürstl. St. Blasensche Deputirte.

12mo. Der Leichenwagen mit sechs schwartzen Pferden bespannt, mit schwartzem Duche bedeckhet, und mit 4 laternen besteckhet: neben her gingen 6 Knaben von hier in schwartz und weissen Chorrockhen gekleidet, 6 Flambeaux tragende. Dan 8 Burger mit mantlen, so 8 laternen mit Wax bezünter getragen; weithers: auser disem neben dem Wagen gehen der Stattwachtmeister in langem Flor nebst auf beden Seithen 12 Burger mit zum Grab tragenden Vorkerthen, sodann 12 hinter und 12 vor dem Leichenwagen mit geschultertem Gewöhr nebst ihren 2 Corporalen.

13mo. Der Hoff Commissarius v. Nagell in einer Carosse mit sechs schimmel bespannet, neben her giengen mit unbedeckhten haubt dessen libere bedienthe.

14mo. Ein vierspenniger Wagen mit hochfürstl. St. Blasenschen deputierten.

15mo. Des Hoff Commissarius Leib-Wagen mit 4 Pferden bespannen, lehr.

16mo. Noch eine 4spennige Schaisen mit St. Blasenschen deputierten.

17mo. Der rathsdiener in der stattfarb mit aufrecht tragenden silbernen Stock.

18mo. Der gesambte inn und äußere Stattrath, in mantlen, zu Fues.

19mo. Die noch übrige Burgerschaft in Mantlen, zu Fues.

20mo. Vier Burger zu pferdt mit entblösten seithen Gewöhren.

Den Beschluß machten:

21mo. Ein einungsmeister nebst 12 hauensteinern zu pferdt.

Dannen also in genauister ordnung in die Statt (bey dem Thor stunden noch 12 Burgere in gewöhr) und bis zu dem neyen Rathshauß vorgeruckhet, bleibe der leichtwagen, just vor dem portal stehen, mehrere schuehe breith mit schwartzem Duche behangen, woran die wapen aller K. K. Erblanden angeheftet, in der mitten aber unter einem erhöhten schwartzen Baldachin das österreichische wapen. Der hausgang, so fünf Stafflen hoch und mit schwartz bedeckhet ware, ist zuo einem Zimmer adaptiert worden, welches umb und umb mit schwartzen tapeten bedeckhet, auch hinten mit einem Altar beziehret und der Kayst. adler gleichfahls unter einen schwartzen Baldachin vorgestellet worden, unten an disem Altar stundten ein kleines schwartz überzogenes Dischlein, worauf 2 wax lichter brenneten und 2 schwartze sessel stunden; darneben das Zimmer selbst aber ware mit 60 wax lichteren beleüchtet: in disem Zimmer, da man also ahngeruckhter kame, befanden sich schon der zur übernahme bestimbte 2te K. K. Herr Hoff Commisarius und Regierungs- und Cammer-Rath Freyherr von Wittenbach, zue welchem dann der K. K. Herr Hoff Commissarius von Nagell hinaufsteige und alda geschahe dan mitelst kurtzen Ceremoniels die offentliche und solemne über Gab- und über

Nehmung diser höchsten Dodten Corberen. Alda geschahe gleich hinach durch den H. Prälaten von St. Peter hochwürden und gnaden mit jnful und schwartzen pluvial angethan unter assistirung des gantzen Clerj, nach deme man zu Vor auf die todten truchen ein silbernes Crucifix und 6 leüchter gestellet, die gewohnliche einsegnung.

Hierauf beschahe der weithere Zug zue dem Waldthor hinaus in voriger Ordnung auser das von hier der H. Prelat von St. Peter hochwürden und gnaden zwischen Nr. 11 und 12 jn einem 4spennigen wagen gefahren: auch der H. Hoff Commissarius v. Nagell und der Wagen Nr. 16 ruckhgeblieben.

Vor dem Waldthor sein die mitgehende Geistliche und Andere bey der Prozession gewessene Personen, so in Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 17 und 19 enthalthen, ruckgeblieben: und ist dan so weithers dem trauerwagen, welchen die zwei reithende voraus, dan die 36 Burger jn gewöhr und die 4 reithende Burger hinden nach alsfort begleithet, nachgefahren:

1. Der H. Hoff Commissarius Freyherr v. Wittenbach in einem 6spennigen Wagen.

2. Ein 4spenniger Wagen, worinnen der H. Commissionssecretarius und eine hochfürstl. St. Blasensche Deputation.

3. Der H. Waldvogt, Freyherr v. Landsee, jn einer 4spennigen Schais.

4. Der Waldtsvogteyambtliche H. Lantschreiber v. Walter und H. Registrator Schnitzer in einem Wagen mit vier Pferdten.

5. Eine 4spennige Schaise mit Blasenscher Deputation.

6. Der dahisige H. Schulthaissen Ambtsstatthalther Wolff, Cantzleyverwalter Kern und Rathsdeputatus Mösch jn einem Wagen mit 4 dahisigen Pferden bespannt.

7. Hierauf haben den Beschluß gemacht Nr. 20 et 21.

Bey ende des hisigen Bahns und also bei dem Waldkircher Capellelin, hat hiesige deputacion und Burgerschafft nach Beurlaubungs Compliment bey einer hochen Hoff Commission sich wiederumb zuruckhbegeben.

Waldtshuoth, den 14ten 9bris 1770. T. Canzley allda."

So weit der amtliche Bericht.

Beim Wegzug der Benediktiner aus St. Blasien nahmen sie die Ueberreste der oben genannten Fürstlichkeiten mit sich fort nach Oesterreich.

20. Einige andere Denkwürdigkeiten.

I. Vom Abt von St. Blasien. Derselbe kam für Waldshut in dreifacher Hinsicht in Betracht: 1. als Patronus und „Kirchherr" der Pfarrei, 2. als Grundherr über Leute, die in die Stadt gezogen waren, 3. als Inhaber der benachbarten Herrschaft Gurtweil.

Zu 1. Nachdem St. Blasien von Bern den Königsfelder Hof cum dependentiis erworben hatte, waren die schon weiter oben genannten Rechte ihm zugefallen. Hierzu gehörte u. a. auch der Zehntbezug in sehr ausgedehntem Maßstabe. Was den Weinzehnten betrifft[1], welcher dem Kloster hier sowie in den Nachbarorten Dogern, Gais, Espach und Kiesenbach zustand, so ist zu bemerken, daß das Kloster Königsfelden mit den genannten Orten einen Vergleich abgeschlossen hatte, wonach es statt des Zehntens der Trauben diese Abgabe in Form von Wein bezog, weil es „in zusammentragung dieser Zehndtrauben grosse Miehe und arbaith" gehabt hatte. Diesen Zehnten nannte man sodann den „Legelenzehnten" und wegen der theilweisen Art seines Einzugs den „Kübelschwankh". Es mußten nämlich per Saum Wein zwei „Legelen" als Zehnten gegeben werden und überdies „war der Kübelschwanckh bräuchig gewesen". Letzterer bestand darin, daß man „einen zehnmäßigen Zehendt-Kübel" machen ließ, welcher so über einen großen Zuber quer aufgehängt wurde, daß durch die beiden Handhabenlöcher des Kübels ein Bengel gezogen werden konnte. Jetzt wurde der Zehntkübel durch den Zehntgeber mit Wein gefüllt, und dann that man ihm „einen ehrlichen Schwanckh" geben, wodurch der am Bengel hängende Kübel sich um die Achse des Bengels drehen mußte. Was an Wein hierbei in den Zuber floß, verblieb dem Zehntgeber, der Rest dagegen, welcher im Kübel geblieben war, kam dem Zehntherrn zu und wurde in das „Zehentfaß" geschüttet! Diese Procedur, welche offenbar viel Belustigendes hatte, wurde wiederholt, solange Wein zu „messen" war, d. h. das gesammte zehntpflichtige Weinerträgniß mußte von der Trotte weg durch den verpflichteten „Trottmeister" diesem schwunghaften Verfahren unterworfen werden. Die Trottmeister, welche dahin vergelübdet waren, „damit Argliſt und Gefehrden, so man sunsten gedenken hierin gebrucht werden möchten verhütet werden" (1624), mußten darauf sehen, daß sie mit dem „Schwank (nomen et omen!) nit zu stark, sondern wie recht sey, fahrind". Im Jahre 1726 wurde dieser „Kübelschwanckh", welchen Königsfelden, Bern und St. Blasien sich hatten gefallen lassen, durch den Waldvogt Beck von Wilmendingen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Gulden verboten. „Dies ist das Los des Schönen auf der Erde", da die Polizei keine Empfänglichkeit hat für Poesie und Heiterkeit! Die vier Landgemeinden nahmen an, daß das Verbot durch St. Blasien extrahirt worden sei, und erhoben (1729) Beschwerde, welche sie bis an den Kaiser durchführten. Im Jahre 1731 wurde zwischen den genannten Orten und dem Kloster (Abt Franciscus, Prior Cölestin Vogler) ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß sowohl die „Lägelen" als der ehrwürdige „Kübel-

[1] Siehe Kap. 5.

schwanckh" abgethan sein sollen und daß an Stelle dieser Bezugsquellen der Zehntherr sich jeweils mit dem zwölften Theil des Weinertrags begnügte[1]. Wahrscheinlich wurde die Sache auch für Waldshut in ähnlicher Weise geordnet. Auch in dem der Stadt Waldshut incorporirten Dorfe Indlekofen hatte das Kloster nach „Verzeichnung" vom Jahre 1573 den „Gros Zehend" mit Ausnahme „von Ain halbe Jauchert Ackhers, der Saxe-Ackher genannt, so ausgemarkht ist" und woran der Zehnten der Pfarrei Weilheim zustand.

Als Kirchherr der Pfarrei hatte der Abt auch Anspruch auf die Verlassenschaft des Pfarrers. Letzterer konnte sich aber hiervon loskaufen. So that es z. B. im Jahre 1737 der Stadtpfarrer Dominik Schnetzer. Abt Franciscus stellte hierüber eine Urkunde aus, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß der Pfarrer sich „ledig zahle" von dem „onus, daß sein Nachlaß wie aller derjenigen Priesteren, So auf denen von Unseres Gotteshauses Patronat und Collatur dependiren und an welchem Pfarr Vicarii constituirt sind, bei ihrem Absterben hinterbleibende Verlassenschaft uns alß ex asse Haeredi ungezweifelt heimfallet". Auch die Stadt Bern hatte dieses Recht beansprucht. Mit Urkunde von 1583 bestätigt d. d. Brugg der Hofmeister Hans von Büren von Königsfelden, Bürger von Bern, daß Pfarrer Höflin von hier „sich mit 12 fl. rh. redimirt und seiner Verlassenschaft halber abgekauft und ledig gemacht" habe.

Zu 2. Das Kloster machte einen Unterschied zwischen eigentlichen „Leibeigenen" und solchen Leuten, welche nur zu bestimmten Abgaben nach Art der Leibeigenen verpflichtet waren und auf dem ihnen angewiesenen Grundstück wohnen mußten. Diese Leute hießen nicht „leibeigene", sondern bloß „eigene Leute", auch „Gotteshausleute". Das Kloster war übrigens ihr „Herr", wie bei den eigentlichen Leibeigenen. Von diesen „Gotteshausleuten" zogen viele in die Stadt, wodurch „beidertheils müg, arbeyt vnd merckhlicher costen" entstund und auch „unfreundtschafft vnd widerwill" erwuchs. Um dies zu verhüten, schloß das Kloster unter Abt Georgius[2], vertreten durch den Großkeller Cunrat Tierberger, den Siechenmeister Hans Jörg von Roten, den Kammerer Jörg Streutt und den Waldpropst Joseph Backh, mit der Stadt Waldshut einen Vergleich ab, „umb alle Spenn, Irrung vnd Zuspruch zu vertragen". Hiernach (Urkunde vom Jahre 1495) sollen die „eigenen Leute" des Klosters, welche sich in Waldshut „haushäblich aufhalten und beraten (verheiratet) sind", gleich den Leibeigenen dem Abte, „als ihrem natürlichen Herrn, hulden vnd schweren". Wer von diesen Leuten hier „beraten" ist oder

[1] Vgl. Mittheilungen der bad. hist. Commission, Nr. 7, Gemeindearchiv Dogern betreffend. [2] Georg Eberhart aus Horb (1493—1519).

„sich beraten will", den darf der Abt nicht aus der Stadt ziehen („nit daruß manen"); auch wurden diese Leute frei vom Gerichtszwange des Dinggerichts des Klosters, welches vom „Dinghof" zu Remetschwiel aus über die Gotteshausleute durch den Waldpropst gehalten wurde; sie hörten also auf, „dinghörig" zu sein; ferner wurden sie frei von Arbeitsleistungen („noch eynichen tawen zu thund nit pflicht noch verbunden sein"); sie sollen „gantz frey vnd ruwig" gelassen werden. Dagegen soll jeder „dem Herrn" alljährlich ein „Vaßnacht Hun" geben und nach Absterben eines „eigenen Mannes" oder einer „eigenen" kinderlosen Wittwe soll der Herr das Recht auf den „Val" haben. Als solcher ist dem Herrn zu geben: „das Best Houpt Vieh", fürsorglich „das Best Houpt Vieh halb". Ist aber kein Vieh vorhanden, so erhält der Herr aus dem Nachlasse eines Mannes „das Best Stuck sins Cleytz" (Kleides), nämlich „den rock für ein Stuck", oder „den Mantel für ein Stuck", fürsorglich „hosen vnd wamsel für ein Stuck". Bei Ableben einer kinderlosen „eigenen" Wittwe ist zu geben „das Best Stuck ires gewanntz" (Gewandes). Stirbt eine „eigene" Frau mit Hinterlassung von Mann und Kindern, so ist nichts („nichtzyt") zu geben. Wenn „eigene" Leute sich mit „gunst, wissen vnd willen" des Herrn nach Waldshut verheiraten, so haben sie außer dem „läß" dem Herrn noch 5 Gulden zu bezahlen. Wer dagegen ohne Erlaubniß des Herrn in die Stadt heiratet, kann aus derselben durch den Herrn binnen Jahresfrist wieder „aufs Land hinausgeboten" werden, nach Ablauf eines Jahres aber nicht mehr. Diese „Gotteshausleute" wie die „Leibeigenen" mußten dem Abte „hulden vnd schwören". So ersucht z. B. im Jahre 1696 der Abt Augustinus den hiesigen Stadtrath, die in Indlekofen wohnenden Leute dieser Art nach Weilheim zu bestellen, da er „nach uraltem Herkommen" die Huldigung derselben entgegennehmen werde. Durch Manumission konnten diese Leute gleich den Leibeigenen vollständige Freiheit erlangen, wie es z. B. eine solche vom Jahre 1730 besagt, welche durch Abt Franciscus zu Gunsten des Johannes Gampp von Gurtweil erging, und eine weitere vom Jahre 1738 durch den gleichen Abt zu Gunsten der Anna Mayerin zu Espach („Manumission aus der Eigenschaft mit Ledigzahlung von allen fählen, geläßen, faßnachthüeneren vnd von anderen dahero rührenden Ansprachen").

Zu 3. Als Herr des „ritterschaftlichen Fleckens" Gurtweil war der Abt der nächste Nachbar von Waldshut. Im Jahre 1699 gab es Streitigkeiten zwischen dem Abte und dem Waldvogt Freiherrn Reinhardt von Kageneck über die Frage, wem im sogen. „Schlatt" (jetzt ein Gewann der Gemarkung Waldshut) die Gerichtsbarkeit, insbesondere der „Bluet-Bann" zustehe, da der Waldvogt sie namens des Landesfürsten (Erzherzogs von Oesterreich) dort ausüben wollte, wogegen der Abt behauptete,

sie stehe der Herrschaft Gurtweil zu, und das durch eine Abhandlung seines Obervogts von Gurtweil eingehend nachweisen ließ.

II. Allerlei. Im Jahre 1492 verbrannten hier 182 und 1726 verbrannten 45 Häuser. — Im Jahre 1611 starben hier 568 Menschen an der Pest; 1772 wüthete das Nervenfieber hier, welches u. a. auch den Pfarrer, Vikar, Lehrer und Sigristen dahinraffte; 1791 trat das Entzündungs-Gallensteinfieber auf und 1814 wieder das Nervenfieber, an welchem von den damals hier liegenden Soldaten 165 starben und mehr als 60 Civilpersonen. — Die Bevölkerung betrug im Jahre 1785 hier 979, worunter 24 Geistliche, einschließlich der Kapuziner; 1790 war die Bevölkerung auf 1081 und 1819 auf 1111 gestiegen; 1835 zählte die Stadt 1268, 1863 dagegen 2268 Einwohner, ein überraschendes Wachsthum, welches sich 1880 auf 2468 und 1885 auf 2608 fortsetzte. — Im Jahre 1794 waren hier 207 Häuser, welche obrigkeitlich auf zusammen 79 080 Gulden geschätzt wurden. Darunter sind z. B. zu erwähnen: das Rathhaus 600, Spital nebst Kirche (jetzt Herrn Kaufmann Haberer) 1200, Pfarrkirche 2000, St. Johanniskirche 1000, ehemaliges Leprosenhaus 1000, Calvarienberg- und Gottesackerkirche je 600, die 5 Kaplaneihäuser je 240, das Schulhaus 280, die Gemeindemetzig 280, das Sigristenhaus der Pfarrei 190, das St. Johannishaus 110 Gulden u. s. w. Infolge der französischen Revolution kamen auch Emigranten hierher, und zwar außer den beiden schon weiter oben genannten zwei Kapuzinern[1] auch der „unbeeidigte Pfarrer" Baptiste Mourche von Schlettstadt und dessen Vikar Martin Eichbach, gebürtig von Kolmar — diese beiden fanden Aufnahme (1794) bei Fräulein Constantia von Greiffenegg —; ferner Charlotte Moudet, Superiorin des Instituts der englischen Fräulein zu Kolmar; sie wohnte bei der Familie des Syndikus Selinger hier. Im Jahre 1800 kam auch ein Abbé Namens Menweg aus Frankreich (vermuthlich ein Elsäßer) hierher und logirte sich beim Baron Leopold Roll von Bernaw dahier ein. Da damals die hiesige Vikarsstelle frei war, so bewarb er sich um dieselbe am 28. November 1800. Am 11. Oktober 1803 endlich — übereilt wurde die Sache demnach nicht — erging ein Rescript der „herzoglich modenesischen Regierung und Kammer" in Freiburg, wonach emigrirte französische Priester in der Seelsorge nicht verwendet werden durften. Zugleich wurde bezüglich des Abbé Menweg angeordnet, daß, „wenn derselbe sich noch (dieses „noch" war jedenfalls begründet!) in Waldshut aufhalte", man „nachforschen" (!) solle, ob er den vorgeschriebenen Paß und „Certificat" habe (nachdem man fast drei Jahre lang nicht danach gefragt hatte), und sich bisher durch eine gute priesterliche

[1] Siehe Kap. 11.

Aufführung ausgezeichnet habe. (Als ob man keinen Pfarrer und keine bischöfliche Behörde gehabt hätte!) — Aus dem Inventarium des Stadtpfarrers Christoph Grieshaber von hier von 1783 erfahren wir, daß damals der Saum „alter Marggräfler Wein" 10 Gulden, der „Waldshuter" aber 7 Gulden gekostet hat, ein für die damalige Zeit so hoher Preis, daß die Qualität des Weines „fürtrefflich" gewesen sein muß, jedenfalls viel besser als der heutige „Waldshuter Rheinwein" ist! Ein Viertel Kernen kostete damals 1 Gulden 6 Kreuzer, Roggen 50, Haber 20, Vesen 24 Pfennig. Beim Ableben des genannten Stadtpfarrers kam es zum Streite, ob der Magistrat oder das Waldvogteiamt das Recht habe, die Obsignation vorzunehmen. Das Richtige wäre gewesen, wenn die Obsignation durch den Dekan des Landkapitels oder durch den Kammerer als Stellvertreter des Dekans vorgenommen worden wäre. Dies hätte auch den Kapitelssatzungen (vom Jahre 1749) entsprochen, welche besagen, daß der Dekan Celcissimi Ordinarii nomine appresso Capituli Sigillo obsignabit, clavibus ad se receptis, und ferner, daß Saeculares officiales ad coobsignandum admittendos non esse, es sei denn dieses Recht der Theilnahme am Geschäfte durch Privilegium oder Herkommen erworben. Als im Jahre 1743 der Kaplan ad omnes Sanctos, Johann Ludwig Tröndlin von hier, aus dem diesseitigen Leben schied, wurde die Obsignation seiner Verlassenschaft gemeinschaftlich durch den Stadtpfarrer (zugleich Camerarius) Dominik Schnetzer, nomine Decani, sowie durch die „Bauwmeister" (Stadtrechner) Abberger und Merz, den Stadtschreibereistatthalter Kern und Stadtwaibel Düggelin vorgenommen. — Protestanten waren, abgesehen von der hier kurzen Reformationsperiode, in Waldshut zur österreichischen Zeit nicht ansäßig. In den Kriegszeiten zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts bestand aber ein in unserer Gegend stehendes kaiserliches Regiment aus angeworbenen Schweizern. Von diesen waren sehr viele reformirt. Die Regierung gestattete im Jahre 1690, daß diese „Ihren privat religionis exercitium" halten können, und es wurde ihnen hierzu das „in hunc finem für tauglich befindende Schützenhaus" eingerichtet. Es ist nicht etwa das jetzige Schützenhaus darunter zu verstehen, sondern das alte, unmittelbar hinter dem Kornhause, jetzt Dienstwohnung des Großh. Herrn Bahnobertelegraphisten Rettich. In jenen Kriegswirren (1688) wurden auch die größeren hiesigen Kirchenglocken nach Koblenz hinüber geflüchtet, weil schon in früheren Kriegsläuften Glocken gestohlen worden waren. — Daß die beklagenswerthe Verirrung des Hexenwahns auch in unserer Stadt Eingang gefunden hatte, beweist der noch stattlich vorhandene „Hexenthurm"! Die Stadtrechnung von 1579 hat einen Ausgabeposten: „Item über Dorothea Merckhin von Frawenfeld, die Helzgen vnnd Unholden Werckhs wegen, so Sy allhie

Im Wirthshaus zum Löwen geübt fenglich Inzogen vnd hernach uff Ir bekanndtnuß mit dem feür gericht worden." — Eine zur Gemarkung Waldshut gehörige Rheininsel gegenüber der Mühle von Koblenz, jetzt mit diesseitigem Festlande zusammenhängend, war 1689—1813 der „Judenschafft der Grafschaft Baden im Ergöw zu Lenglau und Oberendingen" von Seite der Stadt verpachtet als Begräbnißplatz für ihre Verstorbenen. Die Insel hieß deshalb das „Judenäule". Im Jahre 1813 wurde es durch die „Judenschafft" angekauft, vorbehaltlich des Gemarkungs- und Jurisdictionsrechts der Stadt. Ferner wurde bedungen, daß, wenn die „Judenschafft" das „Aeulin" nicht mehr als Begräbnißplatz gebrauchen will, sie es als Feld oder Weide benützen, nie aber ein Haus dort bauen dürfe. Heutzutage dürfen die Juden auch im Aargau ihre Angehörigen in der Heimat beisetzen und brauchen sie nicht mehr über den Rhein tragen, jedoch auf der „Judeninsel" erinnern noch vielfache Spuren an den früheren Friedhof.

21. Verzeichniß der hiesigen Geistlichen, soweit nachweisbar.

I. Pfarrer. A. An der untern Pfarrkirche: Gregor Hafner, Johann Wiser (beide zwischen 1450 und 1500), Konrad Armbroster (1524). B. An der obern Pfarrkirche: Karer, Erckhinger, Wiler (alle zwischen 1400 und 1450); Cunrat Autenrieth (zwischen 1450 und 1500), Dr. Balthasar Hubmaier, Butzli, Konrad Mayer, Gregor Braun, Christian Höflin aus Bregenz im 16. Jahrhundert; Christian Höflin (derselbe), Fridolin Keller, Johannes Lang, Johannes Schneider, Johann Georg Immler aus Rheinfelden, Johannes Kaspar Wagner aus Baden im Aargau, Kaspar Schnorff, desgleichen, Johannes Debelin, Johannes Georg Deck aus Freiburg im 17. Jahrhundert; Johannes Georg Deck (derselbe, 1659—1722), Franz Dominik Schnetzer (1722—1744), Franz Joseph Frey aus Zurzach (1745—1760), Franz Xaver Richer (1760 bis 1763), Joseph Ulrich Schießel aus Breisach (1764—1772), Franz Christoph Grieshaber aus Waldshut (1772—1782) im 18. Jahrhundert. Es folgen Franz Joseph Bidermann aus Constanz (1782—1813), Joseph Benedikt Sohm aus Altdorf in Schwaben (1813—1830), sodann die Pfarrer Wepfer, Joseph Scheffold aus Markdorf († 1848), Anton Simon aus Grüningen (1851—1885).

II. Kapläne. A. Ohne nähere Bezeichnung: Johannes Frey, Georg in der Scheiben, Peter Brotbeck (1623), Franz Ignaz Casel de Casal (1728), Heinrich Rueber (1729), Johann Konrad Straubhaar (1729). B. Mit näherer Bezeichnung: 1. ad s. Fridolinum: Konrad Lindenfels; 2. ad s. Jacobum: Anton Roth, Andreas Kött (1622), Friedrich Gerster (1666), Johann Jakob Schwendemann

(1672), Hans Conrad Bürgin (1700), Franz Heinrich Berwigg (1753), später Franz Joseph Gäß, Franz Konrad Däschner, Dominik von Mader (1783); 3. ad s. Crucem: Peter von Münchingen, Konrad Höllin, Hans Schindler (1467), Christoph Zam (1608), Johann Kaspar Albrecht (1672), Johann Jakob Wolff (1753), Franz Jakob Bornhauser (1759); 4. ad ss. Tres Reges: Hans Ehinger (1558); sodann im 18. Jahrhundert: Franz Anton Landherr, Friedrich Landherr, Konrad Straubhaar, Matth. Widemann, Johann Baptist Landherr, Joseph Straubhaar; 5. ad montem Calvariae: Dr. Karl Montfort, Joseph Straubhaar, Hollinger (1812); 6. ad omnes Sanctos: Johann Wilhelm König (1732), Johann Ludwig Tröndlin (1743), Canonicus von Rottenberg zu Waldkirch, welcher die Stelle durch einen Vikar (Franz Joseph Bornhauser) versehen ließ (1749), Metzger (1783); 7. ad Spiritum Sanctum (Spitalkaplanei): Ulrich Jos aus Laufenburg (1458), Hans Büeler (1524).

22. Kurze Taphographie.

I. Auf dem Kirchhofe zu Waldshut:

1. Anno 1585, den 21. April starb der Ehrenvest vnd fürnehm Melchior Weiß, Stattschreiber vnd Burger alhie zue Waltzhuott gewest, dem Gott gnedig vnd barmherzig sein wolle. Amen. — Außerdem meldet die Grabschrift das Ableben seiner Ehegattin Barbara Wybertin.

2. Anno 1587, den 4. Tag Augusti, starb der Edel vnd Vest Junckher, Herr Christoff von Heidegg, Fürstl. Dchlt. Erzherzog Ferdinands von Oesterreich gewesne Rath, Waltvogt der Grafschaft Howenstein vnd Schulthes zu Waldtshut. — Ferner ruht daselbst seine Ehegemahlin, geborene Elisabetha von der Breitten Landenberg.

3. Anno Domini 1604, den 21. Tag Aprilis, ist der Ehrenvest, Firsichtig Herr Conradt Byrgin, der Elter, Schultheißenambtsstatthalter, auch Pawmeister[1] vnd des Raths alhie gewesen, in Got christlich entschlafen. Zuvor starb seine Hausfrawen Margaretha Merckherin (am 25. März 1599).

4. Anno 1605, den 22. Aprilis, ist der Edel vnd gestreng Hamma von Heidegg außer disem Jamertal zu den Ewigen Freuden abgevorderet worden.

5. Anno 1621, den 14. Octobris, ist in Gott seligklichen vnd christenlich verschieden die wolledel vnd dugentreich Fraw Marie Salome von Veiningen, geborene von Reischach, des wolledlen gestrengen Junckherrn Matternus von Veiningen ehelich Hausfraw.

[1] Pawmeister (Baumeister) = Stadtrechner.

6. Anno 1655, den VIII. Augusti, starb die wolebel geborene Fraw Elisabeth Holdermennin von Holderstein, geborene von Heideckh.

7. Anno 1658, den 11. Tag Maij, starb der Ehrenvest, Vorgeacht, Fürsichtig vnd Weise Herr Michael Karg, geweßter Schultheißenambts-Statthalter, Pawmeister vnd des Raths alhie, der Statt Waltzhuodt.

8. Anno 1671, den 7. Brachmonat, starb die ehr vnd dugentreiche Fraw Verena Buckhin, des Ehrenhafften Marx Jakob Feinlin geweste Hausfraw.

9. Anno 1671, den 31. Tag Jänners, starb der Ehrenvest, vürsichtig vnd weise Herr Johann Jakob Grieshaber, Bawmeister vnd des Raths der Stadt Waldshut, und

10. Anno 1675, den 1. Dag April, starb die ehr vnd dugentreiche Fraw Barbara, Herrn Grieshabers eheliche Hausfraw.

11. Anno 1695 starb Hans Balthasar Grieshaber, des Raths, und anno 1711 seine Ehegattin Anna Margaretha Hattenbachin.

12. Anno 1722, den 2. April, starb Johann Albrecht, der Statt Waltshuot 36 Jahr gewester Statthalter, 72 Jahre alt. Ebendaselbst ruht seine Ehegattin, Frau Elisabetha Tröndlin.

13. Anno 1734, den 30. Maij, starb der Ehrenveste vnd weise Herr Georg Lischier, gewester Baumeister und des Raths der Statt Waldshuet, und anno 1722, den 17. Maij seine Eheliche Hausfraw, Fraw Anna Maria Straubhaarin.

14. Grabmal für Joseph Anton Hierlinger, Mitglied des äußern Raths, geb. 1750, gest. 1816.

15. Hier ruhet Joseph Schefold, Großh. Dekan u. Stadtpfarrer in Waldshut, gebor. zu Markdorf am 25. Febr. 1802, gestorb. am 26. Nov. 1848. Ein treuer Hirt, liebreicher Lehrer, zuverläßiger Freund und Vatter der Schulen und Armen.

16. Hier erwarten die Gebeine des Hw. Herrn Joseph Benedikt Sohm die selige Auferstehung. Wurde geb. den 18. März 1758 zu Altdorf in Schwaben, Priester seit dem 21. März 1781, der Theologie Licentiat, Pfarrer zu Liptingen und zu Winterspüren, zugleich bischöflicher Dekan des Landkapitels Stockach. Von 1814 Stadtpfarrer und Schuldekan in Waldshut. Starb da als Jubilans im Priesterthum den 2. Aug. 1830, im 72. Lebensjahr.

17. Denkmal für den guten Lehrer und edlen Wohlthäter der Armen Franz Xaver Steigmeyer, geb. zu Klingnau den 28. Febr. 1792, zum Priester geweiht den 24. Sept. 1815, Pfarrer und Definitor zu Luttingen seit 1850, gest. dahier den 8. April 1865.

18. Hier ruht in Gott der hochw. Stadtpfarrer Anton Simon, Priesterjubilar, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens; geb. 20. Sept. 1802 zu Grüningen, Priester den 3. Sept. 1832, Pfarrer von Waldshut den 13. Febr. 1851, gest. den 25. Sept. 1885.

II. In der Pfarrkirche zu Waldshut.

Sta pes a foris, oculis autem intra, et hoc in angusto loco mystam magnum in uno vero triplicem jubliatum videbis, scilicet plrm. R. nob. ac clariss. D. Johan Georg Deck, theol. baccal. qui Frib. Brisg. natus per annos LXI. Wald. capit. ruralis ibidem decanus, LXIX in terris Dei sacerdot. egit. Hic post octo ultra octoginta annos (citra Regii psalt. vaticinium) non laborem et dolorem, sed requiem invenit et gaudia sempiterna obtinuit. Hoc monumentum honoris et amoris ergo posuit Maria Elisabetha Voglerin, nata Deckin, die XIX Decembr., anno 1722.

III. In der Pfarrkirche zu Klingnau.

1. Marquardus, liber baro Zweyer ab Evebach, dominus in Wiel.[1] et Alpfen, sancti Romani imperii principis et episcopi Constantiensis praefectus Clingnauensis et Z. Z.[2] per XXV annos, obiit VI. Julii A° 1741. — Dort ist auch begraben seine Gemahlin, vidua ejus desolata, Maria Anna l. b. de Vincent.

2. Praenobilis et strenuus dominus Marcus Jacob a Schoenaw; dominus in Stain et Zell in Wiesenthal, caesareae majestatis et serenissimae domus Austriae a consiliis et orator apud Helvetios, Hercyniae silvae et Waldishutae praefectus gravissimus. Pro fide fortiter, Caesari fideliter et patriae prudenter negotiis perfunctus, obiit pietissime Kal. Julii aetatis 56 nati XPI 1643. Hocce sub saxo a liberis posito a curarum tumultibus nunquam quietus, quiescit optimus patriae pater.

In den schlichten Worten der letztgenannten Grabtafel für den Mann aus dem hochverdienten Hause derer von Schönaw lesen wir die Lebensaufgabe für jeden treuen Katholiken und vaterlandsliebenden Bürger angegeben: Pro fide fortiter! und: Caesari fideliter! Aber auch unseres Erdenwallens Ziel — ein seliger Tod — ist dort angedeutet, und der barmherzige Gott gebe, daß wir alle es erreichen, damit dereinst auch von uns gesagt werden kann: obiit pietissime!

[1] Wieladingen. [2] Obervogt zu Klingnau und Zurzach.

Beiträge

zur

Geſchichte des Ortes und der Pfarrei

Wagshurſt.

Von

Theodor Braun,
Pfarrer daſelbſt.

Mit Ergänzungen von **K. Reinfried,** Pfarrer in Moos.

Vorbemerkung.

Nachstehende Arbeit ist ein Auszug aus der von Herrn Pfarrer Theodor Braun gemäß des Erzbischöfl. Ordinariatserlasses vom 21. Juli 1864 (Anzeigeblatt Nr. 13, Jahrg. 1864) angelegten Chronik der Pfarrei Wagshurst. Benützt wurden hierzu die Acten der dortigen Pfarr- und Gemeinde-Registratur, sowie Archivalien aus dem Erzbischöfl. Archive (Collectaneen des Dekans Haid von Lautenbach) und aus dem Archive des Kapitels Ottersweier, z. Zt. in Sasbach. R.

Das Pfarrdorf Wagshurst.

In der mittlern Ortenau, eine Wegstunde westlich von der Eisenbahnstation Renchen, an der Straße nach Rheinbischofsheim, liegt das zum Amtsbezirk Achern und Landkapitel Ottersweier gehörige Pfarrdorf Wagshurst[1]. Unweit des Ortes fließt die Rench vorüber, aus welcher der Dorfbach, „Feuergraben" genannt, das Wasser durch den Ort leitet. In den Feuergraben mündet der Plauelbach ein, an welchem seit alter Zeit die Plauelhütten oder Hanfstampfen des Dorfes liegen.

Der Ort zählt zur Zeit 178 Wohnhäuser und 921 katholische Einwohner[2]. Die Gemarkung ist 2222 Morgen groß, wovon 1039 Morgen Ackerland und 940 Morgen Wiesen sind. Das Dorf liegt etwas erhöht; die Gemarkung aber ist vielen Ueberschwemmungen ausgesetzt, indem die Rench nur in ihrem obern Lauf bis Renchen herab eine Correction erfahren hat. In ihrem dort sehr breiten Bette wälzt sie bei der Hochflut eine Wassermasse heran, welche das alte Bett nicht fassen kann, welches dann überflutet und die tiefliegenden Wiesen, besonders im Maiwald, in einen großen See verwandelt. An Almendgütern besitzt die Gemeinde 171 Morgen Wiesen und ca. 5 Morgen Ackerfeld. Der nahe beim Ort liegende, mit Erlen, Eschen und Eichen bestandene Gemeindewald (Maiwald) ist 243 Morgen groß. Der Gemeindenutzen besteht zur Zeit in einem Haufen Bürgergabeholz und 34 Ar Almende. Das Großh. Staatsärar besitzt auf der Gemarkung 1723 Ar gute Wässerungswiesen, ehemals bischöflich straßburgisches Gut.

---

[1] Wagshurst (Wageshurst 1136, Vasseshorst 1233, Wogeshurst 1348, Wachshurst) wird von dem keltischen Stamme Wag (= Woge) abgeleitet. Danach wäre Wagshurst der Horst oder Wald am wogenden Wasser, was allerdings der Lage des Ortes in unmittelbarer Nähe des Renchflusses ganz entspricht. Der Stamm Wag mit derselben Bedeutung findet sich auch in den Ortsnamen Waghäusel, Wagstatt u. a. R.

[2] Die Seelenzahl des Ortes ist seit dem Jahre 1829, wo sie die höchste Ziffer mit 1134 Seelen erreicht hatte, in beständigem Rückgange und wird 1845 auf 1080, 1853 auf 931 Seelen angegeben.

I. Zur Ortsgeschichte.

Wagshurst wird zum ersten Male urkundlich im Jahre 1136 erwähnt, in der Bulle, worin Papst Innocenz II. der Abtei Schuttern ihre Freiheiten und Besitzungen bestätigt, namentlich die Kirchen zu Friesenheim, Scopheim, Zunsweiler, Sasbach, Heimbach, die Güter zu Wageshurst, Kippenheim, Kirrenzella (Kürzell), Ichenheim ꝛc.

Außer Schuttern war auch das Kloster Allerheiligen zu Wagshurst mehrfach begütert. Dieses besaß nach der Bestätigungsbulle des Papstes Honorius III. vom 3. Juli 1216 auch ein Hospitale sanctorum Simonis et Judae zu Gameshurst. Zu diesem Siechenhaus gehörte auch ein zu Wagshurst liegendes Gültgut.

Um 1233 verleiht König Heinrich VII. dem Kloster Allerheiligen die Güter, welche Berthold von Schauenburg zu Winterbach von ihm zu Lehen trug, als Winterbach, Tennkindesberg, Lutenbach, Sulzebach, Zirbirchen, Vasseshorst, Fischerhäuser (urk. bona piscatoris) mit der Mühle und Zugehörungen. Dat. apud Hagenowe XIV Kal. Junii[1].

Unterm 22. December 1355 urkundet der bischöfliche Hofrichter zu Straßburg, daß Johannes, genannt Visebock von Wogeßhurst Pfarrei Renchen[2], und Mechtild, seine Hausfrau, von dem Prior Andreas von Allerheiligen 5 Pfd. straßb. Pfennig bar empfangen haben, und dafür einen Zins von 10 Schilling Pfennig aus ihrem Gute zu Wogeßhurst im Renchener Bann leisten und hierfür das Gut verpfänden. Act. XI Kal. Januarii 1356. Es siegelt die Curie.

Damals hatte also der Ort noch keinen eigenen Bann, sondern bildete, wie in kirchlicher, so auch in politischer Beziehung mit Renchen ein Gemeindewesen[3]. Später kam das Dorf zu einiger Bedeutung.

---

[1] Im Original der Urkunde ist das Jahr nicht angegeben. Böhmer (Reg. imp. 1198—1254) setzt sie ins Jahr 1233, nur gibt er irrig den 21. statt den 19. Mai. Es heißt deutlich XIIII Kal. (Haid, Collectaneen).

[2] Die Angabe in Bielefelds Großherzogthum Baden (Karlsruhe 1885), Art. Renchen (im Ortslexikon), daß Renchen erst im Jahre 1463 eine Pfarrei geworden sei, beruht auf Irrthum. Wurde ja sogar bis zum Jahre 1453 lange Zeit hindurch die Mutterkirche Ulm von Renchen aus versehen, bis durch Urkunde vom 3. Mai 1453 die Ulmer Pfarrei wieder ständig besetzt wurde. Das dieser Urkunde im Diöc.-Archiv XV, S. 304 voranstehende Regest ist auch irreführend, indem es heißen sollte: 1453, Mai 3, Wiederbesetzung der Pfarrei Ulm bei Oberkirch mit einem eigenen Leutpriester. R.

[3] Bis zum Anfall an Baden (1803) bildeten die Dörfer Wagshurst und Honau am Rhein mit dem Flecken Renchen das Gericht Renchen, welches zur bischöflich straßburgischen Herrschaft Oberkirch gehörte. Die geschichtlichen, rechtlichen und socialen Verhältnisse der ehemaligen Herrschaft Oberkirch (die jetzigen Bezirksämter

Kolb gibt in seinem badischen Ortslexikon (III, 336) hierüber folgende Notizen: „Ehedem war Wagshurst beträchtlicher, als jetzt, indem die nun eingegangenen Orte Agelshurst, eine Viertelstunde von Wagshurst entfernt (jetzt noch Gemarkungsname), Mittelhöfen, ebenfalls eine Viertelstunde entfernt, sowie Brunnhurst, wo jetzt eine Ziegelhütte und ein der Pfarrkirche Renchen gehöriger Meierhof (Schollenhof) stehen, in die Gemeinde Wagshurst gehörten. Einige hundert Schritte von dem Dorf auf dem Felde, wo die „Altgaß" gegen Renchen abzweigt, war noch bei Mannesgedenken eine große Grube, eine Anzeige eines daselbst gestandenen Gebäudes, wo noch vor einigen Jahren ein sehr großer Lindenbaum stand. Der Platz wird jetzt noch Lindenloch genannt. Von diesem geht die Sage, daß diese Linde mitten im Dorf gestanden sei und die Bürger ihre Versammlungen darunter gehalten haben."

„Uebrigens war Wagshurst in älteren Zeiten ein eigener Stab (?) und hatte seinen eigenen Bann. Derselbe wird erwähnt im Oehnsbacher Dorfbuch vom Jahre 1664; der Bann wurde im Jahre 1782 erneuert und umsteint. Unter allen ehemals straßburgischen Gemeinden des Oberamts Oberkirch ist Wagshurst die einzige, deren Bürgermeister einen Stab führt, welcher auch im Gemeindesiegel enthalten ist." [1]

Waldungen.

Die Gemeinde Wagshurst war genußberechtigt an dem sogen. Schutterpferchwald, sowie an dem Ulmhard.

Der Pferchwald, auch Hubwald genannt, zwischen Renchen und Wagshurst gelegen, war ein altes Besitzthum der Abtei Schuttern. Unterm 4. Juli 1319 treffen Abt und Convent von Schuttern einerseits und die Huber desselben Klosters zu Renchen anderseits unter Vermittlung des Bischofs Johannes von Straßburg eine Vereinbarung über die Benutzung des „Schutterpferchwaldes".

Oberkirch und Achern umfassend) sind eingehend geschildert in Baders Badenia, II. Jahrg. (1840), S. 219—237. R.

[1] Der Artikel über Wagshurst, wie überhaupt die meisten und umfangreichsten Artikel über die Ortschaften der Ortenau im genannten Lexikon stammen aus der Feder des Pfarrers Tritschler von Altdorf, zuvor Pfarrer in Wagshurst (vgl. unten Schlußartikel: Reihenfolge der Wagshurster Pfarrer). Uebrigens sind die betr. Artikel mit Vorsicht zu benützen; denn Tritschler besaß neben seinem reichen geschichtlichen Wissen eine sehr lebhafte Phantasie, die ihn oft verleitete, dort, wo urkundliche Nachrichten fehlten, durch gewagte Combinationen nachzuhelfen und so die Lücken zu „ergänzen", wie er auch in der Erklärung von Ortsnamen eine staunenswerthe etymologische Kühnheit entwickelt. Den Namen Wagshurst z. B. will er gar von einer römischen „Wagenburg" ableiten! R.

Am 19. December 1348 verkaufen sodann Abt Isenbard und der Convent zu Schuttern verschiedene Gülten und Zinse zu Renchen und Wagshurst, dabei auch den Ding- oder Hubhof, genannt Selehof, mit dem dazu gehörigen Pferrich(wald) für 150 Pfd. Pfennig an das Kloster Allerheiligen mit Zustimmung des Bischofs Berchtold von Straßburg. Es siegelt die bischöfliche Curie. In dieser Urkunde kommen u. a. folgende Gewannnamen vor: das Velletürlin zwischen Renchen und Wagshurst, Strubenrut, Bluelmatten, der Wiger bei Wagshurst, Rynowgut, Baldemars-Matte, des heiligen Kreuzes Mettlin, eine Matte zu Erlach, heißet des Heiden Bühel, in dem Slat, an dem Seweg.

Im Jahre 1615 (25. Dec.) verkaufen Propst Laurentius, Prior und Convent des Klosters Allerheiligen den Hubzwölfern und den gesammten Hubern (es sind deren 154 genannt) den Hubwald, der Pförch genannt, im Renchener Bann gelegen, mit der innegehabten Hubgerechtigkeit und allen Zugehörungen, welche das Gotteshaus unterm 19. December 1348 von der Abtei Schuttern gekauft und seither innegehabt, an Gütern, Aeckern, Matten, Wald, Bösch, Wun und Weid, auch Zinsen, Kapaunen, Hühnern und Todfällen um 480 Gulden. Der Wald stößt oben an die Burgermatten, unten an den Maiwald und fließt der Klöschbach und die Rench mitten durch [1].

Ueber die Hubschaft des Pferchwaldes berichtet Pfarrer Tritschler in Kolbs Lexikon (III, 336): „Die Huber, wovon ein Theil in Renchen und zwei Theile in Wagshurst wohnten, bildeten ein Hubgericht, von welchem die Vorgesetzten Hubmeier genannt wurden. Alle zwei Jahre wurde Hubgericht gehalten, wobei der Schultheiß von Renchen als Obermeier den Vorsitz führte. Hier wurde das Hubrecht abgelesen, die Rechnung abgelegt, auch Wald- und andere Hubfrevel bestraft. Jeder Huber erhielt eine halbe Maß Wein und Brod, der Meier aber ein Mittagsmahl. Das übrigbleibende Geld wurde unter die Huber zu gleichen Theilen abgegeben." Nach Ausstockung des Pferchwaldes löste sich die Hubgenossenschaft auf und wurde das Pferch lediglich Gemeindegut. Die Genossenschaftsmitglieder wurden früher auch „Heimburger", d. i. altangesessene Bürger zum Gegensatz nicht vollberechtigter, später zugewanderter Bürger, genannt. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Pferchwald größtentheils abgeholzt, zu Wiesen gemacht und den einzelnen Bürgern als Almendloose (im ganzen 170) zur Benützung überlassen. Als Filial von Renchen gehörte Wagshurst ursprünglich zum Ulmer Kirchspiel, war also auch an dem dortigen Kirchspielsgut, dem Ulmhard, mit den zahlreichen anderen Ulmer Filialen theil- und genußberechtigt. Der Wald soll (nach

[1] Haid, Collectaneen.

Kolbs Angaben) als eine Vergabung der Uta von Schauenburg, der Stifterin des Klosters Allerheiligen, an das genannte Kloster und das Ulmer Kirchspiel gekommen sein. Der Wald fing an „bei der st. Ursulakapelle und zog hinab uf Grisboum-Güter und oben an dem Wege, der da gehet über Solberg gen Allerheiligen und gehöret den Gerichten und Dörfern Renchen, Ulm, Waldulm und den zweyen Freistetten". Der aus dem 14. Jahrhundert stammende, in vielfacher Beziehung interessante Waldspruch des Ulmhard ist in einer Erneuerung von 1507 in der Gemeinderegistratur Waldulm noch vorhanden. Unterm 8. August 1509 urkundet und entscheidet der Bischof Wilhelm von Straßburg in gütlichem Vergleiche, daß der genannte Wald gemeinsam dem Kloster Allerheiligen und den Ulmer Waldgenossen, wie von Alters her, zugehören solle, und daß kein Theil davon reuten oder brennen dürfe. Des Klosters Knechte seien aus dem Gefängnisse in Sasbach freizugeben und die bisher erwachsenen Kosten habe jeder Theil auf sich[1]. Unterm 21. April 1557 entscheiden Bischof Erasmus von Straßburg, Jakob, Graf zu Zweibrücken, Herr zu Bitsch, und Philipp, Graf zu Hanau, über Streitigkeiten der Maiwaldgenossen[2].

Bis zum Jahre 1812 wurde der Wald von der Waldgenossenschaft gemeinschaftlich verwaltet, dann aber nach der Bürgerzahl unter die einzelnen Gemeinden vertheilt. Der Wagshurster Theil lag im obern Theil des Ulmhards. Weil die Entfernung dahin zu groß war, tauschte Wagshurst mit Haslach und erhielt so einen Theil des Maiwaldes, zu dessen Genossenschaft indessen Wagshurst schon seit alter Zeit gehörte. Der Antheil war 634 Morgen groß, wovon jetzt nur noch 346 Morgen Wald sind, der übrige Theil wurde abgeholzt und zu Wiesen angelegt. Die Genossenschaft des Maiwaldes, wozu ehedem die Orte Freistätt, Membrechtshofen, Gamshurst, Wagshurst und Renchen gehörten, wählten 12 Schöffen, welche die Waldadministration besorgten — in der letzten Zeit aber dermaßen schlecht und gewissenlos, „daß beinahe kein Baum dem andern mehr zurufen kann, und dieser in etwa 5000 Morgen bestehende Wald kaum mehr den Namen eines solchen verdient"[3].

Südlich von Wagshurst, unterhalb Renchen, liegt der 800 Morgen große Domänenwald Markwald oder Herrenwald, welcher mit 47 Morgen Wiesen als ehemals bischöflich straßburgisches Gut in den Besitz des Staates kam.

---

[1] Haid, Collectaneen.

[2] Weitere Regesten über den Maiwald vom 3. Mai 1724, 16. Juni 1747, 1749/67, 1751/97, Holzbezug, Grenzstreitigkeiten, Kanalproceß betr. enthalten die Mittheilungen der bad. hist. Comm. Nr. 12. m. 20.

[3] Acten des G.-L.-A. vom Jahre 1802 (Babers Badenia I, 210).

Kriegswirren.

Nachrichten über Kriegsleiden, welche die hiesige Gemeinde betroffen haben, sind besonders aus den Jahren 1592—1604, sowie aus dem Jahre 1796 zu verzeichnen.

Zur Zeit der sogen. Brandenburgischen Unruhen (von 1592 bis 1604)[1] hatte Wagshurst wie Renchen und alle bischöflisch straßburgischen Besitzungen, theils von den Kriegsvölkern des protestantischen Bischofs Johann Georg, Markgraf von Brandenburg, theils von dem katholischen Bischof Karl, Herzog von Lothringen, vieles zu leiden. Es starb nämlich im Jahre 1592 der Bischof Johann von Manderscheid zu Straßburg. In der folgenden zwistigen Wahl wählten die katholischen Domherren den Herzog Karl von Lothringen, Cardinalbischof von Metz, die protestantischen hingegen den erst 15jährigen Johann Georg, Markgraf von Brandenburg. Dieser zog mit Heeresmacht heran, um von den straßburgischen Landen Besitz zu nehmen, ebenso der Bischof von Metz. Von beiden Seiten wurde der Krieg grausam geführt. Vor allem wurden die diesseits des Rheins gelegenen straßburgischen Besitzungen durch den Brandenburger besetzt, gebrandschatzt und verwüstet. Ende Februar 1593 kam ein Vertrag zu Stande, gemäß welchem das Bisthum zwischen dem Cardinal und dem protestantischen Administrator getheilt wurde, in welchem offenbar die Besitzungen diesseits des Rheins den Protestanten zufielen, in deren Gewalt sie bis zum Jahre 1604 verblieben. In diesem Jahre kam nämlich zu Hagenau ein Vertrag zu Stande, in dem der protestantische Bischof Georg auf seine an das Bisthum Straßburg habenden (!) Rechte gegen Erlag von 380000 Gulden verzichtete. Dieses Geld schoß Herzog Friedrich von Württemberg vor, wogegen er aber das ganze Amt Oberkirch in pfandrechtlichen Besitz nahm. Der Bischof Franz Egon von Fürstenberg löste diese Herrschaft im Jahre 1665 wieder an das Bisthum Straßburg ein.

Zur Zeit dieser Brandenburgischen Wirren wurde Wagshurst gleichzeitig mit Renchen fast vollends zerstört und vernichtet. Es fand sich nach Pfarrer Tritschlers Angaben in den im Jahre 1802 noch vorhandenen Gemeinderechnungen ein Bruchstück einer Gemeindeausgabe, wo es heißt: „Anno 1592 aus der Altgaß erlöst 2 fl. 5 ß, Kriegsstüer für den Brandenburger bezahlt 250 fl.", und weiter unten heißt es: „Item Anno 1595 Brandschatzung den Brandenburgern 500 fl. bezahlt, und doch ist die Kirch, der Pfarrherrn Huß und die Stub abgebrennt und der Pfarrherr gefangen worden."

[1] Vgl. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes V, 106 ff.

Seit der französischen Revolution im Jahre 1789 bis zum Sturze Napoleons im Jahre 1815 gab es am Rhein keine Ruhe. Unaufhörlich wurde das Volk durch Durchmärsche und Einquartirung von allerlei Kriegsvolk, durch Streifzüge und Plünderungen geängstigt und gequält, und wurde besonders Renchen und Wagshurst hart mitgenommen.

Am 26. Juni 1796 lieferte Moreau bei Renchen eine Schlacht gegen die Oesterreicher. Hierüber wird im Renchener Ehebuch folgendes berichtet: „Am 3. Juni drangen französische Freischaaren, die sogen. ‚Patrioten', bei Kehl in großer Zahl in unser Land ein; die kaiserlichen Truppen leisteten sechs Tage tapfern Widerstand. Da ihnen aber keine Hilfe kam, mußten sie der Uebermacht weichen. Sie zogen sich unter beständigen Kämpfen mit den Franzosen durch Renchen, nach Achern, Bühl und Rastatt. Es waren keine regulären Truppen, sondern zusammengelaufenes Gesindel, ohne Gottesfurcht und Religion, ohne Scheu und Scham, frech mit den Füßen das Heilige zu Boden tretend und ihren Weg mit Raub und Plünderung bezeichnend. Diese Unholde rückten am 28. Juni 1796 vor Renchen, umstellten die Stadt, drangen sodann auf ein gegebenes Signal in dieselbe ein, Abends 5 Uhr, und hausten dann darin fünf Tage lang in der schrecklichsten und abscheulichsten Weise. Sie verwüsteten die Sachen muthwillig, die sie nicht mitnahmen, und begingen namentlich gegen das andere Geschlecht Gewaltthaten, die nicht beschrieben werden können. Aus der Pfarrkirche machten sie einen Pferdestall, erbrachen den Tabernakel, schütteten die heiligen Hostien auf den Boden und nahmen den Speisekelch. Da sie aber merkten, daß er nicht von Silber ist, warfen sie ihn in Straßengraben, wo er von einem Knaben aufgefunden und zurückgebracht wurde."

Von Wagshurst wird nicht berichtet, ob es in dieser Zeit auch mitgenommen wurde, doch sagen alte Leute, daß hier bis 1815 fast ununterbrochen Kriegslärm herrschte, mit vielen Durchmärschen und Plünderungen. Anfangs fürchteten sich die Bewohner und suchten stets Heil in der Flucht, indem sie ins Gebirg flohen. Dies war aber für den Ort höchst unheilvoll, denn es wurde dann von den Soldaten geplündert, die alles in der Wuth zerstörten und zu unterst und oberst kehrten; namentlich ging viel Vieh zu Grunde, das man in den Wäldern frei umherlaufen ließ, theils wurde es auch von den Feinden hinweggenommen. Auch der Pfarrer war mehrmals geflohen, so daß zwei Beerdigungen in dessen Abwesenheit durch den Schullehrer vorgenommen wurden. Pfarrer Tritschler beschreibt einen Kriegslärm vom 14. Mai 1800. Die Franzosen hatten sich in Renchen festgesetzt und sandten eine Truppenabtheilung gegen Gamshurst, wo sich der Landsturm aufgestellt hatte, um diesen zu zerstreuen.

Es entstand eine unbeschreibliche Verwirrung; alles floh, zumal es hieß, daß die Franzosen alle waffenfähige Mannschaft ausheben und mit sich fortführen werden. Frauen und Greise, die nicht fliehen konnten, suchten im Pfarrhause Zuflucht. Der erste, welcher in Wagshurst einritt, war ein Capitän mit sieben Reitern. Er sagte zu mir: Herr Pastor, sorgen Sie, daß die Leute zu Hause bleiben und arbeiten. Wir thun niemanden etwas zu Leid. Wenn aber ein Soldat kommt, so soll man ihm geben, was er braucht. Er wisse wohl, daß die Leute vom Landsturm verführt worden und ungern von Haus und Hof gegangen sind. Zu bedauern seien jene Bauern, welche im letzten Treffen bei Legelshurst zu Grunde gingen. Dort wurde nämlich eine Abtheilung Landsturm durch französische Cavallerie niedergehauen.

Unmittelbar vor dem Uebergang an Baden im Jahre 1800 mußte der Bischof zum ersten Male auch auf die Geistlichen eine Kriegssteuer umlegen. Es wurden nämlich durch den französischen General Moreau auf die Oberämter Oberkirch und Ettenheim 200 000 Frcs. gelegt, wovon die Welt- und Ordensgeistlichkeit den dritten Theil zu tragen hatte. „Es sei diese Anordnung nur durch große Noth veranlaßt worden, indem die bischöfliche Administration von allen ihren Renten und Gefällen (im Elsaß) entblößt sei, und alles, was sie besessen, zur Unterstützung ihrer armen ausgewanderten Geistlichen verwendet habe. Niemand mehr als die Geistlichkeit muß den Werth der vielen großmüthigen Handlungen und unzähligen Aufopferungen des Bischofs für die Unterthanen zu würdigen wissen."

Durch den Frieden von Luneville im Jahre 1801 kamen die diesseits des Rheins gelegenen straßburgischen Besitzungen an Baden als Entschädigung für die Besitzungen, welche dasselbe jenseits des Rheins verloren hatte. Mit Hirtenbrief vom 25. November 1802 nimmt der Bischof als Landesregent von seinen bisherigen Unterthanen Abschied: „Sie sollen sich erinnern, daß er ein für ihr Bestes besorgter Vater gewesen ist, welcher vorzüglich während den vergangenen Kriegsjahren soviel als möglich sich ihrer angenommen habe."

II. Die kirchlichen Verhältnisse.

Gründung der Pfarrei.

Wagshurst gehörte ursprünglich, wie oben erwähnt, mit Renchen zum uralten, weit ausgedehnten Kirchspiel Ulm. Als Renchen wenigstens schon vor dem 13. Jahrhundert von der Mutterkirche Ulm getrennt und daselbst eine eigene Pfarrei errichtet wurde, wurde Wagshurst Filial von

Renchen und blieb es bis 1798[1]. Seit 1747 versah der Pfarrer von Renchen Wagshurst binando, und erhielt von der Gemeinde hierfür 100 Gulden. Im Jahre 1762 war die Einwohnerzahl dahier auf 110 Familien gesteigen. Auf Bitten der Gemeinde erhielt der Pfarrer von Renchen nun für Wagshurst einen Vikar und vom hohen Chor in Straßburg, der Zehntnießer im Wagshurster Bann war, nach Vertrag vom 16. März 1762 eine weitere Zulage von 100 Gulden.

Durch Vertrag vom 20. April 1780 erhält Wagshurst einen „Pfarradministrator" (Vicarius in loco residens). Zu dessen Unterhalt bezahlt das Chorstift statt der bisherigen 100 Gulden 200 Gulden. Von der Gemeinde erhält er 10 Viertel Kernen ꝛc. und einen Acker und Wiesenfeld zur Nutzung, sodann das Hubrecht im Pferchwald und aus dem Maiwald eine doppelte Bürgergabe. Die Gemeinde hatte ihm das Pfarrhaus und zwei Gärten zu stellen. Zur Erinnerung an das Filialverhältniß sollen auf das Fest Kreuzerfindung (Patrocinium der Renchener Pfarrkirche) zwei Deputirte der Gemeinde beim feierlichen Gottesdienst in Renchen zwei halbpfündige brennende Wachskerzen opfern. Am 21. November 1780 wurde R. D. Joh. Ev. Bohnert, bisher Vikar in Ulm, gebürtig von Seelbach bei Kappelrodeck, als Pfarradministrator eingeführt, zog aber schon im Mai 1781 auf die Pfarrei Waldulm ab.

Die Gemeinde fühlte sich durch die Abgabe von 10 Viertel Kernen bedrückt und bemühte sich, diese Last dem Pfarrer von Renchen zuzuschieben, was auch im Jahre 1800 gelang. Weil in Renchen eine neue Kirche gebaut und Wagshurst zu den Baulasten beigezogen werden sollte, so mußte die völlige Lostrennung von Renchen mit Eifer betrieben werden, welche denn auch durch Decret vom 6. October 1798 ausgesprochen wurde. Mit Erhebung Wagshursts zur selbständigen Pfarrei wurde die Gemeinde von selbst auch der Last zum Kirchenbau in Renchen enthoben, was durch Decret vom 14. August 1802 noch ausdrücklich ausgesprochen wurde. Damit beruhigte sich jedoch die Gemeinde Renchen nicht, sondern strengte gegen Wagshurst einen Civilproceß an, der bis zum Jahre 1806 dauerte. Der Proceß endigte zu Gunsten der Gemeinde Wagshurst.

---

[1] Pfarrer Tritschler glaubt in seinem Artikel in Kolbs Lexikon (III, 337) auf Grund eines vorgefundenen Bruchstücks einer (Wagshurster?) Gemeinderechnung von 1595, worin von dem Brande der Kirche und des Pfarrherrhauses die Rede ist, schließen zu können, daß in Wagshurst zu Ende des 16. Jahrhunderts bereits eine eigene Pfarrei bestanden habe, allein die Angaben beziehen sich offenbar auf die Kirche und das Pfarrhaus in Renchen. Der Pfarrer in Renchen war auch der Pfarrherr der Wagshurster. Daß in Wagshurst früher (16. Jahrhundert!) eine Pfarrei bestanden, dafür fehlt absolut jeder urkundliche Beweis. R.

Zu Wagshurst gehörte außer der eine Viertelstunde vom Orte an der Straße nach Renchen gelegenen Ziegelhütte nur noch der Scholenhof, der aus alter Zeit stammt. Er liegt an der Straße nach Gamshurst und war mit den dazu gehörigen Gütern ein Lehengut der Pfarrei Renchen. Das Gut bestand aus $13^1/_2$ Jauchert Brachacker, welche an einem Stück liegen, und 4 Tauen Matten an dem Hädergraben. Im Jahre 1714 hat dieses Gut Jakob Doll, Bürger von Wagshurst, von dem bischöflich straßburgischen Oberamt Oberkirch und dem Gericht zu Renchen als ein Erblehen gegen einen jährlich der Kirche zu Renchen zu entrichtenden Zins von 21 fl. 5 ß in Besitz bekommen. Das Lehen wurde später abgelöst.

Die Pfarrei Renchen hatte in hiesiger Gemarkung etwa 13 Jauchert Ackerfeld, deren Ertrag abzüglich der Baukosten auf 95 Gulden sich stellt und $12^3/_4$ Tauen Wiesen mit Reinertrag von 172 Gulden; ferner bezog sie dahier Bodenzinse und Korngülte. Im Jahre 1799 verwendet sich nun der Pfarrer Tritschler dafür, daß diese Pfarreinkünfte nebst dem Zins vom Scholenhof und einigen gestifteten Jahrzeiten der Pfarrei Renchen entzogen, und wie es recht und billig sei, der Pfarrei Wagshurst zugewiesen werden. Da indessen der Pfarrer von Renchen wegen der Zuweisung der 10 Viertel Kernen und der Verweigerung der Frohnden zum Kirchenbau Renchen auf Wagshurst nicht gut zu sprechen war, so gab es zwischen beiden Pfarrern und Gemeinden Reibereien, die im Mai 1801 gelegentlich der Bannprocession der Renchener im hiesigen Bann einen mißlichen Ausbruch nahmen. Diese Procession war altherkömmlich; weil aber Wagshurst jetzt von Renchen getrennt war, wollte der Wagshurster Pfarrer sie nicht mehr dulden, wohingegen auch die Renchener von bisheriger Uebung nicht ablassen wollten. Als die Procession hier einzog, lärmten viele Renchener, weil das Geläute verweigert wurde, und wollten es erzwingen, verübten allerlei Grobheiten, beschimpften die Einwohner, demolirten mehrere Gartenhäge, zertrümmerten Kreuzstöcke und richteten ihre Wuth besonders gegen das Pfarrhaus, das sie mit Steinen bewarfen.

Die Pfarrkirche.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde wieder eine kleine hölzerne Kirche zu Mariä Opferung erbaut, welche bis zum Jahre 1747 stand. An deren Stelle ist nun gegenwärtige Kirche, d. i. das Langhaus, erbaut, über dessen Thüre die Jahrzahl 1747 steht. Im Jahre 1780 wurde der Thurm gebaut. Die Baupflicht zu Neubau und Unterhaltung der Kirche hat die Gemeinde durch Vertrag vom 20. April 1780.

Die drei Altäre sind portatilia. Das Patrocinium ist in festo nativitatis S. Joannis Baptistae[1]. Durch Erlaß vom 4. März 1803 wurde Mariä Opferung als festum titulare secundarium gestattet, jedoch mit der Erwartung, daß sich die Gemeinde a publicis compotationibus, choreis et saltationibus omnino abstineat.

Der Chor ist innerhalb der Mauern des Thurmes. Der einfache, aber würdige Hochaltar ist im Geschmacke der damaligen Zeit (Renaissance) gehalten. Im Langhaus sind 31 Bänke mit 211 Sitzplätzen. Auf der Empore sind 7 staffelartig aufsteigende Bänke mit 98 Sitzplätzen. Die Kirche ist also um die Hälfte zu klein, und ein Neubau wäre dringend nothwendig.

Der Thurm hat drei Gurten und läuft dann in ein Oktogon aus, dessen Ecken vier steinerne Kegel zieren. Oberhalb dem Oktogon erhebt sich in einem guten eichenen Gerüstwerke die schiefergedeckte Kuppel, welche in ein Thürmchen endet. Der Thurm ist 42 m hoch.

Die größte Glocke wiegt 441 kg. Sie trägt die Widmung: „Gestiftet und dem göttlichen Herzen Jesu geweiht von Theodor Braun, Pfarrer"; auf der Rückseite das Herz-Jesu-Bild mit der Umschrift: „Göttliches Herz Jesu gib, daß wir dich immer mehr lieben!" am Rande: „Gegossen von B. Grüninger Söhne in Villingen 1888!" Die zweite wiegt 200 kg und hat die Umschrift: „Mathias Edel goß mich, der Gemeinde Wagshurst gehör ich, 1777." Die dritte wiegt 119 kg und hat die Inschrift: „Joseph Lampert, Bürgermeister, Theodor Braun, Pfarrer; gegossen von L. Edel in Straßburg, 1887." Die vierte wiegt 75 kg und hat die Inschrift: „Wörter, Pfarrer; Sermersheim, Bürgermeister, 1877; gegossen von Ludwig Edel, Straßburg."

Die Orgel ist ein altes, ziemlich baufälliges Werk mit 8 Registern. An Werthsachen sind zu erwähnen außer zwei Kelchen und einem Kreuzpartikel (Authentik vom 8. April 1816) die Monstranz mit Silberbeschlag und doppeltem Strahlenkranze. Sie wurde von J. Adam Debano in Ulm um das Jahr 1798 gestiftet und kostete 130 Gulden, wofür eine Jahrzeitmesse für den Stifter zu halten ist. Im Jahre 1879 wurde die Kirche restaurirt und ausgemalt. Größtentheils durch Stiftungen wurden mehrere schöne Statuen und andere Kirchenzierden angeschafft, so daß die Pfarrkirche recht würdig ausgestattet ist.

Das Pfarrhaus wurde im Jahre 1843 erbaut; es ist zweistöckig, 14 m lang, 9 m breit, hat 5 Zimmer und 2 Säle. Feuerversicherungsanschlag einschließlich der Oekonomiegebäude 14 040 Mark.

[1] Auf das Patrocinium sowie auf Frohnleichnam erhalten nach der Procession der Schulmeister mit den Sängern, die Grenadiere und Böllerschützen, item die Bildträger (die Statue des hl. Johannes wurde umhergetragen) eine Zehrung (alte Rechnungen).

Pfarrpfründe und kirchliche Fonds.

Die Pfarrei besitzt 5 ha 98 a Ackerfeld und 7 ha 25 a Wiesen; dazu noch 68 a Gemeindealmend Wiesen und 2 a Gartenland. An Kapitalien sind bei der Pfarrpfründekasse angelegt 7072 Mark. Von der Gemeinde erhält der Pfarrer eine doppelte Bürgergabe Holz (21 Mark). Die Anniversargebühren betragen zur Zeit 197 Mark.

Auf der Pfarrpfründe ruht die Last der Abhaltung von sechs gestifteten Jahrzeitämtern.

Neben der Pfarrpfründe besteht noch zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens der Pfarrfond, im Jahre 1835 gegründet mit 400 Gulden durch Martina Schütt. Aus den Zinsen soll die Gebühr für vier gestiftete Jahrzeitämter bezahlt und der Ertragsüberschuß admassirt werden. Er ist bei der Pfarrpfründekasse angelegt und steht jetzt auf 1808 Mark. Beim letzten Ausschreiben der Pfarrei im Jahre 1882 (Anzeigebl. Nr. 12) war deren Erträgniß zu 1475 Mark berechnet. Dem Erzbischofe steht das freie Besetzungsrecht der Pfarrpfründe zu.

Der Heiligenfond, dessen Zweck die Abhaltung der gestifteten Anniversarien und die Anschaffung von Kirchenrequisiten ist, steht auf 23 177 Mark und besitzt einen Inventarwerth von 5412 Mark. Ein neues Verzeichniß über die gestifteten Anniversarien wurde im Jahre 1878 aufgestellt.

Der Kirchenneubaufond wurde gestiftet durch die ledige Martha Huber († 1877) und Wittwe Maria Anna Göpp († 1879). Erstere vermachte ein Legat von 1886 Mark, letztere 3430 Mark zu dem Zwecke, daß die Erträgnisse des Fonds admassirt und dereinst zum Neubau der Pfarrkirche verwendet werden. Durch Zustiftungen vermehrte er sich auf 6219 Mark.

Der Karl Schmidt'sche Armenfond beträgt jetzt 18 000 Mark, und es werden jährlich gegen 300 Mark zu Armenunterstützung verwendet. Das ursprüngliche Stiftungskapital war 3218 Gulden. Der Stifter, der hier auferzogen wurde, starb 1831 zu Renchen; im Taufbuche ist sein Taufschein angeheftet: „A. 1758 Carolus Sebastianus, filius Sebastiani et Magdalenae dugatium (?) de Smit, natus die 14. Februarii. Susceptores fuerunt Carolus Georgius et Elisabeth uxor Joannis Cleineu, omnes milites in Regimine Kaltenmaten.“ Durch das Gesetz vom Jahre 1870 wurde der Fond als ein weltlicher erklärt.

Schule.

Der Unterricht wird von einem Haupt- und einem Unterlehrer ertheilt. Im Jahre 1888/89 besuchen 156 Kinder die Schule.

Nach dem Schulerkenntniß vom Jahre 1868 ist die Schule 2. Klasse. Das Schulgeld beträgt für ein Kind 3 Mark 20 Pf. Wenn mehrere

Kinder aus einer Familie zugleich die Schule besuchen, so ermäßigt sich das Schulgeld. Der Hauptlehrer bezieht vom Schulgeld 335 Mark; der Unterlehrer 67 Mark, und der ganze Gehalt des erstern beträgt ca. 1400 Mark, des letztern 750 Mark. Zur Schulpfründe gehören 285 Ruthen Acker, Ertrag taxirt zu 7 Gulden 30 Kreuzer; sodann Almendnutzen: 132 Ruthen Acker, taxirt zu 3 Gulden, und drei Loose Wiesen, zusammen 1 Morgen 200 Ruthen, taxirt zu 16 Gulden 30 Kreuzer, $1^1/_2$ Klafter buchen Scheitholz = 24 Gulden 28 Kreuzer, $1^1/_2$ Klafter birkenes Scheitholz = 16 Gulden 46 Kreuzer. Sodann von den Bürgern 8 Malter gemischte Frucht = 55 Gulden 44 Kreuzer.

Ueber den Stand der hiesigen Schule zu Anfang dieses Jahrhunderts gibt Pfarrer Erhardt in einem Bericht vom 28. März 1808 folgende Notizen:

Der Hauptlehrer A. Faas, 44 Jahre alt, seit 14 Jahren Lehrer dahier, verheiratet, wurde im Kloster Schönthal in Franken von R. Pater Raphael ausgebildet; er versteht die Musik sehr gut, spielt Violine, bläst Klarinette, Waldhorn, Fagott und Trompete und schlagt die Orgel; versteht auch Geometrie und Landwirthschaft u. dgl. und hat als Nebengeschäft den Meßnerdienst. Als Meßner bezieht er 160 Garben 6 Viertel Molzernfrucht und 10 Gulden in Geld. Man ist mit ihm hinsichtlich seiner Kenntnisse, seines Schulfleißes und seiner Aufführung sehr wohl zufrieden. Als Lehrer bezieht er als Diensteinkommen 12 Gulden in Geld, ein Viertel Spelz und zwei Viertel Korn; er hat wirklich kein einziges Grundstück, weil man ihm vor sechs Jahren den einzigen Schulacker mit Unrecht und gewaltthätig hinweggenommen hat. Das Schulgeld beträgt 90 Gulden; den festen Gehalt bezieht er vom Gerichte Renchen. Dagegen muß er auf das Schulgeld oft ein ganzes Jahr warten und wird dann erst mit Zank und Unwillen bezahlt. Das Gericht wäre reich genug, um den Lehrer durch das Sommerschulgeld, wie es in Renchen üblich ist, aufzubessern. Als Mißbrauch ist zu tadeln, daß der Schullehrer mit einem Sacke von Haus zu Haus gehen muß, um 6 Viertel Molzer einzusammeln, allwo er bisweilen auch mit größten Grobheiten von Seite der Bauern überfallen wird, sogar in Gegenwart ihrer Kinder uud zu deren größtem Aergerniß.

Außer dem Hauptlehrer Faas ist noch ein Provisor hier angestellt, J. Wahle, von Au am Rhein gebürtig, 60 Jahre alt; er ist seit drei Jahren hier als Provisor, war aber vor 14 Jahren dahier Schullehrer. Er erhält 60 Gulden Gehalt aus dem badischen Schulfond; er war geprüft von den Patres Jesuiten in Baden-Baden. Der Provisor lehrt mit dem Hauptlehrer im gleichen Schulzimmer und zur nämlichen Zeit und hat keine eigenen Stunden, Klassen und Schulzimmer (!). Er ist fleißig, sittlich und für seine eigene Ausbildung bedacht. Das Schulhaus hat

nur eine Schulstube und ist im denkbar schlechtesten Zustande. Es sind hier zur Zeit 120 Schulkinder. Die Kinder besuchen die Schule vom 7. Jahre an, und es werden die Knaben im 15., die Mädchen im 14. Jahre entlassen. Die erste heilige Communion empfangen die Knaben im 14., die Mädchen im 13. Jahre. Es wird im Winter täglich 6 Stunden, im Sommer aber nur 2 Stunden Schule gehalten, und zwar im Winter morgens 3 Stunden und nachmittags 3 Stunden, im Sommer aber nur morgens 2 Stunden. Die Schüler sind in drei Klassen abgetheilt und werden unterrichtet in Kanzlei- und gemeiner Schreibart, im Aufsatzmachen, Kopf- und Tafelrechnen, im Lesen und im Singen nach dem Gehör. Auch werden der Katechismus, die biblische Geschichte, sowie Gesänge auswendig gelernt.

Reihenfolge der Pfarrer und Pfarrverweser [1].

1780 Johann Evangelist Bohnert, geb. zu Seebach im Acherthal, wurde den 21. Nov. 1780 durch Pfarrer Lorenz Schätzler in Gamshurst im Beisein des Pfarrrektors Dr. J. Görger von Renchen und zweier Kapuziner von Oberkirch gemäß bischöflichen Erlasses vom 10. Nov. 1780 als erster Pfarradministrator (Vicarius in loco residens) der Gemeinde vorgestellt. Er zog jedoch schon den 18. April 1781 als Pfr. nach Waldulm und starb den 20. Sept. 1820 als Pfr. von Kappelrodeck. Es folgte als Pfarrverweser Franz Xaver Hund, dahier gest. den 12. Aug. 1785, und Fidel Jockerst.

1798—1802 Joseph Tritschler, I. Pfr., geb. zu Oppenau 1742, ord. 21. Dec. 1765, kam 1802 als Pfr. nach Altdorf. Hic primus est Parochus voce activa et passiva gaudens, bemerkt das Protokollbuch des Kapitels Ottersweier. Pfr. Tritschler hatte viele Unannehmlichkeiten durchzumachen durch die fortdauernden Streitigkeiten mit Renchen und die harten Kriegszeiten. Er handhabte die lateinische Sprache mit großer Gewandtheit, besaß ausgebreitete Geschichtskenntnisse, war Mitarbeiter am Kolb'schen badischen Ortslexikon; besonders für die Geschichte der Ortenau hat er viele Materialien gesammelt. Seine Collectaneen sollen sich im Archive der Freiherren von Türkheim zu Altdorf befinden.

1802—1814 Jakob Ignaz Erhardt, II. Pfr., geb. zu Elsaßzabern 24. Dec. 1767, studirte zu Straßburg, ord. 18. Juni 1791, kam im Mai 1802 auf die hiesige Pfarrei. Er war eifrig bemüht, die altherkömmliche Zucht und Ordnung handzuhaben, was ihm trotz energischer Thätigkeit nicht recht gelingen wollte. Die Kriegswirren hatten das Volk

[1] Nachstehende Series Parochorum ist ein kurzer Auszug aus der ausführlichen Wagshurster Pfarrchronik. Dazu kommt zu vergleichen das Necrol. Friburg. (Diöc.-Archiv XVI, XVII und XX).

vielfach verwildert, die aus der Kaserne heimkehrenden Soldaten brachten Unsittlichkeit und böse Beispiele in jede Gemeinde. Auch waren die Grundsätze der französischen Revolution hier an der Grenze theilweise ins Volk gedrungen. Im Jahre 1812 sollte hier zum ersten Male geimpft werden. Als die Leute sich widersetzten, predigte der Pfarrer sogar darüber. Trotzdem mußten viele Eltern mit den Kindern durch den Polizeidiener zur Impfung vorgeführt werden. Als im Jahre 1813 im Mai der neue Gottesacker außerhalb des Ortes angelegt wurde, erhob sich gegen den Pfarrer ein wahrer Sturm und führte zu tumultuarischen Auftritten. Er sollte übrigens bald dort ausruhen von seinen Mühen; Pfr. Erhardt starb den 22. März 1814. — 1814 Thaddäus Zanta, Pfrv.

1814—1821 Johann Baptist Damm, III. Pfr., geb. zu Baden 16. März 1753, Prof. im Kloster Allerheiligen 8. Sept. 1771, ord. 1. Jan. (24. Dec.?) 1777, invest. 13. Dec. 1814, gest. hier 29. April 1821, 69 Jahre alt. Im Jahre 1819 wurden in den einzelnen Gemeinden Armencommissionen, Sittengerichte und Schulsynoden durch die Regierung eingeführt, bei denen jeweils der Pfarrer den Vorsitz führte; die Protokolle mußten dem Bezirksamt vorgelegt werden. Die Anordnungen hatten wenig praktischen Erfolg und gingen bald wieder ein. — 1821—1822 Pfrv.: Kleindienst, Hahn und Habich.

1822—1825 Johann Nepomuk Groß, IV. Pfr., geb. zu Villingen 10. März 1767, ord. 23. Sept. 1792, zog 1825 als Pensionär in seine Heimat, wo er 1839 starb. Als er abgezogen war, bald aber wieder mit Sack und Pack zurückkehren wollte, rotteten sich die Weiber zusammen und suchten ihn mit Gewalt zum Orte hinauszutreiben. Eine Frau wurde bei diesem Tumulte todtgetreten. — Nach Pfrv. Buhl folgte von

1825—1832 Michael Broß, V. Pfr., geb. zu Zell b. O. 1. Sept. 1793, ord. 14. Febr. 1818, kam von hier als Pfr. nach Bühlerthal und starb als Pfr. von Helmsheim 26. Oct. 1854. Die Jahre 1830 und 1831 waren Nothjahre für die Gemeinde. Durch anhaltenden Regen und Ueberschwemmungen waren alle Feldfrüchte zu Grunde gegangen, und man taxirte den Schaden zu 29 400 Gulden. Von Tag zu Tag mehrten sich die Unterstützungsbedürftigen, und die Gemeinde war genöthigt, um Subvention aus Staatsmitteln nachzusuchen. Kaum war die Noth vorüber, so war das Volk so leichtsinnig und ausgelassen wie früher. Während der sogen. guten dreißiger Jahre war das Tanzen so eingerissen, daß jeden Sonntag in allen Wirthshäusern getanzt wurde. Völlerei, Verführung und Unsittlichkeit machten sich in fast allen Gemeinden breit. Der Beweis hierfür ist in den Geburtsbüchern aus der damaligen Zeit zu ersehen. — 1832—1835 Pfrv. Ochs und bald darauf Oechslein.

1835—1841 Martin Riehle, VI. Pfr., geb. zu Ortenberg 8. Oct. 1801, ord. 1827, kam von hier nach Steinach und ſtarb den 9. April 1854 als Pfr. von Niederwihl. Da Pfr. Riehle ſich auch um das Pfarrgut annahm und eine Wieſenwäſſerung einrichtete, bekam er mit der Gemeinde Schwierigkeiten, die ihn zum baldigen Abzug bewogen.

1841—1856 Franz Xaver Schirmann, VII. Pfr., geb. zu Offenburg 9. Jan. 1786, ord. 28. Sept. 1815, geſt. 27. Juni 1856 zu Offenburg. Er trieb das Pfarrgut ſelbſt um, hat aber nichts dabei gewonnen. Den 12. Mai 1843 hielt Erzbiſchof Hermann hier Kirchenviſitation ab. — Pfrv. von 1856—1862 Anton Rieſenecker, Ignaz Troſt und Alexander Graß.

1862—1880 Eduard Wörter, VIII. Pfr., geb. zu Zunsweier 22. Febr. 1822, ord. 10. Aug. 1850, hier inveſt. 20. Mai 1862, kam den 15. Nov. 1880 als Pfr. und Definitor nach Gamshurſt. Im Jahre 1862 wurde hier eine Volksmiſſion durch drei Redemtoriſtenpatres gehalten, welche ſehr ſegensreich wirkte; im Jahre 1879 herrſchte in der Gemeinde die Typhusepidemie. — Seit 12. Dec. 1882 iſt hier als IX. Pfr. Theodor Braun, der Mitverfaſſer dieſer Beiträge.

Beiträge

zur

Geſchichte des Ortes und der Pfarrei Oberhomberg im Linzgau.

Von

P. Benvenut Stengele
in Würzburg.

Auf dem höchsten Punkte des Heiligenberges, etwa zwei Stunden östlich von dem prächtigen Bergschlosse gleichen Namens, ist ein Weiler, der nach seiner Lage „zum Höchsten" heißt, wo das Auge nicht nur den Bodensee und den ganzen Kranz der Alpen überschauen, sondern auch weit ins Schwabenland hinein sehen kann. Etwa zehn Minuten weiter unten liegt der Pfarrweiler Oberhomberg und eine Viertelstunde von letzterem das ehemalige Dominikanerinnenkloster Rugacker[1].

Oberhomberg ist eine alte Pfarrei. Schon 1191 kommt ein Priester Gewino von Homberg in einer Salemer Urkunde als Zeuge vor[2] und im Liber decimationis von 1275 heißt es von der Pfarrkirche zu Hohenberch[3]: Rector ejusdem in toto jur. dicit quatuor libr. Const. in redd.; plebanus ejusdem non est residens et sic dat decimam hoc anno[4]. Damals gehörte diese Pfarrei zum Dekanat Ailingen, später zu Theuringen, und im Anfang dieses Jahrhunderts kam sie mit den Pfarreien Illmensee, Limpach, Urnau und Bergheim zum Kapitel Linzgau. Sie ist gegenwärtig aus folgenden Weilern und Höfen gebildet: Oberhomberg, Unterhomberg, Winterstauden, Haidbremen, Wippertsweiler, Unterhöge, Rugacker, Höchsten, Glashütten, Lichtneck, Au und Wallweiler, welch letztere Gemeinde, vorher nach Roggenbeuren gehörig, im Jahre 1825 durch Beschluß der geistlichen und weltlichen Behörden der Pfarrei Oberhomberg zugetheilt wurde. Ebenso wurden die fünf Familien von der untern Glashütte schon im Jahre 1825 von der betreffenden württembergischen Behörde von der Pfarrei Zusdorf entlassen, ohne von badischer Seite förmlich nach Hom-

---

[1] Das Hofgut Rugacker war in alten Zeiten eine Besitzung der Herren von Erlebach oder Ellerbach aus Ellerbach (bei Dillingen), welche hier über ihre Hofangehörigen (Huber und Zinsleute) in dortiger Gegend die Ding-, Hub- und Rug-Gerichte abgehalten haben sollen, daher der Name des Hofes. Dieses Gut schenkte nachher ein Ritter von Ellerbach frommen Jungfrauen, welche das Hofgebäude zu einem Klösterlein mit Kapelle umbauten; im Jahre 1414 nahmen sie die Regel des hl. Dominicus an. Sie besuchten den Gottesdienst in der nahen Pfarrkirche zu Homberg, dessen Pfarrer auch die Seelsorge zu Rugacker besorgte und zuweilen auch in der Klosterkapelle Gottesdienst hielt (vgl. Diöc.-Archiv 12, 304).

[2] Cod. Sal. 1, 69 und Diöc.-Archiv 1, 31.

[3] Der Name Homberg ist offenbar aus Hohenberg entstanden.

[4] Diöc.-Archiv 1, 127.

berg eingepfarrt zu werden, was erst 1828 geschah. Gleiches war in diesem Jahre mit dem Hofe Au nebst dem dortigen Weberhäuschen, und im folgenden Jahre mit den bis dahin zur württembergischen Pfarrei Hasenweiler gehörigen Höfen Kollöfel, Rothreis und Sießen der Fall.

Homberg muß früher auch der Sitz eines adeligen Geschlechtes gewesen sein. In Salemer Urkunden erscheinen folgende Edle von Homberg als Zeugen: 1171 und 1189 ein Gerungus, 1191 ein Chono, 1216 und 1240 ein Heinrich, 1249 und 1262 ein Jakob, 1280 ein Heinrich; ebenso kommen 1323 in einer Pfullendorfer Urkunde ein Heinrich und Konrad von Homberg als Zeugen vor. Im übrigen mögen uns nachstehende Regesten die Geschichte Hombergs veranschaulichen.

1202 (Göggingen) übergibt Diethelm, Bischof von Constanz und Abt zu Reichenau, dem Kloster Salem ein Gut in Homberg als Eigen[1].

1250 finden sich unter den Einkünften des Klosters Weingarten im Heiligenbergischen auch folgende: Ex officio Hagenow: Super Hohenberc ..... item de Hohenberch Adilhartkilch 2 libras[2].

1319 März 21 (Constanz) geben Heinrich und Ulrich, Söhne des Schenken Heinrich sel. von Winterstetten und von Ittendorf, von denen der letztgenannte als Kirchherr von Homberg bezeichnet ist, mit Gunst ihres Vetters und Pflegers, des Schenken Albrecht, Chorherrn zu Constanz und Kirchherrn zu Bermatingen, die Eigenschaft des von ihnen lehenbaren Gutes zu Lellwangen, das ihr Oheim Ritter Rudolf von Ramsberg von dem Constanzer Pfaffen Johannes Gerinberg gekauft, dem Kloster Salem[3].

Zum Jahre 1353 heißt es im Liber taxationis: Honberg: conferunt dicti Schenken de Ytendorf. Solvit LXXXV modios spelt. et avene mensure in Ravenspurg. Item XVI sol. Const. Vicarie pertinent de premissis XIV modii dicti frumenti et oblationes, que solum estimantur ad XXX sol. Const. Sunt etiam ibidem nisi XX domicilia. Distat II mil.[4]

Durch Urkunde vom 17. März (St. Gertrudentag) 1429 verkauft Abt Johannes von Weingarten den adeligen Geschwistern Klara und Anna, Töchtern des Hans Adam von Lindau, das diesem Gotteshaus gehörige Gütlein auf dem Homberg bei dem Kirchlein, genannt Kollins Gütlein, das jährlich 4 Pfund Pfennige zinste, um 35 Pfund Pfennige[5].

Unter den alten Proclamations- und Investitur-Protokollen findet sich zum Jahre 1437 folgender Eintrag: 1437 Die XXVII Apprilis

---

[1] Cod. Sal. 1, 94. [2] Fürstenb. Urkundenbuch 5, 129, Nr. 172.

[3] Perg. Original zu Karlsruhe. [4] Diöc.-Archiv 5, 39.

[5] Da dieses Gütlein 1448 als Eigenthum des Klösterleins Rugacker erscheint, so ist kein Zweifel, daß es durch diese beiden Schwestern an dasselbe gekommen ist, ja daß dieselben die Gründerinnen dieses Klösterleins sind.

data est proclamatio Stephano Egger presbitero ad ecclesiam parochialem vacantem in Honberg decanatus in Turingen presentato per strenuum virum Burkardum de Elerbach militem literatorie. 1437 die XII. Julij institutus est Stephanus Egger ad ecclesiam parochialem sancti Johannis in Homberg ad presens certo modo vacantem, per Burkhardum de Erlenbach (sic!) militem presentatus, et juravit.

1438 Dec. 5 leiht der Pfarrer Hans Sutter zu Hasenweiler den Kindern des sel. Hans Heger „2 Gütle zu Hegi, das obere und das untere ab dem Homberg" (Ober- und Unterhöge, Gemeinde und Pfarrei Homberg) auf Lebenszeit gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 2 Malter Vesen, 2 Malter Haber, 10 Schilling Pfennige, 4 Herbsthühnern und 1 Fastnachtshuhn und 60 Eiern an ihn selbst, während sie außerdem noch als Vogtrecht an Hans Besserer in Ueberlingen 1 Scheffel Vesen und 1 Scheffel Haber, 2 Herbsthühner und 1 Vierling Wachs an St. Johann (Kirchenpatron) in Homberg zu entrichten haben.

1443 Febr. 27 versprechen die Eheleute Konrad und Anna Köllin demselben Pfarrer Sutter von Hasenweiler, von den ihnen geliehenen „2 Gütlein zu Hegi ab dem Honberg", welche derselbe von Johann Besserer in Ueberlingen erkauft hatte und nun an die Meß- und Kaplanei-pfründe in Bächen vermachte, den jährlichen Zins von einem Malter Vesen nun an diese — statt an ihn — zu verabreichen.

Zum Jahre 1441 lesen wir: Decanatus Buchhorn sive Turingen sive Eriskirch. Item dominus Bertholdus Bader rector in Honberg concordavit mecum (scil. Johanne Lidringer sigillifero curi[a]e Constantiensis et hujusmodi fructuum collectore) pro primis nomine ejusdem ecclesiae pro V flor., et micius egi secum, quia noviter erecta et prius filialis capella. Actum XXVIII[a] Marcij anno etc. XLI (1441)[1].

Im Jahre 1434 verkauften die Herren von Ellerbach, an welche die Herrschaft Ittendorf gekommen war, dieselbe an die Reichsstadt Ueberlingen. Im Jahre 1443 übergibt derselben Burkard von Ellerbach, seßhaft zu Risiburg (d. i. Reisensburg bei Günzburg, am Einfluß der Günz in die Donau), auch noch die Kasten-Schirmvogtei über das neu entstandene Frauenklösterlein Rugacker mit dem, daß sie die Schwestern allda und den Priester zu Homberg um das gewöhnliche Vogtrecht schütze; würde sie jedoch dieser Pflicht nicht nachkommen und die Schwestern zu Rugacker vernachlässigen, so sollen diese das Recht haben, beliebig einen andern Schirmherrn sich zu wählen[2]. Fünf Jahre später (Montag nach Simon

[1] Freib. Ordinariatsarchiv. [2] Diöc.-Archiv 12, 304.

und Juda, d. i. 1. Nov. 1448) verleiht er diesem Kloster das ihm noch zustehende Patronatsrecht auf die Pfarrei Homberg. Aus demselben Jahre 1448 datirt eine Urkunde über das, „Was Ein jeweiliger Pfarrer von Homberg gegen denen Schwösteren zum Rubackher der Heyligen Meßen, und Beicht halber verbunden, undt obligiert ist." Der Inhalt dieser Urkunde ist folgender: „Der Pfarrer zue Homberg solle alle Wochen Lauth Brieffe No. 6 Wochentlich zu Ewigen Zeiten zwo heylige Meßen in der Klostr Kappell zum Ruckhager lesen; Item allezeit den dritten Sontag ist der Pfarrer auch verbunden, in der Kloster-Kappell ohne alle Hindernuß, und fürred schuldig die Heyl: Meß zu lesen. Solle auch in derselben Kappell die Schwöstern Beicht hören, und mit allen Heiligen Sacramenten nach christlicher Ordnung Versehen und Providiren. Solche Versprechung ist geschehen von dem Ehrwürdigen Herren Brunner Pfarrer zu Homberg für sich und alle seine Nachkommen. Solches ist bestättiget und confirmirt worden von dem Edlen Burckhardo von Ehlerbach Ritteren und Lehenherren der Kirchen zum Homberg.

Wegen solcher obligation und Beschwerden des Herren Pfarrers hat jeglicher Pfarrer zum Homberg zu nutzen und zu nüeßen des Kollis (Köllins) güttle, welches die Klosterfrawen zum Ruckhager sich gänzlich verzyhen haben und jeglichem Priester zum Homberg zu Ewigen Zeiten eingehändiget haben, der solches kan nuzen und nüeßen nach seinem gefallen.

Der Brief ist gesiglet worden mit deß Herrn Berthold Brunners Eigenen Insigell, wie auch des Edlen Ritters Burckhardi von Ehlerbach. So gegeben nach Christi geburth 1448 Jahrs an Sanct Hylarien Tag (13. Januar). NB. Dies alles ist auch von dem Hochwürdigsten Herrn Heinrich Bischofen zu Costanz, undt Administratorn zu Chur bestättiget und bekräftiget worden; So geschehen Anno 1448. Den 13. January Indictione undecima auf der bischöflichen Pfaltz zu Costanz."

1450. Item dominus Johannes Rudi rector ecclesie in Hoenberg concordavit pro primis ejusdem ecclesie pro V flor. Actum XXIII. die mensis Januarij anno L^mo (1450).

1470. Item honorabilis dominus Petrus Wudermann rector ecclesie in Honberg concordavit mecum pro primis ejusdem ecclesie pro V flor. Actum XX. die mensis Januarij anno LXX^mo (1470)[1].

1482 erscheint Magister Thomas Zäderler als Pfarrer auf dem Homberg. Derselbe, in einen Proceß mit dem Abt und Convent zu Weingarten verwickelt, ertheilt in einem lateinischen Instrument dem Jakob Kühorn, dem Hermann Gnadheim und dem Stadtschreiber Wenzeslaus

[1] Freib. Ordinariatsarchiv.

zu Mainz Vollmacht, ihn gegen den Abt bei dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz zu vertreten [1].

1496. Item dominus Joannes Gössen concordavit pro primis ecclesie Honberg pro V flor. Actum X. Septembris anno LXXXXVI (1496) [2].

Im Jahre 1513 (Montag nach St. Martinstag des Bischofs) wird der Streit zwischen dem Pfarrer Johann Gößen in Homberg und Pfarrer Balthasar Mangolt in Limpach eines Zehnts wegen geschlichtet [3].

Nachdem es zwischen der Priorin und dem Convent zu Rugacker einer- und den Pflegern und Kirchenangehörigen zu Homberg anderseits wegen des von ersteren beanspruchten Zuganges zur Kirche nebst dem ihnen in derselben zukommenden abgesonderten Platze zu mehrmaligen Zwistigkeiten gekommen, wird durch Bischof Hugo 1517 (Mittwoch nach den Osterfeiertagen, d. i. 15. April) bestimmt, daß die Pfleger und Kirchenangehörigen zu Homberg aus dem Kirchengut die Emporkirche daselbst mit einer abgesetzten Stiege und schließbaren Thüre, und ferner das dortige Fenster nach Nothdurft mit eisernen Stangen versehen lassen und dann diese Emporkirche nebst Schlüssel dazu fürder allein inne haben, schließen, ihre „Trögli" darin stellen und ihre Andacht dort verrichten könnten; endlich sollen die Frauen zu Rugacker als die Lehenfrauen auch zur jährlichen Kirchenrechnung eingeladen werden [4].

1518 die XXVI. Augusti date sunt absencie domino Jacobo Rot plebano in Honberg et inducie ad annum. Ebenso lauten die Einträge zu den Jahren 1519—1522 incl.

1523 die VI. Junij data est proclamatio domino Johanni Lechschneider ad ecclesiam parochialem in Honberg, vacantem per liberam resignationem domini Jacobi Rott in manus domini officialis locum vicarij tenentis factam, per religiosam dominam Margaretham Riedlin priorissam et conventum monasterij Rugacker ordinis predicatorum literatorie presentato; die XVI. Junij institutus est dominus Johannes Lechschneider ad ecclesiam parochialem in Honberg etc. literatorie presentatus et juravit [5].

Nach dem Pfarrbuch von Homberg war im Jahre 1550 Johannes Rodler Pfarrer daselbst, wo er auch 1554 starb.

1556 die III. Julij data proclamatio et investitura simul domino Johanni Hurenbach presbitero Constantiensis dioecesis ad

---

[1] Repertorium über das Ueberlinger Stadtarchiv.
[2] Freib. Ordinariatsarchiv. [3] Pfarrbuch von Homberg.
[4] Diöc.-Archiv 12, 304.
[5] Freib. Ordinariatsarchiv.

ecclesiam parrochialem sancti Johannis Baptiste in monte dicto der Honberg, ad presens per obitum quondam Johannis Rodler ultimi ipsius possessoris vacantem, per religiosas dominas priorissam et conventum monasterij Rugacker presentato.

1559 die VI. Aprilis data proclamatio et investitura simul domino Carolo Müller presbitero Constantiensis dioecesis ad ecclesiam parrochialem in Honberg, ad presens per obitum quondam Johannis Hurenbach ipsius possessoris vacantem, per religiosas dominas priorissam et conventum monasterij Rugacker presentato; juravit.

Im Jahre 1567 wird Johann Waibel von der Priorin des Klosters Rugacker zum Pfarrer in Oberhomberg präsentirt.

1576 die XXI. Julij data proclamatio domino Martino Roggen presbitero Constantiensis dioecesis ad ecclesiam parochialem ufm Hunberg, ad presens per liberam resignationem domini Johannis Waibel ultimi ipsius possessoris vacantem, per venerabiles et religiosas dominas dominam Catharinam Aignerin priorissam et conventum monasterij in Rugacker etc., ad quas jus patronatus etc., literatorie presentato. Juravit.

1576 die XXV. Augusti investitus est dominus Martinus Rogg presbiter Constantiensis dioecesis ad ecclesiam parochialem ufm Honberg.

1584 die XXV. Octobris data proclamatio domino Georgio Schoechlin presbitero ad ecclesiam parochialem in Honberg, ad praesens per mortem quondam domini Martini Roggens novissimi ejusdem possessoris vacantem, per devotas dominas priorissam et conventum monasterij Ruggacker, ad quas jus patronatus etc. spectat, literatorie presentato.

1584 die VI. Novembris investitus est dominus Georgius Schoechlin ad ecclesiam parochialem in Honberg [1].

Am 19. April 1585 wird zwischen Heiligenberg und Ueberlingen der Vertrag geschlossen, daß die von Ueberlingen als die gesetzten und verordneten Kastenvögte und Schirmherren des Gotteshauses Rugacker zu Zeiten, wenn dessen Priorin und Convent als Collatrices der Pfarrei Honberg es für nöthig erachten sollten, die Heiligenrechnung der Pfarrei vorzunehmen, dieses aber den Grafen nicht kundthun wollten, obschon das Gotteshaus sammt seinen Zugehörden dem Grafen von Heiligenberg mit hohen und niederen Gerichten zugehöre, — die von Ueberlingen alsdann diese Rechnungsvornahme zuvor nach Heiligenberg anzeigen sollen, damit

[1] Freib. Ordinariatsarchiv.

der Graf, wenn er wolle, ihr anwohnen und allenfallsige Zusätze machen könne, jedoch ohne der von Ueberlingen Kastenvogtei und des Gotteshauses Schaden und Nachtheil; insbesondere sollen die Priorin und der Convent von Rugacker für die Pfarrei zu Honberg, so oft sie vacant werde, einen ehrbaren Weltpriester nach ihrem Gefallen dem Bischof von Constanz präsentiren dürfen [1].

Im Jahre 1590 erscheint Johann (wahrscheinlich Johann Georg und darum noch der 1584 ernannte) Schöchlin als Pfarrer von Homberg.

1597. Idem comes (scil. Joachimus a Furstenberg) interdixit domino Jacobo Storen plebano in Honberg contribuere archiduci Austriae ad Turcicam contributionem.

Die Visitationsacten des Dekanats vom Jahre 1608 lauten bezüglich unseres Homberg: Humberg. Dominus Georgius Rotenheuser, non repertus domi, fuit in arce Sancti Montis. Est multorum annorum. Habet egregiam bibliothecam, sed missale novum non invenimus. Mathias Müller aedituus de proventibus templi indicavit, habere 8 scheffel frumenti, 6 avenae, 2 ℔ ß. Item 12 mensuras frumentorum, 12 avenae, 4 ℔ ß, 3 scheffel frumenti. Parochus habet aliquot decimas et latum campum colendum annuatim pro omnis generis fructibus, multa habet pecora. Templum habet 3 altaria non bene strata. Rationes templi facit dominus parochus in monasterio Ruobacker aput collatrices in praesentia dominorum Ueberlingensium. Patronus templi S. Joannes Baptista. Non docetur catechismus, nec utitur umbella. Hic parochus decenter se gerit; retulit dominus Michael Molitor ejusdem confessarius, quod sepissime confiteatur, ita ut sibi exemplo sit.

Aus den Visitationsacten vom Jahre 1615 entnehmen wir folgendes: Honberg. Ecclesia Sancti Joannis Evangelistae (sic! vide supra). Priorissa et conventus monasterij Rauchackher (sic!) ordinis praedicatorum sunt collatrices. Parochus est dominus Blasius Pettscher, legitimus, investitus, aetatis 32 annorum. Confitetur parocho Esenhausen. Communicantes habet 140. Parochiae proventus sunt incerti, circiter 300 fl. Collatricibus de Parochiae redditibus cedunt singulis annis 5 fl. und 100 Garben stro. Gehn Heylgenberg 4 fl. 9 kr. Raißgeld. Ecclesiae supremus procurator parochus. Testis et procurator Clemens Hüglin in Rauchakher solus est, petit socium ab Ueberlingensibus, qui una cum Sanctimontanis ecclesiae rationem excipiunt, in quarto vel quinto anno, et causa hujus dilationis est: Man verzehrtt und verehrtt bey der Hayligen Rech-

[1] Diöc.-Archiv 12, 304.

nung auff 40 fl. und zue Zitten mehr, bleibend biß an dritten tag. Ecclesiae proventus se non extendunt ultra 50 fl. Sic ecclesia non potest, uti ex parte necessarium esset, ornari. Obstetricem habet veneficio suspectam.

Zum Jahre 1651 findet sich ebendaselbst: Honberg. Vacantes parochiae sunt: Honberg. Curat parochus in Limpach dominus Jacobus Rebstain. De ecclesia parochiali Honberg. Hujus provisio mihi Rebsteinio commissa. Collatrices sunt moniales in Rubacker, tertiariae ordinis S. Dominici. In proventibus olim habuit, uti ex aliorum relatione intelligo, ex decimis majoribus omnis generis fructuum circiter (?) scaphas, nunc circiter 18 Schöffel, ex quibus mihi commissario porriguntur 12; reliquam partem moniales sibi attribuunt et ex ea aedes parochiales ruinosissimas et templum, in quantum possunt, conservant. Ex minoribus decimis olim collecti 25, nunc vix 1 fl. 30 kr. Impossibile est, ut hoc loco proprius parochus alatur, uti nec in Limpach, nisi ex utriusque parochiae proventibus habeat, unde saltem famen pellat, non cupedijs, sed pane et hydria [1].

1646. Das Klösterlein Rugacker war dem Sturme des Bauernkrieges glücklich entgangen, wurde aber im dreißigjährigen Kriege schwer vom Unglück getroffen; denn als die Hohentwieler (unter Wiederhold) um 1646 einen Streifzug in die Umgegend von Ravensburg machten, soll außer anderen Orten auch Rugacker von ihnen in Asche gelegt worden sein. Jedenfalls ging um diese Zeit jenes Klösterlein ein. Das Patronatsrecht der Pfarrei Homberg kam zunächst an die Dominikaner in Constanz, und 1696 von diesen an das Dominikanerinnenkloster zu Meersburg [2].

Nach dem Pfarrbuche von Homberg war im Jahre 1666 Karl Gretter aus Luzern Pfarrer daselbst, wo er auch 2. Januar 1682 starb. Nach ihm versahen folgende Dominikaner aus Constanz diese Pfarrei: P. Andreas Walther, P. Ludwig a S. Rosa, P. Dominikus Stehle, früher Prior in Constanz, 1682—1687 Pfarrvikar in Homberg. Im Jahre 1687 erscheint Jakob Vogler, päpstlicher Notar, als Pfarrer von Homberg, wo er auch am 19. Mai 1704 starb [3].

Aus jener Zeit geben uns die Visitationsacten wieder nähere Aufschlüsse über den Stand der Pfarrei. Zum Jahre 1694 heißt es: Honberg. Templum ibidem bene extructum, ornatum et excultum. Collatores: Patres Dominicani in Costantz; rationem fabricae praesente parocho accipiunt D. D. Officiales in Heyligenberg. Parochus

---

[1] Freib. Ordinariatsarchiv. [2] Diöc.-Archiv 12, 305.
[3] Pfarrbuch von Homberg.

ibidem magister Joannes Jacob Vogel protonotarius apostolicus, ante hoc etiam decanus in Erbach. Vir jam senex, haustu exhaustus ac tremulus, nec non litibus valde assuetus et inquietus.

Huic loco annexa est capella dicta „im Ruobackher", ubi et domus monialium, sed de facto a nulla inhabita, ubi parochus in Honberg certo tempore et diebus missam legit.

1704 Majus. Hunberg (sic!) capituli Düringen parochia; per dominam priorissam et conventum monialium ad sanctam crucem in Mörspurg etc. praesentatus R. D. Joannes Jacobus Schlegel 19. Aprilis 1704, cui data proclamatio 25to Maij ejusdem anni. Debet 25 fl. 54 kr.

1704 Julius. Homberg capituli Türingen parochia, per reverendam dominam priorissam et conventum monasterij ad sanctam crucem in Mörspurg etc. praesentatus R. D. Josephus Heinricus a Sandhaas etc. 2. Julij 1704, cui data proclamatio 4. ejusdem mensis et anni. Debet 25 fl. 54 kr.

Am 28. November 1706 nimmt der Dekan und Pfarrer Franz Hoffam von Meersburg im Auftrage des bischöflichen Ordinariats — offenbar auf Anstehen des Pfarrers von Homberg selbst — Augenschein von dem Zustand des dortigen Pfarrhauses und erklärt, daß ein Neubau unbedingt nothwendig sei, für dessen Kosten nach ihrer Beitragspflicht der Pfarrer von Homberg, das Dominikanerinnenkloster zu Meersburg kraft des 1696 von den Constanzer Dominikanern erworbenen Patronatsrechts, sowie die im Pfarrbezirk Homberg sich vorfindenden Decimatoren — nämlich das Domkapitel und die Dompropstei von Constanz, der Comthur von Altshausen, das Franziskanerkloster zu Ueberlingen, das Collegiatstift Bettenbrunn und die Pfarrer von Roggenbeuren, Hasenweiler und Deggenhausen — aufzukommen hatten. In diesem Sinne beschließt dann auch das bischöfliche Ordinariat, d. i. die geistliche Regierung, am 13. Dec. 1706 [1].

Nach dem Pfarrbuch von Homberg kommt im Jahre 1705 Joseph Heinrich von Sandhaas permutando als Pfarrer nach Deggenhausen [2]. Es scheint aber um jene Zeit auch ein Neubau der Kirche zu Oberhomberg vorgenommen worden zu sein; denn das Protokoll, welches die vom Fürstbischof Johann Franz zur Prüfung der dortigen Kirchenrechnung von 1710 bis 1720 eingesetzte Specialkommission am 27. Juni 1721 in Gegenwart des Pfarrers Joseph Heinrich von Sandhaas aufsetzte, spricht

[1] Pfarrbuch von Homberg.

[2] Kann nicht richtig sein, da Sandhaas 1707 noch als Pfarrer von Homberg erscheint; nach allem zu schließen, ging Pfarrer Sandhaas gar keinen Pfründetausch ein, wenn er auch während des Kirchen- und Pfarrhofbaues einige Zeit in Deggenhausen gewohnt haben mag.

nur von einem geführten Kirchenbau. In demselben Protokoll werden auch auf Anstehen des Dominikanerinnenklosters Meersburg als Patronus beneficii mehrere Vorschriften über Verwaltung und Verwendung des Homberger Kirchenvermögens gegeben, besonders auch der Bezüge des Pfarrers.

Auf Pfarrer Joseph Heinrich von Sandhaas, der zum Besten der Pfarrpfründe eine Schuldenlast von 2100 Gulden getilgt haben soll, folgte im Jahre 1730 als Pfarrer von Homberg Thomas Feuchtner aus Weiden in der bayerischen Oberpfalz. Am 15. März 1741 ertheilt die geistliche Regierung zu Meersburg dem Dekan von Theuringen den Auftrag, die bereits angeordnete Excommunication des Max Weißenrieder zu Unterhomberg wegen seines Verhaltens gegen den Pfarrer von Oberhomberg bezüglich eines Holzrechtes vorläufig nicht zu verkünden. Am 27. Juni 1741 entscheidet das fürstlich Fürstenbergische Oberamt Heiligenberg die Klage des letztern gegen dessen zwei unter der Zeit aus dem Dienste getretene Dienstboten zu Ungunsten des Klägers, da zur Genüge bekannt sei, wie er mit seinen Dienstboten zu procediren pflege. Unterm 21. Mai 1748 erhält derselbe von dem nämlichen Oberamte auf sein Ansuchen, den der Kirchenfabrik gehörigen Anbau an das Meßnerhaus seinem Vikar, den er anzunehmen vorhabe, als Wohnung anweisen zu dürfen, den Bescheid, daß er dies nur gegen angemessenen, der Kirchenfabrik zu gute kommenden Hauszins thun dürfe. Nach seinem am 2. Januar 1760 im 80. Jahre seines Alters erfolgten Ableben wird als sein Nachfolger Joseph Anton Klaus, geb. zu Meersburg am 10. Mai 1729, vorher Cooperator in Mengen, am 13. Januar 1760 von der Priorin M. Juliana Schmidlin und dem Convente des Dominikanerinnenklosters zum heiligen Kreuz in Meersburg auf die Pfarrei Oberhomberg präsentirt; er resignirt 1769 und wird Wallfahrtspriester auf dem Welschenberge bei Mühlheim (Württemberg). Als sein Nachfolger in Homberg wird Johann Andreas Gubelmann, geb. zu Constanz am 28. December 1733, vorher Pfarrer in Maselheim, von der Priorin Maria Antonia Winter und dem Convente des erwähnten Klosters präsentirt. Nachdem unter ihm im Jahre 1788 das gegenwärtige Pfarrhaus gebaut worden, tauscht derselbe am 26. November 1789 mit dem Beneficiaten am Collegiatstifte Markdorf, Joseph Anton Steffelin, gebürtig von Markdorf, so daß nun dieser als Pfarrer in Homberg erscheint, welcher seinerseits im Jahre 1796 mit dem Pfarrer von Masselheim, Johann Michael Wendelstein, gebürtig von Rottenburg am Neckar, einen Pfründetausch eingeht. Dieser beschloß sein Leben in Homberg am 13. April 1821 im 80. Jahre seines Alters. Unter ihm wurde das Kirchlein zu Rugacker abgebrochen und das Gnadenbild der hl. Ottilia am 6. Januar 1811 in die Pfarrkirche transferirt, wo es sich auf dem

rechten Seitenaltare befindet. In der Bruſt der Statue, die ein Meiſterwerk ſein ſoll, ſind die Reliquien vom Haupte der Heiligen eingeſchloſſen.

Zum Nachfolger Wendelſteins, der in ſeinen letzten Lebensjahren nacheinander zwei Vikare hielt — Johann Held von Klengen und Johann Groß von Villingen[1] —, wurde am 22. November 1821 von Karl Egon Fürſt von Fürſtenberg präſentirt Joſeph Anton Reeß, vorher Curatcaplan in Engen. Er kam nach Homberg am 26. Januar 1822 und ſtarb daſelbſt am 8. Juli 1837 an einem Schlaganfalle. Nach ſeinem Tode verſah die Pfarrei Hermann Berthold Fetzer aus Engen bis 1. Juni 1838, wo dann Johann Baptiſt Scherrer von Donaueſchingen als Pfarrer aufzog; dieſer ſtarb auch daſelbſt am 5. März 1850.

Sein Nachfolger wurde Johann Baptiſt Leiber aus Welſchingen. Unter ihm wurde im Jahre 1862 von der Kirchſpielsgemeinde eine neue, von Martin in Hofen bei Spaichingen gefertigte Orgel angeſchafft, welche 1200 Gulden koſtete. Pfarrer Leiber ſtarb am 23. Mai 1871[2]. Während ſeiner langen Krankheit verſah die Pfarrei bis zum 12. Auguſt 1870 Vikar Franz Pfeiffer aus Haßmersheim; auf dieſen folgte zuerſt als Vikar und ſpäter als Pfarrverweſer Valentin Ketterer aus Triberg. Durch ſeine Bemühung wurden von der Pfarrgemeinde zwei neue Glocken angeſchafft, ſo daß das gegenwärtige Geläute aus vier Glocken beſteht.

Am 7. Auguſt 1872 zog Albert Dreier aus Freiburg als Pfarrer in Homberg auf. Unter ihm wurden für die hieſige Kirche neue Kreuzweg-Stationen angeſchafft. Nach ſeinem Abzuge im April 1878 folgten als Pfarrverweſer Konrad Gröber aus Mößkirch, dann Fidel Sutter aus Weizen und Auguſt Bühler aus Offenburg.

Seit dem 18. Auguſt 1881 iſt als Pfarrer inveſtirt Karl Trenkle aus Schönenbach. Durch ſeine Bemühungen wurde die Kirche im Jahre 1887 ſchön reſtaurirt, erhielt neue Altäre und Kanzel. Die Pfarrgemeinde leiſtete hierzu 2000 Mark; das übrige geſchah durch freiwillige Privatbeiträge, darunter von Ihrer Majeſtät der deutſchen Kaiſerin Auguſta und Ihrer Durchlaucht Prinzeſſin Eliſabeth zu Fürſtenberg.

---

[1] Catalog. Constant. 1769.

[2] Leiber, geb. 16. Juni 1813, ord. den 9. Sept. 1837, war zuerſt Vikar in Gutenſtein und Ueberlingen, dann wirkte er eine Reihe von Jahren bis 1850 verdienſtlich als Lehrer am Lyceum und an der Höheren Bürgerſchule in Conſtanz. Anm. d. Red.

Anhang.

Wallfahrt zur hl. Ottilia in Rugacker-Homberg.

Während das Dominikanerinnenkloster zu Rugacker, wie wir gesehen haben, um die Mitte des 17. Jahrhunderts eingegangen und die Wohngebäude in der Folge, so weit es nicht bereits geschehen war, vollends niedergelegt wurden, blieb das Klosterkirchlein stehen, wurde wieder hergestellt, und mit Recht. Denn seit undenklicher Zeit strömten jährlich die Gläubigen aus Nah und Fern in dieses Gotteshaus, um die ehrwürdige Reliquie vom Haupte der hl. Ottilia in frommer Andacht zu verehren. An den Festen Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung und am Dienstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag mußte der Pfarrer in feierlicher Procession an der Spitze des zahlreichen Clerus und Volkes nach dem Kirchlein wallen und daselbst eine feierliche Predigt halten. Außerdem hatte der Pfarrer wöchentlich zweimal daselbst zu celebriren, und endlich noch einen eigenen von ihm zu bestimmenden Wallfahrtstag zu halten. War nun die Procession in der Kirche und die Predigt vollendet, so wurde die Reliquie den Gläubigen der Reihe nach auf das Haupt gelegt mit den Worten: Ab omni malo mentis et oculorum liberet te Dominus Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Wie so vielen anderen Klöstern und Kirchen am Anfange des 19. Jahrhunderts, so war auch diesem Ottilienkirchlein sein Schicksal beschieden. Am 21. November 1810 wurde an den damaligen Pfarrer Wendelstein von Homberg der Befehl erlassen, folgende fünf Fragen zu beantworten:

1. Ob genannte Ottilienkapelle nöthig oder nützlich sei,
2. was für ein Vermögen sie besitze,
3. was für Obliegenheiten an derselben haften,
4. wie man das Vermögen zweckmäßig verwenden könne,
5. ob in Hinsicht dieser Kapelle keine Mißbräuche beständen?

Pfarrer Wendelstein antwortete auf diese Fragen, wie folgt. Er finde diese Kapelle weder für nöthig noch für nützlich; denn es sei ja doch nicht im ganzen Jahr Gottesdienst daselbst und das Opfergeld daselbst so gering, daß es kaum ausreiche, um den P. Casimir für sein Beichtsitzen und Predigen zu entschädigen und die bei den Processionen und Aemtern betheiligten Musikanten zu bezahlen. Vermögen sei wenig da, weil früher alles Geld den Nonnen in Meersburg zufloß, jetzt aber das fürstliche Oberamt (Heiligenberg) alles an sich reißt. Was die Obliegenheiten betreffe, die er selbst in dieser Kirche halten müsse, so könne er denselben

nicht immer nachkommen und müsse zuweilen die dort zu haltenden Messen unterlassen, weil er selbst für seine eigene Pfarrei zu sorgen habe; überdies bekomme er auch keinen Heller dafür; denn die ihm zukommenden vier Gulden habe er schon drei Jahre nicht mehr erhalten. Den Großzehnten bezögen die Nonnen in Meersburg, den kleinen der Pfarrer von Deggenhausen. Die gestifteten Weingärten habe Herr Steffelin (sein Vorgänger) an einen Bauern verkauft und mit dem Erlös ein Hühnerhaus gebaut. Was das Vermögen angehe, so sei es am besten zur Reparatur der Kapelle und zur Ausbesserung und Anschaffung neuer Paramente zu verwenden. Die alten Paramente seien grundschlecht und zusammen keine 15 Gulden werth. Betreffs der Mißbräuche erwähnt der Pfarrer die vielen Handelsleute, die an den Wallfahrtstagen kommen, ihre Buden aufschlagen und Markt halten.

Außer diesem Antwortschreiben des Pfarrers findet sich noch ein anderes, worin er sagt, die Kapelle sei zwar an sich nicht nöthig, aber nützlich und heilsam wegen der Verehrung der hl. Ottilia. Als einen Unfug rügt der Pfarrer in beiden Antworten die allzugroße Anzahl der bei Gelegenheit der Wallfahrten gelesenen Messen; 12—16 Messen wären an diesen Tagen in der Kapelle gewöhnlich. An der Abschaffung des Kirchleins will Wendelstein selbst keinen Antheil haben; denn er fürchtete, und sicher mit Recht, den schlimmen „Nachklang" von Seiten der Bewohner und Wallfahrer. Auch empfiehlt er von neuem die Verwendung des Geldes zur Restaurirung der Kapelle und zur Anschaffung von Paramenten.

Kurz darauf, am 2. Januar 1811, erließ das fürstlich Fürstenbergische Kanzleiamt Heiligenberg ein Schreiben an Pfarrer Wendelstein, worin diesem der im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariat gefaßte Beschluß des Kreisdirectoriums mitgetheilt wurde, worin es heißt, daß genannte Kapelle aufzuheben und die Reliquie der hl. Ottilia in die Pfarrkirche zu Oberhomberg zu transferiren sei, damit auch künftighin die Andacht zu dieser Heiligen gehalten werden könne. Was das Mobiliar und Vermögen angehe, so solle dies alles mit dem Vermögen der Pfarrfabrik vereinigt werden; zuvörderst aber solle der Pfarrer ein Inventarium des Wallfahrtskirchleins formuliren. Aus diesem Formular ersehen wir deutlich, daß das Kirchlein wirklich sehr arm an Paramenten war; wir finden „drei hölzerne Altärlein, ein einfaches Beichtstühlein, ein Glöcklein von leichtem Gewicht, ein Kelchlein, ein Meßbuch, ein Seelenbüchlein (Requiem), vier hölzerne Leuchter, eine Statue der Muttergottes und des hl. Joseph, ein Portatile, d. h. ein beweglicher Altarstein, und endlich noch ein Känzelein zum predigen".

Dieser Weisung entsprechend, wurde am 6. Januar 1811 morgens 9 Uhr das Haupt der heiligen Ottilia in feierlicher Procession nach der

Pfarrkirche zu Oberhomberg transferirt. So war nun mit einem Male der Wallfahrt zur hl. Ottilia ein Ende bereitet, und wir finden die Entrüstung des frommen Landvolkes ganz gerechtfertigt, dem man hierdurch eine fromme, seit Jahren liebgewonnene Andachtsübung entriß. Doch nicht allein in Rugacker, auch an anderen Orten verging sich die Bureaukratie an den Heiligthümern und Gebräuchen des katholischen Volkes. So hatte man in Weingarten den seit urdenklichen Zeiten bestehenden sogen. heiligen Blutritt untersagt; aber die frommen Bewohner protestirten energisch gegen einen solchen Gewaltact, und wirklich sah sich die Regierung gezwungen, den heiligen Blutritt wieder zu gestatten. Dies war nun dem (vielleicht auch von seinen Pfarrangehörigen gedrängten) Pfarrer Johann Michael Wendelstein von Homberg, obgleich ihm erst unterm 19. April 1811 das bischöfliche Generalvikariat eine fernere Feier zu Ehren der hl. Ottilia untersagt hatte[1], ein Grund, das Ansuchen zu stellen, daß das Fest der hl. Ottilia wieder öffentlich gefeiert werden möge. Er that dies unterm 27. Mai 1811; aber schon am 29. Mai wurde ihm die Antwort zu theil, daß das Fest der hl. Ottilia nach höchster Entschließung nicht mehr „besonders" in der Pfarrkirche zu Homberg gefeiert werden solle; wenn die königlich württembergischen Behörden zu Weingarten die Bewilligung eines frommen Gebrauches gegeben hätten, so folge daraus mit nichten, daß dies auch anderwärts zu geschehen hätte (!).

Trotzdem scheint das Fest in Homberg fortgefeiert worden zu sein. In einem Verkündbuch vom Jahre 1824 heißt es: „Feria tertia (p. Dom. Trin.) celebratur festum S. Ottiliae", was offenbar beweist, daß es doch gefeiert wurde; ferner heißt es zu Dom. Trinitatis:

[1] Das betreffende interessante Schriftstück lautet: „Dem Herrn Pfarrer Wendelstein zu Homberg ist zu erklären, daß durch von dem bischöflichen Ordinariat auf Verlangen und im Einverständniß der landesfürstlichen Stelle erlassene Verordnung kein Nebenpatrocinium mehr stattfinden, daß mithin auch in Hinsicht des Hauptes der hl. Ottilia keine besondere Feierlichkeit am Tage selbst, noch am folgenden Sonntag erlaubt sei. Zu wünschen wäre, daß durch die gemeinsame Verwendung der Seelsorger in der Nachbarschaft es dahin gebracht würde, daß das Wallfahrten auswärtiger Pfarrgenossen am Ottilientage nach Homberg ganz unterbliebe. Der Herr bischöfliche Deputat hat die Herren Seelsorger hiernach anzuweisen. Sollten dennoch Wallfahrer erscheinen, so kann ohngeachtet keine Art feierlichen Gottesdienstes gestattet werden. Wohl aber tritt in diesem Fall die bischöfliche Anordnung ein, daß die Epistel und das Evangelium deutsch verlesen und eine kurze homiletische Erklärung, jedoch ohne alle Erwähnung der Wallfahrt und ihres Gegenstandes, beigefügt werde. Der bischöfliche Deputat hat den Herrn Pfarrer Wendelstein anzuweisen, sich unter seiner Verantwortung nach gegenwärtiger Vorschrift zu benehmen. Sollte dieses wider alles Verhoffen nicht geschehen, so machen Wir es dem bischöflichen Deputat zur Pflicht, Uns davon sogleich die Anzeige zu erstatten. Constanz am 19. April 1811. Fürstbischöfliches Generalvikariat. von Wessenberg."

„Am folgenden Dienstag werden dahier zu Ehren der hl. Ottilia mehrere heilige Messen gelesen werden, und das Haupt der Heiligen aufgelegt." Dieser letzte Satz ist aber von späterer Hand durchstrichen. Die Sache blieb nun einstweilen ruhen, die hl. Ottilia verehrte man auch in der Pfarrkirche zu Homberg in der bisherigen Weise, bis am 2. Juli 1825 der damalige Pfarrer Reeß durch den Dekan des Linzgaues ein Schreiben des Generalvikariats erhielt, betreffend den von ihm am 3. Mai feierlich abgehaltenen Gottesdienst zu Ehren der hl. Ottilia, das folgendermaßen lautet:

„Wir haben zuverlässigen Bericht erhalten, daß zu Homberg am 3. Mai d. J. zu Ehren der hl. Ottilia ein feierlicher Gottesdienst in Anwesenheit vieler benachbarter Geistlichen abgehalten worden sei, wobei auch eine Segnung mit Auflegung eines aus Holz und Wachs verfertigten Kopfes der hl. Ottilia stattgefunden haben soll. Da dieses offenbar den hohen Bestimmungen der bischöflichen und landesherrlichen Verordnungen zuwiderläuft, so erhält das Dekanat den Auftrag, den Herrn Pfarrer Reeß zu Homberg zum ausführlichen Bericht darüber aufzufordern, in welchem besonders zu beantworten ist:

1. Woher diese Feierlichkeit ihren Ursprung habe?
2. Ob sie von ihm vorher von der Kanzel verkündet worden sei?
3. Ob er die Geistlichen aus der Umgegend dazu eingeladen habe?
4. Was es in Hinsicht der Segnung mit dem Haupte der hl. Ottilia für eine Bewendniß habe?
5. Ob bei diesem Anlaß viel Volk aus der Nachbarschaft herbeikäme?"

Auf dieses hin antwortete Pfarrer Reeß, es sei ihm diese Denunciation ganz willkommen gewesen, die doch wahrscheinlich „von einem nahen Zionswächter ausgegangen"; er freue sich, daß eine officielle Verordnung in Hinsicht dieser Angelegenheit an ihn ergangen sei, damit ihm so eine günstige Gelegenheit geboten werde, um sich vor Hiesigen und Auswärtigen ausweisen zu können, daß er kein „Neuerer" sei. Sodann führt er die Schicksale des Klösterleins Rugacker und die Verpflichtungen, welche dem jeweiligen Pfarrer von Homberg oblagen, wie wir sie schon oben vernommen haben, an und geht nach diesen Ausführungen auf den eigentlichen Streitpunkt über, die Verehrung der hl. Ottilia. Wie bekannt, sei 1811 das Haupt der Heiligen aus der Klosterkapelle in die Pfarrkirche nach Homberg übertragen worden, und zwar zur Andachtspflege. Das Haupt selbst sei ein aus Holz schlecht geschnitzter Kopf, auf dessen Oberfläche aber eine Reliquie angebracht mit der Aufschrift: particula Capitis Sanctae Ottiliae. Infolge des großen Concurses sei auch immer ein Krämermarkt abgehalten worden, und der damalige Lehrer sei zugleich Meßner, Wirth und Krämer gewesen. Obwohl man nun versucht habe, diese Wallfahrt zu abrogiren, so sei doch alles fruchtlos geblieben; das

Volk wäre dennoch in zahlreichen Schaaren nach Homberg geströmt; und die anwesenden Priester hätten heilige Messen sub titulo anniversarii gelesen; der Andrang des Volkes zur Auflegung der Reliquie sei geradezu stürmisch gewesen.

Auf diesen Bericht des Pfarrers Reeß erging eine Antwort des Bad. Ministeriums, die dem Pfarrer nicht selbst zugeschickt, sondern durch den Vogt von Azenweiler (zum Linzgau gehörig) eröffnet wurde. Sie lautet:

„Großherzogl. Badisches Directorium des Seekreises. Constanz am 6ten Sept. 1825. Die zu Homberg am St. Ottilienfesttag noch stattfindende kirchliche Feierlichkeiten betreffend. Nr. 17 647.

Erlaß Großh. Ministeriums d. J. K. A. ꝛc. Nr. 8581.

Beschluß:

Das bischöfliche Generalvikariat hat hinsichtlich des Ottilienfestes zu Homberg, welches am Dienstag nach Dreifaltigkeitssonntag gefeiert zu werden pflegt, auf die Anordnung angetragen:

1. daß künftig an diesem Tage zu Homberg kein anderer Gottesdienst als die Pfarrmesse, und zwar zur gewöhnlichen Stunde, abgehalten werde;

2. daß durchaus kein benachbarter Geistlicher zum Messelesen an diesem Tage in Homberg sich einfinde, viel weniger dazu eingeladen werde;

3. daß das hölzerne oder wächserne Haupt der hl. Ottilia — wie es die Kirchengesetze verlangen —, welches eine Reliquie dieser Heiligen enthalten soll, verschlossen und niemals mehr den Leuten auf das Haupt gelegt werde;

4. daß diese Anordnnng in Homberg und den benachbarten Pfarreien von der Kanzel herab verkündet werden solle. Diese Verfügung wird dem Herrn Pfarrer Reeß in Abschrift zum Wissen und Ausführung zugesendet. Azenweiler den 1ten October 1825: Vogt Egler."

Bemerkenswerth ist, daß der Vogt schon 1. October dieser Weisung des Großherzoglichen Directoriums entsprechen konnte, während Herr von Wessenberg erst unterm 15. November 1825 den Erlaß auslaufen ließ, der am 4. December dem Pfarrer durch das Dekanat mitgetheilt wurde. Seit dieser Zeit war das Fest anscheinend abgeschafft, d. h. es wurde nicht mehr verkündigt; doch strömte noch immer zahlreiches Volk am Feste der Heiligen nach Homberg, wo man von jetzt an einfach Messen sub titulo anniversarii las, deren Anhörung das hochlöbliche Ministerium und das hochwürdigste Generalvikariat durchaus nicht hindern konnten. Allmählich trat aber auch die Verkündigung des Festes wieder ein, und zwar unter dem Pfarrer Leiber; unter dem Pfarrverweser Ketterer wurde auch die Predigt wieder eingeführt, und die Gläubigen steuerten durch freiwillige Beiträge reichlich dazu bei, daß das Fest der hl. Ottilia wieder würdig begangen werden konnte.

Kleinere Mittheilungen.

1. Eine Gründonnerstagsstiftung für die Pfarrkirche zu Oberachern.

(Aus dem Copialbuch des Landkapitels Ottersweier I, fol. 111—113.)

Mitgetheilt von Pfarrer **K. Reinfried** in Moos.

1470 Mai 7. Jörg Röder, Vogt, und die zwölf Geschworenen des Gerichtes zu Achern urkunden, daß die sieben Heiligenpfleger der St. Stephanskirche zu Oberachern „zu Nutz, Ehr und löblicher Gezierde dieser Kirche, wie auch Gott zu Ehren und Dienstbarkeit" von Herrn Johannes von Bergzabern, Kirchherrn der genannten Kirche, ein Kapital von 80 Gulden empfangen haben. Hiervon verpflichten sie sich, alljährlich auf Gründonnerstag eine ewige Gült von 2 Pfund 2 Schilling straßburger Pfennig zu entrichten zur Abhaltung einer Fußwaschung oder eines Mandats in genannter Pfarrkirche, wie auch zur Beschenkung und Speisung der dazu auserwählten zwölf hausarmen Leute. Das Mandat oder „Ambaht" soll der Kirchherr von St. Stephan mit sechs anderen Priestern aus der Nachbarschaft vornehmen. Auch sollen die anderen armen Leute, die sonst noch dabei sich einfinden, mit einer Brodspende erquickt werden. Zu dieser Feier hat genannter Kirchherr die nöthigen Bücher, Waschbecken, Gießfaß, sowie das Getüch gestiftet. Ferner vermacht er um Gottes und seiner Seele willen der Pfarrkirche seine Büchersammlung, die in der Treßkammer zu verwahren ist, und deren Benützung jedermann, jedoch nur an Ort und Stelle, freisteht. Der Erzpriester, Kammerer und die Kapitularen des niedern (Ottersweirer) Kapitels haben über die Ausführung der Stiftung zu wachen. Es siegelt das Gericht zu Achern.

Ich Jerg Röder, vogt, vnd wür die zwelffe geschworene des gerichts zu Achern, thunt kunt meniglichem mit disem brivun, daß für vnnßer offen sitzen gericht komen sind Wilkus Cunrat, Ruhen Claus, Mouchen Heinrich, Rotten Steffan[1], Wernher Mener, Ludwig Schnider vnnd Hans Weidelich,

[1] Dieser Stefan Rot erscheint in einer Urkunde des Kapitels Ottersweier vom 19. Juli 1479 als Vogt zu Achern. Daß zu Oberachern damals sieben Heiligen-

alle geſchworen heiligen=pflegern der kirchen zu ſannt Steffen zu Ober=Acher, vnnd hant vor unß veriehen vnd ſich offentlich bekannt, das ſie durch nutz, ehere vnd löblicher gezierde willen derſelben kirchen vnd gott zu eheren vnd dienſtbarkeit für ſich vnd alle jere nachkommen heiligen=pfleger verkaufft vnd zu kauffen geben[1] hetten dem ehrſamen herren, her Johans von Bergzabern, kirchher der obgenant kirchen[2], zwey pfundt vnd zwen ſchilling guter ſtraßburger pfennig gelz jerliches vnd rechtes ewiges zinßes, alle jar jerlich zugeben vnd zu bezalende vff den grünen donderſtag von vnd vff diſen nachgeſchriben vnderpfanden: item vff allen anderen gülten, renten vnd zinß, die die obgenannten kirch hatt vnd zu der obgenanten kirchen gehören. Vnd ſollent die obgenanten zwey pfund vnd zwen ſchilling pfennig zinßes alle jar vff den grünen donderſtag alſo uß=geben, angelegt vnd gehalten werden, alſo hernoch geſchriben ſtat: Item ſie ſollent kauffen viertzig vnd zwo eln zwilches[3], ein eln fur ſechs oder ſiben pfennig vngeuerlich, vnd die teilen, vnd geben zwelff haußarmen menſchen oder andern mannesperſonen, die ſie darzu herwelen ſollent auß beiden Achern, Vogtenbach, Gambshurſt, vnd ob da nit ſouil werent, vß andern den nechſten dörffern: Saßbach, Croßwyler vnnd Walhulm vnd teglichem menſchen geben vierthalb eln, vnd ſollent geben funff ſchilling pfennig vm brott zu einer ſpenden armen leuten, frembd vnd heimiſch, mannen, frauwen vnd kindern, die vngeuerlich darzu kommt. Item ſie ſollent auch geben ſechs prieſtern, die darzu erwelt ſind, mit namen: dem lüttprieſter zu Saßbach, dem lutprieſter zu ſanct Johanns zu Achern, dem lüttprieſter zu Vogtenbach, dem luitprieſter zu Gambßhurſt, dem kirchhern

---

pfleger vorkommen, iſt auffallend; bei Landpfarrkirchen waren es in der Regel deren nur zwei. Vielleicht ſtammt dieſe Einrichtung noch aus jener Zeit, wo die Pfarrei Oberachern eine viel größere Ausdehnung hatte als im Jahre 1470, da ſie urſprünglich das ganze Acherthal mit Waldulm umfaßte.

[1] „Verkaufen und zu kaufen geben" iſt eine in den mittelalterlichen Urkunden häufig vorkommende, ſehr weitzudeutende Ausdrucksweiſe. Sie bedeutet theils unſer verkaufen, dann verpfänden, manchmal auch ablöſen, oder zur Ablöſung überlaſſen, oder, wie an unſerer Stelle, ſich verpflichten zu geben.

[2] Dieſer Kirchherr oder Pfarrer Johann von Bergzabern ſtiftete auch im Jahre 1472 nach Oberachern für ſich eine Kapitelsjahrzeit (Copialbuch des Landkapitels Ottersweier, I, fol. 119—121) und erſcheint wiederholt in Urkunden des benachbarten Kloſters Allerheiligen. Er war 1479 nicht mehr am Leben. Das Andenken an ihn und ſeine Stiftung bewahrt ein Epitaphium (in der äußern ſüdlichen Chorwand) mit der Inſchrift: Memoria domini Johannis de Bergzabern, qui hic instituit mandatum coenae domini a. 1475 (?).

[3] Zwilch, mhd. zwi-lich, grobe, doppelt, zweifädig, gewobene Leinwand, wie ſie jetzt noch gewöhnlich zur Bauernkleidung verwendet wird. Anderwärts, z. B. in Meersburg, hatten die Gründonnerstags-Apoſtel ehemals zum Mandat in einem weißen Talar zu erſcheinen.

zu Croßwyler vnd vnßer lieben=frauwen=Capplan zu Oberkappell, jeglichem ein schilling pfening, vnd dem Lüttpriester oder kirchhern zu sanct Steffans=kirchen obgenant zwen schilling pfening, item vnd einem heiligen=pfleger zu der zytten ein schilling pfennig, den zinß zu samlen, vnd dem meßner vier pfenning für sein arbeitt. Item sie sollent auch geben ein schilling pfenning vmb wein vnd ein schilling pfenning vmb offlaten[1] den priestern vnd armen leuten zu dem mandate, das der obgenant her Johanns gestiffet hatt, also das lauter in dem seelbuch geschriben statt. Vnd das vbrige gelt an den obgenanten sumen, vnd auch ob einiger priester, die darzu gehörent, nit darzu kommen möchten, das teile der präsentz; es seyhe lützel oder vil, soll zu dem bauwe sanct Steffens gehören vnd bewandt werden. Vnnd ist dißer kouffe beschehen vmb achtzig guter reinischer guldin, der die obgenanten verkeuffer von dem vorgenannnten keuffer wol gewert vnd bezalt sind, damit sie wol benügt, alß sie dies vnd alle vor vnd nach geschriben ding vor vnnß offentlich bekentten. Vnnd haben auch gelopt für sich vnd alle ir nachkommen by treuwen an eydes statt die genant achtzig guldin anzulegen, gülte vnd zinß damit zu kauffen, das das loblich ambaht[2], das allmusen vnd anders darzu gehörig, vßgerichten vnd vßgetragen möge, auch dieselben gülten vnd zinß handthaben, halten vnd vorsorgen, alß ander des heiligen zinß vngeuerlichen; also welches jars ablosung geschehe, gar oder einsteils, sollent sie daßelbe gelte fürderlich wider anlegen, das das gute werke für sich gange vnd vngehündert pleibe. Denn welches jars sie daran seumig werent vnd das genante ambaht nit vßrichten vnd bestelten in obgeschribner maßen, so sollen sie pflichtig, schildig vnd verfallen sein, denselben zinß daßelbe jor zu geben vnd zu bezalende den ersamen priestern, ertzpriester, cammerer vnd dem cappitel, genant das nider cappitell[3], die auch darumb macht haben sollent,

---

[1] „Offlaten" sind dünne Brodkuchen, mit Butter bestrichen und mit Salz und Kümmel bestreut, sogen. „Fladen", wie sie die bäuerliche Hausfrau jetzt noch in dieser Gegend bei jeder „Backet" zu bereiten pflegt.

[2] „Ambaht" (von anbaden, nämlich die Füße) = Fußbad, oder Fußwaschung, auch Mandat genannt, weil die Liturgie der Fußwaschung am Gründonnerstag nach dem römischen Meßbuche mit der Antiphon: Mandatum novum do vobis (Joh. 13, 34) beginnt. Vgl. Freib. Kirchenler. 2. Aufl., IV, 2145.

[3] Erzpriester des niedern (Ottersweirer) Kapitels war damals Heinrich Fürer, Pfarrer zu Kappelwindeck, Kammerer Johannes Sprenger, Kaplan der Dreikönigspfründe auf der Burg Neuwindeck. Beide haben sich durch Stiftungen von Kaplaneien verewigt. Ersterer stiftete die St. Michaelspfründe zu Ottersweier, letzterer als Beneficiat in Bühl die Liebfrauenkaplanei zu Maria-Linden (vgl. Diöc.=Archiv XV, 82 und XVIII. 17). Man sieht hieraus, wie groß der Eifer zu Stiftungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch in unserem Kapitel war. Jedermann wollte „stiften" und zur „Vermehrung des göttlichen Dienstes" etwas beitragen, und

die obgenanten keuffer oder ir nachkommen, auch die obgenante vnderpfand darumb anzugreiffen, zu bekumbern vnd zu pfenden, mit gericht, geistlichem oder weltlichem, oder one gericht, alß vmb ir eigen zinß, so dick vnd souil vntz das jmmer der obgenant zinß bezalt würdt, mit costen vnd schaden, so daruff gienge, ieren einfaltigen worten darumb zu glaubende sein soll. Sie hant auch damit versprochen, die bücher, das beckin, gießfaß[1], zuehelen[2] vnd gebüche, die zu dem ambaht gehörrent, vnd der obgenante her Johanns darzu geben hat, zu bewaren, zu versorgen vnd zu keiner andern sachen gestatten zu gebrauchen, dann zu dem mandat vngeuerlich. Auch sollent sie die andern bücher, klein vnd groß, die der ietzgenante her Johans vmb gottes vnd seiner seelen heil willen der obgenanten kirchen gegeben hatt, oder noch hernach geben würde oder möchte, handhaben vnd versorgen, das sie in der dreßkammer[3] blibent, vnd daruß niemand gelichen werden, er seyhe, wer der welle. Denn wer dieselben bücher bruchen soll oder will, der mag sie an derselben stat brauchen vnd nergent anderßwo, alle geuerde herin vßgeschaiden. Vnd also gelopten die obgenanten heiligen-geschworne by treuwen an eyds statt, alle vor vnd nach geschriben ding veste, war vnd stet zu haltende vnd darwider nit zu thunde in keim wege onne geuerde, vnd verzigent sich heruff für sich vnd alle jere nachkommen alle fryheit vnd hilffe aller gericht, geistlichs vnd weltlichs, aller gewonheit verbünttnussen vff satzung der herren, stette vnd des landes vnd all ander vßzuge, geuerde vnd argliſt, damit sie oder jere nachkomen herwider vnd was heran geschribenn statt, gethun könden oder möchten, alle geuerde herin vßgescheiden. Vnd das alles zu einem waren,

---

wenn es nur eine Jahrzeit, ein Altar, ein Fenster, ein Salve Regina oder eine Gutleuthausgülte war (vgl. Diöc.-Archiv XV, 85 und XVIII, 51. Der Rückschlag trat mit der Reformation ein.

[1] Dieses „Gießfaß" (Aquamanile), in Messingguß den Samson darstellend, wie er auf dem Löwen reitet und ihm den Rachen öffnet, 34 cm hoch, 30 cm breit, eine in künstlerischer Hinsicht vorzügliche Arbeit des 15. Jahrhunderts, zog im Jahre 1881 bei der Bad. kunstgewerblichen und Antiquitäten-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf sich. Mit Zustimmung der höheren Behörden veräußerte die Stiftungscommission Oberachern das Gefäß an ein fürstliches Raritätencabinet um die Summe von ca. 8000 Mark (!) zum Besten des Kirchenbaufonds. Im alten Inventar der Pfarrkirche war es zu einem Kronenthaler (ca. 5 Mark) angeschlagen gewesen!

[2] Zuehelen = Handtücher, mhd. hant-twehele, Waschtuch für die Hand; twehele, dwehel, zwehel, leinenes Tuch zum Abtrocknen nach dem Waschen (twahen), auch Tischtuch und ähnlich. Noch jetzt wird im Alemannischen das Wasch- und Abtrockentuch „Zwele" genannt.

[3] Dreßkammer, oberschwäbisch Tristcammer, mhd. Trisekamer, aerarium sanctum, Sakristei, Schatzkammer, thesaurus, trësor (Diöc.-Archiv XIX, 43).

ſtetten vrkunde, ſo hant wür, der obgenante vogtt vnd zwelffe vnſer obgenanten gerichts-ingeſigel mit vrteil vnd beder teil bette wegen offentlich gehenkt an diſen brieff, der geben iſt vff den nechſten montag[1] nach des heiligen creutzestag zu meygen des jars, da man zalt nach Chriſti geburt thauſent, vierhundert vnnd ſiebentzig jore.

Vorſtehende Urkunde ſchien uns in mehrfacher Hinſicht einer Veröffentlichung in extenso werth. Insbeſondere offenbart ſich darin ſo recht die erbarmende und demüthige Liebe der damaligen Zeit zu den „Armen Chriſti". Vielleicht haben noch in anderen Landpfarrkirchen unſerer Diöceſe ähnliche „Mandatſtiftungen" ehemals beſtanden? In Meersburg, der ehemaligen Reſidenz der Fürſtbiſchöfe von Conſtanz, exiſtirt noch aus dem vorigen Jahrhundert eine Gründonnerstagsſtiftung für zwölf arme Männer, der ſogen. Apoſtelgeld-Fond, geſtiftet von dem vorletzten Conſtanzer Biſchof Maximilian Chriſtoph von Rodt (durch Teſtament vom 24. Dec. 1785) zur bleibenden Erinnerung an die von den Fürſtbiſchöfen in der dortigen Pfarrkirche jeweils am Gründonnerstag vorgenommene Fußwaſchung und Beſchenkung der Armen. Gegenwärtig iſt dieſe Stiftung (urſprünglich mit 9000 Gulden fundirt) mit dem Spitalfond Meersburg vereinigt, der alljährlich am Gründonnerstag an die ſogen. „zwölf Apoſtel" eine herkömmliche Geldſpende ausbezahlen läßt (Mittheilung des katholiſchen Pfarramtes Meersburg). In Oberachern beſteht das „Mandat" noch bis heute, indem der Ortspfarrer nach vorhergehender Predigt die Fußwaſchung an zwölf Armen vornimmt, denen ſodann aus dem Kirchenfond ein Geldalmoſen verabreicht wird. Bei dieſer Feierlichkeit pflegen ſich viele Leute aus den benachbarten Ortſchaften einzufinden. — Geld- und Brodſpenden an arme Leute auf den Gründonnerstag (und Charfreitag) werden öfters in mittelalterlichen Urkunden erwähnt, vgl. z. B. die Ottersweirer Urkunde vom 16. April 1376 im Diöc.-Archiv XV, 81.

[1] Das Copialbuch I des Landkapitels Ottersweier enthält ca. 40 Urkunden des Gerichts Achern aus dem 15. und 16. Jahrhundert, welche faſt alle an einem Montag ausgeſtellt ſind. Die Bühler Urkunden dagegen datiren gewöhnlich von einem Dienstag, die des Sasbacher Gerichts von einem Mittwoch, ebenſo die von Ulm bei Oberkirch, während die Zwölfer zu Ottersweier ihr „offen ſitzend gericht" an einem Donnerstag zu halten pflegten.

2. a) Schenkungsbrief der Margareth Vögtin, Wittwe des Symon Oberried, Bürgerin zu Freiburg, für die Münsterfabrik und Münster-Präsenz zu einem Fenster im neuen Chor und zu einer Jahrzeit vom 18. November 1476.

Mitgetheilt von Archivar **Zell.**

Ich Margreth Vögtn wilent des ersamen Symon Oberriets seligen wittwe burgerin zů Fryburg tůn kunt menglichen mit dem briefe, als der selb min lieber ewirt selig in sinem todbett mich underanderm gepetten hett des gůts, so mich von wilent dem ersamen hern Heinrich Vögten minem lieben herren und vettern seligen angevallen ist, unser lieben frowen buw zů Fryburg drissig guldin an ein venster im núwen chor, doran sin und min zeichen gemachet werden, und zwenczig guldin an ein jarzytt geben sölle, da bekenn ich mich, daz ich dem noch und uff das got dem almechtigen zů lob und ze er und den armen selen ze trost und heil den vesten und ersamen juncher Hanns Roten, Clausen Pfaffenberg und Hansen Heinigern pflegern an statt, in namen und von wegen des vorgerurten buws, auch den ersamen herren den capplan gemeinlich in unser lieben frowen pfarrkirchen da selbs die dritthalben guldin geltes, so hern Jörg Stock uff ablösung fünffzig guldin um Conrat Ogkers von Öristetten erkoufft hett mit zinß, houptgůt und den brieff darůber sagende mit allen eigentschafften und rechten ledig und loß, übergeben und ingeantwurt hab thůn, auch yetzunt mit dem brieff also und in der gestalt, das die gemelten unser lieben frowen buw ouch capplan für und für die selben dritthalben guldin geltes und den brieff darůber sagende mit zinß, houptgůt, und allen rechten nů hinfür ewiclich innhaben, besiczen, nutzen und niessen, auch damit thůn und lassen sollent und mögent als mit anderen sölchem irem eigen gůt, namlich der buw drissig guldin houptgůts ans glaßvenster, so sich das heischen wird, und der presentz in jorzyts wyse zwentzig guldin houptgůts vorgemelt und beredt ist. Also haruff so bevilh ich allen und yeden gegenwirtigen und tůnfftigen zinßlůten, so ye zů zyten des gerurten zinses ze thůnd hand den vorgerurten buw und capplan für und für solich dritthalben guldin geltes ze zinsende ouch in zinß, houptgůt und allen rechten nach sag des houptbriefs gehorsam und gewertig ze sind gliicher wyse und in allen dem rechten, wie sy mir gethon haben oder ze thůnd schuldig und pflichtig gewesen sind alles one alle argelist und geverde. Und darum enzich und begib ich mich für mich, alle min erben und nachkomen der gemelten dritthalben guldin gelts zinses, houptgůts und des briefes darůber geben und aller eigentschafft, besiczung, nutzung, vorderung, rechten, und ansprachen daran gegen den egenanten

pflegern an unſer frowen buws ſtatt und den gemeinen capplan und allen iren nachkomen hinnanthin ewiclich one alle geverde. Und alſo glob und verſprich ich by gůter miner waren trůw für mich, alle min erben und nachkomen diſe gab, verczihung und alle vorgeſchriben puncten und artickel ſunder und ſampt war, veſt, ſtat und unverbrochenlich ze halten und ze haben und dawider nyemer ze reden, ze tůn noch ze ſinde dheins wegs alles on argliſt, intrag, widerrede und geverde. Des alles zů warem, offnem urkünd hab ich Margreth Vögtin obgenant mit ernſt gebetten den fromen, veſten juncher Conraten von Boſſenſtein ſchultheßen zu Fryburg, das er ſin eigen inſigel mich und min erben damit dirre ding ze überſagende hat gehenckt an diſen brief. Das ich derſelb Conrat von Boſſenſtein ſchultheß von ir ernſtlicher bett bekenn getan haben, doch mir und minen erben unſchedlich. Der geben iſt an dem nechſten Mentag nach St. Othmars tag do man zalt von Criſti geburt vierzehnhundert ſybentzig und ſechs jare.

(Original im Archiv der Münſterfabrikverwaltung zu Freiburg.)

---

b) Confirmatio cuiusdam donationis in pios usus vom 29. Auguſt 1521.

Mitgetheilt von Archivar **Zell.**

Hugo dei et apostolice sedis gratia episcopus Constantiensis. Omnibus presentium inspectoribus notitiam subscriptorum cum salute in domino. Pastoralis offitij cura in actibus suis lucem sequens nonnulla ab olim rationabiliter et consulte ordinata (ex) causis id rationabilibus suadentibus in melius commutat, prout singulis pensatis circumstantijs salubrius in domino noverit expedire. Sane pro parte providorum nobis in Christo dilectorum proconsulis et consulum opidi Friburg Brysgoie nostre diocesis exhibita nobis petitio continebat, quod dudum quondam Petrus Sprung tunc supremus scabinus seu tribunus opidi predicti et Elizabetha Zehenderin coniuges de salute sua pie cogitantes ac transitoria in eterna et terrena in celestia felici commertio commutare cupientes de et ex bonis eis ab altissimo creditis quandam largam instituerint et fundaverint elemosinam certis modo et forma in literis desuper erectis latius comprehensis, volentes inter alia, quod domus quedam pro ducentis florenis per eos ad hoc in parata pecunia relictis ematur, cum pecunia, granario et alijs pro vini, frumentorum et aliorum pro huiusmodi elemosina ordinatorum con-

servatione necessariis, quodque omni die Saturni cuiuslibet septimane huiusmodi elemosina in vino, panibus, carnibus et alijs per eum ordinatis septuaginta duobus pauperibus per senatum dicti opidi ad hoc eligendis distribuatur, prout et hec et alia in litteris ordinationis huiusmodi desuper erectis latius dinoscuntur comprehensa. Verum cum ducenti floreni sic, ut prefertur, relicti pro domo sic iuxta mentem fundatorum emenda et redditus et proventus pro elemosina predicta ordinati haud sufficiant, attento quod plerumque contingat, eosdem census redimi cum summa capitali, pro qua his temporibus similes census comparari nequeant, unde ipsi proconsul et consules predicti, ut eadem elemosina sic, ut prefertur, fundata et ordinata eo firmius subsistat et temporibus duret perpetuis, huiusmodi ducentos florenos ad xenodochium in opido predicto construi ceptum cum cautione, quod in eodem vina, frumenta et alia pro elemosina predicta necessaria conserventur, ordinaverint et elemosinam sic, ut prefertur, fundatam semel qualibet septimana triginta sex aut in binis septimanis semel duntaxat septuaginta hominibus erogare et residuum pro excrescentia et augmento summarum capitalium per decem annos continuos proxime et immediate consequentes conservare decreverint. Et licet idipsum eis ex permissione ordinationis predicte licere videatur, attendentes tamen, quod ultima voluntas pro lege servanda sit, offitio nostro humiliter implorato, quatenus eis ad premissa licentiam concedere dignaremur et impartiri facultatem, devote petiverunt. Nos itaque petitione huiusmodi tanquam licite et pie annuentes omnia et singula premissa tanquam sapienter et rationabiliter ordinata, conclusa et decreta approbamus et in domino commendamus, ipsisque ad premissa licentiam concedimus et auctoritate ordinaria liberam in domino impartimur facultatem. In quorum fidem etc. die 29. Augusti anno (15)21.

(Liber conceptorum X de anno 1521 pag. 204—206 incl.)

---

c) Regesten, die Münsterpfarrei und den Münsterbau betr.

1464. 18. Januar. — Ein sogen. Bettelbrief wird der Münsterpfarrkirche zur Erbauung des neuen Chors auf ein Jahr ertheilt. (Registrum proclamationum et investiturarum de annis 1460—1468. fol. 14[a] im erzbischöfl. Archiv.)

1457. 21. Juli. — Bischof Heinrich IV. von Constanz bestätigt die Uebergabe der Pfarrkirchen Ehingen an der Donau, Rottenburg, Freiburg, Breisach, Winter-

thur, Warthausen und Mettenberg und der Kaplanei zum hl. Nicolaus zu Unter- oder Nieder-Essendorf sammt Patronatsrecht zur Dotation der Hochschule zu Freiburg durch Erzherzog Albrecht von Oesterreich und incorporirt jene der Universität. (Liber conceptorum C. fol. 138b.

1464. 12. März. — Dieselbe Bestätigung durch Bischof Hermann III. von Breitenlandenberg. (Liber conceptorum E. fol. 206 im erzbischöfl. Archiv.)

Extractus ex registro subsidij c(h)aritativi F. 1497.collect i tempore rev. domini Thome episcopi Constanciensis anno etc. LXXXXIIIo per Brisgaudiam.

pag. 631 sqq. Capitulum Fryburg et primum opidum ibidem.

pag. 632. Altare apostolorum Petri et Pauli in novo choro.
Beneficium „her Johann Matiss pfrûnd".
Beneficium „der Ungehúrin pfrûnd".

pag. 635. Altare sancte Katherine in novo choro.
Beneficium „der *Grossen* pfrûnd".

Unter Bischof Hugo erfolgte im Jahre 1508 eine Wiederholung des Subsidium. Register pagg. 1079, 1080, 1083.

---

3. a) 1216. Juli 3. Papst Honorius III. ertheilt dem Kloster Allerheiligen auf dem Schwarzwald einen Schutzbrief.

Mitgetheilt von Professor **Ruppert.**

Honorius episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis Gerungo preposito Omnium Sanctorum in nigra silva ejusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam confessis in perpetuum.

Quotiens a nobis petitur, quod regulare fuerit et honestum, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum suffragium impertiri, eapropter dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam Omnium Sanctorum, in qua divino mancipati estis obsequio sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus, inprimis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Dei et beati Augustini regulas atque institutiones Premonstrat. fratrum in eodem loco institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.

Preterea quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia in presentia juste et canonice possidet aut in futurum con-

cessione pontificum, largitione regum aut principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hujusmodi propriis duximus exprimenda vocabulis locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentis suis, mansum de Rincum[1], mansum de Heselenbach[2], necnon quoddam in Heliswilre[3] ad plantandam vineam a termino Heinrici usque ad terminos Erphradi. Item in palude duos mansus sine censu et quartam partem piscationis in Bustrics[4] a bone memorie Welfone duce et Uta uxore ipsius ducissa de Scowenburg, Hugone duce de Ulmburg et nobili viro Bertholdo duce de Zeringen, fundatoribus loci ejusdem ecclesie vestre pia liberalitate concessa et ab Heinrico imperatore permodum confirmata. Item jugera terrarum et curtes in Appenwilre[5] et in Ufholz[6], que Conradus Kesemann, Heinricus Gertinc et Cunratus Mesterlyn, predium vero in Criseböm[7], quod bone memorie Conradus Argent. episcopus ecclesie vestre pietatis intuitu contulerunt; jus patronatus, quod habetis in ecclesia de Nuzbach[8] et hospitale sanctorum Simonis et Jude ad Cameshüsh[9] cum omnibus pertinentiis suis, cum pratis et vineis, terris nemoribusque, usuariis et pascuis in bosco et plano, in aquis et molendinis, in viis et semitis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis. Ne quis novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis aralium virorum ullas a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Liceat quoque vobis clericos vel laicos, liberos et absolutos e seculo fugientes ad conversionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere.

Prohibemus insuper, ut ulli fratrum vestrorum prius facta in ecclesia vestra professione fas sit sine prepositi sui licentia de eodem loco discedere, discedentem vero absque communi litterarum cautione ullus audeat retinere. Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis januis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus

---

[1] Renchen. [2] Heſſelbach bei Oberkirch. [3] Ellisweiler ebenſo.
[4] Buſterbach ebenſo. [5] Appenweier. [6] Ufholz lag bei Offenburg.
[7] Grisbaum im hintern Acherthal. [8] Nußbach.
[9] Gamshurſt.

obsistat, salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur.

Obeunte vero te nunc ejusdem loci preposito vel tuorum quorumlibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponat, nisi quem fratres cum consensu vel fratrum major pars consilii sanioris secundum deum et beati Augustini regulas providerint eligendum.

Libertates quoque et immunitates antiquas et rationabiles, consuetudines ecclesie vestre concessas et hactenus observatas ratas habemus et eas perpetuis temporibus illibatas permanere sancimus. Paci quoque et tranquillitati vestre paterna in posterum sollicitudine providere volentes auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum ullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, homines temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere. Decernimus ergo, ut nulli omnino homini liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus commodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate et dioecesani episcopi canonica justitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit secundo, tertio commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis, honoris, qui sui caveat dignitate .... qui se divino judicio existere de perpetrata iniquitate recognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi quatenus et hi fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Datum Anagnie per manum Raveti sancte Romane ecclesie vicecancellarii V. non. Julii. Indictione VI. Incarnationis domini anno MCCXVI. Pontificatus vero domini Honorii papae III. anno primo.

General-Landesarchiv. Allerheiligen. Copialbuch 17, fol. 2.

b) 1325. August 6. Lehensbrief des Abts Diethelm zu Reichenau für Walter von Geroldseck.

Mitgetheilt von Professor **Ruppert.**

Wir Diethelm von gottes genaden, abbet in der Richin Owe, kunden den allen, die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz für uns kam gen Owe an dem nechsten dinstag vor sant Laurencientag Walter von Gerolzegge, des Sulze ist, und bat uns, daz wir im sine lehen luhen u name vor uns, daz er zu lehen hett, swaz er in dem dorf ze Empfingen het, es syen lute alb gut, swie es genant ist, u. die lut gesessen ze Bergenhusen, genannt die Gebcharten, die wilent da gesessen warent, u. swaz er anders von unserm gotteshus u. sine vordere ze lehen gehebt hant. Des bat er uns, daz wir im die luhen. Der bit gewerten wir in, als wir verjehen mit disem brief. Wir luhen im u. lihen mit disem brief diu vorbenemten lehen, lute u. gut, als wir im siu durch recht lihen solten. Und swaz er u. sine vordere daher von unserm gotteshus zu lehen gehebt hant, daz lihen wir im mit disem brief. Dis ist geschehen mit worten u werken allen, so darzu gehören nah gewonheit u nah recht. Und ze einem urkunde der warheit, so henken wir unser insigel an disen brief. Dirre brief ist geben ze Owe, do man zalt von gottes geburt druzehnhundert jar, darnach in dem funf u. zwainzigisten jar an dem vorgeschriben tag.

Perg.-Orig. mit dem etwas beschädigten Originalsiegel des Abtes. Staatsarchiv Stuttgart.

---

c) 1407 Mai 10. Papst Gregor XII. beauftragt den Sänger zu St. Peter d. j. in Straßburg, dem Kloster Allerheiligen auf dem Schwarzwald in seinem Namen die Incorporation der Pfarrei Appenweier zu bestätigen.

Mitgetheilt von Professor **Ruppert.**

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio cantori ecclesiae S. Petri junioris Argentinae salutem et apostolicam benedictionem.

Sedis apostolicae providentia circumspecta personas sub religionis observantia vacantes assidue studio piae vitae benigno favore prosequitur ac ea, quae pro ipsarum personarum commodo provida deliberatione facta sunt, ut illibata consistant, consuevit apostolico munimine roborare. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum praepositi et conventus monasterii Om-

nium Sanctorum in nigra silva per praepositum soliti gubernari Praemonstratensis ordinis Arg. dioecesis petitio continebat, quod olim bonae memoriae Johannes episcopus Argent. provide considerans, quod redditus dicti monasterii adeo erant tenues et exiles, quod iidem prepositus et conventus ex eis congrue sustentari nequibant quodque proptera numerus personarum, quae Deo in ipso monasterio famulari debebant et divinus cultus in eodem monasterio plurimum diminuebatur, idem episcopus volens super hoc praefatis praeposito et conventui de alicujus subventionis auxilio providere parrochialem ecclesiam in Appenwilre dictae dioeceseos, cujus jus patronatus ad eosdem praepositum et conventum tunc pertinebat et cujus decem et octo cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem monasterio, cujus centum marcarum argenti fructus, redditus et proventus secundum communem existimationem valorem annuum, ut ipsi praepositus et conventus asserunt, non excedunt, ad hoc decani ecclesiae Arg., qui tunc erat, et dilectorum filiorum capituli Argentinensis accedente consensu auctoritate ordinaria in perpetuum incorporavit, annexuit et univit, ita quod cedente vel decedente rectore ipsius parrochialis ecclesiae, qui tunc erat, vel ipsam parrochialem ecclesiam alias quomodolibet demittente, liceret eisdem praeposito et conventui corporalem possessionem parrochialis ecclesiae ac jurium et pertinentiarum ipsorum auctoritate propria apprehendere et in usus suos proprios perpetuo retinere reservata tamen de fructibus, redditibus et proventibus ejusdem parrochialis ecclesiae congrua portione pro perpetuo vicario, qui secularis vel dicti monasterii canonicus ac presbyter idoneus esset, inibi instituendo, de qua posset dictus vicarius congrue sustentari, episcopalia jura solvere et alia sibi incumbentia onera supportare, prout in litteris authenticis inde confectis episcopi et decani ac capituli praedictorum sigillis munitis dicitur plenius contineri.

Cum autem sicut eadem petitio subjungebat, praefati praepositus et conventus eandem parrochialem ecclesiam dudum hujusmodi incorporationis, annexionis et unionis vigore fuerint adepti, illamque extunc per quadraginta quatuor annos vel circa tenuerint et possederint et interim per perpetuum vicarium canonicum ejusdem monasterii fecerint, prout adhuc faciunt, laudabiliter gubernari pro parte dictorum praepositi et conventus nobis fuit humiliter supplicatum, ut incorporationem, annexionem et unionem praedictas et alia inde secuta apostolico munimine roborare de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur de praemissis certam notitiam non habentes hujusmodi supplicationibus inclinati discretioni tuae

per apostolica scripta mandamus, quatenus de praemissis auctoritate nostra te diligenter informes et si per informationem hujusmodi ita esse repereris, incorporationem, annexionem et unionem praedictas auctoritate nostra praedicta confirmes, constitutionibus et ordinationibus apostolicis et aliis contrariis non obstantibus quibuscunque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum VI. Id. Maji, pontificatus nostri anno primo.

General-Landesarchiv. Allerheiligen. Copialbuch 1, fol. 114.

1407. Juli 28. Reinbold Sleht, der Sänger zu St. Peter d. j., erklärt, daß er durch den Prior von Allerheiligen, Konrad Ayt, sacerdos canonicus regularis, in Gegenwart eines Notars und genannter Zeugen vorstehende Bulle unverletzt und ungefälscht erhalten habe. Dem erhaltenen Auftrage zufolge habe er sich erkundigt und alles der Angabe entsprechend gefunden. Darum confirmire er mit päpstlicher Vollmacht die Incorporation. Datum Argentinae in curia seu domo inhabitatiōis penes dictam ecclesiam S. Petri junioris. Anno 1407. Indictione quindecima, pontificatus Dni Gregorii papae duodecimi anno primo, die vicesima octava mensis Julii hora primarum. Praesentibus: Johann von Geyspolzheim, Canonicus, Albert Swenninger von Lichtenstein, summissarius, und Johann Fisher, Caplan der Kirche St. Peter d. j.

Ibidem.

---

5. Steckborn [1].

Mitgetheilt von Literat **Staiger.**

Steckborn, im Lib. decim. Steckeboron, schweizerisches Städtchen am Untersee, 3 Stunden von Constanz, mit 16—1700 Einwohnern. Der Ort hat ein hohes Alter (s. das folg.). Von den Gebäuden ist erwähnenswerth das hart am See gegen Osten gelegene Schloß, genannt Thurm, mit Kuppelbach, in früherer Zeit Wohnung der Aebte von Reichenau, jetzt Miethswohnung armer Leute.

An der Pfarrkirche zum hl. Jakob d. Ae. waren vor der Reformation neben dem Pfarrer noch vier Kapläne, nämlich 1. für die Kaplanei U. L. F.,

[1] Obiger Aufsatz wurde von dem 1883 verstorbenen fleißigen Mitarbeiter noch selbst der Redaction zur Aufnahme in unsere Zeitschrift zugestellt. Bei den vielfachen Beziehungen, welche zwischen dem Städtchen Steckborn und der nahen Abtei Reichenau jahrhundertelang bestanden, verdient auch dieser kleine Beitrag Beachtung. Als Quelle liegt dem Mitgetheilten zunächst Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, zu Grunde.

2. für die Häringsche Pfründe, 3. für die Frühmeßpfründe; 4. der Name der vierten ist nicht ermittelt; in dem alten Kirchthurm hing noch im Jahre 1711 eine Glocke mit der Inschrift: „Colo verum deum, plebem voco, et congrego clerum, Divos adoro, festa decoro, defunctos ploro, pestem daemonesque fugo“; — die Kirche ist seit der Reformation, wo die Kaplaneien aufgehoben wurden, paritätisch; der Hochaltar und ein Seitenaltar im Chor gehören den Katholiken, durch ein eisernes Gitter vom Langhause der Evangelischen geschieden. Die Zahl der Katholiken in dem Städtchen und in den dazu gehörigen kleineren Orten beträgt zwischen 300 und 400.

Der Ort Steckborn selbst kommt schon im Jahre 843, eine Kirche zum St. Jakob noch früher vor; es dürften jedoch nach den vielen aufgefundenen römischen Münzen und Alterthümern schon die Römer da einen Militärposten (wenn nicht gar das Forum Tiberii, wie manche glauben) gehabt und eine Seitenstraße von der Heerstraße zwischen ad fines (Pfyn) und Arbor felix (Arbon) über Klingenberg, zwischen Mühlheim und Homburg, hierher geführt haben; jedenfalls war bei Jakobsthal, auf dem sogen. weißen Fels zwischen Berlingen und Steckborn, ein römischer Wartthurm, den Dr. Keller in Zürich in seinen Mittheilungen über römische Ansiedlungen in der Schweiz als den östlichsten der von ihm längs des Untersees und Rheins bis jetzt entdeckten römischen Warten aufgezeichnet hat. Man fand übrigens auch schon arabische Münzen, die indes wohl nur durch die Franken dahin gekommen sein mögen. — Später, um 970, wurde der Ort durch einen Edelmann oder Gutsbesitzer Namens Selbo an das Kloster Reichenau vergabt. Im 12. Jahrhundert war es ein Marktflecken. Im Jahre 1213 wird der erste bekannte Leutpriester Werner genannt; auch kommen im 13. Jahrhundert eigene Edle von Steckborn als reichenauische Vögte des Ortes und der umliegenden abteilichen Besitzungen vor, die wohl ihre Wohnung bei der Kirche hatten. 1227 war ein Hiltbrand von Steckborn Dienstmann des Grafen von Rapperswyl (andere waren Lehensmänner der Grafen von Kyburg). 1250 soll ein Hiltebold von Steckborn dem Bischof Eberhard II. von Constanz das Schloß Battenhausen um 300 Mark Silber verkauft haben; allein dies scheint nicht richtig zu sein und es soll wohl heißen Buttenhausen im Lauterthale, bei Münsingen auf der Alb (im Württembergischen), wo der Bischof im Jahre 1250 von Hildebrand von Stockhorn (statt Hiltebold von Steckborn) für 300 Pfund Silber eine Burg erwarb. — 1261 war ein Eberhard von Steckborn Vogt zu Steckborn, wahrscheinlich derselbe, welcher 1268 Mönch in Salem wurde, während seine Söhne Konrad und Hildebold nachher in den Deutschorden eintraten, welche alle drei (Vater und Söhne) noch 1292 als Zeugen bei einer Vergabung des

Ritters Heinrich von Tettingen vorkommen. Dann 1307 war ein Eberhard von Steckborn Comthur auf der Mainau; um 1400 mag das Geschlecht erloschen sein. Als jedoch die Söhne jenes Mönchs Eberhard die ihnen theilweise als Lehen der Reichenau zugestandenen Besitzungen und Rechte zu Wäldi, Herratswylen, Lanterswylen, Salenstein, Bernang oder Berlingen, Steckborn, Herdern, Frutwylen und die Burg Sandeck 1272 dem Deutschorden übergeben hatten, solche aber von dem Stifte Reichenau gegen andere Güter wieder eingetauscht worden waren, so behielt die Abtei jetzt den Ort Steckborn in unmittelbarer Verwaltung. Darauf ließ der Abt Diethelm II. den Flecken 1310 mit Mauern umgeben, erwarb ihm Stadtrechte, erhielt 1313 vom König Heinrich VII. die Bewilligung zu einem Wochenmarkt mit allen dazu gehörigen Rechtsamen und baute um 1320 am östlichen Ende der Stadt, gegen die Reichenau hin, am See gar noch eine Burg, den oben erwähnten massiven Thurm, wodurch die Stadt viel gewann; da er jedoch 1342 die Steuer an Martin Malterer von Freiburg versetzte, der die Stadt sehr drückte, gab es Unzufriedenheit, welche zuletzt so weit führte, daß die Stadt das Recht gegen ihn anrief. Auf Vermittlung von Constanz wurde die Steuer auf jährlich 130 Gulden gesetzt; ganz von allen Plackereien frei aber wurde die Stadt erst, als die Bürgerschaft 1405 die Steuer von Malterer auslöste. Im Jahre 1351 machte der Abt Eberhard den Bürgern zur Pflicht, daß jeder nicht ganz Arme einen Harnisch halte und bereit sei, ihn für die Stadt und Abtei in nöthigen Fällen zu gebrauchen. 1358 trat dieser Abt mit den Herzögen von Oesterreich in eine dienstliche Verpflichtung, wodurch die Stadt gleichsam in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu letzteren kam. 1359 wurde die hiesige Pfarrkirche der Abtei Reichenau einverleibt. Von 1370 an bewohnte der Propst Mangold von Brandis, nachmaliger Abt der Reichenau, lange den hiesigen herrschaftlichen Thurm (Burg). 1376, als in einer Fehde besagten Abtes Eberhard mit Rudolf von Rosenberg der Stadtammann in Gefangenschaft kam, den die Bürgerschaft mit 70 Pfund Pfennigen lösen mußte, wurde sie für diese Summe an die Weinzehnten zu Steckborn und Bernang verwiesen. 1389 wurde der Stadt vom Abt Werner die Bewilligung ertheilt, den Nachlaß eines Bürgers den Erben um ein Drittheil unter dem Werthe zu überlassen. 1394 gibt Abt Werner der Stadt wieder die Pfarrkirche zurück und erweitert die Burg (Thurm). 1400 schloß die Stadt im Verein von Bernang und Allensbach zum Schutz gegen Schädigungen und Rechtseingriffe von seiten der Abtei mit Constanz einen Bund. 1435, 22. Mai[1], wurde der wegen Beschädigungen in Berlingen vom Landgericht Constanz ver-

[1] Mone, Quellensammlung I, 328. Speth (S. 301) hat den 22. Juni.

urtheilte Bartholomä Dalborf zu Steckborn enthauptet. 1449 vergleicht sich Abt Friedrich mit der Stadt wegen der Wahl und Besetzung des Bürgermeisters und Raths zu Verwaltung des Gemeindevermögens, so daß fürderhin nur noch der Stadtammann und das Gericht unter die Abtei gestellt blieben. 1469 stiftete der Bürger Ulrich Häring eine Kaplanei. 1497 stiftete die Gemeinde eine Frühmeßpfründe, so daß die Kirche, wie schon bemerkt, vier Kapläne hatte, die bis zur Reformation bestanden, wo der katholische Gottesdienst abgeschafft, das Einkommen der Kaplaneipfründen zu Schul- und Armenzwecken verwendet, der katholische Pfarrer Heinrich Merk entfernt und 1529 Benedikt Wider als evangelischer Pfarrer eingesetzt wurde, welcher sich mit der Elisabetha von Heudorf, gewesener Nonne in Münsterlingen, verehelichte; diesem mußte auf Befehl des zürcherischen Ehegerichts vom Collator (Kloster Reichenau) sein Einkommen um 100 Gulden erhöht und das Pfarrhaus verbessert werden[1]; von den Kaplänen dagegen wurden Jakob Hartnagel und Jakob Merz zum Schuldienst und Hans Düringer zum Mesnerdienst verwendet. Nachdem jedoch 1534 einige Bürger zur katholischen Religion zurückgetreten waren, mußte die Stadt wieder einen Altar errichten, den Kirchhof theilen und einen katholischen Geistlichen anstellen, so daß nun die Kirche paritätisch, der Chor den Katholiken, das Langhaus den Evangelischen eingeräumt wurde, der Chor aber während des evangelischen Gottesdienstes durch einen Vorhang verhüllt werden mußte. Auf diese Weise erhielten die Katholiken wieder einen Pfarrer und dieser ein besonderes Wohnhaus, gerade so, wie es bei den Evangelischen der Fall war. Mit der Reichenau indes wurde das Band immer lockerer, ja zuletzt kam es sogar dahin, daß die Stadt zur Sicherung ihrer Rechte und Förderung ihres Gemeindehaushaltes sich an die eidgenössischen Stände wandte, die nicht säumten, alle ihre Rechte zu bestätigen, vielmehr der Stadt 1588 gar noch die Erlaubniß ertheilten, zwei Jahrmärkte zu halten und die dazu gehörigen Gefälle und Zölle beziehen zu dürfen. Hernach, 1633, als die Schweden unter dem Feldmarschall Gustav von Horn bei der Stadt Stein ohne alle Hindernisse auf das linke Rheinufer übergesetzt waren, ließ sie auch der eidgenössische Kommandant der Wachtmannschaft zu Steckborn, Hauptmann Hans Golder (Göldlin) von Luzern, ruhig nach Constanz fortziehen, obschon die Eidgenossen deshalb die Grenze besetzt hatten, um fremden Kriegsheeren den Eingang zu wehren. 1640 kaufte die Stadt das frühere äbtische Schloß an, welches als Freihof den Magistrat zum Beisitz im thurgauischen Gerichtsherrenstand berechtigte und das sie später zu einem Kauf-

[1] Sulzberger, Biographisches Verzeichniß der evangelischen Geistlichen des Kantons Thurgau, S. 138.

und Zeughaus einrichtete. 1642 wurde ein neuer, größerer Altar für den seitherigen, ganz kleinen in der Kirche gebaut, wobei es wegen des Vorhanges Reibungen gab, die endlich durch Vermittlung von Zürich 1644 dahin geschlichtet wurden, daß kein neuer gemacht, sondern, wenn der Vorhang zerrissen sei, er nur geflickt und durch neue Stücke ausgebessert werden solle! 1648 wurde Steckborn von der Verbindlichkeit befreit, mit dem Quartier Ermatingen Kriegsdienste zu thun. Um 1720 verzichtete die Stadt als Besitzerin des Thurmes oder Thurmhofes auf die diesem zustehenden Leibeigenschaftsrechte. 1726 wurde eine Lateinschule gestiftet; 1757 durch den sogen. Richtebrief (Aemterbrief) wiederholt die Verfassung der Stadt bestimmt; 1766 die jetzige Kirche resp. das Langhaus neu und größer gebaut, und um 1798 die Stadt ganz von der Abtei Reichenau frei.

Die Stadtgewalt hatten inne ein Stadtammann, 12 Richter und der Stadtrath mit 2 Bürgermeistern, 10 kleinen und 24 großen Rathsmitgliedern.

Hier soll auch ein Frauenklösterchen bestanden haben, da, wo jetzt das Wirthshaus zum „Klösterli" steht, worüber jedoch keine Nachrichten gefunden werden konnten.

Der Bürgermeister Hausmann verfaßte 1661 eine schätzbare Chronik der Stadt. — Berühmt war in seiner Zeit der Hafnermeister Daniel Meyer, welcher von 1720—1740 vorzügliche Oefen mit allerlei Verzierungen verfertigte, welche weithin verlangt wurden (noch jetzt ist ein solcher Ofen von 1733 im ehemaligen Kloster Salem zu sehen; ein anderer von 1736 war im Kloster Muri, der an einen Antiquitätenhändler im Jahre 1867 um 250 Franken verkauft wurde). M. Düringer (gest. 1786) war ein geschätzter Porträt- und Thiermaler, von dem sich noch mehrere Arbeiten zu Klingenberg, Herdern ꝛc. befinden. L. Labhard zeichnete sich als Landschaftsmaler aus, und in neuester Zeit finden die Altarbilder des Malers Wüger von hier viele Anerkennung, wie z. B. seine für die Kirche zu Bichwyl im Toggenburgischen 1865 gefertigten zwei Altarblätter. Dieser Kunstmaler Wüger trat nachher zur katholischen Kirche über und lebt jetzt als Mönch in der Benediktinerabtei zu Beuron im Donauthale, wo er, seine Kunst pflegend, dieser jetzt erst recht die religiöse Weihe zu geben im Stande ist[1].

[1] Der jetzige Pater Gabriel Wüger wurde 1829 in Steckborn geboren und sollte nach dem Wunsche der Eltern Kaufmann werden, wozu er keine Lust hatte. Er widmete sich 1847—1859 in München der Malerei, 1860—1862 in Nürnberg, 1862 bis 1867 in Florenz und Rom, convertirte 1863, legte in Beuron 1872 die Gelübde ab und erhielt 1880 die Priesterweihe. — Das Studium der Katakomben führte ihn zur strengern Richtung der kirchlichen Malerei. — Vgl. Hist.-polit. Blätter, Bd. 106: Die Beuroner Malerschule, über Stil und Charakter dieser Kunstrichtung. (Anm. d. Red.)

Literarische Anzeigen.

Von Professor **König.**

I.

Kraus, Durm und Wagner: Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden. Band II. Kreis Villingen. Freiburg 1890. Akad. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

In verhältnißmäßig kurzer Frist ist dem (Diöc.-Archiv 19, S. VI—X) besprochenen und empfohlenen ersten Bande des obigen monumentalen Werkes über die Kunstdenkmäler unseres Heimatlandes als Fortsetzung der zweite Band gefolgt. An äußerem Umfange ist er allerdings kleiner: 159 Seiten gegen 691 des ersten Bandes; der Grund hiervon ist ein äußerer, er liegt in den engern Grenzen des behandelten Kreises und in der kleinern Zahl reicher Standorte von Kunstalterthümern im Vergleich mit dem Gebiete des ersten Bandes.

Der neue Band behandelt den Kreis Villingen, näher die Aemter Donaueschingen S. 1—50, Triberg S. 51—63, Villingen S. 67—153. Die Städte Donaueschingen und Villingen sind die Hauptstationen der in Betracht kommenden Denkmäler. Die erstere, Donaueschingen, eine junge Stadt, seit dem Jahre 1723 Residenz des fürstlichen Hofes, gestaltete sich seitdem, durch das hohe, rege Interesse des fürstlichen Hauses für Kunst und Alterthum, zu einem Vereinigungsorte ebenso reichhaltiger wie im einzelnen mannigfacher Sammlungen.

In vorliegendem Bande sind aufgeführt und beschrieben das fürstliche Archiv: die darin befindlichen Steinsculpturen, worunter einige römische Reste, Gipsabgüsse, Gemälde u. s. w; das Münzcabinet mit 50 000 Nummern aller Zeiten, Medaillen, Gemmen u. a.; die kunsthistorische und die Waffensammlung; die antiquarischen Sammlungen; die besonders reiche und werthvolle Gemäldesammlung, 1857 noch erweitert durch die Laßbergische. Der Herausgeber Kraus erachtet als den wichtigsten Theil dieser Sammlung die Bilder des Wildensteinschen Meisters, weil entstanden innerhalb des in diesem Bande besprochenen Gebietes.

Weiter sind beschrieben die Holzsculpturen; das Kupferstichcabinet mit ca. 70 000 Piecen; die Bibliothek, sehr reichhaltig auch an Handschriften, besonders altdeutschen (diese verzeichnet von Scheffel [Stuttgart 1859], und der gesammte Handschriften-Schatz, darunter viele gemalte, von Barak [Tübingen 1865]).

Wenn die fürstliche Residenz durch ihren Reichthum an Sammlungen für den neuen Band das meiste und durch die Mannigfaltigkeit interessanteste Material für die kunsttopographische Beschreibung darbot, so waren in der Kreisstadt Villingen die kirchlichen und Profanbauten der alten Reichsstadt die in hohem Maße würdigen Objecte für eine gründliche, sachkundige Beschreibung.

Von den kirchlichen Bauten ist eingehend (S. 108—127) behandelt das Pfarrmünster; zunächst die Baugeschichte: der Chor, vollendet unter dem den Bau sehr fördernden Grafen Heinrich I., der darin seine Ruhestätte fand (1284); der südliche Thurm war seit 1306, und der nördliche seit 1323 fertig. Das kunstlose, aus dürftigem Material gebaute Langhaus weist in eine finanziell nicht glänzende Zeit der Stadt, d. i. in die Jahrzehnte nach dem Loskauf von Fürstenberg 1326; die Vollendung erfolgte im Jahre 1370. Manches Interessante weisen auf die Altäre, Paramente, der Kirchenschatz, die Glocken u. s. w. Weiter die Kapellen, Klöster und Spitäler.

Von den bürgerlichen Bauten sind beschrieben die Stadtmauern mit den Resten der ehemaligen Befestigung: Thorthürme, Mauerthürme, Brücken u. s. w.

Außer an diesen zwei Hauptorten finden sich, wie das beigegebene Ortsverzeichniß ausweist, noch zahlreiche wichtige und minder wichtige Kunst- und Alterthumsreste in Dorf und Stadt des Bezirkes.

Wie dem ersten Bande, so sind auch diesem zahlreiche, zum Verständniß so erwünschte Abbildungen (in verschiedenen Arten, Holzschnitt, Zinkätzung, Photographie) beigegeben: 32 Illustrationen, 19 Tafeln und ein archäologisches Kärtchen des Kreises, welches die Baudenkmäler vom 11.—17. Jahrhundert nach ihrem Stilcharakter mit Farben notirt: die der romanischen Zeit, der Gothik, der Renaissance und des Barocco.

In nicht unerheblicher Anzahl wurden und werden noch in dem Umfang des Kreises auch römische Alterthümer, Sculpturen und bauliche Reste entdeckt, ebenso alamannische, auch einzelne prähistorische, welche an den betreffenden Stellen ihre Erwähnung und Beschreibung finden.

Der Herausgeber und seine Mitarbeiter haben wie beim ersten Bande sich angelegen sein lassen, möglichste Vollständigkeit in der Erhebung des Materials zu erstreben und dieses in übersichtlicher, präciser Form darzustellen. Die allgemeine Anerkennung, welche das groß angelegte Unternehmen bei seinem Beginn von Seite des kundigen und unparteiischen Publikums gefunden hat, gebührt in vollem Maße auch der Fortsetzung, und so schließen wir diese kurze Anzeige ebenfalls mit dem lebhaften Wunsche, es möge der Fortgang des Werkes nicht minder sich einer kräftigen Unterstützung sowohl durch sachliche Beiträge wie durch zahlreiches Abonnement zu erfreuen haben; insbesondere richtet sich das letztere Ansinnen an die Pfarr- und Gemeindebibliotheken, welchen nach einem Erlaß des Großh. Ministeriums des Cultus und Unterrichts (Staatsanzeiger Nr. 21 v. l. J.) ein ermäßigter Preis bewilligt ist.

II.

Beiträge zur Personalgeschichte des deutschen Ordens. Von Ernst Grafen von Mirbach-Harff. 1890 (Selbstverlag). I. Ballei Elsaß-Burgund.

Wenn die obige, unter sorgfältiger Beachtung aller in neuerer Zeit erschienenen zahlreichen Abhandlungen und Monographien verfaßte erste Abtheilung eines, wie es scheint, ausführlichen Werkes über den Deutschen Orden hier in aller Kürze den Lesern zur Kenntniß gebracht wird, so geschieht dies zunächst in einem lokalgeschichtlichen Interesse: ein großer Theil dieses ersten Heftes bewegt sich auf demselben historischen Boden, auf welchem auch — in kirchenhistorischer Hinsicht — unserm Diöcesan-Archiv sein Pensum zugewiesen ist, wodurch von selbst manche Berührungspunkte gegeben sind[1].

Die Bezeichnung Ballei Elsaß-Burgund deckt sich nicht mit dem geographischen Begriff; der meiste Besitz derselben lag in Schwaben, daher die Residenz des Land-Comthurs (beständig erst seit dem 15. Jahrhundert) in Alshausen war. — In den Urkunden kommen wohl die erweiterten Bezeichnungen vor: Elsaß-Burgund-

[1] Es sei bei diesem Anlaß verwiesen auf die Mittheilungen im Diöc.-Archiv Bd 16, S. 65 ff und 239 ff.; Bd. 20 in der Inhaltsangabe zu lesen: Johanniterorden.

Breisgau, Elsaß-Burgund-Aargau, Elsaß-Burgund-Schwaben, aber die erstere blieb die officielle bis zum Aufhören der Ballei [1].

Die Ballei zählte in ihrem höchsten Stand 26 Commenden oder Ordenshäuser; von diesen bestanden einige nur kurze Zeit; 1668 waren es noch 12, im Jahre 1801 nur noch 6: Alshausen, Beuggen, Mainau, Freiburg, Hitzkirch und Rohr-Waldstetten, welche sämmtlich in das Bisthum Constanz gehörten. Die Abhandlung befaßt sich nur mit dem Personalstand, gibt kurze Biographien oder Nekrologien der Landcomthure und der Hauscomthure, Notizen über ihre Herkunft, Zeitalter, die Häuser, denen sie vorstanden u. s. w.; die Aemter des Ordens wechselten alljährlich im September.

Von den durch diese Würdenträger vertretenen Familien sind manche längst ausgestorben, andere existiren noch, viele sind auch sonst bekannt durch die kirchliche oder öffentliche Stellung ihrer Angehörigen; aus diesem Grunde sollen hier einige Namen ausgehoben werden und zwar aus den unserm geographischen Vereinsgebiete näher gelegenen Commenden.

Die Reihe der in der Schrift vorgeführten 76 Landcomthure[2] eröffnet im Jahre 1241 Frater Gotfridus, praeceptor hospitalis sanctae Mariae domus Theutonicorum in Alsacia; 1245 ist er wieder genannt als Gubernator per Alsaciam et Burgundiam, in der Folge noch öfters in dieser Würde, nebenbei auch als Comthur in Ruffach und Beuggen. Der erste Landcomthur, welcher dem Breisgau den Namen der Ballei anfügte, ist Bruder Dietrich 1256.

1272 ist Landcomthur Rudolf von Offnadingen (im Breisgau), auch später noch; 1277 Ulrich von Klingen, einem der ältesten und mächtigsten Geschlechter im Thurgau, welches dem Deutschorden und den Johannitern sehr geneigt war; 1287 Berthold von Gebzenstein, aus einer längst ausgestorbenen Familie des Hegaus, die Ruinen des Schlosses in der Nähe von Hilzingen; 1292 Rudolf Kuchli von Freiburg, wieder 1298; 1323 Wolfram oder Wolferad von Nellenburg, dem bekannten Hegauer Grafengeschlecht, wurde 1330 Deutschmeister, gest. 1361; mit diesem mütterlicherseits verwandt, 1342 und später wieder, Mangold von Brandis, sein Bruder Heinrich war von 1356—1383 Bischof von Constanz, ein anderer Bruder Werner 1378 Landcomthur; 1351 Peter von Stoffeln, bekanntes Hegauer Geschlecht; 1360—1362 Ulrich von Tettingen, die Stammburg war bei dem jetzigen Dorfe Dettingen in der Nähe von Radolfzell; 1388 Rudolf von Randegg; 1444 Burkhard von Schellenberg; 1483 Wolfgang von Klingenberg, einer der verdientesten Landcomthure (über ihn v. Schreckenstein, S. 81 ff.); 1517 Rudolf von Friedingen (bei Tuttlingen); 1540 Werner von Reischach; 1549 Sigmund von Hornstein; 1578 Hug-Dietrich von Hohenlandenberg; 1600 Christoph Thumb von Neuburg; 1626 Johann Kaspar von Stadion, vorher Comthur in Freiburg, Beuggen und Mainau, im Jahre 1627 Hoch- und Deutschmeister; 1666

---

[1] Der Verfasser verweist über diese und damit in Verbindung stehenden Fragen auf die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, an vielen Stellen, und besonders auf die Schrift des K. H. Freiherrn Roth v. Schreckenstein, Die Insel Mainau, Karlsruhe 1873, „ein für die Geschichte des deutschen Ordens überhaupt und namentlich der Ballei Elsaß-Burgund ganz unentbehrliches Buch".

[2] Die Landcomthure dieser Ballei waren in den letzten 300 Jahren, bemerkt von Schreckenstein, große Herren geworden, zählten unter die Reichsprälaten und als Comthure von Alshausen unter die Reichsgrafen, hatten auf den Reichstagen den ersten Sitz auf der Herrenbank; die jährlichen Einnahmen betrugen zur Zeit der Aufhebung ca. 90 000 Gulden. Vgl. die Insel Mainau S. 16.

Hartmann von Roggenbach; 1688 Franz Benedikt von Baden; 1718 Franz von Reinach; 1774 Beat Konrad Philipp Reuttner von Weil, vorher Comthur in Hitzkirch, Freiburg, Mainau u. a. O., Rathsgebietiger und Minister des Hochmeisters, gest. 1803 in Alshausen. Mit Karl Franz Forstmeister von Gelnhausen, seit 1803, schließt die Reihe der Landcomthure 1806.

Die Verzeichnisse der Hauscomthure sind zum Theil sehr unvollständig, der Verfasser konnte nur wenige Namen angeben. Andere dagegen sind zahlreich vertreten; so werden von Beuggen, seit 1246—1803, 61 Hauscomthure genannt, u. a. aus den Familien Klingen, Jestetten, Stoffeln, Biengen, Brandis, Reinach, Randegg, Baden, Schellenberg, Reich von Reichenstein, Reischach, Andlau, Schienen, Schenk, Roggenbach, Reinach, Pfirt, Schönau, Truchseß von Rheinfelden u. a. Gebweiler, eines der ältesten Ordenshäuser, schon 1234 genannt, blieb eines der kleinsten; von seinen Comthuren sind nur sechs bekannt.

Die Commende Freiburg, gegründet 1263, wurde eine der bedeutendsten. Der erste Comthur war Konrad von Fischerbach aus Basel.

Im weitern folgen Comthure u. a. aus den Familien von Stauffen, Kuchli, Biengen, Ballwyl, Tettingen, Nellenburg, Stetten, Vogt von Summerau und Prasberg, Ramschwag, Roggenbach, Baden, Rinck von Baldenstein, Schönau, Reuttner von Weil, Rottberg, Stürzel von Buchheim. Der letzte war Anton Fidel Anselm von Hornstein 1803—1808.

Das Heft, alphabetisch geordnet, schließt ab mit der Commende Könitz (Bern).

III.

Die ehemalige Benediktinerabtei Weingarten. Ausführliche Beschreibung der Kirche mit ihren Schätzen, nebst einer Geschichte der Reliquie des heiligen Blutes, Schilderung des Blutrittes u. s. w. Zum 800jährigen Jubiläum (10. Mai 1890) der Uebergabe der Heiligblutreliquie an Weingarten. Von K. A. Busl, Pfarrer in Bayendorf. Mit vier Abbildungen. 102 S. Ravensburg, Dorn'sche Buchhandlung 1890.

Wie der Titel besagt, wollte die kleine Schrift eine Festgabe sein für die zahlreichen Besucher Weingartens an der achten Säcularfeier der Uebertragung der Reliquie des heiligen Blutes in das nachher so berühmte Kloster Weingarten. Nach der Tradition geschah dieses am 31. Mai 1090 durch Judith, Tochter Balduins V., Grafen von Flandern, und Gemahlin des Herzogs Welf IV.; nach anderer Angabe wäre die Schenkung in besagtem Jahre ausgesprochen, aber erst nach dem Tode Judiths am 5. März 1094 vollzogen worden.

Die Geschichte der hl. Reliquie bildet den größern Abschnitt (S. 34—90) der Broschüre; die seit der Auffindung in Mantua im Jahre 804 erfolgten weiteren Begegnisse des Heiligthums, die Theilung in drei Stücke, von welchen das eine in Mantua, dem Fundort, verblieb; das zweite wurde dem Papst Leo IX. für Rom überlassen, das dritte dem Kaiser Heinrich III. und kam von diesem an den Grafen Balduin V. von Flandern.

Der sogen. Blutritt am Freitag nach Christi Himmelfahrt, sicher nachweisbar seit 1490, wohl aber schon früher, ist die Oeschprocession, welche die Theilnehmer, auch der functionirende Priester, zu Pferd begleiten und wobei mit der Reliquie der Segen ertheilt wird. Die Zahl der Reiter betrug früher mehrere Tausende (vgl. S. 52), die

Feier ging vor sich nach einer 1778—1781 festgesetzten Ordnung (S. 53). Diese änderte sich mit der Aufhebung des Klosters 1803; der Blutritt unterblieb mehrere Jahre und wurde erstmals wieder 1849 von dem Priester und vier Standartenträgern zu Pferd gehalten. Ueber den jetzigen Modus der Feier, an welcher sich die benachbarte Bevölkerung zu Tausenden betheiligt, siehe S. 58[1].

Ausführlich (S. 11—31) ist über die Kirche berichtet: ihre Erbauung, Größe, äußere und innere Decoration, Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, die Welfengruft u. s. w.; die Reihenfolge der Aebte mit kurzen historischen Notizen; Mittheilungen über Bilder und Porträts, die Familien der Welfen und Hohenstaufen betreffend u. s. w. Am kürzesten ist zu Anfang des Büchleins die Geschichte des Klosters Weingarten, der weitaus reichsten und bedeutendsten Benediktinerabtei in Oberschwaben, behandelt; dem Verfasser scheint die im 18. Bde., S. 289 ff., des Diöcesan-Archivs mitgetheilte Arbeit von Banotti unbekannt geblieben zu sein. Abgesehen hievon ist die kleine Schrift, wie sie ihrer nächsten Bestimmung als Festschrift würdig entsprochen haben wird, auch weiterhin jedem Besucher der Kirche und des Klosters Weingarten gewiß ein willkommener Führer.

Anläßlich der in diesem Jahre begangenen Jubelfeier und anknüpfend an das Obige möge hier noch an ein theologisches Opusculum erinnert werden, mit dessen Ausgabe im vorigen Jahrhundert der Convent in Weingarten in feierlicher Weise seinen Glauben und seine Verehrung gegen die Reliquie des heiligen Blutes kundgegeben hat.

Das Schriftchen hat den Titel: Cursus theologiae polemicae abbreviatus etc. Pars I et II. Augsburg 1744. Der Verfasser ist Anselm Schnell, geb. 1690 zu Finthürnen, gest. als Prior in Weingarten 1751. War viele Jahre Lehrer des Klostergymnasiums und der Theologie, verfaßte eine Anzahl Erbauungsschriften sowie philosophische und theologische Lehrbücher, die in ihrer Zeit sehr geschätzt waren; das hier gemeinte Compendium, musterhaft durch die correcte Sprache, die präcise und klare Darstellung, ist ein Auszug aus dem größern Cursus theologiae Scholastico-Thomisticae desselben Verfassers in 8 Theilen[2].

Die Widmung nun hat folgenden Wortlaut: Thesauro **Thesaurorum,** sacrosancto theandrico **Sanguini,** e latere et corde Domini nostri **Jesu Christi** in cruce pendentis olim profluo, a Longino milite tunc excepto, atque ad solatium fidelium in terris relicto; deinc post varios defossionum, inventionum, translationumque casus*, solemni donatione imperiali monasterio **Weingartensi** oblato; ibique per saeculos excentos amplius annos religiosissime asservato, ac authoritate apostolica publicae venerationi fidelium exposito, — IstIs Iterato sVa seqVe eX Integro CoNseCrat IVgIter DeVotIssIMa VInea.

[1] Vgl. Diöc.-Archiv 18, 310, Anm.

[2] Vgl. P. Lindner, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden. 3. Jahrg. 2. Bd. S. 127.

* Historia haec tota reperitur in fine partis VI. theologiae nostrae Scholastico-Thomisticae.

Beim Abschluß des Bandes ist der Redaction von Herrn Dr. Dreher in Sigmaringen noch folgende Notiz zugegangen, welche eine Ergänzung zu Band 9, S. 12 f. des Diöc.-Archivs enthält.

Bekanntlich legen die Bischöfe bei der Einweihung eines Altars den Reliquien, welche sie im Altare beisetzen, eine Urkunde bei, in welcher sie die geschehene Weihe bezeugen. Solche Urkunden fanden sich jüngst beim Abbruch der Altäre in der Hedinger Kirche. Inmitten der Altarnische eingemauerte und mit bischöflichem Siegel verschlossene Gläser enthielten Reliquien und je einen überschriebenen Papierstreifen. Der eine dieser Streifen ist so vermodert, daß er nicht mehr gelesen werden kann. Auf dem andern aber steht in schönen Schriftzügen, von welchen in der Mitte eine Zeile durch Feuchtigkeit zerstört ist:

Anno Domini M.D.CXXXII die xxvi Mensis Septembris Ego Georgius Sigismundus Episcopus Heliopolitanus Suffraganeus Constantiensis consecravi Ecclesiam hanc in honorem Sti Joannis Baptistae et altare hoc in honorem S... Es folgen Heiligennamen, welche wir nicht genau zu bestimmen vermögen, Alexandri... et Theodorae... et singulis Christi Fidelibus hodie unum annum et in die Anniversario consecrationis huiusmodi ipsam visitantibus quadraginta dies de verâ Indulgentiâ in forma Ecclesiae consueta concessi.

Der Bischof, welcher sich hier als Consecrator der Hedinger Kirche nennt, ist Georg Sigismund Müller, der Gehilfe des Constanzer Fürstbischofs Johannes von Prasberg. Georg Sigismund wirkte als Hilfsbischof von 1655—1686. In der Jahreszahl obiger Urkunde, welche sehr deutlich zu lesen ist, vergaß er offenbar vor XXXII ein L zu setzen, mit andern Worten, er weihte die Kirche nicht 1632, wie er schreibt, sondern 1682. Auf der Kirchthür zu Hedingen steht die Jahreszahl 1681, und die kleine Controverse, welche sich an diese Zahl in den Mittheilungen für Geschichte und Alterthumskunde von Hohenzollern, Bd. VIII S. 24, geknüpft hat, dürfte durch Vorliegendes erledigt sein. Unter die Regesten, welche Haid im Freib. Diöc.-Archiv von Weihbischof Georg Sigismund anführt und von welchen die Weihe der Kirche Maria-Zell am Fuße des Hohenzollern 7. September 1655, ferner die Weihe der Kirche zu Inneringen im Jahre 1656, der Kirche in Empfingen 1667 Hohenzollern betreffen, ist nun auch die bisher, wie es scheint, noch nirgends bezeugte Weihe der Hedinger Kirche einzureihen. — Bischof Georg Sigismund ist im Münster zu Constanz beigesetzt. Seine Grabschrift lautet: Reverendissimus D. suffraganeus Müller fama sanctitatis clarus † 24 Mart. 1686 aetat. 71.

Verzeichniß[1]

der bisherigen Mitarbeiter des Diöcesan-Archivs und ihrer in Bd. I—XXI veröffentlichten Beiträge.

Die Redaction der vier ersten Bände besorgten Geh. Hofrath Zell und Dekan Haid; von dem fünften Bande ab Professor König und partienweise Archivrath Bader; Correspondenz, Correcturen u. s. w. allein Professor König.

Dr. J. Alzog, Professor an der Universität Freiburg, gest. 1. März 1878:

Ueber Johann Nicolaus Weislinger: Bd. I, S. 405—436. — Itinerarium oder Raisbüchlein des P. Conrad Burger: V, 247—358; VI, 72—157. — Die deutschen Plenarien: VIII, 255—330.

Dr. J. Bader, Großh. Archivrath a. D., gest. in Freiburg 7. Februar 1883:

Die Schicksale der ehemaligen Abtei St. Märgen im Schwarzwald: II, 210 bis 278. — Der constanzische Bischof Balthasar Merklin, Reichsvicekanzler u. s. w.: III, 1—24. — Aus der Geschichte des Pfarrdorfes Grießen im Klettgau: IV, 225—249. — Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes Güntersthal: V, 119—206. — Zur Geschichte des Bischofs Johann Widloch zu Constanz: VI, 241—258. — Erklärung zur Bisthumskarte: VI, 316 — Das Thal Simonswald unter dem St. Margarethenstift zu Waldkirch: VII, 1—80. — Das ehemalige Kloster St. Blasien und seine Gelehrtenakademie: VIII, 103—253. — Vita ep. Salomonis tertii u. s. w., deutsch aus dem 15. Jahrhundert: X, 49—70. — Zusätze und Ergänzungen: X, 84 ff, 173 ff., 315 ff. — Das Klosterleben in Salem nach Aufzeichnungen eines ehemaligen Conventualen: VI, 216—230. — Nachtrag zum Leben des P. van der Meer; XII, 189—201. — Kurze Geschichte der katholischen Pfarrgemeinde Karlsruhe: XIII, 1—26.

---

[1] Zur Orientirung der neu eingetretenen Mitglieder über den Inhalt der bisher erschienenen 21 Bände lassen wir obiges Verzeichniß auch diesmal beilegen. — Das längst versprochene Register ist leider noch nicht zur Reife gelangt. D. Red.

— Ein Kloster-Epigrammatist (P. Meggle von St. Peter): XIV, 197 bis 206. — Der Freiburger Münsterbau: XV, 289—297. — Literarische Anzeige: Huber, Regesten über die Propsteien Klingnau und Wislikofen: XII, 306.

Dr. L. Baumann, f. f. Archivar in Donaueschingen:

Die Reichsstadt Wangen vorübergehend protestantisch: VIII, 363—368. — Mittheilungen aus den Annales Biberac. des Obervogts Heinrich Ernst von Pflummern: IX, 239—264. — Zur schwäbischen Reformationsgeschichte. Urkunden und Regesten aus dem f. f. Hauptarchive: X, 97—124. — Die Freiherren von Wartenberg: XI, 145—210. — Geschichtliches aus St. Peter, 13.—18. Jahrhundert: XIV, 63—96.

A. Baur, Pfarrer in St. Trudpert:

Das Todesjahr des hl. Trudpert: XI, 247—252.

P. Johannes Baur in Brixen:

Hinrichtung des Grafen Arco: X, 358—362. — Unruhen in der freien Reichsstadt Lindau wegen Wiedereinführung der Ohrenbeicht: XIII, 77—98. — Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen und der schwäbischen Kapuzinerprovinz. 1744 bis zur Aufhebung: XVII, 245—289; XVIII, 153—218.

A. Birkenmayer, Landgerichtsrath in Waldshut:

Beiträge zur Geschichte des Klosters St. Blasien: XX, 45—61. — Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Waldshut: XXI, 161—266.

Dr. C. Bock, Honorarprofessor der Geschichte an der Universität in Freiburg, gest. 18. October 1870:

Die bildlichen Darstellungen der Himmelfahrt Christi vom 6. bis zum 12. Jahrhundert: II, 409—438. — Eine Reliquie des Apostels der Deutschen. Größtentheils unedirtes Gedicht des hl. Bonifatius: III, 221—271.

Th. Braun, Pfarrer in Wagshurst:

Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Wagshurst: XXI, 267 bis 284.

A. Brennig, Professor am Gymnasium in Rastatt:

Kurze Geschichte der Stadt und Pfarrei Buchen: XIII, 27—76.

Dr. Th. Dreher, Religionslehrer am Gymnasium in Sigmaringen:

Elogium Theodori Amidenii auf den Cardinal Andreas von Oesterreich: I, 437—443. — Ergänzende Notiz zu Bd. IX, S. 12: XXI, 326.

H. Ehrensberger, Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim:

Beiträge zur Geschichte der Abtei Gengenbach: XX, 257—275.

Dr. W. Frank, (zur Zeit der Einsendung) f. f. Archivvorstand in Donaueschingen:

Die Einführung des Interims im Kinzigthale. Urkunden-Nachtrag: IV, 211—223. — Zur Geschichte der Benediktinerabtei und der Reichsstadt Gengen-

bach: VI, 1—26. — Zur Geschichte der Abtswahl des Friedrich von Keppenbach zu Gengenbach 1540: VII, 81—105.

Dr. Pius Gams, Conventual am Stifte St. Bonifaz in München:

Nekrologien der früheren Benediktiner-, Cistercienser-, Norbertiner- und Augustiner-Chorherrenklöster im jetzigen Großherzogthum Baden (in Verbindung mit Archivar F. Zell): XII, 229—249; XIII, 237—272.

E. Ginshofer, Stadtpfarrer in Radolfzell, gest. 17. Mai 1879:

Die Millenarfeier der Kirche und Stadt Radolfzell: IX, 335—358.

Dr. K. J. Glatz, Pfarrer in Wiblingen bei Ulm, gest. 5. September 1880:

Ueber Johann V., Bischof von Constanz 1532—1537: IV, 123—134. — Das ehemalige Reichsstift Rottenmünster in Schwaben: VI, 27—71. — Zur Geschichte des Bischofs Hugo von Landenberg. Mit Regesten: IX, 101—140. — Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rottweil: XII, 1—38.

Dr. Hafner, praktischer Arzt in Klosterwald:

Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Klosters und Oberamtes Wald: XII, 167—187.

W. Haid, Dekan und Pfarrer in Lautenbach, gest. 19. October 1876:

Liber decimationis cleri Constanciensis pro papa 1275: I, 1—299. — Ueber den kirchlichen Charakter der Spitäler, besonders in der Erzdiöcese Freiburg: II, 279—341. — Fortsetzung: III, 25—100. — Liber quartarum et bannalium in dioec. Constanciensi, de a. 1324: IV, 42—62. — Liber taxationis in dioec. Constanciensi, de a. 1353: V, 1—117. — Die Constanzer Weihbischöfe 1076—1548: VII, 199—229. — Fortsetzung, 1550 bis 1813, mit Nachträgen zur ersten Abtheilung: IX, 1—31.

Dr. H. Hansjakob, Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg:

Das Kapuzinerkloster zu Haslach im Kinzigthal: IV, 135—146.

J. Huber, Stiftspropst in Zurzach, gest. 16. August 1879:

Zur Geschichte der Kirche Berau bei St. Blasien: VII, 344—347. — Die St. Blasianischen Pröpste zu Klingnau und Wislikofen: IX, 361—366. — Urkunden-Regeste über diese zwei Propsteien: X, 315—339. — Schreiben des Erzbischofs Karl Borromäus an Propst und Kapitel in Zurzach: XI, 237 bis 245.

C. Jäger, Secretär und Stadtarchivar in Freiburg, gest. 25. August 1887:

Zur Geschichte der Münsterkirche in Freiburg während der letzten hundert Jahre: XV, 277—288. — Werkmeister der Stadt und des Münsters: XV, 307—308.

A. Karg, Dekan und Pfarrer in Steißlingen, geſt. 30. März 1872:

Zur Geſchichte des Biſchofs Gerhard von Conſtanz: II, 49—60. — Biſchof Johann IV. von Conſtanz 1351—1356: III, 100—110. — Frommes Leben im Hegau: III, 111—122. — Hiſtoriſch-Topographiſches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen: V, 207—246.

L. Kärcher, Beneficiat in Oehningen, geſt. 17. November 1885:

Heinrich Suſo aus dem Predigerorden. Ueber Ort und Zeit ſeiner Geburt: III, 187—211.

Dr. L. Käſtle, Pfarrer in Grunern, geſt. 2. Auguſt 1889:

Des hl. Bernhard von Clairvaux Reiſe und Aufenthalt in der Diöceſe Conſtanz: III, 273—315.

Dr. A. Kaufmann, fürſtl. Löwenſt. Archivrath in Wertheim:

Einige Bemerkungen über die Zuſtände des Landvolkes in der Grafſchaft Wertheim während des 16. und 17. Jahrhunderts: II, 48—60.

J. Keßler, Pfarrer in Herdern:

Die Reliefbilder am ſüdlichen Hahnenthurme des Münſters zu Freiburg: XVII, 153—195.

Dr. A. Knöpfler, Profeſſor an der Univerſität in München:

Beiträge zur Pfarrgeſchichte der Stadt Ravensburg: XII, 156—166.

Dr. J. König, Profeſſor an der Univerſität Freiburg:

Ueber Walafried Strabo von Reichenau: III, 317—464 — Die Reichenauer Bibliothek: IV, 251—298. — Die Reichenauer Kirchen: V, 259—294. — Reiſebüchlein des M. Stützel von Buchheim aus dem Jahre 1616: VII, 159—198. — Legende in mittelhochdeutſcher Sprache. Leben des hl. Dominicus: VIII, 331—362. — Beiträge zur Geſchichte der theologiſchen Facultät in Freiburg: a) die Zeit des Generalſeminariums 1783—1790; b) die Verlegung der katholiſch-theologiſchen Facultät von Heidelberg nach Freiburg 1807: X, 251—314. — Zur 9. Säcularfeier des hl. Konrad: XI, 253—272. — Beiträge zur Geſchichte der katholiſchen Facultät in Freiburg, ein Wort der Vertheidigung: XI, 273—296. — Heinrich Bullingers Alemanniſche Geſchichte: XII, 203—228. — Die Chronik der Anna von Munzingen, mit geſchichtlicher Einleitung und fünf Beilagen: XIII, 129—236. — Zur Geſchichte der Stiftung des Paulinerkloſters in Bonndorf: XIV, 207—224. — Zur Geſchichte von St. Trudpert; Paſtoration der Kloſterpfarreien. Wilhelmitenklöſter: XV, 119—132. — Walafried Strabo und ſein vermeintliches Tagebuch: XV, 185 bis 200. — Zur Geſchichte des Freiburger Münſters, Referat über Adlers baugeſchichtliche Studie: XV, 247—271. — Die Statuten des Deutſchen Ordens nach der Reviſion des großen Ordenskapitels im Jahre 1609: XVI, 65 bis 135. — Necrologium Friburgense 1827—1877; XVI, 273—344 und XVII, 1—111. — Necrologium Friburgense, Fortſetzung 1878—1887: XX, 1—44. — Statuta facultatis theologice catholici studii Friburgensis: XXI, 1—23. — Kleinere Mittheilungen: a) Zur Geſchichte des Breisgaues und der Stadt Freiburg. b) Herzog Karl von Württemberg und die Univerſität Freiburg: X, 343—346. — c) Eine feierliche Doctorpromotion:

XI, 299—303. — d) Zur Geschichte der Freiburger Klöster: XII, 291—303. — e) Friburgensia. Albertus Magnus in Freiburg. Zur Geschichte der Martinspfarrei: XIII, 282. 298. 312. — f) Mittelhochdeutsche Uebersetzung des Canons Omnis utriusque sexus: XVI, 265—266. Außerordentliche Besteuerung des Clerus: XVI, 272. — g) Die Universitätskapelle im Freiburger Münster: XVII, 290—292. — h) Zur Geschichte des Städtchens Aach: XIX, 297—299. — i) Der Dichter Heinrich Loufenberg, Kaplan am Münster in Freiburg: XX, 302—304. — Zusätze und Ergänzungen: V, 117 f. VII, 138 f. VIII, 376 f. IX, 290—300. 327—334. 342—344. 353 f. XII, 229 ff. XIII, 237 ff. zu den Klosternekrologien. — XV, 201 ff. zu Ettenheimmünster. — XIX, 248—254 zur Geschichte der württembergischen Klöster. — XX, 76—78 zu dem Aufsatz über das Stift Baden. — XX, 78 ff. zu den Schriftstellern des Benediktinerordens. — Literarische Anzeigen: IX, 378—380. — XI, 320—324: Glatz und Rosenberg. — XIV, 295 bis 297 und XVII, 306: Lindner, Benediktiner in Bayern. — XIX, 308—308: Holzherr und Stengele. — Im Vorwort zu XIX: Anzeige der Regesten der Constanzer Bischöfe und der Statistik der Kunstdenkmäler in Baden. — XX, 313—318: Anzeige der Abhandlungen von Brambach und Ehrensberger. — XXI, 321—325: Anzeige a) des 2. Bandes von Kraus, Die Kunstdenkmäler in Baden. b) Graf von Mirbach, zur Geschichte des deutschen Ordens. c) der Festschrift über Weingarten von Busl. — Viele Redactionsnoten.

A. Krieg, Pfarrer in Hecklingen, gest. 13. Juli 1887:

Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Hecklingen: XVIII, 119—159.

Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg:

Urkunde über die Grundsteinlegung der Wallfahrtskirche in Waghäusel: XVI, 256—260.

A. Kürzel, Pfarrer in Ettenheimmünster, gest. 27. Mai 1884:

Das Leben des P. Gervasius Bulffer, Conventual im Benediktinerstift Ettenheimmünster: III, 465—472. — Beiträge zur Geschichte des Klosters Ettenheimmünster: a) Abt Johannes Eck. b) Nekrologien 1739—1801: XV, 201—224.

A. Lichtschlag, Gymnasial-Oberlehrer in Hanau, gest. 6. Juni 1878:

Urkunden des Klosters Beuron: XII, 139—149.

P. Pirmin Lindner, Benediktiner in Salzburg, z. Z. in Gurk:

Edirte den von Prior Waltenspül verfaßten Catalogus religiosorum Rhenaugiensis.: XII, 251—288; XIV, 1—62; Register dazu S. 297—304. — Von demselben Verfasser Catalogus possessionum Rhenaugiensium: XVI, 216—238. — Die Schriftsteller der ehemaligen Benediktinerklöster im jetzigen Großherzogthum Baden: XX, 79—140. — Fürstabtei St. Blasien: XXI, 15—48.

J. Marmor, prakt. Arzt, Stadtarchivar in Constanz, gest. 12. December 1879:

Zur Geschichte des Domschatzes des ehemaligen Hochstiftes Constanz: VI, 231—240. — Ulrich von Richenthal und seine Conciliochronik: VII, 133—144.

— Constanzer Bischofschronik von Christoph Schulthaiß: VIII, 1—102 und 368—374. — Kleinere Mittheilungen aus Schulthaiß' Collectaneen zur Geschichte des Bisthums Constanz: X, 346—351. — Zur Geographie und Topographie des Bisthums Constanz: XI, 306—313.

Th. Martin, f. f. Hofkaplan in Heiligenberg:

Die Klause in der Egg: XI, 225—236. — Das Ende des Klosters Salem: XV, 101—118. — Tagebuch des Salemer Paters Dionys Ebe 1796—1801: XVIII, 21—117.

G. Mayer, Pfarrer in Oberurnen (Kt. Glarus):

Leben und Schriften des Paters M. van der Meer: XI, 1—34. — Monumenta historico-chronologica des P. G. Mezler in St. Gallen: a) die Aebte von St. Peter: XIII, 283—297; b) von Ettenheimmünster und Schuttern: XIV, 141—167; c) von Thennenbach und St. Georgen: XV, 225—246; d) von Gengenbach: XVI, 157—195.

Dr. F. J. Mone, vormaliger Archivdirector in Karlsruhe, gest. 12. März 1871:

Aus dessen lit. Nachlaß: 1. Bereitung und Behandlung der Malerfarben im 15. Jahrhundert. 2. Urkunden über das Kloster Mehrerau. 3. Auszüge aus dem Nekrolog des Klosters Feldbach. 4. Urkunden zur Geschichte des Kirchenrechtes vom 13.—15. Jahrhundert. 5. Verzeichnisse der Einkünfte des Domkapitels in Chur im 12. und 13. Jahrhundert. 6. Urkunde der Stadt Bregenz von 1390: VII, 231—272.

Dr. Fr. Mone, Gymnasiums-Professor a. D.:

Weiterer Beitrag zur Geschichte des Bischofs Johann IV. zu Constanz: VII, 145—158.

J. E. Rothhelfer, Pfarrer in St. Ulrich:

Leben und Wirken des Gründers von St. Ulrich im Breisgau: X, 125 bis 173. — Das Priorat St. Ulrich im Breisgau: XIV, 97—140.

A. Poinsignon, Hauptmann a. D., Stadtarchivar in Freiburg:

Heinrich Bayler, Bischof von Alet, Administrator des Bisthums Constanz: XIV, 237—248. — Das Predigerkloster zu Freiburg: XVI, 1—48.

K. Reinfried, Pfarrer in Moos:

Die Stadt- und Pfarrgemeinde Bühl: XI, 65—144. — Epitaphien der Herren von Windeck in den Kirchen zu Kappel, Ottersweier und Schwarzach: XIV, 251—260. — Die Pfarrei Ottersweier: XV, 31—92. — Die Maria-Lindenkirche bei Ottersweier: XVIII, 1—19. — Beiträge zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach: XX, 141—218. — Eine Gründonnerstagsstiftung für die Pfarrkirche zu Oberachern: XXI, 303—307.

F. Frhr. Röder v. Diersburg, Großh. Kammerherr in Karlsruhe, gest. 3. Januar 1885:

Ueber kirchliche Stiftungen der Familie von Röder in Neuweier, Baden, Kappel-Rodeck, Lautenbach: XIII, 273—281. — Ueber einen Hexenproceß zu Tiersberg im Jahre 1486: XV, 93—100.

F. W. E. Roth in Darmstadt:

Die Grabinschriften des Speirer Doms nach dem Syntagma monumentorum des Domvikars Helwich: XIX, 193—213.

Dr. v. Rüpplin, Beneficiat in Ueberlingen:

Mittheilungen aus den Hagnauer Sterberegistern: XVIII, 333—336.

Ph. Ruppert, Professor am Gymnasium in Constanz:

Abt Friedrich von Keppenbach in Gengenbach: XVI, 196—215. — Kirchliche Urkunden aus der Mortenau: XV, 303—307; XVIII, 327—332; XIX, 303—307; XX, 299—302. — Nekrologien des Johanniterordens in Freiburg: XX, 293—298. — Zwei päpstliche Urkunden zu Gunsten des Klosters Allerheiligen. Lehensbrief des Abtes Diethelm zu Reichenau für Walter von Geroldseck: XXI, 311—316.

G. Sambeth, Professor, Schulinspector und Pfarrer in Ailingen:

Beschreibung des Linzgaues: IX, 33—100. — Zur Geschichte der Cistercienserklöster Schönthal und Mergentheim: XIII, 109—128. — Die Constanzer Synode vom Jahre 1567; I. Abtheilung, äußerer Verlauf und Beschlüsse: XXI, 50—160.

Alb. Schilling, Inspector in Stuttgart:

Dotationsurkunde aus dem dreißigjährigen Kriege: XVIII, 324—327. — Der schmalkaldische Krieg in seinen Folgen für die oberösterreichischen Donaustädte Mengen, Munderkingen, Riedlingen und Saulgau: XX, 277—292.

Andr. Schilling, Kaplan in Biberach:

Heinrichs von Pflummern Tagebücher über die Reformation in Biberach: IX, 141—238. — Die religiösen und kirchlichen Zustände der Stadt Biberach vor Einführung der Reformation: XIX, 1—191.

E. Schnell, fürstl. hohenzoll. Archivar in Sigmaringen:

Die Herrschaft Hirschlatt: II, 81—90. — Zur Geschichte der Conversion des Markgrafen Jakob III. von Baden: IV, 89—122. — Ein hohenz. Missionär: IV, 299—303. — Die oberdeutsche Provinz des Cistercienserordens: X, 217—250. — Die Anniversarbücher der Klöster Beuron und Gorheim: XV, 1—30. — Die Klause Wannenthal unter dem Schloß Schalksburg: XVI, 266—269. — Ueber die Pfarrei Urlau: XVII, 298—301.

M. Schnell, Dekan in Haigerloch:

Zur Geschichte des Kapitels Haigerloch: XIII, 99—108.

J. E. Schöttle, Pfarrer in Seekirch, gest. 18. October 1884:

Beschreibung und Geschichte der Pfarrei Seekirch: II, 91—128. — Liber fundationis seu annales ecclesiae Marchtalensis: IV, 147—209. — Zur Geschichte der Augustiner-Eremiten in den Provinzen Rheinschwaben und Bayern: XIII, 299—309. — Nekrologien der Klausnerinnen zu Munderkingen: XIV, 279—288. — Erste Begräbnißstätte des Hermann von Reichenau (Herm. Contractus): XVI, 260—265.

Dr. K. H. Roth v. Schreckenstein, Frhr., Archivdirector a. D. in Karlsruhe:

Die Einführung des Interims im Kinzigthal: II, 1—45.

A. Schubiger, Stiftskapitular in Einsiedeln, gest. 14. März 1888:

Ueber die angebliche Mitschuld der Gebrüder von Brandis am Morde des Bischofs Johannes von Windlock: X, 1—48.

F. X. Staiger, Literat in Constanz, gest. 29. Juli 1883:

Die ehemalige Benediktinerabtei Petershausen bei Constanz: VII, 221 bis 272. — Beiträge zur Klostergeschichte von Kreuzlingen und Münsterlingen: IX, 265—289. 301—327. — Kleinere Mittheilungen über das Kloster Grünenberg und das Schloß Gottlieben: X, 351—358. — Das Kloster St. Katharinenthal: XI, 313—318. — Das Klösterlein Rugacker: XII, 303—306. — Das Kloster Paradies: XIII, 310—311. — Zur Geschichte des bischöflichen Seminars in Meersburg: XIV, 260—267. — Die Propstei Klingenzell: XIV, 291—293. — Das Kloster Wagenhausen: XVI, 270—272 — Steckborn: XXI, 316—320.

P. Staudenmaier, Pfarrer in Sulz:

Aus den Kapitelsarchiven Offenburg und Lahr: XIV, 268—279. — Urkunde über ein Anniversar in Staufen vom Jahre 1485: XVIII, 336—337.

P. B. Stengele im Minoritenkloster zu Würzburg:

Das Franziskaner-Nonnenkloster Hermannsberg: XV, 298—302. — Inventaraufnahme der dem deutschen Orden 1802 zur Entschädigung zugewiesenen Klöster im Linzgau: XVI, 136—156. — In gleicher Angelegenheit der Klöster Grünenberg und Adelheiden: XVIII, 315—321. — Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Großschönach im Linzgau: XIX, 265—295. — Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Altheim: XX, 219—256. — Die ehemaligen Augustiner-Nonnenklöster im Bisthum Constanz: XX, 307—313. — Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Oberhomberg im Linzgau: XXI, 283—302.

J. B. Trenkle, Secretär a. D. in Karlsruhe:

Ueber süddeutsche geistliche Schulkomödien: II, 129—189. — Ueber die Musik in den Ortenauischen Klöstern: III, 165—186. — Geschichte der Pfarrei Ebnet im Breisgau: IV, 63—88. — Geschichte des Domstift-Basel'schen Frohnhofes zu Thiengen im Breisgau: VI, 179—218. — Beiträge zur Geschichte der Pfarreien in den Landkapiteln Ettlingen und Gernsbach: X, 181—216; XI, 35—64; XII, 39—137; XIV, 169—196; XVI, 49—63: XVII, 131 bis 151. — Geschichte der Pfarrei und des Collegiatstiftes Baden: XX, 63—78.

Dr. J. N. Vanotti, Domkapitular in Rottenburg, gest. 21. November 1847:

Beiträge zur Geschichte der Orden in der jetzigen Diöcese Rottenburg (opus posthumum). Der Deutsche Orden: XVI, 239—252. — Der Johanniter-Orden. Canonikatsstifte: XVII, 197—243. — Regulirte Canoniker. Norbertiner, Benediktiner: XVIII, 219—314; XIX, 215—263.

Dr. Fr. v. Weech, Archivdirector in Karlsruhe:

Der Rotulus San-Petrinus nach dem Original herausgegeben: XV, 133 bis 184.

L. Werkmann, Pfarrer in Heitersheim, gest. 3. September 1879:

Beiträge zur Geschichte des Frauenstiftes Waldkirch: III, 123—163. — Zwei Urkunden über die St. Oswaldskapelle: V, 359—361. — Historisch-Statistisches über das Dekanat Neuenburg: VI, 159—177. — Die Grafen von Nimburg im Breisgau: X, 71—83.

Dr. K. Zell, Geh. Hofrath, emeritirter Universitäts-Professor in Freiburg, gest. 24. Januar 1873:

Gebhard von Zähringen, Bischof von Constanz: I, 304—404. — Die Kirche der Benediktinerabtei Petershausen bei Constanz: II, 343—408. — Rudolf von Zähringen, Bischof von Lüttich: VII, 107—132.

F. Zell, erzbischöflicher Archivar in Freiburg:

Urkunden über den Cardinal Andreas von Oesterreich: I, 444—446. — Urkunde Heinrichs VII., das Kloster Odenheim betr.: VII, 347—349. — Ueber die Siegel und Wappen des Freiburger Münsters: VII, 349—352. — Vom zweiten bis zum zehnten Bande aus dem erzbischöflichen Archive mitgetheilte Memorabilien: II, 439—472: 1. Hirtenbrief K. Th's. v. Dalberg. 2. Generalvikar v. Wessenberg für die Kapuzinerklöster. 3. Passionsspiel zu Mittelberg. 4 Brief J. C. Lavaters. 5. Den Freib. „Freisinnigen" von 1832 betr. — III, 473—482: Zur Geschichte der Kapuziner in Stuttgart. — IV, 305—346: 1. Circular des Const. Generalvikars an die Dekane bei Abschluß des Westfälischen Friedens. 2. Zur Geschichte der Kirchenzucht im 17. Jahrhundert. 3. Manifest des Kurfürsten Karl Friedrich an die Katholiken in der Markgrafschaft Baden-Baden 1771. 4. Die Festfeier des sel. Markgrafen Bernhard in der Diöcese Constanz betr. 5. Erlaß des Bischöfl. Const. Geistl. Raths über die Taufe todter Kinder 1779 6. Ueber das Perückentragen der Geistlichen. 7. Brief Martin Gerberts. 8. Diarium culinarium für die Reichenau'schen Missionspriester von 1764. 9. Die Kirchhofsmauern um das Freiburger Münster betr. 10. Zur Geschichte der Freiburger Zeitung. 11. Trauerrede Deresers auf Großherzog Karl Friedrich. — V, 363—368: Zur Geschichte des markgräfl. Prinzen Gustav Adolf von Baden-Durlach. — VI, 295—316: Die Säcularisirung der Reichsabtei Gengenbach betr. — VII, 353—358: Bisthumsverweser v. Wessenberg und die „Stunden der Andacht". — VIII, 375—378: 1. Eine Conversion im Kloster St. Anna zu Bregenz. 2. Bericht des Const. Generalvikars über die Wunderkuren des J Gassner. — IX, 367—377: Indulgenzbriefe für die Kirchen zu Hagnau, Endingen, Breisach, Bruchsal. — X, 362 bis 364: 1. Kloster Allerheiligen in Freiburg betr. 2. Innocenz IV. über die Abzeichen der Juden. — XI, 303—306: Zur Baugeschichte des Münsters. — XII, 187—188: Bestätigungsbrief des Klosters Wald. — Klosternekrologien (s. S 329 unter P. Gams). — XIV, 293—295: Incorporation der Münsterpfarrei an die Universität Freiburg — XV, 272—276: Mittheilungen über den Münsterbau. — XVI, 253—256: Zur Geschichte der Münsterpfarrei. — XVIII, 321—324: Bericht über die Reliquien des hl. Alexander in der

Münſterkirche. — XIX, 299—302: Urkunden betreffend die Münſterpfarrei und Münſterreparatur. — XX, 304 ff.: Zwei biſchöfliche Decrete, die Verleihung des Almutiums betr. — XXI, 308—311: Urkunden betr. die Münſterpfarrei.

Kleinere Mittheilungen außer den oben ſchon angeführten: Münſterpfarrer Neff: Indulgenzbrief Innocenz' VIII. zu Gunſten der Münſterkirche in Reichenau: VII, 343—344. — P. Dom. Grammer in Würzburg: Nachtrag zu den Conſt. Weihbiſchöfen: IX, 26—28. — Juſtizaſſeſſor Beck in Ulm: Adelige Kapuziner: X, 368. — Domdekan Schmidt: Zwei Aktenſtücke, die erſte Erzbiſchofs-Wahl in Freiburg betr.: XI, 318—320. Ueber Nic. Weislinger: XVIII, 338. — Camerer Brunner: Ueber die Pfarrei Ballrechten: XIV, 288—291.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Päpste

seit dem Ausgang des Mittelalters.

Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive

bearbeitet von

Dr. **Ludwig Pastor,**
ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu Innsbruck.

Erster Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. gr. 8°. (XLVIII u. 723 S.) *M.* 10; in Original-Einband, Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung *M.* 12; Einbanddecke allein *M.* 1.20.

Zweiter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zum Tode Sixtus' IV. gr. 8°. (XLVII, 687 S. u. 38 S. Nachwort.) *M.* 10; in Original-Einband, Leinwand mit Lederrücken und Deckenpressung *M.* 12; Einbanddecke allein *M.* 1.20.

Der dritte Band wird die Regierungen von Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II. und Leo X. umfassen und damit das Zeitalter der Renaissance zum Abschluß bringen.

Jeder Band bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes und ist einzeln käuflich.

Aus den Urtheilen der Presse.

„Wir können jetzt nach Vollendung des zweiten Bandes mit noch größerem Rechte aussprechen, was wir vom ersten geschrieben: es ist eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, ein monumentales Werk, welches den glänzendsten Leistungen unserer Historiker an die Seite gestellt zu werden verdient."

(Zeitschrift für kath. Theologie. 1890. S. 527.)

P. Ewald in der Berliner ‚Deutschen Literaturzeitung' (1887. Nr. 11) nennt Pastors Werk „eine großartige historische Arbeit, in welcher Forschung und Darstellung sich die Wage halten, eine ausgezeichnete Arbeit von einer immensen Belesenheit, die durch einen fast unübersehbaren Reichthum an neuem Material alle bisherigen Darstellungen der Jahre 1447—1458 weit hinter sich läßt".

„. . . Ebenbürtig der Sorgsamkeit und dem Sammelfleiße in Herbeischaffung des riesigen Materials ist die Verwerthung des Gefundenen. Mit peinlichster Genauigkeit wird jeder Umstand berücksichtigt, werden alle Urtheile abgewogen, erklärt, begründet. Unzählbar sind die Berichtigungen und Erläuterungen, die der Verfasser aus den Quellen zu den bisherigen Annahmen macht. Maßvoll und ruhig ist die ganze Darstellung; wo wirkliche Fehler, wo menschliche Armseligkeit auch an der höchsten Stelle sich zeigen, da wird es offen ausgesprochen und gerügt. . . . Gerade in dieser wirklich objectiven Darstellung der historischen Wahrheit liegt ein Hauptwerth des Buches. . . ."

(Katholik. Mainz 1890. 3. Heft.)